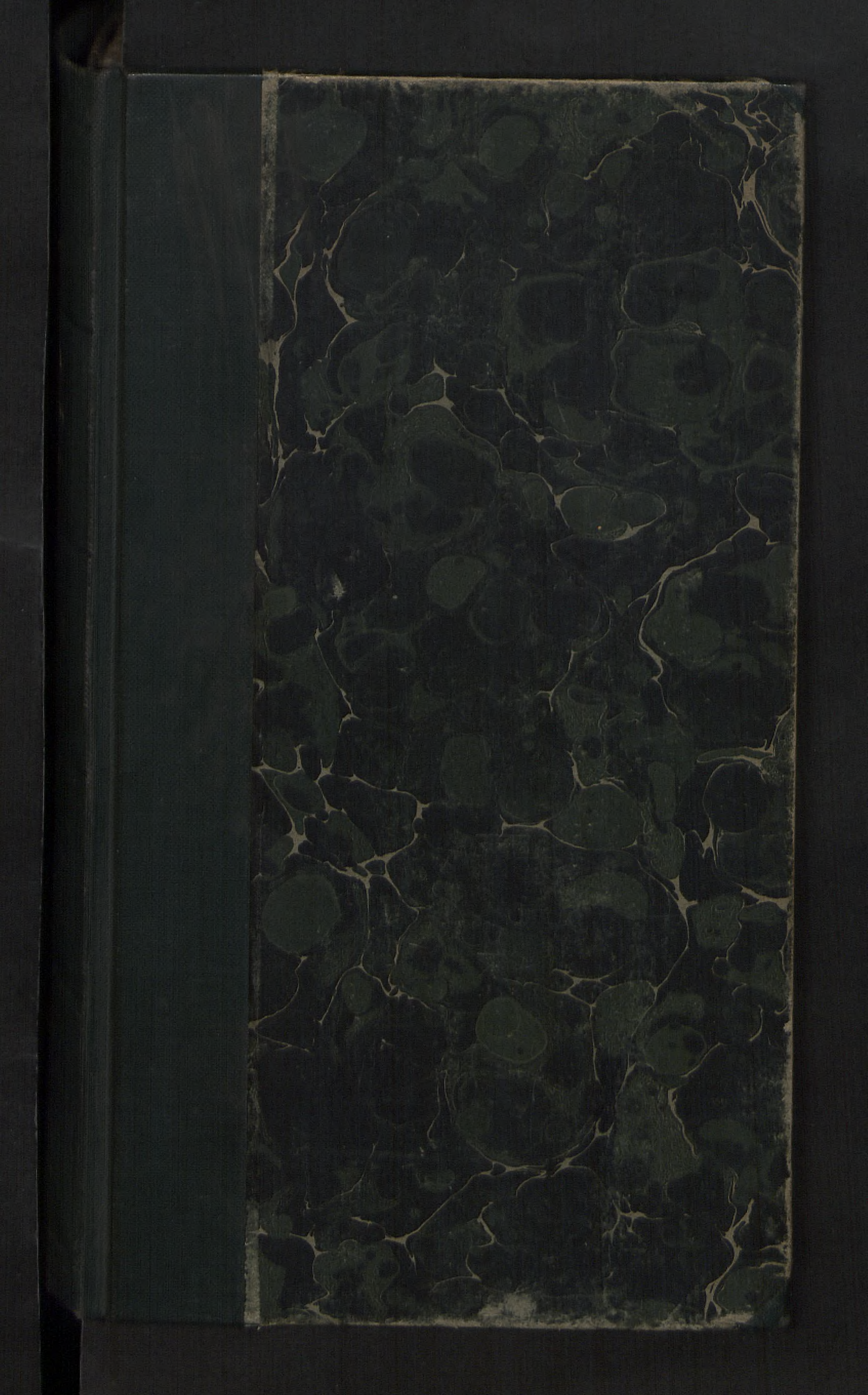



Biblioteka Jagiellońska
stdr0019582

Livländische Jahrbücher

Vierter Theil
von 1710 bis 1761

von

Friederich Konrad Gadebusch,
Justizbürgemeister der Stadt Dörpat.



Letzterer Abschnitt von 1731 bis 1761.



Riga,
bey Johann Friederich Hartknoch. 1783.



Livländische Jahrbücher.

Vierter Theil.

Letzterer Abschnitt.

von 1731 bis 1761.



§. 1.

Das Jahr 1731 war merkwürdig, weil die Thronfolgeordnung vom 5ten Horn. 1722 durch einige Umstände, die ich im vorigen bemerkt habe, in Vergessenheit gerathen war. Anna, welche ihre uneingeschränkte Regierung so glücklich behauptet hatte, allein ohne Leibeserben und im ledigen Stande war, sorgete nun mütterlich für

1731 Anna August II Ferdinand

1731 Anna August II Ferdinand

für einen Nachfolger, und ließ ihren Willen am 17ten Christmonates in einem Befehle zu Moskow bekannt machen, worinn sie verlangete, daß obgedachter Thronfolgeordnung gemäß alle Unterthanen von neuem huldigen und schweren sollten, sie wollten, mit ihren gegenwärtigen und künftigen Erben, der Kaiserinn und ihren Nachfolgern, welche sie verordnet hätte, oder hinführo nach ihrer von Gott verliehenen höchsten Gewalt verordnen würde, treu, gehorsam und unterthänig seyn *a*). In Moskow geschah diese neue Huldigung am 28sten Christmonates. Der Gouverneur in Livland ließ unterm 31sten gedachten Monates ein gedrucktes Patent ergehen, worinn er meldete, daß in Riga die Huldigung schon geschehen wäre; den übrigen Einwohnern im rigischen und wendischen Kreise den 10ten und 15ten Jänner des folgenden Jahres in Riga, den dörpatischen und pernauischen aber in Dörpat und Pernau den 14ten Jänner zur Huldigung ansetzte. Zu Dörpat nahmen der Landrath von Löwenstern und der Oberste Bakeef, in Gegenwart des Statthalters Freyherren von Strömfeld; und in Pernau der Landrath de la Barre und der Kommandant Oberster Lewaschof die Huldigung ein. Die Einwohner der kleinen Städte und Flecken, Wenden, Walk, Wolmar, Lemsal und Vellin wurden, nebst den umlie-

a) Der Befehl und der Eid stehen in Joachims Geschichte des russischen Reichs, Th. II S. 204—209.

1731 Anna August II Ferdinand

genden Landsaßen, an Ort und Stelle in Eid genommen *b*).

§. 2.

Eine andere Merkwürdigkeit betrifft das Kadettenhaus, welches diese Monarchinn dem ganzen Reiche, und namentlich Liv- und Esthland, zum Besten am 29sten Heumonates zu Moskow im Senate gestiftet hat. In dem zu Riga am 27sten Augusts gedruckten Befehle des Senates wird angeführet, daß Peter der Große das Kriegswesen in einen vollkommenen Stand gesetzet, einige Personen, um sich im Justiz- und Policeywesen zu üben, nach fremden Orten verschicket, im Reiche aber Kollegienjunker verordnet, und die Akademie der Wissenschaften gestiftet hätte. Diesem Beyspiele zufolge errichtete Anna das Kadettenhaus für zweyhundert junge russische, esth- und livländische Edelleute, von dreyzehen bis achtzehen Jahren. Diese sollten in der Rechen- Meß- Zeichen- Festungs- und Geschützkunst, im Fechten, Reiten und andern Leibesübungen, ja auch in der Geschichtkunde, Erdbeschreibung, Rechtsgelehrsamkeit, Tanz- und Tonkunst unterrichtet werden, und sich, wenn sie dazu Lust hätten, beym Senate melden *c*). Da aber eine so herrliche Sache wenig Geschmack fand, ließ die Monarchinn am 1sten Christmonates nochmal einen Befehl eröffnen, mit dieser

A 2 Abän-

b) Das Patent ist in meiner eigenen Samml. Nr. 8 zu finden.

c) Meine Privatsammlung Nr. 6.

1731 Anna August II Ferdinand

Abänderung, daß man in St. Petersburg bey dem Generafeldzeugmeister Grafen von Münnich, und in Liv- und Esthland bey den Gouverneuren dieser Herzogthümer einschreiben lassen könnte. Auch dieses ließ der Gouverneur in Livland durch einen gedruckten Brief vom 14ten des Christmonates bekannt machen *d*).

§. 3.

Unterm 1sten Hornung wurden die Güter, welche mit der Krone für 1729 noch nicht Richtigkeit getroffen hatten, ermahnt, solches zu thun *e*). Auf Ansuchen der livländischen Abgeordneten, des Landrathes Grafen von Löwenwolde und des Landmarschalls von Berg, verboth die Kaiserinn in einer Senatsukase, die zu Moskow am 12ten März und zu Riga 7den April gedruckt worden, fremden Branntwein, bey Verlust desselben, ausgenommen Franzbranntwein, in Livland einzuführen *f*). In diesem Jahre sind die Postirungskavaliere bestellet worden *g*). Auf dem Landtage wurde beschlossen, die

d) Rathssamml. in 4. wo man die hierher gehörigen Verfügungen vom 24sten und 26sten May 1732 gleichfalls findet. Joachim Th. II S. 303.

e) Rathssamml. in 4.

f) Rathssamml. in 4. Rigische Handelsordnung Hptst. I §. 3. Nach dem generalgouvernementlichen Patente vom 23sten Weinmonates 1735 ist jedoch den Kurländern wieder erlaubet worden, ihren Branntwein einzuführen.

g) Generalgouv. Patent vom 31sten März. Rathssamml. in 4.

1731 Anna August II Ferdinand

die Schule in Dörpat wiederzuerrichten *h*). Licent und Zoll, welche bisher von jeder Last Roggens drey Rthaler 30 Grochen Alberts betragen hatten, wurden auf einen Reichsthaler herunter gesetzt. Der Zoll von echten deutschen Pferden ward auf zehen Jahre abgeschafft; und den Pächtern der livländischen Krongüter befohlen, gute Stutereyen anzulegen *i*). Das Garderegiment zu Pferde sollte den bevorstehenden Winter in Livland stehen *k*). Es sollen ihm die Rationen mit vier und ein halb Loef guten Habers, eben so viel Häckfels, und $45\frac{1}{2}$ Liespfund Heues, nebst Licht und Laternen bey den Ställen gereichet werden *l*). Am 2ten Christmonates befahl der livländische Gouverneur in einem gedruckten Patente, daß die Livländer, welche in Schweden noch Anfoderungen, oder ihre Befriedigung entweder zum Theil, oder gänzlich erhalten hätten, innerhalb sechs Wochen solches richtig anzeigen sollten *m*). Am 22sten Christmonates ergieng ein generalgouvernementliches Patent, womittelst gebothen wird: 1) wie die Wege im Winter eingebahnet; 2) daß keine Abwege genommen; und 3) tolle

A 4 Wölfe

h) Patent vom 26sten Jun. 1731 und vom 23sten Horn. 1732.

i) Generalgouv. Patent vom 13ten Heumonates. Rathssamml. in 4.

k) Meine eigene Samml. Nr. 7.

l) Inhalts der G. G. Patente vom 4ten Weinmon. 12ten Winterm. 2ten und 21sten Christm. in der Samml. des Rathes.

m) Rathssamml. in 4.

1731 Anna August II Ferdinand

Wölfe und Hunde vertilget und tief in die Erde verscharret werden sollen *n*). In Riga erhielt die Bürgerschaft am Ende dieses Jahres die besondere Ehre, daß beiden reitenden Kompagnien zwo kaiserliche Standarten übergeben wurden, womit sie am 28sten April folgenden Jahres am kaiserlichen Krönungstage zum erstenmal aufzog *o*). In diesem Jahre, ward der rigische Stadtkasten, welcher einen zehenjährigen Anstand erhalten hatte, angewiesen, mit seinen Gläubigern Richtigkeit zu treffen, worüber ein Befehl von dem Senate unterm 13ten April einging, und am 26sten Brachmonates zu Riga gedruckt wurde *p*). Um diese Zeit sind die Trabanten zu Pferde errichtet worden. Sie stunden, nachdem sie ihre Pferde aus Deutschland erhalten, eine Zeitlang in Livland *q*).

§. 4.

Nach dem Senatsbefehle vom 23sten März hat die Kaiserinn silberne Rubel, halbe Rubel und Zehner schlagen, dagegen aber die Zehen- Fünf- Drey- und Einkopeikenstücke von 1713, 1714 und 1718 einwechseln lassen, welche umgeschlagen werden sollten *r*). Die kupfernen Fünfer sollen von allen genommen

n) Rathssamml. in 4.

o) Widow Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 342. Eben diese Gnade wiederfuhr der Gesellschaft der schwarzen Häupter zu Dörpat 1764 von der Kaiserinn Katharina II.

p) Rathssamml. in 4.

q) Generalgouv. Patent vom 21sten May.

r) Rathssamml. in 4.

1731 Anna August II Ferdinand

men werden *s*). Nach einer im Heumonate gegebenen, und am 8ten Herbstmonate zu Riga gedruckten Ukase sollen gewisse Kupfermünzen eingewechselt werden *t*). Nach dem Befehle des Senates vom 16ten Herbstmonates, der am 23sten Weinmonates zu Riga gedruckt worden, wollte man alles gangbare silberne kleine Geld einwechseln und zu grober Münze umschlagen *u*). In einem Patente vom 21sten Christmonates ist enthalten, daß Jedermann die kupfernen Fünfer nicht nur annehmen, sondern auch für vier Weißen mit fünf Kopeiken zufrieden seyn soll *w*).

§. 5.

Am 20sten May ließ der Senat zu Moskow einen Befehl drucken, nach welchem die Zauberer am Leben gestrafet und verbrannt, diejenigen aber, welche sie um Rath fragen, entweder mit der Knute oder mit einer Todesstrafe beleget werden. Dieser Befehl ist zu Riga am 22sten Brachmonates in Druck ausgegangen *x*). Um diese Zeit fing man an, die Güter in Rußland zu messen, und ihnen richtige Gränzen zu setzen. Der Befehl des Senats vom 28sten Brachmonates ist am 14ten Herbstmonates zu Riga gedruckt *y*).

A 5 Am

s) Generalg. Patent vom 30sten Heumonates. Rathssamml. in 4.

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

w) Rathssamml. in 4.

x) Rathssamml. in 4.

y) Rathssamml. in 4.

1731 Anna August II Ferdinand

Am 16ten Heumonates erneuerte der Senat ein altes Gesetz von 1667, welches von dem Handel der ausländischen Kaufleute im russischen Reiche eine genaue Vorschrift enthält und zu Riga am 26sten Weinmonates aus der Presse gekommen ist z). Am 11ten Wintermonates ließ die Kaiserinn einen eigenhändigen Befehl ergehen, daß die Richter aus Eigennutz, Haabgierigkeit, Nachlässigkeit, Furcht oder Rachgierde das Recht weder verschleppen noch verdrehen sollen. Dieser Befehl ist zu Moskow am 13ten Wintermonates und zu Riga am 20sten Christmonates gedruckt ans Licht getreten a). Nach einem eigenhändigen Befehle der Monarchinn vom 15ten Wintermonates, welcher am 15ten Christmonates in Riga gedruckt worden, soll, bey Vermeidung der kaiserlichen Ungnade, Niemand sich einen Titel zulegen, oder zulegen lassen, der ihm nicht gebühret b). An eben dem Tage ward zu Moskow und am 15ten Christmonates zu Riga ein eigenhändiger kaiserlicher Befehl gedruckt, wie sich die Kriegsbedienten und andere in Ansehung des Ranges zu verhalten haben, nämlich von der dritten bis zur letzten Klasse, dergestalt, daß die Kriegsbediente, wenn sie auch jünger sind, vor den Civilbedienten von gleicher Klasse, die älter im Amte sind, den Rang haben und vorgehen sollen. Der zwo ersten Klassen wegen soll es dergestalt verbleiben, wie es jetzt gehalten

z) Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in 4.

b) Rathssamml. in 4.

wird c). Am 23sten Christmonates ließ der Senat zu Moskow bekannt machen, daß der Generalfeldmarschall Wasili Fürst Dolgoruckoy nebst seinen Mitschuldigen, zum Tode verurtheilet, aber von der Kaiserinn mit der Lebensstrafe verschonet worden d).

1731 Anna August II Ferdinand

§. 6.

Es entstand zwischen dem Könige von Dännemark und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande ein Streit über den sundischen Zoll, welcher dergestalt beygeleget worden, daß die vereinigten Niederländer eben so viel als die Engländer bezahlen e).

§. 7.

Am 16ten Jänner hob die Kaiserinn die zweyjährige Verjährung, welche die Stadt Riga in Ansehung der Läuflinge hatte, zum Besten der Kurländer auf, und verstattete ihnen den freyen Handel nach Riga und Livland auf ewig f). Am 25sten Horn. belehnte der König von Polen den Herzog Ferdinand mit Kurland und Semgallen. In diesem Lehnbriefe wird ausdrücklich gesaget, daß Kurland auf den Fall, wenn der Herzog ohne männ-

c) Rathssamml. in 4. Noch in diesem Jahre erhielten die livländischen Regierungsräthe den Rang der livländischen Landräthe. Acta publ. Dorp. Vol. III n. 108.

d) Rathssamml. in 4.

e) Anderson Geschichte des Handels Th. VII S. 154 f.

f) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 200 S. 79 und Nr. 295 S. 364.

1731 Anna August II Ferdinand

männliche Erben abginge, der Krone heimfallen, und mit Polen und Litthauen vereiniget werden solle *g*). Ferdinand erhielt damals den weißen Adlerorden.

§. 8.

Zu Dörpat waren im Rathstuhle der Bürgemeister Gruner, die Rathmänner, Singelmann, Schmalz, Meyer, Krabbe, Peucker, der Secretar Sonnenbach, und der Notar Glanströhm *h*). Die Stadt erhielt eilf neue Bürger, worunter der Notar Glanströhm und der Rechenmeister Greve waren *i*). Hofmann fing an zu advociren *k*). Der Rekognitionsinspektor bekam die Anweisung, nicht einseitig, sondern mit Zuziehung des von Seiten der Stadt verordneten Accisherren zu verfahren, die Stadt auch den derselben nach den Privilegien zuständigen dritten Theil von Konfiskationen genießen zu lassen *l*).

§. 9.

Am 28sten März unterschrieb die Kaiserinn die Bestätigung der Privilegien der Städte Dörpat *m*) und Pernau. In einem Briefe des rigischen

g) Cod dipl. Polon. T. V n. CCXCIV—CCXCVI p. 500–506. Ziegenhorn Nr. 296 in den Beyl. S. 365–370.

h) Rathspr. im Register.

i) Rathspr. im Register.

k) Rathspr. 1731 S. 29 f.

l) Act. publ. Vol. III n. 5.

m) Dennoch durfte Hr. D. Büsching in der ersten Ausgabe seiner Erdbeschreibung 1754 melden, daß diese Privilegien noch nicht bestätiget wären: wozu ihn ein Mann gebracht haben mag, der die Stadt immer zu kränken suchte. In der fünften Auflage ist zwar dieser Umstand ausgelassen: allein die Beschreibung der Stadt ist so beschaffen, daß man ihren Ursprung nicht verkennet.

1731 Anna August II Ferdinand

schen Rathsherren von Caspari vom 5ten April finde ich, daß die Ritterschaft der Provinz Oesel, welche ihren Landmarschall vor 8 Monaten nach Moskow gesendet, die Bestätigung ihrer Freyheiten damals auch errungen habe; aber weder Narva noch Wiburg, obgleich jene deshalben einen Deputirten schon ins vierte Jahr, und diese bey Jahr und Tag gar drey Abgeordnete in Moskow gehalten hätte. Die Bestätigung der dörpatischen Privilegien kostete 250 Reichsthaler Alberts, obgleich es scheint, Caspari habe für seine Bemühung dabey nichts verlangen wollen. Graf Löwenwolde von Rappin hatte sich für die Stadt interessirt. Der rigische Kaufmann Andreas Gothan überbrachte am 11ten Herbstmonates die allerhöchste Bestätigung. Unterm 16ten Herbstmonates berichtete Caspari, daß der Senat einen Befehl an die livländische Regierung ergehen lassen, derselben eine Kopey der Bestätigung der wohlerworbenen Privilegien gesendet, und von ihr verlanget hätte, die Stadt bey ihren Rechten zu handhaben. Eben ein solcher Befehl ist vom Senat an alle Collegien ergangen. Caspari hatte solche besorget und eingehändiget. In dieser Bestätigung sind folgende Worte merkwürdig: „Wan-

1731 Anna August II Ferdinand

„Wannenhero hierdurch Unserer Stadt Dör„pat Bürgermeistern, Rathsverwandten und „der gesammten Bürgerschaft und ihren Nach„kommen alle ihre von Altersher und von „Regierung zu Regierung wohlerworbene „Privilegia, mit welchen selbige Ihro Kay„serlichen Majestät, Hochsäligen glorieusen „Andenkens, Unserm Vaterbruder und Herrn „Petro Magno, Kaysern und Selbsthal„tern aller Reußen, bothmäßig geworden, „wie auch ihre bürgerliche Rechte, Verord„nungen, Gerichte, Zünfte, Freyheiten, „löbliche Gewohnheiten, Prärogativen, Ju„risdiktionen und Gerechtigkeiten, wie sie „selbige obbemeldte alle bis zu dieser Zeit er„worben und genossen, für Uns und Unsere „rechtmäßige Erbsuccessoren, hiermit und in „Kraft dieses, allergnädigst bekräftigen und „bestätigen, versichern ihnen anbey, daß sie „und ihre Erben, wie es recht und billig ist, „bey allen diesen vollkommen und unzerbrech„lich stets allergnädigst conserviret und bey„behalten werden sollen *n*).“

§. 10.

Die erste Frucht der bestätigten Privilegien war die Wiedererrichtung des Stadtkonsistoriums. Am 9ten April erwählete der Rath

n) Rathspr. S. 88. 96. 136. 142. 186. 215. 248 f. 256. Kopeyb. S. 217. 256 f. 283. 347. 367. 377. Die Briefe des Hrn. von Caspari liegen Act. publ. Vol. III n. 38. Das Original findet sich im Bürgemeisterschrank und eine deutsche Uebersetzung ebendaselbst, Fasc. IV n. 6.

1731 Anna August II Ferdinand

Rath den Bürgemeister Gruner zum Vorsitzer, die Rathmänner Schmalz und Meyer, und die Prediger Oldekop und Staden zu Beysitzern. Der letzte war Pastor zu Ecks, und ward aus guten Gründen, dem Pastoren Fuhrlohn vorgezogen. Weil es nun das erstemal war: so berichtete es der Rath der Regierung und bath nicht allein, sämmtliche Glieder durch den Oberkirchenvorsteher Landrath von Löwenstern einführen, sondern auch vereiden zu lassen. Unterm 19ten Brachmonates erfolgte eine in allen Stücken gewierige Antwort. Der Oberkirchenvorsteher verrichtete die ihm anbefohlene Feierlichkeit am 29sten Heumonates dieses Jahres *o*). Die vereinigte Kron- und Stadtschule sollte wiedererbauet werden. Im verwichenen Winter hatte der Adel Balken dazu anfahren lassen. Nun hätte man gerne den übrigen Bau der Stadt aufgebürdet: allein der Rath sorgete für seine Rechte, und verlangete vor allen Dingen, daß der in schwedischen Zeiten 1689 den 17ten Herbstmonates zwischen der Krone und der Stadt geschlossene Vergleich, wegen Vereinigung und gemeinschaftlicher Unterhaltung der Schule bestätiget würde: welches am 4ten Weinmonates geschah. Inzwischen da fürs erste von Seiten der Krone hundert Rubel zum Schulbau abgeliefert worden, ward dem Rathsherren Peucker der Bau übertragen, und Rath und Bürgerschaft bewilligten unter sich eine Geldsammlung anzustellen.

o) Rathspr. S. 94 f. 100. 182 f. Kopeyb. S. 325. 375. Act. publ. Vol. XLII n. 14. Konsistorienprot. 1731 S. 3—6.

1731 Anna August II Ferdinand

stellen. Die Personen des Raths gaben zusammen 59 Rubel, die große Gilde etwa 49 Rubel, Pastor Oldekop 8 Rubel, die kleine Gilde etwa 18 Rubel. So weit kam man in diesem Jahre p). Kein Kirchenadministrator ward seines Amtes entlassen, noch mit Einquartierung verschonet q). Dockleute musten mit dem Klingbeutel und der Schale gehen r). Das Armenhaus bezahlte die hasenfelderische Schuld, welche noch vor der Gefangenschaft gemacht war s). Fremde wurden nicht in dasselbe aufgenommen t). Der deutsche Küster bekam von der Kirche einen Mantel u). Pastor Oldekop führete die Katechismuslehre wieder ein, dergestalt, daß er dreymal im Jahre, jedesmal vier Wochen, jede Woche vier Tage, nämlich Mondtages, Dingstages, Donnerstages und Freytages, entweder in der Schule, oder in der Kirche, oder in seinem Hause die Jugend unterrichtete: wozu der Rath willig die Hand both w).

§. 11.

Wegen Vietingküll̃s ging der Proceß mit Depkin noch fort: Doch ließ es sich zum Ver-

p) Rathspr. S. 159, f. 165. 179. 246. 262. 288. Kopeyb. S. 313. 309. 407. Act. publ. Vol. XIII n. 3. 4 5.
q) Rathspr. S. 244. 252. 270, f.
r) Rathspr. S. 97.
s) Rathspr. S. 249.
t) Rathspr. S. 213.
u) Rathspr. S. 349 f.
w) Act. publ. Vol. VIII n. 21. Rathspr. S. 39 f.

1731 Anna August II Ferdinand

gleich an x). Die Postirung, welche man der Stadt aufbürden wollte, machte dem Rath Sorge und Mühe. Auch hierinn erwies der patriotische Caspari der Stadt fruchtbare Dienste. Auf die Vorstellung des Landrathskollegiums erging eine Erklärung unterm 12ten Jänner an die Regierung. Rath und Bürgerschaft bathen, aus wichtigen Gründen, die Stadt von dieser neuen Bürde zu befreyen. Als solches nicht helfen wollte, wandte man sich an den Senat. Die Oekonomie ließ sich verlauten, man wollte der Stadt leichte Bedingungen vorschlagen. Die Regierung drang darauf, daß die Postirung gegen Michaelis eingerichtet werden sollte. Caspari ward ersuchet, bey dem Senate um Einhalt zu bitten. Man beschloß, den Generalleutenant Grafen von Löwenwolde, welcher um diese Zeit, als gevollmächtigter Minister des russischen Hofes nach Warschau reisete, um seine Vermittelung in dieser Sache zu bitten. Die dazu verordneten Rathsherren verfehlten ihn, ob sie gleich zwölf Tage theils auf der teilitsischen theils auf der ludischen (gulbischen) Postirung ihn erwartet hatten. Indessen hatten sie an ihn geschrieben. Am 13ten Herbstmonates ließ der Senat einen Befehl an die livländische Regierung ergehen, und verlangete allerhand auf die Postirung sich beziehende Nachrichten. Unterm 2ten Weinmonates erließ der Senat an die Regierung einen Befehl, die Stadt so

x) Rathspr. S. 35. 99 f. 338. Kopeyb. S. 265.

1731 Anna August II Ferdinand

so lange mit der angemutheten Postirung zu verschonen, bis die Sache im Senate entschieden wäre. Man hatte inzwischen zu Dörpat einen Ueberschlag mit Hülfe des Postirungsverwalters gemachet, und befunden, daß die erste Einrichtung einer Postirung 800 Rubel, die jährliche Unterhaltung beynahe 400 Rubel zu stehen komme, die Einkünfte aber nur, wenn der Hof in St. Petersburg sey, 170, und wenn er in Moskow sey, nur 70 Rubel betragen. Diesesmal waren die Gilden willig, zu denen Ausgaben, welche der Befehl des Senats erfodert, jede ein Drittheil zu geben, wenn der Rest aus dem Stadtkasten genommen würde. Sie bezahlten es auch ohne Anstand. Schon unterm 20sten Weinmonates hatte sich das Generalgouvernement bey dem Senate erkläret, und das Verlangen der Ritterschaft unterstützet, manche Fragen aber nicht beantwortet. Der wachsame Caspari sorgete dafür, daß das Memorial dem Rathe mitgetheilet, und ihm darauf zu antworten erlaubet ward. Solches geschah unterm 7ten Christmonates. In diesem Gegenmemorial beantwortete der Rath die Fragen des Senates auf das gründlichste, und bath, von der Postirung gänzlich erlöset zu werden. Das ist es was in diesem Jahre vorgefallen. Der Hof ging um diese Zeit aus Moskow nach St. Petersburg *y*).

§. 12.

y) Rathspr. S. 1. 4. 69. 71 f. 80. 153. 159 f. 178 f. 200. 214. 216 f. 228—230. 270. 273. 294 f. 296—298. 305. 342 f. 347. 354. 362. Kopeyb. S. 185. 223. 333. 348. 367. 371. 377.

1731 Anna August II Ferdinand

§. 12.

Am 5ten März ist Samuel Link, der Apotheker, Altermann Peter Brosse und Georg Sprenger Aeltesten, und Peter Christian Schmalz Dockmann der großen Gilde geworden *z*). Die kleine Gilde erhielt eine bewährte Kopey von Meylands Verrichtungen, nachdem das Original im Archive wiedergefunden worden *a*). Es finden sich Nachrichten von besonderen Häkern, die von Kaufleuten und Krämern unterschieden gewesen *b*). Der Rath hatte zwar beschlossen, daß die Handwerker auch diejenigen Waaren, welche sie zu ihrer Handtierung braucheten, nicht verschreiben, sondern von hiesigen Krämern kaufen sollten. Ein Hutmacher, mit Namen Vogel, hatte Vitriol kommen lassen. Die große Gilde verlangete, man sollte dieses ihm nehmen, und einziehen. Hierüber kam es zu einem Rechtsgange zwischen beiden Gilden, welcher sich bis in das folgende Jahr verzog. Der Bürgemeister Gruner wollte die Sache nach den Gründen der Billigkeit abmachen. Seine Stuhlbrüder machten allerley Hindernisse und nöthigten die kleine Gilde, ohne hier ein Endurtheil zu erwarten, sich an die Regierung zu wenden *c*). Bisher

377. 379. 383. 387. 423. 447. 449. 467. Act. publ. Vol. III n. 32. 38.

z) Rathspr. S. 44.
a) Rathspr. S. 94. 103. Kopeyb. S. 245.
b) Rathspr. S. 103. 107. 196.
c) Rathspr. 1731 S. 239. 243. 260. 276. 298. 301. 306. 340. 353. 367. — 1732 S. 28. 31. 68. 89. 94. 96. 109. 114.

1731 Anna August II Ferdinand

her kamen die Dockleute in Stadtsachen nicht zu Rathhause. Nun geschah hierum Anregung *d*). Ein Ruß, welcher sich mit tschirkassischen Toback hier eingefunden hatte, durfte denselben an Niemanden, als hiesige Kaufleute veräußern *e*). Die Schuster suchten ihre Böhnhasen zu vertilgen *f*). Bey der in diesem Jahre gesetzten Revisionskommission über die Landgüter wurden auch die Vorstädter gestellet *g*). Die Fuhrleute wurden wider die Officiere, welche mit ihren Pferden die Waaren der rigischen Krämer nach Riga brachten, geschützet *h*). Die Fischer wurden wider Rathshof, Ropkoy, Kerrafer und Techelfer nach den Privilegien vertreten *i*).

§. 13.

Dem Statthalter ward ein Anker Rheinweins verehret *k*). Die fremden Krämer, die bisher in der Vorstadt ausgestanden hatten, wurden angehalten, in den von der Stadt erbaueten Buden auf dem deutschen Markte auszustehen *l*). Ein Grist Heu galt 2 Kop.

1 Lies-

d) Rathspr. S. 238 f.

e) Rathspr. S. 242.

f) Rathspr. S. 33.

g) Rathspr. S. 71. 72. 95. Kopeyb. S. 229. 259. 269. 279. A. p. Vol. III n. 34.

h) Rathspr. S. 27. Kopeyb. S. 231.

i) Rathspr. S. 169. 209. 258. 295. 337. Kopeyb. S. 334.

k) Rathspr. S. 93.

l) Rathspr. S. 1—11. Kopeyb. S. 211. Act. publ. Vol. XXIV n. 11.

1731 Anna August II Ferdinand

1 Liespfund Garn 2 Rubel *m*). Eine Tonne Roggens rigischen Maaßes 60 Kop. *n*). Ein Faß Branntweins 6 Rubel *o*), ein Liespfund Butter 80 Kop. ein altes Schaf 30 Kop. ein junges 16 Kop. *p*), ein Liespfund Salzes 16 Kop. ein Pfund Tobacks 12 Kop. und ein Pfund Eisens 4 Kop. *q*). Wer aus der Stadt zog, muste den Zehnten bezahlen *r*). Wider den zu Techelfer gehörigen tammenhofschen Krug hat der Rath bey der Revisionscommission, laut Privilegien §. 23 protestiret *s*). Dem Amtsgerichte ward anbefohlen, über richtiges Maaß und Gewicht zu halten, und zu dem Ende die vorige dörpatische Tonne, Külmet und Gewicht verfertigen, und mit dem Stadtwapen bezeichnen zu lassen, wie auch die Wage aufzunehmen und einzurichten, endlich jährlich, oder so oft es nöthig, Untersuchungen anzustellen, und die Uebertreter zu bestrafen *t*). Die letzte Brandordnung ward erneuert *u*). Der Bürgemeister

B 3 be-

m) Rathspr. S. 8.

n) Rathspr. S. 37. Das Kirchenkorn zu Dörpat, Roggen, Gerste und Haber, durch die Bank, ward das Külmet zu 10 Kop. zu verkaufen. Rathspr. S. 95.

o) Rathspr. S. 100.

p) Rathspr. S. 229.

q) Rathspr. S. 237—241.

r) Rathspr. S. 22 f. 88. 93 f. 115. 120. 141. 330. Kopeyb. S. 287 f.

s) Rathspr. S. 84 f.

t) Rathspr. S. 98. 292 f.

u) Rathspr. S. 137.

1731 Anna August II Ferdinand

bewahrete sich der Stadtbrücke wegen *w*). Die Stadt ward bey dem ihr gebührenden dritten Theil von Konfiskationen, laut Privilegien geschützet *x*). Der Handel mit Rhabarber, welcher seit 1727 frey gewesen war, ist am 31sten May d. J. wieder der Krone zugeeignet worden. Wer davon Vorrath hatte, muste es der Krone verkaufen *y*). Bey der Malzmühle sollte der zweyte Gang angeleget werden *z*). Dem Branntweinsbrande der Bauren wurde gesteuert *a*). Die Kürschner wurden wider die Russen geschützet, also daß letztere mit Bauermützen nicht umgehen durften *b*). Das Hofgericht verlangete, die Stadt sollte wieder einen Scharfrichter halten. Es ist aber bis auf den heutigen Tag nicht geschehen *c*). Ein Gefangener, der selbst keine Mittel hatte, bekam täglich drey Kopeiken *d*). Das Landgericht wollte sich einer Gerichtsbarkeit über sotagische Bauren anmaßen *e*). Das Sommerkorn verfror meistens *f*). §. 14.

w) Rathspr. S. 155.

x) Rathspr. S. 164. 256. Kopeyb. S. 357. Act. publ. Vol. III n. 5.

y) Rathspr. S. 179. Act. publ. Vol. III n. 109.

z) Rathspr. S. 181.

a) Rathspr. S. 182 f. Kopeyb. S. 343. Act. publ. Vol. III n. 5.

b) Rathspr. S. 199. 214.

c) Rathspr. S. 211. 215. Kopeyb. S. 389. Act. publ. Vol. XXIV n. 12.

d) Rathspr. S. 213.

e) Rathspr. S. 323. 369. Kopeyb. S. 435.

f) Rathspr. 1732 S. 170.

§. 14.

1732 Anna August II Ferdinand

Bisher hatte die Kaiserinn **Anna** in Moskow ihre Residenz gehabt. Allein im Jahre 1732 am 19ten Jänner verließ sie diese Hauptstadt, weil die Einwohner zu St. Petersburg wegen Abwesenheit des Hofes einen ziemlichen Abfall ihrer Nahrung verspüret hatten; und kam am 26sten nach St. Petersburg, wo sie einen prächtigen Einzug hielt, und mit ungemeiner Freude aller Einwohner empfangen ward *g*).

§. 15.

Ehe diese Monarchinn die Stadt Moskow verließ, ertheilete sie am 9ten Jänner dieses Jahres der livländischen Ritterschaft die Resolution, daß sowohl bey Unter- als Obergerichten des Herzogthums, und übrigen Civilämtern, von den livländischen Edelleuten diejenigen, welche zu dergleichen Dienste, nach abgelegter Probe, geschickt befunden werden, bestellet werden sollen *h*). Schon im vorigen Jahre hatte der Generalfeldzeugmeister Graf **Münnich** angefangen, ein Regiment Kürassierer zu errichten. Auf Befehl des Senates vom 9ten Christmonates 1731 ließ der livländische Gouverneur in einem gedruckten Briefe vom 4ten Jänner dieses Jahres die Vortheile bekannt machen, welche Liv-

g) Leben der Kaiserinn Anna, S. 40—45. Joachim, Th. II S. 209 f. Damals ward Graf Münnich President im Kriegskollegium, und bald hernach Generalfeldmarschall.

h) Schoultz, Staatsrecht S. 41 meiner Handschr.

1732 Anna August II Ferdinand

Esth- und Kurländer von Adel, und andere Deutsche, die sich selbst Pferde anschaffen könnten, und zu dienen tüchtig wären, zu erwarten hätten, wenn sie bey diesem Regimente dienen wollten *i*). Bey diesem offenen Briefe befindet sich ein Anhang, daß auf dem letzten Landtage zum Unterhalt der zu Verfertigung des livländischen Landrechts und der Adelsmatrikel verordneten Kommission, auf drey Jahre von einem adelichen Haken 1 Reichsthaler und von einem Kronhaken ein halber Reichsthaler jährlich bewilliget worden. Nach einer generalgouvernementlichen Verordnung vom 12ten April sollen keine Russen ohne Pässe in Livland gelitten werden, um das Entlaufen der Soldaten und Bauern zu hemmen *k*). Merkwürdig ist die Senatsukase vom 18ten April das Gut Kurnal in Esthland betreffend *l*). Mittelst eines generalgouvernementlichen Patentes vom 13ten May sind die schwedischen Friedrichsferdinge verbothen worden *m*). Am 25sten Heumonates befahl das livländische Generalgouvernement auf höhere Verfügung, daß Niemand Salz nach Rußland vekaufen sollte *n*). Die adeliche Matrikelkommission soll unter dem Vorsitze des Landmarschalls, in der Mitte des Jänners 1733 anfangen, zu sitzen;

i) Rathssamml. in 4.

k) Rathssamml. in 4.

l) Autogr. et Transf. T. II p. 423.

m) Rathssamml. in 4.

n) Siehe den eigentlichen kaiserl. Befehl vom 4ten Weinmonates. gedruckt zu St. Petersburg am 12ten Weinmonates, und zu Riga, am 7ten Wintermonates, in der Rathssamml.

1732 Anna August II Ferdinand

sitzen; ein jeder soll seine Beweisthümer und ausführliche Berichte in Original, nebst Kopeyen vor Ausgang dieses Jahres in der Ritterschaftskanzeley beybringen; die Kopeyen sollen, wenn sie richtig befunden worden, zur beständigen Nachricht eingebunden *o*) und verwahret werden; Niemand soll, bey fiskalischer Andüng, sich unterstehen, Jemanden von dieser Kommission, solcher Verrichtung halber, nun oder hinführo zu beschuldigen, oder anzufahren *p*). In Livland kann jeder seinen Wald nutzen, soll ihn aber nach Möglichkeit schonen, und außer dem Nothfalle nicht aushauen *q*). Die Revision der Güter ward geschlossen *r*). Die Liv- und Esthländer werden ermahnet, in kaiserliche Kriegsdienste zu treten *s*). Niemand soll Postirungssoldaten schlagen *t*). Der livländische Kronpächter, welcher sich durch angelegte Stutereyen verdient gemacht hat, soll ein Vorrecht zur ferneren Pacht haben *u*).

o) Dieses ist nicht beobachtet worden. Derowegen fehlen manche Deduktionen in dem Archive der Ritterschaft.

p) Generalgouvernementl. Patent vom 13ten Herbstm. in der Rathssamml.

q) G. G. Patent in der Rathssamml. in 4.

r) Patent vom 4ten Wintermon.

s) Patent vom 28sten Winterm.

t) Ebendaselbst.

u) Generalg. Patent vom 21sten Christmonat. Rathssamml.

1732 Anna August II Ferdinand

§. 16.

Am 15ten März ließ die Kaiserinn zu St. Petersburg einige Punkte bekannt machen, welche der künftigen Handelsordnung einverleibt werden sollten, und am 3ten May in Riga gedruckt wurden *w*). Vom 30sten März ist ein Münzpatent vorhanden *x*). Am 31sten befahl die Kaiserinn, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs nachgerechnet, und diejenigen, welche falsche Rechnungen aufgeben würden, nicht nur mit harter, sondern auch wohl gar mit Lebensstrafe angesehen werden sollten. Dieser Befehl ist am 1sten April zu St. Petersburg und am 11ten May zu Riga gedruckt *y*). Bisher war die russische Armee, und zwar die Soldaten, mit Bandelieren, Degengehenken und Patrontaschenriemen von weißgegärbeten Rindsleder versorget worden. Nun sollte dieses alles, nebst Kamisölern und Hosen für die Dragoner, von wohl bereitetem Elendsleder verfertiget werden. Daher wurde, Inhalts einer Senatsukase vom 31sten Christmonates v. Jahres, vom livländischen Generalgouvernemente unterm 23sten Hornungs verbothen, Elendshäute aus dem Reiche zu bringen, und Elende in den Monaten April, May, Jun, Jul und August zu schlagen, weil die Häute derer, die in dieser Zeit geschlagen worden, zum Gärben untauglich sind *z*). Dieses wurde in einer Senatsukase vom

w) Rathssamml.
x) Rathssamml.
y) Rathssamml.
z) Rathssamml.

1732 Anna August II Ferdinand

5ten April und in einem Generalgouvernementlichen Patente vom 5ten Brachmonates nicht allein weitläuftiger und ausführlicher wiederholet, sondern auch mittelst eines anderen Patentes vom 21sten Christmonates ausdrücklich auf Livland und die an der Ostsee gelegenen Städte ausgedehnet *a*). Vom 17ten April ist ein eigenhändiger kaiserlicher Befehl, gedruckt zu Moskow am 19ten April und zu Riga am 24sten May, vorhanden, worinn den Bauren versprochen wird, daß sie nach Verdiensten Officiere werden sollen; die Soldatenkinder sollen auf Kosten der Krone erzogen, und in Schulen unterrichtet werden; wer nicht weiter dienen kann, soll erlassen und zu anderen Diensten gebraucht werden; ein entwichener Rekrut soll an Leib und Leben gestrafet, hingegen, wer einen ergreifet, mit zehen Rubeln belohnet werden *b*). Mittelst einer eigenhändigen kaiserlichen Ukase vom 1sten May ward der ladogaische Zoll verändert *c*). Unterm 3ten May ließ die Kaiserinn eine Verordnung des Zolles und Handels wegen ergehen, welche zu Moskow am 17ten May und zu Riga am 16ten Brachmonates gedruckt ist *d*). Vom 30sten May hat man ein Münzpatent *e*). Am 11ten August befahl die Kaiserinn eigenhändig, daß, wann Jemand

a) Rathssamml.
b) Rathssamml.
c) Rathssamml.
d) Rathssamml. Act. publ. Vol. III n. 35. Dörp. Rathspr. S. 151. 165.
e) Rathssamml.

1732 Anna August II Ferdinand

mand hingeworfene Schriften finden und aufheben würde, er solche sogleich, ohne Angabe, und ohne sie zu erbrechen, oder zu lesen, auf der Stelle in Gegenwart einiger Zeugen unfehlbar verbrennen und sich in allem nach den kaiserlichen Verordnungen vom 25sten Jänner 1715 und vom 18ten Jänner 1718 verhalten solle. Ist zu Riga am 23sten August gedruckt *f*). Unter die Leibgarde zu Pferde können auch Unadeliche aufgenommen werden *g*). Wer nicht Officier ist, soll sich nicht also kleiden. Von Garnisonschulen handelt das Patent vom 6ten Wintermonates *h*). Nach dem Befehle des Senats vom 27sten Wintermonates soll die kleine Silbermünze eingeliefert, und mit grober umgewechselt werden. Ist zu Riga am 30sten Christmonates gedruckt *i*). Unterm 10ten Hornung und 28sten Christmonates ward den verlaufenen Soldaten Verzeihung angebothen *k*).

§. 17.

Der Friede mit Persien, welchen der Baron Schafirow am 21sten Jänner zu Rescht in Ghilan oder Kilan am kaspischen Meere geschlossen hatte, wurde am 29sten May zu St. Petersburg und am 13ten Brachmonates zu Riga bekannt gemachet *l*). Unter Ver-

f) Rathssamml.
g) Rathssamml.
h) Rathssamml.
i) Rathssamml.
k) Rathssamml.
l) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Anna S. 45–49. Joachim Th. II S. 210 f. Beide

1732 Anna August II Ferdinand

Vermittelung des römischen Kaisers und seines Ministers, des Grafen von Seckendorf, schloß die Kaiserinn durch den Freyherren von Brackel, einen Kurländer, mit dem dänischen Hofe ein Bündniß am 26sten May. In demselben wurden alle bisherige Irrungen beygeleget. Der König von Dännemark erkannte die russische Monarchinn für eine Kaiserinn von Rußland *m*).

§. 18.

Schon 1730 hatte die kurländische Ritterschaft den Hauptmann, nachherigen Kanzler, Hermann Christoph Fink von Finkenstein zum Landesabgeordneten nach Polen erwählet, und ihn in diesem Amte am 9ten Hornung d. J. in einem Landtagsschlusse bestätiget. Er hatte den Auftrag, theils bey den Relationsgerichten zu wachen, theils zu erklären, daß das Land bey der unmittelbaren Unterwerfung zu verbleiben gedächte. Dieses war der Kaiserinn Anna und ihren genommenen Maaßregeln ganz zuwider. Denn sie suchte, es dahin zu bringen, daß nach dem Ableben des Herzog Ferdinands dieses Land unter einer herzoglichen Regierung verbleiben mögte. Diese ihre Meynung ließ sie in einem Schreiben an die Oberräthe, und in einem

Beide setzen den Friedenschluß auf den 21sten Jun. Bey dem ersteren mag es vielleicht ein Druckfehler seyn; der letztere scheint dem ersteren nachgeschrieben zu haben. Albaum beym Beausobre S. 448 Anmerk. 13.

m) Leben der Kaiserinn Anna S. 37. Joachim Th. II S. 212.

1732 Anna August II Ferdinand

nem anderen an ihren Minister zu Mitau, den Fürsten Golizin, bekannt machen. Der Fürst zeigete den am 1sten Augusts in russischer Sprache an ihn geschriebenen Brief der Kaiserinn am $\frac{9}{20}$sten August den Oberräthen in Original vor, nebst seiner Beglaubigung, und theilete ihnen eine Uebersetzung mit, wobey er ihnen mündlich vorstellete, daß sie den nach Warschau auf bevorstehenden Reichstag abzuschickenden Hauptmann Fink von der Reise abhalten mögten. Die Oberräthe erkläreten sich ebenfalls mündlich, daß sie es allein, ohne Wissen und Willen der ganzen Ritterschaft, die es auf dem letzten Landtage beliebet hätte, nicht thun könnten. Noch weniger wollte Fink dem Verlangen des Fürsten nachkommen. Er wurde also am $\frac{11}{22}$sten August zum Fürsten gebethen, und des Abends unter einer Bedeckung von dreyzig Pferden in der Stille über Riga nach St. Petersburg gebracht. Am folgenden Tage ward seine Schatulle aus seinem Quartiere von einem russischen Officiere und zweenen Soldaten geholet *n*). Er ward zwar bald darauf ohne Nachtheil wieder auf freyen Fuß gestellet: allein in Polen empfand wenigstens die Republik dieses sehr hoch; und man gab dem russischen Minister zu Warschau auf dem Reichstage zu erkennen, daß man nicht eher mit ihm in Unterhandlung treten könnte, als bis Fink völlig ledig wäre *o*). Der Herzog Ferdinand hatte

n) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 79 §. 201 f. und Nr. 298 in den Beylagen S. 370–372.

o) Leben der Kaiserinn Anna S. 49 f. Joachim Th. II S. 211.

hatte unterm 22sten Herbstmonates einen königlichen Befehl an das Land errungen, ihm Gehorsam zu leisten *p*). Diesen Befehl schickte er im Weinmonate nach Kurland. Aber die Regierung ward ihm dennoch nicht abgetreten; und die Hoffnung, ins Land zu kommen, welche er 1730 seinem Adel gemacht hatte, verschwand wieder, als August II mit Tode abging *q*). In dem Landtagsabschiede vom 19ten Hornungs §. 27, hat man eine neue Verordnung der Juden halben gemacht *r*).

1732 Anna August II Ferdinand

§. 19.

Der Rathsherr zu Dörpat, Ewert Johann Singelmann, ging am 15ten März Nachmittags mit Tode ab *s*). Seine Wittwe behielt die Fischgerechtigkeit so lange bis die ledige Stelle besetzt würde. Also sollte es hinführo mit allen Wittwen gehalten werden *t*). Am 2ten Brachmonates schritt man zur Wahl. Der Bürgemeister schlug die drey Alterleute, Remmert, Link und Klemens vor. Link ward einhällig erwählt. Man bath um dessen Bestätigung so wohl bey dem Reichsjustizkollegium, als auch bey dem Generalgouvernement. Weil aber der Postmeister Beck nach

p) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCXCVII p. 506 sq. Ziegenhorn Nr. 299 in den Beyl. S. 372.

q) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 78 f. §. 195. 203.

r) Ziegenhorn Staatsr. N. 297 in den Beyl. S. 370.

s) Rathspr. S. 124. 127.

t) Rathspr. S. 156.

1732 Anna August II Ferdinand

nach St. Petersburg gereiset war, in der Absicht, sich die Stelle eines Policeybürgemeisters, oder wenigstens eines Rathmannes auszubitten: so schrieb der Rath, um diesen Eingriff in die Privilegien abzuwenden, an den Oberkammerherren Grafen von Biron und an den Vicekanzler Grafen von Ostermann. Unterm 23sten Brachmonates ging die Bestätigung des Reichsjustizkollegiums für den Altermann und Apotheker Samuel Link ein. Den 28sten ist er durch die Rathmänner Schmalz und Peucker, den ältesten und den jüngsten auf das Rathhaus geholet, in Gegenwart der Alterleute und Aeltesten in Eid genommen, und nach angewiesenem Sitze in die Kirche begleitet worden *u*). Am 4ten Jänner beliebte der Rath, daß die Kanzeley den folgenden Tag ausgepackt und auf das neue Rathhaus gebracht werden sollte *w*). Auf diesem Nothrathhause saß der Rath am 1sten Hornung zum ersten mal *x*). Weil es nur aus Noth gebauet war, hat man es ohne Feierlichkeit bezogen. Um der stiernhielmischen Sache willen, ward der Bürgemeister Gruner nach Riga gesendet. Er bekam, außer der Fuhr, täglich einen Rubel, und der Diener 20 Kopeiken. Die Gilden meyneten, dieses wäre zu wenig, wie es denn wirklich

u) Rathspr. S. 209 f. 244. 247. 251. Kopeyb. S. 121—125. Act. publ. Vol. V n. 17. Hier ist das merkwürdige Reskript des Justizkollegiums. Vom Generalgouvernem. habe ich nichts gefunden.

w) Rathspr. S. 2.

x) Rathspr. S. 23.

1732 Anna August II Ferdinand

wirklich war. Vor seiner Abreise übertrug er dem ältesten Rathsherren Schmalz das Wort, und übergab ihm das Siegel der Stadt und den Schlüssel zum Stadtkasten. Am 7den Horn. reisete er unter den Segenswünschen der Stadt nach Riga ab. Am 7den April kam er wieder und am 15ten stattete er Bericht ab. Noch war die Sache nicht geschlossen *y*). Die Zahl der Bürger ward mit neun Personen vermehret, und unter denselben mit Altermann Depkin: doch finde ich nicht, wo er vorher Altermann gewesen *z*). Die große Gilde bath um Bekräftigung ihres Schragens, weil die Stadtprivilegien bestätiget wären; und bekam die Antwort: weil der Schragen von dem Rathe nicht gegeben worden, könne er von ihm nicht befestiget werden *a*). Martin Fentros ward Aeltester, und Johann Georg Schmidt Dockmann der kleinen Gilde. Beide hat der Rath bestätiget *b*). Eben dieser Schmidt trug an, er hätte für seine Arbeit ein Faß Branntweins bekommen, und bath um Erlaubniß, dasselbe mit dem Hutmacher Schneider zu theilen. Der Rath schlug es ihm ab, weil die kleingildischen Bürger niemals das Recht gehabt hätten, Branntwein bey ganzen und halben Fässern zu kaufen, und wies ihn an,

y) Rathspr. S. 21. 22. 24. 34. 36. 154. 155 f.

z) Rathspr. im Register, wie auch S. 58 f. 124 f.

a) Rathspr. S. 176. 179.

b) Rathspr. S. 70 f.

1732 Anna August II Ferdinand

an, das Faß Branntweins einem großgildischen Bürger zu verkaufen. Die kleine Gilde wendete sich an die Regierung und errang dort eine Verfügung an den Rekognitionsinspektoren, den strittigen Branntwein auszugeben. Einige kleingildische Bürger führeten sich sehr trotzig gegen den Rath auf, und stießen Worte aus, welche hernach gäng und gebe geworden sind, wenigstens eine zeitlang. Doch der Rath wich nicht von seiner Standhaftigkeit, ließ den Branntwein durch seinen Notar aufs neue versiegeln, und schickte eine Vorstellung an die Regierung ab. Diese war so triftig, daß sie gute Wirkung that *c*). Der Altermann Schneider führete sich gegen den in Abwesenheit des Bürgemeisters wortführenden Rathsherren so unehrerbiethig auf, und ließ so gar ohne seine Erlaubniß die Gilde zusammen kommen, daß er deshalben zu einer Geldbuße verurtheilt wurde *d*). Die Brüder der schwarzen Häupter wurden angewiesen, bey ihrem Eintritt der Kirche, zur Unterhaltung der Fensterluft und der Bank, einen Rubel zu bezahlen *e*).

§. 20.

c) Rathspr. S. 71 f. 75. 131. 286 f. 291. 317. 321. Kopeyb. S. 171.

d) Rathspr. S. 104—107.

e) Rathspr. S. 318 f. Die Einkünfte der Stadt Dörpat betrugen in diesem Jahre ein tausend zwey hundert ein und sechzig Rubel 74¼ Kop. Kopeyb. 1733 S. 423—429. Dagegen war die Ausgabe ein tausend fünf hundert und siebenzehen Rubel 73 Kopek. Kopeyb. 1733 S. 430—433. 459.

§. 20.

1732 Anna August II Ferdinand

Der Doctor Peter von Essen wollte durchaus den Titel eines Stadtmedikus haben, und wendete sich deshalben bald an die Regierung, bald an das Reichsjustizkollegium. Es wollte ihm nirgends gelingen, ob er sich gleich, ohne Besoldung zu dienen, erboth *f*). Eine Oberstleutenantinn Buda ließ auf dem Rathhause vier und zwanzig Rubel in Verwahrung geben, welche sie dem jungen Kellner zu seinem Studiren bestimmt hatte. Eben dieser Kellner bekam von der Stadt, so lange er auf Schulen war, jährlich zehen Rubel *g*).

§. 21.

Das Hofgericht hatte im Hornung eine Abschrift der Privilegien verlangt. Man ließ sie sauber abschreiben, nebst der Bestätigung Karls XI und der Kaiserinn Anna zierlich einbinden, und durch den Bürgemeister Gruner, der eben in Riga war, einreichen: welches sehr gnädig aufgenommen ward, indem Gruner am 10ten März bey der Ueberreichung Gelegenheit nahm, das Hofgericht zu bitten, die Stadt bey ihren wohl errungenen Privilegien zu schützen *h*). Die Postirungssache machte noch Sorge. In diesem Jahre hinderte die Anwesenheit des Ritterschaftsdeputirten in St. Petersburg, daß man sie nicht sonderlich regete. Indessen geschah doch

f) Rathspr. S. 300. 304 f. 331. Kopeyb. S. 205.

g) Rathspr. S. 335. 430.

h) Rathspr. S. 70. 156. Kopeyb. S. 35. 37.

1732 Anna August II Ferdinand

etwas durch Casparis unverdrossenen und besonnenen Fleiß *i*). In Ansehung des luniaischen Webers Tiez, der den ülzischen Amtmann Papenheuer in der Stadt getödtet hatte, ward der Rath bey seiner Gerichtsbarkeit wider das Landgericht geschützet. Dieses unternahm andere unbefugte Handlungen, wowider der Rath alle Behutsamkeit anwendete *k*). Am 4ten Heumonates befriedigte man den unbefugten Pretendenten auf Vietingküll Hanns Berend Depkin mit drey und zwanzig Rubel und dem freyen Bürgerrechte: wogegen er seinem vermeynten Anspruche völlig entsagete *l*). Der Rath behauptete die Abzugsgelder laut Privilegien *m*). Alles, was zum Verkauf in die Stadt kam, muste zu Markt gebracht werden. Zu dem Ende ward eine Marktordnung bekannt gemacht *n*). Dem Rathsherren Peucker, welcher nach Stockholm reisete, ward aufgetragen, daselbst einen ganzen Satz Gewichte zum Behuf der Wage machen zu lassen, und wo möglich, die Stadtkarte

i) Rathspr. S. 1. 68. 113. Act. publ. Vol. III n. 32.

k) Rathspr. S. 1 f. 9. 43. 94. 126. 153. 166. 209 f. 247. Am Schlusse des Protokolles steht die Untersuchung und das Urtheil Kopeyb. S. 9 ff. 69. Act. publ. Vol. XVIII n. 10.

l) Rathspr. S. 124 f. 195. 249. 264. Act. publ. Fasc. IV n. 15.

m) Rathspr. S. 174. 177. 191. 203. 210. Kopeyb. S. 127.

n) Rathspr. S. 253. 260. 268 f. 275. 280 f. 321—331. 332. 377. Kopeyb. S. 133. 137. 197. 225.

1732 Anna August II Ferdinand

karte mitzubringen *o*). Man machte eine Mühlentax *p*). Die Malzmühle ward unter guten Bedingungen auf drey Jahre jährlich für vierzig Rubel verpachtet *q*). Der Fischzoll ward wider die Schmälerungen des russischen Zollbürgemeisters vertheidiget *r*). Den fremden Jahrmarktskrämern ward bey zwanzig Rubel Strafe verbothen, auszupacken, ehe sie sich bey dem Bürgemeister gemeldet, und zu verkaufen, bis der Jahrmarkt eingeläutet worden *s*). Das Quartierwesen ward immer kostbarer ob es gleich damals ein geringes gegen die itzigen Zeiten betrug. Es ward ein Quartierkasten mit dreyen Schlössern gemacht und auf dem Rathhause verwahret, wozu der Quartierherr und die wortführenden Älterleute die Schlüssel hatten. Es wurden in diesem Jahre 200 Rubel zum Quartierwesen erfodert, welches man damals für sehr schwer hielt *t*). Fremde musten bey dem Bürgemeister angegeben werden *u*). In

o) Rathspr. S. 267. Kopeyb. S. 141.

p) Rathspr. S. 192. 438. 441. Kopeyb. S. 267. Act. publ. Vol. XX n. 17.

q) Rathspr. S. 290. 316. 358—360. 377. 382. Kopeyb. S. 243.

r) Rathspr. S. 113. Kopeyb. S. 55.

s) Rathspr. S. 3 f. 6. 14. 19. 414. 418. Kopeyb. S. 217. 222.

t) Rathspr. S. 43. 52 f. 89. 175. 178. 180. 208. 249. 287. 291. 308 f. 331. 363. 381. Kopeyb. S. 183. 193. Act. publ. Vol. XX n. 17.

u) Rathspr. S. 250. 253. Act. publ. Vol. XXIV n. 13.

1732 Anna August II Ferdinand

Ansehung des Zolles vom Vieh entstanden Irrungen, welchen aber abgeholfen ward *w*).

§. 22.

Der Apotheker, Samuel Link ward bey seinen erhaltenen Privilegien geschützt, und legete den Apothekereid ab *x*). Die russischen Kaufleute durften nicht mit deutschen Waaren handeln *y*). Sie durften auch in den kleinen Jahrmärkten kein Korn aufkaufen *z*). Die große Gilde verlangete, die Kleingildischen sollten nicht mehr als viermal im Jahre brauen, und die Vorstädter sollten zu ihren Hochzeiten weder brauen, noch Branntwein brennen *a*). Wer Kaufmann oder Krämer werden wollte, muste wenigstens ein Jahr als Gesell gedient haben *b*). Eine Griste Heues galt 2½ Kop. ein Loef Habers 25 Kop. ein Faß Branntweins 8 bis 9 Rubel, eine Tonne Malzes 120 bis 130 Kop. ein Liespfund Garns 2 Rubel *c*). Ein altes Revisionsbuch erhielt man aus

w) Rathspr. S. 414. 418. Kopeyb S. 217. 222. Act. publ. Vol. III n. 5. Auf hohen Befehl ward ein Grundriß von der Stadt durch vier Kondukteure gemacht. Rathspr. S. 12.

x) Rathspr. S. 216. 244 f.

y) Rathspr. S. 239. 248. 251.

z) Rathspr. S. 316 f.

a) Rathspr. S. 239. 248.

b) Rathspr. S. 133. 140. 142. 147 f. 149.

c) Rathspr. S. 114. 154. 396 458. Kopeyb. S. 20. 169. 188. 259. 273. Eine Tonne Roggens galt 1 Rub. Pr. S. 24.

aus Tobolsk mit Kosten zurück *d*). Mit Erlaubniß des Rathes ließ der General Trautvetter zweene Diebe in dem Stadtgalgen henken *e*).

1732 Anna August II Ferdinand

§. 23.

Der Rathsherr Johann Heinrich Peucker hatte zwar den Schulbau auf sich genommen: allein das von der Ritterschaft versprochene Geld blieb aus. Der Rath ließ am 5ten Weinmonates eine gründliche Vorstellung an die Regierung ergehen, aus welcher so viel erhellet, daß die Krone dreyhundert Rubel gegeben, und die Ritter- und Priesterschaft etwas erkleckliches versprochen habe; doch von dem letzten war noch nichts eingegangen; darum besorgete der Rath, der Bau würde in stecken gerathen, weil der sonst gutmüthige Peucker müde werden würde, weiter vorzuschießen. Der Stadthalter Strömfeld, welchem um die Wiedererbauung der Schule sehr zu thun war, hatte schon am 26sten Brachmonates an den Konvent geschrieben und die Ritterschaft erinnert, ihr Versprechen zu halten. Er bekam von dem residirenden Landrath unterm 19ten Heumon. eine unerwartete Antwort, nämlich, daß der Adel weiter mit dem Schulbau nichts zu thun haben, und die Bezahlung der Materialien von der Stadt fodern wollte, weil der Rath nicht verstattete, daß die Ritterschaft bey dem Schulwesen etwas zu sagen hätte, und die Materialien zum Theil mit gerichtlicher Hülfe beygetrieben worden. Dieses Schreiben theilte

 Ström-

d) Rathspr. S. 355.

e) Rathspr. S. 439.

1732 Anna August II Ferdinand

Strömfeld, doch erst am 9ten Weinmon. dem Rathe mit und both sich zum Mittler in dieser Sache an. Der Rath erkannte dieses mit gebührendem Danke, antwortete dem Statthalter und bath ihn, ihre Antwort an die Ritterschaft zu senden: in welcher Absicht man eine Abschrift derselben beygeleget hatte. Der wesentliche Inhalt war: es hätte die Krone mit dem Rathe 1689 der Schule wegen einen Vergleich getroffen, welcher unter gegenwärtiger Regierung bestätiget worden. Diesem Vergleiche zuwider könne der Rath nichts thun. Indessen erklärete sich der Rath dahin, wenn die Ritterschaft itzt und künftig in Ansehung des Baues und der Besoldung des dritten Schullehrers die Schuldigkeit der Stadt beobachten wollte, der Rath selber bitten wollte, daß das Recht der Stadt der Ritterschaft zuwachsen mögte, worüber man eine deutliche Antwort erwartete. Am allermeisten befremdete den Rath, daß die Ritterschaft die Ersetzung der Materialien von der Stadt verlangen wollte. Denn diese hatte niemals darum angesuchet. Es war von Seiten der Riterschaft alles freywillig angebothen worden, ohne einer Ersetzung, und noch weniger einer Theilnehmung an dem Schulwesen zu gedenken. Um eben die Zeit schrieb man an den Generalsuperintendenten Bruiningk und bath ihn sich der Schule im Innerlichen und Aeußerlichen anzunehmen. Aus der Antwort vom 9ten Wintermonates sieht man, daß die Priesterschaft 56 Rthaler Alb. 75 Weißen und 17 Rub. 33 Kop. zum Schulbau beygetragen, daß man aber von der Ritterschaft nichts

1732 Anna August II Ferdinand

nichts zu erwarten habe. Bald darauf meldete der Generalsuperintendent dem Rathe, daß Pflug von der Regierung zum Rektoren bestellet worden. Die Zahl der Schüler belief sich auf zwanzig *f*). Der deutsche Küster Gronwald ward befreyet, in der Versammlung der kleinen Gilde zu erscheinen, weil Kirchensachen vor Gildesachen gehen; er sollte sich aber, wenn er nicht kommen könnte, entschuldigen lassen, und zu den Stadtangelegenheiten, so lange er bürgerliche Nahrung triebe, das Seinige beytragen. Jedoch ward die Gilde angewiesen, hierinn alle gehörige Mäßigung zu beobachten, und ihn nicht über sein Vermögen anzustrengen. Die ihm restirenden Gefälle mag er glimpflich einfodern, oder beym Gerichtsvogte Hülfe suchen *g*). Ein Klingbeutelträger von der großen Gilde ward für zehen Rubel, und von der kleinen Gilde für vier Rubel erlassen *h*). Eine Glockentax bey Begräbnissen ward auf Anhalten der Kirchenadministratoren gemacht *i*).

§. 24.

Man vermuthete, die Kaiserinn würde in diesem Jahre durch Livland reisen *k*). Es ist aber nichts daraus geworden. Unterdessen

f) Rathspr. S. 158 f. 202. 204. 206. 212. 382. 393. 407. Kopeyb. S. 227. 231. 239. 249. Act. publ. Vol. XIII n. 6. 7.

g) Rathspr. S. 221 f.

h) Rathspr. S. 245 f.

i) Rathspr. S. 331. Act. publ. Vol. VIII n. 22.

k) Rathspr. S. 24. 66.

1732 Anna August II Ferdinand

sen hielt der Rath dafür, daß die Brücke gut ausgebessert werden müßte. Die Bürgerschaft, welche hierzu beytragen sollte, machte Schwierigkeiten, gab endlich funfzig Rubel, jede fünf und zwanzig: Das übrige welches auch etwa funfzig Rubel ausmachte, ward aus dem Stadtkasten genommen *l*). Das Fuhramt klagete über Schmälerung seiner Nahrung durch die hiesigen Officiere. Der Rath begleitete ihre Beschwerde an die Regierung, welche dem Amte in einem Schreiben an den Generalfeldwachtmeister von Trautvetter vom 11ten März zu Hülfe kam *m*). Beiden Gilden ward das Original von Meylands Verrichtungen auf ihr Anhalten ausgeliefert *n*). Die Vorstädter, welche techelferisches oder rathshofisches Land benützten, wurden auf Verlangen, doch mit Behutsamkeit, bey der kaiserlichen Oekonomie gestellet *o*). Der Rath sorgete, daß die Patrimonialbauren den Verordnungen gemäß keinen Branntwein brennen, noch anderen Bauren darzu behülflich seyn durften *p*).

§. 25.

1733

Weil die Livländer in Ansehung der Matrikel der vorigen Verordnung nicht nachgekommen,

l) Rathspr. S. 24. 34 f. 42 f. 51 f. 65—68. 89. 109. 115.

m) Rathspr. S. 33. 69. Kopeyb. S. 51. Act. publ. Vol. XXIV n. 14.

n) Rathspr. S. 175. 178.

o) Rathspr. S. 193 f. 198.

p) Act. publ. Vol. XXXVII n. 13.

1733 Anna August II Ferdinand

kommen, erging am 6ten Hornung 1733 in einem generalgouvernementlichen Patente eine neue Vorschrift in folgenden Stücken. Der Adel muß entweder durch wahre und unstreitige Notorietät, oder richtige Adels- und Indigenatsbriefe, oder durch andere unverwerfliche Zeugnisse bekannter Personen erwiesen werden. Jede Familie muß durch Schenkungs- Kauf- oder andere Briefe darthun, zu welcher Zeit sie unter bischöflicher, polnischer, schwedischer oder russischer Regierung, in Liv- oder Esthland, oder auf Oesel Erb- oder Lehngüter zu besitzen angefangen habe. Die jeztlebenden von der Familie müssen durch Ahnen- oder Stammtafeln anzeigen, wie sie von denen, die zuerst ansessig worden, oder von dem, der zuerst geadelt worden, abstammen, oder mit ihm verwandt sind. Zur künftigen Nachricht soll beygebracht werden, wie viel Erwachsene männlichen Geschlechtes von der Familie noch im Leben seyn, wie sie mit Vornamen heißen, und wo sie sich jetzt aufhalten. Dieses sollte vor dem 1sten May dieses Jahres bewerkstelligt werden *q*). Die Ordnungsgerichtskanzeley soll sich nach der Landgerichtskanzeleytaxa richten *r*). Die Kaiserinn verlanget Nachricht, was für livländische Läuflinge sich in Kurland, Litthauen und Polen aufhalten *s*). Das Patent vom 13ten April handelt von der Revision, und Erlaß

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Hofgerichtsschreiben vom 9ten Horn. 1733 in meinen Autogr. et Transf. T. I p. 125.

s) G. G. Patent vom 13ten Horn. Rathssamml. in 4.

1733 Anna August II Ferdinand

Erlassung verschiedener Auflagen des Miswachses wegen *t*). Lauter Proben der mütterlichen Liebe, womit Anna ihr Reich beherrschte, und zugleich der Gutmüthigkeit eines patriotischen Völckersahms. Nach dem generalgouvernementlichen Patente vom 16ten May will die Kaiserinn eine fahrende freye Reichspost von St. Petersburg durch Liv- und Kurland bis Memel und wieder zurück einrichten und im beständigen Gange unterhalten lassen. Man machte den Anfang mit Verbesserung der Wege *u*). Am 18ten May erging ein generalgouvernementliches Patent wider den Kindermord, welches vorschrieb, wie man sich bey verdächtigen Personen verhalten soll *w*). Mittelst generalgouvernementlichen Patentes vom 9ten Brachmonates ward die Einweihung des Lyceums zu Riga auf den 11ten des Heumonates angesetzet *x*). Etwa um diese Zeit ging die Garde zu Pferde aus Livland nach St. Petersburg. In einem Patente vom 2ten Jänner 1716 war verbothen worden, die Ehe zwischen Bauersleuten zu hindern. Solches wurde am 8ten des Augustes

t) Rathssamml. in 4. In diesem Patente wird bekannt gemachet, daß die Kadetten in St. Petersburg schon vollzählig sind.

u) Rathssamml. in Fol. Th. I.

w) Rathssamml. in 4.

x) Rathssamml. in 4. Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 343. In der livländ. Bibliothek S. 197 des zweyten Theils ist ein Fehler eingeschlichen, wenn diese Einweihung auf den 15ten Brachmonates bestimmt worden.

1733 Anna August II Ferdinand

gustes d. J. auf Ansuchen des Oberkonsistoriums erneuert. Jedoch wird den Predigern untersaget, Jemanden ohne Schein der Herrschaft, oder in ihrer Abwesenheit des Verwalters, aufzubiethen und zu trauen *y*). Das Verboth der Vorkäuferey und des Landhandels vom 31sten März 1726 wird am 20sten August d. J. wiederholet *z*). Am 17ten Herbstmonates ließ das livländische Generalgouvernement eine Verordnung bekannt machen, wie man sich bey dem Handel in Rußland zu verhalten habe *a*). Vermittelst einer Ukase des regierenden Senates vom 3ten Weinmonates, und eines generalgouvernementlichen Patentes vom 22sten, wird verordnet, daß der Zulaß verbothener Ehen hinführo von dem Reichsjustizkollegium der liv- und esthländischen Rechtssachen, gegen Erlegung der Gebühr, so wie es damit in königlichen schwedischen Zeiten gehalten worden, ertheilt werden soll *b*).

§. 26.

Der Wucher hatte im russischen Reiche überhand genommen, also, daß die Schuldner nicht allein zwölf, funfzehen bis zwanzig von hundert bezahlen musten, sondern auch sonst von ihren Gläubigern hart gedruckt wurden.

y) Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in Fol. Th. I. Hier wird gemeldet, daß Postirungen angelegt worden, um die Einfuhr des ausländischen Salzes in Rußland zu hindern.

b) Rathssamml. in 4.

1733 Anna Augus II Ferdinand

den. Dieses bewog die Kaiserinn, am 8ten Jänner von dem Senate bekannt machen zu lassen, daß sie ihren Unterthanen gegen Gold- und Silberpfand Geld zu acht von hundert auf drey Jahre vorschießen wollte. Diese Verordnung ist zu St. Petersburg am 26sten Hornungs, und zu Riga am 13ten März gedruckt *c*). An eben dem Tage bestätigte sie einige Punkte des Zollreglementes von 1667 und 1700, bis das neue Reglement fertig würde. Diese Verordnung ist am 14ten Jänner zu St. Petersburg, und am 14ten Horn. zu Riga gedruckt *d*). Noch am 8ten Jänner gab die Monarchinn einen eigenhändigen Befehl, daß kein Arsenikum, noch andere gefährliche Giftarten, nämlich Merkurius sublimatus, Krahnsaugen, Scheidewasser, Vitriol und Bernsteinöl in Buden oder Läden gehalten und verkaufet, sondern in den Apotheken veräußert werden sollten, bey Strafe der Landesverweisung. Diese Verordnung ist zu St. Petersburg am 14ten Jänner und zu Riga am 17ten Horn. gedruckt *e*). Am 23sten Jänner gab die Kaiserinn eine eigenhändige Verordnung wider das Spielen um Geld, worinn sie die Verordnung von 1717 wiederholete; gedruckt zu St. Petersburg den 25sten Jänner, und zu Riga am 12ten Hornungs *f*). In diesem Monate Jänner kam auch ein eigenhändiges kaiserliches Münzpatent heraus, welches zu Moskow

c) Rathssamml.
d) Rathssamml. in 4.
e) Rathssamml.
f) Rathssamml. in 4.

1733 Anna Augus II Ferdinand

Moskow am 25sten May und zu Riga am 20sten Heumonates gedruckt worden *g*). Ein anderes vom 15ten Hornungs ist gleichfalls vorhanden *h*). An eben dem Tage unterschrieb die Monarchinn eine Verordnung, wie die Angeber sich verhalten, und wie falsche Angeber bestrafet werden sollen *i*). Am 26sten May erging ein Münzpatent *k*). Nach einem generalgouvernementlichen Patente vom 19ten Heumonates sollen die kleinen silbernen Kopeiken eingewechselt werden *l*). Hier wird zuerst der Abwesenheit des Generalgouverneurs und Ritters von Lacy gedacht. Die Verordnung von 1726, daß Niemand um Güter bitten soll, wird von der Kaiserinn am 9ten August d. J. eigenhändig wiederholet *m*). Am 11ten Weinmonates bestimmte die Kaiserinn eigenhändig die Strafe der falschen Angeber, insbesondere, wenn es Priester und Mönche sind *n*). Am 8ten Christmonates ward in einem eigenhändigen kaiserlichen Befehle des Generalreglement eingeschärfet *o*).

§. 27.

Anna verfügete mittelst eigenhändiger Resolution vom 7ten Jänner, daß die 1725 gemachte

g) Rathssamml.
h) Rathssamml.
i) Rathssamml.
k) Rathssamml. in Fol. Th. I.
l) Rathssamml. in 4.
m) Rathssamml. in 4.
n) Rathssamml. in Fol. Th. I.
o) Autogr. et Transf. T. II p. 107–109.

1733 Anna August II Ferdinand

gemachte Verbesserung des norköpingischen Lehnrechtes schon von 1710 an, giltig seyn soll. Das ist nun das verbesserte norköpingische Lehnrecht, nach welchem heutiges Tages alle schwedische Verlehnungen in Livland behandelt werden: so wie im Gegentheil die älteren Lehne, nach wie vor, nach dem §. 7 und 10 des Privilegiums Siegmund Augusts betrachtet werden *p*). In diesem Jahre nahm mit allerhöchster Bewilligung die livländische Gesetzkommission ihren Anfang *q*).

§. 28.

In dem benachbarten Polen ging eine große Veränderung vor, woraus ein heftiger Krieg entstand. Der König August II starb am 1sten Hornungs neuen Kalenders in seinem Pallaste in der Vorstadt zu Warschau am Fieber und kalten Brande *r*). Es kam im Weinmonate zu einer zwiespaltigen Wahl, indem Stanislaw Graf Lesczinski, der schon ehemals einige Jahre lang König gewesen war, am 12ten des Herbstmonates, und der Kuhrfürst von Sachsen, August III, am 5ten Weinmonates zum Könige erwählt ward. Wie nun jenen sein Schwiegersohn, der König Ludwig XV von Frankreich gerne bey der Krone erhalten hätte, also unterstützte diesen die russische Kaiserinn, und schickte

p) Schoultz, Staatsr. S. 61.
q) Schoultz, Staatsr. S. 122.
r) Lengnich, Gesch. der Lande Preußen, Th. IX S. 395—398. Hist. Polon. p. 344. Der Reichstag war kaum angegangen, als dieser Monarch verschied.

1733 Anna August II Ferdinand

schickte zu dem Ende beträchtliche Heere nach Polen, welche August III auf seinem Throne befestigten. Diese Kriegsunruhen entzogen dem Herzogthume Livland seinen Gouverneur, den General und Ritter von Lacy, der mit einer starken Kriegsmacht in Polen einrücken muste. Von diesem Kriege empfand Livland nichts, oder doch sehr wenig. Zwar muste das Land einige hundert Pferde liefern, welche der Armee Kriegesnothdurft nachfahren musten; sie wurden aber mit acht, zehen und eilf Rubel baar bezahlet. Eben so wurde es mit anderen Lieferungen, an Räder, Achsen u. s. w. gehalten *s*). Am 1sten Christmonates versicherte die Kaiserinn zu St. Petersburg in einem eigenhändigen Befehle, welcher am 14ten zu Riga gedruckt worden, daß der Handel zwischen Rußland, Polen und Litthauen keinesweges unterbrochen werden sollte *t*). Und der Herr Bürgemeister von Widow meldet, daß die Stadt Riga in ihrem Handel mit Litthauen im geringsten nicht gestöret worden *u*). Vielleicht hat es aber auf eine andere Art durch den aufblühenden Kornhandel gelitten. Denn Großbritannien hat in diesem Jahre nicht weniger als achtzig tausend Quarter Korns nach Frankreich, Portugall, Spanien und Italien verschiffet, wobey

s) Siehe die generalgouvernementl. Patente vom 23sten August d. J. und vom 5ten Heumonates 1734. Rathssamml. in 4.
t) Rathssamml. in 4.
u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 342.

1733 Anna August III Ferdinand

bey es eine Million Pf. Sterling gewonnen *w*).

§. 29.

In Riga ward die Kirche der Reformirten fertig, und am 18ten März, in Gegenwart einiger Abgeordneten des Magistrates eingeweihet. Ein gleiches geschah mit der Jesuskirche am 29sten April; welche seit der letzten Belagerung wüste gewesen, nunmehr aber wieder erbauet war *x*).

§. 30.

In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 31sten Heumonates ward der dreygliedrige Segen beybehalten, aber der Superintendent sollte Abbitte thun. §. 13. Man beliebte, daß alle Wehren in der Windau, Abau und anderen fahrbaren Flüssen ausgerissen und abgetragen, §. 20 *y*) und §. 26. daß die Juden ohne Ausnahme abgeschafft werden sollten *z*). Die Revision der Hakenzahl ist fast auf allen Landtägen vorgekommen. In der brüderlichen Konferenz 1715 beschloß man, um eine Uebereinstimmung in der Hakenzahl zu erfinden, daß ein Kirchspiel das andere revidiren sollte. In jedem Kirchspiele sollten zweene Revisoren bestellet werden, welche

w) Anderson Th. VII S. 230 f.

x) Widow Samml. russisch. Geschichte B. IX S. 342 f.

y) Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek p. 101.

z) Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek S. 505. Ziegenhorn Nr. 300 in den Beylagen S. 373.

1733 Anna August III Ferdinand

welche mit dem dasigen Priester von Hof zu Hof gehen, und mit Abnehmung der Eide von den Bauren ausforschen sollten, wie stark ein jedes Gut von arbeitsamen Kerlen sey; diese Anzahl sollen sie künftigen Landtag einbringen; wer sich widersetzt bleibt bey den alten Roßdiensten von 1709; wenn Jemand einen oder mehr seiner Erbunterthanen verhehlet, dem sollen die verhehlten Leute abgenommen, und dem, der es angiebt, dergestalt zugeleget werden, daß er die Hälfte des Ertrages der ihm zugelegten Leute für sich behalte, und die andere Hälfte dem Landkasten liefere. Am 5ten Weinmonates 1717 lautet der Landtagsabschied §. 6 also: Die von der königlichen Kommission festgesetzte Hakenrevision soll noch diesen Herbst fortgesetzt werden; derjenige, welcher dem zuwider ist, soll auf dem künftigen Landtage verdammet werden, auf ewig bey den alten Roßdiensten zu bleiben. Im Jahr 1718 ward den säumigen Revisoren eine Strafe von hundert Ducaten gedräuet. Man beliebete 1718 den 3ten Herbstmonates: Wenn Jemand bey der Revision einige Leute verhehlete, und dieses kund würde, sollten die Revisoren solche verhehlte Leute doch in Berechnung bringen, und bey dem künftigen Landtage angeben, damit sie den Gütern angeschlagen werden könnten. Im Jahre 1724 finde ich eine neue Hinderniß. Die verwittwete Herzoginn Anna hatte in die Revision ihrer Aemter noch nicht gewilliget; wenn dieses nach ihrem Versprechen geschähe, wollte man sie im ganzen Lande fortsetzen. Nach dem Landtagsabschiede vom 17ten Christmona-

1733 Anna August III Ferdinand

monates 1727 soll die Revision der Roßdienste von neuem im ganzen Lande, sowohl der fürstlichen, als auch adelichen Güter, weil innerhalb neun Jahren viele Leute verstorben, und viele wieder angewachsen sind, im folgenden Jahre angefangen und gegen den künftigen Landtag zu Ende gebracht werden, bey Strafe von 200 Reichsthalern, dergestalt, daß in den vorhin schon revidirten Gütern der Anschlag von dem Ertrage des Landes verbleibet und nur untersuchet werde, wie viele arbeitsame Leute da zugewachsen wären; in den noch nicht revidirten Gütern aber muß man das Land, nebst der Bauerschaft, untersuchen und anschlagen. Nichtsdestoweniger heißt es im Landtagsschlusse vom 3ten Herbstmonates 1729, §. 14: Die Revision der Haken wird bis zum künftigen Landtage ausgesetzet, weil Ihre Kaiserliche Hoheit sich noch nicht erklären wollen, ihre Aemter revidiren zu lassen. Dem Landtagsschlusse vom 6ten Herbstmonates 1730, §. 38, zufolge hatten sich viele Kirchspiele über die ungleiche Hakenzahl beschweret, und desfalls nicht eher etwas willigen wollen, bis die Revision zu Ende gebracht worden. Also sollte im May 1731 der Anfang der Revision gemacht und dieselbe innerhalb Jahresfrist geendiget werden: widrigenfalls die in den Gesetzen wider die Säumigen bestimmte Strafe bey ihnen unnachläßig eingetrieben werden soll. Am 19ten des Hornungs 1732 ward beschlossen, bey den gesetzlichen Strafen, die Revision fortzusetzen, und innerhalb eines Jahres zum Ende zu bringen, indem die Kaiserinn Anna sich erkläret, die Aemter, welche sie besäße, mit revidiren zu lassen. Endlich findet man in dem Landtagsabschiede vom 31sten Heumonates 1733, §. 5, daß die Revision, um alle Uneinigkeit und Beschwerden zu verhüten, im bevorstehenden Herbstmonate angefangen und nach Möglichkeit fortgesetzet werden soll *a*).

1733 Anna August III Ferdinand

§. 31.

Der Rathstuhl zu Dörpat hat an sich selbst in diesem Jahre keine Veränderung gelitten. Der Notar Glanström ward kränklich. Dadurch kam das Rechnungswesen in eine große Unordnung. Also ward Christoph Ernst Hofmann am 5ten Weinmonates, als Notarius substitutus berufen und in Eid genommen. Glanström behielt auf Lebenszeit den halben Lohn, nämlich 30 Rthlr. oder 24 Rubel; die andere Hälfte, nebst den Accidenzen bekam Hofmann *b*). Der Postmeister und Ordnungsgerichtsnotar Becke vertrat die Stelle des Fiskales *c*). Dokt. Peter von Essen starb in diesem Jahre *d*). Dieser Arzt war in seinen Kuren unglücklich: derowegen ward er nicht Stadtphysikus, so sehr er auch danach trachtete. Am 27sten Wintermonates beschloß der Rath den Kandidaten **Johann Michael Schmidt**, welcher mit

D 3 gutem

a) Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek S. 378—393.

b) Rathspr. S. 80 f. 233. 272. 285. Kopeyb. S. 545.

c) Rathspr. S. 320 f.

d) Rathspr. S. 189.

1733 Anna August III Ferdinand

gutem Erfolge bisher praktisiret hatte, zum Stadtphysikus anzunehmen. Seine Bestallung ward erst im folgenden Jahre ausgefertiget *e*). Karl Christian Raspius ward Accisschreiber und Fischzöllner in seines verstorbenen Vaters Stelle *f*). Er muste aber vorher Bürger werden. Die Zahl der Bürger ward mit neun Personen vermehret *g*). Bisher waren bey dem Stadtkonsistorium keine Rechtssachen vorgefallen. Am 17ten August dieses Jahres ließ es bekannt machen, daß es hinführo seine Sitzungen wöchentlich am Mondtage und Donnerstage halten wollte. Diese Andeutung ward nicht nur in der Stadt, sondern auch zu Ecks von der Kanzel bekannt gemacht. Am 3ten des Herbstmonates war die erste Session, worinn der Stadtsekretar Magnus Johann Sonnenbach den in der Kirchenordnung S. 118 vorgeschriebenen Notarieneid ablegete *h*). Der Rathmann Schmalz ward Accisherr und Beysitzer im Rekognitionsgerichte *i*).

§. 32.

Christian Kelch, welcher Kirchenadministrator gewesen war, ist als Altermann der großen Gilde bestätiget worden *k*). Kirchenad-

e) Rathspr. S. 360.

f) Rathspr. S. 17. 19.

g) Rathspr. im Register S. 4.

h) Konsistorienprotokoll, 1733 S. 8 und 9. Rathspr. S. 20.

i) Rathspr. S. 102.

k) Rathspr. S. 20 f.

1733 Anna August III Ferdinand

chenadministrator ward nun Martin Blisekow *l*). Gedachte Gilde lag mit der kleinen sowohl wegen der Brauerey, als auch wegen des Branntweinkaufes im Streit, konnte aber dieses Jahr nichts ausrichten *m*). Mit einem Glashändler, der mit Kram- und Apothekerwaaren handelte, war sie eben so unglücklich *n*). Sie wandte sich also an das Reichsjustizkollegium, und bath den Rath, sie zu vertreten *o*). Sie beschwereten sich über die Russen, welche mit deutschen Waaren handelten *p*); und über Aufkäuferey *q*). In der kleinen Gilde ist David Weber, ein Schuster, Aeltester geworden *r*). Sie setzte übrigens ihren Rechtsgang wider die große Gilde sehr muthig fort *s*). Sie bauete das Handwerksgesellenchor, unter der Bedingung, daß die zwo fördersten Bänke nach dem Altar zu der Kirche zum Besten verheuret werden sollten *t*).

l) Rathspr. S. 45.

m) Rathspr. S. 46. 87. 89. 94. 96 f. 102 f. 193 f. Kopeyb. S. 337.

n) Rathspr. S. 75. 79. 82 f. 123. 125. 133. Kopeyb. S. 345. Act. publ. Vol. XXVIII n. 9.

o) Rathspr. S. 143. 168 f.

p) Rathspr. S. 47.

q) Rathspr. S. 371.

r) Rathspr. S. 20 f.

s) Rathspr. S. 6. 8. 46—48. Act. publ. Vol. XXXII n. 1.

t) Rathspr. S. 20 f.

1733 Anna August III Ferdinand

§. 33.

Die Stadtpatrimonialgüter machten noch nicht mehr als zwölf ein Viertheil Haken aus. In schwedischen Zeiten sollen sie $28\frac{1}{2}$ Revisionshaken gewesen seyn *u*). In diesem Jahre kam das Gütchen Jamo oder Jama dazu, welches man um die beschwerlichen Rechtsgänge zu endigen von der stiernhielmischen Familie kaufete. Der Kaufschilling war tausend fünf hundert Rubel und ein Paar Pferde. Ueberdieß muste die Stadt dem Verkäufer fünf hundert Rubel auf fünf Jahre ohne Renten vorstrecken. Die Processe beym Hofgerichte wurden nun alle getilget. Die Gränze ward vom Landgerichte gelegt. Der Kaufbrief ward am 9ten Brachmonates 1733 geschlossen, das Gütchen aber nicht eher, als 1734 auf Ostern der Stadt abgetreten worden *w*). Der Gränzstreit mit Falkenau nahm seinen Anfang. Die Besitzerinn dieses Krongutes wollte die billigen Vorschläge des Raths nicht annehmen *x*). Um diese Zeit ward der Stadt Riga der Branntweinsbrand angestritten. Sie erkundigte sich deshalb in Dörpat und erhielt die dahin einschlagenden Nachrichten. Die Sache hing damals vor dem Senate.

u) Kopeyb. S. 290.

w) Rathspr. S. 140—144. 154—156. 168. 181 f. 192. 194. 197—199. 208. 288. 378. Kopeyb. S. 389—393 435. 445. 555. Die Urkunden liegen im Bürgemeisterschrank Fasc. IV n. 10—13. Act. publ. Vol. XLI n. 2. Rathspr. S. 19. 48.

x) Rathspr. S. 185. 269. Kopeyb. S. 513. 525.

Senate *y*). Die Postirungssache daurete noch, nahm aber durch die Bemühung des rigischen Rathsherren Caspari, durch die wiederholten Vertheidigungen des Rathes, und durch die Gerechtigkeit und Gnade des Senates, für die Stadt ein glückliches Ende *z*).

1733 Anna August III Ferdinand

§. 34.

Der Landrath Löwenstern, als Oberkirchenvorsteher im dörpatischen Kreise, wollte eine Kirchenvisitation anstellen. Hätte er dieses bloß bey der Landgemeinde thun wollen, hätte er die Sache ordentlich angefangen, hätte er und sein Notar die Sache recht anzugreifen gewußt, würde alles ohne Aufsehen, ohne Unruhe, ohne Behälligung des Oberrichters, vollzogen worden seyn. Allein es ward dem Rathe nichts davon gemeldet. Weil man aber davon Wind bekommen, versammelte sich der Rath am 8ten Christmonates, indem die Visitation am 9ten vorgenommen werden sollte, und beschloß, dem Oberkirchenvorsteher eine Protestation zuzuschicken. Dem Sekretar Sonnenbach ward befohlen zu dem undeutschen Prediger Fuhrlohn zu gehen, und ihm zu sagen, daß er von der Kanzel der Gemeinde kund thun sollte, daß am folgenden Tage keine Prüfung noch Kirchenvisitation in der deutschen St. Johannis-

D 5 kirche,

y) Rathspr. S. 167. Kopeyb. S. 281. 439. Act. publ. Vol. XXX n. 6.

z) Rathspr. S. 1. 7. 15—17. 19. 36. 48. 73. 191. Kopeyb. S. 285—292. 297. 422. 459. Act. publ. Vol. III n. 32.

1733 Anna August III Ferdinand

kirche, auf eines edlen Rathes Verfügung, gehalten werden sollte. Solches geschah und Fuhrlohn versprach demselben nachzukommen. Am 9ten Christmonates frühe erinnerte der Sekretar in einem Zeddel den P. Fuhrlohn, gerade diese Worte zu gebrauchen: „Wie er von einem edl. Rathe die Ordre „hätte, abzuverkündigen, daß e. e. Rath kein „Examen noch Kirchenvisitation in hiesiger „St. Johanniskirche verstatte, besondern es „könnte ein jeder nach geendigtem Gottes„dienste gehen, wohin er beschieden wäre.“ Am 11ten Christmonates, also am Dingstage meldete Bürgemeister Gruner dem versammelten Rathe: „Wie Landrath Löwenstern „verwichenen Sonnabend Nachmittages halb „drey Uhr, wie er eben in des deutschen Pre„diger Oldekops Behausung gewesen, den „Kirchennotar Stegemann zu ihm gesandt „und anmelden lassen, wie der Herr Landrath „willens wäre, am Sonntage Examen und „eine Kirchenvisitation in hiesiger St. Johan„niskirche zu halten; worauf er, der Bürge„meister, ihm vorgestellet, daß solches nicht „angehen könnte, weil e. e. Rath, als Pa„tron, dazu nicht eingeladen worden, und „würde e. e. Rath dem Herrn Landrath seine „Gründe schriftlich zustellen: Worauf Notar „Stegemann Abschied genommen. Am „Sonntage aber nach neun Uhr hätte er von „dem Sekretar e. e. Rathes Protestation „mundirt erhalten, solche versiegelt, und dem „Diener gegeben, um selbige, weil der Herr „Landrath bereits in der Kirche wäre, so„gleich nach geendigtem Gottesdienste ihm „zuzu-

„zustellen, allein weil der Herr Landrath „nicht in der Kirche gewesen, so habe der „Diener die Schrift nicht eher, als Glocke „eilf dem Herrn Landrathe behändiget *a*). „Nachmittages Glocke zwey wäre der Herr „Landrath zu ihm gekommen, und hätte selbst „ein Schreiben überreichet, mit Bitte, weil „es sein Versehen wäre, daß e. e. Rath nicht „eingeladen worden, die Kirchenvisitation „vor sich gehen zu lassen, welches der Stadt „zu keinem Nachtheil gereichen sollte: wor„auf er ihm versprochen, dem P. Fuhrlohn „sagen zu lassen, daß er wegen des Examens „von e. e. Rathe nichts abverkündigen sollte, „er müsse aber vorher e. e. Rath fodern lassen; „er wäre darauf selbst mit den Herrn Rathsver„wandten Schmalz zu dem Herrn Raths„verwandten Krabbe gegangen, und hätte „die übrigen Herren in der Geschwindigkeit „fodern lassen. Sobald nun der Sekretar „sich miteingefunden, wäre sogleich ein Zed„del von demselben an den Hrn. Pastor Fuhr„lohn geschrieben worden, um von der Kan„zel nichts abzuverkündigen, weil neue Um„stände vorgefallen; welchen Zeddel er in „der Eile dem Herrn Pastor Fuhrlohn in „der Kirche durch den Diener zugesandt; allein „er wäre damit zu späth gekommen, und Hr. „Pastor Fuhrlohn hätte schon vor dem Altar „gestanden *b*).“ Auf diesen Vortrag be-schloß

1733 Anna August III Ferdinand

a) Diese gegründete Protestation findet man im Kopeybuche S. 573—575.

b) Rathspr. S. 373—378. Die Antwort des Oberkirchenvorstehers liegt Act. publ. Vol. VIII n. 24.

1733 Anna August III Ferdinand

schloß der Rath, daß, falls der Landrath noch nicht klagbar geworden, um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, eine Kirchenvisitation, ohne Kränkung der Privilegien und des Patronatrechtes, dergestalt verstattet werden sollte, daß zugleich der Herr Pastor Oldekop mit dem Herrn Propste Sutor das Examen in der Kirche verrichten könne, wenn vorher e. e. Rath, wie gewöhnlich zum Examen eingeladen worden; und daß desfalls, die Protestation zu bewähren die Privilegien dem Oberkirchenvorsteher vorgezeiget werden sollten c). Aber dieser hatte sich bey der Regierung beschweret, welche unterm 15ten Christmonates die Erklärung des Rathes foderte d).

§. 35.

Der Schulbau wäre bey nahe in stecken gerathen, weil diejenigen, denen es gebührete, die Hand abzogen. Unterdessen versprach der Generalökonomiedirektor Völkersam bey seiner Durchreise alle Unterstützung e). Die Schule nahm zu, und erfoderte mehr Lehrer. Johann Gottfried Pflug war Rektor. In diesem Jahre wurde Mag. Johann Georg Haferung aus Wittenberg von der Regierung zum Konrektoren f) und Gottfried Danckwart von dem Rathe zum dritten Lehrer g) bestellet.

§. 36.

c) Rathspr. S. 378 f.
d) Acta publ. Vol. VIII n. 24.
e) Rathspr. S. 104. 140. Kopeyb. S. 355—357. Act. publ. Vol. XIII n. 8. 9.
f) Rathspr. S. 249. 268. Kopeyb. S. 471 ff. Act. publ. Vol. XIII n. 9.
g) Rathspr. S. 191 f. Kopeyb. S. 467. 468. 471. 475.

§. 36.

1733 Anna August III Ferdinand

Im Wintermonate war Generalmajor Bismark zu Dörpat, und versicherte den Rath seiner besonderen Zuneigung h). Als Rathsherr Link einen gekauften Platz nach seinen ehemaligen Gränzen einnehmen wollte, und der Rath sich genöthiget sah deßhalben an die Regierung zu schreiben, gab solches Gelegenheit zu dem langwierigen Streit zwischen der Oekonomie und der Stadt einiger Plätze wegen; welcher nicht eher als 1756 vom Hofgerichte entschieden worden i). Das erste war, daß die Regierung eine genaue Nachricht von allen Plätzen in Dörpat verlangete. Den Russen ward verbothen Korn aufzukaufen, mit der Anweisung, das Korn welches sie schon aufgekauft hatten, nach Marktgangspreis an hiesige Bürger zu verkaufen k). Die Bürgerschaft beschwerete sich über die Marktordnung l). Der Regimentsfeldscherer Holsten ließ ein Auftragbuch und die Abschrift einiger Privilegien durch den Rathmann Peucker einliefern m). Die Bürgerschaft bath, daß nun der Quartierkasten seinen Anfang nehmen, und die Alterleute von Einquartirung befreyet werden mögten. Die Ausschweifung der Officiere verursachte, daß man sich gerade an den Generalfeldmarschall

h) Rathspr. S. 338.
i) Rathspr. S. 317 f. Kopeyb. S. 463. 529. Act. publ. Vol. XXVI n. 6. 8.
k) Rathspr. S. 362.
l) Rathspr. S. 19. Act. publ. Vol. XXIV n. 15.
m) Rathspr. S. 19 f.

1733 Anna August III Ferdinand

schall Graf Münnich wenden muste, welcher den Rath seiner Bitte gewährete n). Die Unordnungen, welche in Ansehung der Rekognition und Accise eingerissen waren, veranlaßten den Rath in einem Anschlage zu verfügen, daß derjenige, welcher Branntwein vom Lande zum Verkauf erhielte, nach geschehener Angabe in der nächsten Session davon die Rekognition und Accise abtragen, und den Rekognitions- und Accisbedienten in ihren Verrichtungen mit allem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, widrigenfalls aber sich gewärtigen sollte, nach Befinden bestrafet zu werden. Imgleichen sollte kein Bürger oder Einwohner befugt seyn, einen Officier oder Jemand anders, der bey ihm in Quartier stünde, ehe und bevor in seinem Hause brauen oder Branntwein absetzen zu lassen, bis solches ordentlich auf der Rekognitions- und Acciskammer angegeben worden o). Eine Tonne Roggens galt im Frühlinge 120 Kop. ein Faß Branntweins sieben Rubel; ein Külmet Habers im Herbste sechs Kopeiken p). Auf Anhalten des Rekognitionsinspektoren verfügete der Rath, daß das Maaß ordentlich verfertiget und bey der Acciskammer gehalten werden sollte q). Die Vorstädter wurden, wenn sie

n) Rathspr. S. 4. 47. 74. 100 f. 108 f. 190. 249–252. 263. 266. 269. Kopeyb. S. 359. 451. 521. 537. 541. Act. publ. Vol. XX n. 18. 19.

o) Rathspr. S. 68. Kopeyb. S. 314. Act. publ. Vol. III n. 5.

p) Rathspr. S. 124. 226. 363.

q) Rathspr. S. 133.

1733 Anna August III Ferdinand

sie aus der Stadt entwichen, wie Erbleute, abgefodert r). Ihnen wurden die Ländereyen nach gleichem Verhältniß ausgetheilt s). Die Grundzinse von den Stadtplätzen sollte in diesem Sommer bestimmet werden t). Die Brücken, Wege und Straßen wurden gebessert. Dazu musten Bürger, Russen und Vorstädter die Hand biethen u).

§. 37.

1734

Nach einem aus dem Reichskammerkollegium ergangenen Befehle vom 27sten Wintermonates 1733 ließ die livländische Regierung am 3ten Jänner 1734 eine Verordnung drucken, daß die Pächter der livländischen Krongüter sich nach ihren Pachtbriefen und dem Oekonomiereglemente richten sollten: wobey einige Stücke besonders eingeschärft wurden w). Die Krone wollte für die Kornhäuser in St. Petersburg, Riga und Reval Proviant kaufen x). Am 17ten Jänner ließ die Kaiserinn eine eigenhändige Verordnung ergehen, worinn bestimmet ward, wie der Zoll von denen Waaren gefodert werden soll, welche aus Riga, Reval, Narva und Wiburg auf der Axe nach St. Petersburg gebracht

r) Rathspr. S. 154 f.

s) Rathspr. S. 227.

t) Rathspr. S. 155 f. Kopeyb. S. 517. 519.

u) Rathspr. S. 192. 194. 197. 227. 228. 232, 235 f. 319. Kopeyb. S. 517. 519.

w) Rathssamml. in Fol. Th. I.

x) Generalg. Patent vom 25sten Horn. Rathssamml. in 4.

1734 Anna August III Ferdinand

bracht werden. Diese Verordnung ist am 6ten Horn. zu St. Petersburg, und am 6ten März zu Riga gedruckt worden *y*). Am 19ten Horn. befahl das rigische Generalgouvernement, die Landstraßen, Kirchen und andere Wege auszubessern *z*). Dieses ließ den 5ten April in einem gedruckten Patente bekannt machen, daß die Güter im dörpatischen und pernauischen Kreise, wie auch auf der Insel Oesel ihre Auflage in Rubeln, und zwar einen Rubel für einen Reichsthaler Alberts, bezahlen könnten, nach der kaiserlichen Resolution vom 7ten May 1733, und nach dem Befehle des Senates vom 21sten Jänner dieses Jahres; jedoch sollten diejenigen, welche mit russischer Münze bezahlen wollten, der Renterey schriftliche Scheine ausstellen, daß sie keine andere Münze erhalten können *a*). Am 23sten April ließ das livländische Hofgericht an die Land- und Stadtgerichte einen Umlauf ausfertigen, des Inhalts, daß das querulirende Theil seine Querel innerhalb acht Tagen von Eröffnung des Bescheides bey dem Unterrichter anmelden *b*), und hierauf in allen vier livländischen Kreisen, innerhalb vier Wochen, in Oesel und zu Habsal aber innerhalb fünf Wochen die Querel beym Hofgerichte rechtfertigen soll: Wobey den Gerichten aufgegeben wird, darauf zu sehen, daß diese Rechtswohlthat nicht anders, als in der-

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Meine eigene Samml. Nr. 9.

a) Rathssamml. in 4.

b) Dieses ist nicht allemal beobachtet worden.

1734 Anna August III Ferdinand

dergleichen Rechtsfällen, welche keine Appellation erfodern, nachgegeben werden möge *c*). Nach einer generalgouvernementlichen Verordnung vom 24sten April soll in Krügen das Nothwendige gehalten werden *d*). In einer eigenhändigen kaiserlichen Verordnung vom 20sten May, welche am 13ten Brachmonates in Riga gedruckt worden, ward, nach Anleitung eines Befehles Peters des Großen und der regierenden Kaiserinn vom 23sten Christmonates 1730, verbothen, Pulver und Bley über die Gränze nach fremden Orten, oder im Reiche an fremde ankommende Leute zu verkaufen, bey Verlust des sämmtlichen Vermögens und des Lebens *e*). Unterm 9ten Herbstmonates erging ein merkwürdiges generalgouvernementliches Patent, die Predigerwahl betreffend *f*). Am 20sten Wintermonates erschien ein generalgouvernementliches Patent, worinn nach dem Befehle des Reichskriegskollegiums vom 29sten Weinmonates verfüget ward, daß alle Soldatenkinder, die nicht auf Kopfgeld gesetzt wären, aufs genaueste ausgeforschet, und entweder in Riga oder

c) Autogr. et Transf. T. I p. 141.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in 4. Siehe auch die Verordnung vom 25sten Weinmon. gedruckt zu Riga am 28sten Wintermon. ebendaselbst. Zu unseren Zeiten ist ein rigischer Krämer unglücklich, weil er diese Verordnung aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit übertreten hatte.

f) Rathssamml. in 4.

1734 Anna August III Ferdinand

oder Pernau bey den Kommandantenkanzeleyen gestellet werden sollten *g*). Bisher war der Generalleutenant und Ritter von Balk Vicegouverneur in Riga gewesen. In diesem Jahre ward er am 4ten Aug. von dem Generalleutenante und Ritter von **Hochmuth** abgelöset *h*).

§. 38.

Laut Verordnung vom 8ten März 1733 und vom 4ten Jänner dieses Jahres ließ die Kaiserinn alle alte Rubel mit Aufgeld fünf von hundert einwechseln, umschmelzen und geringhaltiger ausmünzen. Diese Verordnung ist am 7ten Horn. zu Riga gedruckt *i*). Am 17ten Jänner ließ die Kaiserinn eine Begnadigung allen entlaufenen Soldaten, Bürgern und Bauren angedeihen, welche in einer eigenhändigen Verordnung kund gethan, und am 14ten Hornungs zu Riga gedruckt ward *k*). Am 12ten März beschloß die Monarchinn, die Lakenfabriken in Rußland zu vermehren, und erboth sich, denen, welche solche anlegen wollten, Vorschuß zu thun, und Privilegien zu ertheilen, gedruckt zu Riga den 6ten April *l*). In diesem Jahre kam ein persianischer Gesandte, mit Namen **Mahometh Mirsy Kasim, Awaranschе Newis Chassey Schefir**,

g) Rathssamml. in 4.

h) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 343.

i) Rathssamml. in 4.

k) Siehe auch die Verordnung vom 11ten Brachmonates und vom 2ten Augusts d. J. Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

1734 Anna August III Ferdinand

Schefir, zu St. Petersburg an, und hatte am 4ten März bey der Kaiserinn öffentliche Audienz. Er übergab ein Schreiben des **Schahs**, und that demselben gemäß mündliche Ansuchung, daß alle in Rußland befindliche Persianer nach ihrem Vaterlande entlassen werden mögten. Die Monarchinn bewilligte dieses, und ließ durch den regierenden Senat am 29sten May befehlen, daß alle Persianer, welche sich in Rußland noch aufhielten, und die christliche Religion nicht angenommen hätten, nach ihrem Vaterlande, wenn sie selbst es auch nicht wollten, zurück gesendet werden sollten. Von dem Tage dieses Befehls an sollte sich Niemand unterstehen, geborne Persianer mit Gewalt zu taufen, und zur christlichen Religion zu bringen. Diese Verordnung ist am 19ten Brachmonates zu Riga gedruckt *m*). Es befremdet mich, daß man in dieser Verordnung folgende Worte antrifft: „Nichtweniger sollen auch die Persianer, so etwa bey den Tatarn anzutreffen „sind, wann auch selbige schon zum mahometanischen Glauben gebracht wären, weggenommen, und vorerwähnter maßen nach „Persien zurückgesandt werden.“ Denn die Persianer sind von ihrer Geburt an der Lehre des **Mahomeths** zugethan. Am 5ten Heumonates ließ die livländische Regierung bekannt machen, daß die Einwechselung der alten russischen Silbermünze auf dem Schlosse zu Riga von **Alexei Schwesnikow** geschehen sollte.

m) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Anna S. 70 f. und aus demselben Joachim Th. II S. 225 f.

1734 Anna August III Ferdinand

sollte n). Vom 6ten Heumonates ist ein eigenhändiges kaiserliches Münzpatent vorhanden, welches die neuen silbernen Zehner oder Griven betrifft o). Unterm 15ten Heumonates ward zu Moskow und unterm 27sten August zu Riga ein Befehl gedruckt, daß die Krone zum Behuf der moskowischen, petersburgischen und nowogorodischen Kabaken oder Schänken, 463,908 Eimer Branntweins kaufen und hierüber Verträge schließen wollte p). Unterm 10ten Heumonates ging ein Senatsbefehl zu Riga ein, daß der glücklichen Erfolge der kaiserlichen Waffen und Kriegsverrichtungen, wie auch der sieghaften Eroberung und Unterwerfung der Stadt Danzig halben, ein Dankfest im ganzen russischen Reiche gefeiert werden sollte. Dieses geschah in Riga am 18ten, in dem übrigen Livlande theils am 28sten Heumonates, theils am 4ten Augusts; wobey eine Relation, welche so, wie das Patent der hiesigen Regierung, am 19ten Heumonates gedruckt ist, verlesen wurde q). Am 5ten August ließ das livländische Generalgouvernement bekannt machen, daß die Krone in Livland Proviant für die Admiralität kaufen wollte r). Im Weinmonate

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in 4. Siehe auch den Befehl des Senates vom 14ten August d. J. und vom 13ten Weinmonates 1735 ebendaselbst.

p) Dieses und ein anderes vom 17ten Herbstm. findet man in der Rathsſ. in 4.

q) Rathssamml. in 4. und in Fol. Th. I. Leben der Kaiserinn Anna S. 50—70. Joachim Th. II S. 212—225.

r) Rathssamml. in 4.

1734 Anna August III Ferdinand

ward Fürst Alexander Andrejewitsch Czerkaskoy, Kammerherr, Etatsrath und Gouverneur zu Smolensk, als ein Verräther und Aufrührer, aller Ehrenämter entsetzet, seines Vermögens verlustig erkläret und nach den ostgalischen kalten Oertern in Sibirien verschickt. Dieses Urtheil ist am 16ten Wintermonates von der Kaiserinn unterschrieben, darauf am 19ten zu St. Petersburg und am 3ten Christmon. zu Riga gedruckt worden s). An eben dem 16ten Wintermon. unterschrieb die Kaiserinn ein Manifest, worinn sie erklärete, daß sie nimmermehr die Erhebung des Stanislaw Lesczinski auf den polnischen Thron verstatten würde, und für die Hülfe, welche sie der Republik Polen geleistet hätte, oder noch leisten mögte, nicht das geringste, nicht einen Fußbreit Landes begehrete. Dieses ist zu Riga am 8ten Jänner 1735 gedruckt worden t). Am 23sten Wintermonates ist eine Verordnung ergangen, den Handel nach Persien betreffend. Für die russischen Unterthanen sehr vortheilhaft. Sie bezahleten weder für die Waaren, welche sie nach Persien brachten, noch für diejenigen, die sie von dannen holeten, einigen Zoll. Sie hatten Freyheit, Packhäuser und Buden an bequemen ihnen anzuweisenden Plätzen zu setzen. Den russischen Fahrzeugen, welche Scheitern, wird alle Hülfe geleistet. Eines Russen, der in Persien stirbt, Vermögen wird ohne Unterschleif und Verkürzung ausgegeben u).

E 3 Am

s) Rathssamml. in Fol. Th. I.

t) Rathssamml. in Fol. Th. I.

u) Rathssamml. in 4.

1734 Anna August III Ferdinand

Am 2ten Christmonates schloß die Kaiserinn einen Handelsvertrag mit Großbrittannien auf funfzehen Jahre. Die russischen Unterthanen bezahlen dieselben Abgaben für die Ausfuhr, wie die Engländer, besonders von Waaren, die aus Rußland ausgeführet werden. Sie sollen die Freyheiten und Vorrechte des Handels in Großbrittannien genießen, welche die brittischen Kaufleute von der russischen Gesellschaft haben. Die großbrittannischen Unterthanen können allerley Waaren durch Rußland nach Persien bringen, und von hinnen holen, gegen einen Zoll von drey von hundert, ohne ihre Ballen zu öffnen. Die Unterthanen beider Nationen können ihre Schiffe mit allerley Waaren beladen, wenn sie denselben Zoll, als andre Nationen bezahlen. Beide Nationen sind frey von Einquartierung *w*). Dem russischen Agenten in Venedig ward aufgetragen, viele italienische Künstler in Seide und Wolle nach St. Petersburg und Moskow zu schicken *x*).

§. 39.

In Dörpat blieb der Rathstuhl in diesem Jahre unverändert *y*). Rathsherr Schmalz, der zehen Jahre Oberkämmerer gewesen, bath um Versetzung der Aemter. Er blieb aber bey diesem Amte bis zum 15ten Weinmonates. An diesem Tage ward er Obergerichtsvogt und Beysitzer im Stadtkonsistorium und Weysengerichte; Rathsverw. Meyer Oberkämmerer und Bauherr, wie auch Beysitzer im Stadtkonsistorium und Weysengerichte; Rathsverw. Krabbe Oberamts- Gesetz- und Wettherr, welcher darauf sehen muß, daß Markt, Brücken und Gassen rein gehalten werden; Rathsverw. Peucker Armenvater, Untergerichtsvogt, Amts- Bau- und Brandherr; Rathsverw. Link Unterkämmerer, Gesetz- Wett- Brand- und Quartierherr *z*). Der Notar Glanström sollte die Niedergerichtsprotokolle dem Notar Hofmann abgeben *a*). Dem letzteren, welcher wieder ein Liquidationsbuch halten muste, ward die Besoldung vermehret *b*). Advokat Saubert kömmt nun vor *c*). Johann Michael Schmidt war schon im vorigen Jahre zum Stadtmedikus erwählt, erhielt aber erst am 5ten März d. J. seine Bestallung mit einer Besoldung von 40 Rubel *d*). Accisschreiber und Fischzöllner ward Karl Gustav Knieper, muste aber Bürgschaft stellen *e*).

w) Leben der Kaiserinn Anna S. 73. Anderson Th. VII S. 252—254.

x) Leben der Kaiserinn Anna S. 73.

y) Rathspr. Reg. E. 3.

1734 Anna August III Ferdinand

§. 40.

Der Vicegouverneur, Generallieutenant und Ritter von Hochmuth ward bey seiner Durch-

z) Rathspr. S. 4 f. 14. 462.

a) Rathspr. S. 351.

b) Rathspr. S. 458.

c) Rathspr. S. 396. 421.

d) Rathspr. S. 85. 89. 525. Kopeyb. S. 47.

e) Rathspr. S. 345. 534. 585. Kopeyb. S. 171.

1734 Anna August III Ferdinand

Durchreise bewirthet *f*). Der zwischen dem Oberkirchenvorsteher Landrath von Löwenstern und dem Rathe im vorigen Jahre der Kirchenvisitation halber angehobene Rechtsgang ward von beiden Seiten mit vieler Bitterkeit bey der Regierung, dem Hofgerichte und dem Justizkollegium fortgesetzt, und nicht eher als am 29sten April 1736 geendigt, da das Hofgericht erkannte, der Rath hätte guten Fug gehabt, das ihm zustehende Patronatrecht zu behaupten, und wider die Kirchenvisitation zu protestiren *g*). Matthias Heinrich Jckel ward Kirchenadministrator, nachdem Aeltester Sander mit Tode abgegangen war; weil er ein bemittelter Mann und im Bauwesen erfahren wäre, auch die Landwirthschaft verstünde *h*). Weil die Oekonomiebediente so viel für Bänkenheuer schuldig geblieben: so sollte ihnen angesaget werden, daß sie die Miethe innerhalb acht Tagen bezahlen sollten, widrigenfalls würden die Bänke zugeschlagen werden *i*).

§. 41.

In diesem Jahre ist der Schulbau geendiget worden. Rathsherr Peucker, der in starkem

f) Rathspr. S. 298 571.

g) Rathspr. 1734 S. 119. 150. 303. 418—1735 S. 75. 101. 122 f. 151. 187. Kopeyb. 1734 S. 1. 63. 119. 145. — 1735 S. 253. 349. 403. Act publ. Vol. VIII n. 24.

h) Rathspr. S. 91. 93 f. 99. 102.

i) Rathspr. S. 53. Das Kirchengut Hakhof ward durch einen Amtmann verwaltet. Rathspr. S. 152.

1734 Anna August III Ferdinand

starkem Vorschusse war, ward von der Oekonomie mit leeren Vertröstungen abgespeiset *k*). Die Winkelschulen wurden nach dem Bescheide von 1730 abermal bey zehen Reichsthaler Strafe abgeschafft. Die Gilden hatten dawider etwas einzuwenden, wurden aber auf zwanzig Reichsthaler gestrafet *l*).

§. 42.

Die Bürgerschaft ward mit neun Personen vermehrt *m*). In der großen Gilde wurden der Kirchenadministrator Bliesekow, Dockmann Peter Christian Schmalz und Johann Lorenz Flach als Aeltesten, und Karl Friederich Lewerk als Dockmann vom Rathe bestätiget *n*). Sie ward auch bey ihrem Schragen geschützet, nämlich, daß kein Unverheuratheter die Schänknahrung treiben durfte *o*). Auf Anhalten der Gilde, welche zugleich eine generalgouvernementliche Resolution einreichte, beschloß der Rath, daß künftighin denen von der kleinen Gilde nichts mehr als viermal des Jahres zu ihrer Nothdurft zu brauen, und keiner mehr als vierzig Stoef Branntweins einkaufen soll *p*). Am 30sten Aug. ist auf Anhalten der großen Gilde von dem Rathe beliebet worden, daß keiner in den

E 5 dreyen

k) Rathspr. S. 190. 212. 214.

l) Rathspr. S. 394—396. 484. 499. 513 518—524. 531. 545. 586. Kopeyb. 1735 S. 213.

m) Rathspr. Register S. 4.

n) Rathspr. S. 79.

o) Rathspr. S. 56. 447. 449.

p) Die Resolution des Generalg.

1734 Anna August III Ferdinand

dreyen Bauermärkten mehr als eine Laube am Bache zur Schänkerey halten, und dafür der Stadt fünf Kopeiken bezahlen, und daß Niemand längs den Böten und Gassen mit Branntwein herumgehen und solchen verschänken lassen soll *q*). Am 4ten Herbstmonates erging ein generalgouvernementliches Reskript nebst einer Verordnung wider die Aufkaufung der Lebensmittel und Waaren vom 19ten Augusts dieses Jahres. Hier wird verbothen auf den Wegen Lebensmittel zu kaufen, um solche wieder zu verkaufen, aber nicht zur Hausnothdurft *r*). Dieses kam zu rechter Zeit, indem die große Gilde wider die Aufkäuferey des Korns, welche die Russen und einige Krüger trieben, Hülfe suchten. Dem russischen Stuhlmacher, Feodor Sollodnikow, der Getraid aufgekaufet, und zu Wasser nach Narwa schicken wollte, ward solches weggenommen. Der Zollbürgemeister gab vor, das Korn gehöre ihm, und erhielt es durch ein generalgouvernementliches Reskript vom 20sten Augusts zurück *s*). Bey solchen Widersprüchen fällt es schwer, das Policeywesen zu unterhalten. Um diese Zeit zog man noch einige Einkünfte von dem russischen Gasthofe *t*).

§. 43.

Das Gütchen Jamo, welches schon in alten Zeiten der Stadt Eigenthum gewesen, aber

q) Rathspr. S. 251. 332 f. 336.

r) Rathspr. S. 350. Act. publ. Vol. XXVIII n. 4.

s) Rathspr. S. 49. 217. 219. 277. 377 f. 394. Kopeyb. S. 89. Vol. XXVIII n. 5.

t) Rathspr. S. 344.

aber durch Ränke davon abgekommen war, hatte die Stadt im vorigen Jahre gekaufet und in diesem in Besitz genommen. Man bath nunmehr bey dem Senate, die Kaiserinn mögte dem Gütchen das alte Patrimonialrecht wiedergeben *u*). Die Streitigkeit zwischen der Krone und der Stadt verursachte eine Revision. Es wurden auch einige Plätze auf Anhalten der Innehaber übermessen. Als die Oekonomie Grundzinse von Kronplätzen foderte, verlangete der Rath eine Liste derselben *w*). Pranskalomus, der Fischzug an der Münde des Emmbachs, ward auf fünf Jahre von Michaelis 1733 an, jährlich für zehen Rubel verpachtet *x*). Der Fischzöllner bath um eine Vorschrift, indem der russische Zollbürgemeister den der Stadt gebührenden Fischzoll schmälerte *y*). Die Oberstinn von Platern *z*) machte dem Stadtpatrimonialgute Sotaga, theils wegen eines Heuschlages, theils wegen der Fischerey in dem paps-

1734 Anna August III Ferdinand

pastse

u) Rathspr. S. 19. 29 f. 100 f. 140. 460. Kopeyb. S. 31. 33.

w) Rathspr. S. 19. 30. 57. 228—230. 469. 527. 555. 567. Kopeyb. S. 21. 23. 28. 41. 173.

x) Rathspr. S. 26 f. Act. publ. Vol. III n. 77.

y) Rathspr. S. 38. 303. 345. 534. 568. 585. Kopeyb. S. 171.

z) Diese Dame unterschrieb sich in ihren Schriften S. E. de Plateaux, geborene von Sternstrollen. So sehr war man damals in das Französische verliebt. Mancher der nicht ein Wort Französisch verstand, schämete sich seinen Namen deutsch auszudrücken.

1734 Anna August III Ferdinand

pastferischen See, als Besitzerinn des Krongutes Falkenau einen unnützen Rechtshandel *a*). Beide Gilden bathen Maaß und Gewicht zu reguliren *b*). Die hiesigen Einwohner musten für das schleunig marschierende astrachanische Infanterieregiment Sucharen oder Zwieback verfertigen, weil es die Zeit nicht anders erlaubete. Aus dem Marsche ward nichts. Die Oekonomiebedienten wurden von Einquartierung befreyet *c*). Die Bürgerschaft klagete über die Knochenhauer, daß sie entweder kein Fleisch hielten, oder solches für anderthalb Kopeiken verkaufeten, da sie es füglich für ein Kopeiken geben könnten. Sie ward aber an das Amtsgericht verwiesen, und diesem einmal für allemal anbefohlen, dergleichen Klagen abzuhelfen *d*). Die Weber wurden bey vier Rubel Strafe angehalten, mit dem Armenklingbeutel zu gehen. Wer das nicht thäte, sollte außer dieser Geldbuße der Kirche so viel ersetzen, als den folgenden Sonntag einkommen mögte *e*). Eine Tonne Roggens galt im Jänner achtzig Kopeiken; eine Last zwanzig Rubel; eine Griste Heues ein Kopeiken; ein Liespfund Garns zweene Rubel; eine Tonne Malzes achtzig Kopeiken; ein

a) Rathspr. S. 229. 277. 284. 298. 302 f. 310. 385. Kopeyb. S. 81. 103. 111. 135. Act. publ. Vol. XLI n. 5.

b) Rathspr. S. 500. 531.

c) Rathspr. S. 567. 584. Act. publ. Vol. XX n. 20.

d) Rathspr. S. 568. 570 f. 584 f.

e) Rathspr. S. 587.

Faß Branntweins sieben Rubel; ein Liespfund Butter achtzig und ein Schaf dreizig Kopeiken. Im Herbste bezahlte man in Reval für eine Last Roggens 25 bis 26 Thaler zu 80 Kop. *f*).

1734 Anna August III Ferdinand

§. 44.

Die Querelordnung des Hofgerichts, deren ich oben *g*) gedacht habe, ward der Bürgerschaft verkündiget *h*). In einer gewissen Sache ward dem Rathe empfohlen nach Gastrecht zu verfahren *i*). Der Rath vertheidigte seine Gerichtsbarkeit über seine Stadtprediger und den Prediger zu Ecks *k*); wider das Landgericht *l*); und Ordnungsgericht *m*); den Bürgern aber ward befohlen, ohne des Bürgemeisters Wissen, sich nicht vor das Landgericht, nicht einmal als Zeugen zu stellen, bey zwey Rubel Strafe: weil dadurch nur eine Verwirrung der Gerichtsstände entstünde *n*). Am 17ten Christmonates beschloß der Rath an den Rath zu Riga zu schreiben und um das rigische Recht in einer beglaubten Abschrift zu bitten *o*). In diesem Jahre am 18ten

f) Rathspr. S. 15. 28. 94. 217. 426. 535 f.

g) §. 37.

h) Rathspr. S. 218.

i) Rathspr. S. 298.

k) Rathspr. S. 446. 459. 497. 513. 545 f. Kopeyb. S. 149. 165. 181.

l) Kopeyb. S. 181.

m) Rathspr. S. 540.

n) Rathspr. S. 470.

o) Rathspr. S. 599.

1734 Anna August III Ferdinand

18ten Heumonates verlangete das Reichsjustizkollegium von dem Hofgerichte einen Bericht wie lange in den letzten Kriegs- und Pestzeiten der Gerichtsanstand bey demselben und den ihm untergebenen Gerichten gewähret hätte. Das Hofgericht schrieb deshalben am 5ten Heumonates an den Rath zu Dörpat, welcher am 15ten Bericht erstattete, daß dieser Gerichtsanstand zu Dörpat zuerst 1704 die ganze Belagerung über, und hernach von 1708 den 16ten Horn. da Rath und Bürgerschaft nach Rußland geführet worden, bis zum 16ten Heumonates 1719 gedauert habe *p*).

§. 45.

1735

Am 15ten April 1735 ließ das livländische Generalgouvernement bekannt machen, was für Belohnungen diejenigen zu erwarten hätten, welche tüchtiges Holz zum Schiffbau anzeigen würden *q*). In einer Verordnung des Senates vom 21sten Aprils wird befohlen, daß alle und jede, welche innerhalb des russischen Reiches Silber kaufen, das einheimische Silber nicht höher, als das Solotnik (ein Drittheilloth) zu achtzehn Kopeiken, bezahlen, und den Preis unter keinerley Vorwand steigern sollen. Diese Verordnung ist am 31sten May zu Riga durch den Druck bekannt gemacht worden. Dieses ward am 7ten Heumonates zu St. Petersburg und am 6ten August zu Riga mit dem Zusatze wiederholet, daß ein Solotnik Gold nicht höher, als zu zwey

p) Act. publ. Vol. XVI n. 17. Kopeyb. S. 101.

q) Rathssamml. in 4.

1735 Anna August III Ferdinand

zwey Rub. zwey und funfzig Kop. gekauft werden sollte *r*). Laut eines Befehls des Reichskammerkollegiums vom 15ten May will die Krone Branntwein kaufen, welcher am 1sten Heumonates zu Riga bekannt gemacht wird *s*). In einem generalgouvernementlichen Patente vom 28sten May werden die Kronpächter und Innehaber der Landgüter ermahnet, vor Johannis mit der Krone Richtigkeit zu treffen, bey unausbleiblicher gerichtlichen Hülfe, sintemal nach des Senats Verfügung selbige Einkünfte zur Bezahlung der aus dem Lande der Krone zu liefern verordneten vier und zwanzig Loef Roggens angewandt, oder darinn gut gethan werden sollten *t*). In eben diesem Patente wird nach dem Rescripte des Reichsjustizkollegiums vom 20sten May befohlen, daß Niemand einige Schriften unmittelbar an das Reichsjustizkollegium mit der Post einsenden, sondern solche durch die bestellten Konsulenten einreichen lassen soll. In einem Befehle des Senates vom 22sten Brachmonates, welcher am 9ten Heumonates zu Riga gedruckt worden, wird der Rhabarberhandel dergestalt verbothen, daß, wenn nur ein einziges Pfund angetroffen wird, und der Uebertreter ein Ausländer ist, derselbe mit nicht geringer Strafe angesehen, die Russen aber mit dem Verlust ihrer Güter und ihres Lebens bestraft werden

r) Rathssamml. in 4.

s) Rathssamml. in 4. wo noch zweene Befehle vom 8ten Heumonates und 2ten Herbstmonates vorhanden sind.

t) Rathssamml. in 4. S. auch den Befehl vom 24sten Weinmonates ebendas.

1735 Anna August III Ferdinand

werden sollen. Am 20sten Herbstmonates erging eine Verfügung den Handel aus Rußland nach Riga, Reval und Narva betreffend *u*).

§. 46.

Am 22sten des Hornungs bekräftigte die Kaiserinn allen christlichen fremden Religionsverwandten in ihrem Reiche die Gewissensfreyheit, jedoch mit der Bedingung, daß die Geistlichen derselben auf keine Art und Weise und unter keinem Vorwande die Russen zu Annehmung ihrer Religion überreden sollen *w*). Nach einer Verordnung vom 2ten Weinmonates sollen weder silberne noch kupferne Kopeiken eingebracht werden *x*).

§. 47.

Am 5ten August ist zu Stockholm zwischen Rußland und Schweden ein Schutzbündniß geschlossen, oder vielmehr erneuert worden, welches aus mehr als einer Ursache merkwürdig und unvergeßlich ist. Die schwedischen Gevollmächtigte waren: David Horn, Gustav Graf Bonde, Johann Karl Graf Strömfeld, Olof Graf Törnflycht, Samuel Graf Barck, Johann Heinrich, Freyh. von Kochen, Hermann Baron Cederkreuz, Johann

u) Rathssamml. in Fol. Th. I.

w) Rathssamml. in Fol. Th. I. Büschings wöchentliche Nachrichten 1775 S. 308 ff. Ebendas. Gesch der evangelisch lutherischen Gemeinen im russischen Reiche Th 1 S. 32 f. wo er meldet, daß ein Patent zu Moskow diese Verordnung veranlaßt.

x) Rathssamml. Rathspr. 1736 S. 7.

1735 Anna August III Ferdinand

Johann Friederich von Schanz und Joachim Neres; der russische Michael Bestuschef. Der erste Artikel heißt also: „Soll „ein beständiger Friede, und gutes nachbar„liches Vertrauen unter beiden Reichen seyn, „und der zu Nystedt errichtete Frieden„schluß als hier aufs neue wiederholet, „auch was etwa von beiden Seiten DA„VON noch nicht erfüllet, fördersamst „ins Werk gerichtet werden.“ Nach dem 21sten Artikel soll dieses Bündniß zwölf Jahre dauren. Im nystedtischen Frieden, Art. VI war Schweden versprochen worden, daß es für 50000 Rubel Getraid zollfrey ausführen könnte. Itzt ward ihm laut des ersten besonderen Artikels vergönnet, zum Behuf seiner Flotten, so lange dieses Bündniß währet, in den an der Ostsee gelegenen russischen Häfen und Städten für funfzig tausend Rubel an Hanf, Flachs und Masten zu kaufen, und diese Waaren zollfrey abholen zu lassen: jedoch, daß derjenige, der diesen Handel besorget, sich desfalls rechtfertigen muß. Wenn man Miswachses oder eines Verbothes wegen nicht das verabredete Getraid ausführen kann, mag dagegen so viel an Hanf, Flachs und Masten zollfrey ausgeführet werden. Karl XII hatte von Holländern 750000 Gulden auf den rigischen Zoll geliehen; die Herren Generalstaaten waren Bürgen geworden; Schweden hatte ein ansehnliches darauf bezahlt; den Rest übernahm Anna zu bezahlen, und versprach, Karls XII originale Handschrift dem Könige und der Krone Schweden einhändigen zu

 lassen,

1735 Anna August III Ferdinand

lassen. Der König von Schweden hat dieses Bündniß am 30sten Herbstmonats genehmiget *y*).

§. 48.

Der livländische Gouverneur Lacy war noch immer abwesend. Im Jahr 1734 unternahm er die Belagerung vor Danzig, welches Münnich zur Uebergabe zwang. Im Jahre 1735 sollte er die Polacken völlig zur Ruhe bringen, welche er immer mehr und mehr schwächte, aber zu keiner ordentlichen Feldschlacht bringen konnte. In diesem Jahre muste er dem Kaiser die russischen Hülfstruppen wider Frankreich zuführen. Ehe aber dieser weise Feldherr etwas verrichten konnte, kam der Friede zwischen dem römischen Kaiser und dem allerchristlichen Könige in Wien zu Stande *z*). So lange nun Lacy nicht in Livland war, unterschrieb der Generalökonomiedirektor Weinhold Georg von Völkersam, auf Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, die livländischen generalgouvernementlichen Patente, welche in Druck ausgingen.

§. 49.

In diesem Jahre ließ die Stadt Riga ihr Wagehaus mit einem Stockwerke vergrößern, und erhielt durch die Gnade der Kaiserinn einen Leichkasten. Denn Anna schoß hierzu hundert tausend Rubel her, mit der Bedingung, daß dieses Hauptgeld in zehen Jahren, jährlich zehen tausend Reichsthaler, ohne Renten wiederbezahlt, die damit erworbenen Zinsen aber zum ferneren Stammgelde des Kastens angewendet, und genutzet werden sollten. Dieses gereichete der rigischen Handlung zum besonderen Aufnehmen. Die Stadt selbst ließ drey Hanfscheunen am Ufer der Düna, zur besseren und geschwinderen Abwrakung des Hanfes, erbauen, den Riesing, einen Bach, wovon die Stadt ihren Namen ehemals bekommen, der aber nicht ein Arm der Düna war, sondern in diesen Strom fiel, füllen, und einen Kanal anlegen *a*).

y) Faßmann Leben Friederichs S. 687. 985—1001. Weder der Verf. des Lebens der Kaiserinn Anna, noch Joachim gedenken dieses Bündnisses.

z) Leben der Kaiserinn Anna S. 50—79. Joachim Th. II S. 220—228.

1735 Anna August III Ferdinand

§. 50.

Die Kaiserinn, welche viele Güter in Kurland besaß, verboth ihren Pächtern, bey Strafe hundert Reichsthaler, und bey Verlust des Pachtguthes alle Vorkäuferey, in einem Befehle vom 22sten Herbstmonates: insonderheit mit Leinsaamen, Hanf und anderen Kaufmannsgütern, weil dieselbe den Landesgesetzen zuwider liefe, den fürstlichen Zöllen und Einkünften zur Schmälerung gereiche, den Städten schade, und die Unterthanen der Aemter gar zu sehr beschwere. Alles dieses aber zu hemmen ließ sie besondere Postirungen oder Soldatenwachen anlegen *b*). In dem

a) Widow, Samml. russ. Gesch. B. IX S. 343.

b) Ziegenhorn Nr. 304 in den Beyl. S. 375.

1735 Anna August III Ferdinand

dem kurländischen Landtagsabschiede vom 4ten April d. J. §. 7 ward folgendes beliebet: Ein Kirchspielsdeputirter ist allerdings gehalten, seine Instruktion aus den Gesetzen und Verfassungen des Landes zu vertreten; wenn also die meisten Stimmen eine Verordnung, welche denselben angemessen, und der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich wäre, abfassen wollten: so kann derselbe sich nicht einem solchen aus Mehrheit der Stimmen geflossenen Beschlusse widersetzen, wenn gleich in seiner Instruktion nichts davon gedacht wäre, sondern ist daran gleichermaßen gebunden; da aber wider Vermuthen Neuerungen, oder solche Sachen, die den Landesverfassungen zuwider, wovon weder in den Deliberatorien noch in den Instruktionen gedacht auch wohl gar in den letzteren verworfen worden, auf die Bahn gebracht würden, sollen die meisten Stimmen einen Deputirten nicht verbinden c).

§. 51.

Der Rathstuhl in Dörpat bestand aus ebendenenselben Personen, wie im vorigen Jahre d). Allein Notar Glanströhm war im Anfange dieses Jahres aus der Zeit in die Ewigkeit gegangen. Hofmann, welcher bisher seine Stelle vertreten hatte folgete ihm im Amte. Glanströhms Wittwe genoß ihr Gnadenjahr völlig, und Hofmann bekam seine völlige Besoldung e). Am 4ten März beschloß

c) Ziegenhorn Nr. 303 in den Beyl. S. 374.

d) Rathspr. S. 3. des Registers.

e) Rathspr. S. 2. 98. 205. 252 f.

1735 Anna August III Ferdinand

beschloß der Rath, daß der Notar, wenn die Stimmen in den Niedergerichten mishällig wären, eine Stimme haben sollte f). Dieses war etwas neues. Denn vor diesem gab bey einer solchen Mishälligkeit der Vorsitzer den Ausschlag. Der Stadtmedikus Schmidt legete sein Amt nieder, weil er es nicht abwarten konnte g). Das war ein bloßer Vorwand. Der Postmeister und Notar Becke vertrat die Stelle des Fiskales wider den ungehorsamen undeutschen Prediger Fuhrlohn h). Beide Gilden bathen mehr als einmal um Bestellung eines Fiskals, und weil die Besoldung nach dem Staat schlecht wäre, um Vermehrung derselben i). Der Stadtmusikant ward bey seinen Amtsgebühren gehandhabet k). Zwölf Personen gewannen das Bürgerrecht und ein Parükenmacher trat aus der kleinen in die große Gilde l).

§. 52.

Am 17ten Heumonates ging ein generalgouvernementliches Rescript vom 13ten ein, worinn

f) Rathspr. S. 60.

g) Rathspr. S. 198.

h) Rathspr. S. 231.

i) Rathspr. S. 248. 305.

k) Rathspr. S. 131 f.

l) Rathspr. Regist. S. 4 f. Das Bürgergeld der Großgildischen war acht Rubel, und der Kleingildischen sechs Rubel. Ein Weber gab vier Rubel achtzig Kop. Rathspr. S. 128. 180. 186. 192. Ein Verzeichniß von vier und vierzig großgildischen Bürgern in diesem Jahre liegt Act. publ. Vol. XXX n. 7.

1735 Anna August III Ferdinand

worinn Nachricht von der Stadt Dörpat begehret wurde. Beide Gilden gaben schon am 19ten das Verzeichniß ihrer Brüder und einige Anmerkungen ein. Am 20sten ward der Bericht aufgesetzt und am 23sten ging er ab *m*). Hierauf ging unterm 8ten Heumonates ein abermaliges generalgouvernementliches Schreiben ein, worinn begehret wurde zu melden, ob die Stadt noch mehrere Privilegien hätte. Es ist also am 14ten berichtet worden, wie man schon vor der allerhöchsten Bestätigung der itzigen Kaiserinn an einen erlauchten hohen Senat alles eingesendet, was einigen Zweifel wider die Privilegien hätte machen können; nämlich die Bestätigung Karl des eilften, die Kapitulation der Stadt, und was dem mehr anhängig *n*). Bey der kleinen Gilde wurden Peter Hesse zum Altermann und Matthias Frank zum Altesten bestä-

m) Rathspr. S. 162. 164. Kopeyb. S. 357—390. Aus diesem Berichte sieht man, daß 1690 in Dörpat sechzig großgildische und hundert und zwölf kleingildische Bürger nebst dreyen Außergildischen, zwey hundert und neunzehn Häuser, nämlich hundert ein und vierzig steinerne, und acht und siebenzig hölzerne gewesen. In diesem Jahre aber waren hundert und zehn Bürger, und neun und sechzig Häuser in der Stadt, und darunter acht von Stein: die übrigen Häuser stunden in der Vorstadt. Das wichtigste in diesem Berichte ist eine offenherzige kühne Vergleichung, wie die Privilegien in schwedischen, und wie sie in russischen Zeiten gehalten worden.

n) Rathspr. S. 179. Kopeyb. S. 401.

1735 Anna August III Ferdinand

stätiget *o*). Diese Gilde verlangete, daß einem jeden Bruder erlaubet werden mögte, jährlich sechzehen Tonnen Malzes zu verbrauen. Der Rath ließ ihnen die Resolutionen der Regierung und des Rathes vorlesen, und beliebete am 28sten März, dem Rekognitionsinspektoren sagen zu lassen, daß den kleingildischen für dieses mal zu brauen verstattet worden — weil die Feiertage vor der Thüre wären — bis man ordentlich darüber nach dem Feste verabscheiden würde. Am 15ten April bathen sie um einen Bescheid, weil sie gleich den großgildischen Bürger wären und Auflagen trügen. Der Rath beschloß nun, denselben zu verstatten, bey Tonnen zu brauen, denen, die eine starke Haushaltung hätten, zwölf Tonnen jährlich, den andern weniger. Dergestalt ward also des Raths Resolution vom 30sten August 1734 ausgedehnt, weil die Häuser und Keller itzt nicht so beschaffen, wie vormals, daß sie in vier malen so viel brauen könnten, als ein jeder zu seines Hauses Nothdurft bedarf: aber Niemand soll unter einigerley Vorwand sein Recht einem anderen Bruder abstehen. Jedoch, wenn besondere Begebenheiten, als Hochzeiten und Begräbnisse, vorfallen, soll ihnen zwo Tonnen dörpatischen Maaßes über die Gebühr noch zu brauen verstattet seyn. Dieser Abschied ist am 18ten Aprils ausgegeben worden. Hierauf bewirkte die Gilde ein generalgouvernementliches Reskript, welches am 16ten May im Rathe verlesen worden.

o) Rathspr. S. 42 f. 48.

1735 Anna August III Ferdinand

Bald darauf ließ die Gemeinde antragen, die Älterleute hätten in Riga ohne ihre Einwilligung die Klage angebracht. Daraus entstand ein Rechtsgang zwischen den Älterleuten und Meister Johann Iversohn, welcher die Bewahrung im Namen der Gemeinde gethan hatte. Es entstand sogar eine Schmachklage *p*).

§. 53.

Man hatte dem Rathe die Schulgesetze mitgetheilet, damit derselbe sein Bedenken darüber geben mögte *q*). Welches auch geschah, und dem Generalsuperintendenten geantwortet ward *r*). Unterm 24sten Weinmonates schickte das Oberkonsistorium dem Rathe drey Aufsätze von Schullektionen, worüber dieser seine Betrachtungen wiedereinsandte *s*). Im übrigen findet man eine Rechnung von 759 Rub. 71 Kop. welche die Kirche zum Schulbau hergegeben hat *t*). Die Kirchenadministratoren hielten um die Quartierfreyheit an, bekamen aber abschlägige Antwort. Jedoch ward dem Quartierherren anbefohlen, die Einquartierung, so viel möglich, bey ihnen

p) Rathspr. S. 84 f. 87. 90. 96. 126. 138. 145. 167. 171. 180—183. 201. 240. 286.

q) Rathspr. S. 186. Act. publ. Vol. XIII n. 10.

r) Rathspr. S. 188. Kopeyb. S. 418.

s) Man nannte sie unvorgreifliche Desideria in statum modernum scholae dorpatensis. Rathsprot. S. 376. Kopeyb. S. 445—454. Act. publ. Vol. XIII n. 8.

t) Act. publ. Vol. XIII n. 16.

1735 Anna August III Ferdinand

ihnen zu erleichtern *u*). Das Kirchengütchen Hakhof, welches bisher verwaltet worden, ward dem George Severin Krabbe, einem Sohne des Rathsherren, verpachtet *w*). Am 7ten Wintermonates ward das gottlose und lüderliche St. Mertenspiel, und am 16ten Christmonates das Kindchenjesusspiel sehr ernstlich verbothen, dergestalt, daß nicht allein diejenigen, welche herumgingen, sondern auch diejenigen, welche sie einließen, bestrafet werden sollten *x*).

F 5 §. 54.

u) Rathspr. S. 256. 260. 269 f.

w) Rathspr. S. 372 f. 356.

x) Rathspr. S. 387. Kopeyb. S. 431. 457. Worinn dieses St. Mertenspiel eigentlich bestanden, weis ich nicht anzugeben. Denn der alte Gebrauch, da man am Martini Abend eine Gans aß und sich mit seinen Hausgenossen, Nachbarn, oder Gästen lustig machte, kann es nicht gewesen seyn. In den Annalib. corbejensibus, apud *Leibnitium* T. II Scriptorum Brunsuic. p. 308 ad an. MDLXXI lieset man: Othelricus de Svalenberg Argenteum anserem in festo S. Martini pro fraternitate (dedit). Auch findet man in *Bothonis* Chron. brunsu. picturato, apud *Leibnit*. T. III p. 385 ad an. MCCCLXX folgendes von Otto dem Quaden zu Göttingen. Darna vor sunte Martens dage do toch Hertoghe *Otto* in de Mark, unde holde ein hope quekes, do toch he wedder na hus, dat was in sunte Martens avende, do benachtede he by der Levenborch, dar was upp ein van Schwichgelde, de bat den Hertoghen to gaste mit alle synem volcke. De Hertoghe weygerde öm, doch to lesten de korte sacht so beeyff he dar, unde heylt Martens avent mit dene van Schwichgelde,

1735 Anna August III Ferdinand

§. 54.

Auf Ansuchen beider Gilden beliebete der Rath, eine Rekognitionskammer verfertigen zu lassen. Es ist aber nichts daraus geworden *y*). Die Kronbedienten machten Lärmen, als wenn man von ihnen zu viel Accise nähme. Als man aber geantwortet hatte, daß vom Kommandanten an bis auf den untersten Krondiener, diese in schwedischen Zeiten von einer Tonne Malzes vier Weißen, itzt fünf Kopeiken, von einem Faß Brannt-weins

gelde, unde se deden dem Hertoghen gotliken mit alle synem volcke. Des Morgens fragede de Hertoghe, wat he öne dar gelden scholde kost unde teryng. De van Schwichgelde de erden dar syne gnade midde. Do quam Hertoghe *Otto*, unde gaff den van Schwichgelde de Hartesborch vor de woldad to erven unde to eygen. Diese Stelle muß Gauhen unbekannt gewesen seyn, weil er dieses Umstandes in seinem Adelslexicon nicht gedenket. Das Spiel, welches der Rath sonst und in diesem Jahre so ernstlich verbothen hat muß mit schändlichen Umständen verknüpft gewesen seyn. Zu meiner Zeit war es nicht mehr bräuchlich. Etwa 1756 oder 57 kamen des Abends drey verkleidete Jungen in mein Haus mit bloßen Degen, wollten die drey Weisen aus dem Morgenlande vorstellen, sangen einige Lieder und gingen wieder davon. Seit welcher Zeit ich weiter nichts von solchen Spielen vernommen.

y) So lange Rehann lebete hatte er sie in seinem Hause. Hernach war sie auf dem Rathhause, und als dieses abbrannte, wieder in den Häusern der Inspektoren. Rathsprot. S. 356.

1735 Anna August III Ferdinand

weins sechzehen Weißen, itzt zwanzig Kopeiken, gegeben hätten: so blieb es dabey. Auch der Oberstwachtmeister von Löwenstern gedachte viel zu gewinnen, wenn er die von dem durchgetriebenen Vieh fällige Accise, die er nicht einmal bezahlen durfte, strittig machte: welches man leicht beantworten konnte, indem die Regierung kurz vorher dieses selbst befohlen hatte *z*). In diesem Jahre ward der Streit der Plätze wegen fortgesetzt. Weil die Oekonomie nicht Gründe gelten lassen wollte, sondern einen Platz nach dem andern an die Krone zog, muste man die Sache an die Regierung bringen. Hier bewies sich Gruner, aller zwischen ihm und Strömfelden obwaltenden vertrauten Freundschaft ungeachtet, als einen redlichen Mann. Die Revision der Plätze ward eifrig fortgesetzet. Als solche geendiget, beschwerete man sich über den Statthalter, der sich von Unterbedienten einnehmen lassen, welche, wenn man sie etwa nicht ehrerbiethig genug ansieht, sich dergestalt unter dem heiligen Namen des Kronbestens zu rächen suchen. Wenn nun Gruner die Rechte der Stadt noch so warm vertheidigte, ward dadurch die Freundschaft des Statthalters gegen ihn im geringsten nicht kälter. Rechtschaffene Männer beobachten ihr Amt, lassen sich aber von den Pflichten gegen verdiente Personen keinesweges abhalten. Es ist in der That nichts seltsamer, als wenn man bey nothwendigen Amtspflichten die Personen anfeindet, das Maul hängen läßt,

z) Rathspr. S. 189—191. Kopeyb. S. 313.

1735 Anna August III Ferdinand

läßt, oder den Gegner von Amtswegen anschwärzet und ihn ins geheim verfolgt. Es ist eben so, als wenn man einem Widersacher, den man mit dem Degen in der Faust nicht angreifen darf, mit Gift, oder durch einen Meuchelmörder umzubringen trachtet *a*). Am 7ten März bath die große Gilde um Berichtigung des Maaßes und Gewichtes. Der Bürgemeister, welcher so oft dieses erinnert, aber den Ungehorsam der übrigen Stuhlbrüder erfahren müssen, ließ seine Bewahrung im Protokolle verschreiben. Am 18ten Heumonates und 31sten Weinmonates hielten beyde Gilden darum an *b*). Ich finde aber nicht, daß die geringste Anstalt dazu gemacht worden. Die große Gilde beschwerete sich über die Winkeljahrmärkte. Der Rath trat ihr bey, und ließ die Sache an die Regierung gelangen. Zweene Russen hatten bey der odenpäischen Kirche einen Markt mit deutschen Waaren aufgeschlagen. Die Regierung verboth die Winkeljahrmärkte und befahl dem Ordnungsgerichte und dem Kreiskommissar darüber zu halten Der letzte machte auch Anstalt zu Rauge und Polwe. Aber mit Rauge wollte es nicht gelingen. Der Jahrmarkt dauret dort bis auf den heutigen Tag *c*). Den russischen Kaufleuten ward von

a) Rathspr. S. 18. 46. 49. 128. 164. 188. Kopeyb. S. 329. 407. Act. publ. Vol. III n. 37.

b) Rathspr. S. 63. 183. 305.

c) Rathspr. S. 183 f. 222. Kopeyb. S. 397. Act. publ. Vol. XXVIII n. 7.

1735 Anna August III Ferdinand

von dem Generalgouvernemente, der Oekonomie und dem Rathe untersaget, mit deutschen Waaren zu handeln *d*). Die Schlösser wollten ihr Amt wieder aufrichten, und löseten ihr Amtsbuch ein *e*). Es entstand die Frage, ob die Knochenhauer aus Riga, Reval und Narva vor diesem im dörpatischen Kreise Vieh aufkaufen dürfen? die dörpatischen Knochenhauer antworteten, sie hätten solches nicht thun dürfen, sondern von ihnen kaufen müssen. Wie nun jenseit des Emmbaches ein Viehsterben einriß, und ein narvischer Schlachter dießseits alles gesunde Vieh aufkaufete: so suchten die hiesigen Hülfe bey dem Rathe; welcher beliebete, daß das hiesige Amt der Fleischer wohl befugt wäre, das dießseit des Emmbaches von fremden Schlächtern aufgekaufte Vieh, so lange das Sterben dauerte, wenn es von Bauren aufgekauft worden, anzuhalten, und den fremden ihr dafür bezahltes Geld wiederzugeben. Ein narvischer Knochenhauer Namens Ube hatte dießseits des Emmbaches Vieh gekauft. Das hielten die hiesigen an, und schlachteten es, weil der narvische es im Stich ließ, und seine Noth dem Rath zu Narva klagete. Dieser schrieb an den hiesigen, und dieser antwortete jenem. Endlich musten die hiesigen das Vieh bezahlen, den narvischen aber ward der Viehkauf so lange nachgegeben, bis die hiesigen bes-seren

d) Rathspr. S. 94. 386. Kopeyb. S. 441.

e) Rathspr. S. 79 f.

1735 Anna August III Ferdinand

seren Beweis beygebracht haben würden *f*). Die deutschen Weber übergaben ihre Schragen, und bathen, dieselben zu bestätigen. Weil die Schragen aber schlecht geschrieben waren, wurden sie verbessert und am 26sten August bestätiget *g*). Am 29sten wurden sie ausgegeben. Die Fuhrleute müssen so oft genommen werden, als die Kaufleute von hier Waaren abschicken. Mit der Arbeitszeit kann ein Fuhrmann sich nicht entschuldigen. Wenn der Fuhrmann gezwungen wird, bey bösem Wege auszufahren, mag er eine höhere, als die gewöhnliche Fracht bedingen. Der Oberamtsherr soll darauf sehen, daß der Kaufmann dem Fuhrmann, und dieser jenem nicht zu nahe thue *h*). Der Statthalter verlangete daß die Stadtfischer ihm jährlich achtzig Hechte und eben so viel Brachsen liefern sollten. Der Rath untersuchte die Sache, und befand, daß es ein Misverständniß wäre. In den schwedischen Zeiten hatte der Kommandant das Gut Rathshof inne gehabt. Die Stadtfischer hatten ihm jährlich 120 Hechte und 120 Passen gegeben, nicht als Kommandanten, sondern weil sie die rathshöfischen Fischzüge Jahr aus Jahr ein befischet hatten *i*). Es nahm sich also der Rath seiner Fischer an. Der Statt-

f) Rathspr. S. 127 f. 176. 181 f. 185. 188. 227. Kopeyb. S. 313. 413. Act. publ. Vol. III n. 5.

g) Rathspr. S. 192. 208. 211. Act. publ. Vol. XXXIV. n. 4. Hier liegen die Schragen.

h) Rathspr. S. 5—8. 23—25.

i) Rathspr. S. 90 f.

1735 Anna August III Ferdinand

Statthalter gab vor, er bediene sich solcher Fische bey Durchreisen hoher Personen, und brachte es also bey der Regierung an. Diese Anfoderung ist also auch ein Gegenstand der in diesem Jahre verordneten Kommission geworden *k*). Ein Liespfund Garns galt zwey Rubel; eine Tonne Malzes achtzig Kopeiken; ein Faß Branntweins sieben Rubel *l*). Gemeine Huren wurden in die Karre geschlossen, und musten Unflath von dem Markte und den Straßen wegkarren *m*).

§. 55.

In diesem Jahre ward der Gränzstreit zwischen Sotaga und Falkenau durch den Kreiskommissar Tunzelmann untersuchet. Der Stadt wiederfuhr Gerechtigkeit, muste aber die Hälfte der Kosten bezahlen. Die Oberstinn von Plater, als Innehaberinn des Gutes Falkenau sollte die andere Hälfte entrichten. Man verlangte, wie es billig war, daß ihre Leute bey Anfahrung der Gränzsteine im bevorstehenden Winter helfen mögten *n*).

§. 56.

Am 4ten Herbstmonates 1736 ließ das livländische Generalgouvernement bekannt machen, daß die Krone Dragoner- und Troßpferde,

k) Rathspr. S. 164. Kopeyb. S. 327. Act. publ. Vol. III n. 37.

l) Rathspr. S. 6. 8 f. 80.

m) Rathspr. S. 207.

n) Rathspr. S. 122. 124. 127. 362. Kopeyb. S. 427.

1736 Anna August III Ferdinand

pferde, jene zu siebenzehn, diese zu acht Rubel kaufen wollte *o*). Eben dasselbe verfügete am 1sten Christmonates auf kaiserlichen Befehl vom 9ten Weinmonates daß alle Kinder der russischen Geistlichen und Kirchenbedienten an das Generalgouvernement eingesandt, und von Niemanden bey Leibes- und Lebensstrafe verschwiegen werden sollten *p*).

§. 57.

Der regierende Senat gab den 8ten März einen Befehl, worinn die vorigen Verordnungen gleichen Inhalts wiederholet und angeführet worden, mit der Verfügung, daß Niemand russische Silbermünze umschmelzen sollte, bey unausbleiblicher Strafe, also, daß die Uebertreter gegriffen und, nach gehaltener Untersuchung, am Leben gestrafet werden sollen. Der Angeber hat eine Belohnung aus dem Nachlaß des Verurtheilten zu erwarten. Dieser Befehl ist am 3ten May zu Moskow, und am 7ten Brachmonates zu Riga gedruckt *q*). In einem eigenhändigen Befehle der Kaiserinn vom 2ten Augusts wird verordnet, welches schon 1731 geschehen war, daß Staats- und Civilbediente sich nach ihrem wirklichen Charakter, nicht aber nach dem Range nennen sollen. Ist am 12ten Aug. zu St. Petersburg und am 31sten zu Riga gedruckt *r*). Nach der Verordnung des Senates vom 28sten Aug. welche am 30sten Herbstmonates zu Riga kund gemacht worden, sollen durchaus

o) Rathssamml. in 4.
p) Rathssamml. in 4.
q) Rathssamml. in 4.
r) Rathssamml. in 4.

durchaus keine Bettler gelitten werden *z*). Die Bergwerke und Erzgruben hatten, nach Abschaffung des Bergkollegiums, bisher unter dem Kommerzkollegium gestanden. In diesem Jahre errichtete die Kaiserinn ein Generalbergdirektorium, ernannte den kuhrsächsischen Oberberghauptmann und polnischen Kammerherren Freyherren von Schemberg zum Generalbergdirektoren, und gab ihm eine Anweisung oder Instruktion, welche am 4ten Herbstmonates zu St. Petersburg und am 12ten Weinmon. zu Riga gedruckt worden *a*).

1736 Anna August III Ferdinand

§. 58.

In Polen waren zwar Unruhen und Mishälligkeiten auf dem Pacifikationsreichstage im Heumonate gestillet worden: allein Rußland erhielt dadurch auswärts keine Ruhe, und Livland seinen Gouverneur nicht wieder. Denn in diesem Jahre ging der Krieg mit den Türken an, in welchem Lacy abermal dem russischen Reiche ersprießliche Dienste leistete. Er eroberte am $\frac{\text{20sten Brachmon.}}{\text{1sten Heumon.}}$ Azow, wovon die Nachricht zu Riga am 8ten Heumonates durch den Druck bekannt gemacht worden *b*). Im Anfange dieses Jahres war dieser liebreiche Herr, welchen Livland mit Herz und Mund verehrete, Generalfeldmarschall

z) Rathssamml. in 4.
a) Rathssamml. in 4.
b) Schon am 2ten Heumonates feierte man in St. Petersburg ein Dankfest. Rathssl. in 4. Leben der Kaiserinn Anna S. 83—85. Joachim Th. II S. 231—237.

1736 Anna August III Ferdinand

schall geworden. An einem Tag nämlich am 19ten März machten beide, Generalgouvernement und Hofgericht, es dem Rathe zu Dörpat bekannt c). Nicht lange vor der Eroberung der berühmten Festung Azow, hatte Graf Münnich die perekopische Linie erstiegen, und sich also den Weg nach der Krimm eröffnet. Hiervon ist gleichfalls eine Nachricht zu Riga am 9ten Brachmonates gedruckt d). Beider großen Begebenheiten halben ward in Livland ein Dankfest gefeiert e). Es wurden hier auch Dragoner- und Troßpferde für die kaiserliche Armee gekaufet, nach dem generalgouvernementlichen Patente vom 4ten Herbstmonates, welches die Regierungsräthe **Hermann von Vietinghof** und **Johann Heinrich von Mengden** unterschrieben haben f). In Riga starb der Generallieutenant, Vicegouverneur und Ritter von **Hochmuth** am 8ten May, gerade an dem Tage, da etliche und sechzig Häuser auf der dortigen Lastadie von den Flammen verzehrt wurden, welche den nahen größtentheils mit Hanfwaaren beladenen Strusen, und hierdurch der Stadt selbst gefährlich werden können. Es folgete ihm der Generalfeldwachtmeister und Ritter, **Ludolph August von Bismark**, welcher auch im deutschen Gouvernemente Sitz und Stimme bekam, und also nunmehr die Patente unterschrieb g).

§. 59.

c) Rathspr. S. 68.
d) Rathssamml. in 4.
e) Rathspr. S. 161. 172.
f) Rathssamml. in 4.
g) Widow, Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 344 f.

§. 59.

1736 Anna August III Ferdinand

In diesem Jahre kam der Graf **Nicolaus Ludwig von Zinzendorf** nach Livland. Am 8ten Herbstmonates kam er nach Riga, hielt sich hier aber nicht lange auf, sondern reisete über Orellen nach Wolmarshof, bey dem Städtchen Wolmar; wohin ihn die verwittwete Generalinn **Hallard**, welche ihn schon lange vorher gekannt hatte, einlud. Am 17ten reisete er nach Reval, wo er am 20sten eintraf, und ward mit den Predigern, **Mikwitz**, **Vierort** und **Gutslef** bekannt. Er äußerte sich hierüber also: **Reval hätte ihm seine ganze Reise nach Livland reichlich belohnt.** Er predigte in der Olaikirche, und fand starken Eindruck. Darauf hielt er noch eine Predigt in der Domkirche, unterstützte den Druck der esthnischen Bibel, und reisete über Wolmarshof und Orellen nach Riga. Am 30sten Herbstmonates und 4ten und 7ten Weinmonates predigte er daselbst; und am 15ten war er schon in Memel h).

344 f. Dörpat Rathspr. S. 233 260. Bismark war ein Märker und vorher in preussischen Diensten gewesen, welche er eines gewissen Unfalles wegen verlassen hatte. Jetzt trug er schon den weißen Adlerorden. Gauhe hat ihn aus Irrthum zu einem Kurländer, und zum Vicekriegspresidenten gemacht. Adelslexikon, Th. I S. 114. Diesen Fehler hat er zwar Th. II S. 73 verbessert, nennt ihn aber doch unrichtig Ludwig August; denn er hieß Ludolph August.

h) August Gottlieb Spangenbergs Leben des Grafen von Zinzendorf S. 981 — 993. Dieser

1736 Anna August III Ferdinand

Am $\frac{1}{12}$ten Brachmonates 1739 schrieb der revalische Oberpastor Mickwitz an ihn, und bath um zweene Lehrer für die Domschule: welche er auch bekam *i*). Im Jahr 1740 ward ein Bruder aus Livland bey der Brüdergemeinde aufgenommen *k*). In eben dem Jahre begehrte man nach Livland viele Personen von der Gemeinde, und es wurden auch viele dahin geschickt *l*). Auf einem Bethtage 1741 zu Herrenhaag wurden Briefe und Nachrichten aus Livland vorgelesen *m*). Da die Zahl der Brüder sich in Livland vermehrete, ward eine Kommission niedergesetzt, über ihre Lehrsätze und ihren Lebenswandel zu urtheilen. Diese Untersuchung ward zu Wolmar, Dahlen

Dieser Biograph erzählt S. 987. „Als er „Sonntag Morgends, den 30sten Herbst„monates, um sechs Uhr in die Stadt, und „also zur Frühpredigt in der St. Jacobs„kirche gerade zurecht kam: so wurde er von „dem Generalsuperintendenten Fischer ange„sprochen, so gleich zu predigen. — — Er „nahm es an, und Fischer ließ es in aller „Stille dem Generalgouverneur wissen, der „dann mit mehreren Officiers in die Kirche „kam, als die Predigt schon angegangen war." Es war damals kein Generalgouverneur in Riga. Der Vicegouverneur Hochmuth war am 8ten May gestorben. Ob sein Nachfolger, Bismark damals schon dort gewesen, kann ich nicht gewiß sagen.

i) Spangenberg S. 1205.

k) Spangenb. S. 1267 f.

l) Spangenb. S. 1269.

m) Spangenb. S. 1308.

len und im dörpatischen Kreise angestellet. Nach den Verhandlungen stattete das Oberkonsistorium am 23sten Wintermonates 1743 sein Bedenken an das livländische Generalgouvernement ab. Dieses Oberkonsistorium bestand damals aus folgenden Personen: Heinrich Erich von Wolfenschild, Direktor und Präses; Jakob Benjamin Fischer, Generalsuperintendent und Präses; Reinhold Johann von Rosenkampf Assessor Substitutus *n*); Gotthart Friederich Rauschert, Propst und Assessor Substitutus; Berend Johann von Brömsen, Assessor Substitutus; und Jakob Andreä, Pastor und Assessor Substitutus *o*). Das Generalgouvernement ließ die Versammlungshäuser der Brüder allenthalben verschließen, und stattete in einem Memoriale Bericht an die Kaiserinn ab, welcher sich mit diesen Worten endiget: „Als hat Ew. Kaiserliche Majestät „dieses Generalgouvernement solches alles „allergehorsamst unterlegen, und Dero „allerhöchsten Befehl in aller Unterthänig„keit erwarten sollen: Ob nicht zur Vorkom„mung und Abschneidung dergleichen Unwe„sens, Trennung und besorglichen üblen Fol„gerungen, die im Lande befindlichen herrn„hutischen, oder sogenannten mährischen

1736 Anna August III Ferdinand

 „Brü-

n) Der einzige, welcher von diesen sechs Männern itzt, 1782, noch lebet.

o) Das Bedenken steht in meinen Collectan. Historico Jurid. Tom. V p. 893—986. Einen Auszug findet man in Bergmanns Gesch. von Livland S. 107—110. Fresen. Samml. VII S. 337.

1736 Anna August III Ferdinand

„Brüder diese Provinz sogleich zu verlassen, „anzuhalten, und denselben und allen der„gleichen herrnhutischen und mährischen Emis„sarien der fernere Eingang in das Land „nachdrücklich zu untersagen, dabey auch „nach hiesiger Einrichtung die Anstalt zu ma„chen sey, daß alles in vorigen Stand ge„setzet, und allen dergleichen sowohl gegen„wärtigen als künftigen Neuerungen durch „den Rechtsgang vorgebeuget werden könne, „auch was hiernächst Ew. Kaiserliche Ma„jestät, wegen der im Lande erbaueten herrn„hutischen Versammlungshäuser, und deren „Abschaffung halber allergnädigst anzubefeh„len geruhen wollen" *p*). Ehe dieses geschah, kam die Frau Gräfinn von Zinzendorf 1742 nach Livland *q*). Sie ging nach St. Petersburg, ward aber als die Stifterinn einer neuen Sekte angesehen, und gerieth hierüber in Gefahr. Sie kam am 22sten May nach Marienborn, wo ihr Gemahl aus Pensylvanien den vorigen Tag eingetroffen war. Der Graf schrieb bald darauf an die Synode der russischen Kirche, und bath eine Kommission aus der russischen Kirche niederzusetzen und ihn selbst zu sprechen, um zu erfahren, wer er sey, und was die mährische Kirche sey. Um diese Zeit fing die Gemeinde an, ihn Papa und die Gräfinn Mama zu nennen *r*). Ich habe

p) Johann Philipp Fresenius bewährte Nachrichten von herrenhutischen Sachen, Samml. VII S. 3–18.

q) Spangenberg S. 1464.

r) Spangenberg S. 1498–1501.

1736 Anna August III Ferdinand

habe solches 1750 zu Hennersdorf selbst gehöret. Noch 1743 unternahm er die zweyte Reise nach Livland, die aber nicht nach seinem Wunsche ablief. Denn er erhielt auf eine zeitlang ein Quartier in der Cittadelle zu Riga und muste aus derselben wieder umkehren. Wie er denn schon am 1sten Jänner 1744 die Rückreise antrat *s*). In diesem Jahre soll die heilige Synode die Brüder für Lutheraner erkläret haben *t*). Er schickte aber nicht nur 1745 sondern auch hernach seine Anhänger nach Livland. Die Prediger, Sutor, Quand, Meder, Frost, vielleicht auch andere, hielten es mit ihm. Propst Bruiningk, ein würdiger Mann, legete sein Amt nieder, und begab sich auf eine zeitlang zur Gemeinde, predigte zu Barby, und hatte seine erste, vermuthlich auch die letzte Gemahlinn aus der Brüdergemeinde erhalten *u*). Zwischen Quand, Prediger zu Urbs, und dem Prediger Staden entstand ein Schriftwechsel, welcher gedruckt ist *w*). Ich ward 1750 nach Hennersdorf gesandt, um die drey Söhne des Landeshauptmanns von Vietinghof abzuholen, die ich auch nach Livland begleitet habe. Ich kann wohl mit Wahrheit sagen, daß ich Ursache habe, mit der Begegnung in Hennersdorf und Herrenhut misvergnügt zu seyn. An anderen Orten würde man einem Juden, Türken und Un-

 gläu-

s) Spangenberg S. 1531–1546.

t) Spangenberg S. 1562 f.

u) Spangenberg S. 1622.

w) Fresenius Samml. VII S. 245–337.

1736 Anna August III Ferdinand

gläubigen nicht so begegnen. Ich konnte, nebst den Herren von Vietinghof, in dem Wirthshause zu Herrenhut nicht einmal für Geld etwas zu essen bekommen. Loder, Fischer und Zimmermann haben den Brüdern den größten Schaden gethan. Das esthnische oder revalische Ministerium war berückt, trat aber auch fast auf einmal zurück, wie ich selbst 1750 erfahren habe. Zinzendorf nannte sich Oldfort. Das war auch nicht gut.

§. 60.

Wir müssen noch einen Blick auf Kurland richten, wo sich der kettlerische Stamm seinem Untergange näherte. Der König von Polen, August III, versprach in den mit der Republik errichteten Verträgen, daß er die kurländischen Rechtssachen nicht aus der Acht lassen, und sorgen wollte, daß das Herzogthum von fremden Ansprüchen befreyet würde; daß der Herzog Ferdinand, gleich wie er belehnet wäre, also auch seiner Rechte genösse und zum Besitze seiner Güter käme; daß die Einwohner dem Herzoge, welcher auswärtiger Hindernisse halben abwesend wäre, wenn er sich im Lande aufhielte, schuldigen Gehorsam leisteten, den alten Rechten des Herzogs, des Adels und der Städte unbeschadet. In die Absonderung dieses Herzogthums von dem Körper der Republik wolle er niemals willigen *x*). Allein die Uneinigkeit dauerte zwischen dem Herzoge und dem Adel immer fort. Jener wollte den 1732 an ihn geschickten Abgeord-

x) Ziegenhorn Nr. 301 in den Beylag. S. 373.

1736 Anna August III Ferdinand

geordneten, Hahn, nicht vor sich lassen, und der Adel suchte die Oberräthe nach wie vor bey der Regierung zu erhalten. Schon 1734 den 23sten Wintermonates both August III dem Grafen von Biron, seinem so lieben und werthen Freunde, das Herzogthum Kurland an, und sagete, daß sein Vater schon diesen Gedanken gehegt hätte. Anmerkungen über das Mem. sur les Affaires de Courl. Nr. IX. Im Jahre 1735 und 1736 drang die Kaiserinn Anna, als der Friedenstiftungsreichstag bevorstand, darauf, daß der Adel einen Abgeordneten nach Warschau senden, und bitten mögte, die grodnoische Satzung von 1726, so weit solche Kurland betreffe, aufzuheben, die daraus geflossene Kommißion, ihre Akten, und ihren Plan zu vernichten, das gekränkte Recht der Herzogswahl auf ewig wieder herzustellen, gleich nach dem Schlusse des Reichstages auf allen Fall eine Herzogswahl zu bewilligen, dergestalt, daß der zu erwählende Herzog, ohne den geringsten Widerspruch des Königes und der Republik Polen, jedoch mit Vorbehalt aller Rechte des noch lebenden Herzog Ferdinands, auf den Fall seines Ablebens, in das Lehn eingesetzt würde. Diesem kaiserlichen Verlangen gemäß ward zu dem auf den $\frac{1}{12}$sten Brachmonates 1736 ausgeschriebenen Friedenstiftungsreichstage der damalige Hauptmann zu Kandau, nachmalige Oberhauptmann, Benedikt Heinrich von Heyking, der schon vorher das Beste seiner Mitbrüder besorget, abgeschickt, mit der Anweisung, alle seine Sorgfalt dahin anzuwenden, daß so

G 5 wohl

1736 Anna August III Ferdinand

wohl die 1589, als auch die 1726 zu Grodno gemachte Satzung, in so weit solche den Gerechtsamen des Landes zuwider wären, aufgehoben werden mögten, folglich auch die daraus geflossene Kommission, der ohne Einwilligung der kurischen Stände verfaßte Plan, nebst den Reversalien, Actis et Activitatis, wozu kein Deputirter belehret gewesen, vernichtet, mithin das damals eingeschränkte Recht der Herzogswahl ergänzet, und durch eine neue Satzung und einen Reichstagsschluß verordnet werde, daß der Adel einen ihm gefälligen, den Gesetzen gemäßen Herzog deutscher Herkunft, welcher der evangelischen Religion zugethan wäre, ohne Jemandes Verhinderung, zu seiner Oberkeit sogleich wählen könnte: welcher, ohne Verletzung der Rechte des noch lebenden Herzoges, Ferdinand, von dem Könige und der Republik bestätiget, und auf allen Fall in das Lehn eingesetzet werden sollte: wobey der Adel sich auf die dem Abgeordneten 1735 ertheilte Anweisung, und die am 11ten Weinmonates nachgeschickte Erklärung berief, und beides in allen Stücken nochmal gut hieß r). In der Satzung, welche also auf dem dießjährigen Reichstage gemacht ward, versprach der König, das Land unter einer fürstlichen Regierung, wie bisher, zu lassen s). Doch

r) Ziegenhorn Nr. 305 in den Beyl. S. 375 f. Auszug und vorläufige Anzeige derer Anmerkungen, welche ein wohlgesinnter Kurländer über das Memoire sur les Affaires de Courlande entworfen rc. 1763 in 4. S. 11—16.

s) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 205—207. und Nr. 306 in den Beyl. S. 376.

1736 Anna August III Ferdinand

Doch verlangte der König, daß die Kurländer dem Herzoge Ferdinand, ob er gleich auswärtiger Verhinderungen wegen jetzt abwesend, jedoch im Reiche wäre, den schuldigen Gehorsam leisten sollten. Woraus man schließen kann, daß die kommissorialischen Decisionen von 1717 hierdurch abgeändert worden. Allein Herzog Ferdinand erlebete den Genuß dieser Satzung nicht, sondern starb am 4ten May neuen Kal. 1737 zu Danzig t).

§. 61.

Der Rathstuhl zu Dörpat bestand aus ebendenselben Gliedern, wie im vorigen Jahre u). Der Bürgemeister Gruner hatte eine Vermehrung seiner Besoldung von hundert Rthlr. begehret. Die Gilden willigten darein. Aber der Rath wollte die Meynung der Gilden nicht genehmigen, sondern ertheilte am 30sten März einen Bescheid, worinn ihm für das Wort statt fünf und zwanzig Rthlr. welche er bisher gehabt hatte, nach dem Staat von 1647 funfzig Rthlr. oder vierzig Rubel jährlich zuerkannt ward. Inzwischen hatte der Rath versprochen, zu des Bürgemeisters Besten eine Vorstellung bey der Regierung zu thun. Er nahm solches mit Dank an, wendete sich aber auch selbst an das Generalgouvernement. Die Vorstellung des Raths war dem Bürgemeister sehr vortheilhaft: jedoch legete ihm die Regierung nicht mehr als funfzig Thaler zu, daß er also jährlich eine gewisse Besoldung von zwey hundert Rubel, und überdieß für die

t) Ziegenhorn §. 208 f.

u) Rathspr. Reg. S. 3.

1736 Anna August III Ferdinand

die Führung des Wortes vierzig Rubel empfing w). Am 3ten Christmonates beschloß der Rath, daß Notar Hofmann wie ehemals Notar Sachs, Lebenslang freye bürgerliche Nahrung haben sollte x). Der Stadtmusikant, welcher bisher ohne Lohn gedient hatte, bekam nun den halben Lohn von der Stadt mit zehn Rthlr. oder acht Rubel y). Sechs Personen gewannen das Bürgerrecht z). Der Chirurg Mannsfeld erhielt das großgildische Bürgerrecht a). Die wortführende Alterleute bathen um die ehemaligen Ehrenweingelder b). Die große Gilde drang auf die Bestellung eines Stadtfiskales. Der Kreisfiskal erboth sich zu dem Amte, wenn man die Besoldung erhöhen würde. Er erhielt das Amt, aber mit dem vorigen Lohne c). Wegen Absitzung der Geldstrafen ging ein Schreiben des Hofgerichtes ein d). Die Sache der kleinen Gilde mit Iversohn ward verglichen e).

§. 62.

w) Rathspr. S. 51. 60 f. 81—89. 100. 151. Kopeyb. S. 57.

x) Rathspr. S. 276 f.

y) Rathspr. S. 219. 223. 269.

z) Rathspr. Reg. S. 4.

a) Rathspr. S. 277.

b) Rathspr. S. 280. 288 f.

c) Rathspr. S. 68. 102 f. 105.

d) Rathspr. S. 15.

e) Rathspr. S. 72. 113. 115. 117. 141.

§. 62.

1736 Anna August III Ferdinand

Die Winkelpredigten wurden auf Anhalten des Pastoren Oldekops verbothen f). Die Bürger und Vorstädter wurden ermahnet, den Kirchhof reinigen zu lassen g). Das Kirchengütchen Hakhof ward für achtzig Rubel verpachtet h). Zwischen Rathshof und dem Kirchendorfe Engafer entstand ein Gränzstreit i). Der Rector Pflug hatte der Schule wegen allerley Anliegen k). Nach eines edl. Raths Resolution vom 1sten Wintermonates 1734 und des Hofgerichts Bescheide vom 22sten Jänner d. J. wurden alle Winkelschulen bey zehen Rubel Strafe verbothen. Karl Johann Kinderling behielt auf Empfehlung des Hofgerichts eine Nebenschule, er sollte aber im schreiben und rechnen nicht unterrichten l).

§. 63.

Die im vorigen Jahre schon verordnete Kommission zwischen der Oekonomie und der Stadt nahm am 5ten Brachmonates ihren Anfang. Die Kommissäre waren: der Landrath Wolmar Johann Freyherr von Ungernsternberg, der Hofgerichtsassessor Siegmund Adam von Wolf, und der Ordnungsrichter

f) Rathspr. S. 263.

g) Rathspr. S. 208.

h) Rathspr. S. 13. 16. 30. 35. 40 f. 59 f. Act. publ. Vol. XXXIX n. 11. 12.

i) Rathspr. S. 173. 175.

k) Rathspr. S. 201. Act. publ. Vol. XIII n. 11.

l) Rathspr. S. 18. 28. 36. 38. 39. 41—43. 44. 47. 163—167. Kopeyb. S. 111.

1736 Anna August III Ferdinand

richter Otto Wilhelm von Bock. Der Fiskal Kniffius vertrat die Rechte der Krone, und der Sekretar Sonnenbach die Rechte der Stadt. Eigentlich war sie verordnet, das Recht der strittigen Plätze, und die vermeynte Fischgerechtigkeit zu untersuchen. Man flochte aber gar bald das Policeywesen mit ein *m*). Bisher hatte der Rekognitionsinspektor von einem Faß Brannteweins einen Rubel genommen: jetzt nahm er nur vierzig Kopeiken. Die Bürger waren damit nicht zufrieden, und wollten wissen wie das zuginge. Der Inspektor erschien auf dem Rathhause, und erklärete sich, daß man ihm eine Nachrechnung gemacht hätte, und er deswegen Bedenken trüge, mehr als vierzig Kop. zu nehmen, bis er eine reine Verfügung aus Riga erhielt. Endlich empfing er sie nach dem vorigen. Der Rath befürchtete, man mögte die Rekognition erhöhen. Darum ließ er etliche alte Personen vernehmen, wie es damit in schwedischen Zeiten gehalten worden. Es gingen in der That zwey generalgouvernementliche Reskripte vom 21sten May und 19ten Jun. an den Rath ein, worinn verlanget ward, Nachricht einzusenden, nach welcher Tax zu schwedischer Zeit die Rekognition zu Dörpat entrichtet worden, und nach welcher der jetzige Inspektor von Zeit seiner Bestallung an solche eingehoben habe, nebst einer beglaubten Abschrift von der Taxe und Verordnung, nach welcher die Rekognition auf der Stadt Antheil zu schwedischer und jetziger Zeit eingehoben worden.

m) Rathspr. S. 148. 160. 166 f. 177. 209. Kopeyb. S. 105. Act. publ. Vol. III n. 37.

1736 Anna August III Ferdinand

worden. Der Rath ertheilte am 22sten Brachmonates die gehörige Nachricht, woraus erhellet, daß die Rekognition und Accise heute zu Tage in Dörpat eben so bezahlet werde, wie sie in letzten schwedischen Zeiten, nämlich nach eingeführter Rekognition bezahlet worden *n*). Der Rath übete die Gerichtsbarkeit über die Russen aus *o*). Der Rath sah sich genöthiget, beym Generalgouvernemente um Resolutionen in verschiedenen Sachen zu bitten *p*).

§. 64.

Joseph Taser, der ein kaiserliches Privilegium hatte, führete mehr Waaren mit sich, als sein Privilegium anzeigete. Auf Anhalten der hiesigen Kaufleute ließ also der Rath alle diejenigen Waaren, die in dem Privilegium nicht benennet waren, unter Beschlag setzen, und die Sache an die Regierung gelangen. Taser ging gleichfalls dahin und meynete, es stehe ihm frey, allerley nürnberger Waaren sie wären benennet oder nicht, zu verkaufen, um so viel mehr, als dergleichen Waaren so wenig in Dörpat, als anderswo von den Kaufleuten gehalten würden. Die hiesigen Kaufleute machten dawider Einwendungen. Auf Verfügung der Regierung wurden die strittigen Waaren nach Riga gesendet. Taser ward bey seinem Privilegium geschützt, weil diese Waaren von den Kaufleuten in den livländischen Städten

n) Rathspr. S. 103 f. 112 f. 117—121. 148. 163. Act. publ. Vol. III n. 5. Kopeyb. S. 97.
o) Rathspr. S. 47 f. 289.
p) Rathspr. S. 226.

1736 Anna August III Ferdinand

ten nicht gehalten würden. Am 30sten Heumonates bath die große Gilde die Vorkäuferey auf den Wegen bey der Stadt abzuschaffen, wie auch den Weißgärbern und Handschuhmachern zu verbiethen, im Lande herumzuziehen, und Bockleder aufzukaufen. Die Handschuhmacher entschuldigten sich damit, daß sie für die Krone Arbeit liefern müßten. Am 17ten August beschwerete sie sich, daß die Wittwe des Landgerichtsnotaren Wittorf, und die verwittwete Wächterinn Waaren verschrieben und verkauften. Dieses ward verboten q). Einem fremden Russen ward untersaget, seinen Toback ins kleine, oder an fremde zu verkaufen r).

§. 65.

In Ansehung des Quartierwesens bath der Rath die Regierung sie möchte, wie vormals, der Einquartierung und der Durchmärsche wegen, ihre Verfügungen an den Rath senden, und dem Kreiskommissare untersagen, sich mit Ausschreibung der Einquartierung zu befassen. Der Stab des beverschen Kürassierregimentes stand itzt in Dörpat. Der Oberstleutenant Schwetzin, welcher Pferde für die Krone empfing, machte viele Händel. Auch Oberstleutenant Scherebzow von erwähntem Regimente gab Gelegenheit zu klagen. Schwetzin erhielt von der Regie-

q) Rathspr. S. 166 f. 178—185. 195. 202. 208 f. 212. f. 216. 218 222. 230. 233. 288 f. Kopeyb. S. 123. 135. Act. publ. Vol. XXVIII n. 6.

r) Rathspr. S. 215 f. 273 f.

1736 Anna August III Ferdinand

rung die Anweisung, sich aller unbefugten Unternehmungen zu enthalten. Wenn Officiere in die Stadt kommen, um Kriegsgericht zu halten, oder in Angelegenheiten der Krone, soll man ihnen Quartier geben, sonst nicht. Es wurden die der Krone gehörigen hölzernen Magazinsgebäude der Stadt übergeben, um sich solcher bey gemeiner Nothdurft zu bedienen. Nach der generalgouvernementlichen Resolution vom 10ten März, muß ein jeder Bürger für so viel Häuser, als er eigenthümlich hat, und nutzet, auch die Einquartierung tragen s). Eine Tonne Malzes galt achtzig Kop. ein Faß Branntweins sieben Rubel; eine Tonne Roggens achtzig bis fünf und achtzig Kop. drey und ein halben Loef Habers ein Rubel; ein Loef Erbsen sechzig Kop. ein Sack zwanzig bis fünf und zwanzig Kop. nachdem er drey oder vier Loef hält. Eine Last Roggens in Reval zu liefern vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Rubel t).

§. 66.

Wegen der Unkosten bey der falkenauischen Gränze muste man Hülfe bey der Regierung suchen: so eigensinnig war die Innehaberinn dieses Krongutes u). Zwischen Talkhof und Saddokül waren auch Gränzirrungen.

s) Rathspr. S. 225. 288 f. Kopeyb. S. 139. 149. 153. Act. publ. Vol. III n. 78. Vol. XX n. 21. 22. 23.

t) Rathspr. S. 17. 50. 128. 242 f. 253.

u) Rathspr. S. 2. 6. 226. Kopeyb. S. 13.

1736 Anna August III Ferdinand

gungen *w*). Am 1sten May hat das Gewitter auf dem Gute Sotaga großen Schaden an Gebäuden, Vieh und anderen Sachen gethan. Am 12ten May that das Feuer dort noch mehr Schaden. Die Wassulaischen halfen leschen, und empfingen eine Belohnung. In eben diesem Jahre ward alles wieder erbauet *x*). Ullila kränkete die Fischereygerechtigkeit der Stadt *y*). Die Grundzinse auf dem Holm ward nach dem Specialinventarium von 1695 eingerichtet *z*). Weil das dörpatische Maaß verloren gegangen, ward das rigische Maaß und Gewicht, mit Bewilligung der Bürgerschaft am Ende dieses Jahres eingeführt. Es sollte nur so lange gelten, bis das dörpatische wiederhergestellt worden. Dieses ist niemals geschehen. Am 17ten Christmonates trugen beide Gilden an, und bathen die Fürsorge zu tragen, daß ihnen bey der Rekognition und Accise, so lange es also bliebe, solches nicht zur Last kommen möge, sondern acht gehäufte Külmete auf eine dörpatische Tonne gerechnet würden *a*). Dieser Vorbehalt ist 1765 durch ein allmächtiges Wort verschwunden. Zur Unterhaltung der Brandordnung ward ein jeder Bürger angewiesen, einen ledernen Eimer, oder einen Rubel dem Rathhause innerhalb sechs Wochen zu geben. Die Bürger bathen wieder um Dila-

w) Rathspr. S. 166 f. Kopeyb. S. 115.

x) Rathspr. S. 121. 128 f. 149.

y) Rathspr. S. 210. Kopeyb. S. 131.

z) Rathspr. S. 239—241.

a) Rathspr. S. 272 f. 288.

1736 Anna August III Ferdinand

tion *b*). Seit dieser Zeit muß ein jeder neuer Bürger, nebst dem Bürgergelde, einen Rubel zum Brandkasten geben. Beide Gilde bathen um eine Dienstbothenordnung *c*). Die Bäcker beschwereten sich über die Reußen, welche ihre Nahrung schmälerten. Man half ihren Beschwerden ab *d*). Die Knochenhauer wurden angewiesen für einen gemästeten Ochsen funfzehn Kop. und für einen ungemästeten zehn Kop. Rekognition und Accise zu bezahlen, dennoch aber das Pfund Fleisch für einen Kopeiken zu verkaufen *e*). Ueber die Verfertigung der ledernen Eimer kamen Sattler und Schuster miteinander in Streit *f*). Die Weber, welche ein deutsches Amt errichteten, wurden von dem Armenklingbeutel befreyet *g*). Gustav Friederich Becker, ein beflissener der Arzeneykunst, bekam das Stadtstipendium auf drey Jahre, nämlich zwanzig Thaler oder sechzehn Rubel *h*).

§. 67.

1737

In den schwedischen Zeiten waren jährlich vier Bethtage in Livland gehalten worden. Man hatte dieses seit 1710 nicht beobachtet. Im Jahre 1737 wurden sie mittelst eines general-

H 2 gou-

b) Rathspr. S. 126. 277. 288.

c) Rathspr. S. 215. 288.

d) Rathspr. S. 6.

e) Rathspr. S. 281 f.

f) Rathspr. S. 286 f.

g) Rathspr. S. 271.

h) Rathspr. S. 174. 183. 187.

1737 Anna August III Ferdinand

gouvernementlichen Patentes vom 25sten April wiedereingeführet *i*). Am 15ten März dieses Jahres ward der Landtag in Riga geschlossen worden. Auf Ausuchen des Landrathskollegiums ließ das Generalgouvernement ein gedrucktes Patent ausgehen, wie sich diejenigen verhalten sollten, welche der Matrikel einverleibet zu werden verlangeten *k*). Am 29sten Aug. ward bekannt gemachet, daß eine neue Revision der Güter in den vier livländischen Kreisen und der Insel Oesel, nach einem Senatsbefehle

i) Das Oberkonsistorium hatte hierum angesuchet. Das Generalgouvernement willigte desto lieber darein, weil die Kaiserinn mit dem Erbfeinde des christlichen Namens in einem zwar gerechten, doch schweren Kriege begriffen war. Rathssamml. in 4. Im Jahre 1781 sind die vier Bethtage in Livland abgeschaffet, und es ist nur einer beybehalten worden, welcher am Freytage vor dem ersten Sonntage der Zukunft Christi begangen wird. Die Texte dazu werden nach alter Gewohnheit vorgeschrieben. Es wäre vermuthlich besser, wenn man es einem jeden Prediger überließe, seinen Text nach dem Zustande seiner Gemeinde zu wählen. In Esthland wurden sie einige Jahre vorher abgeschafft. In Narva hat man keine Buß- und Bethtage gehalten, so lange es unter russischer Bothmäßigkeit ist. Unterdeß wird daselbst noch der dritte Feiertag an den dreyen hohen Festen beobachtet, der in Livland gleichfalls 1781 aufgehoben worden. Die Aposteltage sind in Narva, wie in ganz Liv- und Esthland, längst nicht mehr gefeiert worden.

k) Rathssamml. in 4.

1737 Anna August III Ferdinand

befehle von 4ten Heumonates gehalten werden sollte *l*).

§. 68.

Der russische Reichs- und wirkliche Geheimerath, Fürst Dmitri Michailowitsch Golizin, ward begangener Ungerechtigkeit wegen zum Tode und Verlust der Ehre und Güter verurtheilt. Die Kaiserinn schenkte ihm das Leben und schickte ihn nach Schlüsselburg, wo er im May 1738 starb. Das Urtheil ist zu St. Petersburg am 9ten Jänner, und zu Riga am 27sten Jänner gedruckt *m*). Nach einem Befehle aus dem Kabinette und dem Senate ward verbothen, unbereitete Felle, und bereitete Elendshäute zu verschiffen. Dieser Befehl ist zu Riga am 11ten März gedruckt *n*). Am 15ten April gab die Monarchinn den Bergleuten ein besonderes Privilegium, welches am 18ten Brachmonates zu St. Petersburg und am 17ten Christmonates zu Riga gedruckt worden *o*). Die häufigen Feuersbrünste zu St. Petersburg, worunter diejenige, welche am 6ten Heumonates in einer Kabake, nicht weit von der blauen Brücke in der großen Morskoystraße ausbrach, und von zweenen lüderlichen Bauren, Peter Petrow Wodolas, und Wolodimer Pertiljew

H 3

l) Rathssamml. in Fol. Th. I.

m) Rathssamml. in Fol. Th. I. Leben der Kaiserinn Anna, S. 100. und aus demselben Joachim Th. II S. 244. Müller in Büschings Abh. von Rußland St. 2 S. 112.

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1737 Anna August III Ferdinand

jew angestiftet war, verursacheten, daß die Kaiserinn eine eigene Verordnung wider die Mordbrenner ergehen ließ, welche zu St. Petersburg den 30sten Herbstmonates und zu Riga den 13ten Christmonates gedruckt worden p). Diese enthält, daß die Thäter an dem Orte, wo das Feuer entstanden, verbrannt, ein Weib aber, Stepanida Kosmina, welche um das Bubenstück gewust, und bey dem Brande gestohlen hatte, enthauptet worden. Hieraus ist Joachims Erzählung q) zu verbessern, welcher meldet, es wäre, aller genauen und scharfen Nachfrage ungeachtet, von dem Ursprunge dieser Feuersbrünste, womit eine noch schädlichere zu Moskow, welche am 10ten Brachmonates entstanden, vergesellschaftet gewesen, nichts bekannt geworden. Am 3ten Weinmonates erlaubete die Kaiserinn, kraft eines eigenhändigen Befehles, Jedermann, Kupfermünze zu willkührlichen Bedürfnissen umzuschmelzen. Diese Verordnung ist zu St. Petersburg den 22sten Weinmonates, und zu Riga den 13ten Christmonates in Druck ausgegangen r).

§. 69.

Der livländische Gouverneur Lacy war noch immer abwesend, und im Türkenkriege rühmlich beschäfftiget. Er wurde in diesem Jahre Generalfeldmarschall, trat mit einem starken Heere, nachdem sich die Truppen

p) Rathssamml.

q) Th. II S. 247 Leben der Kaiserinn Anna S. 102—107.

r) Rathssamml. in 4.

1737 Anna August III Ferdinand

Truppen zu Taganrok versammelt hatten, im Anfange des Brachmonates den Marsch nach der Krimm an, brach am 19ten in dieses Land ein, verwüstete und plünderte es, und legte die Residenz des Chans, Baktschisarai, gänzlich in die Asche; weil es aber der Armee an Fütterung mangelte, muste er zurückkehren; worauf er, nach eingerichteten Winterquartieren am 14ten Christmonates in St. Petersburg anlangete s). Was sonsten in Livland von diesem Kriege gedruckt worden, besteht in folgendem: 1) ein kaiserliches Manifest vom 30sten Heumonates, worinn die Eroberung der Festung Oczakow bekannt gemacht wird; 2) ein Tagebuch nebst einem Berichte von den glücklichen Verrichtungen der russisch kaiserlichen Armee gegen Oczakow; 3) Bericht des Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich aus dem Feldlager zu Kodima vom 1sten Heumonates dieses Jahres; 4) den entlaufenen Soldaten ward mittelst Patentes vom 10ten Weinmonates bis zum 1sten April 1738 eine Frist zur unbestraften Wiederkunft gesetzt; 5) endlich ward am 5ten Wintermonates bekannt gemacht, daß die Krone in Livland eine Partey guter tüchtiger Dragoner- und Troßpferde aufkaufen wollte t). Im April dieses Jahres herrschete in Riga eine stadtgängige (epidemische) Krankheit, welche fast kein Haus verschonete, und mit Kopf-

 und

s) Leben der Kaiserinn Anna S. 116—120. Joachim Th. II S. 250—253.

t) Alle diese Stücke stehen in den Rathssammlungen.

1737 Anna August III Ferdinand

und Rückenweh, wie auch Seitenstechen begleitet, aber nur selten tödtlich war u).

§. 70.

Merkwürdig ist es, was dieses Jahr in Kurland geschehen, und einer doppelten Betrachtung würdig ist. Der fürstliche Kettlerische männliche Stamm ging, wie ich oben w) vorläufig schon gesaget habe, völlig aus. Ferdinand der letzte Herzog dieses Hauses, hinterließ eine Wittwe, Johanna Magdalena, wovon ich das nöthige schon bey ihrer Vermählung gedacht habe x). Die weiblichen Nachkommen des fürstlichen Kettlerischen Hauses führet Ziegenhorn an y). Die verwittwete Herzoginn machte das Absterben ihres Gemahls den Oberräthen bekannt. Bey ebendenselben meldete sich der König Friederich von Schweden, ein Enkel des Herzog Jacobs von Kurland, als Allodialerbe: welchem die Oberräthe zwar antworteten, aber die Sache selbst von sich ablehneten. Der König in Polen schrieb von Hubertsburg an die Oberräthe, Oberhauptleute, Hauptleute, den ganzen Adel, und alle Einwohner der Herzogthümer Kurland und Semgallen, des Inhalts, sie möchten sich des königlichen Obereigenthums und ihres Eides erinnern, bey ihrer Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit ver-

u) Widow Samml. russisch. Geschichte B. IX S. 345.

w) §. 60 am Ende desselben.

x) Ziegenhorn §. 210 S. 81.

y) Ziegenhorn S. 81 §. 210.

1737 Anna August III Oberräthe.

verharren, die Handhabung der Gerechtigkeit fortsetzen, und nichts vornehmen, was den Unterwerfungsverträgen, und des Reichs Gesetzen und Rechten zuwider wäre. Die Oberräthe sollten zwar in der Regierung des Landes fortfahren, aber sich ja nicht mit solchen Materien abgeben, welche auf Entscheidung und Willkühr des Königs, der Kommission und der Republik ankämen; doch sollten sie ein Fundbuch von dem sämmtlichen Vermögen des herzoglichen Hauses machen, und dem Könige einsenden, aber nicht das geringste davon veräußern, sondern weitere königliche Verfügung erwarten; im übrigen versprach er ihnen allen Schutz, und die Handhabung ihrer Privilegien; und endlich befahl er, dieses Schreiben im Archive zu bewahren, auf die gewöhnliche Weise zu eröffnen, und Sorge zu tragen, daß ihm von allen aufs genaueste nachgelebet würde z).

H 5 §. 71.

z) Nichtsdestoweniger saget der Herr von Ziegenhorn in seiner Staatsgeschichte S. 82 §. 214, es scheine dieses Schreiben sey zu der Zeit nicht bekannt geworden; und meldet, die Oberräthe hätten in der kurzen Zwischenzeit nur das nothwendigste durch Handschreiben zu besorgen gesuchet. Dieses königliche Schreiben steht in dem Cod. dipl. Polon. T. V n. CCXCVIII p. 507; und aus demselben in Ziegenhorns Staatsr. Nr. 307 in den Beyl. S. 376 f. Man findet es auch in des Großkanzlers, Andr. Zaluski Solida atque in Actis publicis et Historiarum Monumentis fundata Demonstratione, quod Statibus Curlandiae, tanquam vasallis feudi inclyto Poloniae regno aperti nullum de eo disponendi arbi-

1737 Anna August III Oberräthe.

§. 71.

Schon am 11ten May schrieb die Kaiserinn Anna an die Oberräthe, und rieth an, ungesäumt einen Landtag auszuschreiben: wobey zugleich der Kammerherr Ernst Johann von Buttlar bevollmächtiget ward, welcher hernach beständiger russischer Minister in Kurland blieb. Am 20sten May schrieben die Oberräthe an den König, und empfahlen das Land seiner Gnade. Zu gleicher Zeit schrieben sie eine brüderliche Konferenz aus, um nach Anleitung der Satzung von 1736 *a*), des Landes Wohlfahrt zu besorgen; wobey sie das Schreiben der Kaiserinn Anna, welche die

arbitrium, vel ius liberae, quam vocant, electionis competat. Anno MDCCXLII in 4. und zwar in den Documentis N. XXVIII p. 227—229. Aber nirgends findet man den Monatstag der Ausfertigung. Keiner berichtet uns, wo ers her habe, ob man schon siehet, Ziegenhorn habe seine Abschrift aus dem Codice diplomatico Poloniae genommen. Der Herr von Ziegenhorn redet sehr zweifelhaft davon; und dennoch hätte er uns die beste Nachricht davon geben können, woferne anders das Original im fürstlichen Archive vorhanden ist.

a) Um diese Zeit traten ein paar gründliche Schriften ans Licht: 1) (Johann Albrechts von Korf) Gründlicher Beweis, daß das Recht einen Fürsten zu wählen, den Ständen der Herzogthümer Kurland und Semgallen von ihren Urahnen angestammet sey. 2) Jus eligendi Ducem, statibus Curlandiae et Semigalliae ex principiis juris naturalis vindicatum. Diese ist in lateinischer und deutscher Sprache 1736 in 4. gedruckt.

1737 Anna August III Oberräthe.

die Kurländer als eine nicht nur bey ihren Unterthanen, sondern auch bey allen Europäern groß geachtete Monarchinn verehreten, anbogen. Als Kandidaten zu der herzoglichen Würde gaben sich zweene Prinzen von Bevern an, welche ihre Mutter, und der Landgraf von Hessenhomburg, welcher sich selbst empfahl *b*). Der Graf Moritz von Sachsen hatte sich nicht vergessen *c*). Außer dem Kammerherren von Buttlar hatte die Kaiserinn den großen Minister, Hermann Karl Freyherren, nachmals Grafen, von Keyserlingk, nach Mitau geschickt, und durch ihn den Ständen die abermalige Versicherung geben lassen, daß sie fest entschlossen sey, die freye Wahl eines neuen Herzogs kräftig zu schützen; allein sie ließ zu gleicher Zeit dem Adel zu verstehen geben, daß sie, da sie sich seiner so nachdrücklich angenommen, und für die Handhabung seiner Privilegien gesorget hätte, hoffe, die Stände würden denjenigen, welchen sie ihnen zum Herzoge vorzuschlagen gedächte, einer ganz besondern Achtung würdigen. Dieses war ihr Oberkammerherr, Ernst Johann Graf von Biron, ein geborner Kurländer, der sich seiner Landesleute bey allen Gelegenheiten treulich angenommen hatte. Der Graf hatte auch durch seinen Schwager, den Generalfeldwachtmeister und rigischen Vicegouverneur, Ludolph August

b) Ziegenhorn, Staatsgesch. S. 81 f. §. 211—215.

c) Histoire de *Maurice*, Comte de Saxe, Tom. I. p. 73. 109.

1737 Anna August III Ernst Johann

August von Bismark, den er deshalben nach Mitau absandte, dem Adel alle mögliche Versicherung geben lassen, daß er ihn bey seinen Freyheiten schützen wollte *d*). Obgedachte von den Oberräthen ausgeschriebene brüderliche Konferenz nahm am $\frac{1}{12}$ten Brachmonates ihren Anfang. Der Kammerherr von Buttlar überreichte ein Schreiben der Kaiserinn an die Landschaft, und Heyking stattete seinen Bericht ab. Am folgenden Tage ward die Herzogswahl von den Oberräthen und dem Adel vorgenommen, welche des Abends um sechs Uhr auf den Grafen von Biron und seine männliche Nachkommen einmüthig ausfiel *e*). Es ward auch ein Gedinge mit demselben aufgesetzt, nach welchem die Landschaft, auf den Fall der wirklichen Belehnung, wenn der neue Herzog des Landes Rechte beschworen haben würde, ihn zur Regierung und Einnehmung der Huldigung, mit Vorbehalt der erst abzuthuenden Landesbeschwerden, ins Land nöthigen, und wenn dieses geschehen, ihm huldigen und gehorsamen wollte: wogegen der Herzog versicherte, alle hierinn benannte Rechte, besonders die kommissorialischen Decisionen von 1642 und 1717, unangestritten zu erhalten, die mit der Kommission von 1727 zu berichtigende Lehnsbedin-

d) Geschichte Ernst Johann von Biron Frankf. und Leipz. 1764 in 8. S. 78. 79.

e) Der Wahltag ist also der 13te Brachmonates nach dem neuen Kalender; nicht der 31ste Heumonates, wie man in der *Histoire de Maurice* lieset, auch nicht der 13te Heumonates, wie man anderswo findet.

1737 Anna August III Ernst Johann

bedingungen, ohne Belästigung und Nachtheil des Adels, einzig und allein abzumachen, und nebst den kurischen Ständen allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß sie weiter zu nichts, als wozu sie nach den alten Gesetzen verbunden wären, angestrenget werden mögten. Dieses Gedinge haben die Oberräthe, und mehr als dreyhundert Edelleute, theils eigenhändig, theils krafthabender Vollmacht, auf der brüderlichen Zusammenkunft in Mitau den $\frac{3}{14}$ Brachmonates, und der neuerwählete Herzog eigenhändig am $\frac{8}{19}$ten Brachmonates zu St. Petersburg unterschrieben. Beide Exemplare wurden am $\frac{13}{24}$ Brachmonates in dem fürstlichen Palaste zu Mitau ausgewechselt: worauf die geschehene Wahl gleich in der Kirche bekannt gemachet, und das Herr Gott dich loben wir unter Abfeurung des groben Geschützes gesungen ward. Nach diesem gab der Kammerherr Buttlar ein prächtiges Gastmahl. Des Abends war die ganze Stadt erleuchtet *f*). Ungeachtet der Herzog dieses Geding unterschrieben und besiegelt hatte: so schickte er doch einige Erinnerungen, insonderheit aber, daß man die im Jahre 1717 gemachten kommissorialischen Decisionen nicht so schlechterdings annehmen könnte, weil sie vom Könige noch nicht bestätiget wären *g*). Doch die Landschaft entfernete diese Erinnerungen, und das Verlangen dieses Gedinge umschrei-

f) Ziegenhorn Nr. 308 in den Beyl. S. 377—379 Geschichte Ernst Johanns von Biron S. 84.

g) Ziegenhorn Nr. 309 in den Beyl. S. 380.

1737 Anna August III Ernst Johann

umschreiben zu lassen, mit der Entschuldigung, daß die Zeit, das Geding umzuschreiben und von neuen zu besiegeln zu kurz wäre, weil der Reichsrathstag zu Fraustadt auf den 8ten Heumonates nach dem neuen Kalender angesetzet worden. Diese erste abschlägige Antwort, nach welcher das Geding schlechterdings so, wie es Regierung und Landschaft aufgesetzt hatte, verbleiben muste, konnte wohl nicht gefallen, und schien in der Folge von keiner guten Wirkung zu seyn. Indessen blieb es dabey *h*). Am $\frac{1}{12}$ Brachmonates that der Adel durch seinen Direktoren, Johann Christoph von Sacken, der Kaiserinn Anna die getroffene Wahl zu wissen, in der Hoffnung, die Monarchinn werde sich alles dasjenige, was der Adel nach seinen alten Gesetzen und Gewohnheiten hierinn vorgenommen, gefallen lassen, und durch fernere Fürsorge des Adels Wunsch erfüllen *i*).

§. 72.

Die Landschaft schickte ihren Abgeordneten, obbenannten Heyking, nach Fraustadt, mit der Anweisung, um das Investiturdiplom dort anzuhalten, und für die Erhaltung der adelichen Rechte hierbey, auch wenn etwa die Belehnung gleich vor sich ginge, zu sorgen, und auszuwirken, daß bis zur Belehnung des neuen Fürsten die Oberräthe im Namen

h) Ziegenhorn Staatsg. §. 218 f. S. 82 f.

i) Ziegenhorn Nr. 310 in den Beyl. S. 380 f. Dieses Schreiben soll ein Herr von Hahn überbracht haben. Gesch. E. J. von Biron S. 82.

1737 Anna August III Ernst Johann

Namen des Königes, und mit einem vom Könige zu ertheilenden Siegel, die Regierung führen sollten *k*). Der Reichsrath beschloß zu Fraustadt, daß der König, dem die Einrichtung dieser Herzogthümer und die Belehnung des neuen Herzoges überlassen wäre, dieses ins Werk richten, die ernannte Kommission aus der Kanzeley belehren und Befehl ergehen lassen würde, daß alle Erben des fürstlichen kettlerischen Hauses, alle Gläubiger desselben, und diejenigen, welche Anfoderungen an die Tafelgüter hätten, zur Ausführung und Entscheidung ihrer Rechte auf die Relationsgerichte vorgeladen werden sollten *l*). Am $\frac{2}{13}$ten Heumonates erfolgete das königliche Diplom über die Erhebung des Grafen von Biron, der sich in der That um den König sehr verdient gemacht hatte *m*). In dieser Urkunde wird bloß des kurländischen Landesabgeordneten, des Hauptmanns Heyking gedacht. Mithin ist es wohl ungegründet, wenn anderswo erwähnet wird, es wäre der Kanzler Fink im Namen des neuen Herzoges und der gesammten Landstände nach Fraustadt geschickt worden, damit er um die Bestätigung der Wahl anhalten mögte *n*). Am $\frac{3}{14}$ten Heumonates erließ der König noch zweene

k) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 83 §. 220.

l) Ziegenhorn Nr. 311 in den Beylag. S. 381.

m) Ziegenhorn Staatsg. §. 222 und Nr 312 in den Beylagen S. 381.

n) Gesch. E. J. von Biron S. 79 wo auch S. 80 der Fürstenbrief auf den 14ten unrichtig gesetzt wird.

1737 Anna August III Ernst Johann

zweene Briefe zum Besten des neuen Herzoges. In dem einen befahl er den Oberräthen und Hauptleuten, den Beamten, dem Adel, den Stadtoberkeiten und allen Einwohnern in Kurland und Semgallen, daß sie dem neuen Herzoge gehorsamen und seinen Befehlen nachleben sollten o). In dem anderen erlaubet er dem Herzoge, welcher der Regimentsformel zufolge im Lande gegenwärtig seyn sollte, die Regierung von St. Petersburg aus zu führen p). Als dieses zu Fraustadt vorging, befand sich eben Graf Moritz von Sachsen daselbst. Er hatte einige Personen abgeschickt, welche wider die in Mitau getroffene Wahl protestiren sollten. Es wurden aber dieselben theils aufgehoben, theils gehindert, ihren Auftrag auszurichten. Er selbst ging am 16ten Heumonates wieder nach Sachsen, und von dort nach Frankreich. Nicht weniger machte der Kuhrfürst von Köln, Klemens August, als Hoch- und Deutschmeister am $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$sten Weinmonates auf dem Reichstage zu Regensburg in einem Memoriale q) seine Ansprüche auf Liv- und Kur-

o) Ziegenhorn Nr. 313 in den Beyl. S. 383.

p) Ebendaselbst Nr. 314. Anmerk. über das Memoire sur les Affaires de Courl. S. 19 f. in den Beylagen.

q) Der Titel ist: Kurze Deduktion des ritterlichen teutschen Ordens, und des heil. römischen Reichs auf Livland und Kurland, auch Semigallien hergebrachter, und annoch unwidersprechlich competirender Jurium. Sie steht nebst ihren Beylagen in Fabers Staatskanzeley Th. II S. 80—107.

1737 Anna August III Ernst Johann

Kurland wieder rege, jedoch ohne die geringste Wirkung r). Hierauf wurden die Unterhandlungen der Lehnsbedingungen wegen zu Danzig, zwischen den Kommissären des Königes und der Republik, und dem Gevollmächtigten des Herzoges, dem Kanzler Fink, am $\frac{10}{21}$sten Weinmonates angefangen und am $\frac{1}{12}$ten Wintermonates geendiget. Aus diesem Vertrage hat der König einen größern Lehnsdienst gewonnen. Die römischkatholische Religion hat starke Versicherungen und eine Kirche in Libau erhalten. Der Adel ist zu weiter nichts angestrenget, als wozu er nach den alten Gesetzen verbunden gewesen, vielmehr ist ihm die Versicherung ertheilt worden, daß der Herzog ihn bey allen seinen Rechten nach den Unterwerfungsverträgen und der Regimentsformel erhalten wolle. Anstatt hundert Reiter versprach der Herzog zwey hundert, oder 500 Knechte zu stellen s).

§. 73.

r) Geschich. Ernst Joh. von Biron S. 81 f.

s) Ziegenhorn Nr. 316 in den Beyl. S. 385—387. Geschichte Ernst Johanns von Biron S. 84—88. Jedoch wird in der letzteren vieles angeführet, was in dem Vertrage nicht gegründet ist. Anmerk. über das Memoire sur les Affaires de Courlande Beylagen S. 16—19. Im übrigen findet man ebendaselbst S. 1—9 die Glückwünsche des römischen Kaisers, der Könige von Großbrittannien, Frankreich, Spanien, Preußen, Dännemark und Schweden, wie auch des Kronprinzen von Preußen an den neuen Herzog.

1737 Anna August III Ernst Johann

§. 73.

In dem Rathstuhle zu Dörpat ist in diesem Jahre keine Veränderung vorgegangen *t*). Die Anzahl der Bürger ward mit funfzehen Personen vermehret *u*). Das Bürgergeld *w*) war nun durchgehends in der großen Gilde neun, und in der kleinen sieben Rubel, worunter der Rubel für ein ledernes Eimer mitsteckte. Nur mit **Karl Johann Remmin**, dem Sohne eines wohlverdienten Bürgemeisters ward gelinder verfahren. Beide Gilden bathen, daß ihren worthabenden Alterleuten eine jährliche Besoldung zugeleget werden mögte. Der Rath versagete ihnen solches, weil auf dem Staat hierzu nichts bestanden worden, und weil die Rathsglieder noch nicht ihr völliges Salarium, noch Ehrenweingelder genössen, da doch die Alterleute acht Reichsthaler oder sechs Rubel und vierzig Kopeiken für den Wein jährlich empfingen *x*). Die große Gilde erwählete die Dockleute, **David Johann Hujus** und **Karl Friederich Lewerk**, nebst dem Kirchenadministratoren **Matthias Heinrich Jckel** zu Aeltesten, und zu Dockleuten **Karl Gustav Kniper** und **Johann Hinrich Auerbach**. Der Rath bestätigte sowohl die Aeltesten als auch die Dockleute *y*). Am 4ten Wintermonates beschwerete sich diese Gilde über die gar zu starke Anzahl

t) Rathspr. Reg. S. 3.

u) Rathspr. Reg. S. 4.

w) Rathspr. S. 82. 107. 125. 172. 222. 249.

x) Rathspr. S. 36. 51. 136—138. 151.

y) Rathspr. S. 31.

ihrer Brüder *z*). Ein seltsamer Einfall. Die Aeltesten der kleinen Gilde geriethen mit ihren Alterleuten in Zwietracht, und bathen, die Fastnachtsversammlung zu untersagen. Der Rath gewährete ihnen ihre Bitte nicht, sondern befahl die Versammlung in Liebe und Einigkeit zu halten, und wo möglich, sich über ihren Zwist zu vergleichen. Die Brüder hielten es mit den Alterleuten. Die Sache kam darauf an. Man hatte die bey Gildeversammlungen ausbleibenden Aeltesten auf einen Rubel gestrafet, und sie der Aeltestenbank entsetzet. Dieses war den Schragen zuwider. Weil aber die Aeltesten sich erbothen hatten, einen halben Rubel zu erlegen: so ließ der Rath im Urtheile vom 15ten Heumon. d. J. es dabey bewenden. Dagegen wurden die Alterleute und Brüder, weil sie den Aeltesten zu klagen Ursache gegeben, verurtheilt, den Aeltesten die Unkosten aus eigenen Mitteln, nach gerichtlicher Ermäßigung, mit zwölf Rub. fünf und siebenzig Kop. zu ersetzen. Beide Theile wurden aber angewiesen, sich hinführo besser nach dem Schragen zu richten *a*). Diese Gilde wollte die deutschen Weber nicht aufnehmen. Es kam zur Klage, und das Urtheil fiel am 21sten Weinmonates dahin aus, daß die deutschen Weber allerdings, wenn sie ihre Lehr- und Geburtsbriefe beygebracht, und was sie sonst zu thun schuldig, geleistet hätten, der kleinen Gilde fähig wären. Dabey blieb es

1737 Anna August III Ernst Johann

z) Rathspr. S. 248.

a) Rathspr. S. 12. 17. 23 f. 28—32. 41. 53. 58. 60—63. 71. 79. 97. 100. 108. 161. Samml. der Urtheile bis 1740 S. 748—751.

1737 Anna August III Ernst Johann

es auch, obgleich die Gilde Läuterung darüber suchte *b*). Man beschloß vier Gemächer in dem alten steinernen Rathhause auszubessern, und sie zu Gefängnissen zu brauchen *c*).

§. 74.

Der Statthalter Jakob Johann Freyherr von Strömfeld, Erbherr der Güter Lunia, Moisekas und Kassin ging den Weg alles Fleisches, nachdem er einige Zeit vor seinem Ableben eine Schwäche des Verstandes erlitten, und derowegen der Kreiskommissar Tunzelmann sein Amt verwaltet hatte *d*). Beide Gilden bathen den Rath das seit schwedischen Zeiten erledigte Diakonat wieder zu besetzen: es ging aber der geringen Kirchenmittel wegen nicht an *e*). Paulson, Erbherr von Tabbifer machte dem Rath unnütze und vergebliche Händel wegen des Patronates und Erbbegräbnisses zu Ecks *f*). In Ansehung der vereinigten Kron- und Stadtschule wurden Aufseher verordnet, von Seiten der Krone, der Statthalter und der Propst Sutor, Pastor zu Kamby; von Seiten der Stadt der Pastor Oldekop und Rathsherr Krabbe. Es traten am 9ten Hornung mit dem Kreiskommissar Tunzelmann, Rathsherr Schmalz und Sekretar Sonnenbach zusammen, um die Desiderien der Stadt nach der Verfügung des Oberkonsistoriums zu überlegen. In dieser Unterredung ward beliebet, beiderseits um Einweihung der Schule bey dem Oberkonsistorium anzusuchen; man wollte von Seiten der Krone Vorstellung an das Generalgouvernement wegen der nöthigen Gebäude auf dem Gehöfte für die beiden obersten Schulkollegen thun, und dabey Sorge tragen, daß der Vorschuß mit der Zeit dem Rektoren ersetzet, und das übrige nöthige noch gebauet werden sollte, wobey die Stadt das Ihrige, wegen der beiden untersten Kollegen beyzutragen versprach; die Baurechnung des Rathsherren Peuckers sollte von beiderseitigen Kommissären untersuchet werden; man wollte, wenn dieses geschehen, die Gebäude nachsehen; es verbleibt bey dem Transakt, daß die Krone ihre Gebäude, und die Stadt ihr Antheil im Stande halten soll; mit der Reparation bleibet es also, daß die hohe Krone die Gebäude der obersten Schulkollegen, und das Schulgebäude im Hofe, und die Stadt ihr Kontingent, nämlich die andere Hälfte gleichfalls im Stande halten soll. Die Schulbaurechnung mit dem Kreiskommissar durchzusehen ward den Rathmännern Meyer und Krabbe nebst dem Sekretar aufgetragen. Sonst that Propst Sutor noch allerley Vorschläge, welche alle dahin zieleten, daß das Landrathskollegium die Hand in das dörpatische Schulwesen bekommen mögte: sie wurden aber so beantwortet, wie es die Sache erfoderte, nämlich der Rath wolle hierzu die Hand biethen, und die Einwilli-

b) Rathspr. S. 69. 72. 178. 196. 214. 226—228. 234. 241.

c) Rathspr. S. 91 f. 165. 90.

d) Kopeyb. S. 230. 398.

e) Rathspr. S. 285—287.

f) Rathspr. S. 11. Act. publ. Vol. III n. 40.

1737 Anna August II Ernst Johann

willigung des Generalgouvernementes suchen, wenn die Ritterschaft diejenige Last auf sich nehmen wollte, welche die Stadt und Kirche bisher getragen hätte *g*). Der Winkelschulmeister Kinderling trieb seine unrechtmäßige Sache so weit, daß der Rath dem Rechenmeister Greve eine Fürschrift an den Senat geben muste *h*). Die Kirche ward mit lübischen Dachpfannen, welche man von Narva holen ließ, und der Thurm bedeckt: weßwegen man das unbrauchbare Kirchensilber verkaufete *i*). Armenhausgelder wurden auf sicheres Pfand und Gründe ausgethan *k*).

§. 75.

Die Gränze des Gütchens Jamo ward zwar 1736 geleget, der Gränzbrief aber erst dieses Jahr ausgegeben *l*). Der Gränzstreit zwischen Saddoküll und Talkhof ward in so ferne gütlich beygeleget, daß man einig wurde, der Revisor sollte nach den Karten die Güter scheiden *m*). In Ansehung des Fischereyrechtes mit Techelfer erhielt die Stadt ein siegendes

g) Rathspr. S. 8. 10. 69. 117 f. 159. Kopeyb. S. 229. 285. Act. publ. Vol. XIII n. 12—15.

h) Rathspr. S. 26. Kopeyb. S. 221.

i) Rathspr. S. 166 f. 218. 222. 231. 247. 271.

k) Rathspr. S. 173. Gilden und Aemter wurden angehalten, dem Armenhause das Seinige zu entrichten. Rathspr. S. 234 f.

l) Rathspr. S. 174 u. s. w.

m) Rathspr. S. 131. 146—148. Kopeyb. S. 271.

1737 Anna August III Ernst Johann

gendes Urtheil *n*). Der Rekognitionsinspektor that bey der Regierung Anfrage, ob der zu Verführung abgesetzte Branntwein Rekognition und Accise bezahlen sollte; und erhielt zur Antwort: daß, falls in schwedischen Zeiten solches nicht gebräuchlich gewesen, es dabey sein Bewenden haben müsse; doch, damit hierunter kein Unterschleif vorgehen möge, soll der Inspektor ihn unter dem Amtssiegel so lange halten, bis er verführet wird *o*).

§. 76.

Die Kommission zwischen der Oekonomie und der Stadt ward fortgesetzt. Man sieht aus der Deduktion, die der Rath in diesem Jahre eingab, daß der Kreiskommissar Tunzelmann mehr, als der Oekonomiefiskal Kniffius die Feder für die Krone geführt hat *p*). Der russische Zollbürgemeister mischte sich mit Hülfe einiger Officiere häufig in die Gerichtsbarkeit der Stadt über die Russen *q*). Die hiesigen Kaufleute klageten über die Schmälerung ihres Handels, welche sie von Russen und anderen erlitten, wendeten sich deshalben an den Senat, und erhielten eine Fürschrift von dem Rathe an die Regierung *r*). Von der medicinischen Kanzeley

n) Rathspr. S. 283.

o) Acta publ. Vol. III n. 5.

p) Rathspr. S. 2. 102. 181—185. 193 f. Kopeyb. S. 295.

q) Rathspr. S. 2. 16. 28. 97—99. 109 f. 162—164. Kopeyb. S. 207. 211. 237. 247. 287.

r) Rathspr. S. 74 f. 180. 182. Kopeyb. S. 263.

1737 Anna August III Ernst Johann

zeley ging ein Schreiben an den Rath ein, worinn demselben das Privilegium über die Apotheke mitgetheilt ward. Die Regierung verlangete in diesem Jahre noch einmal die Stadtprivilegien. Der Rath berichtete, er hätte solche längst eingesendet *s*). Das Fortifikationskomptoir verlangete einen Bericht, weil man vielleicht damals schon damit umging, die ehemaligen dörpatischen Festungswerke wiederherzustellen. Der Rath meldete, daß er keine Nachricht von den vorigen schwedischen Festungswerken hätte, indem die Stadt in schwedischen Zeiten damit nichts zu thun gehabt. Von den Akkordspunkten ward eine Abschrift mitgeschickt, und zugleich berichtet, daß der vorige schwedische Kommandant, das eine Original behalten hätte, das andere aber werde sich in der Kriegskanzeley finden *t*). Die deutsche Pforte und das Kronmagazin gaben dem Kreiskommissar Gelegenheit zu manchen unfruchtbaren Händeln. Bey dieser Gelegenheit berief sich der Rath auf das alte Herkommen, und bath, die Regierung mögte unmittelbar und nicht durch die Oekonomie an den Rath schreiben, indem die Stadt, weder in schwedischen, noch in russischen Zeiten, dem Statthalter, und noch weniger dem Kreiskommissar untergeben gewesen *u*).

§. 77.

s) Rathspr. S. 89 f. Act. publ. Vol. XXIV n. 8.
t) Kopeyb. S. 219.
u) Rathspr. S. 234. 241. Kopeyb. S. 229 f. 397. 401. Act. publ. Vol. III n. 39. Vol. XXIV n. 16.

§. 77.

1737 Anna August III Ernst Johann

Der wortführende Altermann der großen Gilde hatte Einquartierung, weil man es nicht anders stellen mogte, erhielt aber eine Vergütung aus dem Quartierkasten *w*). Der Oberstwachtmeister Lubrecht vom Leibkürassierregimente, bekam zwanzig Loef Habers und ein Flaschenfutter danziger Branntweins von sechs Flaschen, weil er gute Mannszucht beobachtet hatte *x*). Der Stadtfiskal Knifsius that Anregung um eine Dienstbothenordnung, weil er selbst keinen Knecht bekommen konnte *y*). In Ansehung der Brandordnung ist anzumerken, daß es mit Einlieferung der ledernen Eimer sehr langsam gegangen; daß der Rath eine Feuerspritze für 110 Rubel gekaufet; daß man verbothen hat, die Jahrmarktshütten zwischen die Häuser zu setzen *z*). Den Knochenhauern ward eine Taxe gesetzt für ein Pfund gutes Rindfleisch,

von Weihnachten bis Ostern,	6 Pol.
von Ostern bis Johannis	7 —
von Johannis bis Weihnachten	4 —

Daneben ward auf Anhalten der dörpatischen Bürgerschaft den hiesigen Schlächtern verbothen Vieh, was nach der Stadt gebracht würde, aufzufangen, den fremden aber Vieh auf dem Markte, außer den dreyen Bauerjahr-

J 5 märk-

w) Rathspr. S. 37. 65.
x) Rathspr. S. 83. 99.
y) Rathspr. S. 19.
z) Rathspr. S. 40. 144 f. 162. Act. publ. Vol. XXIV n. 16.

1737 Anna August III Ernst Johann

märkten zu kaufen *a*). Die Tischler wurden wider Böhnhasen und russische Tischler, ausgenommen Afanaßi und Fadei, geschützt *b*). Noch wollte man keinen Stadtchirurgen annehmen *c*). Ein Liespfund Flachsgarns galt zwey Rubel; eine Griste Heues ein Kopeiken; eine Tonne Roggens oder Gerste achtzig Kop. eine Tonne Habers funfzig Kop. In Reval galt eine Last Roggens dreyzig Thaler oder vier und zwanzig Rubel *d*). Ein Paar Pauken ward zur Feier der Dankfeste angeschafft *e*). Ein solches Dankfest ward am 19ten August zu Dörpat wegen Eroberung der Festung Oczakow gefeiert *f*). Nachdem Maaß und Gewicht aus Riga verschrieben worden, machte der Rath für das Aichen, auf Anhalten der Bürgerschaft eine Taxe *g*). Am 7ten Brachmonates beliebete der Rath, daß der bevorstehende Bußtag in der Stille feierlich begangen, alle Gasterey, Krügerey und Schänkerey bis nach völlig geendigtem Gottesdienste eingestellet und keine Buden geöffnet werden sollten *h*).

§. 78.

Am 10ten Brachmonates 1738 erging ein Patent wider die entlaufenen Soldaten und

a) Rathspr. S. 110—113. 120. 195. 199.

b) Rathspr. S. 135 f. 251.

c) Rathspr. S. 152 f.

d) Rathspr. S. 27. 70 f. 89. 171.

e) Rathspr. S. 138.

f) Rathspr. S. 168. Kopeyb. S. 291.

g) Rathspr. S. 169. 182.

h) Rathspr. S 115.

1738 Anna August III Ernst Johann

und deren Hehler; welches am 9ten Augustes sehr geschärfet ward *i*). In einem generalgouvernementlichen Patente vom 29sten Brachmonates wird der polnische Toback verbothen und befohlen, keinen Juden im Lande zu erlauben, Handel zu treiben, oder sich beßtzlich niederzulassen *k*). In einem Patente vom 23sten Wintermonates wird verordnet, daß die Parten, wenn sie sich über Sachen, die beym Reichsjustizkollegium anhängig sind, vergleichen, solchen Vergleich beybringen, und sich in ihren Vergleichen nach der Verordnung vom 31sten August 1682 §. 5 und nach der Resolution vom 4ten März 1695 richten sollen *l*). Am 26sten Herbstmonates ward die Verordnung wider Angeber wiederholet, welche am 29sten zu St. Petersburg, und am 21sten Weinmonates zu Riga gedruckt ist *m*).

§. 79.

In diesem Jahre begab sich der livländische Gouverneur Lacy wieder zur Armee, die aus funfzig tausend Mann bestand. Mit derselben trat er am 6ten May den Marsch durch die Steppe an und erreichte am $\frac{\text{25sten Brachmon.}}{\text{6ten Heumonates}}$ die sivaskische (nicht siraskische wie bey Joachim, Th. II S. 263.) Ueberfahrt, welche durch eine neue Linie, Wall und Graben bedecket, und von dem Statthalter des Chans oder Kalga Sultan mit einer starken

i) Rathssamml. in 4.

k) Meine eigene Samml. Nr. 10.

l) Rathssamml.

m) Rathssamml. in 4.

1738 Anna August III Ernst Johann

starken Macht besetzt war. Nach einiger Gegenwehr überwältigte er am 26sten Brachmon. / 7ten Heumonates die Ueberfahrt und eroberte glücklich Wall und Graben. Der Feind verließ die am Ende der Linie aufgeworfene Festung Ezuvaschkull, bey Annäherung der Russen, welche sie einnahmen, nachdem der Kalga Sultan sich zurückgezogen hatte. Am 27sten Brachmonat. / 8ten Heumonates marschirete Lacy nach Perekop, welches er am 29sten Brachmon. / 10ten Heumonates eroberte, die ganze Besatzung nebst ihrem Befehlshaber, Abubeker, Bassa von drey Roßschweifen, zu Kriegsgefangenen machte, und etlich und achtzig metallene Kanonen und Mörser erbeutete *n*). Am 8/19ten Heumonates ward er von Türken und Tatarn zwischen Kefan und Perekop angegriffen, erhielt aber einen völligen Sieg, wobey die Feinde gegen drey tausend Todte auf der Walstatt ließen, ohne diejenigen, welche sie, bekannter Gewohnheit nach, mit sich wegschleppten. Lacy, der bey diesem Treffen 429 Todte und 482 Verwundete zählte, eroberte zugleich acht Fahnen *o*). Nachdem er dreytausend Mann in Perekop gelassen hatte, setzte er den Marsch nach Kefan oder Caffa fort, und er würde sich der ganzen Krimm bemächtiget haben, wenn die Türken nicht in einem Seetreffen die Oberhand behalten hätten. Dieser Unfall nöthigte den Feldmarschall, Perekop zu schleifen, und die Krimm zu verlassen: worauf er am 8ten Weinmonates neuen Kal. bey

n) Rathssamml. in Fol. Th. I.

o) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1738 Anna August III Ernst Johann

bey Bachmut im woronesischen Gouvernemente wieder anlangete, mit einer großen Menge Ochsen und Pferde, wovon er die Reiterey wieder beritten machte. Den obgedachten Bassa, nebst dem Aga der Janitscharen, schickte er nach St. Petersburg, wohin er selbst am Ende des Feldzuges reisete *p*). Noch sind in Livland ein Paar Berichte von dem Generalfeldmarschalle Grafen Münnich, seine Verrichtungen in dem heurigen Feldzuge betreffend, gedruckt *q*).

§. 80.

Weil alle diejenigen, welche in Kurland kein Einzöglingsrecht haben, und die Livländer, welche zur Zeit des olivischen Friedens in Livland geblieben, keine Erbgüter in Kurland kaufen können: so beliebete der kurische Adel in dem Landtagsabschiede vom 6ten Horn. d. J. zu Erfüllung der Gesetze den Fremden die Warnung zu geben, daß sie bey Angabe der nächsten Freunde, oder eines andern einheimischen Edelmanns, gegen Empfang des Kaufschillings und der Verbesserung, nach Erkenntniß unparteyischer Leute, sich zum Abtritt willig finden, oder erwarten sollten, daß sie von dem ordentlichen Richter, auf eines jeden Anhalten, nach geschehener Würdigung, aus dem Besitze gesetzt werden sollten *r*). In dem folgenden Abschiede vom 3ten

p) Leben der Kaiserinn Anna S. 131—134. Joachim Th. II S. 262—264.

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Ziegenhorn Nr. 317 in den Beylagen S. 388 f.

1738 Anna August III Ernst Johann

3ten Heumonates ward so gar, um diese Sache zu hemmen, eine Strafe von tausend Reichsthaler Alberts verordnet, welche Käufer und Verkäufer, mit Vernichtung des Kaufbriefes, dem Landkasten erlegen sollten s). Unterm 20sten Christmonates schrieb der König von Polen an den Herzog, daß er, ungeachtet der widrigen Meynungen die die polnischen Reichsräthe und Minister hegeten, das Lehnsgeschäfft bald endigen, und die daraus unfehlbar entstehenden Weiterungen und Verdrießlichkeiten auf sich nehmen wolle, indem er sich ein besonderes Vergnügen mache, dem Herzoge in allem zu willfahren, und ihn in die Befestigung der ihm so willig zugewandten Belohnung zu setzen t).

§. 81.

Auch in diesem Jahre bestand der Rathstuhl zu Dörpat aus eben denenselben Personen, welche ihn im vorigen bekleidet hatten u). Am 20sten Wintermonates wurden die Rathsämter von dem Bürgemeister Gruner und dem Rathmann Schmalz folgendermaßen verändert:

Herr Rathsv. Schmalz, Oberamts- Gesetz- und Wettherr, Beysitzer im Stadtkonsistorium und Weysengerichte.

Herr Rathsv. Meyer, Obergerichtsvogt und Beysitzer im Konsistorium und Weysengericht.

Herr

s) Ziegenhorn Nr. 318 S. 389 der Beylagen.
t) Anmerk. über das Mem. sur les affaires de Courlande Nr. XIV S. 20.
u) Rathspr. Regist. S. 3.

1738 Anna August III Ernst Johann

Herr Rathsv. Krabbe, Oberkämmerer, Bau- und Accisherr, welcher auch auf die Reinigung des Markts, der Brücken und der Gassen zu sehen hat.

Herr Rathsv. Peucker, Armenvater, Untergerichtsvogt, Unteramts, Bau- und Brandherr.

Herr Rathsv. Link, Unterkämmerer, Gesetz- Wett- Brand- und Quartierherr w).

Darauf ward die Bürgerschaft eingefodert. Man machte ihr diese Veränderung bekannt, und verlas die Statuten x). Zehen Personen gewannen das Bürgerrecht. Darunter ward einer, welcher vorher ein Bäcker war, großgildischer Bürger y). Er muste zwar neun Rubel Bürgergeld erlegen, leistete aber nicht aufs neue den Bürgereid z). Der Oekonomiesekretar Jentiko wollte Stadtfiskal werden a). Die große Gilde wollte den überzähligen Goldschmid Johann Dieterich Wulf nicht aufnehmen, worinn der Rath ihr beyfiel. b).

§. 82.

Fabian Reinhold von Stackelberg, Erbherr von Wagenküll, ward Statthalter in Dörpat, und gerieth gleich mit dem Rathsherren Link in Händel, wegen eines Platzes, den

w) Rathspr. S. 257 f.
x) Rathspr. S. 258.
y) Rathspr. Regist. S. 4.
z) Rathspr. S. 17.
a) Rathspr. S. 45.
b) Rathspr. S. 20 f. 44. 47.

1738 Anna August III Ernst Johann

den er ohne Auftrag bebauete, Link aber von einem Bauren Kassi Hanns gekauft hatte *c*). Das bisherige Oekonomiehaus ward für siebenzig Rubel verkauft. Dennoch trug die Bürgerschaft Bedenken, es zu erstehen *d*). Bisher hatten sich verschiedene in kaiserlichen Diensten stehende Officiere deutscher Nation, ohne sich bey ihren Vorgesetzten zu melden, trauen lassen. Weil hieraus Unordnungen entstehen können, verboth die Regierung in einem Schreiben an den Rath vom 1sten Herbstmonates, den Stadt- und Landpredigern, hinführo keinen Officier zu trauen, welcher nicht mit einem generalgouvernementlichen Schein versehen wäre. Welches den Stadtpredigern bekannt gemacht wurde *e*). Ein Stück der Stadtweide ist zur Postirung genommen worden *f*). Wegen eroberter Festung Perekop und des erhaltenen Sieges am Flusse Kodima ward auf höheren Befehl am eilften Sonntage nach dem Feste der heil. Dreyeinigkeit ein Dankfest gefeiert, solches acht Tage vorher von den Kanzeln bekannt gemachet, die Predigt darnach eingerichtet, die Relation verlesen, und Herr Gott dich loben wir gesungen *g*).

§. 83.

c) Rathspr. S. 190. 203. 229. 277.

d) Rathspr. S. 104. 106.

e) Rathspr. S. 178 f. 182. Act. publ. Vol. III n. 143.

f) Rathspr. S. 87.

g) Rathspr. S. 154 f. Act. publ. Vol. III n. 44.

1738 Anna August III Ernst Johann

§. 83.

Wegen des Gütchens Jamo ward die Bestätigung gesuchet *h*). Der Rath behauptete in der eckstischen Kirche nicht nur sein Begräbniß sondern auch sein Patronat mittelst generalgouvernementlicher Resolution vom 7ten Heumonates *i*). In diesem Jahre ging der Briefwechsel mit der Stadt Reval an, die Hafenfreyheit betreffend. Schon im vorigen Jahrhunderte hat Dörpat dieselbe gesuchet. Reval aber hat schon damals und itzt widersprochen *k*). Gleichfalls suchten die dörpatischen Kaufleute sich wider fremde zu verwahren, und wurden nicht allein von dem Rathe, sondern auch von der Regierung unterstützt *l*). Der Gränzstreit zwischen Talkhof und Saddokull hatte noch nicht aufgehöret *m*). In Ansehung des Quartierwesens suchte die Stadt von Lieferung des Holzes und Lichtes, befreyet zu werden. Ein Landprediger, der Bürger und angesessen in der Stadt war, wurde geschätzt *n*). Der Rath bath, die Fischwehren niederreißen zu lassen, weil

h) Rathspr. S. 31. 53. Kopeyb. S. 181. 189.

i) Rathspr. S. 46. Kopeyb. S. 71. Act. publ. Fasc. IV n. 17.

k) Rathspr. S. 33. 62. Act. publ. Vol. XXVIII n. 14.

l) Rathspr. S. 240. 244. Kopeyb. S. 193 f.

m) Rathspr. S. 154. Kopeyb. S. 138.

n) Rathspr. S. 164. 176. 179. 182 f. 189. 276. Kopeyb. S. 103. 146.

1738 Anna August III Ernst Johann

weil die Fahrt auf dem Emmbache dadurch gehindert würde *o*).

§. 84.

Der Bau des Kirchenthurms ward unternommen *p*). Die Liedertafeln wurden verfertiget. Nach entstandenem Streit zwischen dem Rechenmeister und Küster ward ersterem befohlen, die Nummern auf dieselben, jeden Sonn- und Feiertag zu stecken. Die Kirchenadministratoren übergaben ein Verzeichniß derer Schulden, welche die Johannskirche zu fodern hätte, und derer Begräbnisse, welche der Kirche bald heimfallen würden *q*). Der esthnische Prediger Fuhrlohn that Anregung um ein Schulhaus. Das Stadtkonsistorium stellte in der undeutschen Stadtgemeinde eine Kirchenvisitation an *r*). Es war ehemals auf Anhalten der Bürgerschaft verordnet worden, daß bey dem Kirchenbecken ein Bürger stehen muste. Itzt entzogen sich die Aeltesten dieser Verrichtung. Der Rath redete ihnen zu und verlangete von den Gilden eine Entschließung. Diese fiel gut genug aus. Um aber allem Misvergnügen zu begegnen, beschlossen der Rath, daß am ersten Weihnachtsfeiertage zweene Rathmänner, am zweyten die

o) Rathspr. S. 229. Kopeyb. S. 177.

p) Rathspr. S. 44. 108. 271 f. Act. publ. Vol. VIII n. 28.

q) Rathspr. S. 62—66.

r) Act. publ. Vol. VIII n. 25. 26. Rathspr. S. 142.

s) Rathspr. S. 38. Konsistorialpr. S. 77 f. 105 ff. Act. publ. Vol. VIII n. 27.

die Alterleute der großen, am dritten, die Alterleute der kleinen Gilde, hinführo aber die Aeltesten und Brüder, welche die Alterleute und Aeltesten ernennen würden, bey zehen Rubel Strafe, stehen sollten *t*). Heinrich Johann Faß ward Prediger zu Kurs, welches sonst Kleinmarien oder Talkhof heißt. Der Landrath Zöge unterschrieb die Vokation als Erbherr des Gutes Talkhof und Patron. Er schickte am 23sten Heumonates diese Vokation dem Rathe, und bath, er mögte als Kompatron sie unterschreiben. Dieses geschah, nach dem Belieben des Rathes, von dem Bürgemeister *u*).

§. 85.

Ein Faß Branntweins galt sechs Rubel. Eine Tonne Malzes galt sechzig Kop. In Reval galt die Last sechzehn Thaler oder zwölf Rubel achtzig Kop. *w*). Das Maaß und Gewicht, welches man aus Riga kommen lassen, kostete sechs und neunzig Rubel funfzig Kopeiken *x*). Die Revision der Landgüter, welche in diesem Jahre gehalten wurde, geschah auch auf den Stadtpatrimonialgütern *y*). Die Kommissäre waren, Assessor Anrep, Kreiskommissar Tunzelmann und Igelstrohm. Jeder bekam funfzehn Gristen

 Heues

t) Rathspr. S. 279.

u) Rathspr. S. 150. 153. 155. 170. 190. Kopeyb. S. 134. 138.

w) Rathspr. S. 31. 137.

x) Rathspr. S. 141.

y) Rathspr. S. 19. 31.

1738 Anna August III Ernst Johann

Heues und eine Tonne Habers z). Es ward eine Brandordnung aufgesetzt, und eine Spritze für hundert zwey und dreizig Rubel angeschafft a). Es ward verbothen, die Schänken länger, als bis zehn Uhr des Abends offen zu halten b). Die Schmide wurden angewiesen, ein Amt zu errichten c). Die Artikel der Tischlergesellen wurden von dem Rathe wider den Willen der Gesellen bestätiget d). Der Rathsbuchbinder, Christian Gottlieb Jeschke, muste einen besonderen Amtseid ablegen e). Die Hutmacher wurden wider die hiesigen Krämer sowohl von dem Wett- und Amtsgerichte, als auch von dem Rathe geschützt f).

§. 86.

1739

Das Reichsjustizkollegium ertheilte am 17ten Jänner 1739 eine sehr merkwürdige Resolution, folgenden Inhalts: 1) die livländische Ritterschaft behält das am 6ten April 1675 erhaltene Vorschlagsrecht der Landgerichtsglieder, und das Hofgericht wird davon ausgeschlossen. 2) Die Ritterschaft wird von dem Rechte die Hofgerichtsglieder vorzuschlagen gänzlich ausgeschlossen, welches das Hofgericht

z) Rathspr. S. 19.

a) Rathspr. S. 72. 102 f. 117. 126.

b) Rathspr. S 156.

c) Rathspr. S. 27—29. 60 f. 69.

d) Rathspr. S. 73. 75. Kopeyb. S. 117.

e) Rathspr. S. 77, wo der Eid steht.

f) Rathspr. S. 79. 99. 119, wo man den Abschied findet.

1739 Anna August III Ernst Johann

gericht behält. 3) Das Oberkonsistorium bleibet nach wie vor der Oberaufsicht des Hofgerichtes untergeben, die Appellationen von diesem Gerichte gehen an das Hofgericht, die Kirchenordnung bleibt das Gesetz des Oberkonsistoriums, die Unterkonsistorien sollen nicht wieder eingeführet werden g), das Oberkonsistorium soll mit seinem Sitze zu Riga, Dörpat und Pernau abwechseln h), nach Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Sachen, wo selbige zum mehresten erfoderlich. 4) Mit dem Gesuche um die vierte Landrathsstelle im Hofgerichte wird die Ritterschaft an höheren Ort verwiesen. 5) Ueber das Vorschlagsrecht zu den erledigten Stellen im Oberkonsistorium hat, fehlender Nachrichten wegen, nicht erkannt werden mögen i). Am 17ten Hornung erging ein generalgouvernementliches Patent, der Fast- Buß- und Bethtage halben, welches aufs genaueste vorschreibet, wie man sich dabey verhalten solle. Die folgenden Patente, welche in dieser Materie jährlich ergangen sind, beziehen sich immer auf

K 3 dieses:

g) Hierbey befindet sich der dörpatische und pernauische Kreis am schlimmsten.

h) Ist bis auf den heutigen Tag (1782) nicht geschehen.

i) Autogr. et Transſ. T. I p. 145—188 Nach dem Tode des Generalsuperintendenten Lange entstand die Frage, ob die Ritterschaft nach dem Herkommen, oder das Oberkonsistorium nach der Kirchenordnung vorschlagen sollte. Es blieb bey dem Vorschlage der Ritterschaft, und der Empfehlung des Generalgouverneurs.

1739 Anna August III Ernst Johann

dieses: welches ich ein für allemal bemerke *k*). Unterm 10ten März verboth das Generalgouvernement, bey dem sich eräugnenden Pferdemangel, allen Roßtäuschern, Pferde aufzukaufen, so lange bis die kaiserliche Kriegsmacht völlig damit versehen ist; ja sie sollen sogar die behandelten anzeigen *l*). Am 16ten April untersagete es die fremden Werbungen, bey Leib- und Lebensstrafe *m*). Diejenigen, welche Theologie studiren wollen, sollen sich, ehe sie nach der Universität reisen, beym Oberkonsistorium melden, und prüfen lassen, ob sie dazu tüchtig seyn. So lange sie sich auf der hohen Schule befinden, müssen sie alle halbe Jahre ein Zeugniß einsenden, wie sie ihre Studien treiben, welchen Wandel sie führen, u. s. w. *n*). Mittelst Patentes vom 25sten Augustes verboth das Generalgouvernement den Kronpächtern, Küttiß zu brennen, oder Rödung zu schlagen; den Branntweinsbrand, ausgenommen zur Nothdurft des Hofes und der Krügerey; von Holz zu bauen, sondern von Fachwerk *o*).

§. 87.

Am 8ten Horn. befahl die Kaiserinn eigenhändig, daß derjenige, welcher eine Leiche beraubet, am Leben gestrafet werden soll *p*). Am

k) Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

m) Rathssamml. in Fol. Th. I.

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in 4.

p) Rathssamml. in 4.

Am 3ten März unterschrieb die Kaiserinn das Bergreglement und befahl, solches in russischer und deutscher Sprache zu eröffnen, welches am 12ten Heumonates in Riga geschehen ist *q*). Am 21sten Herbstmonates ließ die Kaiserinn bekannt machen, daß die Kronkaravane nach China aufhören, und an statt derselben eine chinesische Handlungskompagnie errichtet werden sollte. Diese Verordnung ist am 14ten Wintermonates 1739 zu Moskow, und am 30sten Jänner 1740 zu Riga gedruckt worden *r*). Ein zu St. Petersburg am 12ten Wintermonates und zu Riga am 26sten gedrucktes kaiserliches Manifest enthält die Verbrechen und Strafen der Fürsten Dolgoruckoy. Sie hatten unter andern im Namen des Kaisers, Peters II, ein falsches Testament gemachet *s*).

1739 Anna August III Ernst Johann

§. 88.

Dieses Jahr war der livländische Gouverneur, Generalfeldmarschall Lacy, zum letzten mal in der Krimm, wo die Russen das, was im vorigen Jahre übrig geblieben war, auch verwüsteten. Das war also die höchst

K 4 wahr-

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Rathssamml. in 4.

s) Rathssamml. in Fol. Th. I. Leben der Kaiserinn Anna S. 155 ff. Hier wird diese Begebenheit ganz unrichtig bey dem Jahre 1740 erzählet. *Manstein* Memoires sur la Russie Leipzig 1771 in 8. p. 32. 33. Hrn. Hofrath Schlözers historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze Gotha, 1777 in 8. S. 56 f.

1739 Anna August III Ernst Johann

wahrscheinliche Ursache, warum die Armee dort ihren Unterhalt nicht fand, sondern den Rückmarsch nach dem Dneps antreten muste; wo sie in der Gegend St. Andrey am 24sten Augusts anlangete. Sonst ist in Livland folgendes diesen Krieg betreffend gedruckt: 1) Bericht des Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich aus Choczim vom 20sten Augustes *t*). 2) Ebendesselben Bericht vom 9ten Herbstmonates, welcher die Unterwerfung der Moldau enthält *u*). Bey diesem glücklichen Erfolge war man mehr Siege vermuthen, und Graf Münnich hatte alle Anstalten gemacht, seine Winterquartiere in diesem Lande zu beziehen. Ja, er dachte vielleicht gar auf einen Fürstenhut, als die ihm unerwartete Nachricht einlief, daß die Kaiserinn, auf Vermittelung des französischen Gesandten, Marquis von Villeneuve, dem belgrader Frieden am $\frac{7}{18}$ten Herbstmonates beygetreten wäre *w*).

§. 89.

t) Rathssamml. in Fol. Th. I.

u) Rathssamml. in 4.

w) Manifest der Kaiserinn Anna in meinen gesamml. Liuonicis Tom. VII n. 10. Hier wird gedacht, daß beiderseitige Genehmigungen am $\frac{6}{17}$ten Christmonates zu Konstantinopel gegen einander ausgewechselt worden. Leben der Kaiserinn Anna S. 136—138. 140—150. Joachim Th. II S. 270. *Manstein* p. 282—321. 326—328. Graf Franz Dadich in seinen Denkwürdigkeiten von Konstantinopel vom Jahr 1710 bis auf das Jahr 1751 in der allg. histor. Bibliothek der göttingischen Gelehrten B. XIV S. 250—284. B. XV S. 255—284. B. XVI S. 195—212. Büschings Magazin Th. III S. 415—492. Th. VII S. 233—240.

§. 89.

1739 Anna August III Ernst Johann

Schweden erregete Rußlands Aufmerksamkeit und beförderte dadurch den Frieden mit den Osmanen. Es verstärkte seine Truppen in Finnland und ließ sich von dem französischen Hofe leiten, der nicht Schwedens sondern des Großherrn Vortheile suchte und erreichte. Es suchte sich ins geheim nach den Gesinnungen der Einwohner in den eroberten Ländern zu erkundigen, bekam aber keine erwünschte Antwort. Wer konnte doch wohl mit der großmüthigen Anna unzufrieden seyn? die ihr Reich mit Gerechtigkeit, und Livland mit Huld und Gnade, und mit der genauesten Beobachtung der von ihr bestätigten und vermehrten Privilegien und des nystedtischen Friedenschlusses mütterlich beherrschte. Doch diese Monarchinn erfuhr die schwedischen Absichten, und setzte sich in den Stand ihnen nachdrücklich zu begegnen. Die Festungswerke zu Narva, Reval, Wiburg und Kronstadt wurden von zehen tausend Mann, worunter drey tausend Tatarn waren, ämsig ausgebessert. Man schickte aus dem inneren Rußland zehen tausend Mann nach Livland. Man rüstete eine Flotte von hundert Galeeren und sieben Kriegsschiffen aus. Der schwedische Oberstwachtmeister Sinclair ward auf der Rückreise von Konstantinopel in Schlesien ermordet. Anna hatte hieran nicht das mindeste Antheil. Es war ein Unternehmen des Herzogs von Kurland, und der Grafen Ostermann und Münnich. Die Thäter Hauptmann Kutler, und die Leutenante Lesawitzki und Wesolowski wurden nach Sibirien ge-

1739 Anna August III Ernst Johann

schickt. Es waren aber mehrere dabey interessiret *x*). Ich habe selbst einen nachgehends in preußischen Diensten stehenden Hauptmann Falkenhayn gekannt, der kein Geheimniß daraus machte, aber durch einen bloßen Zufall verhindert ward Sinclairen nachzusetzen. Er stürzte mit dem Pferde, und konnte in etlichen Tagen kein anderes wieder erhalten. Er gestand aber auch, daß Münnich keinen unter ihnen dazu genöthiget, sondern alle durch Belohnungen dazu bewogen hätte.

§. 90.

Laut einer Senatsukase, die am 8ten Christmonates zu Riga einging, ward bekannt gemachet, daß die Kaiserinn das Justizkollegium der liv- und esthländischen Sachen mit dem Kammerkomptoir vereiniget hätte, welche nunmehr das Kollegium der liv- und esthländischen Sachen genennet werden sollten *y*).

§. 91.

Endlich erhielt der Herzog Ernst Johann von Kurland durch seinen Kanzler und Oberrath Hermann Christoph Fink von Finkenstein zu Warschau am 20sten März die Belehnung. Der König meldete ihm am 22sten März in einem eigenhändigen Schreiben, daß er solches ohne Rücksicht auf die daraus

x) Leben der Kaiserinn Anna S. 138—140. Joachim Th. II S. 265 f. Th. III S. 23—33. *Manstein* p. 321—325.

y) Siehe das Patent vom 17ten May, 1740. Rathssamml. in 4.

1739 Anna August III Ernst Johann

daraus zu besorgenden Irrungen gethan hätte; wünschte ihm eine lange und Segens volle Regierung; zweifelte auch keinesweges, daß dieses Merkmaal seiner besonderen Gewogenheit den Herzog hinwiederum in seinem bisher für des Königes mit der russischen Monarchinn gemeinschaftliches Interesse bezeigten Eifer immer mehr und mehr stärken werde *z*). Aber der Lehnsbrief ward erst am 5ten April ausgefertiget *a*). Der kurländische Regierungsrath Hartmann, herzoglicher Gevollmächtigter, ein rechtschaffener, und in Landesangelegenheiten ungemein erfahrener Mann, den ich auf seiner Rückreise aus Warschau zu Königsberg kennen lernen; und der Landesabgeordnete, Korf, wechselten damals ordentliche Streitschriften über die Foderungen des Adels. Endlich ließ der König den Herzog bey dem Besitz und Einlösungsrecht der kettlerischen Allodialgüter bis zur weiteren Entscheidung und befahl, der kommissorialischen Decisionen wegen, eine besondere Erklärung auszufertigen, des Inhalts, daß der Herzog bey seinen Rechten, Gerichtsbarkeit, Regierung und Nützung der Einkünfte, der erwähnten Decisionen ungeachtet, welche die Person des Herzog Ferdinands allein angegangen, und mit ihm erloschen, gehandhabet würde, und daß er ihn bey ebendenenselben Rechten, welche Herzog Gotthart gehabt, geschützet

z) Anmerkungen über das Memoire fur les Affaires de Courlande, Nr. 15 in den Beyl. S. 23.

a) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 225 f. S. 84. Nr. 320 in den Beyl. S. 389—393.

1739 Anna August III Ernst Johann

geschützet wissen wollte; doch daß die Urtheile, welche die Kommission in Privatsachen gefället hätte, bey ihrer Kraft blieben *b*). Es erhielt zwar der Landesabgeordnete von dem Landtage die Anweisung, die Aufhebung dieser Erklärung zu suchen: aber solches war damals ohne Wirkung *c*). In dem Landtagsabschiede vom 4ten Heumonat. ward bestimmt, daß die Juden künftigen Johannis 1740 allesammt und sonders, keinen ausgenommen, das Land und die kurischen Gränzen meiden, diejenigen Eingesessenen aber, welche sie dulden und schützen würden, in eine Strafe von hundert Thalern verfallen sollten. Es ward auch Jedermann frey gelassen, denen Juden, welche er auf seinem Grunde mit Branntwein, Toback, u. s. w. beträfe, dieses alles, sammt Wagen und Pferde, zu nehmen, wovon jedoch die mit Kostbarkeiten und Kramwaaren reisenden Juden ausgenommen seyn sollten *d*).

§. 92.

Bey dem dörpatischen Rathe vertrat der Kirchennotar Christian Stegemann die Stelle des Fiskales *e*). Magnus Schmalz und Johann Jakob Neustädt erscheinen in diesem Jahre als Advokaten *f*). Der hiesige Maler

b) Ziegenhorn Nr. 321. 322 in den Beylagen S. 393–395.

c) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 84 f. §. 226–228.

d) Ziegenhorn Nr. 325 in den Beyl. S. 396.

e) Rathspr. 1739 S. 4 u. s. w.

f) Rathspr. S. 100. 129.

1739 Anna August III Ernst Johann

Maler Dankwardt hatte die Kaiserinn Anna in Lebensgröße gemalet. Der Rath kaufte dieses Bildniß um vierzig Rubel, und stellete es in die Rathsstube *g*). Sieben neue Bürger wurden aufgenommen *h*) und darunter der Stadtnotar Christoph Ernst Hofmann; dem man das Bürgergeld, so weit es in den Stadtkasten fließt, erließ, weil er kurz vorher das Revisionsbuch abgeschrieben hatte *i*). Man fing nun an, darauf zu dringen, daß der, welcher Bürger der großen Gilde werden wollte, sein eigenes Haus haben muste. Wer das nicht hatte, ward abgewiesen, auch derjenige, welcher sein Haus mit Schulden gekauft hatte *k*). Fremde musten mehr Bürgergeld geben, als Einheimische *l*). Daniel Hermann Raat, der in Diensten der ostindischen Kompagnie war, wollte großgildischer Bürger werden. Man wollte ihn so lange nicht annehmen, bis er bewiesen hätte, daß er seines Eides erlassen worden. Er wandte hierauf ein, es werde von gedachter Kompagnie Privatpersonen kein Abschied gegeben. Als er dieses bescheiniget hatte, verlangete man, er sollte beweisen, was er gelernet, und bey wem er ausgedienet hätte. Wie er nun die Beweise beygebracht hatte ward er im folgenden Jahre zum Bürger angenom-

g) Rathspr. S. 191 f.

h) Rathspr. im Regist. S. 4.

i) Rathspr. S. 39 f.

k) Rathspr. S. 162 f. 166 f. 173. 194 f. 299 f.

l) Rathspr. S. 194 f. 201. 203.

1739 Anna August III Ernst Johann

genommen *m*). Die wortführenden Alterleute waren ihrer Besoldung wegen bey der Regierung eingekommen und an den Rath zurück gewiesen worden. Der Rath bestimmte jährlich außer den Ehrenweingeldern dem großgildischen zwanzig Rthl. oder sechzehn Rubel, und dem kleingildischen Altermanne zehn Rthlr. oder acht Rubel. Diese Besoldung sollten sie von Michaelis 1737 an genießen. Die Regierung bestätigte dieses alles *n*). Niemand durfte ohne einen geschwornen Brauer brauen *o*). Die kleine Gilde neckte noch immer die Weber *p*).

§. 93.

Man erwartete den Gouverneur zu Dörpat, und machte Anstalt ihn zu empfangen *q*). Es kann also wohl seyn, daß er auf eine kurze Zeit in Livland gewesen, um die gemachten Anstalten wider Schweden in Augenschein zu nehmen *r*). Am 23sten Wintermonates meldete der Statthalter dem Rathe schriftlich, der französische Großbothschafter, Marquis de la Chetardie, werde mit dem ehesten hier eintreffen; die Regierung hätte befohlen, es sollten ihm alle Ehrenbezeugungen wiederfahren, die besten Quartiere für ihn bereitet, und für

m) Rathspr. 1739 S. 299 f. 309. 318. 328 f. — 1740 S. 15. 29. 41. 362 f. 403 f. 432. 451—453.

n) Rathspr. S. 16—19. 23. 86. 103. 121. Kopeyb. S. 217. Act. publ. Vol. III n. 47.

o) Rathspr. S. 204 f.

p) Rathspr. S. 41. 65.

q) Rathspr. S. 176.

r) Leben der Kaiserinn Anna S. 142.

1739 Anna August III Ernst Johann

für seine Verpflegung gesorget werden. Am 24sten wurden die Quartiere besorget. Bald hernach ließ der Statthalter den Bürgemeister durch den Oekonomiesekretar von Campenhausen ersuchen, ihm bey der Ankunft des Großbothschafters mit Wein und Konfekt behülflich zu seyn. Der Bürgemeister antwortete, dieses wäre keine Schuldigkeit. Der Sekretar versetzte, es sollte als eine Schuldigkeit gar nicht aufgenommen werden. Man schickte also aus bloßer Gefälligkeit dem Statthalter ein Anker Franzweins, und etliche Pfund Konfekt. Den 7ten Christmonates gegen zwölf Uhr des Mittages kam Chetardie zu Dörpat an, trat in Reißensteins Hause ab, und setzte den folgenden Morgen um acht Uhr seine Reise nach St. Petersburg fort *s*).

§. 94.

Der Rath erfuhr, daß in der Stadt heimliche Versammlungen gehalten würden, in welchen Personen, die zum öffentlichen Lehramt keinen Beruff hätten, noch die heilige Schrift verstünden, dieselbe unter sich erkläreten. Es ward also dem Stadtnotar anbefohlen, wenn man erfahre, daß sie ihre Zusammenkünfte halten, sich dahin zu begeben und ein Protokoll aufzunehmen, wie die Zusammenkünfte gehalten, und ob auch etwas wider die Aehnlichkeit, des Glaubens darinn vorgetragen werde. Auf Anhalten des Prediger Oldekops wurden dergleichen heimliche Versammlungen am 18ten Christmonates von der

s) Act. publ. Vol. III n. 49. Rathspr. S. 302, 320. 325.

1739 Anna August III Ernst Johann

der Kanzel verbothen, mit dem Zusatze, daß hierunter nicht begriffen wäre, wenn ein Hausvater mit den Seinigen, Kindern und Gesinde für sich eine Hausandacht halte, singe, bethe, die heil. Schrift und andere erbauliche Bücher lese: welches, als christlich und löblich, höchst gebilliget würde *t*). Die Sabbathsfeier ward eingeschärft *u*). Um den Kirchenbau besser fortzusetzen, beschloß der Rath durch zweene Bürger, Johann Iversohn und Johann Franke an anderen Orten Geld sammlen zu lassen. Diese Leute gingen im Jänner ab, und kamen im Wintermonate zurück. Iversohn, welcher sein eigenes Pferd gehabt, bekam zwey und siebenzig Rubel, und Frank neun und funfzig Rubel zur Belohnung. Es war ihnen ausdrücklich verbothen, weiter als bis St. Petersburg zu gehen. Die Sammlung war sehr erklecklich, und ich kann nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die große Anna selbst dazu gegeben. Einige Minister folgeten einem so hervorstehenden Beyspiele. In Reval erhielten sie hundert und siebzehn Rubel. Von dort gingen sie nach Pernau, Riga und Mitau. Man muß diesen Männern den Ruhm ertheilen, daß sie mit Fleiß und Eifer das Beste der Kirche beobachtet haben *w*). Mit eben dem Fleiße und Eifer ward inzwischen an dem Thurme

t) Rathspr. S. 322 f. 334. Kopeyb. S. 391.

u) Rathspr. S. 297 f. 326. 332. Act. publ. Vol. XXIV n. 32.

w) Rathspr. S. 3. 158. 186. 263. 282. 286. Kopeyb. S. 249. 257. 304. 306.

Thurme gebauet. Der Schlösser, Friederich Wilhelm Schmidt, lieferte das Pfund Eisenwerkes für sieben Poluschk *x*).

1739 Anna August III Ernst Johann

§. 95.

Man findet ein Verzeichniß, nach welchem zwey und vierzig Dworzowen oder Hofbauern zu Dörpat wohneten. Die Gerichtsbarkeit über diese Leute wollte nun der Statthalter durchaus an sich ziehen *y*). Der Ordnungsgerichtsadjunkt Georg Gustav Freyherr von Wrangel hatte auf dem eckfischen Pastorate die Gerichtsbarkeit des Raths gekränkt. Er erhielt dafür von der Regierung einen Verweis, und der Rath ward bey seiner Gerichtsbarkeit geschützt *z*). Endlich ward die Gränze zwischen Sotaga und Falkenau in diesem Jahre von dem Kreiskommissare geleget, und die Oberstinn von Plater angehalten, die Hälfte der Proceßkosten zu bezahlen *a*). Der Fischzoll ward der Stadt nach

x) Rathspr. S. 61. 68. 84. 138. 150. 257. Gustav Heinrich Kellner, ein Sohn des dörpatischen Bürgemeisters, Philipp Kellner, und Margareten Maxinn, geboren in Moskow, war in diesem Jahre schon Prediger zu Reval. Rathspr. S. 49.

y) Rathspr. S. 97. 128. Act. publ. Vol. III n. 51.

z) Rathspr. S. 105. 263. Kopeyb. S. 289. Act. publ. Vol. X n. 10. Vol. XVIII n. 14.

a) Rathspr. S. 105. 183 f. 191. 204. Kopeyb. S. 302. 346. Act. publ. Vol. XLI n. 6.

1739 Anna August III Ernst Johann

nach Inhalt der Privilegien zuerkannt *b*). Pranskalomus ward wiederum auf fünf Jahre für zehen Rubel verpachtet *c*). Die Kommission, welche die Streitigkeiten zwischen der Oekonomie und der Stadt untersuchen muste, foderte von der letzteren die Verpflegungskosten. Der Rath zeigete die Unbilligkeit dieser Foderung. Weil die Hauptsache nicht abgemachet wurde, entstand daraus viel unnützes Schreiben *d*). Der Markt soll von den darauf stehenden hölzernen Buden befreyet, und den Innehabern die dießjährige Grundzinse erlassen werden *e*). Die Malzmühle ward auf ein halbes Jahr für funfzehen Rubel vermiethet. Weil die Stadt durch des vorigen Müllers Schuld fünf Rubel dabey verlor, muste er sie ersetzen *f*).

§. 96.

Im Quartierwesen ist außerdem, was mit Postmeister **Becke** und Pastor **Roth** geschehen, nichts erhebliches vorgefallen *g*). Der Oberst von Schwengeln muste sein Strohdach von einer Scheune abreißen, und sie mit Lubben decken. Die Brandgeräthschaft

b) Rathspr. S. 191. Act. publ. Fasc. IV n. 7.

c) Rathspr. S. 117. 136.

d) Rathspr. S. 128. 159. Kopeyb. S. 281. Act. publ. Vol. III n. 48.

e) Rathspr. S. 155 f. 159 f. 269.

f) Rathspr. S. 206. 255. 258 f. 267. Act. publ. Vol III n. 45.

g) Rathspr. S. 161. 173 f. 210. 257. 284. 302. 320. 325. Kopeyb. S. 245. 293. 318.

1739 Anna August III Ernst Johann

schaft ward im Wagehause verwahret. Der Regierung geschah eine Vorstellung daß die Feuernester in der Slabodde *h*) niedergerissen werden mögten *i*). Dem Oberkämmerer ward ein für allemal anbefohlen, die Wege bessern zu lassen, und das Geld dazu aus der Kämmerey zu nehmen *k*). Oben ist angeführet worden, daß der Branntweinsbrand auf Krongütern eingeschränket worden. Aus einem ganz anderen Grunde ward er bey den Predigern eingeschränket. Dem Pastoren Staden zu Ecks verboth der Rath, bey Verlust des Branntweins, mehr als zwölf Faß zu brennen *l*). Mit der Schänkordnung, daß Niemand nach zehen Uhr sitzende Gäste halten sollte, ward es Ernst. Man zog die Uebertreter zur Verantwortung. Seltsam war es, daß der Stadtfiskal **Kniffius** solche Leute vertrat *m*). Denn das darf ich nicht sagen, daß die große Gilde mit dergleichen Ordnungen nicht zufrieden war. Ein Marjonettenspieler durfte nicht am Sonnabend, Sonn- und Feiertage spielen *n*).

h) So nennete man die Fläche an der Stadtmauer zwischen der deutschen und russischen Pforte.

i) Rathspr. S. 99. 116. 124. 173 f. 184.

k) Rathspr. S. 115.

l) Rathspr. S. 217. 260 f. 326 f. Act. publ. Vol. X n. 10.

m) Rathspr. S. 292—297. 323 f. 326 332.

n) Rathspr. S. 333.

1739 Anna August III Ernst Johann

§. 97.

Eine Tonne Roggens galt siebenzig Kop. Habers vier und vierzig Kop. der Rath hatte sein Korn in Reval aufschütten lassen, und wollte gerne die Last zu zwanzig Rubel verkaufen. Im Herbste kaufete man eine Tonne Habers um vierzig Kop. eine Griste Heues um einen, und einen vierlöfigen Sack um zwanzig Kop. *o*). Den Fischern ward erlaubet lebendige Fische am Strande des Peipus zu kaufen. Den fremden Russen und Bauren ward aufs neue erlaubet Fische nach der Stadt zu bringen, und mit denselben drey Tage auszustehen. Nur sollte keine Vorkäuferey damit getrieben werden. Der Amtsherr hat darüber zu halten, daß die hiesigen Fischführer die Leute nicht übersetzen, und ihnen deswegen eine ordentliche Taxe vorzuschreiben *p*). Auf Verlangen des Raths schickte die medicinische Fakultät zu Königsberg eine Person hierher, welche man zur Stadthebamme bestellete *q*). Wegen der Einnahme der Festung Choczim, und der Eroberung des Fürstenthums Moldau wurden Dankfeste gefeiert *r*). Der Aelteste der großen Gilde Peter Christian Schmalz verlangete von dem Rathe den Titel, Herr: Dieses ward ihm nicht allein von dem Rathe,

sondern

o) Rathspr. S. 43. 117. 244. 261.

p) Rathspr. S. 42 f. 86—90.

q) Rathspr. S. 118. 182 f. 206. 244. Kopeyb. S. 342. 344. Act. publ. Vol. III n. 46. Der D. Charisius bekam für seine Bemühung zehen Dukaten.

r) Rathspr. S. 214. 245. Kopeyb. S. 322.

1740 Anna August III Ernst Johann

sondern auch von der Regierung, als eine den alten Gewohnheiten zuwider laufende Neuerung abgeschlagen *s*).

§. 98.

Vom 21sten März und 6ten May sind generalgouvernementliche Patente vorhanden, welche Anstalten wider die Viehseuche enthalten. Man hielt den harten anhaltenden Winter, und den daher entstandenen Futtermangel für die Quelle dieser Seuche, welche Pferde, Horn- und anderes Vieh ergriff. Man ließ das verreckte Vieh aufs Feld bringen, und, ohne die Häute abzuziehen, zu Asche verbrennen *t*). Die Ausfuhr des Roggens ward durch ein generalgouvernementliches Patent vom 31sten May verbothen, unter dem Vorwande eines zu besorgenden Miswachses, in der That aber, um solchen Schweden zu vorenthalten *u*). Unterdessen machte der harte Winter jenen Vorwand wahrscheinlich. Es wäre nicht das erste mal gewesen, wenn in Livland die Saat in der Erde verfroren wäre. Dieser ausgezeichnete Winter, welcher ganz Europa traf, nahm im Herbste 1739 seinen Anfang. Ich war damals zu Danzig, wo etwa vierzehen Tage nach Michaelis es anfing zu frieren, und also ununterbrochen bis Ostern fortwährete. Die Düne war sechs Monate lang bis zum 14ten April mit Eis bedecket. Es fror bey allen Win-

 den,

s) Act. publ. Vol. III n. 80.

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4. *Manstein* p. 347.

1740 Anna August III Ernst Johann

den, und es war beynahe alltäglich, daß man sah, wie die Vögel todt auf die Erde fielen, und Bauren auf den Wegen erfroren. Ja man hat Soldaten auf ihren Posten erstarret und todt gefunden. Die heftige Kälte verdickte so sehr die Luft, daß vielen Menschen auf den Gassen im Gehen der Othem verging. Das Armut litt vieles Ungemach, und große Noth. Alle Gärten litten durch den strengen und frühe eingetretenen Frost dergestalt, daß wenige fruchttragende Bäume übrig blieben, und so gar die wilden Stämme beschädiget wurden. Aus ganz natürlichen Ursachen war das harte Holz mehr dem Verderben ausgesetzt, als das weiche *w*).

§. 99.

Die Auswechselung des genehmigten Friedenschlusses zwischen dem russischen Hofe und der Pforte war zu Konstantinopel am 17ten Christmonates mit besonderen Festlichkeiten geschehen. Am 7ten Hornungs kam der Legationssekretar Nepluiew mit der Nachricht davon zu St. Petersburg an, eben, da zahlreiche Aufwartung bey Hofe war, um der Monarchinn zu dem auf den anderen Tag einfallenden Geburtsfeste derselben Glück zu wünschen. Die Kaiserinn that hierauf zuerst dem französischen Bothschafter, hernach den übrigen ausländischen Ministern, und endlich dem gesammten Hofe die Erklärung, daß der Friede seine Richtigkeit hätte. Noch denselben Abend zwischen fünf und sechs Uhr wurden

w) Widow Samml. russisch. Geschichte B. IX S. 346 f.

1740 Anna August III Ernst Johann

wurden alle Kanonen von der Festung und Admiralität abgefeuert. Am folgenden Tage, als dem kaiserlichen Geburtsfeste, wurden die gefangenen Türken in Freyheit gesetzet. Der Seraskier von Oczakow erschien, nebst fünf vornehmen türkischen Officieren, vor der Kaiserinn, pries ihre Gnade, welche die Gefangenen so reichlich genossen, und dankete ihr für die ihnen angekündigte Erledigung. Am $\frac{14}{25}$ Horn. ward der Friede an den vornehmsten Plätzen der Residenz durch Heerolde unter Pauken- und Trompetenschall bekannt gemacht. Man ließ goldene und silberne Gedächtnißmünzen unter das Volk auswerfen. Auf der einen Seite sieht man das Brustbild der Kaiserinn mit der Krone auf dem Haupte und der lateinischen Umschrift: *Anna Ivanowna* D. G Russiae Imperatrix. Die andere Seite stellet zur rechten Peter den Großen, und zur linken die Kaiserinn Anna, beide auf dem Throne sitzend, vor. Der Friede, unter dem Bilde eines Engels, überreichet Petern einen Palmenzweig, und Annen eine Krone. Die Umschrift lautet also: PETRVS. MAGNVS. ANNA. MAIOR. das ist: Peter war groß; Anna ist noch größer. Im Abschnitte der Kehrseite lieset man: Pasta gloriosa pace MDCCXXXIX. Das ist: Als der glorreiche Friede MDCCXXXIX geschlossen worden *x*). Die zweyte Münze, welche man so wohl groß, als klein hat, stellet die Kaiserinn im Brustbilde auf der rechten Seite vor, mit der russischen Umschrift: Anna von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbstherr-

L 4

x) *Ricaud de Tiregale* n. 73.

1740 Anna August III Ernst Johann

herrscherinn aller Reußen. Auf der andern siehet man einen Adler auf Siegeszeichen mit einem Lorbeerkranze im Schnabel, und einer russischen Aufschrift: Die Glorie des Reichs. Im Abschnitte: Friede mit den Türken geschlossen den siebenden Herbstmonates 1739 y). Von diesem 1739sten Jahre hat man noch eine Gedächtnißmünze, deren rechte Seite das kaiserliche Brustbild, mit der Umschrift, enthält: Anna von G. G. Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reußen; in russischer Sprache. Die Kehrseite zeiget die Pallas in den Wolken, und unter derselben Sinnbilder der Künste und Wissenschaften, welche sie beschützt, mit der russischen Umschrift: Berühmt in Kriegs- und Friedenszeiten z). In allen Kirchen ward das Herr Gott dich loben wir unter dem Donner des groben Geschützes abgesungen. Nach empfangenen Glückwunsche in der großen Gallerie, begab sich die Kaiserinn in ihr Kabinet, und ertheilte der Herzoginn von Kurland den Katharinen- und ihren beiden

y) Diese Münze ist von dem berühmten Hedlinger. Sie ward den Generalspersonen und vornehmen Officieren, als ein Gnadengeschenk ausgetheilt. Die kleine, ein Jetton, ward unter das Volk ausgeworfen. Leben der Kaiserinn Anna S. 152 f. *Ricaud de Tiregale* n. 74. Köhler Münzbelustigungen Th. XIII S. 377 f. Neueröffnetes Groschenkabinet B. I Fach III S. 42 f. Leben der Kaiserinn Anna S. 155.

z) *Ricaud de Tiregale* n. 75.

1740 Anna August III Ernst Johann

den Söhnen den Alexanderorden a). Den Tag vorher erhielt die Herzoginn einen Schmuck aus der Hand der Monarchinn, welchen man auf dreyzig tausend Rubel schätzte. Der Herzog selbst ward mit einem schweren goldenen reich mit Brillanten besetzten Becher, der funfzig tausend Rubel werth war, und mit einer darinn liegenden Anweisung auf fünf mal hundert tausend Rubel beschenket. Den Tag vor dem Friedensfeste kam Graf Münnich in St. Petersburg an und empfing einen sehr reich mit Brillanten besetzten Andreasordens Stern und Kreuz, am Friedensfeste selbst aber einen goldenen mit Diamanten besetzten Degen, die Erhöhung seines Gehaltes, 12000 Rubel an baarem Gelde. Lacy, der gleichfalls am 13ten Hornung von der Armee zu St. Petersburg eintraf, ward am Friedensfeste Generalgouverneur in Livland, und mit einem Geschenke von 12000 Rubel, einem Jahrgelde von 3000 Rubel, und mit einem goldenen mit Brillanten versehenen Degen begnadiget. Bald darauf begab er sich nach Riga, und ward noch in diesem Jahre in den Grafenstand erhoben b). Die

L 5 Garde

a) In dem Leben der Kaiserinn Anna S. 153, lieset man zwar, die beiden Prinzen hätten den Andreasorden empfangen: aber das ist wohl ein Irrthum. Der Prinz Karl hat den Andreasorden bis auf den heutigen Tag noch nicht. Der itztregierende Herzog, Peter, hat, meines Wissens, nicht eher als am 15ten Heumonates 1764 den Andreasorden erhalten.

b) Dorpat. Rathspr. 1740 S. 68. 77. 377. 414. Kopeyb. S. 36. 128.

1740 Anna August III Ernst Johann

Garde erhielt zwanzig tausend Rubel, und ihre Officiere goldene Medaillen. Die Kaiserinn selbst theilete mit eigener Hand am 17/28 Horn. allen Standespersonen die bey Hofe erschienen waren, Gedächtnißmünzen aus. Das Friedensfest, welches etliche Tage fortwährete, ward mit einem großen Feuerwerke, und einem prächtigen Balle beschlossen, den **Chetardie** mit der Prinzessinn **Elisabeth** eröffnete *c*).

§. 100.

Das Friedensmanifest vom 14ten Hornung, und der Gnadenbefehl von eben dem Tage waren am 25sten Hornungs zu Riga gedruckt worden. In jenem druckt sich die Monarchinn also aus: „Durch diesen Frieden sind unsere Gränzen dergestalt erweitert „worden, daß selbige von den bisher erlittenen Streifereyen und Verwüstungen fernerhin nichts zu befürchten haben, sondern nunmehr in gehörige Sicherheit gesetzet, die „vorigen Bedingungen des am Prut geschlossenen unglücklichen Vertrages völlig aufgehoben, und Unser Reich von so nachtheiligen und unrühmlichen Verbindnissen entlediget, auch viele Tausende von Unsern Unterthanen, welche vor Anfang des Krieges „seit vielen Jahren bey verschiedenen Gelegenheiten in die Gefangenschaft fortgeführet, nunmehr aber ohne Anstand nach ihrem „Vaterlande zurückgelassen werden sollen, ihrer schweren Sklaverey und Elendes erlediget worden. In der Handlung sind Unsern „Unterthanen gleichfalls solche Vortheile und „Freyheiten zugestanden, dergleichen dieselben „vorher niemal im türkischen Gebiethe genossen; auch außerdem noch viele andere zu „Unserm, des Reichs, und Unserer Unterthanen Nutzen und Ruhm gereichende Vorzüge ausbedungen worden, wie solches alles „künftighin bey Kundmachung des Traktats *d*), aus dem Inhalt desselben weitläuftiger

c) Siehe das Manifest vom 14ten Horn. und den Gnadenbefehl von eben diesem Tage. Rathssamml. in Fol. Th. I Leben der Kaiserinn Anna S. 151—155. Joachim Th. II S. 271 f. Der aber die Nachricht im vorgedachten Leben der Kaiserinn Anna nur verkürzet, und mit allen ihren Fehlern beybehalten hat. *Manstein* p. 340 seq. dessen Fehler bloß Gedächtnißfehler seyn können.

1740 Anna August III Ernst Johann

d) Ob solches geschehen sey, weis ich nicht; ich zweifele indeß; wenigstens habe ich in unserm Archive nichts davon gefunden. Der Verfasser des Lebens der Kaiserinn Anna S. 150 merket an: „daß nicht nur die Ausbreitung der Gränzen gegen die Krimm, „nebst dem freyen Handel, und der geraden „Fahrt, sowohl nach Konstantinopel, als „auch nach anderen um das schwarze Meer „liegenden tatarischen Häfen, dem russischen „Reiche zugestanden worden, sondern auch „der Vortheil zugewachsen, daß nunmehr „durch die Einwohner aus der Moldau und „Wallachey, welche bey dem Friedenschlusse „ihr Vaterland verließen, ein ansehnlicher „Strich Landes, der bey funfzig Meilen „groß ist, bewohnet wird. Was die besondern Artikel, und vornehmlich die Schleifung der Fortifikationen zu Azow, und „die Schanze St. Peter genannt, anlanget: so bleibet der Kaiserinn anheim gestellet,

1740 Anna August III Ernst Johann

„künftiger erhellen wird.“ Der Gnadenbefehl vom 14ten Hornung war mit großer Weisheit verfaßt. Keine grobe Verbrecher hatten daran Theil. Die Kaiserinn versprach denen, welche zwanzig Jahre gedienet, und Feldzügen beygewohnet hätten, wenn sie ihn haben wollten, ihren Abschied *e*). Sie wollte, aber nach eigener Prüfung, armen Kronschuldnern ihre Schulden erlassen. Civilbediente waren angewiesen worden, was sie dem 1724 ergangenen Befehle zuwider an Besoldung zu viel gehoben, zurückzuzahlen: dieses ward ihnen erlassen. Diejenigen, welche im letzten Kriege, unterlassener Pflicht wegen, vom Kriegsrechte verurtheilt und verringert worden, erhalten zwar ihren Charakter wieder, werden aber ihrer Dienste erlassen. Der letzte Punkt ward in einer Verordnung vom 19ten May auch auf die Civilbediente erstrecket, dergestalt, daß auch die tüchtigen wieder in Dienste genommen werden sollen. Ja es wird sogar allen Missethätern Hoffnung zur Verzeihung gemacht, außer Dieben, Räubern, und Mördern *f*). Nach allen livländischen Städten wurden Friedensbothen gesendet, worunter der Hauptmann von der Garde, Freyherr von Löwenwolde am 5ten May in Riga, als er die erfreuliche Bothschaft brachte, auf dem

„stellet, nach geschehener Demolition etliche „Meilen aufwärts am Don eine andere Festung bauen zu lassen, wozu die Materia„lien von Azow gebrauchet werden können.“

e) *Manstein* p. 341 f.

f) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1740 Anna August III Ernst Johann

dem Rathhause empfangen ward. Es wurden dort verschiedene Feierlichkeiten angestellet, wobey sich die Freude überall äußerte *g*). Eben dieser Löwenwolde kam auch nach Dörpat, wo man das Dankfest am 6ten März feierte, und den Friedensbothen mit hundert Rubel beschenkte: wozu die Gilden vierzig Rubel gaben. Am 10ten März ließ der Rath ein Glückwunschschreiben an den Generalfeldmarschall, Grafen Münnich, und an den Gouverneur Bißmark ergehen, welcher neulich General en Chef geworden war *h*).

§. 101.

Die Republik Polen, welche das Glück der Russen mit scheelen Augen betrachtete und glaubete, daß die Russen bey ihren Durchmärschen großen Schaden gethan hätten, schickte den Grafen Oginski als Bothschafter nach St. Petersburg, um die Entschädigung zu suchen. Die Kaiserinn bezahlete etliche Tonnen Goldes; überließ dem ersten dem besten alles, was die Truppen 1738 in Polen gelassen; und befahl unterm 10ten Heumonates, daß alle im Reiche befindliche polnische und litthauische Unterthanen, wenn sie nach ihrem Vaterlande zurückgehen wollen, entlassen werden sollten *i*). Am 7ten Heumonates ward ein kaiserliches Manifest wider **Wolynskoy, Soimonow, Musin-Puschkin,**

g) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 346.

h) Rathspr. S. 64. 66 f. 69. Kopeyb. S. 34 —39. Leben der Kaiserinn Anna S. 159.

i) Rathssamml. in 4. *Manstein* p. 342 f.

1740 Anna August III Ernst Johann

kin, Eichler, Chruschtschow, Jeropkin und Suda eröffnet, ihre Verbrechen und Strafen angezeiget, und, in wie ferne sie begnadiget wären, kund gethan. Wolynskoy hatte gesuchet, den Herzog von Kurland und den Grafen von Ostermann zu stürzen: aber sie stürzten sich. Diesem Manifeste folgete ein anderer Befehl, des Inhalts, daß diejenigen, welche von dieser Verurtheilten Vermögen etwas in Händen hätten, solches ausliefern sollten *k*).

§. 102.

Inzwischen nahmen die Mishälligkeiten zwischen Rußland und Schweden immer zu. Schweden machte ernstlichere Anstalten, und verstärkte seine in Finnland stehende Kriegesvölker ansehnlich. Der Pöbel in Stockholm warf dem russischen Minister die Fenster ein, würde auch seine Wohnung geplündert haben, wenn er nicht wäre abgehalten worden, und schrie, Sinclairs Schatten hätte ihm solches eingegeben. Der Reichstag war ungestüm und beschloß nichts. Das ganze Jahr verging mit Unterhandlungen. In Rußland schickte man sich an, eine tapfere Gegenwehr zu thun. Der schwedische Minister in St. Petersburg, Erich Matthias von Nolken, muste seine Berichte so abfassen, wie sie ihm von

k) Rathssamml. in Fol. Th. I. und in 4. Leben der Kaiserinn Anna S. 157 f. Joachim Th. II S. 272. Gesch. Ernst Johann von Biron S. 132—135. *Manstein* p. 345—347

1740 Anna August III Ernst Johann

von den schwedischen Hüten *l*) vorgeschrieben wurden. Der französische Bothschafter, Chetardie, sprach aus einem viel zu hohen Tone. Dennoch schrieb er an einen seiner Freunde, daß er sich eben keinen guten Ausgang seiner Werbungen verspräche, sondern vielleicht nur einen Zeugen von der Pracht und Staatsklugheit des russischen Hofes abgeben würde. Dieser wollte nicht einmal Wiburg, geschweige denn alle eroberten Länder Schweden wieder abtreten. Man sah also einem blutigen Kriege entgegen, den Anna nicht erlebete *m*).

§. 103.

Diese große verehrungswürdige Prinzessinn ward im Herbstmonate krank, von einer fliegenden Gicht, womit ein heftiges Blutspeyen und große Nierenschmerzen verknüpft waren: eben da der Graf Ostermann, der französische Bothschafter Chetardie, der großbrittannische außerordentliche Abgesandte, Mylord Finch, und der schwedische Minister Nolken zusammen traten, um beide Höfe mit einander wiederauszusöhnen. Die Monarchinn erklärete den Sohn ihrer Nichte, den Prinzen Johann von Braunschweig, zum Großfürsten und Thronfolger, dem man am $\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ten Wein-

l) Die schwedischen Stände theileten sich in Hüte und Mützen. Jene verlangeten Krieg; diese, mit welchen es der König hielt, suchten den Frieden beyzubehalten.

m) Leben der Kaiserinn Anna S. 158—161. Joachim Th. II S. 272 f. *Manstein* p. 347—350.

1740 Anna August III Ernst Johann

Weinmonates huldigte. Dieser Prinz war kurz vorher, nämlich am 24sten August geboren. Sie ernannte den Herzog von Kurland zum Regenten des Reichs, so lange bis der Prinz das siebenzehende Jahr erlebet hätte. Am $\frac{17}{28}$ten Weinmonates des Abends um halb neun gab sie ihren vortrefflichen Geist auf, im sieben und vierzigsten Jahre ihres Alters, nachdem sie über zehen Jahre sehr glücklich regieret, Polen einen König und Kurland einen Herzog gegeben hatte. Am folgenden Tage ließ der Herzog von Kurland die Verordnung, worinn er zum Regenten gesetzt worden, bekannt machen, und dem Kaiser Johann III die Huldigung ablegen *n*). Doch er war verhaßt und ging mit gar zu hohen Dingen um: allein man ließ ihm nicht die Zeit, sie auszuführen. Er stieß den Grafen von Münnich vor den Kopf. Dieser trat auf die Seite der Großfürstinn Anna, des jungen Kaisers Mutter. Die Anzahl der Misvergnügten vermehrte sich täglich. In der Nacht vom 28sten bis zum 29sten Wintermonates ward der Herzog auf Befehl der Großfürstinn genommen, und mit seiner Familie nach Schlüsselburg gebracht. Die Großfürstinn ward zur Regentinn erkläret. Sie ließ unter andern den General und Gouverneur zu Riga, **Bismark** in Haft bringen: an dessen Stelle der Generalfeldwachtmeister Wildemann kam *o*). Der Herzog ward des Hochverraths schuldig erkannt, und nebst seiner Familie nach Sibirien, und zwar nach dem Schlosse auf der Insel Borosewa oder Orsewa in dem Flusse Oby gebracht *p*).

n) Leben der Kaiserinn Anna S. 160 ff. Gesch. Ernst Johann von Biron S. 135—154. Anmerkungen über das Memoire sur les Affaires de Courlande Nr. XVI in den Beylagen S. 24.

1740 Anna August III Ernst Johann

§. 104.

In Kurland setzten die Oberräthe unter dem Namen des Herzogs Ernst Johann die Regierung fort: wozu sie durch ein Schreiben des Königes vom 30sten Christmonates bemächtigt wurden *q*).

§. 105.

In Dörpat ging der Bürgemeister Johann David Gruner den Weg alles Fleisches. Im Anfange des Hornungs ward er krank. Noch am 12ten holete man seine Meynung in wichtigen Sachen ein. Am 15ten fing er an, mit dem Tode zu ringen, und am 16ten starb er. Er war aus Nordhausen gebürtig, aus einer Familie, die in der gelehrten Welt gar nicht unbekannt ist. Seine Geschicklichkeit und Erfahrung in Rechtsachen machte ihn so beliebt, daß man nach Kell-

o) Gesch. Ernst Joh. von Biron S. 154—188. *Manstein* p. 350—367. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 348.

p) Fortgesetzte Gesch. E. J. von Biron S. 21 f. *Manstein* p. 375. Ziegenhorn Staatsg. §. 230—232 S. 85 f. Joachim Th. III S. 1—22.

q) Ziegenhorn, Nr. 324, in den Beyl. S. 396.

1740 Anna August III Ernst Johann

Kellners Tode ihn vor allen andern an seine Stelle wünschte. Er bekleidete sie mit Ruhm, und machte sich täglich durch Freundlichkeit beliebter. Dennoch muste er manchen, auch wohl schmerzlichen Verdruß leiden, welcher aber mit Handhabung der Gerechtigkeit, und mit ernster Vertheidigung gemeiner Gerechtsame gemeiniglich verknüpft ist. Ich habe schon gemeldet, daß er in einer genauen Freundschaft und in einem sehr vertrauten Umgange mit dem Statthalter Strömfeld gelebet habe. Es funden sich Leute, welche unter dem Deckmantel des Kroninteresse dieses Band zerreißen wollten. Es glückte ihnen so weit, daß es zwischen der Krone und der Stadt zu einem schweren Proceß kam, welcher zwanzig Jahre gewähret, und viel gekostet und Grunern, so lange er gelebet, sehr beschäfftiget, aber die exemplarische Freundschaft nicht geschwächet hat. Rechtschaffene Männer unterscheiden Amts- und Herzenspflichten. Kleine Geister mischen alles durcheinander. Am 11ten Hornung setzte er noch seinen Rath und seine Vorschläge in Stadtsachen auf; welche Schrift Rathsherr Peucker am 18ten einreichete. Das meiste davon betraf die damaligen Geschäffte. Unter andern aber rieth er den Oekonomie- und Kreisfiskal Sahmen, als einen gelehrten Mann und Bürgerfreund zum Bürgemeister zu erwählen; und widerrieth, die Stadtgüter zu verpachten. Nach seinem Tode ward die Seelglocke von zwölf bis eins, und nach kurzem Anhalten, von eins bis zwey geläutet. Seine Wittwe, die noch itzt, 1782, lebet, bath, weil ihr säliger Eheherr viele Mühe so wohl

1740 Anna August III Ernst Johann

wohl für die Stadt, als auch für die Kirche gehabt, und die Kirchenvorsteher freye Begräbnisse hätten, daß ihrem Ehemanne solches auch vergönnet werden mögte. Nun ist dieses zwar 1741 abgeschlagen, aber in der Registratur angemerket worden, daß solches nicht gehalten, sondern dem säligen Manne, oder vielmehr seiner Wittwe frey gegeben wäre. Das war nicht recht. Denn was in Ansehung des Bürgemeister Kellners beliebet worden, geschah seiner bittern Armut wegen. Es lag diesesmal die Schuld an denen, welche die Begräbnißkosten nicht einfoderten, noch eintrieben. Bey seinem Sarge gingen vier Rathsherren r).

§. 106.

Schon am 18ten Hornung schritt man zur Wahl. Man eröffnete die Vorschläge des Bürgemeister Gruners. Rathsherr Schmalz, der am Worte war, hätte gerne den Sekretar Sonnenbach zum Bürgemeisteramte befördert: allein weil dieser mit Rathsherr Schmalz, Meyer und Krabbe verschwägert war, und Sahmen von Grunern empfohlen worden: so wollten Peucker und Link von ihm nicht wissen, sondern stimmeten auf Sahmen, denen Meyer beyfiel. Also ward Johann Jakob Sahmen s) durch die meisten Stimmen erwählt, ein

M 2

r) Rathspr. S. 1740 S. 22. 40. 47. 52. 242. Rathspr. 1741 S. 268. Registratur S. 44. Anhang zum Protok. 1740. Rathspr. 1740 S. 305.

s) Abh. von livl. Geschichtschr. S. 201—209.

1740 Anna August III Ernst Johann

ein gelehrter, rechtschaffener, arbeitsamer Mann, dem man seine Treue nicht genug belohnet hat. An eben dem Tage ward dieses dem Erwählten und der kaiserlichen Regierung kund gethan. In dem letzteren Schreiben ward um Genehmigung der Wahl gebethen. Es ist auch dem Reichsjustizkollegium und dem Hofgerichte gemeldet worden. Unterm 24sten Hornung antwortete Sahmen, nahm das Amt an, und bath so lange Frist, bis er die beym Hofgerichte anhängigen Sachen geendiget, oder einem anderen übertragen hätte. Unterm 28sten Hornung ward die Vokation an den erwählten Bürgemeister ausgefertiget, worinn ihm 250 Rthaler zur Besoldung und 50 Rthaler für das Wort, zusammen also 240 Rubel, nebst den einem wortführenden Bürgemeister zukommenden Gebühren verheißen wurden. Unterm 11ten März ward er von dem Reichsjustizkollegium, und unterm 8ten März von dem Generalgouvernemente bestätiget. Sahmen versprach, nach Ostern sich einzufinden. Er kam aber nicht eher, als am 6ten Brachmonates an, worauf am eilften die Einführung folgendergestalt vor sich ging. Tages vorher war der Bürgerschaft insgesammt angesaget, sich um acht Uhr auf dem Rathhause einzufinden. Wie solches geschehen, wurden der dritte und vierte Rathsherr, Krabbe und Peucker abgeordnet, um den neuerwählten Bürgemeister abzuholen. Er ward mit Paucken und Trompeten empfangen. Der wortführende Rathsherr Schmalz gab der eingetretenen Bürgerschaft von der gegenwärtigen Handlung

lung Nachricht, welche der Sekretar ablas. Der Bürgemeister dankte in einer kurzen Anrede. Darauf begab sich der Rath und Bürgerschaft in gehöriger Ordnung in die Kirche, und aus derselben nach geendigtem Gottesdienste wieder auf das Rathhaus. Nunmehr hielt der Bürgemeister eine sehr gründliche Rede, empfahl die Gottesfurcht und Gerechtigkeit, und erboth sich zum Amtseide. Wie dieser geleistet und die Statuten verlesen worden, wünschete ihm die sämmtliche Bürgerschaft Glück zu seinem Amte *t*). Die große Gilde hatte Lust gehabt, sich in die Bürgemeisterwahl zu mischen; wenigstens hatte die Aeltestenbank sich versammlet, und davon gesprochen; es ward entdeckt, und die Gilde verwarnet, nicht wider die Privilegien zu handeln *u*). Der Rath beschloß, als Rathsherr Link von dem Quartierherrenamte befreyet seyn wollte, von neuem, jedoch nach dem alten Herkommen, daß die Quartierherrschaft allezeit bey dem jüngsten Rathsherren bleiben, und niemals umgewechselt werden sollte *w*). Magnus Johann Schmalz, ein Sohn des Rathsherren Christian Schmalzen, ward Stadtfiskal, mit einer Besoldung von vierzig Rubel. Neustädt hat diese Stelle vertreten *x*). Hofmann maßte sich der Advokatur an,

1740 Anna August III Ernst Johann

t) Rathspr. S. 53—56. 60 63. 67. 75. 128. 131 f. Anhang zu diesem Protokolle. Kopeyb. S. 50. Man sandte ihm einen Rathsdiener nach Riga entgegen. Act. publ. Vol. V n. 20.

u) Rathspr. S. 86—89. 94—97.

w) Rathspr. S. 248. 262.

x) Rathspr. S. 91. 144. 153. 160. 354. Kopeyb. S. 51.

1740
Anna
August
III
Ernst
Johann

an, welche ihm auf Anhalten des Stadtfiskales untersaget ward, nicht allein, weil die Advokatenzahl stark genug wäre, sondern auch, weil er nicht dargethan hätte, daß er sich der Rechtsgelahrheit beflissen *y*). Es war damals noch nicht gebräuchlich, die Sachwälde zu prüfen. Der Stadtpfeifer bekam nun seinen völligen Lohn *z*). Die Stadthebamme, Fischerinn, war mit ziemlichen Unkosten aus Königsberg verschrieben. Man verboth auf ihre Bitte den deutschen und undeutschen Wehmüttern die Geburtshülfe, und den Bürgern, eine andere, als die Stadthebamme zu brauchen *a*).

§. 107.

Die Zahl der Bürger ist mit vierzehen Personen vermehret worden: worunter der Oekonomie- und Kreisfiskal Karl Kniffius am 12ten Horn. seinen Bürgereid zu Rathhause mit Bezahlung neun Rubel Bürgergeldes ablegete *b*). Man drang auf ein eigenthümliches Haus und einen Lehr- und Geburtsbrief. Fremde gaben mehr Bürgergeld als Einheimische. Ein Stadtkoch wurde angenommen, jedoch ohne Lohn, und ward kleingildischer Bürger *c*). Weil viele sich beym Abverkündigen eines zu großen Titels anmaß-

y) Rathspr. S. 168. 172. 183. 195.

z) Rathspr. S. 442.

a) Rathspr. S. 11. 17. 121. 124. 158. Kopeyb. S. 1. Act. publ. Vol. XXIV n. 17.

b) Rathspr. Regist. S. 4.

c) Rathspr. S. 4. 8 f. 23 f. 45. 58. 71. 119. 191—193. 258—260. 362 f. 403 f. 464.

1739
Anna
August
III
Ernst
Johann

anmaßten, ward beliebet die vorige alte Gewohnheit zu erneuern, daß Niemand ohne des Bürgemeisters Zeddel aufgebothen werden sollte *d*).

§. 108.

Der Kirchenthurm, den man zu bauen angefangen, ward in diesem Jahre fortgesetzet, also daß man am 1sten May den Knopf *e*) nebst

d) Rathspr. S. 379.

e) In diesen Knopf ward folgende Schrift geleget:

Annuente Deo Ter optimo Maximo.

Anno 1739 nach Christi Geburt, ist der Anfang zu diesem Kirchenthurmbau zu St. Johannis gemachet worden, unter der allergnädigsten Regierung der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Großen Frauen und Kayserinn ANNA JOANNOWNA Selbsthalterinn aller Reußen, und Direction E. Wohledl. und Wohlw. Raths, Consule Domino *Johanne Davide Gruner*, ex ordine senatorum Hrn. Rathsv. und Oberamtsherrn Christian Schmaltz, Hrn. Rathsv. und Obergerichtsvogdt Andreas Magnus Meyer, Hrn. Rathsv. und Oberkämmerer Jürgen Krabbe, Hrn. Rathsv. und Gerichtsvogdt Johann Hinrich Peucker, Hrn. Rathsv. und Kämmerer Samuel Linck, durch Beyhülfe derer Herren Kirchenvorsteher Martin Bliesekow und Matthias Hinrich Ickel und angewandte Mühe und Arbeit des Baumeisters Grundmanns.

Zu welcher Zeit Pastores bey dieser Kirche gewesen, als bey der tentschen Gemeine Hr. Johann Bernhardt Oldekopp. Bey der Untentschen Gemeine, als welche aus Vergünstigung sich dieser Kirche bedienet, Hr. Otto Hinrich Fuhrlohn. Elterleute sind zu der

1740 Anna August III Ernst Johann

nebst dem Hahne aufsetzte. Dieser Bau, und andere nothwendige Besserung der Kirche machten es unumgänglich, daß man nach und nach zwey tausend Rubel aufnehmen, und solche aus dem Stadtkasten bezahlen muste, welche die Kirche nicht eher, als 1782, wieder bezahlt hat *f*). Man suchte zwar damals die Erlaubniß, außerhalb Landes eine milde Beysteuer zu sammlen: sie ward aber nicht bewilliget, ungeachtet fast jährlich in Livland für ausländische Kirchen und noch in diesem Jahre für das Städtchen Neuteich in Polnischpreußen Geld gesammlet ward *g*). Deswegen

der Zeit gewesen, von der großen Gilde Johann Remmert und Christian Kelch, und von der kleinen Gilde Jürgen Werner und Peter Hesse.

Anno 1740 ist dieser Bau weiter fortgesetzet, dieser Knopf von dem Kupferschmidt Brackmann verfertiget, und Mense Maii aufgerichtet, da inzwischen der Hr. Bürgermeister Gruner mit Tode abgegangen, und an dessen Stelle Hr. Johann Jacob Sahmen erwehlet worden.

Gott lasse dieses Haus dem Herrn geheiliget seyn, und lange Jahre im Segen stehen.

Zum Andenken beschrieben den 1sten May Anno 1740.

Sigillum maius ciuitatis. (L. S.) *Magnus Johann Sonnenbach* Secr.

Sigillum minus. (L. S.) *L. E. Hoffmann*, Notarius.

Anhang zum Rathspr. 1740.

f) Rathspr. S. 19. 77. 89. 103 f. 112—115. 119. 128. 130. 141. 168. 170. 176. 180. 183—185. 194. 196. 323—325. 347. 410. 449. 463 f.

g) Kopeyb. S. 71. Rathspr. S. 58.

1740 Anna August III Ernst Johann

wegen ward Heinrich Keller Organist ohne Lohn *h*). Man beschloß eine Kirchenrevision zu halten, und setzte hierzu den 1sten May des künftigen Jahres an *i*). Martin Bliesekow ward Alters und Schwachheit halben von der Kirchenadministration erlassen. In seine Stelle kam Johann Lorenz Flach *k*).

§. 109.

Weil Beschwerden über die Schule geführet worden, hat der Rath eine Prüfung angesetzt *l*). Der dritte Schullehrer bath um seinen Abschied, weil er Dolmetscher bey dem Generalgouvernemente in Riga geworden war. Diese Stelle erhielt nach einiger Zeit Johann Andreas Kraft, aus Franken, welcher ehemals römischkatholisch gewesen war *m*).

§. 110.

In dem Stadtkonsistorium führete, weil der Bürgemeister und Präses krank war, der ältere weltliche Beysitzer Rathsherr Schmalz ohne den geringsten Widersprnch das Wort *n*). In neueren Zeiten wollte der erste geistliche Beysitzer sich dieses anmaßen, obgleich im Oberkonsistorium das Direktorium allezeit bey der weltlichen Bank bleibet, wenn auch der Generalsuperintendent und Präses der geistli-

 chen

h) Rathspr. S. 91.

i) Rathspr. S. 165 f. 242.

k) Rathspr. S. 367. 383 f. 387. 390.

l) Rathspr. S. 208.

m) Rathspr. S. 377. Kopeyb. S. 144.

n) Konsistorialpr. S. 149.

1740 Anna August III Ernst Johann

chen Bank am Leben und gegenwärtig ist. Bey uns wollte es der geistlichen Bank nicht gelingen. Es entstand aber ein Rechtsgang, in welchem kein Rathsherr, ausgenommen Link, Richter seyn konnte. Es vertrat also der Altermann der großen Gilde Christian Kelch, mit Genehmigung des Hofgerichtes die Stelle des zweyten weltlichen Beysitzers, nachdem er und die übrigen, welche noch nicht vereidet waren, ihren Amtseid abgeleget hatten *o*). Der Bildhauer Johann Valentin Rabe lebete mit seiner Ehefrau in großer Uneinigkeit. Die Sache kam vor das Stadtkonsistorium. Beide Theile warfen sich einander allerley vor. Die Frau drang auf die Trennung. Der Mann verlangete, sie sollte nicht den herrenhutischen Versammlungen in- und außerhalb der Stadt beywohnen. Endlich ward diese Zwistigkeit durch einen Vergleich gehoben *p*).

§. 111.

Die Bestätigung des Gütchens Jamo ward nicht aus der Acht gelassen *q*). Die Malzmühle ward gebessert *r*). Die Stadtviehweide, nebst der Schweinskoppel, ward der Bürgerschaft dergestalt angewiesen, jedoch daß die vorstädtischen Bauren von der gemeinen Weide nicht ausgeschlossen würden *s*). Auf dem Domberge ward ein Schatz vermuthet *t*). Mit dieser Grille hat man sich lange getragen. Die Partenstube auf dem Rothrathhause ward zur Rekognitionskammer angewiesen. Als aber dem Inspektoren eine Vergütung im Quartierwesen angedieh, hatte die Partenstube, so lange er lebete, gute Ruhe. Vermöge einer Senatsukase vom 19ten May ist verordnet worden, daß inskünftige, wenn Rekognition und Accise entrichtet werden soll, für ein Achttheil oder ein Sechzehentheil, und noch kleinere Theile ein Poluschk, weil keine kleinere Scheidemünze vorhanden, genommen, und in der Rechnung nichts als ¼ und ½ Kopeiken berechnet werden muß *u*). Der Rath sorgete für die Jahrmarktsfreyheit. Der Statthalter und der Rath schickten Soldaten und Diener den Bach hinunter, welche besorgen musten, daß die Fischerböte nirgend anländen, sondern mit ihren Fischen nach der Stadt kommen musten *w*). Das Ordnungsgericht bekam Befehl der Vorkäuferey zu steuern *x*).

§. 112.

Die Einquartierung war, in dem der ganze Stab des Leibkürassierregimentes in der Stadt stand, welcher viel Holz und Licht foderte,

o) Konsistorialpr. S. 153. 156 ff.

p) Konsistorialpr. S. 185 f.

q) Rathspr. S. 81.

r) Rathspr. S. 72.

s) Rathspr. S. 129. 143. 257. 262.

1740 Anna August III Ernst Johann

t) Rathspr. S. 132—135. 137. Act. publ. Vol. III n. 53.

u) Rathspr. S. 83. 88. 165. 267. Act. publ. Vol. III n. 5.

w) Rathspr. S. 278. 345.

x) Rathspr. S. 453 f. Act. publ. Vol. III n. 54. Vol. XXVIII n. 4.

1740 Anna August III Ernst Johann

derte, so stark, daß die Bürgerschaft eine Deputation nach Riga schicken wollte. Weil sie aber die Kosten aus dem Stadtkasten begehrete: so ward nichts daraus. Der Rath unterstützte die Beschwerden dergestalt, daß das Generalgouvernement von der Noth überführt verfügete, es sollte das Holz aus dem Lande geliefert werden. Diese Verfügung vereitelte der Statthalter mit freundlichen Minen und geheimen Vorstellungen. Der Oberst Buttlar suchte sich bald dieses bald jenes Haus aus, und setzte die Bürgerschaft in viele und schwere Kosten *y*). Der Brandherr verlangete, zu besserer Beobachtung der Brandordnung, einen eigenen Diener. Der Rath verboth, Toback in den Buden zu rauchen, bey Geldstrafen, und allenfalls fiskalischer Andung *z*). Die Schänkerey unterm Gottesdienste ward untersaget, bey einer Strafe von fünf Rubel. Alles Spielen um Geld in den Bierhäusern ward nach dem Patente vom 23sten Jänner 1733 verbothen. Der Wirth, der es erlaubet, wird nicht nur deshalben, sondern auch alsdenn bestrafet, wenn er sitzende Gäste länger als bis zehen Uhr hält *a*). Niemand soll sich unterstehen, den hiesigen Bedienten, Kaufmanns- und Lehrburschen, Knechten und Mägden das geringste

y) Rathspr. S. 84. 108. 110. 129. 135. 143. 145. 208. 249. 256. 261. 267. 297. 304. 341. 356. 360 362. 372. 386. 388. 391. 401. 406. 430. 453 f. 463 f. 466 f. Kopeyb. S. 32. 63. 134. 146. Acta publ. Vol. III n. 52.

z) Rathspr. S. 176. 337.

a) Rathspr. S. 176. 179. 262. 432—434.

1740 Anna August III Ernst Johann

ringste zu borgen *b*). Um eine Dienstbothenordnung ward von beiden Gilden Anregung gethan *c*). Nach dem generalgouvernementlichen Schreiben vom 31sten Weinmonates 1733 hatte der Rath eine Revision der Gründe und Plätze in- und außerhalb der Stadt vorgenommen, mit welchem Rechte ein jeder seinen Grund und Platz besitze. Itzt war solche geendiget. Man sandte also daß Protokoll verlangtermaßen ein *d*). Am 15ten August empfahl der Bürgemeister dem Rathe, auf eine gute Marktordnung zu denken. Das Kürassierregiment, dessen Officiere und Gemeine, auch wohl unter des Generals Namen, Gewalt an Bürger und Bauren übeten, machte sie nothwendig. Der ganze Rath ward in diesem Stücke einig. Nur Schmalz wollte aus Eigennutz nichts damit zu thun haben, voll Furcht, sie mögte viel böses nach sich ziehen, und viele blutige Köpfe verursachen, insonderheit, weil die Bürgerschaft mehrentheils in der Vorstadt zerstreuet wohnete. Der Fiskal nahm den Kaufmann Jakob Johann Teller in Ansprache, weil er im Lande seit mehr denn sechs Wochen herum gereiset, und mehr als einmal bey Nachtzeit beladene Wagen mit Butter, Bockleder und Wachs hereingebracht hätte. Am 22sten Weinmonates ward die Marktordnung fertig. Schmalz hatte sich gar nicht darauf eingelassen. Link wurde wankelmüthig. Die übrigen waren einig. An eben diesem Tage ward sie

b) Rathspr. S. 449.

c) Rathspr. S. 359 f.

d) Kopeyb. S. 154.

1740 Anna August III Ernst Johann

sie zur Bestätigung an das Generalgouvernement mit einer meisterhaften Vorstellung gesandt, worinn alle die Gründe, welche Schmalz und die ihm anhängende verblendete Bürgerschaft vorgebracht hatten, oder ins künftige vorbringen mögten, bündig widerleget waren *e*). Die Kinder eines großgildischen Bruders behielten zu ihrer Erziehung die Braunahrung, auch alsdenn, wenn die Mutter sich an einen Unfähigen verheurathete *f*). Dem Knochenhauer Johann Georg Andersohn ward erlaubet, eine Fleischbude neben der Wage unter dem Nothrathhause aufzusetzen *g*). Diese Bude hat zu einem langwierigen Rechtsgange Gelegenheit gegeben, welcher an das Reichsjustizkollegium gediehen, aber niemals entschieden ist. Worüber die Bude in der großen Feuersbrunst 1775 abgebrannt ist. Vier Loef Habers galten einen Rubel. In Reval ward eine Last Roggens mit 40 Thaler oder 32 Rubel bezahlt. Im Brachmonate kaufete man eine Tonne Saatroggens um einen Rubel. Ein Liespfund Butter galt einen Rubel, ein altes Schaf 30 Kop. ein junges 20 Kop. Im Weinmonate galt ein Faß Branntweins neun Rubel, und eine Tonne Malzes 120 Kopeiken. Im Christmonate galt in Riga eine Last Roggens fünf

e) Diese Marktordnung steht im Kopeybuche S. 202. Die Vorstellung findet sich ebend. S. 190—200. Siehe Rathspr. S. 220. 276. 279—291. 301—305. 336—338. 340. 364.

f) Rathspr. S. 29 f. 41 f.

g) Rathspr. S. 23 f.

1740 Anna August III Ernst Johann

fünf und vierzig Reichsthaler Alberts *h*). Es beliebete der Rath durch das Kämmereygericht die baufälligen Mauren besichtigen, und die gefährlich wären, abreißen zu lassen. Als nun das Besichtigungsprotokoll eingekommen war, schrieb der Rath an den Statthalter, er möchte die schwedische Kirche, und andere gefährliche Krongebäude herunternehmen lassen *i*).

§. 113.

h) Rathspr. S. 105. 136 f. 155. 350. 376. 476. Im Anhange zu diesem Protokolle finde ich folgendes verzeichnet. „Nach Bürgers „Einkauf ist im Herbst 1739 bis Febr. 1740 „der Preis von Korn bey der Stadt gewesen: „ein Külmet Roggen neun Kop. jezo zwölf Kop. „ein Klm. Gerste sieben Kop. jetzt acht Kop. „ein Klm. Habers sechs Kop. jetzt sieben Kop. „ein Klm. Winterweizen sechzehn Kop. jetzt „zwanzig Kop. ein Klm. Sommerweizen „dreyzehn Kop. jetzt sechzehn Kop. ein Klm. „Malz zehn Kop. jetzt zwölf Kop. sechs derglei„chen Külmitten gehäuft machen eine rigi„sche Tonne aus, und acht eine dörptsche „Tonne. Dergleichen Kopechen machen hun„dert einen Rubel aus, und achtzig einen „Reichsthaler nach schwedischer Münze, den „Rthlr. zu vier und sechzig Weißen gerechnet.“ Ich vermuthe, diese Nachricht sey im Herbste 1740 aufgesetzt. Denn hernach und besonders 1741 stieg der Preis des Korns in Riga, Reval, Königsberg, Danzig, Stralsund u. s. w. ganz außerordentlich. Ich war damals in Danzig, und besinne mich, daß eine Last Roggens von sechzig Scheffeln mit vier hundert Gulden oder hundert Rthl. Alberts, und darüber bezahlet worden. Seitdem ich in Livland bin, ist einmal die Last bis achtzig Rthl. Alberts und etwas darüber gestiegen.

i) Rathspr. S. 205. 261.

1740 Anna August III Ernst Johann

§. 113.

Da das Viehsterben überhand nahm, führeten die dörpatischen Knochenhauer über die rigischen, revalischen und narvischen Beschwerde, welche ihnen das Vieh vertheureten, und vor der Nase wegkaufeten. Der Rath erlaubete ihnen, für ein Pfund fettes Rindfleisch bis Jacobi anderthalb Kop. zu nehmen. Im Wintermonate erneuerten sie ihre Klagen, theils wider jene Knochenhauer, theils wider einen anderen Vorkäufer und wurden an das Kreisamt verwiesen *k*). Ich finde, daß man dieses Viehsterben dem vorhergehenden kalten Winter zugeschrieben hat, indem an Futter kein Mangel gewesen ist *l*). Der Kupferschmidt Christian Brackmann, welcher lange hernach bey seinem Absterben ein Vermögen von zwanzig tausend Rubel hinterließ, erboth sich, den auf den Kirchenthurm gesetzten kupfernen Knopf und Hahn, der Kirche ohne Entgelt zu überlassen, und überdieß zu Besserung des Kirchendaches dreyzig Rubel zu verehren, mit dem Versprechen, Niemanden im Preise des Kupfers zu übersetzen, sondern es dafür zu lassen, wie man es in Riga und Reval haben könne. Dagegen erhielt er vom Rathe die Versicherung, daß so lange er die Leute mit seiner Arbeit befördern, und er Niemanden vervortheilen würde, kein anderer Kupferschmid in Dörpat

k) Rathspr. S. 100. 163. 165. 418. Kopeyb. S. 48.

l) Rathspr. S. 83. 100. 116. 118. 139. Kopeyb. S. 53.

1740 Anna August III Ernst Johann

Dörpat angenommen werden soll. Seinen Erben wurde eben dieses unter obigen Bedingungen verheißen *m*). Das Amt der Schneider erlangete die Bestätigung der aus Riga erhaltenen Gesellenartikel, mit einiger Veränderung *n*). Die Kürschner sind wider die deutschen und russischen Kaufleute geschützet worden. Erstere dürfen in ihren Buden keine Bauermützen halten. Letztere können zwar solche Mützen verkaufen, die sie aus Rußland bekommen, müssen aber keine Bauer noch deutsche Mützen machen, solche nicht zum Verkauf herumtragen oder anschlagen, noch Pelze unterschlagen *o*). Die Fischer geriethen mit den Fischführern in Streit. Erstere erhielten das Recht, gleich den Fischführern, von unten, das ist von den am Peipus gelegenen Dörfern, sowohl lebendige, als auch gesalzene und gefrorene Fische nach der Stadt zu bringen, dagegen aber sich der Fischerordnung gemäß zu bezeigen, alle Morgen frische und lebendige Fische bey der Brücke zu halten, und der Stadt alles das zu leisten, wozu die Fischführer verpflichtet sind *p*). Alle Buden am Fischmarkte, das ist an der großen Brücke vor der deutschen Pforte, sollen abgebrochen werden *q*). Der Erbherr von Kerraser störete die

m) Rathspr. S. 141.

n) Rathspr. S. 306 f. 308. Act. publ. Vol. XXXIV n. 6. Hier liegen die Artikel.

o) Rathspr. S. 435. 447. Kopeyb. S. 158.

p) Rathspr. S. 201 f. 212. 219. 225. 246. 257.

q) Generalg. Resolution vom 7ten Horn. in Act. publ. Vol. XXIV n. 18.

1740 Anna August III Ernst Johann

die Stadtfischer in ihrem unwidersprechlichen den Stadtprivilegien angemessenen Rechte. Diese Sache ward durch den Statthalter gütlich beygeleget, eben da der Rath die Regierung um Hülfe anflehen wollte *r*). Vorstädter, wenn sie aus dem Gebiethe des Rathes heimlich entwichen, wurden, wie andere Erbbauren, abgefodert *s*).

§. 114.

Der Bürgemeister Sahmen, der die Ordnung sehr liebete, machte mit Genehmigung seiner Stuhlbrüder am 19ten August folgende Kanzeleyordnung: 1) Es soll ein Diarium gehalten; 2) das Protokoll ordentlich geführet; 3) ein Urtheils- und Bescheidebuch; 4) ein Kopeybuch gemachet werden; 5) bey dem Anfange jeder Sitzung werden die rückständigen Sachen fertig gehalten, und vorgenommen; 6) die vorige Kanzeley soll in Ordnung gebracht werden *t*). Alles dieses ist geschehen, und wird bis auf den heutigen Tag beobachtet. Wie ich in den Rath kam, habe ich noch dieses hinzugefüget, daß in jedem Sitze der Anfang mit Verlesung des Protokolles von dem vorigen bis auf den gegenwärtigen gemachet wird. Das Hofgericht hat in einem Schreiben vom 17ten Jänner 1736 vorgeschrieben, daß eines Jahres Gefängnißstrafe mit zwey hundert Rubel gelöset werden könnte, und sollte *u*). Ein preußischer Hauptmann, Hohndorf, welcher in Dörpat eine Erbschaft hob, wollte der Stadt den Zehenden nicht entrichten, und wandte sich deshalben an die Regierung. Diese handhabete mittelst Resolution vom 1sten Hornung die Stadt bey ihrem Privilegium *x*). Arved Suenske und Johann Baumann wurden Konsulenten bey dem Reichsjustizkollegium *y*). Der Statthalter selbst verweiset die Klage eines Russen wider einen anderen Russen an die Stadtgerichte *z*). Damals maßte sich die Oekonomie nur der Jurisdiktion über die Dworzowen, oder Hofbauren an. Die eckstische Kirche machte einen ganz ungegründeten Anspruch an den Stadtkasten von 500 Rthaler und eben so vielen Zinsen. Sahmen, der neulich Bürgemeister geworden, und also noch unkundig war, wie es mit den wolfeldischen Strafgeldern zusammenhinge, meldete dem eckstischen Mitvorsteher, er wolle sich darnach erkundigen, und endlich zeigete man, daß die Stadt der Kirche nichts schuldig wäre *a*).

§. 115.

Am 21sten Weinmonates ging das Patent aus St. Petersburg und Riga zugleich ein,

r) Rathspr. S. 439.

s) Rathspr. S. 63 f. 255.

t) Rathspr. S. 226 f.

u) Rathspr. S. 48 f.

x) Act. publ. Vol. III n. 50. Rathspr. S. 65 f. Kopeyb. S. 13. Act. publ. Fasc. IV n. 16.

y) Rathspr. S. 136. 144. Ersterer lebet als Konsulent zu St. Petersburg; der letzte als Staatsrath zu Königsberg und genießt vom russischen Hofe ein Jahrgeld.

z) Rathspr. S. 224. Kopeyb. S. 90.

a) Rathspr. S. 197 f. 430. Kopeyb. S. 100. 186. Act. publ. Vol. X n. 11.

1740 Johann III August III Ernst Johann

ein, daß man dem Prinzen Johann, Sohn des Prinzen Anton Ulrichs von Braunschweig huldigen sollte. Am 28sten gingen schon die Patente ein, daß dem Kaiser Johann III gehuldiget werden sollte. Den 31sten folgete noch ein Patent der Huldigung wegen. Am 11ten Wintermonates kam ein Verzeihungsplakat ein. An eben diesem Tage nahmen der Landrath Freyherr von Ungernsternberg, der Generalfeldwachtmeister Buttlar und der Statthalter Stackelberg zu Dörpat in der St. Johanniskirche die Huldigung ein, also daß zuerst der Adel; hernach die Landschaft, das ist unadeliche Officiere, Pfandhalter und Pächter; darauf die Civilbeamten; ferner das Ministerium, nämlich die sämmtliche Priesterschaft; darauf der Magistrat, E. E. Rath, nebst der Bürgerschaft von beiden Gilden, wie auch die Einwohner der Stadt Dörpat; und endlich Inspektoren, Verwalter, deutsche Bediente und Handwerker, wie auch andere deutsche Einwohner und Hausleute aus dem Lande den Eid der Treue ablegeten *b*). Sowohl das Generalgouvernement als auch das Hofgericht machten dem Rathe die neue Titulatur bekannt. In Ansehung der Trauer ward verordnet, daß Kanzel und Altar schwarz beklei-

b) Ich folge dem von dem Herrn Landrathe selbst unterschriebenen Aufsatze, welchen er unmittelbar, und also widerrechtlich, dem deutschen Pastoren zustellen lassen. Act. publ. Vol. III n. 56. Rathspr. S. 414 f. Der Rath empfand diese seltsame Ordnung und suchte die Abänderung derselben, welche auch erfolgete, wie unten gemeldet werden wird.

1740 Johann III August III Ernst Johann

bekleidet, und täglich von 12 bis 1 alle Glocken geläutet werden sollten *c*). Die Rathsglieder bekamen zum Trauerkleide eben so viel als 1725, und der Stadtnotar zehen Rubel *d*). Laut eines Befehles des Senates vom 30sten Weinmonates musten aus dem livländischen Adel acht, und aus dem Rathe und vornehmen Bürgerschaft der Stadt Riga fünf, aus Dörpat und Pernau je zwo Personen nach St. Petersburg kommen, um dem Begräbniß der Kaiserinn Anna beyzuwohnen, und sich bey der Trauerkommission unfehlbar gegen den 16ten Wintermonates melden. Diesen Befehl that das Generalgouvernement unterm 3ten Wintermonates dem Rathe zu Dörpat kund; welcher am 5ten mit einer Staffette einging. Sogleich kamen der Rath und die wortführenden Alterleute zusammen. Der Rath wählete zu Deputirten den Rathsherren Johann Heinrich Peucker und den großgildischen Altermann Christian Kelch. Jeder bekam fünf und zwanzig Rubel zum Kleide, freye Reisekosten, und wöchentlich funfzehn Rubel zur Verpflegung. Die übrigen Ausgaben mögten sie zur Rechnung führen. Die Gilden sollten zu dieser Deputation etwas beytragen. Diese Deputirten sollten bey dieser Gelegenheit suchen die Bestätigung des Gütchens Jamo; die Abschaffung der Vorkäuferey; die Linderung der

 Ein-

c) Rathspr. S. 358. 382. 386. 414. 407. Act. publ. Vol. III n. 56.

d) Rathspr. S. 409. Der Fiskal bekam auch zehen Rubel. Rathspr. S. 413.

1740 Johann III August III Ernst Johann

Einquartierung und der Holzlieferung; und einen Beytrag zum Kirchenbau e). Die Gilden wollten nichts geben, und bathen, daß die Kosten aus dem Stadtkasten bestritten werden mögten. Der Rath beschloß, daß die Reisekosten dieses mal zwar aus gemeinen Mitteln genommen werden mögten: würde aber der Bürgerschaft zum Besten, wegen Vorkäuferey, Einquartierung oder sonst etwas gesuchet werden, wäre sie schuldig den Aufwand zu erstatten. Unterm 18ten Wintermonates meldete Peucker aus St. Petersburg, daß von dem Begräbniß noch nichts zu hören sey, daß zwar alle livländische Deputirte sucheten den Ministern ihre Aufwartung zu machen, daß sie aber bey wenigen, der Veränderung wegen, welche mit dem Regenten vorgefallen, Vortritt haben könnten. Unterm 22sten schrieb er, er hätte bey allen Ministern Audienz gehabt, die Klage- und Glückwunschkomplimente abgeleget, die Wohlfahrt der Stadt empfohlen, und von allen sehr gnädige Versicherung erhalten. In Ansehung der Einquartierung hätten diese Herren sich sehr gewundert, daß man die alten Vorschriften verlassen hätte. Er giebt Rath, wie man mit den Einquartierten verfahren sollte. Die Pernauer, sagte er, hätten eine generalgouvernementliche Resolution errungen, daß sie das Quartiergeld nach dem alten Fuß den Officieren bezahlen sollten. Endlich verlanget er Kopeyen der Stadtprivilegien und der letzten Bestätigung, um eine neue Bestä-

e) Rathspr. S. 408 f. Act. publ. Vol. III n. 54.

1740 Johann III August III Ernst Johann

tigung zu suchen. Der Rath beschloß, ihm die Privilegien abschriftlich zu übersenden, und zugleich zu melden, keine sonderliche Unkosten anzuwenden. Die Bürgerschaft bath für die Bestätigung der Privilegien zu sorgen. Unterm 6ten Christmonates bath er um Instruktion, und berichtete, daß die Deputirten verwichenen Sonntag zur Audienz nach Hofe berufen, aber, nachdem sie etliche Stunden gewartet, dennoch nicht vorgelassen worden. Er wisse davon keine Ursachen anzugeben, muthmaße aber, daß es des Rangstreites wegen geschehen, indem die rigischen, revalischen und narvischen Deputirten sich deshalben lange und stark mit einander gestritten hätten; Endlich wäre aus der Trauerkommission, wie gesagt würde, auf Befehl des hohen Kabinets, die Verfügung gemacht worden, daß 1) Riga, 2) Reval, 3) Wiburg, 4) Narva, 5) Pernau, 6) Dörpat, und 7) Arensburg und zwar zuerst die Bürgemeister, denn, die Rathsherren, ferner die Sekretäre, und endlich die Älterleute und Bürger gehen sollten. Dabey wurde angedeutet, daß hierüber weiter kein Streit erhoben werden sollte; widrigenfalls würden sie zu keiner Audienz gelangen. Da aber dennoch am Hofe es unter den Deputirten geschah, daß die Bürgemeister aus Riga, Reval und Narva in Wortwechsel geriethen: so glaube er, daß die Sonntagsaudienz deswegen nachgeblieben wäre. Er hätte, setzt er hinzu, der Stadt Dörpat wegen, nichts thun können, weil die Urkunde, welche er bey sich hätte, nicht hinlänglich wäre, die Beweisthümer der anderen Städte zu

1740 Johann III August III Ernst Johann

zu heben. Sie wären nun auf den 6ten Christmonates, um drey Uhr nach Mittage am Hofe beschieden, und der rigische Bürgemeister Berens würde die Anrede thun. Am 23sten Christmonates des Morgens ging das Begräbniß der Kaiserinn vor sich *f*) An eben demselben Tage vor dem Begräbniß schrieb Peucker an den Rath, rühmete die gnädige Begegnung am Hofe und bey den Ministern insonderheit bey dem Generalfeldmarschall Grafen von Münnich, der eine Zeitlang unbäßlich gewesen war. Auf seine Anfrage, erhielt er Nachricht, er mögte nur zurückkommen, weil die übrigen Geschäffte so bald nicht würden vorgenommen werden können. Unterm 27sten Christmonates meldete er, daß das Leichenbegängniß zwar nur zwey Stunden gedauret, die Deputirten aber, unter Anführung des Bürgemeisters Schwarz, 5½ Stunden in der scharfen Kälte aushalten müssen. Kelch reisete nach Neujahr wieder aus St. Petersburg ab. Peucker aber blieb noch zurück. Die übrigen Städte ließen auch einige Deputirten dort, um wegen des Landhandels, und anderer Angelegenheiten das Beste der Städte insgesammt mit vereinigten Kräften zu beobachten und zu befördern. Alle Minister, ja der Generalfeldmarschall Graf Münnich selbst hatte bey der letzten Audienz

f) Leben der Kaiserinn Anna S. 163 f. Jochim irret, wenn er das Begräbniß auf den 5ten Jänner neuen Kal. ansetzt. Es geschah den dritten.

1740 Johann III August III Ernst Johann

Audienz gesaget: wer was zu suchen hätte, könnte noch in St. Petersburg bleiben *g*).

§. 116.

Am 28sten Wintermonates ging ein Patent der Titulatur und des entsetzten Regenten wegen ein *h*). Am 1sten Christmonates ward zu Dörpat der Großfürstinn Anna, als Regentinn, gehuldiget, wobey Ungern, Buttlar und Stackelberg, gleichwie zuvor, zugegen waren *i*). Am 5ten ging ein Schreiben des Hofgerichtes mit der neuen Titulatur ein *k*). Wegen der Geburt des Prinzen Johanns ward auf höheren Befehl am 14ten Herbstmonates ein Dankfest gefeiert *l*).

N 5 §. 117.

g) Rathspr. S. 412. 429 f. 435. 440. 454. 467 f. Kopeyb. S. 114. 120. 143. 163—174. Die peuckerischen Originalbriefe findet man Vol. III. Act. publ. n. 59. Bey dem Begräbnisse ward eine Gedächtnißmünze ausgetheilt, deren rechte Seite das Brustbild der Kaiserinn Anna vorstellt, mit der Umschrift: Anna von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reußen. Im Abschnitte: Geboren den 28sten Jänner 1693, auf den Thron erhoben den 19ten Jänner 1730. Die Kehrseite zeigt die Kaiserinn in den Wolken. Rußland reichet ihr ein Kind, welches sie krönet. Die Umschrift heißt: Das ist der Trost, welchen sie ihrem Volke gewähret. Der Abschnitt: Gestorben den 17ten Weinmonates 1740. Alles in russischer Sprache. *Ricaud* de Tiregale n. 76.

h) Rathspr. S. 434.

i) Rathspr. S. 441.

k) Rathspr. S. 442.

l) Kopeyb. S. 132.

1741
Johann III
August III
Ernst Johann

§. 117.

Zur Feier des Leichenbegängnisses der großen Anna ward der 16te Jänner 1741 zu Riga, Dörpat und Pernau angesetzet. Die Gedächtnißrede ist über Klaglieder Jerem. V, 16. 17. gehalten worden: „Die Krone unsers Hauptes ist abgefallen. O weh! daß „wir so gesündigt haben! darum ist auch un„ser Herz betrübt, und unsere Augen sind „finster worden.“ Es war damals eben der große Jahrmarkt in Dörpat; allein der ganze Tag ward in der Stille, ohne das mindeste Gewerbe zugebracht m). Der Prinz Anton Ulrich von Braunschweig bekam den Titel, Kaiserliche Hoheit n). Es erging eine Bankerutterordnung o); und ein Patent die Kanzeleyen angehend p). Die Officiere erhielten Anweisung, sich gegen den 1sten April bey ihren Regimentern einzufinden q). Ein Begnadigungspatent ist auch ergangen r). Ferner erschien ein Patent vom Pferdekauf s); von der Krügerey, daß Niemand Bier und Toback

m) Generalgouv. Reskript an den Rath zu Dörpat. Act. publ. Vol. III n. 61. Rathspr. 1741 S. 10 f. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 347 wo aber ein Druckfehler vorgefallen, und der 6te Jänner angegeben ist.

n) Rathspr. S. 40.

o) Rathspr. S. 39. 40.

p) Rathspr. S. 56.

q) Rathspr. S. 56.

r) Rathspr. S. 287.

s) Rathspr. S. 358.

1741
Johann III
August III
Ernst Johann

Toback um Getraid verkaufen soll t); von Erledigung der türkischen Gefangenen u); von den kleinen Kopeiken w) und ein generalgouvernementliches Reskript von der Geburt der Prinzessinn Katharina x).

§. 118.

Der Krieg wider Rußland ward im Senate zu Stockholm am 4ten Augustes neuen Kal. beschlossen, und am 8ten unter Pauken- und Trompetenschall erkläret y). Unter andern Beweggründen hat man angeführet, daß Rußland die im sechsten Artikel des nystedtischen Friedens und einigen nachher getroffenen Bündnissen bedungene Ausfuhr des Getraides nach Schweden zu einer Zeit, da andere Nationen daran nicht verhindert worden, verbothen hätte z). Der russische Hof setzte diesem Vorgeben am 13ten Augustes ein Manifest entgegen, ging aber mit den im russischen Reiche befindlichen Schweden sehr glimpflich um, indem er verboth, ihnen einiges Leid oder Schaden zuzufügen, und ihnen dagegen frey ließ, in Rußland zu bleiben, oder nach Schweden zurückzukehren: nur sollte ein jeder unverzüglich anzeigen, zu welchem von beiden er sich entschlossen hätte a). Die

t) Rathspr. S. 394.

u) Rathspr. S. 452.

w) Rathspr. S. 464.

x) Kopeyb. S. 413.

y) Joachim Th. III S. 34 f.

z) Joachim Th. III S. 36 f.

a) Joachim Th. III S. 38 f. Dieser Schriftsteller erzählt, die Regierung zu Riga, und in

1741 Johann III August III Ernst Johann

Die geregelten Regimenter musten nach den Seeküsten gehen, weil man eine schwedische Landung besorgete. Doch Graf Lacy welcher das russische Heer wider die Schweden in Finnland anführete *b*), schlug den schwedischen Generalfeldwachtmeister Karl Heinrich Freyherren von Wrangel am 3ten Herbstmonates bey Wilmanstrand, eroberte diese Festung mit stürmender Hand, und schickte mit dieser Nachricht seinen Generaladjutanten, itzigen wirklichen Herrn Geheimenrath und Ritter Freyherren von Campenhausen, nach St. Petersburg *c*). Dieses Sieges wegen ist im ganzen Reiche ein Dankfest gefeiert worden: wobey man die Nachricht von dieser vortheilhaften Begebenheit verlesen und alles aufs feierlichste begangen hat *d*).

§. 110.

Elisabeth I

Nun erfolgete die große, glorreiche und alle getreue Unterthanen des russischen Reiches entzückende Begebenheit, daß die holdsälige Prinzessinn Elisabeth, des Kaiser Peters des

in anderen livländischen und ingermannländischen Städten hätte alle Mannspersonen von 20 bis 30 Jahren zu Errichtung einer neuen Landmiliz aufzeichnen lassen. S. 41. Allein ich zweifele sehr, ob solches in Livland geschehen sey, welches weder Landmiliz, noch Rekruten stellt. Ich habe auch keine Spur in unsern Protokollen davon gefunden.

b) Joachim Th. III S. 22 f.

c) Joachim Th. III S. 41—53.

d) Rathspr. S. 357—359. 373. Act. publ. Vol. III n. 44.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

des Großen und der huldreichen Kaiserinn Katharina der ersten Tochter, den russischen Thron in der Nacht vom 24sten bis zum 25sten Wintermonates bestieg *e*). Am 25sten ließ sie ein Manifest ergehen, des Inhalts, daß sie auf einhällige Bitte ihrer getreuen Unterthanen ihren väterlichen Thron eingenommen, und sich huldigen lassen *f*). Am 1sten Christmonates geschah die Huldigung zu Riga. Nachher ward der Gardeleutenant Trozow mit dieser großen Nachricht nach Riga geschickt, welcher am 12ten Christmonates auf dem Rathhause sein Gewerbe eröffnete und mit Frohlocken empfangen ward. Es war eben mit dem Vicegouverneur und Generalfeldwachtmeister Wildemann eine Veränderung vorgegangen, und der Generalleutenant und Ritter Jeropkin hatte das Vicegouvernement zu Riga übernommen *g*). Am 27sten Wintermonates ward zu St. Petersburg das Formular des kaiserlichen Titels gedruckt, worinn diese angebethete Monarchinn Elisabeth

e) Joachim Th. III S. 57—60.

f) Es steht in der Rathssamml. in Fol. Th. I und bey Joachim Th. III S. 61 f. imgleichen S. 68 f. Dieser Veränderung den Weg zu bahnen, wendete Frankreich, Schweden zum Besten, vieles Geld an, erreichte aber seinen Zweck nicht. Neue Miscellan. B. I S. 121. Wie Chetardie hernach Rußland verlassen muste, schrieb der damalige großbritannische Gesandte zu St. Petersburg an seinen Freund in Königsberg: Mr. de la *Chetardie* est chassé d'ici, comme un petteur d'Eglise.

g) Widow Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 348.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

beth die erste genennet wird h). Am folgenden Tage erfolgete ein weitläuftiges Manifest zu St. Petersburg, welches die Ursache dieser merkwürdigen Veränderung erklärete i). In demselben werden die Grafen Ostermann, Münnich und Michael Golowkin beschuldiget, daß sie die nunmehrige Kaiserinn von der Thronfolge ausgeschlossen hätten. Auch erkläret die Kaiserinn, sie habe befohlen, den Prinzen Anton Ulrich, nebst seiner Gemahlinn und Familie, weil er mit dem Kaiser Peter II verwandt wäre, mit der ihnen gebührenden Ehre, und geziemenden Befriedigung, nach ihrem Vaterlande zurückzuschicken. Das livländische Generalgouvernement ließ am 1sten Christmonates, der Huldigung wegen, ein Patent ergehen k). Sie geschah in Dörpat und Pernau am 17ten l). Die Kaiserinn ließ den 1sten Christmonates befehlen, sowohl in St. Petersburg, als auch in Moskow, Liv- und Esthland und anderen Gouvernementern bekannt zu machen: daß alle diejenigen, so von dem gewesenen Generalfeldmarschalle Grafen Münnich, dessen Sohne, dem gewesenen Oberhofmeister Grafen Münnich, dem gewesenen Generaladmirale Grafen Andreas Ostermann, dem gewesenen Vicekanzler

h) Rathssamml. in Fol. Th. I.

i) Rathssamml. in Fol. Th. I. Joachim Th. III S. 62–67.

k) Obgleich der Graf Lacy in Finnland war, steht doch sein Name unter diesem und anderen folgenden Patenten. Rathssamml. in 4.

l) Laut der Eidesformel in der dörpat. Rathssamml. in Fol. Th. I.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

Grafen Michael Golowkin, und dem gewesenen Presidenten im Kommerzkollegium Freyherren von Mengden, einige Gelder oder andere Sachen in Händen haben, welche entweder bey ihnen hinterleget, oder ihnen anvertrauet worden, ingleichen diejenigen, die ihnen etwas schuldig wären, und Geld von ihnen auf Renten, oder auch von ihren Geldern und Sachen Wissenschaft hätten, solches alles ohne Anstand, bey Vermeidung schwerer Strafe, angeben sollten m). Eben ein solcher Befehl erging zu St. Petersburg am 7ten Christmonates wider das gewesene Hoffräulein, Juliana Freyherrinn von Mengden n). Am 8ten befahl der Senat, einem eigenen kaiserlichen Befehle vom 3ten zufolge, in allen Ausfertigungen die vorhin ergangenen Befehle und Resolutionen zu schreiben, nämlich in denen, so zur Zeit der Verwaltung des gewesenen Regenten herausgekommen: Zur Verwaltung des gewesenen Herzogen von Kurland; in denen, so zur Zeit der Verwaltung der Prinzessinn Anna herausgekommen: Zur Verwaltung der Prinzessinn Anna von Braunschweig Lüneburg. Dieser Befehl ist nicht gedruckt o). An eben dem Tage machte der Senat bekannt, daß die Kaiserinn am 3ten eine Kommission verordnet hätte, bey

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Er befindet sich, nebst einem generalgouvernementlichen Schreiben vom 15ten Christmonates in der dörpat. Rathssamml. in Fol. Th. I.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

bey welcher alle diejenigen, welche von Münnich, Ostermann, Golowkin und Mengden etwas in Händen, oder von ihrem Vermögen Wissenschaft hätten, solches anzeigen sollten *p*). Am 12ten gab die Kaiserinn dem Senate seine vorige Gewalt wieder; schaffte das bisher gewesene Kabinet, worüber der Senat sich beschweret hatte, ab; ernannte vierzehen Reichsräthe; und bestimmte zugleich diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche hinführo gelten sollten. Zugleich verordnete sie, daß inskünftige das Kabinet an ihrem Hofe also beschaffen seyn sollte, wie es zu des großen Peters Zeiten gewesen *q*). Drey Tage hernach erging ein eigenhändiger Vergebungsbefehl, wovon jedoch die, welche wider die beiden ersten Punkte gehandelt, oder Diebstahl, Straßenraub, und Todschlag begangen, oder der Krone große Summen entwendet hatten, ausgenommen waren *r*).

§. 120.

p) Rathssamml. in 4.

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Rathssamml. in Fol. Th. I. Von dieser großen Begebenheit und Staatsveränderung handelt Manstein, Memoires sur la Russie, S. 410—426. Einer von denen, welche bey dieser Staatsveränderung der Kaiserinn nützlich gewesen, Christoph Jakob Schwarz, ein Tonkünstler, ward zum Obersten ernannt, und erhielt nebst seiner Gemahlinn, von der Howen, das schöne Gut Waimastfer im dörpatischen Kreise und laisischen Kirchspiele. Vor seinem Tode errichtete er ein Testament, vermöge desselben seine Wittwe im Besitze des Gutes blieb. Sie machte vor ihrem Able-

§. 120.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

Am 31sten Christmonates ließ die Kaiserinn befehlen, daß alle russische Münzen, welche mit dem Bildniß des Prinzen Johann geschlagen worden, zum Umprägen eingewechselt, und bis zum ersten Jänner 1743 gehörigen Ortes gegen neue Münze eingeliefert werden sollen. Nach verlaufener Frist sollen diese Münzen nicht mehr gäng und gebe seyn, in den Kronkästen nicht empfangen, sondern auf die Münzhäuser geliefert, wie ander Silber bezahlt, und umgepräget werden *s*). An eben dem Tage unterschrieb die Kaiserinn im Senate ein Manifest des Inhalts: da nach Ableben der Kaiserinn Anna in währender Verwaltung des gewesenen Herzogs von Kurland und der Prinzessinn Anna von Braunschweiglüneburg viele Personen ohne Verdienste Aemter, Güter, Häuser, Krongelder, Ritterorden, u. s. w. erhalten, und

Ableben ebenfalls ein Testament, welches aber zu einem langwierigen Rechtsgange zwischen dem Oberstwachtmeister von Hüehne und den Exekutoren des Testamentes Oberstwachtmeister Nothaft, Hofrath Becker, Hofrath Baer und Past. Nylius, Gelegenheit gab. Endlich erhielt das dörpatische Landgericht Befehl, das Testament der Oberstinn von Schwarz in Erfüllung zu setzen, und das Gut Waimastfer dem Meistbiethenden zu verkaufen: worauf es der Kammerjunker Hanns Heinrich von Liphart am 10ten März 1780 kaufete und mit mehr als siebenzig tausend Rubel bezahlte.

s) Rathssamml. in 4.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

und viele nicht geringe Jahrgelder und Besoldungen über ihren Rang bekommen hätten, der Wille der Kaiserinn aber sey, daß ihre getreue Unterthanen nach ihren Würden und Verdiensten eine gleiche Belohnung und Erhöhung ihres Charakters erlangen mögten, damit nicht die Unwürdigen den Würdigen, und die Wohlverdiente denen, welche keine Verdienste hätten, gleich geschätzt würden: so habe sie befohlen daß von allen denen, die unter obgedachten beiden Verwaltungen zu Aemtern befördert, oder denen Güter, Häuser, Geld aus dem kaiserlichen Schatz, Ritterorden, u. s. w. gegeben, oder Jahrgelder und Besoldungen über das Gehörige zugestanden worden, im Senate Nachrichten gesammlet, und der Kaiserinn zur Beprüfung unterleget, bis dahin aber diejenigen, welche befördert sind, sich nach denen Charakteren, welche sie von gekrönten Häuptern empfangen, nennen und schreiben, und wenn sie auf solche neue Charaktere Patente erlanget, diese im Senate vorzeigen, diejenigen aber, so Güter, Häuser oder Geld bekommen haben, solche zurückgeben, auch die, so Ritterorden empfangen, es im Kollegium der auswärtigen Sachen anzeigen sollen; jedoch werden diejenigen ausgenommen, welche von der Kaiserinn selbst solche Charaktere empfangen, oder durch den kaiserlichen Befehl vom 12ten Christmonates ihre Bestätigung erhalten hätten. Diejenigen, welche bey der kaiserlichen Armee, bey den Besatzungen und Civilbedienungen auf das Zeugniß ihrer Vorgesetzten, und nach Verdienst im Senate oder in den Kollegien, und zwar

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

zwar bey der Armee bis zum Obersten, und in Civilbedienungen bis zum Range eines Oberstwachtmeisters, befördert sind, obgleich solches zur Zeit der oberwähnten Verwaltungen geschehen wäre, sollen in ihren Aemtern beybehalten werden, jedoch dergestalt, daß die, welche ihre Patente zur Zeit erwähnter Verwaltungen erlanget, selbige an dem Orte, woher sie solche bekommen, einliefern, und dagegen andere im Namen der Kaiserinn erwarten sollen *t*).

§. 121.

In diesem Jahre nöthigte der Habermiswachs das livländische Generalgouvernement, mittelst eines offenen Briefes vom 23sten Christmonates die Einrichtung zu machen, daß statt zwey Loef Habers ein Loef Gerste zum Behuf der Kronpferde geliefert werden sollte *u*).

§. 122.

Das Schicksal des Herzoges **Ernst Johann** von Kurland machte den Primas von Polen und Erzbischof von Gnesen, **Christoph Anton Szembeck**, aufmerksam. Er fertigte deshalben zu Lowicz in Abwesenheit des Königes, am 19ten Aprils ein Manifest aus, worinn er sehr ernstlich verboth, etwas wider die Rechte der Krone vorzunehmen; ließ solches bey dem Landgerichte zu Naklo den gerichtlichen Verhandlungen einverleiben, und schickte es nebst einem Schreiben vom 14ten

O 2 May

t) Rathssamml. in Fol. Th. I.

u) Rathssamml. in 4.

1741 Elisabeth I August III Ernst Johann

May an den kurländischen Landhofmeister *w*). Nichtsdestoweniger empfahl der russische Minister zu Mitau am 22sten Brachmonates den Prinzen Ludwig Ernst von Braunschweig *x*). Der kurländischen Ritterschaft zur herzoglichen Würde *y*). Der Prinz, welcher damals selbst zu Mitau war, versprach des folgenden Tages in einem Schreiben an die Ritterschaft, sich des Landes anzunehmen, wenn der Adel seine Neigungen ihm widmen wollte *z*). Dieser schickte darauf **Friederich Wilhelm Korsen** an den König und bath, dem gedachten Prinzen das Herzogthum zu verleihen *a*). Er ward aber seiner Bitte nicht gewähret. Vielmehr erließ der König an die Oberräthe unterm 27sten Weinmonates den Befehl, daß sie die Regierung im Namen des Königes führen sollten *b*). Dabey ist es denn geblieben, indem die Staatsveränderung in Rußland bald darauf vorging *c*). Alle Bemühungen, die

w) Ziegenhorn Nr. 325 in den Beyl. S. 396 f.

x) Dieser Prinz ist am 25sten Herbstmonates 1718 geboren und bis 1742 in St. Petersburg gewesen, aber niemals zum Herzoge von Kurland erwählt worden. Er hat einige Jahre die Vormundschaft des Prinzen Wilhelm V von Oranien geführet, und ist noch diese Stunde Gouverneur zu Herzogenbusch, ob er gleich 1781 und 82 in großen Verdruß gerathen ist.

y) Ziegenhorn Nr. 326 in den Beyl. S. 398.

z) Ziegenhorn Nr. 327 in den Beyl. S. 398.

a) Ziegenhorn Nr. 328 in den Beyl. S. 399.

b) Ziegenhorn Nr. 329 S. 400.

c) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 232–240. S. 86 f.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

die sich der Graf von Sachsen, theils zu St. Petersburg theils zu Mitau, durch den Freyherren von Dieskau einen sächsischen Edelmann gab, liefen fruchtlos ab *d*).

§. 123.

Das Kollegium des dörpatischen Rathes bestand aus folgenden Personen: dem Justizbürgemeister **Sahmen** und dem Rathsherren, **Meyer, Krabbe, Peucker** und **Schmalz, Link**. Der Bürgemeister hielt den Rathstuhl zu schwach, und trug also vor, den sechsten Rathsherren zu erwählen. Man gab ihm Beifall. Er schlug den Altermann **Kelch**, nebst den Aeltesten **Lewert** und **Flach** vor. **Christian Kelch** ward einhällig erkohren, am 24sten August. Den 15ten Herbstmonates ward die Wahl sowohl dem Reichsjustizkollegium, als auch dem Generalgouvernemente gemeldet. Bey beiden bath man um die Bestätigung. Unterm 16ten Weinmonates verlangete das erstere zu wissen 1) wie das Privilegium laute; 2) ob und von wem die Rathsverwandten besoldet, und woher die Mittel dazu genommen würden; 3) ob ein gewisser Staat vorhanden; und 4) ob der Neuerwählte mit den gegenwärtigen Rathsgliedern verwandt wäre. Diese Fragen sind unterm 6ten Wintermonates gründlich beantwortet worden. Am 24sten Weinmonates hat das Generalgouvernement, und am 19ten Wintermonates das Reichsjustizkollegium diese Wahl bestätiget. Man machte dieses

O 3

d) Histoire de *Maurice* Comte de Saxe T. I p. 112 su.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe

dieses der Bürgerschaft bekannt, und am ersten Christmonates, ward Kelch auf gewöhnliche Weise auf das Rathhaus geholet. Er legete zwar den Amtseid ab, jedoch nicht den Huldigungseid: weil man schon vernommen, daß Elisabeth den kaiserlichen Thron bestiegen hatte *e*). Im Anfange des folgenden Jahres meldete man die Wahl und Einsetzung dem Hofgerichte. An eben demselben Tage, da Kelch installiret ward, besetzte der Bürgemeister, nebst dem ältesten Rathsherren Schmalz die Aemter dergestalt, daß Rathsherr Schmalz Oberkämmerer, Beysitzer im Weysengerichte und Stadtkonsistorium; Rathsherr Meyer Oberamts- und Wettherr, Beysitzer im Stadtkonsistorium und Weysengericht; Rathsherr Krabbe Obergerichtsvogt; Rathsherr Peucker Armenvorsteher, Unterkämmerer und Accisherr; Rathsherr Link Untergerichtsvogt und Brandherr, und Rathsherr Kelch Unteramts- und Wettherr, Brand- und Quartierherr ward. Weil aber Schmalz alt und schwächlich war, übernahm Peucker die Kämmerey allein, womit die Aufsicht auf die Reinigung des Marktes und der Gassen verknüpft war *f*). Beide Gilden suchten an, daß die Kanzeleytax angeschlagen werden mögte, und der Rath bewilligte es *g*). Neun Personen

e) Rathspr. 1741 S. 360. 364 f. 372 488 f. 520. 533. 580. 593. 595 f. Kopeyb S. 475. 541. Act. publ. Vol. V n 21. Kopeyb. 1742 S. 100. Pr. 1742 S. 12.

f) Rathspr. S. 598.

g) Rathspr. S. 308. 313.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe

sonen traten in die Bürgerschaft *h*). Der Stadtmusikant war allein berechtiget, auf den Hochzeiten der Bürger aufzuwarten; im Fall man aber andere nahm, muste man ihm vier Rubel bezahlen *i*).

§. 124.

Bey der großen Gilde wurde der Rekognitionsinspector Johann Heinrich Rehann, und Paul Knieper, bey der kleinen aber, Johann Heinrich Weber und Johann Hofmann Aeltesten *k*). Jene fochte immer wider Dankwardt, einen Portraitmaler, den sie nicht aufnehmen wollte *l*). Sie machte auch unter sich den Bier- und Branntweinspreis ab, welches ihr von dem Rathe verwiesen ward. Weil aber Malz und Hopfen theuer war, setzte der Rath eine Kanne Biers zu vier Kopeiken, einen Stoef gemeinen Branntweins zu zwölf und des doppelten zu zwanzig Kopeiken *m*). Wer in die große Gilde treten wollte, und weder eine Wittwe, oder eine Tochter eines großgildischen Bruders geheurathet hatte, muste über das gewöhnliche Brudergeld, welches achtzehen Rubel machte, zwölf Rubel und wenigstens ein

h) Registrat. S. 4.

i) Rathspr. S. 236. 275.

k) Rathspr. S. 56—58.

l) Rathspr. 1740 S. 43. 50. 57. 61. 77. 79. 82. 129. 146. 160 f. 164. 258. 278 f. 305. 449 und 1741 S. 5. 7. 37. 52. 62. 76. Die Sache gedieh an das Hofgericht.

m) Rathspr. S. 103 f. 121 f.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe

halbes Pfund Silbers für die Ehefrau gegeben n). Daniel Hermann Raar, ein Ostindienfahrer, der den Handel nicht erlernt hatte, muste, weil er handeln wollte, außer dem Brudergelde vierzig Rubel erlegen o). Am letzten Wintermonates dankete der erwählte Rathsherr Kelch als Altermann der großen Gilde, in der Gilde ab. Die Gilde übereilete sich, wartete die in den Schragen vorgeschriebene Zeit, Fastnacht, nicht ab, sondern wählete den Oekonomie- und Kreisfiskal Karl Kniffius zum Altermann. Damit war Niemand misvergnügter als Aeltester Peter Christian Schmalz, welcher deshalben Klage anstellete. Am 5ten Hornung 1742 verwarf der Rath diese Wahl, weil sie ohne Erlaubniß des Bürgemeisters, und zu unrechter Zeit geschehen wäre. Von diesem Spruche querulirete nicht nur die Gilde, sondern auch Kniffius für seine Person. Das Generalgouvernement bestätigte am 4ten August den Abschied des Raths. Die Sache gedieh an das Reichsjustizkollegium. Dieses resolvirete am 17ten Hornung 1744 dergestalt, daß es des Raths und der Regierung Sprüche bestätigte, mit dem Anhange, daß die verschwendeten Kosten dem Gildekasten ersetzet, und von Kniffius eine Strafe von 250 Thaler Silbermünze

n) Rathspr. S. 206 f. 221. 266—268. 542. 564. Dieses sollte eine beständige Richtschnur seyn. Man sehe aber den Abschied des Rathes vom 1sten März 1774 und eine Resolution der Regierung vom 23sten August 1774. Act. publ. Vol. XXX n. 16.

o) Rathspr. S. 227. 261 f. 278. 325.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe

bermünze erleget werden sollte. In einem besonderen Reskripte von eben diesem Tage wird dem Rathe die Execution aufgetragen, und zugleich die Anweisung gegeben, der großen Gilde nach Befinden einen außerordentlichen Termin anzusetzen, da selbige wegen eines Altermanns sich vereinbaren, und solchen gewöhnlichermaßen wählen könne; weil die schragenmäßige Wahlzeit verstrichen, und die Wahl nicht füglich ausgesetzet werden möge. Beides ward dem Fiskale und der Gilde auf dem Rathhause vorgelesen. Unterm 16ten März erfolgete ein abermaliges Reskript des Reichsjustizkollegiums womittelst die Originalakten zurückgeschickt wurden, mit der Anweisung daß ein e. Rath allen Neuerungen der Gilde abhelfen sollte. Der Rath setzte also die Frist zur neuen Wahl an. Kniffius bath um Erlassung der Strafe; der Rath that gutmüthig eine Fürbitte; und das Reichsjustizkollegium erließ sie ihm, um seiner dürftigen Umstände Willen p).

O 5 §. 125.

p) Rathspr. 1741 S. 596 f. 600—603. 607. — 1742 S. 12. 36. 67 f. 118 f. 136 f. 143 f. 178. 253 f. 307 309—311. 437. Urtheilsbuch von 1740 — 1745 S. 1 — 3. Rathspr. 1743 S. 329. — 1744 S. 89—92. 95 —97. 100 f. 104. 141 375. Kopeyb. 1742 S. 120. 206. — 1743 S. 317. 319. 490. — 1744 S. 47. Act. publ. Vol. XXX n. 8. 9. 11. Man vergleiche diese Verhandlungen, mit denen, welche 1778 wegen einer zwistigen Wahl in der kleinen Gilde vorgefallen sind, und viele Aehnlichkeit mit einander aber einen verschiedenen Ausgang gehabt haben.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe

§. 125.

Mit dem Thurmbau der St. Johannskirche war es nun so weit gekommen, daß Andreas Bruns ihn mit Blech beschlagen konnte q). Allein die Kirche erfoderte eine sehr kostbare Verbesserung, indem die Mauer an der Südseite ganz ausgewichen war, und ein neues Dach von Ziegeln gemachet werden muste. Der Rathsherr Peucker, welcher zu dem Begräbniß der Kaiserinn Anna geschickt war, hatte bewirket, daß die Prinzessinn Anna und der Prinz Anton Ulrich fünf hundert Rubel, das Hoffräulein Juliana Freyherrinn von Mengden aber funfzig Rubel zu diesem Kirchenbau geschenket hatten. Das Generalgouvernement hatte auch erlaubet, in Deutschland Geld zu diesem Behuf zu sammlen: weil aber Krieg und Wasser dort tobeten, trug der Rath Bedenken, diese Erlaubniß zu benützen. Der Bau erfoderte einige tausend Rubel r). Die Kirche sah sich genöthiget aus dem Stadtkasten tausend Rubel, jedoch ohne Renten zu leihen s). Es war also gut, daß der Oberst Bernhart Erich von Schwengeln t) der Kirche in seinem Testa-

q) Rathspr. S. 10. 35. 347. 376. 395. 521.

r) Rathspr. S. 23. 36. 43—45. 53. 70. 125. 130 f. 133. 273. 285. 287. 308. 325. 333. 347 376 395. 521. Kopeyb. S. 219. 373. Act. publ. Vol. VIII n. 44.

s) Rathspr. S. 148. 177. 452. Act. publ. Fasc. IV n. 8.

t) Er starb am 17ten Weinm. 1740 zu Kawast im 48sten Jahre seines Alters und ward zu Dörpat am 15ten Jänner 1741 begraben. Dörpat. Kirchenb.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe

Testamente hundert Rubel vermachte, welche von seiner Wittwe in diesem Jahre bezahlet worden u). Wider den undeutschen Prediger Otto Heinrich Fuhrlohn und sein Amt entstunden wichtige Beschwerden, welche das Stadtkonsistorium untersuchte w). Unter den Kirchenbedienten entstand ein Streit, wegen der übrig gebliebenen Lichte bey Leichenbegängnissen. Der Rath machte diese Ordnung: Der Pastor bekömmt die Lichte vom Altar, von der Kanzel, und von den Kronen; der Rechenmeister die von seinem Chor; was sonst in der Kirche und auf den Bänken sich befindet, theilen Küster und Uhrmacher, und die Glockenleuter diejenigen auf dem Bürgerchor x). Der deutsche Küster bekam die Anweisung, sich ordentlich in der Kirche einzufinden; die Lichte nicht eher zu rühren, bis alle Leute aus der Kirche gegangen; die Gevatterzeddel zu sammlen, und dem Prediger abzugeben: auf die Kirche besser Acht zu geben, und in der Kirche der erste und der letzte zu seyn; allemal mit einem Mantel zu erscheinen, und sich in seinem Amte ordentlich und ehrbarlich aufzuführen y). Dem undeutschen Küster ward seine Grundzinse erlassen, weil er kein Kirchenhaus hatte z). Man sorgete für ein undeutsches Schulhaus, und

u) Rathspr. S. 453 f.

w) Konsist. Pr. S. 160—186. 196. 197. Kopeyb. S. 361. 377.

x) Rathspr. S. 15.

y) Rathspr. S. 22 f.

z) Rathspr. S. 500.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

und für die Umzäunung des St. Annenkirchhofes auf dem Mistberge *a*). Unter vielen Mitwerbern um das Amt des dritten Lehrers an der vereinigten Kron- und Stadtschule erhielt endlich **Johann Andreas Kraft** die Bestallung *b*).

§. 126.

Von dem Kriege mit Schweden ist oben gedacht worden *c*). Unterm 18ten August ließ der Senat an die rigische Gouvernementskanzeley einen Befehl ergehen, daß die schwedischen Unterthanen, welche sich melden würden, befragt werden sollten: 1) Wer er und von welchem Orte der schwedischen Nation er gebürtig sey? 2) ob er längst, und mit wem er nach Rußland gekommen? 3) wo er die Zeit über in Rußland, bey wem er gewohnt, und anjetzo wohne? 4) was er für eine Profession habe, und womit er sich in Rußland ernähre? 5) falls Jemand in Rußland bleiben wolle, wo und bey wem er leben werde? Hiervon muste alle Woche aus den Städten an die Gouvernemente, und aus diesen an den Senat Bericht erstattet werden, auch alsdenn, wenn sich Niemand gemeldet hatte. Dieser Befehl gelangte mittelst generalgouvernementlichen Schreibens vom 26sten Augustes an den Rath zu Dörpat, und vermutlich an die übrigen Städte *d*). Hier ward er auf das

a) Rathspr. S. 522. 544.

b) Rathspr. S. 181–184. 216 f. 218. 220. 226. 235. Kopeyb. S. 337. 341. 343. 344. 346.

c) §. 15.

d) Act. publ. Vol. III n. 60.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

das pünktlichste erfüllet *e*). Unterm 29sten August erging ein Befehl aus dem Kabinet, eine umständliche Nachricht von denen Foderungen einzusenden, welche von schwedischen Unterthanen bey den hiesigen Gerichten angebracht, und abgethan worden; was für Willfahrungen, Vortheile und Ergötzlichkeiten solchen Leuten in vielen Stücken wiederfahren; welchergestalt dagegen denen russischen Unterthanen, die in Schweden Foderungen und Rechtssachen gehabt, begegnet, und wie viele Schwierigkeiten ihnen, um Gerechtigkeit zu erhalten, gemacht und in den Weg gelegt worden *f*). Es ward auch ein besonderes Kriegsgebet verordnet *g*).

§. 127.

Der Konsulent **Arved Suenske** in St. Petersburg ward bevollmächtiget, um die Bestätigung der Stadtprivilegien anzuhalten. Die Bestätigung erfolgete auch am 20sten Hornung. Allein das Original ist nicht mehr vorhanden, indem es unter der Kaiserinn **Elisabeth** eingeliefert werden muste *h*). Man suchte die Bestätigung des Gütchens Jamo *i*). Die

e) Rathspr. S. 373. 375. 382–388. 392. 403. 411. 440. 463. 472. 499. 510. 519. 539. 570. 585. Kopeyb. S. 449. 462 f. 467. 471. 467. 485. 503. 507.

f) Act. publ. Vol. III n. 60. Rathspr. S. 382–388. 394 f. 422–425. Joachim Th. III S. 33–56. 72–76.

g) Rathspr. S. 394.

h) Rathspr. S. 225. Kopeyb. S. 349. Autogr. et Transsumta Tom. III p. 861.

i) Rathspr. S. 74.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

Die russischen Hofbauren klageten über den Rath: denn es war anderen an dieser Verwirrung gelegen *k*). Der undeutsche Stadtprediger hatte bisher einzig und allein unter den Stadtgerichten gestanden. Nun fing das Hofgericht an, ihn als eine zwiefache Person, theils als einen Stadt- theils als einen Landprediger zu betrachten, und in Ansehung des Landkirchspiels ihn dem Landgerichte zu untergeben. Der Rath wandte sich an das Reichsjustizkollegium, welches zwar den Bescheid des Hofgerichtes mittelst Resolution vom 17ten Herbstmonates 1742 bestätigte, jedoch dem Oberkonsistorium die Anweisung gab, hinführo behutsamer zu verfahren *l*).

§. 128.

Die Einquartierung war stark und drückend, insonderheit auch wegen der Holzlieferung, welche die Bürgerschaft nicht erschwingen konnte. Sie bath auch, nachdem eine Unterredung mit dem Statthalter gehalten worden, daß die Quartiergelder auf den vorigen schwedischen Fuß gesetzet werden mögten. Solches ward dem Statthalter am 13ten Horn. umständlich vorgestellet. Man bestand auf die Holzlieferung für das Lazaret und die Wachstuben. Die Bürgerschaft ließ sich solches auf kurze Zeit gefallen. Allein es ward immer schwerer, indem statt eines ausziehenden Regimentes zwey andere einrückten. Inzwischen ward der undeutsche Küster von der Einquartierungslast befreyet. Das braunschweigische Regiment verlangete eine ungeheure Menge Ställe. Man schrieb an den Oberstleutenant des Regimentes, an den Generalfeldmarschall Grafen Lacy, der damals in Finnland war, und an die Regierung. Es kam von Seiten der Officiere zu Gewaltthätigkeiten, dergestalt, daß der Rath für nöthig fand, das Rathhaus zu schließen. Am 3ten Herbstmonates beschwerete sich derselbe bey dem Prinzen Anton Ullrich über das Leibkürassierregiment. Der Prinz befahl, es sollte auf das Land verleget werden. Er ernannte auch eine Kommission unter dem Vorsitz des Obersten von Yfland; welche die Beschwerden der Stadt untersuchen sollte, und im Weinmonate zu Dörpat ankam. Doch die Frucht davon ward durch die große Staatsveränderung ersticket *m*). Auf Begehren des Kollegiums der liv- und ehstländischen Sachen verlangete das Generalgouvernement unterm 28sten Jänner ein genaues Verzeichniß, wie viel bey den Einwohnern in den Städten jedwe-

k) Rathspr. S. 201. Kopeyb. S. 351.

l) Rathspr. S. 225. Kopeyb. S. 361. Act. publ. Vol. XVIII n. 15.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

m) Rathspr. S. 38 f. 58 f. 61 ff. 74. 76. 82. 144. 175. 355 f. 358 f. 372. 375. 395. 442. 471. 526. 533. 535. 540. 543. 546. 558. 651. 596. Kopeyb. S. 245. 253. 257. 279. 287. 295. 305. 405. 409. 421. 429. 433. 444 f. 453. 481. 529. 533. 553. 557. Act. publ. Vol. XX n. 26. 27. 29 und das ganze Vol. XLIX, welches von der yfländischen Kommission handelt. Sonst reizte der Schneider Berens bey Gelegenheit der Taxation den Bürgemeister gar sehr. Rathspr. S. 561—565. 568 f. 570—572. 575 f.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

jedweden Korns sowohl von ihren eigenen erkauften, als auch von den von Adel oder anderen bey ihnen aufgeschütteten bis zum 1sten Horn. wirklich vorhanden sey, und wie viel dieselben noch vermöge der geschlossenen Verträge zu hoffen haben, oder sonst noch ohngefähr der Vermuthung nach an dergleichen zur Stadt kommen mögte *n*). Nun findet sich zwar ein Bericht, der hierauf abgegangen ist; aber das Verzeichniß des Vorrathes, der bey den hohen Preisen in den Seestädten nicht groß gewesen seyn kann, ist nicht vorhanden *o*). Ein ähnliches Reskript ging nach Verlangen des Kommerzkollegiums unterm 30sten Augusts ein *p*). Kurz vorher, nämlich am 1sten Herbstmonates kam ein Reskript ein, worinn die Kornpreise verlanget wurden, welches am 3ten beantwortet worden *q*). Am 27sten Jänner both Aeltester Schmalz für eine Last Roggens zwey und vierzig Rubel, wenn man ihn von den Patrimonialgütern nach Pernau liefern wollte. Am 30sten Jänner both er schon sechs und vierzig Rthl. Alb. mit acht Kop. Aufgeld für den Roggen, welcher in Riga befindlich wäre, oder nach Pernau geliefert werden könnte. Doch der Roggen in Riga war schon zu fünf und vierzig Rthl. Alb. nebst sieben Kop. Aufgeld verkauft *r*). Den 3ten April galt eine Griste Heues sieben bis acht

n) Act. publ. Vol. III n. 62.

o) Rathspr. S. 42 f. 49. 63. Kopeyb. S. 249.

p) Act. publ. Vol. III n. 62. Rathspr. S. 373.

q) Rathspr. S. 373.

r) Rathspr. S. 26. 35 f. 39.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

acht Kopeiken, und ein Loef Habers funfzig bis sechzig Kop. *s*). Im Weinmonate galt ein Schaf dreyzig Kop. und ein Liespfund Butter einen Rubel *t*). Weil das Mastvieh in weit höherem Preise war als es jemals gewesen, ward das Pfund Fleisch auf zwey Kop. bis Johannis gesetzt *u*). Die Knochenhauer konnten es nicht aushalten. Der Rath verfügete am 14ten May daß recht gutes Fleisch zu zwey und einen halben, mittelmäßiges zu zwey und schlechtes zu ein und einen halben Kop. verkaufet werden sollte. Der Amtsdiener ist schuldig beym Viehschlachten zu bemerken, was für Art Viehes geschlachtet werde *w*). Von Johannis bis Jacobi galt es anderthalb, und hernach ein Kop. Ein Ruß der vor Johannis nicht geschlachtet hatte, durfte es auch nicht nach Johannis thun *x*). Der Rekognitionsinspektor Rehann verlangete von denen, welche zum Hausbehuf Vieh schlachteten, die Accise. Solches ward, als eine Neuerung verworfen *y*). Weil man endlich die Stadtwage wiedereinrichten wollte: so sollte Aeltester Peter Christian Schmalz das Wagehaus, welches er gemiethet hatte, innerhalb eines halben Jahres räumen. Es ist unglaublich, was er für Sprünge gemachet,

s) Rathspr. S. 143.

t) Rathspr. S. 464.

u) Rathspr. S. 105—107. 113. 123.

w) Ebend. S. 257.

x) Ebend. S. 327—331.

y) Rathspr. S. 192. Act. publ. Vol. III n. 5.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

chet, ehe solches geschehen ist z). Die Trummen wurden auf Kosten der Interessenten, von dem Rathe, durch den Zimmermann Zaarbrück geleget. Der Faden kostete einen Rubel a). Der Statthalter ward ersuchet, Niemanden einen Paß zu geben, welcher nicht einen Schein von dem Rathe aufzuweisen hätte b). Die Gerichtsvögte musten auf des Bürgemeisters Verfügung eine Haussuchung thun, um das lose Gesindel und unnütze Leute aus der Stadt zu schaffen c). Der russische Zollbürgemeister kränkete und schmälerte den Fischzoll dadurch, daß er von allen durchgehenden Fischen den Zoll nahm und solchen der Stadt entzog. Wenn ein Bürger sein Haus einem Edelmann verkaufete, muste er vor dem Auftrage den Kaufschilling beschweren d).

§. 129.

Das Manifest von der Entsetzung des Herzoges von Kurland kam erst den 2ten May d. J. in Dörpat an, und muste drey Sonntage nach einander von der Kanzel abgelesen werden e). Am 30sten Jänner traf ein hofgerichtliches Schreiben ein, des Inhalts, daß Johann Heinrich Freyherr von Mengden zum Hofgerichtspresidenten verordnet worden: wozu

z) Rathspr. S. 231 f.

a) Rathspr. S. 241. 341.

b) Rathspr. S. 269.

c) Rathspr. S. 379.

d) Rathspr. S. 434.

e) Rathspr. S. 224 Gesch. Ernst Johann von Biron S. 161—188.

wozu ihm der Rath schriftlich Glück wünschete f). Er verlor zwar diese Stelle bald darauf, doch nur eine zeitlang. Nach dem Tode der Kaiserinn Elisabeth trat er wieder in dieses wichtige Amt, und bekleidete es bis an seinen Tod, der am 26sten März 1768 zu Riga sehr plötzlich erfolgete g). Der livländische

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

f) Rathspr. S. 35. Kopeyb. S. 230.

g) Er vermählete sich am 9ten März 1728 mit Christina Elisabeth, einer Tochter des Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich, und ward 1731 Regierungsrath in Livland. Er war schon vorher preussischer Kammerherr. Am 25sten März 1768 ging er gesund zu Bette. Man fand ihn aber den folgenden Morgen todt, im acht und sechzigsten Jahre seines Alters. In seinem Testamente vermachte er fünf tausend Rthlr. Alberts zum Besten der adelichen Hausarmen. Seine hinterlassene Wittwe, die Gräfinn von Münnich, eine sehr gottsälige Dame, ging 1775 in die Ewigkeit. Er hinterlies zwey Töchter und einen Sohn. Die ältere Tochter lebete in der ersteren Ehe mit dem Kammerherren Peter von Vietinghof. Nach seinem Tode vermählete sie sich mit Sr. Erlaucht, dem Hrn. Generalgouverneur, Georg Grafen von Browne am 7ten Wintermonates 1765. Die jüngere Tochter ward eine Gemahlinn des Oberstwachtmeisters von Meck, ist aber schon gestorben. Der Sohn Ernst Burchart, geboren 1738, studirete unter der Anführung seines Vaters zu Leipzig und ward nach seiner Wiederkunft Legationsrath. Im Jahre 1767 nahm er seinen Abschied und vermählete sich am 1sten Christmonates zu Wildenfels mit Elisabeth Gräfinn zu Solms. Auf dem livländischen Landtage 1780 ward er

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

dische Generalgouverneur Graf **Lacy** erwies sich gegen die Stadt so gnädig, daß der Rath eine jede Gelegenheit mit Freuden ergriff, ihm seine Verehrung zu bezeugen. Aus diesem Grunde geschah es, daß er ihm zu dem erfochtenen Siege in Finnland Glück wünschete *h*). **Adolph Johann Wiese** ward Konsulent bey dem Reichsjustizkollegium, welches auf Verfügung des Hofgerichtes in einem Anschlage bekannt gemacht worden *i*).

§. 130.

Endlich kam am 12ten May die **Dienstbothenordnung** zum Stande. Sie enthält aber außerdem den Lohn des Viehhüters und der Tagelöhner, nebst einer Vorschrift, wie die Vorstädter bauen sollen *k*). Die Bürger wurden nochmal angewiesen, sich der geschwornen Stadthebamme zu bedienen; den undeutschen Hebammen ward bey Karbatschstrafe untersaget, sich bey Bürgerinnen gebrauchen zu lassen *l*). Die Brandordnung ward den Bürgern eingeschärfet, und zu dem Ende auf dem Rathhause vorgelesen *m*). Wer um Geld spielete, ward vom Fiskale in An-

er zum Landrathe erwählt. Kurz vorher war er in des H. R. Reichs Grafenstand erhoben worden.

h) Rathspr. S. 392 f.

i) Rathspr. S. 269.

k) Rathspr. S. 176. 185 f. 246—252.

l) Rathspr. S. 162. 180. 241.

m) Rathspr. S. 231.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

sprache genommen *n*). Schweine wurden auf den Gassen nicht gelitten. Die Kubjasse erhielten Befehl sie nach dem Armenhause zu bringen. Als dieses nicht helfen wollte, erlaubete man den Soldaten, sie zu greifen, und für sich zu behalten *o*).

§. 131.

Am 25sten Herbstmonates kam ein Patent ein, daß eine chinesische Handelsgesellschaft errichtet werden sollte *p*). Der Apotheker ist bey seinem Privilegium und dem Alleinhandel mit Konfituren geschützet worden *q*). Der Fiskal eiferte wider die Vorkäuferey der Vorstädter. Zu den Zeiten der kleinen Jahrmärkte bemühete man sich mit Diener und Soldaten der Vorkäuferey in den nahen Krügen zu steuern, welches auch gelang, wenn nicht mächtigere ins Spiel traten *r*). Wenn Privatleute mit Rhabarber handelten, verloren sie die Waare *s*). Den Fischerbauren ward erlaubet, Fische gegen Korn zu vertauschen, aber nicht, Korn aufzukaufen *t*). Der Statthalter meldete dem Rathe, er wolle die Kronplätze messen und einweisen lassen.

P 3 Der

n) Rathspr. S. 473.

o) Rathspr. S. 22. 31 f. 620.

p) Rathspr. S. 425.

q) Rathspr. S. 623.

r) Rathspr. S. 50. 442 f.

s) Rathspr. S. 87. 92 f. 136. 141. 143. 213. Kopeyb. S. 241. 299. Act. publ. Vol. III n. 64.

t) Rathspr. S. 308. 313.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

Der Rath bewahrete der Stadt und den Stadtgerichten ihr Recht, welches zum Theil noch nicht entschieden war. Dieses Recht erkannte der Statthalter schriftlich *u*). Die Revision der Stadtplätze, welche seit 1733 gewähret, ist in diesem Jahre geendiget, und das Protokoll der Regierung eingesendet worden *w*). Baufällige gefährliche Mauren ließ der Rath durch das Kämmereygericht niederreißen *x*).

§. 132.

Die deutschen Kürsner hatten mit den russischen Mützenmachern Händel, indem diese jenen ihre Nahrung schmälerten, und unter dem Titel Hofbauren nicht nur bey ihrem Kastellan in Riga, sondern auch bey dem Statthalter Schutz fanden. Man gab ihnen so viel nach, als möglich: sie aber gingen immer weiter. Der Oberamtsherr nahm ihnen ihre Waaren, einige Mützen, hinweg. Der Rath ließ die Sache an die Regierung gelangen. Hierauf ist den Mützenmachern die Arbeit geleget worden *y*). Die Sattler und Schneider geriethen über die Gränzen ihrer Aemter in einen weitläuftigen Rechtsgang. Ehe der Rath allendlich erkennen konnte,

u) Rathspr. S. 149. Kopeyb. S. 322. Act. publ. Vol. III n. 48

w) Kopeyb S. 226.

x) Rathspr. S. 430. 469. 538. Kopeyb. S. 537.

y) Rathspr. S. 6. 142. 162. 171. 271 f. 337. 361. 364. 414. 422. 515. 537 f 540. Kopeyb. S. 401. Act. publ. Vol. XXIV n. 20.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

erkünstelten die Schneider eine Querel an das Hofgericht *z*). Die Querel ward im Jahre 1743 verworfen. Am 12ten Heumonates ward das Urtheil eröffnet, Kraft wessen die Sattler alle die Arbeit behalten, wozu Kleister, Hammer und Nägel erfodert werden *a*). Die Knochenhauer hatten ein doppeltes Anliegen; sie wollten nicht, daß die rigischen, revalischen, und narvischen Schlächter im dörpatischen Kreise Vieh kaufen, und daß die drey russischen Knochenhauer ihr Handwerk treiben sollten. In Ansehung des ersteren wurden sie an die Regierung verwiesen. In Betracht des letzteren sprach der Rath, daß die Russen nicht abgeschaffet werden könnten, weil sie allezeit geschlachtet hätten; sie wären aber schuldig, auch bey dieser theuren Zeit, nebst den Deutschen gutes Fleisch zu halten. Der Oberamtsherr sollte darauf sehen, daß nicht mehr Russen sich eindrengeten. Bald darauf klageten beide Gilden, die deutschen Knochenhauer verkauften ihr Vieh nach Riga, und ließen die Stadt ohne Fleisch. Der Rath dräuete, das ganze Amt aufzuheben, und einem jeden zu erlauben, Fleisch zu schlachten, und zu verkaufen. Der Knochenhauer Hofmann war so keck, daß er sein Handwerk angab. Der Rath hielt ihn bey seinem Worte; und er besann sich, kroch zum Kreuze, und ward

P 4 wie-

z) Rathspr. 1741 S. 20. 22. 89. 273. 333. 336. 344. 356. 379. 397. 407. 432. 444. 533. 539. 606.

a) Kopeyb. 1742 S. 291. Rathspr. 1743 S. 79. 91. 111. 137. 162. 264. 268. 348. 357.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

wiederangenommen. Dem Tschornoy ward, wie oben gedacht, das Schlachten verbothen. Dieser Mensch war Hofbauer und wendete sich an seinen Schutzgott den Statthalter. Es waren auch gleich ein Paar Attestanten zur Hand, wie es denn an solchen Leuten niemals fehlet, welche bescheinigten daß Tschornoy im vorigen Winter krank gewesen. Der Statthalter ersuchte den Rath, diesen Hofbauren klaglos zu stellen, mit der Bedrohung, es würde sonst höheren Ortes gesuchet werden. Der Rath verließ sich auf seine Privilegien und antwortete dem Statthalter denselben gemäß *b*). Tschornoy erlangete dadurch kein besseres

b) Die Antwort lautete also: Hochwohlgeborner, hochverordneter kaiserlicher Herr Statthalter, hochgeehrter Herr! Nach Einhalt beykommenden Extracti Corporis Priuilegiorum sub NB. erachtet E. E. Rath sich nicht schuldig, auf Ew. Hochwohlgebor. geehrtestes vom 6ten huius, betreffend die von dem Rußschen Schlachter Wassili Tschornoy wider E. E. Raths ihm d. d. 3ten huius ertheilten Bescheid unbefugt geführte Querel sich einzulassen: weilen sothaner Extract E. E. Rath von Ew. Hochwohlgeb. sowohl als des kaiserl. Landgerichts Jurisdiction eximiret, und was E. E. Rath wegen des Schlachters Tschornoy zu verfügen vor nöthig befunden, dazu ist Selbiger vigore Priuilegiorum berechtiget gewesen, wird auch solches gehörigen Ortes zu justificiren nicht umbhin seyn. Dahero Ew. Hochwohlgeb. uns nicht verdenken können, daß wir unsere jura beobachten, und zugleich Ew. Hochwohlgeb. bitten, Uns in solchen keinen Eindrang zu thun, besondern vielmehr uns kräftig dabey zu schützen und denen hier unter der Stadt-Jurisdiction wohnenden Russen keine Gelegenheit zu geben E. E. Raths Verfügungen, welchen sie gleich andern Einwohnern dieser Stadt, kraft hochobrigkeitl. Verordnungen, sich zu conformiren haben, zu eludiren: als wofür wir mit aller Hochachtung stets seyn werden Ew. Hochwohlgeb. dienstwillige Diener, Bürgermeister und Rath hieselbst. Dörpat den 7ten Jul. 1741.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

besseres Recht. Es blieb bey dem Bescheide vom 3ten Heumonates, welcher in einem andern Bescheide vom 15ten Herbstmonates bestätiget ward. Dieser Mensch verging sich in seinen Worten gar sehr wider den Rath. Als man ihn suchen ließ, war er nirgends zu finden. Indessen ließ der Rath die Sache untersuchen. Die deutschen Knochenhauer aber gaben selbst Gelegenheit, daß er wieder schlachten durfte *c*). Der Kupferschmid Brackmann hatte ein ausschließendes Recht, sein Handwerk zu treiben, durch seine Freygebigkeit gegen die Kirche erlangt. Es währete nicht lange: so machte Christian Wegener ihm dieses Recht strittig, und errung bey dem Reichsjustizkollegium das Recht, sich gleichfalls in Dörpat niederzulassen: er muste aber dem Brackmann alles, was er der Kirche zufließen lassen, ersetzen *d*). Der Maler

c) Rathspr. S. 173. 199. 237—240. 253. 331 f. 381. 391. 415. 417. 428. 488. 504. 523. Kopeyb. S. 397. Act. publ. Vol. XXIV n. 21.

d) Rathspr. 1741 S. 214 216. 218 272 f. 324 f. 326. 332. 334. 336. 393 f. Kopeyb. S. 389. 393. 493. Act. publ. Vol. III n. 66. Prot. 1742

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

Maler Johann Kaspar Häuser säuberte die Stadt von den Pfuschern seiner Kunst *e*).

§. 133.

Bey der bevorstehenden Huldigung der Kaiserinn Elisabeth that der Rath eine Vorstellung bey der Regierung, und bath die Verfügung zu treffen, daß er bey der Huldigung und anderen öffentlichen Handlungen gehörig gestellet, und nicht anderen geringeren Leuten nachgesetzet werde. Es erfolgete hierauf eine gewierige Antwort *f*). Nichtsdestoweniger handelte der Statthalter schnurstracks dawider, und schob die Schuld auf den

1742 S. 339 f. 361 f. Kopeyb. S. 192. Prot. 1743 S. 615. — 1744 S. 221.

e) Rathspr. S. 300 f. 310.

f) Das Schreiben an den Statthalter lautet also: Nachdem bey dem kaiserl. Generalgouvernement E. E. Rath der Stadt Dörpt, wegen der bey denen letzten Huldigungs-Actibus beobachteten Ordnung in Ablegung des Huldigungseides in der Originalbeyfüge Vorstellung gethan; als wollen Ew. Hochwohlgeb. es dergestalt bey dem bevorstehenden Huldigungs-Actu einrichten, daß zuförderst die sämmtl. Noblesse, sodann E. E. Rath nebst der Priesterschaft zugleich, und sodann die übrigen den Huldigungseid ablegen mögen. Wir verbleiben

Ew. Hochwohlgeb.

Riga den 12ten Dec. 1741. — bereit und dienstwillige Vietinghoff. Budberg. D. B. T. Hausdorff.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Statthalter von Stackelberg in Dörpt.

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

den Oberstleutenant Krockau, als der Rath ihm darüber Vorstellung that. Krockau schob wiederum die Schuld, als der Rath ihn darüber besprechen ließ, auf den Statthalter. Inzwischen ließ der Rath die von dem Statthalter erhaltene Klassifikation nicht ablesen, sondern verharrete bey dem generalgouvernementlichen Schreiben, und seiner darauf gegründeten Protestation. Inzwischen ging die Huldigung am 18ten Christmonates, aber auf eine besondere Art, in der hiesigen St. Johanniskirche vor sich. In währendem Gottesdienste stelleten sich die Kürassierer im Chor der Kirche, und als die Predigt geendiget war, trat der Sekretar Campenhausen hervor, und las die von dem Statthalter und dem Oberstleutenante beliebte Klassifikation ab. Darauf schlossen die Kürassierer einen Kreis, und ein jeder wurde nach erwähnter Klassifikation hinein gefodert. Der Fiskal Knuffius, dem es mit der Altermannswahl nicht glücken wollen, suchte nunmehr sein Müthlein zu kühlen, und gab sich bey den zwo ersten Klassen alle Mühe, daß Niemand mehr, als die zu diesen Klassen seiner Meynung nach gehörigen Personen zugelassen werden möchten: wobey der Rath sehen und leiden muste, daß nicht allein die Kron- und Civilbediente, sondern auch Schulbediente, Studenten und Hofmeister vom Lande ihm vorgezogen wurden, und wie der Rath mit der Priesterschaft seinen Eid ablegete, stand einem jeden frey, mitzuzutreten. Dieses gab also dem Rathe Grund zu einer gerechten Beschwerde, und zu bitten, gedachte Klassifikation

1741 Elisabeth I August III Oberräthe.

tion gänzlich zu heben und zu vernichten, dem Statthalter sein Vergehen zu verweisen, und ihn bey namhafter Pön anzusinnen, bey vorfallenden Feierlichkeiten den Rath denjenigen Vorzug genießen zu lassen, welchen das Generalgouvernement demselben in dem Reskripte vom 12ten Christmonates beygelegt habe g).

§. 134.

1742

Nun suchte die Kaiserinn die künftige Reichserbfolge auf sicheren Fuß zu setzen, und ließ in dieser Absicht ihren Schwestersohn, den regierenden Herzog von Schleswigholstein, **Karl Peter Ulrich**, in das Reich einladen. Dieser Herr kam am 28sten Jänner 1742 zu Riga an, und setzte hierauf seine Reise über Dörpat und Narva nach St. Petersburg fort h).

§. 135.

Inzwischen waren die angesehenen Männer, deren ich im vorigen Jahre gedacht habe, nämlich **Ostermann**, **Münnich**, **Löwenwolde**,

g) Rathspr. S. 603. 617. 621—623. Kozeyb. S. 567. 571. Act. publ. Vol. III n. 56.

h) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 348. *Manstein* Mémoires p. 451. Joachim Th. III S. 78. Am 1sten Hornung des Abends um 6 Uhr kam er zu Dörpat an, und reisete den folgenden Tag wieder ab. Der Statthalter, die Officiere, der Rath und die Bürgerschaft gingen ihm bis an den tammenhofischen Krug entgegen, und begleiteten ihn bey der Abreise. Rathspr. S. 54. Act. publ. Vol. III n. 63.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

wolde, **Golowkin** und **Mengden** zum Tode verurtheilt worden. Dieser Spruch sollte am 23sten Jänner vollstrecket werden. Allein die Kaiserinn begnadigte sie und schickte sie nach Sibirien i). Der Generalfeldmarschall Graf **Münnich** brachte seine Zeit zu Pelim in der Provinz Tobolsk zu, ward von dem Kaiser **Peter** III zurückberufen, und starb am 16ten Weinmonates zu St. Petersburg. Seine Gebeine haben eine Zeitlang in der Kirche zu Dörpat geruhet, bis sie in das Erbbegräbniß zu Lunia etwa anderthalb Meile von Dörpat gebracht worden. Sein Sohn, der Oberhofmeister, Graf **Ernst von Münnich**, ward ohne die mindeste Schuld in das Unglück seines Vaters verwickelt, verlor seine livländische Güter, Lunia, Moisekats und Pölks, muste seine Wohnung zu Wologda nehmen, genoß jährlich zwölf hundert Rubel, ward aber von **Peter** III zurückberuffen, und ernannt, als Minister nach Schweden zu gehen. Aus dem letzten ist nichts geworden. Inzwischen erhielt er seine livländische Güter wieder, und bekleidete die Stellen eines wirklichen Geheimenrathes und Oberdirektoren der Oberzollkanzeley bis 1780, da er seine Aemter mit Wohlgefallen der Kaiserinn niederlegete, welche ihm seine Besoldung ließ, und dreyßig tausend Rubel schenkete. Er träget den Andreas- weißen Adler- und Alexanderorden. Graf **Ostermann**

i) Manifest vom 22sten Jänner d. J. in der dörpatischen Rathssamml. in Fol. Th. I. Joachim Th. III S. 76—78. *Manstein* Memoires p. 426—438.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

mann starb zu Beresowa etwa 1747 *k*). Löwenwolde starb zu Tobolsk im Brachmonate 1758 *l*). Er hatte die rappinischen Güter, etwa zehen Meilen von Dörpat von dem Oberstallmeister, Grafen Karl Gustav von Löwenwolde, 1735 geerbet. Diese Güter, welche weit über hundet Haken halten, erklärete die Kaiserinn für ihre Tafelgüter *m*). Doch Katharina II gab sie seinen Vettern, den Söhnen Adam Friederichs Freyherren von Löwenwolde, wieder, denen sie im April 1766 von dem dörpatischen Landgerichte übergeben wurden. Mengden und seine Gemahlinn starben zehen tausend Werste hinter Moskow 1760, in einem rauhen Lande, wo die Menschen oft genöthigt sind, die Häute der wilden Thiere, womit sie sich bedecken, zu verzehren. Die Gemahlinn war eine Wildemännin aus Kurland. Mit ihr hatte er eine Tochter und einen Sohn. Die Tochter ist in währender Gefangenschaft, wie man saget, zufälliger Weise sehr misgehandelt worden: welches ihr und ihrer Mutter den Tod verursachet hat. Der Sohn war nur acht Monat alt, da er nebst seinen Aeltern ins Gefängniß gerieth. Er brachte in demselben zwey und zwanzig Jahre zu, in welcher Zeit er sonst Niemanden, als seine Aeltern,

k) Manstein, Mémoires, p. 436, in der Anmerkung, Büsching, Magazin Th. II S. 414.

l) Danziger Beyträge zur neueren Staats- und Kriegesgeschichte, B. VII S. 16.

m) Senatsbefehl vom 14ten Horn. dieses Jahres. Rathssamml. in 4.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

tern, seine Schwester und den Aufseher des Gefängnisses erblickt hatte. Sein Vater hatte ihn im Schreiben und Rechnen unterwiesen, und sich hierbey, aus Mangel der Bücher, des Papiers und der Dinte, eines Schiefersteines bedienet. Er hatte ihm auch einen mündlichen Unterricht in der Religion, Geographie und Historie gegeben. Wie man den Sohn aus dem Gefängniß zog, schien er von neuem geboren zu werden, indem ihm alle andere Sachen fremde waren. Die Kaiserinn ernannte ihn zum Fähnrich, und der damalige Generallieutenant von Weymarn, dessen Bruder, der Senatssekretar, Matthias Christoph von Weymarn, seine Mutterschwester zur Ehe hatte; nahm ihn zu seinem Adjutanten an. Aber seine väterliche Güter hat er bisher (1782) nicht wiedererhalten.

§. 136.

Am 2ten Jänner d. J. ließ die Kaiserinn durch einen eigenhändigen Befehl bekannt machen, daß sie sich im April zu Moskow salben und krönen lassen wollte *n*). In dieser Absicht brach der Hof gegen das Ende des Hornungs aus St. Petersburg dahin auf. Die Krönung geschah am 25sten April, wobey die liv- und ehstländischen Abgeordneten zugegen waren *o*); in der alten Patriarchalkirche auf eben die Weise, wie Katharina I ihre Mutter, gekrönet worden. Die größere Krönungsmünze stellet auf der rechten Seite das

n) Rathssamml. in Fol. Th. I.

o) Manstein Mémoires p. 452.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

das Brustbild der Kaiserinn vor, mit der russischen Umschrift: Elisabeth I von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reußen. Auf der Kehrseite steht die Kaiserinn in Lebensgröße, mit dem kaiserlichen Mantel angethan, und mit dem Zepter in der Hand; die Fürsehung nähert sich aus den Wolken und setzt ihr die Krone auf; Rußland in der Gestalt eines knienden Frauenzimmers hält in der rechten Hand ein Herz und in der linken das russische Wapen. Die Umschrift heißt: die Fürsehung Gottes, begünstigend die Wünsche der Unterthanen. Im Abschnitte: Gekrönet zu Moskow 1742. Die kleinere Wurfmünze enthält die kaiserliche Krone unter einem stralenden Himmel, mit der Umschrift. Eine Wohlthat des Allerhöchsten *p*). Die Kaiserinn ließ die kleinere dreymal, nämlich am 25sten, 27sten und 29sten April auswerfen. Am 27sten warf sie sie selbst unter das frohlockende Volk. Diese große Begebenheit ward in Riga vom 25sten April an, acht Tage lang, mit allerley Freudensbezeugungen gefeiert. Am 17ten Herbstmonates bestätigte die Monarchinn der Hauptstadt Livlandes alle ihre Freyheiten und Gerechtsamen; und am 27sten Weinmonates der Stadt Pernau ihre Privilegien. Diese Stadt hatte damals den Rathsherren Christian Bremer und den Sekretar Friederich Thomas Zange nach Moskow gesendet und beym

p) Die größere und kleinere findet man beym *Ricaud* de *Tiregale* n. 79 und beym Joachim B. I Fach III S. 47 f. die kleinere.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

beym Senate gebethen, daß die Kopeyen der Bestätigung nebst einem Befehl an das rigische Generalgouvernement, livländische Hofgericht und Kommerzkollegium gesandt werden mögten, damit die Stadt in allen Stücken dabey gehandhabet würde. Dieser Befehl ist am 23sten April 1743 ergangen *q*).

§. 137.

Der Herzog von Holstein nahm am 7ten Wintermonates zu Moskow die griechische Religion an, und ward zu gleicher Zeit unter dem Namen Peter Feodorowitsch zum Großfürsten von Rußland und Reichsnachfolger erkläret. Man hat eine Gedächtnißmünze, welche auf der rechten Seite mit dem Bildniß der Monarchinn und der Umschrift versehen ist: Elisabeth, von Gottes Gnaden Kaiserinn der Russen; in lateinischer Sprache. Die Kehrseite stellet das Brustbild des Großfürsten auf einem Fußgestelle in der Mitte vor, welches die Aufschrift hat: *Petro Feodorowiz* Natal. Duc. Holsat. Zur rechten ist das Evangelium, mit dem Worte: Religio; und zur linken die Reichskleinode mit dem Worte: Potentia. Im Abschnitte lieset man: Magn. Principe Ruſſ. et futuro Succeſſore declarato. MDCCXLII. XVIII Nou. *r*). Hieraus sollte man schließen, daß der Herzog von Holstein am 18ten Wintermonates alten Kalenders

q) Samml. ruſſ. Gesch. B. IX S. 348 f. 446 — 452.

r) *Ricaud de Tiregale* n. 78.

1742 Elisabeth I August III Oberrähde.

lenders zum Thronfolger erkläret worden: allein das Manifest beweiset es sey am 7ten geschehen. Die Huldigung ist an demselben Tage zu Moskow und hernach im ganzen Reiche, zu Riga den Wintermonates und den 14ten Christmonates, zu Pernau den 10ten, zu Dörpat, Wenden, Walk und Lemsal den 14ten Christmonates, und zu Wolmar den 16ten Christmonates geleistet worden. In Dörpat nahm sie ein der Statthalter Fabian Reinhold von Stackelberg, in Pernau der Landrichter Busse, nebst dem Brigadiere und Kommandanten Ponikau, in Wenden der Landrath von Buddenbrock, in Walk und Wolmar der Landrath Patkull, und der Landrichter Dunten in Lemsal. Auf der Rückreise aus Pernau hat sie der Landrichter Busse zu Vellin empfangen s).

§. 138.

Die Kaiserinn hatte, da sie so glücklich und ohne Blutvergießen den Thron bestiegen hatte, das Gelübde gethan, Niemanden, in währender ihrer Regierung, am Leben strafen zu lassen. In Livland wurde dieses etliche Jahre nicht beobachtet; ja der kaiserliche darüber ergangene Befehl nicht einmal bekannt gemachet; bis Melissino Gouvernementsrath zu Reval ward.

§. 139.

s) Manifest vom 7ten Wintermonates 1742. Rathssamml. in Fol. Th. I. Generalgouvernementl. Patent vom 27sten Wintermon. 1742. Rathssamml. in 4. Joachim Th. III S. 82—88. *Manstein* Memoires p. 483. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 349.

§. 139.

1743 Elisabeth I August III Oberrähde.

Am 26sten des Hornungs ließ das livländische Generalgouvernement ein Patent drucken, worinn bekannt gemacht ward, 1) daß des Miswachses wegen Häckfel für die Kronpferde geliefert, und 2) in Moskow allerley Waaren, die aus Irkutsk schon unterweges wären, verkaufet werden sollten t). Auf Anhalten des livländischen Landrathskollegiums und nach erfolgter kaiserlicher Genehmigung, schrieb das livländische Generalgouvernement in einem Patente vom 4ten May einen Landtag aus, und setzte dazu den 12ten des Brachmonates an. Die Ausbleibenden sollen sich gefallen lassen, was die Anwesenden beschließen werden, und haben sich selbst beyzumessen, wenn wider sie etwas widriges, dem Gebrauche gemäß, beschlossen wird u). Am 24sten May befahl der Senat, daß die silbernen Rubel, die auf den Münzhäusern geschlagen worden, ob sie gleich Schiefer und Spalten hätten, dennoch, außer den falschen Münzsorten, so wohl in Krongefällen, als auch von Privatleuten angenommen werden sollen. Die aber, welche mit falschen Münzen betroffen werden, sollen sammt den Münzen zur Untersuchung bey der Oberkeit eingeliefert werden w). Noch im Monat May ließ die Kaiserinn einen eigenhändigen Befehl ergehen, daß Niemand die gehörigen und verordneten Gerichtstühle vorbeygehen

Q 2 soll-

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

w) Rathssamml. in 4.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

sollte *x*). Am 2ten Brachmonates sah sich das livländische Generalgouvernement veranlaßt, mittelst Patentes zu befehlen, daß die Landgüter in Ansehung der Abgaben und der Pachtsummen für 1741 mit der Krone Richtigkeit treffen sollten. Der Miswachs hatte verursachet, daß den Kronbauren aus den Kronproviantshäusern Vorschuß geschehen. Itzt aber wurden die Pächter der Krongüter, nach dem Inhalt eines Befehls aus dem Komptoir des Kammerkollegiums vom 15ten May, angewiesen, daß sie den Bauren mit Pferden, Brod und Saat, den Pachtverträgen gemäß, behülflich seyn sollten *y*). Dieser Miswachs verursachte, daß der Senat am 9ten Heumonates die Ausfuhr des Getraides aus dem Herzogthume Livland verboth: welches das Generalgouvernement unterm 13ten August bekannt machte *z*). Aber die Kaiserinn erwies auf der anderen Seite den Kronpächtern und Bauren eine große Gnade. Es ist in Livland gebräuchlich, daß der Pächter die Pacht halb in Geld, halb in Getraid bezahlt. Die Monarchinn erließ ihnen die Getraidepacht für 1741 gänzlich. Zur Bezahlung der Geldpacht und des Vorschusses aus den Proviantshäusern der Krone bewilligte sie eine zweyjährige Frist. Damit aber die Bauerschaft im Stande seyn mögte, diese Frist zu beobachten, und verhindert würde, ihr Getraid lüderlich zu verschleudern, ward ihr der Verkauf desselben gänzlich untersaget.

x) Rathssamml. in Fol. Th. I.

y) Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

tersaget. Das ist der Inhalt eines generalgouvernementlichen Patentes vom 26sten Aug. *a*). In diesem Jahre verlor der Oberbergdirektor, Freyherr von Schömberg, sein Amt und sein Vermögen: das vom Generalgouvernemente mittelst Patentes vom 14ten Augustes bekannt gemacht wurde *b*). Nach einer Verordnung vom 28sten Herbstmonates sollen die Quittungen über die Lieferungen nicht bey dem Oekonomiekammerier, sondern bey dem Oekonomiekomptoir beygebracht, und von allen publiken und privaten Gütern die Liquidation ausgenommen werden *c*). Die im Jahre 1740 in Pleskow angeordnete Kommission, der aus Livland nach Rußland entlaufenen Bauren wegen, war fruchtlos abgegangen. In diesem Jahre war Hoffnung, daß die Sache besser ablaufen würde, nach dem generalgouvernementlichen Patente vom 26sten Weinmonates *d*). Am 2ten Christmonates verbannete die Kaiserinn mittelst eines eigenhändigen Befehls alle Juden aus dem Reiche, wie solches schon ehemals am 20sten April 1727 geschehen war. Es ward ihnen verbothen, Dukaten, russische Silbermünze und Reichsthaler mit sich zu nehmen. Würden dergleichen Münzen bey ihnen gefunden, sollten sie ihnen abgenommen, und

 mit

a) Rathssamml. in 4. Dieses zu erläutern dienen die Patente vom 13ten Weinmonates 1742 und vom 24sten Horn. 1743. Ebendas.

b) Rathssamml. in 4.

c) Ebendas.

d) Rathssamml. in 4.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

mit Kupfermünze bezahlet werden e). Man hat angemerket, daß damals fünf und dreyzig tausend Juden das russische Reich verlassen haben f). Am 4ten Christmonates befahl das livländische Generalgouvernement den Eingesessenen des Landes, den von dem Statthalter oder dem Kreiskommissare, im nöthigen Falle, ergangenen Ausschreibungen schlechterdings nachzuleben, und entweder einen Amtmann, oder einen tüchtigen deutschen Bedienten zu stellen, welcher die Einnahme und Ausgabe des Futters besorgen, und gehörig darüber quittiren könne g). Am 6ten Christmonates erneuerte **Elisabeth** den Befehl der Kaiserinn **Katharina I**, daß Niemand um Kammer- oder Kloster- noch um liv- und esthländische Güter, sondern, wenn er es verdient hätte, um eingezogene und herrenlose Güter bitten sollte h). Am 11ten Christmonates ließ die Kaiserinn eine eigenhändige Kleiderordnung durch den Druck bekannt machen, worinn sie sich auf die Verordnungen **Peters** des Großen vom 13ten Christmonates 1717 und vom 16ten Horn. 1718 berufft und bestelt, daß Niemand, außer den

e) Rathssamml. in 4.

f) Joachim Th. III S. 89.

g) Rathssamml. in 4. Das ist nun alles gut. Aber wie, wenn ein Gut weder Amtmann, noch deutschen Bedienten hat, dennoch aber, es sey nun vom Statthalter, oder Kreiskommissar, oder Oberkirchenvorsteher, oder Ordnungsrichter bestrafet wird. Sollte dieses wohl der Wille des Generalgouvernementes seyn?

h) Rathssamml. in 4.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

den Officieren, Gold oder Silber tragen soll. Das alte mag vertragen, muß aber gestämpfelt werden. Ausländische weiße Spitzen mag Niemand gebrauchen, ausgenommen die ersten fünf Klassen, und diese nicht über drey Finger breite i).

§. 140.

Wider Schweden ward der Krieg in diesem Jahre fortgesetzet. In Livland ward nach der vorgeschriebenen Gebethsformel, Gott, der die Herzen der Könige, wie die Wasserbäche, lenket, angeruffen, diejenigen, welche Stifter und Anfänger des Krieges wären, zum christlichen Frieden zu lenken, den Unsrigen aber Muth und Sieg zu geben k). Der livländische Generalgouverneur und Generalfeldmarschall Graf von **Lacy** kommandirete die russische Armee in Finnland, und stattete von seinen glücklichen Verrichtungen unterm 24sten, 25sten, 27sten und 29sten Brachmonates, 1sten, 4ten, 5ten, 11ten, 13ten, 17ten, 21sten, 24sten und 31sten Heumonates, 1sten, 8ten, 11ten, 19ten, 22sten, 23sten, 25sten und 31sten Augusts Berichte ab. Die schwedische Armee bey Helsingfors kapitulirete am 24sten Augusts, erhielt einen freyen Abzug nach Schweden, und muste ihre Artillerie, Ammunition und Gepäck den siegreichen Russen überlassen. Dadurch kam ganz Finnland unter russische Bothmäßigkeit, welches sich nach und nach unterwarf und huldigte. **Elisabeth** nahm sich dieser neuen Eroberung auf das

i) Rathssamml. in Folio Th. I.

k) Rathssamml. in 4.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

das gnädigste an. Sie ernannte den Generalfeldwachtmeister und livländischen Landrath Balthasar von Campenhausen zum Generalleutenant und Landeshauptmann im Großherzogthum Finnland, und befahl ihm, daß er zu Besetzung der finnischen Landesämter aus dem liv- und esthländischen Adel, wie auch aus den finnländischen Einwohnern, geschickte Personen theils Ihrer Majestät in Vorschlag bringen, theils selbst bestellen sollte *l*). Er begab sich also nach Abo, und führete das Regiment in Finnland so löblich, daß er nach geschlossenem Frieden, mit Genehmigung seiner Kaiserinn, die ihn thätig belohnete, von dem Könige Friederich von Schweden in den Freyherrenstand erhoben ward *m*).

§. 141.

In diesem Jahre fand der Graf von Sachsen sich in Moskow ein, um das Herzogthum Kurland endlich zu erlangen. Er nahm sein Quartier bey dem Marquis de la Chetardie, welcher ihn der Kaiserinn vorstellete. Allein er erreichete in diesem Stücke seine Absicht nicht. Vielleicht wollte man die

l) Rathssamml. in Fol. und in 4. Patent vom 13ten Weinmonates d. J.

m) *Manstein* Memoires p 457—483. Der Freyherrenbrief ist zu Stockholm am 11ten Brachmonates 1744 ausgefertigt worden, und befindet sich in meinem ungedruckten Grundriß einer Geschichte des livländischen Adels B. VII S. 101—116 so wie ich ihn von dem Herrn Landrathe Freyherren von Campenhausen aus dessen Familienarchive erhalten habe.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

die kurländischen Einkünfte noch nicht verlieren *n*). Unterdeß war seine Reise nicht ganz unfruchtbar. Er hatte mit dem Grafen von Löwenhaupt gemeinschaftlich ein Landgut in Livland besessen. Dieses hatte die Prinzessinn von Braunschweig, als Regentinn, vermuthlich des schwedischen Krieges wegen, einziehen lassen. Elisabeth ließ es ihm wiedereinräumen *o*).

§. 142.

Um diese Zeit verließ Woldemar, Graf von Löwendahl, ein Urenkel des König Friederichs III in Dännemark, die russischen Dienste, in welchen er General und Gouverneur zu Reval gewesen war *p*). Er trat nachgehends in französische Dienste als Generalleutenant, ward Marschall von Frankreich, eroberte Bergen op Zoom, und starb als ein großer Kriegsheld am 27sten May 1755; nachdem er sich zur römischen Kirche gewendet hatte.

§. 143.

Das Generalgouvernement ließ im Jänner an den Rath in Dörpat ein Reskript, mit einem Formular der Amtseide ergehen, welche nicht die gegenwärtigen, sondern die künftigen Beamten ablegen sollten *q*). Am 3ten

Q 5

n) *Manstein* Memoires sur la Russie p. 453.

o) Histoire de *Maurice* T. I p. 211 su.

p) Manstein führet die Ursachen an, warum Löwendahl den russischen Dienst verlassen habe. Memoires sur la Russie p. 484 su.

q) Rathspr. 1742 S. 32. 56.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

3ten März sah der Bürgemeister sich genöthiget, seine Bewahrung des Ausplauderns wegen zu thun, indem Jedermann wüste, wie gestimmet, und wie Einwendung gemacht würde *r*). Notar Jakob Heinrich Pensa ward Rathsadvokat und vertrat bisweilen die Stelle des Stadtfiskales *s*). Karl Gustav Schmalz ward Accisschreiber und Fischzöllner auf drey Jahre. Man verlangete damals, daß dieser Beamte eine Wohnung am Bache haben, und Bürgschaft stellen muste *t*). In diesem Jahre sind sechzehen neue Bürger geworden, und darunter der Pastor zu Odenpä, Johann Christoph Clare *u*). Heinrich Johann Franzen, ein Fremder, erlegte zwanzig Rubel Bürgergeld, und einen Rubel zum Brandkasten *w*). Adam Olofsson bezahlte zwölf Rubel *x*). Eben so viel gab Johann Jakob Fischer *y*).

§. 144.

Schon am 19ten Horn. überlegete der Rath, wie es mit der Deputation zur Krönung gehalten werden sollte, und beschloß deshalben an den Generalgouverneur zu schreiben und ihm die Dürftigkeit der Stadt vorzustellen.

r) Rathspr. S. 104.

s) Rathspr. S. 320 f. 411.

t) Rathspr. S. 125. 137 f. 143.

u) Rathspr. Registratur.

w) Rathspr. S. 219.

x) Rathspr. S. 342—344.

y) Rathspr. S. 418. Alle neue Bürger gaben der Kirche etwas aus freyem Willen.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

zustellen. Unterm 6ten März kam die Antwort ein, daß die Stadt sich der Deputation um so viel weniger entziehen könne, als bereits Deputirte von den übrigen Städten und Provinzen abgeschickt worden, und es der Stadt nicht wenig verdacht werden würde, wenn sie die einzige wäre, welche es hierinn an ihrer Pflicht ermangeln ließe. Nun bath der ganze Rath den Bürgemeister die Deputation zu übernehmen und selbst einen Mitdeputirten auszuwählen *z*). Der Bürgemeister Johann Jakob Sahmen und Rathsherr Andreas Meyer übernahmen also die Gesandschaft. Von der Bürgerschaft sollten auch zweene mitreisen; sie entschuldigte sich damit, daß sie keine Mittel dazu hätte. Der Bürgemeister bekam hundert und zwanzig und der Rathsherr achtzig Rubel zur Kleidung. Zur Verpflegung wurden jedem wöchentlich funfzehn Rubel bestanden, ohne die Reisekosten, und das, was die Diener bekamen *a*). Den 8ten März gingen die Abgeordneten der Stadt Pernau durch Dörpat und wurden auf Kosten der Stadt verpfleget *b*). Man berathschlagete, was man zu erlangen suchen sollte, und nahm die Originalbestätigung der Privilegien von dem Prinzen Johann mit, welche bey dem Senate geblieben ist *c*). Die Bürgerschaft gab auch ihr Anliegen ein *d*). Am 16ten

z) Rathspr. S. 80. 105. Act. publ. Vol. III n. 89. Kopeyb. S. 146. 158.

a) Rathspr. S. 105—107.

b) Rathspr. S. 118. 134.

c) Rathspr. S. 118—121. 126.

d) Act. publ. Vol. III n. 89.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

16ten März erhielten die Deputirten ihre Vollmacht, Instruktion und andere Schriften *e*). Worauf sie noch an demselben Tage ihre Reise nach Moskow, unter den Segenswünschen des Rathes und der Bürgerschaft, antraten *f*). Am 28sten März kamen sie in Moskow an. Am 13ten April schrieb Sahmen, daß die Deputirten von allen Orten schon dort, die narvischen und dörpatischen aber etwas zu spät angekommen, und derowegen mit den rigischen, wiburgischen und pernauischen nicht am 4ten April zugleich bey der Kaiserinn zum Vortritt gewesen wären. Der revalische Bürgemeister Krechter, welcher einige Tage vorher angekommen, sich nur bey dem Großkanzler gemeldet, sich zu den rigischen gesellet, und nachdem der rigische Bürgemeister Schulz seine Rede vor dem Throne geendiget, die Stadt Reval Ihrer Kaiserlichen Majestät empfohlen hatte, ist desfalls von dem Vicekanzler Bestuschef sehr hart öffentlich angefahren worden. Die dörpatischen Deputirten machten dem Erbprinzen von Hessenhomburg, dem Großkanzler Fürsten Tscherkassy, dem Vicekanzler Bestuschef, dem Feldmarschall Fürsten Dolgoruckoy, welcher damals im größten Ansehen und erster Reichsrath war, dem Feldmarschall Fürsten Trubetzkoy, dem Generalprokureur Fürsten Trubetzkoy, dem Oberhofmarschalle Bestuschef und dem Hofmarschalle Schepelow die Aufwartung. Man hatte sich in Dörpat darinn versehen, daß man den Deputirten

e) Kopeyb. S. 9. 15—94.

f) Rathspr. S. 128 f.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe

tirten keine besondere Empfehlungsschreiben an die Minister gegeben hatte: welches Sahmen bey seiner Ankunft in Moskow verbesserte. Um diese Zeit hatte der Herzog von Holstein die Masern und Blattern. Der pernauische kleingildische Deputirte Blindt starb aus Kummer, weil er nicht genugsam versorget war. Johann Friederich Menz, Sekretar und Dolmetscher der Stadt Reval, der damals zu Moskow war, dienete dem Bürgemeister Sahmen bey den Uebersetzungen. Der schwedische Abgesandte Nolken hatte sich von St. Petersburg nach Moskow begeben; man schmäuchelte sich mit einem nahen Frieden: allein in diesem Jahre ward nichts daraus. In dem Briefe vom 26sten April meldet Sahmen: der Krönungstag wäre am 22sten, 23sten und 24sten April unter Pauken und Trompetenschall mit großer Pracht bekannt gemachet worden; den 23sten wäre die Kaiserinn öffentlich aus Peterhof nach dem Kreml gezogen; an diesem Tage hätten sich die dörpatischen Deputirten nebst den anderen Städten bey der Cärimonienkommission gemeldet, worinn der Generalprokureur Fürst Trubetzkoy als Generalcärimonienmeister, und der Generalleutenant Lubras, als Cärimonienmeister säßen; hier wäre das Vorzugsrecht der Stadt Dörpat vor Pernau und Wiburg angetragen und gute Versicherung ertheilet worden; den 24sten musten sie Zeddel abholen lassen, den 25sten, als den angesetzten Krönungstag, wären die Kanonen des Morgens um vier Uhr gelöset worden; die dörpatischen, revalischen und

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

und pernauischen Deputirten hätten sich, anbefohlenermaßen, zusammen nach dem Kreml begeben, und, weil ihnen kein Ort zur Versammlung bestimmet war, gerade in die Saborrakirche g); wo ihnen von den Marschällen, insonderheit dem Obersten Beyer, ein sehr bequemer und gelegener Stand gleich hinter den Ministern h) angewiesen worden, von wannen sie die Krönungscärimonie mit aller Bequemlichkeit zusahen; nach verrichteter Salbung ward ihnen angedeutet, die Monarchinn durch den gemachten mit rothem Tuche gezierten Gang durch zwo andere Kirchen in den kaiserlichen Pallast zu begleiten; alle Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte musten sich in einen Saal unter Nr. 16 verfügen; es hieß sie sollten bewirthet werden; nachdem sie aber von 12 bis 5 Uhr vergebens gewartet hatten, begab sich ein jeder nach Hause; bey der Procession wollten sich des Ranges wegen Zwistigkeiten erregen, indem die Rigischen insgesammt den Vorzug nehmen, und sogar die Bürger den Rathsgliedern anderer Städte nicht weichen wollten; allein es ging alles durch einander, der Bürgemeister Sahmen begleitete den revalischen Bürgemeister Krechter, zu welchen sich mitten im Zuge der narvische Bürgemeister Krompein gesellete; der Senat ward aus Peterhof nach Annenhof versetzet, welches nebst

g) Das ist die Kathedralkirche, welche sonst Uspenie Bogorodizi, zur Himmelfarth Marien genannt wird.

h) Darunter war der französische und schwedische.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

nebst andern Umständen verhinderte, daß die Bittschriften nicht eingereichet werden konnten. Gleich nach vollendeter Krönung ward der Erbprinz von Hessenhomburg Generalfeldmarschall. Der Reichsvicekanzler Bestuschef, und sein Bruder, der Oberhofmarschall, wurden in den Grafenstand erhoben; der Oberhofmarschall Brümmer, der Generalprokureur Fürst Trubetzkoy, der Kammerherr Rasumowski und der Feldmarschall Fürst Dolgoruckoy erhielten den Andreasorden, so wie Schuwalow, Bitkholz und andere den Alexanderorden. Rasumowski ward Oberjägermeister. Auf dem Zeddel wemittelst, die Deputirten zur Audienz aufgefodert wurden, war Wiburg vor Narva und Dörpat vor Pernau gesetzt worden. Am 27sten April fanden sich die Deputirten gegen drey Uhr nach Mittage zur kaiserlichen Audienz ein. Hier eräugete sich des Vortritts wegen ein kleiner Streit zwischen Dörpat und Pernau. Allein die letztere muste der ersteren weichen; der Oberst Beyer, welcher als Marschall die Abgeordneten einführte, rief Dörpat vor Pernau ab; der rigische Bürgemeister Schulz setzte in der Glückwunschrede Dörpat vor Pernau, und der Geheimerath Freyherr von Münnich nennte in der Beantwortung Dörpat vor Pernau. Auf dem Ansagezeddel waren von der Cärimonienkommission die Städte also gestellet: Riga, Reval, Wiburg, Narva, Dörpat, Pernau. Arensburg war ganz ausgelassen, dieser Fehler aber verbessert worden, also daß der Rathsherr Franzen mit den übrigen Vortritt gehabt hat. Nun

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

Nun setzte es einen anderen Streit, indem die rigischen Deputirten alle zusammen, so gar die Bürger von der kleinen Gilde, allen anderen Städten und ihren Rathsgliedern vorzugehen vermeyneten. Die Bürgemeister Krechter, Krompein und Sahmen thaten dem Bürgemeister Schulz solche Vorstellungen, daß er nachgab, und mit jenen einig ward, es sollte ein jeder nach seinem Charakter gehen: wiewohl der rigische Sekretar und die Bürger sich verlauten ließen, sie würden sich nicht danach richten, sondern ihren Rathsgliedern unmittelbar nachtreten. Allein dieses ward bald gehoben wie Lubras in den Saal trat, und das Begehren der übrigen Städte, nebst der beliebten Ordnung genehmigte: welche der Oberst Beyer bey der Einführung noch einmal ankündigte. Ihro Majestät kamen in kaiserlicher Tracht mit dem ganzen Gefolge, unter Vortretung der Marschälle, so wie bey der Krönung aus Dero Gemächern in den Reichssaal: wo die Deputirten der Städte die Gnade hatten, ihr fußfällig die Hand zu küssen. An eben diesem Tage hatten die Akademie der Wissenschaften, das medicinische Kollegium, und die aus zwey hundert Personen bestehende Deputation der ukrainischen Stände Gehör. Der Reichsvicekanzler Graf Bestuschef schrieb an den Rath zu Dörpat einen sehr gnädigen Brief; und Sahmen bemerket unterm 6ten May, er und sein Bruder, der Oberhofmarschall wären die einzigen bey Hofe, welche die Städte unterstützten. Das große und prächtige Feuerwerk ist am 3ten May zwar angesteckt, aber

aber nicht völlig abgebrannt worden, der Gefahr wegen, welche dem kaiserlichen Pallast dräuete. Nach dem Briefe vom 10ten May hatte die Monarchinn mehr als vierzig tausend Bittschriften erhalten. Er rühmet die Gnade des Feldmarschalls Fürsten Dolgoruckoy, und des Großkanzlers Fürsten Tschirkaski. Er nahm von Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Holstein, wie auch vielen anderen Großen Abschied und übertrug die Geschäffte der Stadt Dörpat dem Sekretar Menz. Am 15ten May reisete er mit Meyern aus Moskow ab, und kam über Nowgorod und Pleskow am 3ten Brachmonates in Dörpat glücklich wieder an *i*).

§. 145.

Sahmen stattete am 15ten Brachmonates Bericht von seinen Verrichtungen ab. Es muß mündlich geschehen seyn, weil sich kein schriftlicher findet. Er legete auch die Kopeyen vor, von allem, was er in Moskow gesuchet: welche im Kopeybuche gefunden werden. Menz bemühete sich in Moskow um die Bestätigung der Privilegien, welche am 29sten Weinmonates erfolgete *k*). Weiter aber konnte er nichts ausrichten.

§. 146.

i) Rathspr. S. 151. 159 f. 165 f. 191. 206. 213. Die Briefe, welche Sahmen aus Moskow an den Rath geschrieben, liegen Act. publ. Vol. III n. 88.

k) Das Original ist im Bürgemeisterschranke in einem Futteral; und die Kopey Act publ. Fasc. IV n. 9. Menzens Korrespondenz Act. publ. Vol. III n. 99. Rathspr. S. 213 f. 340 f. — 1743 S. 310. 318.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 146.

Wie die Huldigung dem Herzoge von Holstein zu Dörpat geschehen sollte, welche man auch den Thronfolgeeid zu nennen pflegete; und der Rath eben diejenige Unordnung, welche im vorigen Jahre gewaltet hatte, befürchtete: so that der Rath bey der Regierung abermalige Vorstellung *l*). Am 7ten Christmonates kam die Huldigungsordnung mittelst generalgouvernementlichen Reskriptes *m*) ein. Nebst

l) Kopeyb. S. 279 f.

m) Dieses lautet also: „Hochwohlgeborner „Herr Statthalter, Bey dem Kayserl. General Gouvernement hat E. E. Raht der Stadt „Dörpt vorgestellet, daß, ohnerachtet bey „der im verwichenen Jahre geleisteten Huldigung, auf dessen Vorstellung und Gesuch „an Ewr. Hochwohlgeb. unterm 12ten d. a. „verfüget worden, es bey dem Huldigungs-„Actu dergestalt einzurichten, daß zuförderst „die sämbtl. Noblesse, so dann E. E. Raht, „die Priesterschaft und nachher die übrigen „den Huldigungs-Eyd ablegen möchten, den-„noch diesem General-Gouvernementlichen „Rescripto die behörige Erfüllung nicht ge-„geben, noch die vorgeschriebene Ordnung „beobachtet, sondern derselbe, nebst der „Priesterschaft, der bürgerlichen Landschaft „und dasigen wenigen Oeconomie-Bedienten „postponiret worden, und dahero, daß sol-„ches bey bevorstehender Ablegung des Suc-„cessions-Eydes abgestellet, und dabey, nach „Inhalt des Kaiserl General-Gouvernements „angezogenen Rescripts, verfahren werden „möge, angesuchet. Wenn nun das Kayserl. „General-Gouvernement nicht unbillig befrem-„det, daß dessen zur Richtschnur gegebene „Verfügung, dergestalt hindan gesetzet wor-„den,

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

Nebst dem Statthalter empfing der Hauptmann von Michaelsen von der preobrasczenskischen Garde die Huldigung. Der Statthalter schrieb deshalben an den Rath, meldete, daß er in Riga von der Stadt beschenkt worden, in der Absicht, daß der Rath seine Maßregeln danach nehmen könnte *n*).

§. 147.

Unterm 30sten März ward in Livland alle Gemeinschaft, aller Handel und alle Korrespon-

„den, E. E. Raht aber, bey einem dergleichen „Actu da derselbe in corpore erscheinet, dessen „Vorzüge und Privilegia nicht benommen „werden können; Als wird Ewr. Hochwohl-„geb. committiret, bey dem bevorstehenden „Actu des abzulegenden Succesfions-Eydes „schlechterdings die Ordnung zu beobachten, „daß der Eyd 1) von denen sämbtlichen „Herren von der Ritterschaft; 2) von E. E. „Raht, der sämbtlichen Priesterschaft, Offi-„ciers, so nicht von Adel, auch Crons- und „Civilbedienten zusammen, ohne Beobach-„tung eines Ranges, 3) von der sämbtlichen „Bürgerschafft der Stadt Dörpt und 4) von „denen bürgerlichen Arendatoren ohne Cha-„racter, Inspectoren, Ambtsleuthen, Bedien-„ten und deutschen Handwerkern und Ein-„wohnern vom Lande abgeleget werde. Wir „verbleiben Ewr Hochwohlgeb.

bereit- und dienstwillige

Riga den 4 Dec. 1742. *P. Cte de Lacy. H v. Vietinghof. G. W. Budberg. D. B. T. Hausdorff.* Scr.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Stadthalter von *Stackelberg* Act. publ. Vol. III n 56. Vol. V n. 22. Rathspr. S. 425.

n) Rathspr. S. 438. Act. publ. Vol. III n. 87.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

respondenz mit Schweden verbothen o). Nichtsdestoweniger hoffte man, den Krieg durch einen Frieden beygeleget zu sehen, weil der schwedische Minister der kaiserlichen Krönung beywohnete. Man ward bald das Gegentheil gewahr. Es kam eine Relation nach der anderen ein, und ein Dankfest nach dem anderen ward der Siege wegen gefeiert: bey welcher Gelegenheit die Stadt dem Statthalter ein Anker guten alten Franzweins und zweene Hüte Zuckers verehrete. Man wünschte insonderheit dem Generalfeldmarschall Grafen Lacy Glück als derselbe aus diesem Feldzuge zurückkam p).

§. 148.

Der Fürst Trubetzkoy ward Presidént, und Friederich Emme Vicepresident im Reichsjustizkollegium. Am 9ten März ging ein hofgerichtliches Schreiben ein, daß diesem Kollegium der vorige Titel beygeleget worden. Karl Heinrich Jakobäer ward Konsulent q).

§. 149.

Die Herrenhuter breiteten sich aus, und ihre nächtlichen geheimen Zusammenkünfte nahmen überhand. Der undeutsche Küster Michael Ignatius erwies sich sehr ungehorsam und setzte die Versammlungen, Trotz allem Verboth! unbändig fort. Das Stadtkonsistorium nahm die Sache vor. Bey dem Verhör

o) Rathspr. S. 151.

p) Rathspr. S. 249. 253. 287. 322 338 f.

q) Rathspr. S. 65. 79. 118. Kopeyb. S. 108. 110. Rathspr. S. 414.

Verhör fand es sich, daß dieses Wesen schon drey Jahre gewähret hatte. Der ärgerliche Prediger der hiesigen undeutschen Gemeinde gab dazu viele Gelegenheit. Dem Küster, der seine Verbindung mit den Herrenhutern eingestand, ward bey Verlust seines Dienstes verbothen, dergleichen Zusammenkünfte zu halten, und die heil. Schrift zu erklären. Dennoch bath er in einer Bittschrift nach einiger Zeit, die Gebethstunden zu halten. Der Arzt Schmidt, welcher sich auch endlich zur Brüdergemeinde begab, und einige Bürger und Bürgerinnen steckten mit dahinter; der Advokat Neustädt half rathen, ob er gleich zur Gemeinde gar nicht gehörete. Des Küsters Bruder sagete aus: die Brüder und Schwestern küsseten sich und schliefen durch einander in einer Reihe. Eine gewisse Frau, die noch lebet, hielt auch Zusammenkünfte und erklärete die heil. Schrift. Es ward dem Küster nochmal verbothen, Versammlungen zu halten; er aber wiederholete seine Bitte. Dem Illako Johann einem Bauren, der sich auch zum Lehrer aufgeworfen hatte, ward dieses gleichfalls verbothen. Der Pastor Fuhrlohn, welcher von diesen Leuten hart beschuldiget ward, und sonst ein ärgerliches anstößiges Leben führete, widersetzte sich der Untersuchung und wendete sich an das Oberkonsistorium, ward aber darüber auf eine Zeitlang seines Amtes entsetzet r).

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

r) Konsistorialpr. S. 198. 203—215 217—239. 241—249. 253—260. Rathspr. S. 248. 272.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 150.

Rath und Bürgerschaft hätte gerne einen Diakon beruffen, konnten aber die Mittel nicht erfinden, denselben zu besolden *s*). Der undeutsche Prediger zog sich eine fiskälische Andung zu *t*). Bey der Beerdigung eines Rittmeisters vom braunschweigischen Regimente wurden sehr unerhebliche Einwendungen wider die Kirchengebühren gemacht, welche nicht mehr als drey Rubel betrugen *u*). Der Kirchenbau erfoderte noch viel Geld. Man sah sich also genöthiget, von dem Hauptmann Stackelberg tausend Rubel aufzunehmen *w*). Nach vollendetem Bau ward am ersten Advent ein Dankfest gehalten *x*). Noch wurden die undeutschen Weber angehalten, mit dem Armenklingbeutel zu gehen *y*). Die Handwerksämter musten den Schragen gemäß der Kirche ihre Gebühren abtragen *z*). Die Kirchenadministratoren sucheten die Freyheit von Einquartierung, bekamen aber eine abschlägige Antwort *a*). Das Armenhaus foderte seine Gebühren von der kleinen Gilde, den Schustern und Schneidern *b*), und ward unterstützt.

§. 151.

s) Rathspr. S. 13. 435 f.
t) Rathspr. S. 76. 83. 98. 146.
u) Rathspr. S. 3.
w) Rathspr. S. 111. 121. 162. 214. Act. publ. Fasc. IV n. 24.
x) Rathspr. S. 46. 68. 177. 206. 211. 252. 311. 329. 355. 396. 403. 414.
y) Rathspr. S. 244.
z) Rathspr. S. 280. 288—290. 306. 308.
a) Rathspr. S. 3[illegible]4. [illegible]78 396. 401 407 ff.
b) Rathspr. S. 280. 289. 359.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 151.

Die große Gilde war ohne Altermann, indem die kniffiussische Wahl unentschieden war. Am 2ten März erwählete man zwar Karl Gustav Knipern zum Altermann: aber die ganze Aeltestenbank begab sich zu dem Bürgemeister und widersprach der Wahl. Diesen Widerspruch wiederholeten sie schriftlich am folgenden Tage. Es kam also über diese Wahl auch zu einem Rechtsgange. Inzwischen beschloß der Rath, daß Kniper so lange bis die Sache völlig entschieden worden, Vicealtermann seyn sollte. Zu gleicher Zeit wurden Johann Heinrich Auerbach und Georg Severin Kralbe zu Aeltesten, und Anton Eck nebst Georg Johann Sennenberg zu Dockleuten erwählt, und bis auf weiteren Bescheid bestätiget *c*). Die Gilde von Kniffius verleitet, wandte sich mit einer Querel an das Generalgouvernement, welche ihr zurückgegeben ward, mit der ernstlichen Verwarnung, sich dergleichen unnützen Querulirens zu enthalten, alle Verbitterung fahren zu lassen, sich der oberrichterlichen Anweisung nach in der Güte zu vereinigen, im Entstehung dessen aber ihrer Sache den gehörigen Verfolg zu geben *d*). Nach einiger Zeit wiederholete der Rath diese Ermahnung *e*). Das half nichts. Die Sache ward von bei-

c) Rathspr. S. 104. 107. 111—114. Urtheilsb. S. 11—13.
d) Rathspr. S. 129. 145 f.
e) Rathspr. S. 215.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

den Seiten fotgesetzt *f*). Am 10ten Heumonates 1744 bestätigte der Rath mittelst Abschiedes den bisherigen Vicealtermann Kniper als einen ordentlichen Altermann; dagegen sollte sich der bisherige Viceälteste Aurbach der Aeltestenbank enthalten; von den Dockleuten ward gesaget, daß sie keiner besonderen Bestätigung vonnöthen hätten; im übrigen ward die Gilde angewiesen, sich inskünftige bey der Wahl der Alterleute und Aeltesten nach der ehemaligen königlichen schwedischen Verordnung vom 16ten Horn. 1681 und der sich darauf gründenden generalgouvernementlichen Resolution vom 4ten Aug. 1742 lediglich und schlechterdings zu richten *g*). Der Kupferschmid Christian Brackmann ward Aeltester der kleinen Gilde *h*). Rathsherr Peucker drang ernstlich darauf, daß die Zahl der Buden und Krüge, welche ein jeder halten könnte, bestimmet werden mögte. Die große Gilde bewilligte, daß ein Bruder nur zwo Buden und zweene Krüge halten dürfte *i*). Der Gesellschaft der schwarzen Häupter wurden ihre Schragen am 12ten Weinmonates bestätiget *k*).

§. 152.

f) Rathspr. S. 232. 234. 245. 304. 308. 315. 323. 325. 338. 350. 353. 358. 360. 362. 370.
g) Urtheilsb. S. 260—263. Rathspr. 1744 S. 95 f. 100 f. 104. 225. 273. 341. 366.
h) Rathspr. S. 113. 115.
i) Rathspr. S. 314. 362 f.
k) Rathspr. S. 269 f. 312. Kopeyb S. 273—275. Hier steht die Bestätigung. Die Schragen selbst liegen Act. publ. Vol. XXIV n. 30.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 152.

In Quartiersachen ist eben nichts erhebliches vorgegangen *l*). Die Russen musten sich zur Taxation bequemen *m*). Die Fischer musten von allen Fischen die sie zur Stadt brachten, den Zoll erlegen, diejenigen ausgenommen, welche sie zu ihrer eigenen Nothdurft braucheten. Der Zollbürgemeister übete noch immer Gewalt. Derowegen Bürgemeister Sahmen zu Moskow eine schwere Klage erhob, und für den erlittenen Verlust die ganze Accise begehrete *n*). Der Accisdiener darf nicht in Privatdingen dem Inspektoren, aber in Amtssachen muß er nicht allein ihm, sondern auch dem Accisherren aufwarten. Von Hausschlachten wird keine Accise bezahlt. Wer aber im Lager schlachten wollte, muste sie entrichten *o*). Der Bürgemeister brachte die Marktordnung wieder in Vortrag, und verlangete, die Gilden sollten sich Mann vor Mann unterschreiben, wer dafür und wer dawider wäre. Nun war die ganze kleine Gilde dafür, die große hingegen war getheilt. Doch besannen sich die Großgildischen und traten der Ordnung bey, ausgenommen fünfe, die sich bloß vorbehielten, vor ihrer Thür zu kaufen. Die Sache gedieh an das General-

 gou-

l) Rathspr. S. 361. 425—427. Kopeyb. S. 170.
m) Rathspr. S. 228 f.
n) Rathspr. S. 223. 293. 399—401. Kopeyb. S. 45.
o) Rathspr. S. 225 f. 285 f. Act. publ. Vol. III n. 5.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

gouvernement und — Blieb liegen p). Das Schießen in der Stadt ward aufs neue bey Verlust des Gewehres verbothen q). Die Bürgerschaft selbst drang auf richtiges Gewicht und Maaß. Aeltester Schmalz überreichte dieses Gesuch, führete sich aber in dem Stücke für seine Person so widerspänstig auf, daß er fiskalisch belanget ward. Er sollte das Wagehaus auf Ostern 1743 räumen. Auch dieses that er nicht r). Eine Tonne Malz galt im Frühlinge 160 Kopeiken, und darüber s). Die Fleischtaxe verursachte viele Unruhe. Man wollte für das Pfund nur ein und einen halben Kop. bestehen. Die Fleischer wollten nicht unter zwey verkaufen, und schlossen ihre Scharren. Nach Johannis sollten sie das Pfund für ein Kop. geben; endlich erlaubete man ihnen fünf Poluschken zu nehmen, weil vieles Vieh gestorben wäre t). Es sollten nicht mehr wie zweene russische Fleischer seyn u). Dagegen ward allen Bürgern erlaubet, im Lager zu schlachten, wenn sie gleich den Knochenhauern Accis bezahlten w).

§. 153.

p) Rathspr. S. 268. 275. 277. 285. Kopeyb. S. 239.

q) Rathspr. S. 286 f.

r) Rathsp. S. 318. 321. 327. 340 f. 349. 357. 376. 389 f.

s) Rathspr. S. 120.

t) Rathspr. S. 123. 127. 135. 137—143. 245—247.

u) Rathspr. S. 284 f.

w) Rathspr. S. 286 f.

§. 153.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

Ein Kaufmann aus Wolmar, Johann Wilhelm Siebe hatte einen unerlaubten Handel mit Toback getrieben. Er ward des Tobacks verlustig erkläret x). Karl Magnus Herz, ein Kaufmann aus Wenden hatte es eben so gemacht. Es ging ihm nicht besser y). Der Rath ersuchte den Statthalter um Beystand wider die Aufkäuferey z). Der Postkommissar Rauzius zu Hauhof kaufte Bockleder auf: welches er dem hiesigen Kaufmann Schmidt überließ a). Der Apotheker muste mit Svedmannen bey dem Generalgouvernemente des Konfekts wegen rechten b). Der Rath ließ die Apotheke mit Hülfe eines Arztes und Wundarztes nachsehen c). Die Hebamme ward geschützt: nur die freye Wohnung, deren sie bisher genossen, ward ihr auf das künftige abgeschlagen d). Die Schmide wollten ein Amt errichten e). Den Schneidern ward wider ihre viele Böhnhasen auf mehr

x) Rathspr. S. 150. 155—158. 178. Urtheilsb. S. 28. Act. publ. Vol. XXVIII n. 8. Prot. S. 189. Kopeyb. S. 220.

y) Rathspr. S. 189. 192. 229. 231. 254. 287.

z) Rathspr. S. 252. 285. 295. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3. Kopeyb. S. 235.

a) Rathspr. S. 341. 343. Kopeyb. S. 257.

b) Der Apotheker gewann die Sache. Rathspr. S. 6. 248. 340.

c) Rathspr. S. 90. 126.

d) Rathspr. S. 58. 66. 91. 131. 166.

e) Rathspr. S. 119.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

mehr als eine Art geholfen *f*). Eben so widerfuhr nicht allein wider die Böhnhasen, sondern auch wider die Gesellen den Tischlern Hülfe *g*). Den Goldschmiden wurden ihre Schragen bestätiget *h*). Die Bäcker klageten über die große Zahl der Kolatschenbäcker *i*), imgleichen über den Koch **Rohde**, Torten wegen *k*).

§. 154.

Das Gedächtnißfest, daß die Kaiserinn den Thron so glücklich erlanget hatte, ward jährlich gefeiert, gleichwie das Fest der vollzogenen Krönung wegen *l*). Die **löwensternischen** Erben waren, ich weis nicht warum, von dem Landgerichte auf 500 Rubel gestrafet worden. Das Hofgericht ermäßigte sie zu 200, davon bekam die dörpatische Kirche die eine, und die anzische die andere Hälfte *m*). Das Städtchen Tiez in Hochpolen erhielt zur Erbauung seiner abgebrannten Kirche zehen Rubel aus dem Armenkasten *n*). Die Trummen wurden auf Kosten der Interessenten unter Aufsicht des Baugerichtes gemacht und gebessert.

f) Rathspr. S. 250 f.

g) Rathspr. S. 276 f. 347 f.

h) Rathspr. S. 365 f. Kopeyb. S. 269.

i) Rathspr. S. 373 f.

k) Rathspr. S. 374.

l) Rathspr. S. 396. 403. Act. publ. Vol. III n. 44.

m) Rathspr. S. 5. — 1745 S. 360. 393. — 1746 S. 54. 79. 169 f. Act. publ. Vol. V n. 33.

n) Rathspr. S. 138.

1742 Elisabeth I August III Oberräthe.

gebessert *o*). Die Miethe für die Stadtviehweide, welche der hiesigen Postirung eingeräumet worden, war seit einigen Jahren nicht entrichtet: Derowegen schrieb der Rath an den Ritterschaftsnotar, daß er sie nicht länger überlassen wollte *p*). Der Fiskal verfuhr wider diejenigen, welche dem ergangenen Verboth zuwider spieleten. Insonderheit hatte das Würfelspiel überhand genommen, daß der Bürgemeister darauf bedacht war, solches nachdrücklich zu hemmen *q*). Die große Gilde bewilligte, die Lauben oder Bierhütten, welche in den dreyen kleinen Jahrmärkten längs dem Emmbache aufgeschlagen werden, den Wittwen und Weysen der großen Gilde zu überlassen, jedoch, daß keine mehr als eine Laube halten, diejenigen, welche selbst nicht brauen könnten, ihr Recht Niemanden überlassen, und in den Lauben kein großes Feuer machen sollten. Der Rath bestätigte dieses mit dem Zusatze, daß in den Lauben kein Pergel sondern Licht gebrannt, und vor den Hütten kein Feuer gemachet, sondern nur Kohlen in Grapen gehalten werden sollten *r*). Bey dem Verkaufe der Häuser und Plätze ward ein Gottespfennig erleget *s*).

§. 155.

o) Rathspr. S. 149. 160. Brief des Bürgemeisters Sahmen aus Moskow vom 26sten April Act. publ. Vol. III n. 88.

p) Pr. S. 252.

q) Rathspr. S. 256 f. 391 f. 459.

r) Rathspr. S. 287 f. 298. 307 f. Kopeyb. S. 245. Act. publ. Vol. XXIV n. 11.

s) Rathspr, S. 297. 356.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe

§. 155.

Ein so großer Verlust, als Schweden im vorigen Jahre erlitten, hätte es bewegen sollen, mit allem Ernste den Frieden zu suchen. Es schien auch so, als der Hof aus Moskow im Christmonate nach St. Petersburg zurückkam. Man bestimmte Abo, um daselbst vom Frieden zu handeln. Allein ehe man sichs versah, wurden von beiden Seiten sehr ernstliche Anstalten zum Kriege gemacht. Die beurlaubten Officiere musten sich am 15ten März bey ihren Regimentern einfinden t). Alle Regimenter, welche in Livland stunden, erhielten Befehl, sich nach St. Petersburg zu begeben, und sich dort auf der Flotte einzuschiffen, worüber Lacy den Oberbefehl hatte. Unterdessen kamen die Minister von beiden Theilen zu Abo zusammen, um einen Frieden zu schließen. Diese waren von russischer Seite: Alexander Romanzow, General en Chef, Oberstleutenant des preobrasczenskischen Garderegimentes und Ritter des Andreas- und Alexanderordens; wie auch Ludwig Pot Freyherr von Lubras, General en Chef und Ritter des Alexanderordens; von schwedischer Seite: Der Reichsrath Hermann Freyherr von Cederkreuz, und der Staatssekretar Erich Matthias von Nolken, ein geborener Livländer von der Insel Oesel. Am 27sten Brachmonates kamen die Präliminarien zum Stande. Der Friede

t) Siehe das generalgouvernementliche Patent vom 26sten Horn. und vom 6ten May 1743. Rathssamml. in 4.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

Friede welcher am 27sten August geschlossen worden, ward am 14ten Heumonates schon zu St. Petersburg feierlich bekannt gemacht. Denn man wartete den völligen Schluß nicht ab, sondern begnügte sich an den Präliminarien u). Diese Bekanntmachung geschah hernach in allen livländischen Städten durch den von der Kaiserinn abgeschickten Kammerjunker Karl von Sievers, welcher am 14ten August in Riga anlangete: worauf ein Lob- und Dankfest gefeiert ward w). Der Hauptfriedenschluß ist am 19ten August von der Kaiserinn zu St. Petersburg, und am 15ten Aug. von dem Könige zu Stockholm genehmiget worden. Beide Instrumente hat man am 27sten ebendesselben Monates zu Abo gegen einander ausgewechselt. Er ist zu St. Petersburg am 14ten Herbstm. in Folio gedruckt worden x). Im vierten Artikel wird der nystedtische Friede und insonderheit dessen vierter Artikel, worinn Livland dem russischen Reiche abgetreten worden, bestätiget. Der achte Artikel verordnet, daß in den sowohl durch den nystedtischen, als auch gegenwärtigen Frieden, abgetretenen Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die evangelische Religion, sammt Kirchen- und Schulwesen, und was dem

u) Joachim Th. III S. 95—108. *Manstein* Memoires sur la Russie p. 486—512.

w) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 349 f.

x) Autogr. et Transs. T. III p. 869 sq. Joachim Th. III S. 109—126. Hier steht er in französischer Sprache.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

dem anhängig ist, auf den Fuß, wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden soll; jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinführo ebenfalls frey und ungehindert getrieben werden könne. Im neunten Artikel verspricht die Kaiserinn, Livland und Esthland, nebst Oesel, alle Einwohner derselben, adeliche und unadeliche, sammt den darinn befindlichen Städten, Magisträten, Gilden und Zünften, bey ihren unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und unverrückt zu handhaben und zu schützen. Im zehnten Artikel wird der eilfte und zwölfte Artikel des nystedtischen Friedens, welche vom Reduktionswesen und von den Erbschaften handeln, bestätiget. Nach dem dreyzehnten Artikel wird dem Könige von Schweden zu ewigen Zeiten gestattet, in den russischen an der Ostsee und am finnischen Meerbusen gelegenen Häfen jährlich für funfzig tausend Rubel Getraid zu kaufen, und ohne Bezahlung einigen Zolles, oder anderer Auflagen, nach Schweden frey auszufahren: welches gleichwohl nicht von denen Jahren zu verstehen ist, in welchen, Miswachses oder anderer erheblichen Ursachen halben, die Ausfuhre des Getraides überhaupt allen Nationen verbothen werden mögte. Dem vierzehnten Artikel zufolge soll zwar ein besonderer Vertrag in Ansehung des Handels geschlossen werden, jedoch wird auch ausgemacht, daß die russischen Unterthanen in Schweden und die schwedischen in Rußland eben die Privilegien und Vortheile im Handel zu genießen haben, welche hierinn dem auf das genaueste verbündeten Volke gegönnet werden. Beide Nationen behalten, dem funfzehnten Artikel gemäß, ihre Handelshäuser in den wechselseitigen Reichen, und den Schweden wird erlaubet, in den, sowohl im nystedtischen, als auch im gegenwärtigen Frieden, abgetretenen Städten und Häfen, ebenfalls dergleichen Handelshäuser anzuschaffen und einzurichten. Nach dem sechzehnten Artikel wird das Strandrecht zwischen beiden Theilen aufgehoben. Dem neunzehnten und zwanzigsten Artikel zufolge sollen die hinführo entstehenden Zwistigkeiten durch Kommissäre untersuchet, und nach der Billigkeit abgethan, wie auch allerley Ueberläufer ausgeliefert werden. Das Andenken dieses Friedens suchte man in Rußland durch eine Gedächtnißmünze zu erhalten. Auf der einen Seite steht man das Brustbild der Kaiserinn, mit der Umschrift: Elisabeth I, von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reußen. Auf der anderen sind zwo aus den Wolken gehende Hände, die einen Kranz von Oelzweigen halten, in welchem der russische Reichsadler in einer Klaue einen Zepter und einen Weltkugel, in der anderen ein Band hält, woran das schwedische und holsteinische Wapen hängt mit den Worten: Durch die stärkesten Verbindungen verknüpft. Unten sieht man eine Landschaft, wodurch der Fluß Kymmene läuft, über welchen sich eine Brücke befindet mit der Aufschrift: Dieses sind die Gränzen zwischen beiden Reichen. Um diese Seite liefet

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

liefet man: Zum Gedächtniß des zu Abo mit Schweden am 7ten August 1743 geschlossenen immerwährenden Friedens *y*).

§. 156.

Am 4ten Jänner ließ das livländische Generalgouvernement einen Befehl des Senates vom 14ten Christmonates 1742 bekannt machen, daß die Kaiserinn am 12ten Christmonates eigenhändig den Eid, welchen die Liv- und Esthländer dem Prinzen Johann zu leisten angehalten worden, als unrechtmäßig und ungiltig gänzlich vernichtet, und ihre getreue Unterthanen, die Liv- und Esthländer, davon befreyet habe z). Am 17ten März erging ein generalgouvernementliches Patent wider die Schneiderböhnhasen *a*). Unterm 23sten März wurden in einem gedruckten generalgouvernementlichen Patente, nach Inhalt eines mündlichen kaiserlichen Befehls, einige von dem Leben der ehemaligen Grafen Ostermann und Münnich, wie auch des

y) Joachim Th. III S. 128 f. *Ricaud de Tiregale* n. 80. Der letztere ist in Beschreibung dieser Medaille nicht gar glücklich gewesen, indem er England und Dännemark in dieselbe hineinbringt, welche beide auf dieser Münze nicht gedacht werden. Alle Worte der Gedächtnißmünze sind in russischer Sprache.

z) Was hierzu Gelegenheit gegeben habe, weis ich nicht. Es scheint dieser Befehl unnöthig gewesen zu seyn, nachdem ganz Liv- und Esthland der Kaiserinn gehuldiget hatte. Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in 4.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe

des gewesenen Herzogs von Kurland in deutscher Sprache gedruckte Bücher, worinn unter andern einige erdichtete und dem russischen Reiche nachtheilige Stellen und Pasquille enthalten wären, verbothen. Alle Buchläden musten versiegelt, und nachgesehen, dergleichen Bücher, so viel deren sich fanden, weggenommen, von allen Einwohnern eingeliefert, und an einem öffentlichen Orte verbrannt werden. Zugleich ward verordnet, daß hinführo kein Buchhändler, oder anderer Einwohner, dergleichen Bücher halten und verkaufen sollte. Darüber sollten Ordnungsgerichte und Magisträte halten *b*). Am 20sten Heumonates befahl das Generalgouvernement in einem gedruckten Patente, daß alle russische Läuflinge vor dem 1sten Jänner ausgeliefert werden sollten *c*). Ein Senatsbefehl ward den 18ten August zu Riga gedruckt, daß Niemand um Geld spielen sollte *d*). Um diese Zeit ward eine abscheuliche Verschwerung wider die Kaiserinn bekannt; man bestrafte die Schuldigen, worunter so gar ein ausländischer Minister mitbegriffen war; und machte den Verlauf der Sache in einem Manifeste kund, welches am 30sten Augusts zu St. Petersburg und am 8ten Herbstmonates zu Riga gedruckt ist *e*). Am 19ten Herbstmona-

b) Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

e) Autogr. et Transf. T. III p. 887. Joachim Th. III S. 126. 136—145. *Manstein* p. 518—520.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

monates ward die Kleiderordnung erneuert *f*). Am 28sten Herbstmonates ward zu St. Petersburg eine Begnadigung für entlaufene Soldaten ausgefertiget, welche dort am 1sten Weinmonates und zu Riga am 29sten gedruckt worden *g*). In dem generalgouvernementlichen Patente vom 21sten Weinmonates wird vorgeschrieben, wie man sich bey der Liquidation mit der Krone zu verhalten habe *h*). Am 14ten Wintermonates traf der neue Vicegouverneur, der Generalfeldwachtmeister und Ritter Wolodimer Petrowitsch Fürst Dolgoruckoy, zu Riga ein, und lösete den Generallieutenant und Ritter Jeropkin in dieser Würde ab *i*). Am 18ten Wintermonates erging ein Befehl des Senates, worinn ein anderer vom 12ten Wintermonates 1742 angeführet, itzt aber gebothen wird, verschiedene Predigten einzuliefern, weil darinn des Prinzen Johann gedacht wird *k*). Am 9ten Christmonates ließ die Kaiserinn eine eigenhändige Verordnung ergehen, welche am 16ten Christmonates in St. Petersburg, und am 11ten Jänner 1744 in Riga gedruckt worden. Die Synode hatte der Kaiserinn hinterbracht, daß man Arnds wahres Christenthum 1735 zu Halle gedruckt, und nebst anderen daselbst in russischer Sprache aufgelegten

f) Rathssamml. in 4.

g) Rathssamml. in 4.

h) Ebendas.

i) Widow Samml. russ. Geschicht. B. IX S. 350.

k) Rathssamml. in 4.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe

legten Büchern, als die Lehre von dem Anfange des christlichen Lebens ohne des Verfassers Namen, und andere dergleichen Bücher in Rußland eingeschlichen hätte. Weil aber diese Bücher nicht mit dem Gutachten der heiligen Synode versehen sind: so befielt die Kaiserinn, daß diese Bücher eingeliefert werden sollen; daß ins künftige dergleichen russische Bücher aus fremden Reichen nicht eingeführet werden sollen: daß denen russischen Unterthanen, welche sich außerhalb Landes aufhalten, durch die Minister angedeutet werden soll, daß sie bey ihrem dortigen Aufenthalte dergleichen Bücher gar nicht in die russische Sprache übersetzen sollen: daß Niemand innerhalb des Reichs dergleichen theologische Bücher aus anderen Sprachen, ohne Einwilligung der heil. Synode, russisch dolmetschen soll *l*). Am 18ten Christmonates ließ die Kaiserinn einen eigenhändigen Befehl ergehen, daß aus Riga, Reval, Pernau und anderen neueroberten Städten kein rohes Leder, von welcher Art es auch seyn mögte, ausgeschiffet werden solle. Wer hierwider handelt, und dessen deutlich überführet wird, soll als ein Uebertreter kaiserlicher Befehle gestrafet werden *m*). In dieses Jahr setzt Joachim das Verboth der chinesischen Waaren *n*).

S 3 §. 157.

l) Rathssamml. in 4. Dieser Befehl ist unterm 19ten Heumon. 1782 erneuert worden. Rig. Anz. 1782 S. 333.

m) Rathssamml. in 4.

n) Th. III S. 130 ff. Es ist dieses Verboth in

1743
Elisabeth I
August III
Oberräthe.

§. 157.

Im Anfange dieses Jahres waren im Rathstuhle zu Dörpat der Bürgemeister Johann Jakob Sahmen, und die Rathsherren, Christian Schmalz, Magnus Andreas Meyer, Georg Krabbe, Johann Heinrich Peucker, Samuel Link, und Christian Kelch. Der Sekretar war Magnus Johann Sonnenbach, und der Notar Christoph Ernst Hofmann o). Der Rathmann Peucker gesegnete das Zeitliche am 18ten Weinmonates, nach einer kurzen Halskrankheit. Bey seinem Sarge gingen, nach der vorigen Weise, die beiden jüngsten Rathsherren p). Am 25sten Weinmonates beliebete man die Wahl bis künftigen Michaelis, als den ordentlichen Wahltag, auszusetzen q). Am 17ten Brachmonates ward beschlossen, weil das Rathhaus nicht allemal besetzt wäre, sondern viele Herren ausblieben, daß die Abwesenden sich der anwesenden Herren Meynung gefallen lassen müsten. Nichtsdestoweniger sah der Bürgemeister sich genöthiget, über des Rathmann Links Ausbleiben Beschwerde zu führen und zu sagen, man mögte solches abschaffen, oder er wolle sich darüber am

in deutscher und französischer Sprache am 5ten Christmonates zu St. Petersburg gedruckt worden. Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. 1744 S. 16. Es wird darinn Liv- Esth- und Finnlandes ausdrücklich erwähnt.

o) Rathspr. 1743. Registr. S. 3.

p) Rathspr. S. 488. 502.

q) Rathspr. S. 502.

1743
Elisabeth I
August III
Oberräthe.

am höheren Orte bewahren. Als aber das Verreisen der Rathsherren ohne des Bürgemeisters Erlaubniß zunahm, that Sahmen dem Rathe schriftliche und ernstliche Vorstellung. Link hatte hierzu Gelegenheit gegeben. Sahmen saget offenherzig, daß er, wenn es nochmal geschehe, diese und andere bey dem Rathhause einschleichende Unordnungen dem Oberrichter eröffnen würde. Link wollte wider den Bürgemeister zu Felde ziehen: allein die übrigen Rathsherren ließen solches nicht zu, sondern beschlossen, daß zur Vermeidung aller Mishälligkeit es nicht mehr als billig wäre, daß dem Herrn Bürgemeister, als Haupte des Rathes, alle gebührende Hochachtung erzeiget werden müsse, und desfalls kein Glied des Rathes, ohne Wissen und Willen des Herrn Bürgemeisters ausreisen dürfe r). Am 28sten Weinmonates sind die Aemter umgesetzet worden, da denn Herr Rv. Schmalz, als ein alter schwacher Mann von allen übrigen Aemtern befreyet ward, und nur Beysitzer im Stadtkonsistorium verblieb. Herr Meyer ward Obergerichtsvogt und Beysitzer im Stadtkonsistorium; Herr Krabbe Oberamtsherr und Armenhausvorsteher; Herr Link Oberkämmerer, Untergerichtsvogt und erster Brandherr; und Herr Kelch Quartier- Unteramts- und Unterkammerherr, wie auch zweyter Brandherr. Der Bürgemeister erinnerte, daß diese Verfügung bis zur künftigen Rathswahl dauern, daß die Dielengerichte

r) Rathspr. S. 282. 368. 452. 476. Act. publ. Vol. V n. 24.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe

richte abgeschafft und die Gerichtshegungen ordentlich gehalten werden mögten. Er ermahnete dabey die Herren, welche Aemter gehabt, Rechnung abzulegen, und alle insgesammt, sich der Einigkeit zu befleißigen s). Der Bürgemeister Sahmen hatte schon im vorigen Jahre angehalten, daß ihm sein Gehalt bis 300 Rubel vermehret, die in vorigen Zeiten bestandenen Ehrenweingelder gereichet, und jährlich ein gemästeter Ochs, zwey viertheil Butter, eine halbe Last Roggen, Gerste und Haber, nebst sechs hundert Gristen Heu aus den Stadtgütern zugeleget werden mögten: wogegen er sich seines dritten Theiles von den Strafgeldern, und des Bürgemeisterkruges begeben, und das Stadtarchiv in brauchbare Ordnung bringen wollte. Das Generalgouvernement meldete dieses am 30sten Christmonates 1742 dem Rathe, mit der Aeußerung, es wäre geneigt, alles dieses zu bewilligen, wolle aber vorher den Rath darüber hören. Die Sache kam erst am 25sten Hornung in Vortrag, und der Rath stattete am 14ten März den verlangten Bericht ab. In demselben wird Sahmen das Zeugniß der Wahrheit gemäß gegeben, daß er mit aller Treue, mit unermüdetem Fleiße, und beharrlichem Eifer für das Beste der Stadt gewachet habe; daß er aber bey itzigen theuren Zeiten mit seiner bisherigen Besoldung nicht auskommen könne. Sie, die Rathsherren, willigen in die verlangte Zulage des Bürgemeisters in allen Stücken, bitten aber dabey, daß sie auch ihr völliges Salarium, das

s) Rathspr. S. 502. 507. 515.

ist hundert Thaler, oder achtzig Rubel bekommen mögten, da sie bisher nur vierzig Rubel genossen. Hierauf erfolgete unterm 18ten May 1743 die generalgouvernementliche Resolution, daß dem Justizbürgemeister, so lange der Rathsstuhl nur mit einem Bürgemeister besetzt ist, vom Anfange dieses Jahres an, ein jährlicher Lohn von drey hundert Rubel, imgleichen die in vorigen Zeiten zugestandene Ehrenweingelder, und jährlich aus den Stadtgütern eine halbe Last Roggen, Gerste und Haber, nebst sechs hundert Gristen Heu, ein Ochs und zwey viertheil Butter zugeleget werden möge: wogegen er hinführo nicht nur den ihm zugelegten dritten Theil der Strafgelder dem Stadtkasten zufließen lassen, und den sogenannten Bürgemeisterkrug der Stadt abtreten, sondern auch, seinem Erbiethen nach, die Ausfertigungen an die Obergerichte im Namen des Rathes ausarbeiten, die geschlossenen Akten referiren, und sein Bedenken vorstellen, die Stadtkanzeley in Ordnung bringen und über alles die erfoderlichen Register verfertigen soll. In eben diesem Reskripte ward bewilligt, den Rathsherren die in schwedischen Zeiten ausgeworfene Besoldung von hundert Thalern, oder achtzig Rubeln hinführo reichen zu lassen. Dabey kam die Bürgerschaft in keinerley Betrachtung, noch weniger wurde sie darüber zu Rathe gezogen t). Die Gerichtsvögte verlangeten, daß der Niedergerichtskanzeley eine

t) Rathspr. S. 61 f. 121. 219. Kopeyb. S. 383. Act. publ. Vol. V n. 23.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe

eine Taxe gesetzt werden mögte *u*). Der Bürgemeister- oder mistbergische Krug ward dem Rathsherren Peucker verkaufet, doch blieb der Grund der Stadt *w*). Der Notar Hofmann fing an zu verfallen *x*). Das Bildniß der Kaiserinn in Lebensgröße ward auf dem Rathhause gestellet *y*). Nur vier Personen vermehreten die Zahl der Bürger *z*). Der Stadtmusikant Selge bekömmt die Hälfte des ehemaligen Lohnes und muß dabey die Orgel spielen *a*). Die Stadthebamme ward zwar geschützet: allein in geheim wurden andere gebraucht. Weil das aber bisweilen unglücklich ablief: so ließ der Rath eine gerichtliche Untersuchung anstellen *b*). Gewisse Ausschweifungen bewogen den Rath, den Bürgern zu untersagen, einen Degen, oder Hirschfänger zu tragen *c*).

§. 158.

Der kleingildische Altermann bath, den erwählten Aeltesten Zacharias Heftler zu bestätigen. Er erhielt zum Bescheide, wenn er in Gegenwart der Aeltesten und Dockleute hierum bitten würde, sollte ein Schluß erfolgen. Als er dieser Anweisung nachlebete, geschah

u) Rathspr. S. 112.

w) Rathspr. S. 197. 243. 244.

x) Rathspr. S. 561.

y) Rathspr. S. 102 f.

z) Rathspr. Regiſtr. S. 4.

a) Rathspr. S. 3. 340.

b) Rathspr. S. 377.

c) Rathspr. S. 399. 419.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

geschah die Bestätigung *d*). Die große Gilde wollte den Portraitmaler Dankwardt noch nicht aufnehmen. Auch Häuser ward von ihnen verworfen *e*). Am 19ten April ging ein Befehl aus dem Senate ein, welcher die Kaufleute betraf *f*).

§. 159.

Der Küster Ignatius war noch ein eifriger und angesehener Lehrer unter den Herrenhutern. Er kehrete sich an kein Verboth und ließ sich die Hände küssen, nicht nur von Undeutschen, sondern auch von Deutschen. Daß er aus dem Kopfe geprediget, wollte er nicht wahr haben: er wählte aber zu seinem Lehrstuhle das Goldschmidschor, welches so gut als eine Kanzel war; er gab vor, er lese der Gemeinde etwas aus Stahels Postille vor; oder er lese eine andere deutsche Postille zu Hause durch und sagete den Inhalt der Gemeinde auf Undeutsch; solchergestalt wuste der schlaue Gast seine Vorträge zu bedecken. Es ward ihm aber befohlen, bey dem Handbuche zu bleiben, und sich des Lehramtes nicht anzumaßen. Inzwischen untersuchte eine Kommission die Lehre und das Leben der mährischen Brüder. Wie es zugegangen, daß solche nicht nach Dörpat gekommen, weis ich nicht: aber sie schrieb von Wendo unterm 31sten

d) Rathspr. S. 47. 52. 57 f.

e) Rathspr. S. 118 f. 125. 147 f. Kopeyb. S. 430.

f) Rathspr. S. 157. Das ist aber alles, was ich von diesem Befehle gefunden habe. S. Pr. S. 74. 573 f. 576.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

31sten Jänner d. J. an den Rath und verlangete von dem, was der Pastor von Staden dem Oberkonsistorium berichtet hätte, Nachricht. Der Direktor dieser Kommission war Siegmund Adam Wolf und der Notar Christian Stegemann, dessen Ehefrau selbst zu der Brüdergemeinde gehörete. Staden hatte angegeben, der Erbherr von Brinkenhof, Gavel, und der Propst Sutor hätten den Anfang gemachet die herrenhutischen Lehren zu verbreiten, und in den Bürgerhäusern heimliche Versammlungen angestellet. Der Rath antwortete unterm 3ten Hornung, und übersandte die Auszüge des Konsistorialprotokolles. Man sieht genugsam, der Rath habe sich in diese Dinge nicht verwickeln wollen. In der That hatte man so viel, als es das oberkeitliche Amt erlaubet hat, durch die Finger gesehen *g*). Der undeutsche Pastor Fuhrlohn hatte sich eine Untersuchung zugezogen, theils weil er sein Amt schlecht verwaltet, theils weil er der Kirche einige Einkünfte entzogen hatte. Durch seinen Ungehorsam ward die Untersuchung unterbrochen, er aber seines Amtes entsetzet. Nachdem die Zeit der Entsetzung um war, hob man die Untersuchung, theils weil er darum gebethen, theils weil er sich gebessert hatte *h*). Die Diakonatswahl machten nothwendig theils die Unbäßlichkeit des Predigers Oldekop, theils

g) Konf. Prot. S. 261. 263 f. Rathspr. S. 28. Rathskopeyb. S. 357. Act. publ. Vol VIII n. 29. 47.

h) Konsist. Pr. S. 320. 334. 354 f. 360 f. 364—366.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

theils das eifrige Verlangen der Gilden, obgleich dieses eben nicht aus dem rechten Grunde floß. Unterdessen erkundigte man sich theils im Archive theils bey alten Männern, wie es in den schwedischen Zeiten theils mit dem Gottesdienste, theils mit den Amtsverrichtungen gehalten worden. Alles dieses ward auf die gegenwärtige Zeit eingerichtet. Die Besoldung war hundert Thaler und die Miethe zwanzig Thaler, zusammen sechs und neunzig Rubel. Nur wuste man nicht, wo dieses Geld herkommen sollte, weil die Kirche schon über drey tausend Rubel schuldig war. Der Bürgemeister brachte die Kandidaten Krabbe, Krüger *i*) und Gerlach in Vorschlag. Weil Krüger keinen Urlaub hatte, und Gerlach sich entschuldigte, kam nach Dähn in Vorschlag, welcher nebst Krabben den Gilden zur Wahl benennet ward. Die kleine Gilde wählete ohne Einwand Krabben, also, daß Dähn nur eine einzige Stimme bekam. Die große Gilde verlangete, es mögten drey vorgeschlagen werden. Das geschah aber nicht. Sie wählte also Krabben einhällig. Eben so ging es im Rathe, also daß Peter Krabbe, ein Sohn des Rathsherren Georg Krabbe, am 26sten August Diakon ward. In der Vokation wurden ihm außer obgedachter Besoldung und Miethe bestimmet für Ehrenweingelder fünf Rubel drey und dreyzig und ein drittheil Kop. und für Absingung der Kollekte vier Rubel,

i) Er ward hernach ein Jurist, darauf Landgerichtsadvokat, und endlich Rathsherr zu Arensburg, wo er gestorben.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

Rubel, wie auch ein Gartenplatz in der Vorstadt. Zur Vermeidung aller Mishälligkeit zwischen dem Pastoren und dem Diakon ward dem letzteren bey der Vokation eine von dem Rathe und dem Stadtkonsistorium beliebte Ordnung zugestellet, wie es mit den Amtsverrichtungen und den zufälligen Gebühren gehalten werden sollte. Peter von Krabbe, so nannte er sich, nahm die Vokation an, verlangete aber, daß der Punkt wegen der Katechisation geändert werden mögte. Der Rath antwortete ihm, daß die Katechisation die Hauptabsicht bey der Beruffung eines Diakons gewesen, und man davon nicht abgehen könnte. Zur Reise nach Riga sind ihm sechzehn Rubel bewilligt worden. Am 2ten Sonntage des Advents ward er von dem Pastoren Oldekop installiret. Inzwischen war der Generalsuperintendent damit nicht zufrieden, daß der neue Diakon, zu dem er dem Rathe Glück wünschete, von Ostern bis Michaelis über den Katechismus predigen sollte, weil es der Kirchenordnung zuwider wäre. Man antworte ihm, daß es nicht anders seyn könnte. Im übrigen ward schon damals einhällig beliebet, daß der deutsche Gottesdienst im Winter um acht Uhr vor Mittage, und um 2 Uhr nach Mittage angehen sollte; welches auch, da es in einige Unordnung gerieth, zu unsern Zeiten erneuert worden. Dieser Diakon ward nach der Hauptpredigt eingesetzt bloß von dem Pastoren Oldekop und hielt nach Mittage seine Antrittspredigt *k*).

Im

k) Rathspr. S. 3. 6 f. 13. 26. 28. 42 f. 45 f. 61.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

Im übrigen ist dasjenige was der Amtsverrichtungen wegen, theils im Rathe, theils im Stadtkonsistorium, abgemachet worden, nicht von langer Dauer gewesen. Es kann aber inskünftige, wenn dieses, wie sehr zu wünschen, auf den vorigen Fuß gesetzet werden mögte, zum Leitstern dienen *l*). Am 1sten Brachmonates ging die Kirchenrevision der dörpatischen St. Johanniskirche an, und währete ein Jahr und sechs Wochen. Das Protokoll ist im letzten Brande gerettet worden *m*). Ein Beutelträger lösete sich mit sechs Rubel *n*). Das undeutsche Weberamt war bis auf zwo Personen herunter gekommen, welche noch dazu alt waren. Seine Schuldigkeit erfoderte, den zweyten, oder den Armenklingbeutel zu tragen. Jetzt bathen sie, davon befreyet zu werden. Es geschah. Seit der Zeit gehen die undeutschen Kirchenvormünder am Sonntage, und die Glockenläuter am Mittwochen mit diesem Klingbeutel *o*). Die Gebühren bey den Leichen wurden bestimmet *p*).

§. 160.

61. 71. 89. 96. 99. 182 ff. 189. 192—196. 200 f. 207. 235. 256. 288. 311. 357. 369. 373. 384. 399. 408. 450. 484 f. 553. 557. Konsistorialpr. S. 364. Kopeyb. S. 446. 507. 541. 568. 571. Act. publ. Vol. VIII n. 30.

l) Rathspr. S. 3. 539. Kons. Pr. S. 355—358. Kopeyb. S. 569. 572. Act. publ. Vol. VIII n. 20.

m) Rathspr. S. 123. Act. publ. Vol. VIII n. 57.

n) Rathspr. S. 365. 401.

o) Rathspr. S. 457. 525. 530. 538. 564 574.

p) Act. publ. Vol. VIII n. 39.

1743
Elisabeth I
August III
Oberräthe.

§. 160.

Gotthart Wilhelm Freyherr von Budberg, ein Gönner der Stadt Dörpat, bisheriger Regierungsrath, ward Generaldirektor q); und Johann Christoph Freyherr von Campenhausen Regierungsrath r).

§. 161.

q) Rathspr. S. 300.

r) Rathspr. S. 311. Er ist geboren am 5ten März 1714, studirete und reisete, ehe er in russische Kriegsdienste trat, worinn er die Stufe eines Obersten am 25sten August 1741 erreichte. Hierauf ward er livländischer Regierungsrath am 21sten May 1743. Geheimerrath den 16ten August 1760 und wirklicher Geheimerath am 21sten April 1773. Er dienete mit dem größten patriotischen Eifer, bis er von unsäglicher Arbeit entkräftet um seinen Abschied anhielt, welchen er am 13ten Heumonates 1782 auf die gnädigste Art mit Beybehaltung seiner Besoldung erhielt. Er träget seit langer Zeit den St. Annenorden. Rig. Anz. 1782 S. 281. Seine erstere Gemahlinn war Katharina Elisabeth von Zimmermann, geb. 1719, vermählt am 5ten Hornung 1741, gestorben den 31sten Jänner 1755. Aus dieser Ehe ist nur ein einziger Sohn am Leben, der kuhrsächsische Kammerherr, Pierce Balthasar, Freyherr von Campenhausen, der 1745 das Licht dieser Welt erblickt hat. Die letztere Gemahlinn, Sophia Elisabeth Freyherrin von Mengden, womit er sich am 31sten Christmonates 1755 vermählt hat, ist geboren am 26sten Horn 1711. Sie hatte in der ersten Ehe den Generaldirektoren von Völkersam, und in der zweyten den Generaldirektoren, Freyherrn von Mengden.

1743
Elisabeth I
August III
Oberräthe.

§. 161.

Von dem aboischen Frieden ist oben §. 155. Meldung geschehen. Als die erste Nachricht davon nach Dörpat gelangete, trug der Rath dem Rathsherren Peucker und dem Sekretar Sonnenbach, welche sich eben in St. Petersburg aufhielten, auf, den Glückwunsch bey der Kaiserinn abzulegen s). Der Kammerjunker, Karl von Sievers, kam, als Friedensbothe, auch im August nach Dörpat, und ward von dem Bürgemeister und dem Quartierherren bewillkommet. Am 9ten Augusts ward er von dem Statthalter, dem anwesenden Adel, und von Seiten der Stadt von den Rathsherren Meyer und Kelch, den beiden wortführenden Alterleuten, dem Dockmann Aurbach, dem Aeltesten Hofmann und der Gesellschaft der schwarzen Häupter aus seinem Quartier abgeholet und in die Kirche begleitet. Vorher ritten zweene Unterofficiere von der kaiserlichen Garde, einer mit einem Lorbeerkranze, der andere mit einer Friedensfahne. Alles geschah unter Paucken- und Trompetenschall. In der Kirche verlas der Oekonomiesekretar Johann Georg von Rennenkampf die Friedenspublikation. Der Pastor von Ecks, Karl Gustav von Staden, hielt, weil der deutsche Prediger krank war, die Friedenspredigt, nach welcher das Herr Gott dich loben wir angestimmet ward. An diesem Tage traktirete der Statthalter, und am folgenden der Rath in des Bürgemeisters Hause: wobey, außer dem Kammer-
junker

s) Rathspr. S. 364. 368. 495.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

junker Sievers, der gesammte Adel zugegen waren. Die Stadt ließ dem Friedensbothen durch den Rathsherren Kelch, Altermann Kniper und Dockmann Aurbach funfzig Dukaten in einer silbernen Dose überreichen, welche er mit vielem Danke annahm. Drey Tage nach einander wurden alle Glocken, täglich drey Stunden lang, geläutet. Des Friedensbothen Gefolge ist auch beschenket worden. Die Bewirthung kostete über zwey hundert Rubel. Dörpat war diejenige Stadt in Livland, wo der aboische Friede zuerst kund gethan ward *t*).

§. 162.

t) Rathspr. S. 330 f. 369—371. 373. 418. Act. publ. Vol. III n. 73. Karl von Sievers ist hernach Kammerherr, Hofmarschall und endlich Oberhofmarschall, auch in den Freyherren- und Grafenstand erhoben worden. Auf sein wiederholetes Ansuchen erhielt er 1767 seine Erlassung aller Dienste mit Beybehaltung seiner Besoldung. Im Jahre 1760 ward er als kaiserlicher Abgesandter nach Wien geschickt, von wannen er nach Italien reisete und durch Frankreich nach St. Petersburg zurück kehrete. Auf dieser Reise hatte er verschiedene junge livländische Edelleute in seinem Gefolge. Im Jahre 1764 begleitete er die Kaiserinn nach Livland und hatte Gelegenheit die Monarchinn auf seinen Gütern, zu Ropkoy, und Lagena zu bewirthen. Er starb am 30sten Christmonates 1774, und stiftete drey Majorate für seine drey Söhne, die Grafen Johann Karl, Peter und Karl. Seine Wittwe, welche dem abgebrannten Dörpat ihre Wohlthätigkeit bewies, ging am 19ten Herbstmonates 1777 aus dieser Welt.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 162.

Ohne eine deswegen erhaltene Verfügung, beschloß der Rath, das Geburtsfest, und das Namensfest des Großfürsten feierlich zu begehen, welches hernach alle Jahre geschehen ist *u*). Am 21sten Weinmonates reisete der Generalgouverneur Graf Lacy durch Dörpat nach Riga, da denn der Rath Gelegenheit hatte Seiner Excellenz, vieler gnädigen Verfügungen wegen, mündlich zu danken *w*). Nach der ergangenen Verfügung sind die Lebensbeschreibungen der Grafen Biron, Münnich und Ostermann auf das Rathhaus geliefert, und auf generalgouvernementlichen Befehl nach Riga gesendet worden. Darunter befand sich auch: Gespräche in dem Königreiche Siberien zwischen dem Grafen Münnich und dem Grafen Gustav Biron. Alle diese Schriften wurden in Riga verbrannt *x*). Am 21sten Weinmonates ging ein neues Eidesformular ein *y*). Der kaiserlichen Kleiderordnung zufolge musten alle Kleider, die mit Gold und Silber besetzet waren u. s. w. in Dörpat bey der Oekonomiekanzeley mit einem besonderen dazu eingesandten Stämpfel gestämpfelt werden. Die Schneider aber musten sich schriftlich verbinden, keine verbothene Kleider zu machen *z*). In diesem

u) Rathspr. S. 30. 307 f.

w) Rathspr. S. 495 f.

x) Rathspr. S. 160. 311. 329. Kopeyb. S. 437. 598. Act. publ. Vol. III n. 71.

y) Rathspr. S. 496.

z) Rathspr. S. 9. 90. 96. 109. 113. 117. 217. 223. 254. 502 Kopeyb. S. 444. Act. publ. Vol. XXIV n. 23.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe

Jahre ward verlanget, daß alle Russen, nur Priester und Bauren ausgenommen, ihre Bärte abscheren und in deutschen Kleidern gehen sollten *a*). Dem ergangenen Befehle zufolge musten die Juden aus Dörpat hinweggeschaffet werden. Es waren ihrer achtzehen, die am 30sten März verpasset wurden *b*). Mancher nahm, um im Lande zu bleiben, die christliche Religion an. Ein solcher war zu Ecks getaufet. Der Rath stand durch Deputirte Gevatter und gab ihm einen Pathenpfennig *c*). Eine Türkinn wollte auch eine Christinn werden; es scheint aber, sie habe sich bedacht *d*). Der Jahrmarkt zu Nauge ward verbothen. Der Fiskal Knifsius konnte ihn nicht hemmen, wie er denn bis auf den heutigen Tag fortwähret: aber die dörpatischen Hutmacher hätte er gerne um ihre Hüte gebracht *e*). Der Statthalter gab dem Rathe Nachricht, daß im Jänner 1744 eine Generalrevision im ganzen Reiche gehalten und zu dem Ende alle Russen, sie mögten verpaßt oder unverpaßt seyn, nach ihren Erbstellen geschafft werden sollten *f*).

§. 163.

a) Rathspr. S. 145. 161. 218. Act. publ. Vol. XLIII n. 9.

b) Rathspr. S. 7. 119. Kopeyb. S. 349. 401. 405. 594. Act. publ. Vol. XXIV n. 22.

c) Rathspr. S. 372. 388.

d) Rathspr. S. 128 f. 150—152. Kopeyb. S. 436. Pr. 1744 S. 15. 30.

e) Rathspr. S. 428. 434. 436 f. 471. 492.

f) Act. publ. Vol. XLIII n. 6.

§. 163.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

Im Quartierwesen machte die Holzlieferung viele Noth. Endlich verglich man sich mit dem Oberstleutenant von Krockau *g*). Ein Loef Roggen galt neunzig Kop. und ein Loef Malz achtzig Kop. und darüber. Im Herbste fielen die Preise, also daß das Malz sechzig Kop. galt *h*). In Ansehung des Fischzolles ward verordnet, daß alle Fische gezählet werden sollten. Was nicht angegeben worden, geht verloren, und der den Zoll betrogen, wird außerdem gestrafet *i*). Die Sackpfeife ward sehr ernstlich verfolget, aber nicht ausgerottet *k*). Das Wagehaus ward der Stadt noch immer von einem Privatmanne vorenthalten *l*). Der Fischzug wird keinem Bürger, sondern nur einen Vorstädter verpachtet *m*). Der Fischerey wegen waren mit Kerrafer und Kawelecht Händel *n*). Die

T 3 fun-

g) Rathspr. S. 1. 5. 9. 25. 27. 421. 431. 446. 471. 480. 528. 530. 538 f. 552. 560. Kopeyb. S. 339. 377. 504. 533. 560. 562. 564. 576. Act. publ. Vol. XX n. 28—30.

h) Rathspr. S. 113. 562.

i) Rathspr. S. 123 f.

k) Rathspr. S. 149. 161. 173. 179. 214.

l) Rathspr. S. 165. 179. 191 f. 214. 220. 227 f. 254. 304. 311. 318. 431. 458. 494. 502. Kopeyb. S. 496. 529. — 1744. S. 74. 117. 189. 221. 227. 235. 260 ff. 285 f. 319. 340. 396 f. 410 f. 508. 537.

m) Rathspr. S. 203. 214.

n) Rathspr. S. 280 f. 308. 378.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

sunzelische Glashütte kömmt nun vor *o*). Das Schießen in der Stadt ist verbothen, und einer Hochzeitordnung gedacht worden, die aber nicht zum Stande gekommen ist, und so leicht nicht zum Stande kommen wird *p*). Der Rath that vergeblich Anregung wegen der Marktordnung *q*). Eine Kanne Biers galt vier Kopeiken *r*).

§. 164.

Es sollte in Dörpat nur eine russische Fleischerbude seyn. Nichtsdestoweniger verlangeten zweene Russen, worunter einer ein Kaufmann war, Fleisch zu verkaufen. Wider diese vertrat der Rath die deutschen Knochenhauer beym Generalgouvernemente. Einer von ihnen Wasili Wlassow war mit einer ansteckenden Krankheit behaftet. Derowegen verboth ihm der Rath das Schlachten. Aller Beschwerden ungeachtet, behielten die Russen ihre Freyheit. Die Gilden selbst bathen, die Russen beyzubehalten. Das Knochenhaueramt selbst ward uneinig *s*). Sie klageten auch wider die rigischen und narvischen Fleischer, daß sie nebst den revalischen alles Vieh um die Stadt aufkaufeten, und dadurch sehr vertheuerten, mit Bitte, der Rath

o) Rathspr. S. 321.

p) Rathspr. S. 419. 471 f. 510. Kopeyb. S. 549.

q) Rathspr. S. 510. Kopeyb. S. 510. 549.

r) Rathspr. S. 561 f.

s) Rathspr. S. 1. 8. 313. 319. 425. 429 f. 435—440. 454. 459. 483. 486. 496. 503. 523. 596. Kopeyb. S. 343.

wolle sie bey der Regierung vertreten. Ich finde nicht, daß es geschehen sey *t*). Endlich bathen sie um Erhöhung der Fleischtax. Das Pfund ward auf einen Kopeiken gesetzt. Sie schlossen die Scharren zu, wurden deshalben auf zehen Rubel gestrafet, unter der Bedräuung, daß wenn sie hinführo ungehorsam wären, nicht allein mit dem bürgerlichen Gehorsam, sondern auch mit Aufhebung des Amtes bestraft werden sollten, erhielten aber Erlaubniß, das Pfund Fleisch bis Jakobi für anderthalb Kopeiken zu verkaufen *u*). Auf ihr Anhalten ward die Tax bis Laurentii verlängert. Danach ward das Fleisch wieder auf ein Kop. gesetzt. Schon am 26sten Aug. bathen sie wieder um Erhöhung, erhielten aber eine abschlägige Antwort *w*). Der Bürgemeister erinnerte das Schmideamt zu errichten, welches dem Amtsgerichte anbefohlen ward *x*). Die Bäcker beklageten sich über die Russen *y*). Die Tischler beschwereten sich über Böhnhasen, wusten aber keinen zu nennen, ausgenommen den Russen Afanassi *z*). Mit Hülfe des Ordnungsgerichts steuerten die Schneider der Böhnhaserey *a*). Am 22sten April war dieses

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

 Amtes

t) Rathspr. S. 99.

u) Rathspr. S. 50. 331 ff. 336—340. 349.

w) Rathspr. S. 365. 393. 404. 408. 425. 429 f. 435 f.

x) Rathspr. S. 124.

y) Rathspr. S. 179. 410. 411.

z) Rathspr. S. 396. 398. 414. 514. 578.

a) Act. publ. Vol. XXXIV n. 2.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

Amtes wegen ein gedrucktes Patent eingegangen, nämlich das vom 17ten März, welches ich schon oben angeführet habe *b*).

§. 165.

Des Acciswesens halben ließ der Rath am 13ten Brachmonates eine Vorstellung an die Regierung gelangen *c*). Ihr Inhalt ist nirgends zu finden. Der bestohlene Stadtteich veranlaßte, daß der Bürgemeister Sahmen mit dem Rathmanne Krabbe an einander geriethen *d*). Die Oekonomie hatte die Grundzinse der Kronplätze vermehret, also, daß manche vierfach bezahlen sollten. Der Rath beschwerete sich hierüber bey der Regierung, von dem Geschrey der Bürger verleitet. Also ward die Erhöhung billig bestätiget *e*). Der Bürgemeister suchte die Vorkäuferey zu hemmen *f*). In währendem russischen Gottesdienste soll an Sonn- und hohen Feiertägen keine Schänkerey getrieben werden *g*). Der Gränzstreit mit Techelfer kömmt vor *h*). Sobernheim, ein Städtchen an der Nahe im Fürstenthum Simmern, erhielt eine Kollekte *i*). Der

b) Rathspr. S. 160.

c) Rathspr. S. 257. 300. 530. 565.

d) Rathspr. S. 258. 278. 286—288.

e) Rathspr. S. 206 f. 408. 482. Kopeyb. S. 448. 462. 537. Act. publ. Vol. III n. 113. Vol. XXVI n. 11.

f) Rathspr. S. 261.

g) Rathspr. S. 383 f.

h) Rathspr. S. 409.

i) Rathspr. S. 453. Kopeyb. S. 519.

1743 Elisabeth I August III Oberräthe.

Der Apotheker ward in seiner Nahrung wider verschiedene geschützet *k*). Der Rath ließ die Apotheke untersuchen *l*).

§. 166.

Die Stadtfischer lieferten ihre Gerichte den Rathsgliedern: welches der Oberamtsherr einrichtete *m*). Der Oberkämmerer soll die vorstädtischen Bauren unter seiner Aufsicht und Verfügung haben; er soll sie zu Stadtbenöthigungen nach der Ordnung austreiben lassen; kein anderer Rathsherr soll sich ungestraft mit ihnen befassen, noch weniger sie zu seinem eigenen Nutzen, ohne Entgelt, gebrauchen; wenn ein Herr des Rathes, besonders der Quartierherr, Vorstädter zur Stadtarbeit nöthig hat, muß er sie von dem Oberkämmerer verlangen. Der Oberkämmerer muß darüber eine Liste halten *n*).

§. 167.

1744

Nach dem aboischen Frieden waren die europäischen Staatsgeschäffte so bewandt, daß Rußland für gut ansah, längs der Ostsee zahlreiche Truppen zu unterhalten; und man hat bemerket, daß damals, und in den folgenden Jahren in Livland, Kurland, Finnland, und Ingermannland, die gewöhnlichen Besatzungen mitgerechnet, ein Heer von mehr als 120,000 Mann gestanden hat *o*).

T 5 Im

k) Rathspr. S. 5. 8 f.

l) Rathspr. S. 194.

m) Rathspr. S. 93.

n) Rathspr. S. 93.

o) *Manstein* Memoires sur la Russie p. 521.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

Im Anfange des Jahres 1744 begab sich der kaiserliche Hof nach Moskow. Daselbst wurde mit großer Pracht am 4ten Heumonates das Friedensfest gefeiert. An demselben erhielt der Oberhofmeister, Christian Wilhelm Freyherr von Münnich die livländischen Güter seines Neffen, des ehemaligen Oberhofmeisters, Ernst Grafen von Münnich, nämlich Lunia, Moisekats und Pölks. Der Generalfeldmarschall und livländische Generalgouverneur Graf Peter von Lacy, welcher bey dieser Feier zugegen war, bekam ein Jahrgeld von drey tausend Rubel. Die verwittwete Frau von Brevern *p*) ward mit funfzehen tausend Rubel beschenket. Der Leutenant von der Garde, Alexander von Villebois, ward Kammerjunker bey der Großfürstinn *q*).

§. 168.

Das generalgouvernementliche Patent vom 21sten Jänner enthält dreyerley: 1) die Liquidation mit der Krone; 2) die Branntweinslieferung nach St. Petersburg; 3) den Einkauf der Lumpen für die Papiermühle zu Rappin *r*). Das Komptoir des Reichskammerkollegiums suchte in Livland Unterkammeriere, Kanzelisten und Kopisten anzunehmen. Dieses ward mittelst Patentes vom 16ten Horn.

p) Sie vermählete sich hernach mit dem Starosten Buchholz und lebete in Danzig.

q) Joachim Th. III S. 161—164.

r) Rathssamml. in 4.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

Horn. verkündiget *s*). Weil die Landgüter für 1741 und 1742 noch nicht mit der Krone Richtigkeit getroffen hatten, wurden sie durch ein gedrucktes Patent vom 12ten April, bey Androhung der Soldatenhülfe, ermahnet *t*). Als aber dieses ohne Wirkung war, erging unterm 12ten Herbstmonates nochmal ein Patent *u*). Am 11ten May setzte die Kaiserinn die kupfernen Fünfer auf vier Kopeiken *w*). Am 20sten Wintermonates verfügete das livländische Generalgouvernement, nach dem Befehle des Senates vom 6ten dieses, daß aus Livland Albertsthaler, Dukaten und andere ausländische Münze, welche nach voriger Gewohnheit im Handel gangbar ist, ungehindert ausgesandt werden könne; dahingegen ward verbothen die Einfuhre der kupfernen Fünfer, Deneschken und Poluschken, und die Ausfuhre der silbernen Rubel und anderer Münze und kleinen Silbergeldes, wie auch allerley Sorten verfertigten Silbergeschirres, und in Kuchen geschmolzenen Silbers. Bey der Visitation sollen keine harte und ungebührende Proceduren und Unordnung begangen, vielweniger ausländischen Personen einige Ungebühr oder Plackereyen zugefüget werden *x*). Am 17ten Christmonates ließ der Senat

s) Rathssamml. in 4.

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

w) Rathssamml. in 4. Siehe das Patent vom 21sten Herbstm. ebendas.

x) Rathssamml. in 4. Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 352.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

Senat einen Befehl ergehen, daß alle Münzen mit dem Bilde des Prinzen Johann innerhalb einem halben Jahre eingeliefert oder hernach eingezogen werden sollten *y*). In einem generalgouvernementlichen Patente vom 7ten August wird bekannt gemacht, daß die Kurländer die livländischen Läuflinge ausliefern, und daß die Herren der Läuflinge des Beystandes des Kammerherren Ernst Johann von Buttlar genießen sollen *z*). Um diese Zeit musten die Kronbauren, gegen Bezahlung nach Krontaxe, Säcke von drey Loef, und von guten Trip in die rigische Renterey zu Vermahlung des Kronroggens liefern *a*). Am 21sten Wintermonates befiehlt das livländische Generalgouvernement, daß die Kron- und adelichen Bauren nicht verhindert werden sollen, Futter, Holz und Lebensmittel nach den Städten und Quartieren der Officiere hinzubringen *b*).

§. 169.

In Riga hatte man an der Stelle der ehemaligen Hospitalkirche die St. Gertrudenkirche erbauet, welche am 4ten März dieses Jahres feierlich eingeweihet ward. Am 29sten März litt die Stadt durch den gehemmten Eisgang einen sehr beträchtlichen Schaden. Das Wasser drang in die Stadt, Citadelle, Vorburg und Vorstadt. Es stand höher als 1709. Unter

y) Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in 4. Siehe das Patent vom 21sten Horn. 1745, ebendaselbst.

b) Rathssamml. in 4.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

Unter andern schmalz viel Salz. Vieh und Menschen ertranken. Die Einwohner, die aus ihren im Wasser bis an die Dächer stehenden Häusern auf die benachbarten Sandberge geflüchtet waren, wurden auf Kosten der Stadt mit Lebensmitteln noch zu rechter Zeit versorget *c*).

§. 170.

Gegen den Herzog Ernst Johann schien die Kaiserinn Elisabeth zwar mildere Gesinnungen zu hegen, als die Prinzessinn von Mechelnburg: aber dennoch ließ sie ihn nicht los. Es wurden auch Versuche gemacht, ob man dem Erbprinzen Ludwig Johann Wilhelm Gruno von Hessenhomburg zu dem Herzogthum Kurland verhelfen könnte. Allein die Oberräthe suchten alles zu vermeiden, was hierzu den Weg bahnete. In Polen war der Vorschlag unangenehm. Endlich ging erwähnter Erbprinz am 12ten Weinmonates 1745 mit Tode ab. Die Kurländer machten sich die Hoffnung, daß man sich um die Befreyung des Herzogs Ernst Johann nicht umsonst bemühen würde. Die Oberräthe hielten es in diesem 1744sten Jahre für gut und nothwendig, hierüber in Polen Unterhandlung zu treiben. Ein Theil der Landschaft war mit ihnen gleicher Meynung. Der andere und größere Theil, worunter sich viele fanden, die von den russischer Seits in Besitz genommenen Gütern einige zu einer mäßigen Pacht

c) Widow Samml. russ. Geschicht. B. IX S. 351 f.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe

Pacht hatten, wollte nur in allgemeinen Ausdrücken um die Wiederaufrichtung einer fürstlichen Regierung in Kurland gebethen haben. Dieses veranlaßte eine Trennung zwischen den Oberräthen und dem größeren widriggesinnten Theile der Ritterschaft, welche von einigen Privatpersonen, deren Nutzen damit verknüpft war, insonderheit von dem Kammerherren, nachherigen Geheimenrathe, von Mirbach mit allem Fleiße unterhalten ward. Beide Theile sandten ihre Abgeordneten nach Polen; und die kurländischen Städte kamen beym Könige mit einer Bittschrift ein, um die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann *d*). Am 3ten Wintermonates bestätigte der König zu Grodno der Stadt Jakobstadt ihre Rechte, welche sie von dem Herzoge Jakob erhalten hatte *e*). Ebendaselbst bekräftigte dieser Monarch dem kurländischen Adel, auf Anhalten der Landesabgeordneten, Friederichs von Mirbach und Fabian Johanns von Plater, seine Rechte *f*).

§. 171.

Nachdem im vorigen Jahre der Rathmann Peucker gestorben war, ward dessen Stelle am 18ten Herbstmonat. dieses Jahres besetzt.

d) Diese Bittschrift vom 9ten Herbstmonates neuen Kal. steht beym Ziegenhorn Nr. 330 in den Beyl. S. 400.

e) Ziegenhorn Nr. 331 in den Beyl. S. 401.

f) Ziegenhorn Nr. 332 in den Beyl. S. 401. Fortges. Gesch. E. J. von Biron S. 24—38. 71—79.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

besetzt. Der Bürgemeister rieth, einen Gelehrten und einen aus der Bürgerschaft zu erwählen, weil der Rathmann Schmalz seine Dienste mehr thun könne. Er schlug zu dem Ende den Altermann Kniper, den Aeltesten Karl Friederich Lewerk, und den Rekognitionsinspektoren Rehann, im Fall dieser seinen Dienst niederlegen wollte, vor. Könnten jetzt nicht zweene erwählt werden, mögte man dem künftig zu erwählenden Gelehrten den Rang vorbehalten. Was diesen letzten Punkt betraf, darinn war man einig. Allein Karl Friederich Lewerk, den der Vicepresident Freyherr von Budberg empfohlen hatte, ward durch die meisten Stimmen erwählet. Solches ward am 30sten dem Reichsjustizkollegium, und den 1sten Weinmonates sowohl dem Generalgouvernemente, als auch dem Hofgerichte gemeldet. Lewerk war damals Deputirter der Stadt in Riga. Vom Generalgouvernement ging die Bestätigung gleich ein. In diesem Reskripte ward der Vorschlag, einen Litteraten in den Rathstuhl zu ziehen, genehmiget, und Rathmann Christian Schmalz, mit Beybehaltung der einem Rathsherren gebührenden Freyheiten und Vorzüge für ausgedient erkläret, doch ohne Pension, weil der Stadtkasten in schlechten Umständen wäre. Der neue Rathsherr ward am 11ten Christmonates auf das Rathhaus von den Rathsherren Link und Kelch geführet, obgleich das Reichsjustizkollegium ihn noch nicht bestätiget, sondern sich wegen Schmalzens Abdankung befraget hatte. An eben dem Tage ward er Quartierherr, Unter-amts-

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

amtsherr und zweyter Brandherr, Relch aber Untervogt, Unterkämmerer und erster Brandherr. Zugleich ward ihm angedeutet, er müsse sich gefallen lassen, weil der Rath beschlossen, einen Litteraten zu wählen, welcher aber der Quartierherrschaft nicht vorstehen könnte, alsdenn Quartierherr zu bleiben, und dem Gelehrten den Vorzug zu lassen *g*). Der Notar Hofmann war kränklich und daneben in seiner Amtsführung so unordentlich daß man darauf denken muste, ihm einen Gehülfen zu setzen. Man ließ ihm die halbe Besoldung und wählete am 16ten Wintermonates Johann Friederich Bohm. Hofmanns Besoldung ward so lange einbehalten, bis er der Depositengelder halben Richtigkeit getroffen hätte. Bohms Bestallung ward am 17ten Christmonates ausgefertiget. Er bekam die halbe Besoldung mit 40 Rubel, 16 Rubel für die Stadtrechnung, und alle Accidenzen *h*). Als am 17ten Jänner der Knochenhauer Johann Stürmer seinen Bürgereid ablegete, erinnerte der Bürgemeister, es würde zur Verherrlichung des göttlichen Namens gereichen, wenn die Rathsglieder bey allen Eiden aufstehen möchten. Dieses ward einmüthig beliebet *i*); und ist bis auf diesen Tag so gehalten worden. Die

g) Rathspr. S. 392—394. 415 f. 462. 467. 540—542. 544. Kopeyb. S. 183. Act. publ. Vol. V n. 30.

h) Rathspr. S. 302. 437 f. 446. 454—456. 459 f. 505. 517 f. 534. 542. 550. 555. Kopeyb. S. 211. 253.

i) Rathspr. S. 33.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe

Zahl der Bürger ist mit zwölf Personen vermehret worden, worunter ein Uhrmacher und ein Parukenmacher aus der kleinen in die große Gilde traten *k*). Der Pastor Fuhrlohn hatte um das Bürgerrecht gebethen und keine abschlägige Antwort erhalten. Er hat es aber nie gewonnen, sondern nicht gar lange hernach das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt *l*). Thiel erlegete vierzehn Rubel Bürgergeld und zwey Rubel an die Kirche, weil er ein Fremder war *m*). Rosenthal gab aus eben dem Grunde vierzehn Rubel *n*).

§. 172.

Matthias Heinrich Jckel ward Altermann der großen Gilde *o*). Die kleine Gilde hatte mit denen zu thun, welche nicht Brüder werden wollten *p*). Wer aber das kleingildische Bürgerrecht gewinnen wollte, muste zuvor Meister werden *q*). Den Russen ward nach der Resolution vom 5ten Herbstmonates 1735 verbothen, mit deutschen Waaren und mit Korn zu handeln. Bey welcher Gelegenheit der Bürgemeister der Marktordnung wieder

k) Rathspr. Reglst. S. 4 f.

l) Rathspr. S. 64 f. Man beliebete, es ihm umsonst zu geben, ob er es gleich nicht verdienet hätte.

m) Rathspr. S. 271.

n) Rathspr. S. 329.

o) Rathspr. S. 113—115. 225. 341.

p) Rathspr. S. 36.

q) Act. publ. Vol. III n. 110.

1744 Elisabeth I August III Oberkirche

wieder gedachte r). Am 18ten Herbstmonates wurden Reversalien wegen paßloser Leute und Russen ausgestellet s).

§. 173.

Im Quartierwesen that der Bürgemeister einen Vorschlag, wie man die Taxation verrichten könnte. Weil die Bürgerschaft solchen nicht annahm, muste er es gehen lassen, wie es ging t). Die Russen wurden durch den Vicegouverneur von der Einquartierung befreyet u). Das Quartier des Oberstleutenannts Krockau machte viele Beschwerde w). Obgleich das Kürassierregiment schon ein Lazaret in der Stadt hatte, bürdete man ihr doch noch das Lazaret des asowischen Infanterieregimentes auf x). Einen großen Verdruß machte das Quartier des Generalleutenantes Grafen Soltikow y) und des Generalleutenantes Brilly, welcher es so arg machete, daß der Bürgemeister Sahmen auf eine Veränderung dachte und sein Amt niederlegen wollte z). Kurz, die Noth wurde so

r) Rathspr. S. 84—87. 230. 319.

s) Act. publ. Vol. XXIV n. 28. Rathspr. S. 148.

t) Rathspr. S. 104 f. 246. 548.

u) Rathspr. S. 122.

w) Rathspr. S. 215 f. 221—223.

x) Rathspr. S. 376. Kopeyb. S. 161.

y) Rathspr. S. 382. 412—417. 423. Kopeyb. S. 157.

z) Rathspr. S. 448—450. 483. 485 f. 489—491. 494. Kopeyb. S. 193. Er verübte Gewaltthätigkeiten, und war mit dem Hause nicht zufrieden, welches Graf Soltikow bewohnet hatte.

1744 Elisabeth I August III Oberkirche

so groß, daß die Bürgerschaft, welche die Bedrückung nicht länger ausstehen konnte, den Aeltesten der großen Gilde Karl Friederich Lewerk, und den Aeltesten der kleinen Gilde, Thomas Sellentin, nach Riga sendete, um bey dem Generalgouvernemente Hülfe zu suchen. Der Rath gab ihnen Empfehlungsschreiben an den Generalgouverneur, den Geheimenrath Vietinghof, den Regierungsrath Freyherren von Campenhausen, den Generaldirektoren Freyherren von Budberg, und den Sekretar Doktor Haußdorf mit. Man muste aber ein Verzeichniß von allen Häusern in Dörpat, ihren Gelegenheiten, und den Einquartierten übersenden. Nach demselben waren in der Stadt hundert und siebenzehn und unter denselben sechs und funfzig Häuser, welche entweder nicht durften, oder nicht konnten Einquartierung tragen; in der Vorstadt dießseit des Baches fünf und sechzig deutsche Häuser, wovon nur drey und vierzig Einquartierung trugen; in der Vorstadt jenseit des Baches und vor der Jakobspforte sieben und funfzig Häuser, wovon eilfe mit Einquartierung nicht beleget werden konnten. Am 21sten Wintermonates ertheilte das Generalgouvernement eine Resolution, deren dritter Punkt also lautet: „Es „können der Billigkeit nach die zu anderen „Häusern und Plätzen gezogenen Hausstellen „zum Schaden der anderen Einwohner von

 „dem

1744 Elisabeth I August III Oberträthe.

„dem Beytrage zur Einquartierungslast nicht „befreyet bleiben; daher des fördersamsten „eine Kommission von zweyen Rathsgliedern, „und dreyen Bürgern anzuordnen ist, die „Umstände aller Häuser, Plätze und Gärten, „nebst der Eigenthümer Berechtigung, genau „und ohne Partheylichkeit zu untersuchen, und „was ein jeder davon zur Einquartierung „beyzutragen habe, auszufinden.“ Nach dem 4ten und 5ten Punkte „können die in „Dörpat wohnenden und daselbst Handlung „treibenden russischen Kaufleute von der Mit- „leidenheit bey der Einquartierung so wenig, „als die in der Vorstadt wohnenden Hofbau- „ren der Einquartierung, gleich anderen vor- „städtischen Einwohnern sich entziehen.“ Dem 6ten Punkt zufolge „soll das Lazaret des „asowischen Regimentes aufs Land verleget, „und die Güter, welche das angesonnene „Holz nicht geliefert haben, mittelst gerichtli- „cher Hülfe dazu angehalten werden, damit „der Bürgerschaft das zum Lazaret Vorschuß- „weise gelieferte Holz vergütet werden möge.“ Dem 7ten gemäß „muß die Bürgerschaft „nach dem im Jahre 1741 geschlossenen Ver- „gleiche das Lazaret des Kürassierregimentes „mit Holz versorgen; das erfoderliche Licht „hingegen von der für das Lazaret bestande- „nen Summe ohne Zuthun der Bürgerschaft „angeschaffet werden.“ Endlich ward ein- mal für allemal fest gesetzet, daß die Officiere, die mit ihren Quartieren nicht zufrieden sind, das Quartiergeld nach dem Vergleiche von 1741 annehmen, und damit ohne etwas meh- reres zu fodern, zufrieden seyn sollen. Man wollte

wollte auch dahin bedacht seyn, der Stadt die Holzlieferung zu erleichtern *a*).

1744 Elisabeth I August III Oberträthe.

§. 174.

Kaum war der Pastor **Fuhrlohn** der wider ihn angestellten Untersuchung entgangen, als er den 30sten März diese Welt verließ. Man meldete dieses dem Generalsuperintendenten, damit er den Pastor Staden zu Ecks, der im Gnadenjahre zu Torma aufwarten muste, hiervon befreyen mögte, auf daß er den Stadtpredigern die Mühe des hiesigen Gnadenjahres erleichtern könnte *b*). Seine Wittwe meldete sich der großgildischen Nahrung wegen, welche der Rath ihr, nach der Resolution vom 2ten Herbstmon. 1690 zuerkannte. Sie genoß auch alle Einkünfte des Gnadenjahres *c*). Indessen ließ man sich angelegen seyn, die esthnische Pfarre mit einem tüchtigen Manne zu besetzen. Der Bürgemeister schlug dazu den Pastoren Staden von Ecks, den Diakon **Krabbe**, und den Kandidaten **Johann Peter Treublut** vor.

a) Rathspr. S. 448. 454. 467. 485. 498—501. 507. 522. 534. 540. 548—551. Kopeyb. S. 197—201. Die Briefe des Deputirten Lewerks liegen Act. publ. Vol. III n. 86. 96. Die Resolution Act. publ. Vol. XX n. 31 und das Verzeichniß der Häuser u. s. w. Act. publ. Vol. XXIV n. 26.

Dem Quartierherren ward zu seinen Ausgaben ein Faß Branntweins von Sotaga geliefert. Rathspr. S. 293.

b) Konsistorialpr. S. 364. 368. 371. Rathspr. S. 141. Kopeyb. S. 89.

c) Rathspr. S. 219. 230. 259 f. 536. 538.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

vor. Dieser Vorschlag ward den adelichen Eingepfarrten gemeldet, um ihre Meynung darüber zu vernehmen. Am 16ten Wintermonates ward **Karl Gustav von Staden** durch die meisten Stimmen im Rathe erwählet. Am 17ten Christmonates erhielt er das Berufsschreiben, Kraft welches seine jährliche Besoldung mit Einrechnung der Hausheuer sechs und neunzig Thaler zu achtzig Kop. oder sechs und siebenzig Rub. achtzig Kop. ausmacht. Den Diakon **Krabbe** hatte der Generalsuperintendent **Fischer** ungemein empfohlen *d*). Die engaferischen Bauren klageten, daß sie die ganze Woche arbeiten müsten. Sie wurden geschützt, aber nicht auf Freygeld gesetzt *e*). Die Kirchenuhr, welche bisher von einem Schlösser gestellet worden, ward itzt dem Uhrmacher **Minnepot** übergeben *f*). Die Kirchenrevision ward verlängert *g*). **Andreas Kellner** ist an **Jckels** Stelle Kirchenadministrator geworden *h*).

§. 175.

Der Bürgemeister bemühete sich ohne Wirkung, die Strohdächer in der Vorstadt abzu-

d) Rathspr. S. 214. 354 f. 360. 365. 381. 387. 395. 412. 416—418. 498. 505—507. 511—513. 543 f. Kopeyb. S. 169. 249. Act. publ. Vol. VII n. 31.

e) Rathspr. S. 153.

f) Rathspr. S. 256 f. 272 f.

g) Rathspr. S. 271.

h) Rathspr. S. 355. 436.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

schaffen *i*). Auf das verbothene Spielen ward sehr genau gesehen, und dem Vogteygerichte anbefohlen, die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, weil dergleichen Untersuchungen bey dem Rathe gar zu viele Zeit wegnahmen *k*). Die seit 1732 gemachte Marktordnung konnte nicht in Gang kommen, obgleich selbst die Generalität darauf drang, weil das Generalgouvernement ihre Einführung untersaget hatte *l*). Ein Loef Roggen galt im Jänner $66\frac{2}{3}$ Kop. ein Loef Malz 50 Kop. ein Faß Branntwein sieben Rubel. Im Herbste galt der Roggen 70 Kop. ein Loef Malzes 40 Kop. *m*). Das Fleisch kostete zwey und $2\frac{1}{2}$ Kop. *n*). Die Knochenhauer bathen, daß ihnen eine Stelle zum Scharren angewiesen werden mögte *o*). Sie führeten Beschwerde, daß die revalischen Fleischer ihnen das Vieh vor der Nase, und so gar, wenn sie es schon bedungen hätten wegkaufeten *p*). Die Tischler wurden wider ihre Böhnhasen geschützet *q*). Der Buchbinder

i) Rathspr. S. 31 f.

k) Rathspr. S. 49 f. 53 84 f. 87. 255.

l) Rathspr. S. 507. 542. Kopeyb. S. 39. 237.

m) Rathspr. S. 58. 97. 99. 227. 423. 542. Kopeyb. S. 39.

n) Rathspr. S. 4. 18 f. 152. 160. 175. 190. 215.

o) Rathspr. S. 190.

p) Rathspr S. 86. 207. 264. 272. 301. 318. Kopeyb. S. 93. 143.

q) Rathspr. S. 254. Kopeyb. S. 109. Autogr. et Transf. T. I p. 199.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

binder Schulz, weil er die Protokolle, Bescheid- und Kopeybücher des Raths einbinden sollte, ward in einen besonderen Eid genommen r). Die Anzahl der russischen Bäcker ward auf acht eingeschränket s).

§. 176.

Der Generalgouverneur Graf Lacy kehrete mit Gnadenbezeugungen der Monarchinn überhäufet aus Moskow nach Riga zurück, und empfing deshalben Glückwünsche t). Der Generalfeldwachtmeister und Ritter, Fürst Wolodimer Dolgoruckoy, ward Vicegouverneur in Livland u). Der Geheimerath Vietinghof erhielt den St. Annenorden w). Fabian Adam Stackelberg ward in diesem Jahre Statthalter, bewies sich aber von Anfang an unfreundlich gegen den Rath x). Der Rath bath die Regierung, den Statthalter anzusinnen, daß er die Stadtpatrimonialgüter der bevorstehenden Landesrevision überheben wolle y). Auf Befehl des Reichskammerkollegienkomptoirs musten in den livländischen Städten und Flecken alle undeutsche und russische Läuflinge aufgesuchet

r) Rathspr. S. 352.

s) Rathspr. S. 433. 460. 472.

t) Rathspr. S. 353. 366. Kopeyb. S. 151.

u) Rathspr. S. 133. Kopeyb. S. 149.

w) Rathspr. S. 341. Kopeyb. S. 143.

x) Rathspr. S. 119 f. Act. publ. Vol. XVIII n. 20.

y) Rathspr. S. 3. Kopeyb. S. 9.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe

suchet werden z). Eine Verordnung der Kronfeste wegen ging ein. Diese ward der Bürgerschaft bekannt gemachet. Die Häuser musten vier Tage nach einander erleuchtet werden a).

§. 177.

Das Hofgericht ließ eine Satzung bekannt machen, daß keine Beylagen bey den gerichtlichen Verhandlungen in fremden, sondern in deutscher Sprache angebogen werden sollen b). Das Reichsjustizkollegium begehrete von dem Rathe eine Nachricht, wie es in denen Fällen, da Kriegsbeamte mit Bürgern, und diese mit jenen zu thun haben, in bürgerlichen und peinlichen Sachen gehalten werde. Eben eine solche Nachricht ward auch von den Räthen der übrigen Städte in den eroberten Ländern verlanget. Aus Dörpat ging solche bald darauf ab, und war darinn die Materie der Gerichtsbarkeit sehr gründlich auseinander gesetzt c). Das Ordnungsgericht verlangete von dem Prediger zu Ecks, er sollte seine Ehegattin bey demselben stellen, um ein Zeugniß abzulegen. Allein der Rath untersagete ihr solches, und schrieb an das Ordnungsgericht, berief sich auf die Resolutionen vom 4ten Herbstmonates 1730 und

z) Rathspr. S. 94 f. 138 f. 385. Kopeyb. S. 85. Act. publ. Vol. XXIV n. 27. 28.

a) Rathspr. S. 528. 530—533. Act. publ. Vol. III n. 72.

b) Rathspr. S. 89.

c) Rathspr. S. 89 f. 106. Kopeyb. S. 51. 77. Act. publ. Vol. XVIII n. 17. 26.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe.

und vom 26sten Weinmonates 1739, und gestand ihm keine Gerichtsbarkeit in dem eckischen Pastorate d). Die Kanzeleytax des Niedergerichts ward gemacht, und Notar Bohm darauf gewiesen e). Am 15ten Heumonates bey dem Friedensfeste ließ die Kaiserinn einen Verzeihungsbefehl ergehen f).

§. 178.

Am 1sten August sollte der Statthalter einen geheimen Befehl in der Kirche eröffnen. Die ganze Bürgerschaft, alle Gesellen und erwachsene Kinder, ja das deutsche Hausgesinde, ward angewiesen, bey Vermeidung schwerer Strafe und Verantwortung in der Kirche zu erscheinen, und die Eröffnung, und was sonst erfoderlich seyn mögte, abzuwarten. Man kann leicht erachten, mit welchen bangen Gedanken sich mancher unterhalten habe. Der 1ste August erschien; es ward bekannt gemachet, daß die kupfernen Fünfer von dem Tage an nur vier Kopeiken gelten sollten g). Damit den Vorstädtern die Wegebesserung nicht erschweret würde, befahl man, allen Schutt auf die Wege zu führen. Der Kirchhof ward davon durch die Bürgerschaft gereiniget h). Den Stadtfischern ward die

d) Rathspr. S. 367. Kopeyb. S. 155.

e) Rathspr. S. 472. 524—526. Kopeyb. S. 254.

f) Act. publ. Vol. XVI n. 35. Rathssamml. in Fol. Th. I.

g) Rathspr. S. 309 f. 318. 320. 323. 413. Act. publ. Vol. III. n. 116.

h) Rathspr. S. 263.

1744 Elisabeth I August III Oberräthe

die Pacht des Fischzuges am Peipus auf fünf Jahre verlängert i), jährlich für zehen Rubel. Der Fischzoll ward nicht geborget. Was verschwiegen war, ward weggenommen k). Der erhöheten Grundzinse wegen für die Kronplätze wendete sich der Rath an das Reichsjustizkollegium l). Der Baron Georg Gustav Wrangel verübete Gewalt auf dem sadjärwischen See und zu Lubbia. Die Sache gedieh an die Regierung m). Vom Obermagistrat kam ein Patent der russischen Kaufleute halben ein; es ist aber im Archive nicht mehr zu finden n). Mit Errichtung des Schmideamts kam es in diesem Jahre etwas weiter, als vorher o). Der Kaufmann Peter Christian Schmalz hatte unmittelbar Waaren verschrieben, und über Reval kommen lassen, wo sie beschlagen worden, weil man der Stadt Dörpat dort die Hafenfreyheit nicht gestatten wollte. Der Rath nahm sich seiner an p). Im Anfange des Aprils ging der großbritannische Bothschafter Lord Tirawley durch Dörpat. Dieser Lord schickte an

i) Rathspr. S. 434.

k) Rathspr. S. 149. 376. 386 f.

l) Rathspr. S. 2 f. 63. 115. 549. 551 f. Kopeyb. S. 11. 65.

m) Rathspr. S. 74. 97. 507. 541. Kopeyb. S. 255. Act. publ. Vol. XXXVII n. 22. Vol. XLI n. 8.

n) Rathspr. S. 84. 86 f. 230. 319. Act. publ. Vol. XXIV n. 28.

o) Rathspr. S. 86. 98 f. 109. 213. 257. 263. 342. 548. Kopeyb. S. 105.

p) Rathspr. S. 536 f. Kopeyb. S. 213.

1744 am 3ten April zu dem Bürgemeister, und ließ klagen, daß seine Leute in der vorigen Nacht von Aurbach und einigen anderen überfallen und dergestalt geschlagen worden, daß der eine den Arm zerbrochen, und der andere in Lebensgefahr wäre. Sahmen ließ nach den Thätern forschen, und einige inhaftiren. Er fuhr aber gleich, nebst einem Rathsherren und dem Sekretar zu dem Lord und bath ihn, diesen Vorfall nicht der ganzen Stadt zuzurechnen, mit dem Versprechen, ihm, als einer heiligen Person, alle Genugthuung widerfahren zu lassen. Noch aufgebracht antwortete er, er könne nicht anders von der Stadt urtheilen, als wie ihm darinn begegnet worden; und bestand auf die Genugthuung. Aurbach selbst hatte sich unsichtbar gemacht. Gegen Abend um acht Uhr schickte der Bothschafter zu dem Bürgemeister, meldete, daß er seinen Beleidigern es vergeben hätte, und bath, die Eingezogenen der Haft zu entlassen, und aus der Sache weiter nichts zu machen *q*).

Elisabeth I August III Oberräthe

§. 179.

1745 Die Kaiserinn war lange darauf bedacht gewesen, dem Großfürsten eine würdige Gemahlinn zu geben. Anfänglich richtete sie ihre Gedanken auf die jüngste Schwester des preußischen Monarchen, die Prinzessinn Amalia. Es fanden sich aber Schwierigkeiten. Man erwählete also die Prinzessinn Sophia Augusta Friederike, von Anhaltzerbst; wozu der König von Preußen nicht wenig beytrug *r*). Diese

q) Rathspr. S. 138 f.

r) *Manstein* Mémoires sur la Russie p. 521.

Diese Prinzessinn, welche Rußland glücklich machen sollte, und gemacht hat, ist am 21sten April 1729 geboren. Ihr Herr Vater war Christian August, regierender Fürst zu Anhaltzerbst, welcher am 16ten März 1747 gestorben, und ihre Frau Mutter war Johanna Elisabeth, eine Tochter des Bischof Christian Augusts zu Lübeck, aus dem Hause Holstein, welche am 30sten May 1760 zu Paris diese Welt verlassen hat. So bald nun der Entschluß gefaßt war, trat diese Fürstinn mit ihrer Prinzessinn Tochter die Reise nach Rußland an, auf welcher sie am 26sten Jänner 1744 die Stadt Riga erreicheten. Zu ihrem Empfange und zur weiteren Begleitung hatten sich daselbst einige Herren vom kaiserlichen Hofe nebst vielen anderen Bedienten eingefunden. In Riga, wo man die feyerlichsten Veranstaltungen zur Aufnahme dieser hohen Personen getroffen hatte, brach alles in die lebhafteste Freude aus, welche um desto größer war, da hierüber ein gnädigstes Wohlgefallen von diesen Fürstinnen zu erkennen gegeben ward. Am 3ten Hornungs langeten sie unter Abfeurung der Kanonen zu St. Petersburg an, und begaben sich von dort nach Moskow. Die Kaiserinn empfing sie auf das zärtlichste, und ließ beiden den mit Brillanten prächtig besetzten Katharinenorden umhenken. Am 28sten Brachmonates bekannte sich die Prinzessinn in der kaiserlichen Hofkapelle zur griechischen Kirche, und nahm den Namen Katharina Alexejewna an. Am folgenden Tage, dem Petripaulifeste, geschah die Verlobung mit dem Groß-

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

Großfürsten. Die Kaiserinn selbst wechselte die Ringe, und legete ihr den Titel, Kaiserliche Hoheit und Großfürstinn, bey: worüber ein Manifest erging *s*). Nun wurden die prächtigsten Anstalten zum Vermählungsfeste gemacht, und die hierzu nöthigen Dinge aus ganz Europa aufgebothen. Am 18ten Jänner 1745 unterschrieb die Monarchinn auf der Postirung Chatilow *t*) einen Befehl, daß die russischen und ausländischen Kaufleute, welchen dieses, wie oben gedacht, verbothen war, die Freyheit haben sollten, allerley Tressen, goldene und silberne Franzen, allerley goldene und silberne Stoffen zum Verkauf zu verschreiben, jedoch, daß sie diese Sachen, nach deren Ankunft in St. Petersburg, zuerst dem kaiserlichen Garderobbenmeister, Wasilei Tschulkow vorzeigeten *u*). Die in Livland stehenden Regimenter musten nach St. Petersburg marschiren, und die zu Reval liegenden Galeren musten, nebst allen in den Häfen an der Ostsee befindlichen Kriegsschiffen, eben dahin segeln, um die Pracht und das Vergnügen des hohen Festes zu vermehren *w*). Am 21sten Augustes d. J. ging das Beylager zu St. Petersburg vor sich *x*).

§. 180.

s) Dieses Manifest ist gegeben zu Moskow am 3ten Heumonates 1744. Rathssamml. in Fol. Th. I. Joachim Th. III S. 147 150.
t) Diese liegt auf dem halben Wege zwischen Moskow und St. Petersburg.
u) Rathssamml. in 4.
w) Joachim Th. III S. 168—171.
x) Joachim Th. III S. 175—177.

§. 180.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

Die Kronpächter in Livland hatten es mit der säumigen Abtragung ihrer Pacht an Korn und Geld so weit gebracht, daß, einer Senatsukase vom 12ten Christmonates 1744 zufolge, unterm 9ten Jänner d. J. ein gedrucktes generalgouvernementliches Patent erging, worinn befohlen ward, daß die Kornpacht im März, und die Geldpacht vor Johannis unfehlbar, bey Strafe der Soldatenhülfe und der Entsetzung aus den Pachtgütern, bezahlt werden sollte *y*). Am 10ten April verboth das Generalgouvernement auf Beschwerde des rigischen Rathes die Vorkäuferey. Zugleich ward auf höhere Verfügungen befohlen, daß die Eingesessenen dieses Landes, welche die Freyheit haben, Krüge und Stadollen zu setzen, sich der Erbauung und Unterhaltung derselben, wie auch der Bequemlichkeit wegen für die Reisenden, nach den livländischen Landesordnungen, S. 27 und 688, genau achten sollen *z*). Ein generalgouvernementliches Patent vom 30sten April enthält zwey Stück. 1) Die Ritter- und Landschaft hatte Vorstellung gethan, daß ehe die im verwichenen Jahre angefangene Revision geschlossen, und die Revisionsakten, nebst den Wackenbüchern, an das Komptoir des Reichskammerkollegiums abgesendet würden, die Eingesessenen zuförderst mit ihren bey den neuen Wackenbüchern etwa habenden Beschwerden und Erinnerungen gehöret, zur Ausnehmung der Wackenbücher aber, und

zur

y) Rathssamml. in 4.
z) Rathssamml. in 4.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

zur Einbringung der Beschwerden ein gewisses Ziel anberaumet würde. Dieses ward nachgegeben, und zu allem dem eine Frist von zweenen Monaten angesetzt. 2) Es war eine Kommission zu wechselseitiger Ausantwortung der aus Rußland nach Livland und aus Livland nach Rußland entlaufenen Bauren verordnet worden, welche aus dem Hauptmanne Oberhof und dem Leutenante Schreiterfeld bestand und bey Petschur ihre Sitzung eröffnet hatte. Dieses ward bekannt gemachet, damit diejenigen, welche Bauren in Rußland zu fodern hätten, solches bey der Kommission anzeigen, und die nöthigen Nachrichten und Beweisthümer beybringen mögten *a*). Am 26sten Brachmonates verordnete das livländische Generalgouvernement, den Ukasen des Senates vom 19ten Horn. und 30sten März d. J. gemäß, daß alle Befehle, Resolutionen, Patente, Pässe, welche zur Zeit der Verwaltungen des Herzogs von Kurland und der Prinzessinn Anna von Braunschweig herausgekommen, eingesandt werden sollten *b*). Mittelst generalgouvernementlichen Patentes vom 5ten Heumonates und 29sten Weinmonates wurden die kupfernen Fünfer, welche schon nicht mehr als viere galten, auf drey Kopeiken herabgesetzet *c*). Am 30sten Heumonates erging aus dem Senate ein Befehl, welcher am 10ten August zu St. Petersburg, und am 3ten Weinmonates zu Riga gedruckt worden, daß alle Schriften mit dem Titel des

a) Rathssamml. in 4.
b) Rathssamml. in 4.
c) Rathssamml. in 4.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

des Prinzen Johann, nebst denen Medaillen, welche bey der Beerdigung der Kaiserinn Anna ausgetheilet worden, eingeliefert werden sollten *d*). Das generalgouvernementliche Patent vom 22sten Aug. betrifft die petschurische Läuflingskommission *e*). Das Patent vom 3ten Weinmonates handelt von dem Prinzen Johann *f*). In dem generalgouvernementlichen Patente vom 4ten Weinmonates wird befohlen, neue Werstpfosten nach dem Modelle zu setzen; und gesaget, daß dieses um so viel weniger einen Aufschub litte, weil die Kaiserinn gesonnen wäre, künftigen Winter sich nach Livland zu begeben *g*). Vom 9ten Weinmonates ist ein gedruckter Befehl des Senates vorhanden, welcher die Einsendung aller Schriften verlanget, worinn des Prinzen Johann gedacht wird *h*). Nach einem generalgouvernementlichen Patente vom 2ten Wintermonates sollen alle Krüge und Postirungen ausgebessert, und in verordnungsmäßigen Stand gesetzt werden *i*). In dem Patente vom 13ten Wintermonates werden die Verordnungen vom 22sten Christmonates 1731 und 29sten Weinmonates 1734, wegen Erweiterung der Landstraßen im Winter wiederholet, und verfüget, daß Niemand Neben- oder

d) Rathssamml. in 4.
e) Rathssamml. in 4.
f) Rathssamml. in 4.
g) Rathssamml. in Folio Th. I.
h) Rathssamml. in Fol. Th. I.
i) Rathssamml. in 4.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

oder Winterstraßen fahren soll *k*). Aus einer Kundmachung vom 20sten Christmonates ersieht man, daß die Krone Zug und Reitpferde in Livland kaufen wollen *l*).

§. 181.

Die Stadt Riga befand sich, wegen des bisher geführten freyen Handels mit Polen und Kurland, in nicht geringer Verlegenheit; wozu die verbothene Ausfuhre des Geldes aus dem russischen Reiche, oder vielmehr die darüber ohne alle Einschränkung angelegten Gränzpostirungen Anlaß gegeben hatten. Zur schleunigen Abhelfung dieser Störung wurde aus dem Mittel des Rathes ein Abgeordneter nach St. Petersburg geschickt, welcher zur Beruhigung der Stadt eine gewierige Resolution des Senates bewirkete und im Weinmonate dieses Jahres zurückkam *m*). Im Anfange dieses Jahres vermachte der Generalleutenant und Ritter, Balthasar Freyherr von Campenhausen, mittelst eines dem rigischen Rathe eingehändigten und von ihm unterschriebenen Instrumentes, eine ansehnliche Summe zu besserer Verpflegung der Wittwen, in dem von einem Manne aus seiner Familie gestifteten Campenhausenselend. Bey dieser Gelegenheit ward das verfallene Stiftsgebäude

k) Diese Verordnungen sind vortrefflich. Ich habe aber nicht gesehen, daß man ihnen nachgelebet habe.

l) Rathssamml. in 4.

m) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 352.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

gebäude, auf Kosten der Hauptstiftung des Konvents des heiligen Geistes, erneuert, und dadurch diesen Armen eine bequemere Wohnung verschaffet. Dieses neue Stiftungshaus ward am 7ten Heumonates 1749 mit einem darinn angeordneten Gottesdienste feierlich eingeweihet *n*). Aus dem Testamente dieses Wohlthäters habe ich erfahren, daß dieses Vermächtniß in zweytausend Reichsthaler Alberts bestanden, und der Herr Generalleutenant schon bey seinen Lebzeiten die Renten mit sechs von hundert jährlich abgetragen hat. Am 19ten Horn, 1758, nach dem Tode des Herrn Generalleutenantes, ward auf Anhalten des Kollegiums der Inspektoren und Vorsteher des Konvents zum heil. Geist, und auf Verfügung des Rathes von dem Oberprediger Immanuel Just von Essen zum Andenken Sr. Excellenz eine Gedächtnißrede in erwähntem Stifte gehalten, welche in ebendemselben Jahre gedruckt worden *o*). Aus derselben vernimmt man, daß in dieser Stiftung damals ein und zwanzig Wittwen, nebst zweyen Weibern zu ihrer Bedienung, und überdieß noch sieben andere Personen in abgesonderten Zimmern ihre Wohnung, Wärme, Pflege und ihren nothdürftigen Unterhalt gehabt haben. Der Redner erzählt, daß der ruhmwürdige Wohlthäter den obgedachten Bau mit Rath und Zuschub unterstützet, alle

X 2 zum

n) Widow Samml. russ. Gesch. B. I S. 353.

o) Sie befindet sich in meinen gesammelten Livonicis B. I Nr. L.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe

zum Behuf der Wittwen dienliche Betten geschenket, das erste Vermächtniß verbessert, die Stiftswittwen zum öftern außerordentlich begabet, und durch seinen Liebeseifer andere aus seiner Familie zu ansehnlichen Beyträgen gereizet hat. Er hat daneben diese Stiftung zu einem Bethhause gewidmet, und zum Unterhalte einer Bethfrau noch besonders zwey hundert Rubel vermacht.

§. 182.

Bisher hatte die Kaiserinn an dem Kriege, welcher in Deutschland nach Kaiser Karls VI Tode entbrannt war, kein Antheil genommen. Nun aber schien es, als wenn sie es thun würde. Denn es erging am 7ten Weinmonates dieses Jahres aus dem Reichskriegskollegium an den livländischen Generalgouverneur, und Generalfeldmarschall, Grafen Lacy der Befehl, zehen von den in Livland stehenden Infanterieregimentern in vollkommenen fertigen Stand zu setzen, damit selbige dem Könige von Polen zum Beystande marschiren könnten; und selbige mit erfoderlicher Feldartillerie und hinlänglicher Munition zu versehen, damit sie ehestens nach Kurland aufbrechen mögten. In diesem Lande sollten sie sich versammlen und in den sequestrirten Aemtern mit Einverständniß des zu Mitau residirenden russischen Ministers und Kammerherren von Buttlar, so lange verleget werden, bis sie den letzten Befehl zum ferneren Marsche empfangen würden. Der oberste Befehlshaber dieser Truppen war der berühmte General Keith, welcher bald

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

bald darauf die russischen Dienste verließ und in preußische trat p). Unter ihm standen die Generallieutenante Brilli und Soltikow, nebst den Generalfeldwachtmeistern, Lapuchin, Stuart und Browne. Allein hierbey blieb es, weil die Umstände sich änderten und der König in Preußen mit der Kaiserinn Königinn und dem Könige von Polen am 14ten Christmonates dieses Jahres zu Dresden Friede machete q).

§. 183.

Der Rathstuhl zu Dörpat verlor an einem Tage, dem 14ten Brachmonates den ältesten Rathsherren Christian Schmalzen, und den Sekretar Sonnenbach. Der letztere erhielt ein freyes Begräbniß, theils, weil er die Seinigen nicht in den besten Umständen hinterließ, theils, weil er bey der Kirchenrevision viele Dienste gethan hatte. Der erstere war lange Zeit an Zunge und Händen gelähmet gewesen. Seit dem 13ten April 1744 war er gar nicht mehr zu Rathhause gekommen r). Den 5ten May ließ der Rath eine Deduktion wegen des Wahlrechts an das Reichsjustizkollegium abgehen, welche ich aber nicht gefunden habe s). Am 18ten Brachmonates trug der Bürgemeister vor: man habe nicht nöthig mit der Rathswahl zu

 eilen,

p) *Manstein* Memoires sur la Russie p. 485.

q) Joachim Th. III S. 177 f.

r) Rathspr. S. 175. 249. 256 — 1746 S. 280. Kopeyb. 1747 Nr. 9.

s) Rathspr. S. 199. 205.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

eilen, sondern vornehmlich darauf zu sehen, daß ein gelehrter Rathmann erkohren werde. Im August empfahl der Generalgouverneur den ehemaligen Maler Johann Kaspar Häuser zum Rathsherren. Dieses ward beantwortet. Er wiederholete seine Empfehlung im Weinmonate. Man antwortete abermal. Im Christmonate empfahl ihn der Kammerjunker Sievers. Eben dieses thaten Seine Durchl. der Prinz Peter von Holsteinbeck *t*). Zu Besetzung des Sekretariates schlug der Bürgemeister die Kandidaten **Johann Christoph Bischof** aus Quedlinburg und **Christian Gustav Just Mylius** aus Jena vor. Der erstere ward erwählet, und am 12ten Heumonates auf dem Rathhause, am 15ten aber im Stadtkonsistorium vereidet *u*). Der Notarius substitutus **Johann Friederich Bohm** legete am 8ten Jänner seinen Amtseid ab, vertrat auch die Stelle des Sekretaren in Sonnenbachs Krankheit und nach dessen Tode, ward aber als Revisor nach der Insel Oesel beruffen und verabschiedet *w*). Inzwischen entwich Hofmann und einer mit Namen Golk ward zum Notariate vom Hofgerichte und dem Viceprесidenten empfohlen *x*). Es war also nöthig daß man das Notariat besetzte.

t) Rathspr. S. 249. 295. 305. 389 f. 426. 471. 479. Kopeyb. Nr. 9.

u) Rathspr. S. 257. 263. 268. 282. Konsistorialpr. S. 1.

w) Rathspr. S. 1 f. 277. 287. Kopeyb. Nr. 4.

x) Rathspr. S. 36. 247. 256. 278 f. 329. 332. 373. 493. Kopeyb. Nr. 1. 12.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

besetzte. Der Bürgemeister schlug Golken und **Mylius** vor. Der letztere bekam die meisten Stimmen. Er ward also in Bohms Stelle Notarius substitutus, und bekam vors erste eben dieselbe Besoldung. Nach Hofmanns Entweichung bath er um Hebung der Substitution. Dieses konnte aber nicht geschehen, weil Hofmann Depositengelder schuldig war, und sich von Riga aus, seiner Entweichung halben entschuldiget hatte *y*). Der Fiskal Schmalz legete sein Amt nieder, und beleidigte den Bürgemeister so gröblich, daß er sich eine Zeitlang verstecken und die Stadt meiden muste *z*). Der Bürgemeister beschwerete sich über das Ausbleiben der Rathsglieder, und verlangete, daß der, welcher nicht zu Rathhause käme, keine Besoldung bekäme *a*). Der Bürgemeister verlangete seine Ehrenweingelder nach dem schwedischen Fuß, und erhielt sie *b*). Das Kämmereygericht bewies, daß ihm die Schätzung der Häuser und Plätze gebühre, welche das Vogteygericht an sich gezogen hätte *c*). Der Bürgemeister trug beiden Gilden vor, daß er bisher die Kanzeley reguliret, und dabey viele Arbeit gehabt hätte; man könne dieses von ihm ohne Entgeld nicht verlangen; er würde also in Ermangelung einer hinlänglichen Beloh-

y) Rathspr. S. 257. 279. 295 f. 361. 371. Kopeyb. Nr. 5. Act. publ. Vol. V n. 28.

z) Rathspr. S. 116—133. 249. 265.

a) Rathspr. S. 16.

b) Rathspr. S. 242. 261.

c) Rathspr. S. 303.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

lohnung die Arbeit liegen lassen *d*). Bey Veränderung der Kanzeley ward die Kanzeleyordnung genehmiget *e*). Das Portrait der Kaiserinn ward für das Rathhaus gekauft *f*). Der Kaufmann Andreas Schmid ward Wageschreiber *g*). Der Accisschreiber und Fischzöllner Schmalz verlor seinen Dienst, weil er zu kurz kam *h*). Heinrich Johann Franzen kam in seine Stelle, nachdem er einen Bürgen gestellet, sagete aber den Dienst auf, weil er seiner Haushaltung wegen ihn nicht abwarten könnte *i*). Der Rath beschloß daß in den Niedergerichten, alsdenn wenn die beiden Herren uneinig wären, der Notar eine Stimme haben sollte, wie es auch sonsten gebräuchlich gewesen *k*). Es erhellt aber aus diesen Jahrbüchern, daß es vormals nicht so gehalten worden.

§. 184.

In diesem Jahre sind nur vier neue Bürger geworden *l*). Unter denselben war der Notar und Advokat Jakob Heinrich Pensa, von italienischer Abkunft, dessen Vater ein schwedischer Officier gewesen war. In der großen Gilde wurden Anton Eck, Georg Johann Sennenberg, Andreas Kellner und

d) Rathspr. S. 242.

e) Rathspr. S. 268.

f) Rathspr. S. 69.

g) Rathspr. S. 96.

h) Rathspr. S. 6 f. 15. 68—70. 76 f. 78 f.

i) Rathspr. S. 79 f. 83. 90 f. 323.

k) Rathspr. S. 144.

l) Rathspr. Registratur.

und Andreas Südmann Aeltesten. Georg Müller ein Goldschmid und Friederich Sander Dockleute: in der kleinen ward Aeltester Zacharias Heftler, ein Töpfer Altermann, und Andreas Joseph Aeltester. Alle miteinander hat der Rath bestätiget *m*).

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 185.

Am 3ten Wintermonates 1744 ging der Generalsuperintendent Jakob Benjamin Fischer mit Tode ab. Seine Stelle ward bald mit Jakob Andreas Zimmermann aus Pernau besetzt. Denn am 18ten Heumonates beschloß das dörpatische Stadtkonsistorium, ihm zu seiner erlangeten neuen Würde Glück zu wünschen, welches am 22sten August geschah. Man rühmete seinen bisher bezeigten Eifer für die Erhaltung und Fortpflanzung der reinen und unverfälschten christlichen evangelischen Lehre *n*). Er war vorher Pastor zu St. Jakobi und hernach zu Paistel im pernauischen Kreise, und hauptsächlich zu diesem wichtigen Amte durch den Landrath Bock befördert worden, welcher damals Abgeordneter der Ritterschaft in St. Petersburg war. Sein Lebensende erfolgete am 8ten Weinmonates 1770. Nach ihm ist Jakob Lange, und nach diesem Christian David Lenz Generalsuperintendent geworden. Am 10ten Wintermonates, welcher der 22ste Sonntag nach dem Feste der heil. Dreyeinigkeit war, ward der beliebte deutsche Prediger zu Dörpat, X 5 Jo-

m) Rathspr. S. 108 f.

n) Dörpat. Konsistorialprot. S. 2. 5.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

Johann Bernhardt Oldekop, auf der Kanzel, zur größten Bestürzung seiner Gemeinde, an der rechten Seite vom Schlage gerühret. Er hatte nicht nur die Predigt, sondern auch eine lehrreiche und erbauliche Anrede nach derselben geendigt, worinn er seine Zuhörer zum Lobe Gottes auffoderte für all das Gute, welches aus des vortrefflichen Luthers Lehrverbesserung uns angediehen wäre. Man trug ihn von der Kanzel in sein Haus, wo er am folgenden Morgen starb. Das Stadtkonsistorium meldete diesen Todesfall dem Generalsuperintendenten, und bath ihn, die benachbarten Prediger willig zu machen, daß sie mit den Stadtpredigern im Gnadenjahre den Gottesdienst verrichteten: wozu man die Prediger zu Nüggen, St. Marien Magdalenen und Talkhof vorschlug o). Im Anfange dieses Jahres war Karl Gustav von Staden undeutscher Prediger zu Dörpat geworden p). Sein Nachfolger zu Ecks war der bisherige dörpatische Diakon Johann Peter Krabbe q). Man war willens das Diakonat gleich wieder zu besetzen. Der Bürgemeister schlug auch die Kandidaten Dehn, Thile und Treublut vor: aber es ward nichts daraus r). Die hiesige St. Johanniskirche ward mit 200 Rubel beschenket, wozu der Geheimerath Vietinghof und

o) Konsistorialpr. S. 16—18.

p) Rathspr. S. 11. 33. 52.

q) Rathspr. S. 73. 88 f. 98. 106 f. 110. 133. 143 f. 165 f. 169. 257.

r) Rathspr. S. 166 f. 198. 243. 248. 275. 289.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

und der Regierungsrath Campenhausen das meiste beygetragen hatten s). Der Beutelgelderkasten ward verfertiget, und verordnet, daß die Beutelträger das gesammelte Geld in denselben schütten sollten t). Martin Selge ward Organist u). Der bisherige Rektor der vereinigten Schule begab sich nach St. Petersburg und erhielt die Stelle eines Adjunkten w).

§. 186.

Das Grundgeld für den dem Rathsherren Peucker verkauften mistbergischen oder Bürgemeisterkrug sollte bestimmet werden x). Endlich räumete Schmalz das Wagehaus. Um nun die Stadtwage gehörig einzurichten, erkundigte man sich bey dem Rathe zu Riga y). Der privilegienmäßige Holzzoll sollte wieder gefodert werden z). Der Statthalter schmälerte den Fischzoll. Der russische Zöllner machte es nicht besser. Er that dem Accisdiener so gar Gewalt. Diese Unordnungen machten, daß der Fischzöllner seinen Dienst aufsagete. Man wendete sich an die Regierung a). Bey der Malzmühle ward ein kleiner

s) Rathspr. S. 133. 264. Siehe Act. publ. Vol. III n. 96.

t) Rathspr. S. 147.

u) Rathspr. S. 171.

w) Ebendas. S. 494.

x) Rathspr. S. 13.

y) Rathspr. S. 70—72. 80. 82. 85. 90. 94 f. 98. 103. 130. 169. 196. 212.

z) Rathspr. S. 159.

a) Rathspr. S. 239. 264. 320—323. 440. 451. 462. Kopeyb. Nr. 21. Act. publ. Vol. III n. 79.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

ner Gang angelegt *b*). Der Fischerey wegen gerieth die Stadt mit Kawelecht an einander. Gewisser Ursache wegen ist die Sache nicht abgemacht worden, obgleich der Regierung trifftige Vorstellung geschah. Welches andere beherzt gemacht, ein gleiches zu wagen, aber mit ungleichem Erfolge *c*).

§. 187.

Der Postmeister Becke ward eines begangenen Ehebruchs beschuldiget, wollte sich aber bey der vorzunehmenden Untersuchung vor dem Rathe nicht stellen. Man suchete also bey dem Hofgerichte um Hülfe, weil er ein geschworener Bürger und das Verbrechen in der Stadt begangen war *d*). Die Quartiergelder sollen in den Quartierkasten geleget, und dem Quartierherren zu den täglichen Ausgaben ein hinlängliches zur Berechnung gegeben werden. Die Bürgerschaft wollte den Officieren kein Holz liefern, und verlangete, daß die Miethe für das Quartier des Generals Brilly aus dem Stadtkasten bezahlt werden sollte: welches abgeschlagen ward, weil die Bürger die Last der Einquartierung tragen müsten. Zum Backen der Sucharen wurden von der Oekonomie funfzehen Faden Holz angewiesen, und die Garnisonssoldaten musten den Bürgern beym Backen helfen *e*). Die von der Regierung beliebte Kommission von

b) Rathspr. S. 266.

c) Rathspr. S. 316. Kopeyb. Nr. 14.

d) Kopeyb. Nr. 15.

e) Rathspr. S. 1. 10. 12. 17 f. 20. 50 f. 82. 98. 105 f. Act. publ. Vol. XX n. 38.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

von zweyen Rathsgliedern und dreyen Bürgern, die Umstände aller Häuser, Plätze und Gärten, nebst der Berechtigung der Eigenthümer, in Ansehung der Einquartierungslast, ward von dem Bürgemeister in Erinnerung gebracht. Wie nun auch der Statthalter schriftlich deswegen Anregung that, sollte sie am 12ten Brachmonats ihren Anfang nehmen. Die Gilden bathen, der Bürgemeister mögte dabey das Wort führen: welches er sich auch gefallen ließ *f*). Die Knochenhauer bathen weil das Vieh theuer wäre, und von fremden Fleischern weggekaufet würde, um Erhöhung der Fleischtaxe. Der Rath verlangete Beweis, und nach dem Gesetz der Knochenhauer, von 1683, daß das Vieh, ehe sie es schlachteten, von dem Amtsdiener besichtigt werden sollte. Wenn es gutes gemästetes Fleisch wäre, könnte der Oberamtsherr die Tax um einen halben Kopeiken erhöhen. Es müsten aber Tafeln in den Scharren gehalten werden. Die Reußen sollen sich auch ihrem Erbiethen gemäß bezeigen, und sich itzt nicht entziehen, zu schlachten. Am 8ten Weinmonates erklärete das Amtsgericht, es wären am letzten Jahrmarkte Ochsen für drey und einen halben Rubel verkauft worden. Im Frühjahre war die Tax zwey bis zwey und einen halben, im Herbste ein Kopeiken. Endlich erlaubete man ein und einen halben Kop. zu nehmen, unter der Bedingung, sie sollten die Einkaufspreise beym Amts-

f) Rathspr. S. 82. 115. 238. 241. 275. 400. 409. Act. publ. Vol. III n. 93.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe

Amtsgerichte bescheinigen *g*). Ein Loef Roggens ist im Herbste zu fünf und funfzig Kopeiken verkauft worden *h*). Als der Bürgemeister Sahmen in Riga war, hatte die Regierung ihm Hoffnung zu der Marktordnung gemachet *i*). Die Hafenfreyheit zu Reval sollte die hiesige Kaufmannschaft ausmachen. Diese übertrug Schmalzen die Sache; welcher vors erste seine Waaren zurückbekommen hatte, und damals vielleicht der einzige war, der seine Waaren unmittelbar verschrieb *k*). Die große Gilde selbst bath die Ordnung zu bestätigen, daß Niemand mehr als zwo Buden und zweene Krüge halten sollte. Damals trug der Rath, wie es scheint, ein unerhebliches Bedenken *l*). Die Städte Riga, Dörpat und Pernau vereinigten sich wider die Vorkäuferey und stelleten ein Gesuch in St. Petersburg an *m*). Der Rath nahm mit beiden Gilden eine gemessene Abrede, wegen Besserung der Wege und Straßen in der Stadt. Das Generalgouver-

g) Rathspr. S. 4. 24. 180. 201—203. 214. 332. 360 f. 386. 399 408. 414. 428. Urtheilsb. S. 17. 91. 104.

h) Rathspr. S. 480.

i) Rathspr. S. 17. 26. 133. Damals sehneten sich die Officiere selbst danach. Pr. S. 243.

k) Rathspr. S. 17. 25. 51. 58. 99. 176. Act. publ. Vol. XXVIII n. 14.

l) Rathspr. S. 18. 21.

m) Rathspr. S. 62. 64. 168. 228. 230. 240 —243. 247.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

gouvernement ward um Beystand angeflehet. Der Oberkämmerer sollte die Widerspänstigen zum Gehorsam bringen *n*). Die Knochenhauer klageten über ihre narvischen, pernauischen und revalischen Zunftgenossen den Viehkauf betreffend *o*). Die deutschen Kaufleute klageten über die Russen, welche ihr Gewerbe schmälerten. Man suchte Hülfe bey der Oekonomie, welche die Gerichtsbarkeit über die Russen an sich gezogen hatte *p*). Man bemühete sich vergeblich, die Töpferöfen aus der Stadt zu entfernen *q*). Nach der großen Feuersbrunst 1775 ist es endlich geschehen. Am 1sten Weinmonates eröffnete der Statthalter in der Johannskirche ein verschlossenes Patent, wodurch die kupfernen Fünfer, welche man Schostacken nennete, auf drey gesetzt wurden *r*). Die Stadtbrücke ward gebessert *s*). Der Fischmarkt sollte vor der deutschen Pforte wiederangelegt werden *t*).

§. 188.

Die Schneider führeten einen langwierigen Proceß mit ihren Gesellen, darüber, ob diese

n) Rathspr. S. 167. 171. 177. 185—187. 191. 197. 229.

o) Rathspr. S. 180 f. 197.

p) Rathspr. S. 159. Act. publ. Vol. XXVIII n. 5.

q) Rathspr. S. 307 f.

r) Rathspr. S. 355 f. 363. 372. 431.

s) Rathspr. S. 440. 458.

t) Rathspr. S. 441.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe.

diese schuldig wären, die bey der Gesellenlade sitzenden Meister abzuholen. Er kam in diesem Jahre nicht zum Ende *u*). Das Sattleramt ward in seinem errungenen Rechte wider das Schneideramt geschützt *w*). Die Schmide brachten die Amtschragen bey, und bathen sie zu bestätigen. Dabey fielen mancherley Fragen vor, die theils von dem Amtsgerichte, theils vom Rathe untersuchet worden. Der Hufschmid Straube und der Schlösser Friederich Wilhelm Schmid wollten kein Meisterstück machen. Der Rath verurtheilte sie dazu. Die Sache gedieh an das Generalgouvernement *x*). Die Tischler verfolgeten ihre Böhnhasen *y*). Die Fuhrleute wurden bey ihren Amtsgerechtsamen gehandhabet, aber auch angewiesen, gute tüchtige Pferde und Fahrzeuge zu halten *z*).

§. 189.

Am 2ten Weinmonates verbreitete sich durch den Statthalter die Nachricht, als wenn

u) Rathspr. S. 3 f. 24 52 f. 60 83 f. 100. 261. 266. 305. 325. 329. 343. 360. 362. 383. 392. 401. 405—408. Urtheilsb. Nr. 8. S. 56.

w) Rathspr. S. 485. Urtheilsb Nr. 43. S. 127.

x) Rathspr. S. 76. 95 f. 174. 290 f. 312. 326. 331. 341. 354. 373. 387. 392. 471. 473. 492. Urtheilsb. Nr. 18. S. 79.

y) Rathspr. S. 84. 177.

z) Rathspr. S. 66. 74. Der Bürgemeister that den Vorschlag, daß ein Generalinventarium von den Einkünften der Stadt, der Kirche und des Armenhauses geleget werden mögte. Rathspr. S. 70.

1745 Elisabeth I August III Oberräthe

wenn die Kaiserinn, um nach Livland zu kommen, schon in Narva angekommen wäre. Er kam so gar auf das Rathhaus und meldete dem Bürgemeister, daß ihm ein eigener Bothe diese Nachricht gebracht hätte. Die Schwachheit hatte er mit vielen seines gleichen gemein, daß er alle Neuigkeiten zuerst wissen wollte, wenn er sie auch aus der zehnten Hand hatte. Natürlich war es, daß der Bürgemeister alle Anstalten zu treffen suchte, welche man einer allerdurchlauchtigsten und angebetheten Monarchinn schuldig war, und die Kürze der Zeit verstattete. Allein es traf die Durchlauchtigste Fürstinn von Zerbst ganz allein ein. Der Aufwand bey ihrer kurzen Anwesenheit belief sich auf hundert und funfzig Rubel und ward aus dem Stadtkasten bezahlet *a*). Am 24sten Weinmonates ging der Generalgouverneur Graf Lacy auf seiner Reise aus St. Petersburg nach Riga durch Dörpat *b*).

§. 190.

1746

Das 1746ste Jahr erfreuete und beglückte die Kaiserinn ihr Livland mit ihrer allerhöchsten Gegenwart. Im rigischen Generalgouvernemente wurden zu ihrem Empfange große Anstalten gemacht, wie die gedruckten Patente vom 8ten Horn. 19ten März, 5ten und 9ten Heumonates lehren. Am 3ten Heumona-

a) Rathspr. S. 332. 355—357 372.

b) Rathspr. S. 389. In diesem Jahre ist Christian Stegemann, der bisher Oberkirchenvorsteherschaftsnotar gewesen, Dekonomiesekretar zu Dörpat geworden.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

monates trat diese Monarchinn, nebst dem Großfürsten, der Großfürstinn, und dem Prinzen Friederich August von Holstein, itzigen Bischofe von Lübeck, mit einem großen Gefolge die Reise an, und erreichte am 5ten die Stadt Narva. Der General Jakob von Keith c) hatte hier die ihm untergebenen Truppen zusammengezogen: wobey der Oberst des Larreaux, aus Genf gebürtig, die Artillerie unter seinem Befehl hatte. Die Kaiserinn besah diese Truppen, und setzte ihre Reise nach Reval fort, wo sie auf dem nahe dabey gelegenen Lustschlosse Katharinendahl am 9ten frühe anlangete. Am 19ten erhob sie sich nach Rogerwick d), wo sie die auf Befehl ihres großen Vaters angelegten Werke, nebst der vereinigten revalischen und kronstädtischen Flotte in Augenschein nahm, aber noch vor Anbruch des folgenden Tages nach Katharinendahl zurückkehrete. Man hatte an einem Schutzbündniß zwischen der Kaiserinn und der Kaiserinnköniginn gearbeitet, welches am 11ten May von dem Großkanzler, Grafen Bestuschef, einer Seite, und von den römischkaiserlichen Ministern, dem General Pretlach und dem Residenten Hohenholz, anderer Seite, zu St. Petersburg auf fünf und zwanzig Jahre geschlossen und unterzeichnet ward. Es bestand aus achtzehen Artikeln und

c) Er war hernach preußischer Generalfeldmarschall und Gouverneur zu Berlin. Er starb auf dem Bette der Ehren bey Weißenberg am 14ten Okt. 1758.

d) Ward unter der Regierung Katharinen der Großen der balthische Port genannt.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe

und betraf eine wechselseitige Hülfe von zwanzig tausend Mann zu Fuß und zehen tausend zu Pferde: jedoch sollten die Russen nicht in Wälschland, und die Oesterreicher nicht in Persien gebraucht werden; kein aufrührischer Unterthan sollte vom anderen Theile geschützet, sondern ausgeliefert, und woferne eine Verschwerung wider einen Theil vom anderen entdeckt würde, solche dem dadurch leidenden geoffenbaret werden. Man wollte die Könige von Großbritannien und Polen zum Beytritt einladen. Die Genehmigungen beider Höfe wurden zu Katharinendahl am 22sten Heumonates in dem Quartiere des russischen Großkanzlers gegen einander ausgewechselt. Den 23sten hielt die von Rogerwick zurückkehrende Flotte ein Lustgefecht, und die Schiffe in Schlachtordnung feuerten gegen einander. Allein am 25sten brach die Kaiserinn unvermuthet auf, reisete wiederum nach St. Petersburg und kam daselbst am 29sten Heumonates an e). Die Einwohner des rigischen Generalgouvernementes bedaureten, daß ihnen hiedurch ihre Hoffnung fehl geschlagen war, ihre huldreiche Beherrscherinn zu sehen, und ihr die in allen Herzen herrschende Ehrfurcht an den Tag zu legen. Auch die Stadt Dörpat wartete mit Sehnsucht auf die Gegenwart dieser leutsäligen Prinzessinn und hoffte von ihr die zu ihrer Genesung erfoderliche Hülfe f).

e) Joachim Th. III S. 180 f.

f) Livländ. Biblioth. Th. III S. 191. Rathspr. S. 89. 112 f. 121. 138. Kopeyb. Nr. 10. Act. publ. Vol. III n. 94.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 191.

Weil die Krone in Livland eine große Anzahl Truppen hielt, um der Kriegsläufte wegen immer in Bereitschaft zu seyn: so ward nicht allein das Getraid von den Landgütern in das rigische Magazin geliefert, sondern auch eine Partey Roggens überdieß erkauft *g*). Die Kommission in der perschurischen Slabodde währete noch in diesem Jahre *h*). Am 15ten May schränkte die Kaiserinn in einem eigenhändigen Befehle, welcher am 10ten Brachmonates zu Riga gedruckt worden, die Begräbnißcärimonien ein *i*). Was man schon befürchtet hatte, das geschah. Die Kaiserinn setzte am 20sten Brachmonates die kupfernen Fünfer, welche bisher drey Kopeiken gegolten, auf zweene herunter, welcher Werth am 28sten August seinen Anfang nehmen sollte *k*). Dieses erregete viele Störung auch in Livland. Die Aufnahme verlaufener Soldaten und paßloser Russen ward vom Generalgouvernemente am 28sten Brachmonates bey schwerer Strafe verbothen *l*). Am 3ten Heumo-

g) Patent vom 21sten Jänner, 19ten März, 30sten May, 30sten Heumonates, 18ten Augustes, 3ten und 30sten Herbstmonates und 8ten Wintermonates. Rathssamml. in 4.

h) Patent vom 24sten Horn. 19ten und 22sten Aug. und 16ten Weinmonat. Rathssamml. in 4.

i) Rathssamml. in 4.

k) Patent vom 1sten Weinmon. dieses Jahres. Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

nates befahl es, daß dem wirklichen Etatsrathe Hinrich von Fick seine entlaufene Erbleute ausgeliefert werden sollten *m*). Nach dem generalgouvernementlichen Patente vom 10ten Heumonates soll der Vieh- und Fleischhandel nach St. Petersburg befördert werden. Dieses ist auf die Ukase des Senates vom 21sten Brachmonates gegründet *n*). Dem Patente vom 11ten Heumonates zufolge sollen alle aus Finnland entwichene Bauren ausgeliefert werden *o*). In diesem Jahre ward ein Aufseher über den Perlenfang in Livland gesetzet; und verbothen, auf Kronländereyen Eichen zu fällen *p*). Jetzt stiftete Rußland seine Hussaren *q*).

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 192.

In Riga ward in diesem Jahre die abgebrannte Thurmspitze der Petrikirche wieder fertig. Den 9ten Weinmonates setzte man den Wetterhahn darauf *r*).

§. 193.

Ich habe beym Jahre 1744 *s*) gesaget, daß in Kurland eine Trennung zwischen dem

Y 3 Adel

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in 4.

p) Patent vom 26sten Heumonates. Rathssamml. in 4.

q) Generalg. Patent vom 3ten Herbstmonates. Rathssamml. in 4.

r) Widow Samml. ruß. Geschicht. B. IX S. 353.

s) §. 170.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

Adel erfolget, und von beiden Theilen ein Abgeordneter nach Polen geschickt sey. Der größere Theil, welcher von dem in Polen befindlichen russischen Minister unterstützt ward, trieb die Sachen so weit, daß die Regierung in diesem Jahre, um einem größeren Uebel vorzubeugen, einen Vergleich und den darauf folgenden Landtagsschluß unterschreiben muste, der ihr selbst, den Rechten des Herzoges und der Städte sehr nachtheilig fiel *t*). Den Vergleich habe ich nicht gesehen, aber dem Landtagsschluß vom 27sten Heumonates sieht man es an, daß das Land ohne Herzog gewesen ist *u*). Der Abgeordnete des Adels, **Johann Ernst** von Schöpping erhielt von dem Könige zu Warschau am 10ten Christmonates auf seine Anträge eine sehr gewierige Antwort: die Grundgesetze beider Herzogthümer, die Unterwerfungsverträge, die Regimentsformel, Statuten, kommissorialische Decisionen, Gesetze und Privilegien des Ritterstandes sollen ungekränkt erhalten werden; daferne etwas in der königlichen Erklärung die 1739 zu Warschau ausgefertiget worden, oder in dem danziger Vertrage enthalten wäre, welches wider die Freyheiten des Adels liefe, solches sollte ihm nicht nachtheilig seyn; der Lehnbrief, welcher dem Herzoge **Ernst Johann** zu Fraustadt *w*) am 13ten Heumonates 1737

t) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 88. §. 247.

u) Ziegenhorn Nr. 333 in den Beyl. S. 401 —403.

w) Vschouae. Cromer de situ Poloniae apud Misler T. I p. 130. Starouolsc. ibid. p. 437.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

1737 ertheilt worden, soll der Regimentsformel keinen Abbruch thun, u. s. w. Ob nun gleich der König in dieser Antwort den Landtagsschluß vom 27sten Heumonates dieses Jahres bestätigte: so hob er ihn doch mittelst eines an eben dem 10ten des Christmonat. ausgefertigten Reskripts, und bekräftigte den gelehrten Beamten beym Hof- und anderen Gerichten ihre Rechte *x*). Fünf Tage vorher hatte er den Städten ihre Rechte befestiget *y*).

§. 194.

Im Rathstuhle zu Dörpat war eine Rathsherren Stelle noch ledig. Der Kammerjunker **Sievers** hatte auch in diesem Jahre des Maler **Häusers** Erwähnung gethan, und ihn abermal empfohlen. Dieser Mann hatte das großgildische Bürgerrecht gewonnen, war aber mit der Gilde in einen Rechtsgang gerathen, weil er fortfuhr zu malen. Am 14ten Jänner trug der Bürgemeister vor, wie man den Empfehlungen nachkommen könnte, ohne die Rechte des Rathes zu schwächen. Alle Rathsglieder waren einig daß die Wahl geschehen mögte; nur der Bürgemeister setzte hinzu, es mögte ein Litterat in das Kollegium, zur Beförderung der Rechtspflege, gezogen werden. Nun bathen die Rathmänner den Bürgemeister, er mögte nach alter Gewohnheit den Vorschlag thun. Er schlug also die beiden großgildischen Alterleute, **Jckel** und **Kniper**, nebst dem großgildi-

x) Ziegenhorn Nr. 336 in den Beyl. S. 407.

a) Ziegenhorn Nr. 334 in den Beyl. S. 404.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe

gildischen Bürger Häuser vor. Alle gegenwärtige Herren erwähleten Häusern. Link war abwesend, obgleich ihm die obhandene Wahl vorher bekannt gemachet worden. Dieser gab dem Altermann Kniper seine Stimme, bloß aus dem Grunde, weil Häuser ein junger Bürger, und Jckel ein kränklicher Mann wäre. Die geschehene Wahl ward dem Reichsjustizkollegium und dem Generalgouvernemente berichtet, und bey beiden um die Bestätigung gesuchet. Es geschah am 23sten Jänner z). Am 31sten bestätigte die Regierung die Wahl in einem Reskripte, welches am 4ten Hornung einkam a). Weil es sich mit der Antwort des Reichsjustizkollegiums lange verzog, fragete der Rath am 12ten Heumonates an, ob der Neuerwählete auf das Rathhaus geführet und in Eid genommen werden sollte. Nicht weniger schrieb man deshalben unterm 27sten Heumonates an das Reichsjustizkollegium. Dieses bestätigte zwar unterm 26sten Augustes die geschehene Wahl, behielt sich aber vor, sobald das von dem kaiserl. Generalgouvernemente in dieser Sache verlangte eingekommen seyn werde, allendlich zu resolviren, wie es künftig mit Besetzung der Richterstühle allhier gehalten werden solle b). Unterm 27sten August befahl dieses hohe Kollegium, das eben angeführte

z) Rathspr. 1746 S. 1. 14. 18—24. 28 f. 34. 53. Kopeyb. 1746 Nr. 3.

a) Rathspr. S. 61. Act. publ. Vol. V n. 29. Kopeyb. Nr. 21. 28.

b) Rathspr. S. 241. 312. 328. 380. Act. publ. Vol. V n. 29.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe

führte Originalreskript vom 26sten zurückzusenden, weil es solches noch nachzusehen für nöthig befunden hätte; im übrigen aber mit der Introduktion des neuerwählten Rathmannes so, wie das Reskript laute, zu verfahren, und aus dem Kollegium mit dem fördersamsten selbiges zurückzuerwarten. Es ward am 3ten Herbstmonates übersandt, und kam am 16ten unverändert zurück. Jedoch hatte der Rath vor der Absendung eine Kopey davon durch den Rathmann Lewerk nehmen und mit des Bürgemeisters Beglaubigung im Archive beylegen lassen c). Am 16ten Herbstmonates geschah die feierliche Einführung auf gewöhnliche Weise. Zu gleicher Zeit ward verabredet, daß Rathsherr Lewerk mit ihm zugleich das Quartieramt noch dieses Jahr verwalten sollte. Unterm ersten des Christmonates ward von dieser Wahl dem Hofgerichte Bericht erstattet d). Ich habe angeführet, daß der Rathsherr Christian Schmalz eine Zeitlang vor seinem Tode nicht zu Rathhause gekommen ist und von der Regierung für ausgedient erkläret worden. Nichtsdestoweniger verlangete nach seinem Ableben seine Wittwe den rückständigen Lohn, nebst dem Gnadenjahre. Die Regierung, wobey sie hierum angesuchet, wies sie an den Rath. Der Bürgemeister protestirete; drey Rathsherren konnten, weil sie mit der Wittwe verwandt waren, nicht urtheilen; die übrigen

Y 5 wollten

c) Rathspr. S. 380. 384. Kopeyb. Nr. 31. Act. publ. Vol. V n. 29.

d) Rathspr. S. 385 f. 539. Kopeyb. Nr. 54.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

wollten die Entscheidung lieber der Regierung überlassen, doch dergestalt, daß ihnen und ihren Wittwen hieraus kein Nachtheil erwüchse. Diese Sache ward im folgenden Jahre entschieden, und ihr das Gnadenjahr, nebst der Besoldung bis auf die Zeit, da ihr Ehemann entlassen worden, zuerkannt e). Der

e) Rathspr. S. 366 f. 514. 544. 558. Kopeyb. Nr. 56. Die Entscheidung lautet folgender Gestalt. Resolution, welche auf der verwittibten Dorptischen Rathsverwandtinn Frau Katharina Maria Schmalz, geb. Tabor Gesuch, wegen Auszahlung sowohl ihres verstorbenen Ehemanns rückständigen, als auch Gnadenjahres Salarium, und was E. E. Rath der kaiserl. Stadt Dorpt facta communicatione zu seiner Erklärung gegenberichtlich vorgestellet, auch Erstere ferner an- und beygebracht, von dem kaiserl. Generalgouvernement ertheilet wird. Rigaschloß den 11ten Julii 1747. Dieweilen durch das kaiserliche Generalgouvernement an E. E. Rath der Stadt Dorpt unterm 11ten Oktbr. 1744 erlassene und bey E. E. Rath den 23sten Oktbr. 1744 eingegangene Reskript der verstorbene Rathsverwandte Herr Christian Schmaltz pro emerito deklariret, und demselben ferner kein Salarium bestanden worden, so kann auch von Supplikantinn dessen hinterlassenen Frau Wittwe, vom 23sten Oktober 1744 als dem termino insinuationis ab, wegen ihres verstorbenen Ehemannes kein Salarium ferner gefordert werden, sollte aber vorher und bis an den 23sten Oktober 1744 annoch von dessen Salario etwas zurückstehen, solches ist derselben billig auszukehren, wie denn auch Supplikantinn das von Alters her vor die Wittiben derer Rathspersonen

1746 Elisabeth I August III Oberräthe

Der Rathsverwandte Link spielte mit der großen Gilde unter einer Decke, und zog sich deshalben großen Verdruß zu f). Der Notar Mylius bath immer um Hebung der Substitution. Er hatte sich aber anheischig gemachet, die von Hofmann veruntreuete Gelder zu bezahlen. Es kam darüber zu einem Rechtshandel zwischen ihm und den beiden ältesten Rathsherren, worunter sein nachmaliger Schwiegervater Rathmann Krabbe war. Man legete ihm endlich sechzig Rubel zu, und zog noch zwanzig Rubel jährlich ab für die von Hofmann zu ersetzenden Gelder, und vergönnete ihm von diesem seinen Schaden zu fodern g). Hofmann, der epileptisch war, reisete in Preußen herum, schrieb bisweilen einen Brief, kam aber nicht mehr wieder, und ward am Ende des Jahres seines Dienstes völlig entlassen. Frau und Kinder

sonen verordnete Gnadenjahressalarium um so weniger entzogen werden mag, als solches hinkünftig andern Rathswittiben zu einem Präjudiz gereichen dürfte. Dahero denn E. E. Rath der kaiserl. Stadt Dorpat Supplikantinn solches so wohl als ihres seel. Ehemannes bis den 23sten Oktober 1744 rückständige Salarium so fort auszukehren hiermit Obrigkeitl. angewiesen wird. Vt supra.

P. C. de Lacy.

(L. S.) *J. C. v. Campenhausen. A. v. Bayer.*
D. B. T. Haußdorff. Secr.

Das Original liegt Vol. V. Act. publ. n. 27.

f) Rathspr. S. 540.

g) Rathspr. S. 155. 192. 218. 226. 376. 431. 541. 552. 566. 571. Urtheilsb. Nr. 77.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

der lebeten lange hernach im größten Elende *h*). Johann Christoph Oldekop ward Advokat *i*). Martin Sellin erhielt das Amt eines Konsulenten beym Justizkollegium *k*).

§. 195.

Es sind sechs neue Bürger geworden. Der Altermann der kleinen Gilde, Peter Hesse, ein Schneider, trat in die große *l*). Die große Gilde wollte keine Amtleute, Verwalter oder Fremde zu Brüdern aufnehmen. Der Rath und das Generalgouvernement bestätigten diesen Antrag *m*). Sie wollte auch nicht, daß Häuser die Malerey, und Neumann die Uhrmacherkunst weiter treiben sollte. Allein der Rath erlaubete jenem die feine Malerey, und verstattete diesem eine dreyjährige Frist, seine unverfertigte Arbeit zu vollenden *o*). Sie muste auch den Stadtkoch Rohde aufnehmen, so sehr sie sich dawider sperrete *o*). Die deutschen Kaufleute klageten

h) Rathspr. S. 29. 107. 146. 275. 316. 322. 326—328. 358. 376. 446. 541. 552.

i) Rathspr. S. 67. Er suchte das Stadtfiskalat. Rathspr. S. 84. Ist in Narva als Stadtfiskal gestorben.

k) Rathspr. S. 325.

l) Bürgerbuch. 1746.

m) Rathspr. S. 82. 83. 187. Act. publ. Vol. III n. 95. Urtheilsb. Nr. 13.

n) Rathspr. S. 87. 93. Urtheilsb. Nr. 2 und 11.

o) Rathspr. 1746 S. 77 f. 116. 123. 129. 159. 240. 247. 540. — 1747. S. 2. 73—75. 82. 206. Kopeyb. 1747 Nr. 1.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

geten wider die Russen welche mit deutschen Waaren handelten. Der Rath begleitete ihre Bittschrift an die Regierung. Man verlangete in dieser Sache eine Deduktion *p*). Die kleine Gilde hatte, nachdem Altermann Hesse abgedanket, den Schneider, Aeltesten Daniel Kuse zum Altermann, den Schmid Johann Wolfgang Straub und den Schneider Salomon Selge zu Aeltesten erwählet. Kuse und Selge wurden bestätiget, Straub aber nicht, weil er mit den Schmiden einen Rechtshandel hatte und noch nicht Meister geworden war.

§. 196.

Die Predigerwahl nach Oldekops Tode war sehr unruhig, und uneinig. Sie kam bald nach seinem Ableben schon in Vortrag, dauerte aber ein ganzes Jahr. Der Schullehrer Johann Andreas Kraft verrichtete mehrentheils die Predigten, und erhielt dafür vierzig Rubel. Der Bürgemeister brachte schon am 8ten April d. J. den P. Quandt von Auzen, den P. Kulkovius von Rüggen, und den Pastor Krabbe von Ecks in Vorschlag. Sie wurden zu einer Gastpredigt eingeladen. Quandt gefiel ungemein. Seine Predigt hatte durchgehends Beyfall. Der Generalsuperintendent protestirete wider ihn, als einen Anhänger der Brüdergemeinde. Krabbe wollte keine Gastpredigt thun; er war Diakon in Dörpat gewesen. Er ward also ausgeschlossen. Die Bürgerschaft wollte von

p) Rathspr. S. 202. 231. 470. 486. 489. Kopeyb. Nr. 18. Act. publ. Vol. XXVIII n. 5.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

von den beiden übrigen einen erkiesen. Nun entlarvte sich Rathmann Link, als Krabbens Verwandter, und legete eine Bewahrung wider die Wahl ein. Die Gilden verharreten bey ihrem Vorsatze, obgleich ihnen der Brief des Generalsuperintendenten und Links Protestation mitgetheilt worden. Der Generalsuperintendent wiederholte seine Protestation wider Quandten und untersagete die Wahl. Der Rath übersandte das ganze Protokoll dem Oberkonsistorium, und der Bürgemeister, welcher den Vorschlag gethan, fand für gut, in seinem eigenen Namen eine Vorstellung zu thun. Mit der Antwort war man zufrieden. Die Protestation des Rathsverwandten Link ward verworfen, und er um dreyzig Rubel gestrafet. Die einmüthige Wahl traf Kulkovius am 18ten Heumonates. Doch er sandte aus erheblichen Ursachen die Vokation zurück. Als man dieses den Gilden bekannt gemachet hatte, verlangete die große, ihr drey andere Prediger vorzuschlagen, die kleine aber den Kulkovius zu bewegen, den Ruf anzunehmen. Er war aber unbeweglich. Nun kamen verschiedene auf die Wahl, Pastor Lange von Smilten, der als livländischer Generalsuperintendent gestorben, der Konrektor Schrot in Riga, der Pastor Faß, der Kandidat Gerlach, und der Pastor Schröder in Reval. Der Bürgemeister empfahl noch den Pastor Quandt, welchen auch beide Gilden beliebeten. Es sollte demnach über Lange, Schrot und Quandt gestimmet werden. Lange und Quandt lehneten es ab. Statt dieser beiden Männer wurden

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

wurden Pastor Plaschnig und Kandidat Gerlach vorgeschlagen. Endlich ward der Pastor am Kadettenhause zu St. Petersburg q) einhällig erwählet. Er nahm den Ruf an, und bekam zur Reise sechzig Rubel, theils aus dem Stadt- theils aus dem Armenkasten. Die Wahl ward dem Oberkonsistorium berichtet r).

§. 197.

Die Kirche bezahlte ein geliehenes Kapital von fünf hundert Rubel s). Die engaferischen Bauren, welche nach Sotaga frohneten, und sich sehr gut stunden, verlangeten auf Freygeld gesetzt zu werden, erhielten aber ihren Willen nicht t). An den Generalsuperintendenten erging ein Bericht des Stadtkonsistoriums des Gnadenjahres wegen, worinn

q) Livl. Bibliothek Th. II S. 358. Er war geboren zu Hermannsdorf bey Haynow in Schlesien am 26sten Christmon. 1703. Zum Kadettenprediger ward er am 20sten August 1732 beruffen, und zu Reval in der Domkirche eingeweihet. Dörp. Kirchenb.

r) Rathspr. 1745 S. 431 f. — 1746 S. 130. 136. 148. 160. 173—175. 193. 203 f. 212. 220. 234. 241 f. 248. 277. 304. 307—312. 317—323. 329—333. 339—341. 354. 369 f. 378. 381. 383. 418—421. 432. 440. 444 f. 454. 464. 481. 501. 512. 529. 539. Kopeyb. Nr. 12. 22. 29. 43. 48. 50. 51. 55. Act. publ. Vol. VIII n. 33. 41. 42. Urtheilsb. Nr. 38.

s) Rathspr. S. 176.

t) Rathspr. S. 179. 183—186. 194. 196.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe

inn gebethen ward, daß die umliegenden Landprediger den Stadtpredigern die Arbeit erleichtern mögten. Es half aber nicht viel *u*). Der Oberhofmeister, Christian Wilhelm Freyherr von Münnich, kaufte für sich eine Stelle in der Johanniskirche zum Familienbegräbniß *w*).

§. 198.

Der Bürger, Lorenz Nikolaus Sonnenstrahl, ward Accisschreiber und Fischzöllner auf drey Jahre, muste aber Bürgschaft stellen *x*). Der Rath suchte die Schmälerung des Fischzolles und der Fleischaccise zu heben *y*). Der Apotheker ward bey seinen Privilegien und bey dem generalgouvernementlichen Reskripte vom 17ten May 1726 wider einen so genannten Operateur geschützt *z*). Der Fischerey wegen gerieth die Stadt mit dem Gute Kaster in Streit *a*). Weil der Petripaulimarkt auf einen Sonntag einfiel, ward der Bürgerschaft angedeutet, weder Schänkerey noch Handlung in währenden Gottesdienste zu treiben *b*). Es wäre besser gewesen,

u) Konsist. Pr. S. 27—29. 38.

w) Rathspr. S. 105. 113—116. 167. 170. 215. 219. Act. publ. Vol. VIII n. 54.

x) Rathspr. S. 5—7. 33. 36. 50. 63 f. 73. 149 f. Urtheilsb. Nr. 5.

y) Rathspr. S. 108. 317. 380. Act. publ. Vol. III n. 79.

z) Rathspr. S. 216. 218.

a) Rathspr. S. 243.

b) Rathspr. S. 253. Bescheidb. Nr. 34.

gewesen, wenn man den Jahrmarkt auf einen anderen Tag verlegt hätte. Der Statthalter verlangete von der Stadt Schießpferde, doch für Geld, konnte aber mit den Fuhrleuten nicht einig werden *c*). Der Malzmüller hatte einen neuen Gang bey der Mühle gebauet, und wollte denselben der Stadt verkaufen *d*).

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 199.

Der Generalleutenant Graf Soltikow nahm das Quartier in der Stadt, ob es ihm gleich auf Techelfer angewiesen worden. Dieses ist der Bürgerschaft um so viel schwerer geworden, weil der Staatsrath Fick die Holzzufuhr von Oberpalen her sperrete. Man muste ihm auch das Haus der verwittweten Frau Pastorinn Oldekop einräumen. Noch sollte ein ganzes Regiment einrücken. Das ward aber gemildert, indem der Statthalter eine Holzlieferung ausschrieb. Der Graf Soltikow verließ zwar die Stadt, verlangete aber, das Quartier ein ganzes Jahr zu behalten; allein, wie er am 3ten Brachmonates nach Riga abreisete räumete er das Haus *e*). Der Quartierherr hatte bey den schweren Durchmärschen allerley Unkosten, welche er nicht in Rechnung bringen konnte. Man bestand ihm ein Faß Branntweins und zehen Loof Malzes. Im Herbste ward die Einquartie-

c) Rathspr. S. 254 f.

d) Rathspr. S. 564.

e) Rathspr. S. 27. 49 f. 54 f. 61. 67. 88 f. 134. 146. 213. 220. 228 f. Kopeyb. Nr. 5. 11.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe

quartierungslast schwer und der Holzmangel groß. Der Rath suchte bey der Regierung beides abzuwenden; es half aber nicht viel. Dem Generalleutenante Brilly ward das oldekopische Haus, und zwar der untere Stock eingeräumet. Das Land muste etwas Holz liefern *f*). Die Kommission der Plätze wegen taxirete den Beytrag der unbebaueten zum Quartierkasten. In derselben saßen der Bürgemeister, ein Rathsherr, beide Alterleute und ein Aeltester der großen Gilde *g*). Die Ausschweifungen der Einquartierten, nicht der Gemeinen, sondern der Officiere, waren sehr groß und der Oberstwachtmeister Schilling nahm eigenthätig das reißensteinische Haus zur Regimentskirche *h*). Brilly bemühete sich vergeblich etwas zur Einrichtung der Marktordnung beyzutragen *i*). Die Vor- und Aufkäuferey außerhalb dem Markte ward bey fünf Rubel Strafe und Verlust der Waaren verbothen: wozu diesesmal der Statthalter die Hand both, vermuthlich dem General Brilly zu gefallen *k*). Weil Malz und Branntwein theuer war, galt ein Stoef Branntweins sechzehn, und eine Kanne Biers vier

f) Rathspr. S. 239 f. 276. 389. 410. 413. 419. 425. 433. 436 f. 451. 480. 484. 489. Kopeyb. Nr. 36. 38. 39. Act. publ. Vol. XX n. 34. 39. Pr. S. 558 f. 457.

g) Rathspr. S. 105. 121.

h) Rathspr. S. 193. 227. Kopeyb. Nr. 17.

i) Rathspr. S. 521. 558. Kopeyb. Nr. 53.

k) Rathspr. S. 416 ff. 558. Kopeyb. Nr. 37. 38. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

vier Kop. *l*). Der Rath ließ durch das Kämmereygericht die gefährlichen Mauren besichtigen, welche mehrentheils Adelichen gehöreten *m*). Den vorstädtischen Bauren ward das Land nach dem Ebenmaaße ausgetheilt, also daß dem der zu viel hatte, etwas genommen und dem, der nichts hatte, zugeleget ward *n*).

§. 200.

Das Schmideamt konnte nicht in Ruhe kommen, weil zweene Meister Straub und Schmid, dessen Haus gemeiniglich die Advokatenherberge hieß, sich widersetzten. Die Sache gedieh an das Generalgouvernement *o*). Das Knochenhaueramt welches sich sehr ungebührlich aufführete, und sogar die Scharren verschloß, bath um Erhöhung der Taxe. Am 26sten April ward das Fleisch auf $2\frac{1}{2}$ Kop. gesetzt *p*). Denselben ward verbothen Talg aufzukaufen: mit ihrem eigenen mögten sie handeln *q*).

Z 2 §. 201.

l) Rathspr. S. 433. 438.

m) Act. publ. Vol. XXIV n. 31. 35.

n) Act. publ. Vol. XXVI. n. 10. Die Stadt Nordhausen bath um eine Kollekte zum Kirchenbau. Rathspr. S. 35.

o) Rathspr. S. 6. 27. 34. 61. 81. 248 f. Kopeyb. Nr. 2 und 7.

p) Rathspr. S. 24. 32. 158 f. 161—164. 170. 173. Urtheilsb. Nr. 19. Act. publ. Vol. XXIV n. 29.

q) Rathspr. S. 443.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 201.

Am 31sten Weinmonates ist ein Schreiben des rostockischen Rechtsgelehrten Ernst Johann Friederich Manzels vom 3ten May r) an den Rath zu Dörpat eingegangen womit er seine Lineamenta s) operis historico-diplo-

r) Hier ist die Abschrift aus dem Archive: Prod. in Senat. Dorpat. d. 31. October 1746.
Magnifici, Amplissimi, Consultissimi Domini, Fautores longe Honoratissimi! Ad Vos Viri Venerabiles, veniunt merito Lineamenta operis, Vestrae Ciuitatis Historiam, ex parte, pariter adumbrantis. Date illis gratiosissime locum et mihi subsidio vestro succurrite atque dicite, quaenam de vestro Dorpato specialia veniant inserenda. Est mihi Dorpatum singulariter venerabile, quoniam inter majores meos habeo *Georgium Mantzelium*, apud Vos sacris operantem et inde viciniam, in ecclesiasticis, dirigentem, variis sacris libellis, Postilla lettica, aliisque minoribus memorabilem. (S. meine livländ. Bibliothek Th. II S. 215—220.) Probate, Fautores aestumatissimi! pronepoti eiusdem vestram benevolentiam. Deus autem protegat Dorpatum quam clementissime: Ego illud semper sacrum mihi habebo, ceu Vestrarum Magnificarum atque Amplissimarum Dignitatum Cultor obseruantissimus.
Dab. Rostochii *Mantzel*, D. d. 3. Maii, Anni MDCCXLVI. Magnifico Senatui inclytae Reipublicae Dorpatensis.
Litterarum Patrono Munificentissimo, obseruantissime.

s) Der völlige Titel dieser aus dritthalb Bogen in Folio bestehenden Schrift, heißt also: Lineamenta Operis historico-diplomatici de Ciuitatibus Vandalicis, facientis ad vniuersam historiam illustris foederis hanseatici; quod Orbi erudito

diplomatici, de Ciuitatibus Vandalicis übersandte. Es sollte ihm geantwortet werden. Ich habe aber nichts davon gefunden.

1746 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 202.

Nach einem Befehle des Senates vom 11ten März 1747 ward das den 13ten Christmonates 1717 und den 23sten Jänner 1733 ergangene Verboth, das Spielen um Geld, Habe, Häuser, Güter und Leute betreffend, erneu-

1747

erudito offert D. Ern. *Jo. Fried. Mantzel*, Iur. Prof. Rostoch. et Com. Pal. Caesar. Additum est corollare: de Origine denominationis derer Hanse-Städte. Imprimebatur Rostochii, Typis *Adlerianis*. Anno MDCCXLVI. Es sind hierbey zwo Zuschriften, die erstere: Illustribus atque Inclytis Rebuspublicis Hanseatico. Vandalicis, earundemque Patribus Conscriptis venerandis, Moecenatibus magnis, haec Lineamenta sacra sunto; die letztere: Magnifico Senatui Inclytae Reipublicae Dorpatensis, Litteratorum Patrono munificentissimo, obseruantissime consecrat Autor. Act. publ. Dorpat. Vol. III n. 100. Das Werk sollte aus fünf und vierzig Hauptstücken bestehen, ist aber meines Wissens nicht zum Druck gekommen. Mantzel berichtet, es wäre ihm eine Sammlung geschriebener Urkunden aus dem hansischen Archive in die Hände gerathen. Diese hätte ihn bewogen, auf das angezeigte Werk zu denken. Er bittet um Unterstützung. Diese mag wohl nicht erfolget seyn. Aus dem, was er mit Dörpat gethan, scheint höchst wahrscheinlich, daß er den Grundriß nicht bloß den wendischen, sondern allen Hansestädten geschickt habe. Denn Dörpat gehörete nicht zu den wendischen Hansestädten.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

erneuert t). Die Kriegsläufte in Deutschland erfoderten, daß die Kaiserinn zahlreiche Truppen in Livland unterhielt, welche ordentlich verpflegt werden musten. Weil aber verschiedene Landgüter in Lieferung der Portionen säumig waren: so machte das Generalgouvernement in einem Patente vom 15ten April dawider gehörige Anstalten u). Um diese Zeit hatte man Hoffnung, daß die Kaiserinn abermal nach Livland kommen würde. Derowegen erging unterm 18ten und 22sten Aprils eine generalgouvernementliche Verordnung, daß zum Behuf dieser Reise von jedem Haken zwey Schießpferde gestellet, die Landstraßen ausgebessert, und die Krüge in guten Stand gesetzet werden sollten w). Aber diese Reise unterblieb. Den 30sten Heumonates ward bekannt gemacht, daß der Hofbereiter und Hauptmann de la Riviere in Riga wäre, um tüchtige Pferde für die Kaiserinn zu ihrem eigenen Dienste zu kaufen x). Den 19ten des Augustes wurden die Landgüter ermahnet, mit der Krone Richtigkeit zu treffen, und die rückständigen Ladengelder abzutragen y). In diesem Jahre äußerte sich an den livländischen Gränzen die Viehseuche, welche hernach in den folgenden Jahren so großen Schaden in diesem Lande verursacht, ja in dreyzig Jahren nicht gänzlich aufgehöret hat. Die Regierung

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

w) Rathssamml. in 4.

x) Ebendas.

y) Ebendas.

rung in Livland ermangelte nicht, dawider Vorkehrungen zu machen, und so gar dienliche Mittel zu eröffnen, wie aus den Patenten vom 1sten Herbstmonates zu ersehen ist z). Am 3ten erwähnten Monates befahl der Senat nochmal, die bey der Beerdigung der Kaiserinn Anna ausgetheilte Medaille einzuliefern a). Die vielen im Lande stehenden Regimenter erfoderten, daß das Generalgouvernement mittelst Patentes vom 19ten Weinmonates die Anstalt machte, es sollte Niemand etwas von dem Stations- und Arendekorn in die Proviantháuser liefern, damit solches sogleich auf Anweisung der Oekonomie den im Lande einquartierten Regimentern hurtig und völlig zugeführt werden könnte b). Den 29sten Weinmonates erging ein scharfes Patent wider die Bettler, Zigeuner, Bärenleiter und anderes der Betteley ergebenes Gesindel c). Nach einer generalgouvernementlichen Verfügung vom 2ten Wintermonates sollen die Regimenter für einen Loef Roggen hundert Pfund Mehls russischen Gewichts annehmen, oder, wenn die Eingesessenen ihnen Roggen geben wollen, die Mahlmetze bezahlen d). Am 23sten Wintermonates befahl die Regierung, welches auch am 30sten Herbstmonates vorigen Jahres geschehen war, daß man den Officieren und Gemeinen so viele

Z 4 Lebens-

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

z) Rathssamml. in 4.

a) Ebendas.

b) Ebendas.

c) Ebendas.

d) Ebendas.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

Lebensmittel, als man entbären könnte, gegen baare Bezahlung überlassen, keinesweges aber der Bauerschaft, solche Lebensmittel den Einquartierten zu verkaufen, verbiethen sollte, und zwar bey fiskälischer Andung. Hierbey ist eine besondere Verfügung der Rationen und Portionen wegen *e*). Am 12ten Christmonates erging ein generalgouvernementliches Patent wegen Ausbesserung der Wege *f*).

§. 203.

Um diese Zeit, wie mich dünkt, wurden einige Herrenhuter in Livland gefangen genommen, nämlich der Superintendent Eberhart Gutslef auf der Insel Oesel nebst dem Prediger Franz Hölterhof; und der Doktor Krügelstein zu Dörpat. Sie wurden alle drey nach St. Petersburg in die Festung gebracht. In dieser Gefangenschaft nahm der kuhrsächsische Gesandte, Graf von Gersdorf, aus dem Hause Baruth, sich ihrer treulich an. Gutslef starb dort am 2ten Hornung 1749. Die andern beiden führete man nach Kasan, wo sie bis 1762 verblieben. In diesem Jahre erhielten sie ihre Freyheit wieder. Krügelstein starb auf der Rückreise. Mit dem Pastor Vierorth in Reval unterhielt Graf Zinzendorf einen vertrauten Briefwechsel, bis er sein Amt verließ und zur Gemeinde kam. Er hatte das Archiv in Marienborn in Verwahrung, welches 1751 nach Barby gebracht worden. Am 24sten Brachmonates 1751 ward

e) Rathssamml. in 4.

f) Wird angeführt in der Instruktion für die Ordnungsgerichte vom 15ten Aprils 1765.

ward von den mährischen Brüdern der Anfang zu predigen in der barbyschen Schloßkapelle gemacht. Der ehemalige Propst und Beysitzer des livländischen Oberkonsistoriums, Justin Bruingk predigte an diesem Tage nach Mittage *g*).

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 204.

In diesem Jahre hielt die livländische Ritterschaft einen Landtag, der am 12ten Brachmonates seinen Anfang nahm *h*). Am 24sten des Augustmonates brannte der Flecken Lemsal fast ganz ab *i*).

§. 205.

Es hatte die Kaiserinn sich anheischig gemacht am 1sten Brachmonates in einem Vertrage mit dem Könige von Großbritannien, ihm dreyzig tausend Mann, zu Beförderung des Friedens, zu überlassen, und solche bereit zu halten. Dafür entrichtete der König dieses Jahr hundert tausend Pfund Sterling. Würden diese Truppen weiter verlanget werden, wollte er es bey guter Zeit im Wintermonate anzeigen. Am 19ten Wintermonates schloß die Kaiserinn mit beiden Seemächten einen anderen Vertrag, worinn sie versprach,

Z 5 dreyzig

g) Livl. Bibliothek, Th. I S. 470. Th. II S. 84 f. Spangenberg, Leben des Gr. von Zinzendorf S. 586. 1736. 1797. 1858. 1870. 1874.

h) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 353.

i) Dörpat. Rathspr. 1747 S. 319. Act. Consular. Dorpat.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe

dreyzig tausend Mann Hülfsvölker zum Dienst beider Seemächte marschiren zu lassen: welche am Ende dieses Jahres aus ihren Quartieren in Livland aufbrachen *k*).

§. 206.

Im Rathstuhle zu Dörpat waren folgende Personen: Bürgemeister **Sahmen**, die Rathsherren **Meyer**, **Krabbe**, **Link**, **Kelch**, **Lewerk** und **Häuser** *l*). Am 10ten Wintermonates beschloß das Reichsjustizkollegium, daß der Rath die Vorschläge der Rathsglieder beym Generalgouvernemente thun sollte *m*). Der Justizbürgemeister Sahmen drang darauf, daß man noch einen gelehrten Bürgemeister erwählen, und demselben die Policey- und Quartiersachen übertragen mögte. Ob nun gleich die übrigen Herren nichts dawider hatten: so ward doch diesesmal nichts daraus *n*). Das Stadtfiskalat war nach Schmalzens Austritt noch ledig. Die Bürgerschaft bath, es zu besetzen. Die Advokaten **Oldekop**, **Anton Christian Cappel**, und **Franz Daniel Grenhammer**, welche nun zum erstenmal vorkommen *o*), hielten um das Amt an. Endlich ward beliebet, daß der Kreisfiskal **Karl Kniffius**, wenn er anders beide Aemter vertreten könnte, das Stadtfiskalat

k) Joachim Th. III S. 183. 188. 194 f.

l) Rathspr. S. 2.

m) Rathspr. S. 405. Die Originalresolution lieget Vol. V Act. publ. n. 7.

n) Rathspr. S. 263. 276.

o) Rathspr. S. 74. 222.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

kalat so lange verwalten mögte bis ein Policeybürgemeister erwählet worden *p*). Der nachmahlige Liquidationskommissar **Heinrich Gotthart Hofmann**, dem **Grenhammer** die Advokatur anstritt, behielt solche einigermaßen *q*). **Andreas Sonn** ward Stadtpfeifer. Er war es vorher in Walk gewesen. Die Bestallung erging am 5ten Christm. *r*).

§. 207.

In diesem Jahre ist die Zahl der Bürgerschaft mit fünf Personen vermehret worden. Der Stadtkoch **Rohde** trat aus der kleinen in die große Gilde *s*). In der grosen Gilde ward Aeltester **Peter Christian Schmalz** Altermann, **Friederich Sander** Aeltester, und **Johann Bresinski** Dockmann. Alle drey hat der Rath bestätigt *t*). Die kleine Gilde fing an, wider ungehorsame Brüder zu rechten, welche entweder die Strafgelder nicht erlegen, oder das Bruderrecht nicht gewinnen wollten. Den ersteren ward das Brauen zur Hausnothdurft geleget *u*). Die

p) Rathspr. S. 37. 74. 225. 229. 267. 276. 327. 337. Urtheilsb. Nr. 40. Kopeyb. Nr. 25 und 40.

q) Rathspr. S. 235. 238. 257. 262.

r) Rathspr. S. 242. 255. 260. 291. 415. 417. 436. Urtheilsb. Nr. 45. Kopeyb. Nr. 36.

s) Protok. Registr. Bürgerbuch.

t) Rathspr. S. 85—87.

u) Rathspr. S. 99. 117 f.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

Die Wittwe eines kleingildischen Altermanns verlangete die großgildische Nahrung *w*).

§. 208.

Der aus St. Petersburg beruffene Pastor Plaschnig trat sein Amt an, ehe er nach Riga reisete *x*). Zu dieser Reise erhielt er sechzehen Rubel. Er ward auch Assessor im Stadtkonsistorium *y*). Die Generalkirchenvisitation nahm ihren Anfang *z*). Der Pastor von Ecks, Peter Krabbe, starb am $\frac{23}{24}$sten Hornung in dem Hause seiner Aeltern zu Dörpat. Man verlangete für ihn freyes Begräbniß in der Stadtkirche. Dieses seltsame Gesuch ward nicht zugestanden, weil er als ein Landprediger gestorben, der in seiner Kirche, aber nicht außer derselben, ein freyes Begräbniß hätte *a*). In seine Stelle ward Joachim

w) Rathspr. S. 277. 292.

x) Diese Reise war vormals nicht nöthig, wenn ein Prediger schon geweihet war, und aus einer Pfarre in die andere versetzt ward. Der Generalsuperintendent Zimmermann führete sie ein, um die Herrenhuterey zu hemmen. Heute zu Tage, da man die Herrenhuter vom Predigtamte nicht mehr abhält, scheint diese Reise überflüssig zu seyn. Doch man will vielleicht vernehmen, ob ein solcher Prediger auch sein Studiren an den Nagel gehenkt habe.

y) Konsistorialpr. S. 92. Rathspr. S. 21. 52. 84. 96. Kopeyb. Nr. 7.

z) Rathspr. S. 22.

a) Rathspr. S. 52. 94. 130.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

Joachim Heinrich Dehn Pastor zu Ecks *b*). Das Diakonat in Dörpat ward mit Johann Heinrich Langen besetzt. In Ansehung desselben ist eine von der vorigen ganz unterschiedene Einrichtung gemacht worden. Weil die Kirche in großen Schulden steckte, erboth sich Pastor Plaschnig, ihn ein Jahr zu verpflegen, der Statthalter drey Jahre lang jährlich funfzehn Rubel, der Bürgemeister Sahmen aber eben so jährlich vier Rubel zu geben. Der Diakon sollte zugleich Rektor der Schule seyn. Es wurden auch mehr Beyträge zu seinem Unterhalt gesammlet. Es kam aber darauf an, wie es nach den verflossenen dreyen Jahren werden würde. Im Anfange ist die Liebe immer heiß; sie erkaltet aber bald, indem das menschliche Herz lange nicht so sehr zum Wohlthun, als zur Veränderung geneigt ist. Dazu kam, daß man Langen gar nicht kannte, und ihn ganz anders fand, als man gedacht hatte. Um aber alle Schwierigkeiten zu heben, erboth sich Plaschnig dem Diakon die Besoldung so lange zu reichen, bis die Kirche von ihren Schulden völlig befreyet seyn werde, wenn es auch sein Lebenlang nöthig seyn sollte. Damit waren die Gilden herzlich zufrieden. Der Rath bath beym Generalgouvernemente, daß dieses mal Rektorat und Diakonat mit einander verbunden werden mögten. Das ward nachgegeben. Lange erhielt seine Bestallung als Rektor von der Regierung, und als Diakon

b) Rathspr. S. 267. 333 f. 336. 357. 373. 383. 387. 412 f. 417. 437. 440 f. 449. Kopeyb. Nr. 27. 30. 38. 39.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

Diakon von dem Rathe. Seine Amtsverrichtungen sollten darinn bestehen, daß er dem ordentlichen Pastoren, in dem Amte des Wortes und des Geistes getreulich zur Hand gehe, beystehe und mitarbeiten helfe, alle Sonntage des Morgens, die Kollekte, das Gebeth, Epistel und Evangelium absinge und verlese, und alle so genannte Diakonalien verrichte; des Nachmittages predige, im Sommer nach der Predigt katechisire, an denen Festtagen, an welchen nur einmal gepprediget wird, die Predigt halte, wie auch, jedoch nur im Nothfalle, mit Einwilligung des Pastoren, die übrigen Pfarrherrenverrichtungen für denselben thue. Dagegen ward ihm versprochen alles dasjenige, was seine Amtsvorfahren an Besoldung und stehenden Einkünften gehabt, außerhalb dem, was für Verrichtung der besondern ordentlichen Amtspflichten zufälliger Weise einzufließen pfleget. Unter diesen Bedingungen hatte Plaschnig sich anheischig gemacht, dem Diakon seine Besoldung zu reichen. Nun nahm Lange unterm 19ten Christmonates den Ruf an, erklärete aber, daß man ihn aus dem Kadetttenhause, wobey er Kantor war, nicht eher, als im May entlassen wollte c). Der Pastor Plaschnig suchte auch das Schulwesen zu verbessern womit Jedermann zufrieden war, nur der Rechenmeister nicht, welcher bisher in seinem Wohnhause

c) Rathspr. S. 254. 263. 284. 317. 334. 338. 390. 410. 430. Kopeyb. Nr. 33. 37. Act. publ. Vol. VIII n. 34.

hause Schule gehalten hatte, nun aber im Schulhause die Jugend unterrichten sollte. Er ließ durch den Kirchennotar Neustädt eine sehr bittere Schrift wider den Pastor Plaschnig aufsetzen, welcher sich aber nicht irre machen ließ d). Der Rath bemühete sich mit Hülfe der Eingepfarrten ein Küster und Schulhaus für die undeutsche Gemeinde zu erbauen, fand aber viele Schwierigkeiten e). Das deutsche Pfarrhaus ward verbessert und vergrößert f). Der Bürgemeister that den Vorschlag, daß man den Armenklingbeutel der Kirche zulegen mögte g). Die engaferischen Bauren bothen für ihre Freyheit von Arbeit und Gerechtigkeit jährlich 64 Rubel der Kirche zu bezahlen. Der Rath war dazu geneigt; sie konnten aber keine annehmliche Bürgen stellen h). Das Oberkonsistorium verlangete von dem Stadtkonsistorium einen Bericht von den Strafgeldern, wie viel sie betrügen, und wem sie gehöreten. Es ward geantwortet, daß sie der Stadt gehöreten, und seit 1731—1746 acht und siebenzig und einen halben Rubel betrügen i).

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 209.

d) Rathspr. S. 243. 250 f. 264. Act. publ. Vol. XIII n. 18.

e) Rathspr. 1744 S. 265. 272. 394. — 1746 S. 68. 83. 306. — 1747 S. 32. 97. 126 f. Kopeyb. Nr. 8.

f) Rathspr. S. 187. 272. Act. publ. Vol. VIII n. 35.

g) Rathspr. S. 163.

h) Rathspr. S. 142. 148. Urtheilsb. Nr. 24. 27.

i) Konsistorialpr. S. 115—117.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 209.

Weil der Malzmüller bey der Mühle einen neuen Gang angeleget hatte, ward ihm die Mühle noch zehen Jahre für die bisherige Pacht gelassen *k*). In diesem Jahre war der Oberinspektor Günzel in Dörpat. Der Bürgemeister ließ mit ihm von dem Fischzolle reden. Diesesmal ohne Wirkung *l*). Ungeachtet das Generalgouvernement verfüget hatte, daß von allem Vieh, so jenseit der Stadt von Fleischern gekaufet und über den Bach getrieben würde, die Accise entrichtet werden sollte, half doch der Statthalter einem revalischen durch, der Vieh auf Ropkoy gekauft hatte *m*). Wage und Gewicht sollten eingerichtet, und letzteres nach dem rigischen Gewichte des Rentmeisters berichtiget werden *n*).

§. 210.

Die Russen sollten einen Beytrag zum Quartierkasten bezahlen, wurden aber von dem Statthalter geschützet. Der Generallieutenant Georg von Lieven kam hier zu stehen. Ein Oberstleutenant Zöge machte durch seine Wankelmüthigkeit viele vergebliche Sorge. Erstlich bestand er darauf, daß man ihm ein Haus einräumen sollte, welches eine adeliche Dame auf drey Jahre gemiethet hatte. Als man

k) Rathspr. S. 15. 17. 152. 158. Urtheilsb. Nr. 33.

l) Rathspr. S. 104.

m) Rathspr. S. 183. 190.

n) Rathspr. S. 307.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

man dieses mit Hülfe der Regierung erhalten hatte, verlangete er Quartiergeld. Der Statthalter, welcher mit den Einquartierten verwandt und bekannt war, erwies sich der Stadt immer unfreundlich; und als er Befehl erhalten hatte, dem Generale Holz zu liefern, wollte er solches nicht länger als auf zweene Monate thun *o*). Die Taxationskommission der wüsten Plätze wegen ward fortgesetzt *p*). Der Bürgemeister sorgete, daß die Straßen und Brücke gebessert würden; welches um so nöthiger war, weil man die Monarchinn, obschon vergeblich, vermuthete *q*). Das Landgericht wollte den Stadtnotar unter seine Gerichtsbarkeit ziehen; welches aber nicht gelitten wurde *r*). Die Stadt ließ ihr Brandgeräth durchgehends bessern *s*). Einer aus Weissenstein kaufte zu Dörpat von einem fremden Russen Toback. Das war nicht Recht. Gast mit Gast muß nicht handeln. Der Statthalter mischete sich darein, und gab vor, der Toback gehöre seinem Vetter, Stackelberg

o) In diesem Jahre entstand ein überaus großer Streit über die Quartierrechnung. Rathspr. S. 159. 161. 292. 295—299. 305. 324. 336—340. 349 f. 355. 372. 375—378. 382—384. 387. 391. 400—412. 436. Urtheilsb. Nr. 70. Kopeyb. Nr. 29. 32. Act. publ. Vol. XX n. 35. 36.

p) Rathspr. S. 31.

q) Rathspr. S. 3. 6. 11 f. 385. 157. 194. Act. publ. Vol. XXIV n. 7.

r) Rathspr. S. 104. 158. 171. Kopeyb. Nr. 12.

s) Rathspr. S. 181.

1747 Elisabeth I August III Oberträhe.

berg von Mecksһof. Winter, der weissensteinische Bürger, der den Toback gekauft hatte, schämte sich nicht diese Unwahrheit nachzusprechen. Indessen ließ der Rath den Toback beschlagen, und brachte die Sache an die Regierung. Der Statthalter aber ward selbst Bürge *t*). Der Loef Roggen auf den Patrimonialgütern ward den Bürgern für siebenzig Kop. verkauft *u*). Das Pf. Fleisch galt $1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Kop. In Walk galt es sechs Ferdinge, und in Riga sechs bis acht Ferdinge. Nichtsdestoweniger verlangte die Bürgerschaft, die hiesigen Knochenhauer sollten das Pfund höchstens für zwey Kop. verkaufen: welches sehr unbillig schien *w*). Die Brodtaxe ward dem Amtsgerichte anbefohlen *x*). In Ansehung der Vorkäuferey, worüber die Kaufleute klageten, nahm sich der Rath ihrer an *y*).

§. 211.

Unterm 31sten Weinmonates schrieb die Regierung an den Rath, sie wäre gänzlich geneigt, den von e. e. Rathe von Zeit zu Zeit vielfältig angebrachten Beschwerden völlig abzu-

t) Rathspr. S. 328—330. 335 f. 337. 382. 405—407. Kopeyb. Nr. 28. 31. Urtheilsb. Nr. 65.

u) Rathspr. S. 340.

w) Rathspr. S. 13. 16. 91. 101 f. 111. 123. 140. 242. 244 f. 259. 306. 311. 438. Urtheilsb. Nr. 23. 42. 44. 51.

x) Rathspr. S. 306.

y) Rathspr. S. 306 f.

1747 Elisabeth I August III Oberträhe

abzuhelfen, und das Aufnehmen der Bürgerschaft zu befördern; wozu aber erfoderlich wäre, daß diejenigen Urkunden, Privilegien und Fundamente, worauf e. e. Rath sich bezogen, genau nachgesehen werden möchten; man also am dienlichsten zu seyn erachte, daß Jemand, der dieser Sachen vollkommen kundig sey, von e. e. Rathe und der Stadt mit genugsamer Instruktion versehen dorthin gesandt würde: man begehre also zum Besten der Sache, daß der Rath Jemanden aus dessen Mittel absende, und demselben die nöthigen Beweisthümer mitgebe *z*). Sobald dieses Reskript am 3ten Wintermonates einging, ward es der Bürgerschaft mitgetheilt, welche sich versammelte, und am 6ten antrug, daß sie einmüthig beschlossen, den Bürgemeister Sahmen zu dieser Gesandschaft vorzuschlagen, weil ihm die Stadtsachen am besten kundig wären; sie hofften, er würde solches nicht abschlagen, und baten, daß ihm ein Altermann aus jeder Gilde mitgegeben und der Aufwand aus dem Stadtkasten gereichet würde *a*). Der Rath beschloß, es sollten zuvor alle Beschwerden der Gilden aufgenommen, und alles, was der Rath deshalben bereits der Regierung unterleget hätte, aufgesuchet und geprüfet werden *b*). Am 13ten übergab der Bürgemeister ein schriftliches Bedenken, damit die übrigen Herren über-

z) Das Original lieget Act. publ. Vol. III n. 97.

a) Rathspr. S. 399 f.

b) Rathspr. S. 401.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe

überlegen mögten, was dabey zu thun sey. In diesem Bedenken träget er vor, mit welcher Behutsamkeit man das Werk angreifen müsse, saget aber auch rund heraus, daß er die Deputation nicht auf sich nehmen werde, wenn man ihm die Alterleute, oder Jemanden anders an die Seite setzen wolle *c*). Die Rathsherren theilten es der Bürgerschaft mit *d*). Am 15ten Christmonates legeten die Gilden es zurück und brachten an, sie hätten einmüthig beschlossen, daß der Bürgemeister allein die Deputation auf sich nehmen, und als Vater der Stadt zu ihrem Besten alles beytragen mögte *e*).

§. 212.

Der Statthalter, welcher sich oft übereilete, that es auch am 20sten Weinmonates, als man den Quartierherren Häuser, nebst den Alterleuten Kniper und Heftler, zu ihm schickte, um ihm ein generalgouvernementliches Reskript, die Holzlieferung für die Einquartierten anlangend, einzuhändigen. Er brach damals in die Worte aus: „Die „Bürger wären faul, und die meisten werth, „daß sie in ein Faß gestecket und versenket „würden" *f*). Am 1sten Christmonates überreichte der Sekretar einen von dem Altermann Schmalzen ihm zugeschickten Zeddel, weil derselbe ärgerliche Ausdrücke wider den Rath

c) Das Original lieget Vol. III Act. publ. n. 97.
d) Rathspr. S. 409.
e) Rathspr. S. 442.
f) Rathspr. S. 375.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe

Rath enthielt *g*). Am 3ten ließ der Rath deshalben eine Vorstellung an die Regierung, und eine Kopey des Zeddels an den Oberfiskal Ovander abgehen *h*). Die Antwort der Regierung ward am 15ten im Rathe verlesen *i*). Am folgenden Tage ging ein Schreiben des Statthalters ein, worinn er meldet, daß ihm von dem Generalgouvernemente zwo Verordnungen zugefertiget wären, mit der Anweisung solche dem Rathe und der Bürgerschaft zu eröffnen, woneben er verlangete, daß der Rath und die Bürgerschaft sich am 19ten in der Oekonomie einfinden mögte. Am 19ten erging eine Vorstellung an den Statthalter daß es wider die Rechte der Stadt und das alte Herkommen wäre, wenn Rath und Bürgerschaft sich an einem dritten öffentlichen Orte zu Anhörung hoher Verordnungen stellen sollte; nebst Bitte, solches auf dem Rathhause zu verrichten. Am 21sten ging von dem Statthalter eine Antwort ein, daß es am 23sten auf dem Rathhause geschehen sollte. Dieses ward der ganzen Bürgerschaft kund gethan. Am 23sten um zehen Uhr wurden die Rathsherren Kelch und Lewerk abgeordnet, dem Statthalter zu vermelden, daß Rath und Bürgerschaft zusammen gekommen wären, um die zu eröffnenden hohen Verordnungen anzuhören. Bald darauf kam der Statthalter nebst dem Oekonomiesekretar Stegemann zu Rathhause. Nachdem er mit

g) Rathspr. S. 424.
h) Rathspr. S. 428.
i) Rathspr. S. 448.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe

mit aller gebührenden Hochachtung empfangen worden, verlas der Sekretar Stegemann die an den Statthalter ergangene Verfügung *k*) und hernach ein Reskript, das an den Rath gerichtet war *l*), welches von dem Statthalter alsdenn

k) Sie lautet also:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter. Es hat das kaiserliche Generalgouvernement wegen derer in der Stadt Dörpt so wohl unter denen Gliedern des Raths selbst als mit der Bürgerschaft täglich mehr und mehr zunehmenden Irrungen und Verbitterung Sich veranlasset gefunden beygehende Rescripta so wohl an E. E. Rath, als die Alterleute und Bürgerschaft grosser und kleiner Gülde ergehen zu lassen. Damit nun deren Inhalt so wohl denen sämmtlichen Rathsgliedern, als der sämmtlichen Bürgerschaft behörig bekannt gemachet werden möge; Als hat man Ew. Hochwohlgeb. hierdurch committiren wollen, obgedachte Rescripta so wohl E. E. Rath, als der zu dem Ende zu convocirenden Bürgerschaft in Dero Beyseyn publiciren zu lassen, Dieselbe, daß Sie solchen in allen die schuldige Folge leisten sollen, zugleich nachdrücklich anzumahnen, und denenselben sodann die Rescripta zur Nachachtung zu behändigen, auch wie es geschehen anhero zu berichten. Wir verbleiben

des Herrn Statthalters

bereit und dienstwillige

P. Cte de Lacy.

J. C. von Campenhausen. A. von Beyer.

Riga *D. B. T. Hauſſdorff*, Scr.

den 12 Decbr. 1747.

An den Herrn Statthalter von Stackelberg.

l) Heißt also:

Wohledle, großachtbare, wohlgelahrte, und wohlweise Herr Bürgermeister und Rath.

Es

alsdenn dem Rathe im Originale übergeben ward. Nach diesem ward die Bürgerschaft vor-

1747 Elisabeth I August III Oberräthe

Es hat das Kaiserl. Generalgouvernement seit geraumer Zeit misfällig wahrnehmen müssen, daß sowohl unter E. E. Rath Selbst, als zwischen demselben und der Bürgerschaft allerhand Misverständniß und Irrungen eingerissen, welchen vorzubeugen um so viel nöthiger seyn will, als daraus allerhand üble und schädliche Suiten entstehen können. Es ist dahero unterm heutigen dato denen Alterleuten und der Bürgerschaft großer und kleiner Gülde die ernste Anweisung gegeben worden, sich künftig insgemein, und jeder insonderheit einer guten Harmonie, und der behörigen Bescheidenheit gegen E. E. Rath, als ihrer vorgesetzten Stadtobrigkeit zu befleißigen, und alle Animosité, und was sonst das gute Vernehmen zwischen Rath und Bürgerschaft stören kann, gänzlich bey Seite zu setzen, wobey zugleich dem Altermann großer Gülde allen Ernstes angesonnen worden, Sich hiernach vor seine Person besonders, bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Ahndung genau zu achten, und unter der Bürgerschaft weder selbst Spaltungen zu veranlassen, noch denen unter derselben entstehenden Kabalen auf einigerley Weise beyzutreten. Es findet aber auch das kaiserl. Generalgouvernement sich zugleich veranlasset, E. E. Rath ebenfalls allen Ernstes anzumahnen, daß ein jedes Mitglied desselben Sich allen Fleißes angelegen seyn lasse, sein Amt mit aller Treue und Redlichkeit ohne Affekten und Privatabsichten zu führen, Sich in keine Kabalen wider andere einzulassen, alles so zu Rathhause gehandelt wird, geheim zu halten, auch gegen einander den gebührenden Egard zu beobachten, und nicht selbst zu unnö-

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

vorgelassen, ein generalgouvernementliches Reskript *m*). Derselben eröffnet, und endlich

unnöthigen Irrungen, sowohl unter einander selbst, als mit der Bürgerschaft Anlaß zu geben, vielmehr letzterer durch ein freundschaftliches und einträchtiges mit guten Exempeln vorzugehen, und Sie dadurch zu einer gleichmäßigen Begegnung anzureizen, im Gegentheil aber zu gewärtigen, daß wenn ein oder der andere wider Vermuthen seinen Eid und Pflicht zuwider handeln würde, wider denselben mit fiskalischer Ahndung verfahren werden solle. Wir verbleiben,

E. E. Raths

Riga d. 12. Dec. 1747.

wohl und bereitwillige

P. C. de Lacy.

I. C. v. Campenhausen. A. v. Bayer.

D. B. T. Haussdorf, Secr.

Ad Senat. Dorpat.

m) Dieses war also verfaßt:

Ehrenveste Alterleute, wie auch Ee. löbl. Bürgerschaft großer und kleiner Gülde.

Es hat das kaiserl. Generalgouvernement seit geraumer Zeit her, mit vielem Misvergnügen bemerken müssen, welchergestalt E. Bürgerschaft der kaiserl. Stadt Dörpt großer und kleiner Gülde die so nöthige Einigkeit und Verträglichkeit so wohl unter einander selbst, als auch E. E. Rath, als ihrer Stadtobrigkeit schuldigen Respekt von Zeit zu Zeit mehr und mehr aus denen Augen gesetzet, und dagegen Uneinigkeit und Animosité so wohl gegen einander selbst, als gegen E. E. Magistrat täglich mehr und mehr überhand genommen. Wenn nun dergleichen Er. Ehrliebenden Bürgerschaft höchst unanständiges Betragen um so viel weniger zu dulden seyn will, als nicht unbillig zu befürchten, daß hieraus allerhand üble und der ganzen Stadt schädliche

lich dem worthabenden Altermanne, Kniper, nebst einer Ermahnung zur Einigkeit und Gehorsam

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

schädliche Suiten entstehen dürften, und dahero bereits die Bürgerschaft großer Gülde in des kaiserl. Generalgouvernements am 4ten Aug. 1742 ertheilten Resolution, daß Sie mit Beyseitsetzung aller Animosité und Privatabsichten Sich unter einander christfriedl. vereinbaren, E. E. Rath aber den behörigen Respekt und Gehorsam erweisen solle, obrigkeitl. angewiesen und ermahnet, davon aber bis dato die gehoffte gute Wirkung nicht gespüret worden, solchergestalt man billige Ursache hätte, die Bürgerschaft durch geschärfte Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten: So hat doch das kaiserliche Generalgouvernement zu allem Ueberfluß dieses Dehordatorium ergehen lassen wollen, und werden hierdurch zu Wiederherstellung der so nöthigen Ruhe und Einigkeit, und Abbeugung aller schädlichen Spaltungen, und daraus unvermeidlich folgenden Verdruß und Strafe, so wohl die Alterleute als sämmtliche Bürgerschaft großer und kleiner Gülde der Stadt Dörpt hiermit obrigkeitl. und ernstlich anermahnet, hinkünftig insgemein und jeder insbesondere einer guten Harmonie und der behörigen Bescheidenheit gegen E. E. Rath, als ihrer vorgesetzten Stadtobrigkeit Sich zu befleißigen, und alle Animosité und was sonst das gute Vernehmen zwischen Rath und Bürgerschaft stören kann, gänzlich bey Seite zu setzen, insonderheit wird dem Altermann großer Gülde allen Ernstes angesonnen, Sich hiernach vor seine Person besonders, bey Vermeidung unnachbleiblicher Ahndung genau zu achten und unter der Bürgerschaft weder selbst Spaltungen zu veranlassen, noch auch denen etwa unter derselben entstehenden Kaba-

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

horsam gegen ihre Oberkeit, von dem Statthalter übergeben n).

§. 213.

Das Sattleramt ward wider den Regimentssattler Alexander geschützet o). Das Schmideamt, das auch unter sich Händel hatte, verlangete dem alten Schragen gemäß, daß der Uhrmacher Minnepot in ihr Amt treten sollte p). Ein Fischführer, Michel Foma,

Kabalen auf einigerley Weise beyzutreten. Das kaiserliche Generalgouvernement versiehet sich, es werde ein jeder dieser zu dem wahren Besten der Stadt gereichenden Anmahnung und Verfügung gehorsamlich nachzuleben beflissen seyn, um so viel mehr als widrigenfalls die Widerspänstige als Friedenstörer durch fiskalische Ahndung, Strafe, und andere gewöhnliche Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit, und Beobachtung eines friedlichen Betragens ohnfehlbar angehalten werden sollen. Riga Schloß den 12ten Dec. 1747.

P. Cte de Lacy.
I. C. v. Campenhausen. A. v. Bayer.
D. B. T. Haussdorf, Secr.

Zu gleicher Zeit, nämlich den 14ten Christmonates bekam der Oberfiskal den generalgouvernementl. Auftrag, den Altermann Schmalz amtspflichtig zu belangen. Er that solches und die Ladung erging am 19ten.

n) Rathspr. S. 451—453. Act. publ. Vol. III n. 101. Rathspr. S. 165 f.

o) Rathspr. S. 100. 287. 294. 316. Kopeyb. S. 23. Rathspr. 1748 S. 284. 1749 S. 242. 271. 275. 445. 451. Kopeyb. Nr. 19. 22.

p) Rathspr. S. 163. 193. 223. 323. 326. — 1748 S. 231. 257. 259. 263. — 1749 S. 397.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

Foma, erhielt Erlaubniß, eine Fischbude am Emmbache zu bauen q).

§. 214.

Am 1sten Heumonates 1746 trug der Bürgemeister dem Rathe vor, wie er gehöret, der Inspektor Batist von Techelfer habe dem Statthalter gemeldet, daß zwischen erwähntem Gute und der Stadt Gränzirrungen wären, und daß dem Gute etwas Land zukäme; der Statthalter hätte hierauf mit Zuziehung des Revisor Leutners und der Karte allein, ohne die Stadt zu benachrichtigen, die Gränze besichtiget. Der Rath beliebete, an das Hofgericht zu schreiben, und eine Kopey von der daselbst bey den Akten befindlichen Ichnographie auszuwirken r). Im Jahr 1747 ging der Statthalter noch weiter. Am letzten April vernahm der Bürgemeister, wie der Statthalter die Stadtviehweide am Embache, wo Lukka Jakob wohne, eigenthätig weggenommen, Soldaten dabey gesetzet, und Niemanden darauf gelassen; er habe einige Bauren zu Rathhause bestellet, um zu erfragen, wie es mit dieser gewaltsamen Besitznehmung s) zugegangen. Diese Leute sageten aus, die Aeltestinn Flachmnn wäre aus der Stadt gekommen, mit einem Korporale

q) Rathspr. S. 205 f.

r) Rathspr. S. 1746 S. 265 f.

s) Dieser von einem alten unbesonnenen Weibe erregte Streit zwischen der Krone und der Stadt hat über dreyzig Jahre gewähret, worauf die Stadt von dem Hofgerichte in ihrem uralten Besitze bestätiget worden.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

rale und einem Soldaten, welchen sie die Stadtweide angewiesen, und gesaget, sie gehöre der hohen Krone zu; erstlich habe sie bey dem Hause des Russen Terras angefangen, und daselbst, wo die Weide angehe, gezeiget, denn wäre sie herumgefahren, wo der techelferische Schmid wohne, und habe gesaget, dort wäre derselben Ende. Terras hätte am 29sten April sein Pferd auf die Weide gebracht, welches die Soldaten nach der Prikase geführet und nicht eher als bis sie zehen Kop. bekommen zurückgegeben hätten. Am 2ten May schrieb der Rath an den Statthalter, und bath die Stadt in dem uralten niemals angestrittenen Besitze nicht zu stören, sondern die dahin gesetzte Wache abführen lassen. Dabey protestirete der Rath wider Gewalt und behielt sich vor, sein Recht am gehörigen Orte weiter zu suchen *t*). Der Statthalter wollte niemals unrecht haben. Der Rath wendete sich an die Regierung, welche schon am 9ten May befahl, die Stadt wiederum in Besitz zu setzen. Von dieser Zeit an kann man die Verbitterung des Statthalters wider den Bürgemeister Sahmen rechnen, welche auch niemals im Herzen aufgehöret hat *u*). Die Bürgerschaft ward bey der Viehweide an der jamoischen Gränze und bey der Schweinskoppel geschützet *w*). Hierher gehöret

t) Rathspr. S. 166. 170 f. Kopeyb. Nr. 10. Rathspr. 1746 S. 265.

u) Rathspr. S. 201. Act. publ. Vol. XLI n. 3. Kopeyb. Nr. 11. Act. publ. Vol. III n. 69.

w)) Rathspr. S. 228. 252. 315. 338. 411. 418. 421–423.

1747 Elisabeth I August III Oberräthe.

gehöret der Streit zwischen Sotaga und Tabbifer *x*), imgleichen zwischen Saddokull und Lustifer *y*). Zu Erbauung der evangelischen Prediger- und Schulhäuser in St. Petersburg wurden dreyzig Rubel gesammlet *z*).

§. 215.

1748

Der Marsch der russischen Truppen, dessen ich im Jahre 1747 gedacht habe, erfoderte allerley Anstalten, welche das livländische Generalgouvernement in einem gedruckten Patente am 13ten Jänner 1748 vorkehrete *a*). Die Landgüter musten am 14ten Jänner aufs schärfste ermahnet werden, mit der Krone Richtigkeit zu treffen. Diejenigen Officiere, welche ohne Befehl des Kriegeskollegiums Urlaub erhalten, oder zu diesem und jenem Geschäffte gebrauchet worden, sollten sich unverzüglich, bey Verlust ihres Ranges und Vermögens, bey ihren Regimentern einfinden *b*). Die Krone kaufte in Livland Roggen, Mehl und Haber *c*). Die Landgüter wurden angewiesen, endlich für 1746 mit der Krone zu liquidiren *d*). Das General-

x) Rathspr. S. 249. 264. 286. — 1749 S. 48. Kopeyb. 1747 Nr. 17. Act. publ. Vol. XLI n. 7.

y) Rathspr. S. 268.

z) Rathspr. S. 201. 205.

a) Rathssamml. in 4.

b) GG. Patent vom 18ten Jänner. Rathssamml. in 4.

c) Patent vom 4ten und 20sten Horn. Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

neralgouvernement wiederholete am 28sten März das Patent vom 12ten Christmonates vorigen Jahres die Besserung der Brücken und Wege betreffend *e*). Der Roggenmangel war so groß, daß viele Güter die von der Oekonomie ausgeschriebenen Portionen nicht liefern konnten *f*). Am 1sten Heumonates machte das Generalgouvernement bekannt, daß die Krone für die Artilleriepferde Weide miethen wollte *g*). Am 6ten Heumonates und 5ten Augustes ergingen generalgouvernementliche Patente des Waldbrandes wegen. In denselben wird hauptsächlich verlanget, die Güter, unter denen solcher entstehe, sollen der Regierung ungesäumt Bericht davon erstatten *h*). In diesem Jahre nahm Pferde- und Viehseuche in Liv- und Ehstland überhand. Das Generalgouvernement schrieb in einem Patente vom 23sten August vor, wie man sich dabey verhalten sollte: welches am 19ten Weinmonates wiederholet und erweitert ward *i*). Am 4ten Weinmonates fand man für nöthig, zu befehlen, daß man den Officieren Fütterung überlassen sollte, und dagegen zu verbiethen, außer diesem, Heu zu verkaufen *k*). Unterm 27sten Weinmonates ließ die Kaiserinn ihren verlaufenen Soldaten Vergebung

e) Rathssamml. in 4.

f) Patent vom 4ten und 15ten Aprils, wie auch vom 24sten Weinmonat. Ebend.

g) Rathssamml. in 4.

h) Rathssamml. in 4.

i) Rathssamml. in 4.

k) Ebendas.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

gebung anbiethen, wenn sie sich bis an den Monat April 1749 einfinden würden *l*). Den 5ten Wintermonates ward bekannt gemacht, daß die Kronpferde hinführo auf vier und zwanzig Stunden funfzehen Pfund Heues und zwo Garnitze Häckfels bekommen sollten *m*). Nach dem Patente vom 16ten Wintermonates sollen die Schutzwachen nach dem Kriegsreglemente, Hauptst. 52, Art. 3 geachtet werden *n*).

§. 216.

In diesem Jahre kam der Friede zu Achen zum Stande: wozu die russischen Hülfsvölker nicht wenig beytrugen; welche also in Franken Halte machten, in Böhmen, Mähren, und Schlesien die Winterquartiere bezogen, und hierauf 1749 den Rückmarsch unter dem Befehl des Generalleutenants Georg von Lieven antraten, nachdem der Fürst Repnin am 30sten Heumonates 1748 gestorben war *o*). Die Generalkirchenvisitation ist nicht allein in diesem, sondern auch in den folgenden Jahren fortgesetzt worden *p*). Im Ausgange dieses Jahres, nämlich am 16ten Christmonates trat die Kaiserinn ihre Reise aus St. Petersburg nach Moskow an, welches sie in dreyen Tagen, nämlich den 18ten erreichte. Diese Reise und der dazu gebrauchte Schlitten hat damals ganz Europa in Verwunderung gesetzt.

l) Rathssamml. in 4.

m) Ebendas.

n) Ebendas.

o) Joachim Th. III S. 194—207.

p) Autogr. et Transf. T. I p. 223. T. III p. 891.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

gesetzt. Ich erinnere mich, daß, als ich 1750 in Berlin war, viele diese Geschwindigkeit nicht begriffen.

§. 217.

Am 3ten Christmonates erhielten die Abgeordneten des kurländischen Adels, Dieterich Ernst von Heyking q) und Johann Ernst von Schöppingk, zu Warschau eine königliche Antwort, des Inhalts, daß dem Adel durch die Antwort, welche die Städte erhalten, kein Nachtheil erwachsen sollte. Wobey die Oberräthe und der Adel väterlich ermahnet wurden, die innerlichen Mishälligkeiten beyzulegen r). Jedoch an eben dem Tage bekamen die Städte eine ihnen günstige Erklärung, worinn weiter nichts, als was den Memeldamm betrifft, geändert wird s). Wichtiger war das königliche Schreiben an die Oberräthe, Hauptleute und den Adel vom 19ten Christmonates, daß der Landtag nur alle zweene Jahre gehalten und niemals limitiret werden sollte t). Dieses ist nicht immer beobachtet worden.

§. 218.

Im Anfange dieses Jahres waren zu Dörpat im Rathe der Bürgemeister Sahmen, die Rathsherren: Meyer, Krabbe, Link, Relch, Lewerk und Häuser; nebst dem Sekretar Bischof und dem Notar Mylius. In

q) Livländ. Biblioth. Th. II S. 70.

r) Ziegenhorn Nr. 337 in den Beyl. S. 408.

s) Ziegenhorn Nr. 338 in den Beyl. S. 409.

t) Ziegenhorn Nr. 339 in den Beyl. S. 410.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

In dem ersten Sitze wünschete der Bürgemeister, daß Gott das Band der Einigkeit, welches im vorigen Jahre geschwächet worden, unter den Gliedern in diesem Jahre erhalten, und ihre Anschläge zum Besten der Bürgerschaft segnen wolle. Er erinnerte dabey einen jeden insbesondere seines Amtes und seiner Pflicht eingedenk zu seyn u). Doch Rathsherr Meyer war schon lange kränklich, und konnte keine Dienste mehr verrichten, kam auch nicht mehr zu Rathhause, also daß Relch zum Gerichtsvogte verordnet werden muste; und starb am 15ten Brachmonates im 63sten Jahre w). Der Bürgemeister stellete dem Rathe vor, daß die erledigte Stelle bald, entweder mit einem Bürgemeister, oder mit einem gelehrten Rathsherren besetzt werden mögte. Am 6ten Herbstmonates brachte er die Wahlsache abermal in Vortrag, und schlug den Kreisfiskal Karl Kniffius zum gelehrten Rathsherren vor. Den 13ten wiederholete er den Vorschlag, und erinnerte, daß es besser wäre, wenn ein Gelehrter erkieset würde, damit er bey seinen, des Bürgemeisters, Lebzeiten sich im Stadtwesen vervollkommnen, und der Kanzeley kundig machen mögte. Sollte er aber Männer aus der Bürgerschaft vorschlagen: so wären es die Älterleute Kniper und Schmalz, nebst dem Aeltesten Kellner. Am 27sten foderte er von den übrigen Herren ihre Stimmen nach- dem

u) Rathspr. S. 2 f.

w) Rathspr. S. 113 f. 159. 168. Urtheilsb. Nr. 39.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

dem Link die Seinige schriftlich beygebracht hatte. Am 14ten Weinmonates, da die übrigen eingekommen, wurden sie erbrochen. Sie betrafen bloß die Frage, ob ein Gelehrter, oder einer aus der Bürgerschaft erwählt werden sollte. Den beiden Stimmen der jüngsten Rathsherren sieht man es an, daß sie nicht von ihnen selbst aufgesetzt worden. Der Bürgemeister handelt weitläuftig und ausführlich von einem zu erwählenden Policeybürgemeister und gelehrten Rathsherren, wie auch von denen Verfolgungen, die er zum Besten der Bürgerschaft ausstehen müssen x). Am 2ten Christmonates nach Mittage

x) Es lieget im Stadtarchive folgender Brief, den der Bürgemeister in diesem Jahre an den Altermann Schmalzen geschrieben, Rathsverwandter Lewerk kopiret und der Bürgemeister beglaubiget hat:

Mein lieber Herr Eltermann Schmaltz. Sie können in Gottes Namen der ganzen löbl. Gilde antragen, wie die Uneinigkeit zwischen dem Herrn Statthalter und dem Magistrat der Bürgerschaft höchst schäd- und verderblich sey, und daß, wo dem Wesen nicht von mächtiger Hand mit Nachdruck gesteuret werde, die teutsche Bürgerschaft schlechterdings untergehen muß. Ich insbesondere habe mit dem Herrn Statthalter nichts zu theilen, weis auch nichts, worinn ich ihme etwas zuwider gethan habe, Sie aber selbst werden sehr gut wissen, wie scandaleux und niederträchtig er, gleich denen geringsten Leuten, auf den Magistrat zeithero gescholten und geschimpfet, ja dergestalt ausgefahren, als ob er einen öffentlichen Aufstand wider den Rath erregen wollte. Ich

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

tage kamen die Rathsherren, mit Wissen des Bürgemeisters, auf dem Rathhause zusammen, um den Inhalt der Stimme des Bürgemei-

Ich bin in meinem Gewissen überzeuget, daß ich die acht Jahre, so in dieser schweren und sauren Dienstbarkeit zugebracht, vor Gott und aller Welt, ehrlich und redlich gehandelt, und hoffe auch das Zeugniß von Jedermann zu haben, daß nicht durch Geschenk und Gaben mir die Augen zu Beugung des Rechtes blenden lassen; derowegen auch mit freudigem Muthe dasjenige wiederhole, was zu ihnen gesaget: nemlich daß der Herr Statthalter als einen rechtschaffenen und redlichen Cavalier ehren werde, falls er dasjenige Böse und Unrecht, so er von mir weis, offenbaret und angiebet, hingegen nicht dafür achten werde, falls er solches nicht thut, und nur in seinem Schmähen, Lästern und Schelten fortfähret. Es kann auch die ganze Bürgerschaft, so Kauf- als Handwerksleute, wenigen Beystand von dem Herrn Statthalter sich versprechen, da ich aus Erfahrung gewiß worden bin, daß Stadtmagistrat und Bürgerschaft noch in keinen auch schlimmesten Zeiten so bedränget gepresset worden, als in denen Jahren, da der Herr Statthalter, denen doch das Stadtswesen nicht angehet, hier gewesen, und sich widerrechtlich darein gemischet. Es sind aber viele unserer eigenen Stadtleute durch ihr Brieftragen und andere Bezeugungen selbst Schuld daran. Keiner von denen Magistratspersonen will, seiner groben Anschnauzung halber, mehr zu dem Herrn Statthalter gehen; ich kann bey solchen Umständen auch Niemanden zwingen; selbst aber will die Würde meines Amtes seiner ungezähmten Zungen nicht Preis stellen, möchte auch die Contenance nicht haben, gleich

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

gemeisters welche die Ueberschrift führete: Salus Populi suprema lex esto: in Erwägung zu ziehen. Man verlas nicht nur diese, sondern auch die Meynungen der übrigen Rathsglieder. Sie erwähleten den Altermann Peter

gleich andern, dergleichen Ungestüm mit stiller Gelassenheit einzustecken. Sie mögen also in Gottes Namen dasjenige, so ich ehegestern Ihnen gesaget, und vorjetzt wiederhole, dem Erl. Kaiserl. Gen. Gouvern. geziemend unterlegen, denn ich weiß, bey solchem Wesem, da der Herr Statthalter sich offenbar der Stadt Bestem widersetzet und die Macht in Händen hat, keinen Rath und Mittel, der Stadt und Bürgerschaft zu helfen, so ein aufrichtiges und eifriges Verlangen auch trage, alles das meinige zum Besten derselben anzuwenden: denn ich in meiner Seelen überzeuget bin, daß eine solche pöbelhafte Niedrigkeit mich noch nie gerühret, mein Amt zu irgend Jemandes Schaden oder Druck gemisbrauchet zu haben; habe ich nicht Jedermann helfen und dienen können, so habe doch Niemanden gefärden, und bedrängen wollen. Ich wünsche, daß Ihre Vorstellung einen gesegneten effect haben möge, ich meines Theils werde zu Unterstützung des gemeinen Besten alles, so viel mir möglich, gerne beytragen, der ich bey herzlichen Gruß an die ganze Gilde, bin

Meines Herren Eltermanns

dienstwilliger

Ioh. Iac. Sahmen. Col.

Dem Edlen, wohlehrenvesten und großachtbaren Herren Eltermanne der löbl. großen Gilde, Peter Christian Schmalz. Dieses ist von dem wahren Original richtig abgenommen. *I. I. Sahmen.* Act. publ. Vol. III n. 98.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

ter Christian Schmalzen einmüthig, und beschlossen zugleich, die Bestätigung bey der Regierung zu suchen, und die Stimmen insgesammt beyzulegen. Man ließ es aber noch anstehen, um zu versuchen, ob nicht der Bürgemeister sich mit ihnen in dieser Sache vereinigen wollte y). Der Rathsverwandte Krabbe war seiner kränklichen Umstände wegen schon in langer Zeit nicht mehr zu Rathhause gekommen. Der Bürgemeister that in seiner Stimme bey der Rathswahl den Vortrag, ihn seines Amtes zu entlassen. Der Altermann Schmalz erinnerte am 7ten Weinmonates, wie man bey dem Stadtkasten saß und den Rathsgliedern ihre Besoldungen auszahlete, daß es fast unbillig wäre, dem Herrn Rathsverwandten Krabbe noch ferner das Salarium zufließen zu lassen, da er seit Jahr und Tag keine Dienste mehr gethan, auch keine mehr, dem Anscheine nach würde thun können z). Der entwichene Stadtfiskal Schmalz fand sich wieder ein. Als der Statthalter auf generalgouvernementliche Verfügung ihn greifen lassen wollte, ritt er er davon. Der Statthalter verlangete, der Rath mögte auf sein sämmtliches Vermögen einen Beschlag legen. Das geschah am 13ten Herbstmonates a). Beide Gilden bathen, daß die Deputation nach Riga bald vor sich gehen mögte b).

y) Rathspr. S. 168. 259. 263. 285. 302. 304—323. 382—384. 390.
z) Rathspr. S. 321 f. 296.
a) Rathspr. S. 268—270.
b) Rathspr. S. 215.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 219.

Sechs Personen sind in die Bürgerschaft aufgenommen worden, und darunter der Stadtsekretar Johann Christoph Bischof *c*). Der Altermann Peter Christian Schmalz, kroch zum Kreuze und bath den Rath um seine Fürbitte, sowohl bey der Regierung als auch bey dem Hofgerichte, daß die wider ihn erhobene fiskalische Anklage aufgehoben werden mögte. Der Rath ließ ihm solche angedeihen *d*). Der Dockmann und Schlösser, Friederich Wilhelm Schmidt, ward Aeltester der kleinen Gilde *e*).

§. 220.

Am 18ten Jänner berichtete der Rath dem Oberkonsistorium die Wahl des Diakons Lange, nebst allem dem, was hierbey abgemachet worden; wobey er sich sein privilegienmäßiges Wahlrecht feierlich bewahrete *f*). Das Oberkonsistorium bewahrete sich auch sein Vorschlagsrecht zum Rektorate *g*). Nach dem Tode des deutschen Küsters, Gronwald, bewarben sich auf einmal fünf Bürger um diesen Dienst, welcher allemal einem kleingildischen Bürger verliehen wird. Diese fünf, nebst einigen anderen, welche darum anhielten, musten ihre Probe im Singen in der Kirche ablegen. Der Schneider Gustav Lang-

c) Bürgerbuch.

d) Rathspr. S. 2. Kopeyb. Nr. 1 und 2.

e) Rathspr. S. 45. Urtheisb. Nr. 12.

f) Rathspr. S. 10. Kopeyb. Nr. 6.

g) Rathspr. S. 168 f. Acta publ. Vol.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

horn ward erwählet und am 2ten April beruffen. Die Erben des vorigen genossen das Gnadenjahr, nämlich die Hälfte des Lohnes und der zufälligen Gebühren. Dieses wurde auf die künftige Zeit zur Regel verordnet. Der neue Küster muste auch zweene Bürgen stellen. Am 4ten April legete er in der Kirchenkammer, in Gegenwart des Bürgemeisters, zweener Rathsherren, des Pastoren und der beiden Kirchenadministratoren, seinen Amtseid ab *h*). Der Oberhofmeister Freyherr von Münnich kaufete eine Stelle in der Kirche zur Erbauung eines Chores *i*). Der Stadtkasten lösete die von der Kirche an den Landrath Stackelberg ausgestellte Handschrift ein, damit sie von den Renten befreyet würde *k*). Dem Oberkonsistorium ward gemeldet, daß Joachim Heinrich Dehn zum Prediger zu Ecks erwählet worden. Vom Rathe erhielt er zu den Ordinations- und Mantelgeldern zwanzig Rthl. oder sechzehn Rubel. Seiner Introduktion wohnete der Rathsverwandte Link im Namen des Rathes bey *l*). Die evangelische Kirche zu Mos-

h) Rathspr. S. 67. 76. 82. 84. 88. 93 f. 98—100. Kopeyb. Nr. 19. Sein Eid steht im Protokoll S. 99 f. Seine Verrichtungen Act. publ. Vol. VIII n. 32.

i) Rathspr. 1748 S. 185 f. 192. — 1749 S. 401. 446.

k) Rathspr. S. 229 f. 240. 260.

l) Rathspr. S. 6. 135. 155. Kopeyb. Nr. 4 und 17.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

kow *m*), die Städte Narva *n*) und Wenden *o*) erhielten eine Kollekte. Das Schulwesen ward in bessere Ordnung gebracht. Der Rechenmeister muste die Mägdchen fahren lassen, und die Knaben im gemeinen Schulhause unterrichten, so sehr er sich auch widersetzte. Die Mägdchen wurden an den Schulhalter Kinderling verwiesen. Winkelschulen sollten abgeschaffet werden: welches aber, einiger Schwierigkeiten wegen, bisher nicht bewerkstelliget werden können, ob es gleich zum öftern versuchet worden *p*).

§. 221.

Die livländische Regierung verlangete einen Bericht, ob alle Schriften, Manifeste, Ukasen, u. s. f. unter dem Titel des Prinzen Johann bereits eingesandt wären. Der Rath warnete die Bürgerschaft mittelst Resolution vom 19ten Jänner, daß wenn dergleichen Schriften, Münzen u. s. w. wider alles Vermuthen unter ihnen steckten, sie solche getreu-

m) Rathspr. 1748 S. 227. 374. — 1750 S. 12.

n) Die deutsche Kirche war am 24sten April 1747 abgebrannt. Rathspr. S. 71. 91. 155. Kopeyb. Nr. 21.

o) Damals war die Stadt noch nicht abgebrannt. Sie sammelte Geld zum Thurmbau und bekam zwölf Rubel aus dem Stadtkasten. Man wollte ihr auch einen Kirchenstand verstatten. Rathspr. S. 41.

p) Rathspr. S. 229. 238 242. 259 270. 282. 286 f. Urtheilsb. Nr. 58. 61. Kopeyb. Nr. 47.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

getreulich angeben und ausantworten mögten. Es fand sich aber nichts, ausgenommen zwölf bis dreyzehn Johannsrubel beym Stadtkasten, die man aber längst von dem übrigen Gelde abgesondert und verschlossen gehalten hatte. Auf diesen Bericht vom 1sten Horn. kam erst im Brachmonate eine Antwort ein, daß die erwähnten Rubel ausgeliefert werden sollten. Der Rath ließ auch nun eine Erinnerung an die Bürgerschaft ergehen; und übersandte die eilf bey dem Stadtkasten verwahrete Rubel an die Landesregierung *q*). Der russische Zöllner Sedelnikow hatte nicht allein die Accise der Stadt, sondern auch den Fischzoll geschmälert, indem er von den eingeschlichenen russischen Schlachtern die Accise, und von den russischen Fischern den Zoll auf dem russischen Zollhause gehoben. Darüber klagete der Rath am 15ten Herbstmonates bey dem Oberinspektoren Günzel in Riga, und verlangete, dem Zöllner Einhalt zu thun, und ihn zu nöthigen, der Stadt den verursachten Schaden zu ersetzen *r*). Man ließ die rigische Wageordnung kommen, um die hiesige danach einzurichten *s*). Rath und Bürgerschaft wurden darüber einig, daß die Acciskammer auf dem Rathhause seyn sollte *t*). Es ward aber wie-

q) Rathspr. S. 4. 8. 16. 163. 209. Urtheilsb. Nr. 4. Kopeyb. Nr. 9. 36.

r) Rathspr. S. 43. 270 f. Act. publ. Vol. III n. 79. Kopeyb. Nr. 46.

s) Rathspr. S. 112.

t) Rathspr. S. 230.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

der hintertrieben. Die Bürgerschaft, besonders die große Gilde, hielt ämsig an, daß die Gerichtsbarkeit über die Russen dem Rathe völlig wiedereingeräumet werden mögte. Der Rath muste ihnen antworten, er hätte schon längst darum angesuchet, aber nichts erlanget *u*).

§. 222.

Obgleich 30000 Mann aus Livland nach Deutschland marschiret waren: ward der Stadt Dörpat die Einquartierung nicht erleichtert. In Lievens Stelle kam der Knäs **Prosorowski**. Man bürdete der Stadt die Unterhaltung des Lazarets auf. Man verlangte unerschwingliche Holzlieferungen. Im Herbste vernahm man, daß das Kürassierregiment ausrücken, aber das apscheronische einrücken, und der Generalleutenant **Brilly** sein Quartier in der Stadt haben sollte. Bald darauf sollte man dem Generalmajor und Ritter **Romanzow** Quartier geben. Man verlangte, das Hospital aller im dörpatischen Kreise befindlichen Truppen sollte in Dörpat seyn, und die Stadt das erfoderliche Holz und Licht dazu hergeben. Der Oberst, Graf **Romanzow**, der sein Quartier zu Techelfer hatte, zog auch in die Stadt. Doch die Bürger machten sich die Last noch schwerer durch schnöde und unerhebliche Zänkereyen. Der Quartierherr war ein geplagter Mann. Der Bürgemeister trug auch sein Theil, also daß er sich von ganzem Herzen nach einem Policeybürgemeister sehnete *w*). Hiezu kam der Tumult

u) Rathspr. S. 293. 295.

w) Rathspr. S. 76. 97. 124 f. 131. 262. 274. 284.

Tumult des woroneschischen Regimentes, welcher eine besondere Kommission veranlaßte, die unter dem Vorsitze des Generalfeldwachtmeisters **Matthias von Lieven** in Dörpat sich setzte. Man muß hierbey rühmen, daß der Generalfeldmarschall Graf Lacy sich damals der Stadt, eben so gnädig als gerecht, väterlich angenommen hat. Der Spruch dieser Kommission ging an das Reichskriegskollegium, nach dessen Befehle der Oberstleutenant Schilling, der dem Auflauf nicht gewehret hatte, eines Monates Besoldung dem Hospital bezahlen, der Grenadier Skolitschew durch ein ganzes Regiment sechsmal, und der Grenadier Rischei viermal Spießruthen laufen, der Zirulnik **Minejew** und der Soldat Alferow vor dem Regimente die Badoggen bekommen sollten. Der Adjutand **Wigand** und einige andere musten den verursachten Schaden ersetzen *x*). Der Statthalter bedienete sich der Neuheit des Pastoren Plaschnig, und ließ ohne Wissen und Willen des Rathes eine Verfügung von der Kanzel ablesen. Ein so widerrechtliches Unternehmen konnte weder Bürgemeister noch Rath gut heißen. Dem Prediger ward verbothen, etwas ohne Wissen und

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

284. 288. 298. 329. 333. 354. 365. 373. 375 —379. 386. 390 f. 393. 396. 398. 400 f. Kopeyb. Nr. 15. 11. 12. 50. 51. Act. publ. Vol. XX n. 41.

x) Rathspr. S. 77—80. 142. 181. 195. 200. 203 f. 227. 262 — 1749 S. 34. 58. 64. Kopeyb. 1748 Nr. 4. 15. 1749 Nr. 4. Act. publ. Vol. XX n. 37. Vol. L. totum et Vol. III n. 81.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

und Willen des Rathes bekannt zu machen, und wider den Statthalter ward bey der Regierung Beschwerde geführet *y*). Er verlangete die Grundzinse nach der neuen Taxe; man gestand sie ihm nur nach der alten. Hatte er sich nicht im Konkurse gemeldet, ward ihm nichts zugesprochen *z*).

§. 223.

Von der Oberinspektorkanzeley ward den Russen in Dörpat der Handel mit deutschen Waaren verbothen. Die Kanzeley ließ deshalben ein Promemoria an den Statthalter, und einen Befehl an den Zollbürgemeister ergehen. Unterm 20sten August gab sie dem Rathe davon Nachricht; was aber den Tobackshandel insonderheit betreffe, möge der Rath sich an das Generalgouvernement wenden; endlich ersuchte er den Rath, er wolle bekannt machen lassen, daß alle so wohl einheimische als auch fremde zum dörpatischen Jahrmarkt kommende deutsche Kaufleute gehalten seyn sollen, von ihren Waaren, die sie an Russen verkaufen, ein Verzeichniß der Waaren und der Würde in der dörpatischen Tamoschna, oder Zollbude einzuliefern, damit die Krone den ihr gebührenden Tarif von dem Käufer empfangen könne *a*). Auf Alt- und Neukasserits ward ein unbefugter Salzhandel

y) Rathspr. S. 218 f. 226. 228. Kopeyb. Nr. 38.

z) Kopeyb. Nr. 55.

a) Rathspr. S. 228. 268. 294. Kopeyb. Nr. 28. 29. 46. Act. publ. Vol. XXVIII n. 5.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

handel getrieben; die Kaufmannschaft klagete darüber, und die Sache gedieh an die Landesregierung *b*). Die große Gilde hatte einen Preis auf Toback, Salz, Eisen, Bier und Branntwein ins kleine gesetzt, und bath denselben bey ausdrücklicher Strafe zu bestätigen. Der Rath ertheilte am 10ten May den Bescheid, daß dem gemeinen Wesen, dem mit dem wohlfeilsten Preise gedienet sey, aus dergleichen Einschränkung kein Nutzen zuwachse, also einem jeden Freyheit gelassen werde, nach eigenem Befinden, so wohl ins kleine, als auch ins große, Toback, Salz und Eisen zu verkaufen. Es gebühre der Gilde auch nicht das Recht auf Bier und Branntwein eine Taxe zu setzen, sondern dem Rathe, der sie nach dem Einkaufspreise des Getraides zu verordnen hat *c*). Ein sehr billiger Bescheid, welchen man hernach vergessen hat. Denn schon am 15ten Christmonates ertheilte der Rath eine Resolution, daß sich keiner, bey zwey Rubel Strafe gelüsten lassen soll, zum Schaden und Nachtheil seiner Mitbürger, unter vier Kopeiken die Kanne Biers, und unter sechzehn Kopeiken den Stoef Branntweins zu verkaufen *d*). Auf des Obersten Grafen Romanzow Ansuchen, welcher zugleich allen Beystand versprach, ward die Schänkordnung erneuert, daß um zehen Uhr des Abends alle Schänken geschlossen

b) Rathspr. S. 57. 59. 155. Kopeyb. Nr. 13.

c) Rathspr. S. 131. Urtheilsb. Nr. 28.

d) Rathspr. S. 362. 398. Urtheilsb. Nr. 97.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe

sen werden sollten *e*). Am 18ten Christmonates ward das ärgerliche Spielen und Doppeln wiederum verbothen *f*). Wegen des Tobackshandels der Russen erging eine Vorstellung an die Regierung *g*). Rathsherr Häuser übernahm den Brückenbau für hundert Rubel: womit nicht allein der Rath, sondern auch die Alterleute zufrieden waren *h*). Nach den oberkeitlichen Verordnungen verfügete der Rath, daß ein jeder vor seiner Thür und in seinen Gränzen, in der Stadt und Vorstadt, die Gassen in guten Stand setzen und erhalten solle; die Bürgerschaft aber wollte nicht gehorchen. Also bath der Rath diese Verfügung zu bestätigen, und schrieb deshalben an das Generalgouvernement. Weil aber keine Antwort einkam, befahl der Rath dem Kämmereygerichte, die Wege und Straßen, wo es nöthig wäre, zu bessern *i*). Die Knochenhauer wollten das Pfund Fleisch nicht unter drey Kop. verkaufen, weil das Vieh theuer wäre. Die Knochenhauer beschworen den Preis des Viehes und das Fleisch ward auf zwey und einen halben Kop. gesetzt. Sie suchten Hülfe bey dem Statthalter, welcher an den Rath schrieb und zur Antwort erhielt, daß das Policeywesen der Stadt-

e) Rathspr. S. 392 f.

f) Rathspr. S. 399. Urtheilsb. Nr. 99.

g) Rathspr. S. 236. 268. 294. Urtheilsb. Nr. 53.

h) Rathspr. S. 5 f. 8. 24. 327. Urtheilsb. Nr. 3.

i) Rathspr. S. 86. 115 Kopeyb. Nr. 16.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

Stadtoberkeit anvertrauet wäre. Jedoch, sie wendeten sich an die Regierung mit einer Querel, welche der Rath beantwortete *k*). Um dem Betteln zu steuern, wurden zweene Bettelvögte gesetzet, welche zweymal die Woche herumgehen, und für die Stadtarmen, sammeln sollten, wobey der Bürgerschaft angesaget ward, keinem Bettler etwas zu geben. Der Statthalter ward ersuchet, der russischen Bettler wegen auch eine Verfügung zu machen *l*). Die verstopften Trummen thaten großen Schaden. Alle Bemühungen des Rathes vereitelte der Statthalter *m*). Man suchete der übermäßigen Pracht Einhalt zu thun *n*). Der Rath machte eine Nachtwachordnung: sie ward aber fruchtlos, indem die Bürgerschaft sich widersetzte *o*). Das Festbäckeramt verlangete, der Losbäcker sollte bey ihnen Meister werden; weil sie ihn aber vorher nicht aufnehmen wollen, ward er bey dem Meisterrechte geschützet, welches er bey dem rigischen Losbäckeramte gewonnen hatte *p*). In

k) Rathspr. S. 103. 108 f. 144. 161. 167. 182. 220. 358. 361 f. Urtheilsb. Nr. 26. 41. Kopeyb. Nr. 53.

l) Rathspr. S. 113.

m) Rathspr. S. 159. 163. 170. 182. 218. 236. Kopeyb. Nr. 23. 32. 39. Act. publ. Vol. XXIV n. 10.

n) Rathspr. S. 171.

o) Rathspr. S. 214—216. 223 f. 228. 237. 248. 252. 271. Kopeyb. Nr. 41. 42. Memorabilia Dorpatens. T. I p. 671. 676.

p) Rathspr. S. 287. Urtheilsb. Nr. 72.

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

In diesem Jahre ist die Kronfleischbude zu Dörpat entstanden, wovon man vorher nichts gewust. Es scheint, die deutschen Knochenhauer wären selbst Schuld daran gewesen. Der Rath widersprach dem Statthalter, der diese Neuerung einführete, am 2ten August und bewahrte die der Stadt gebührenden Rechte. Am 11ten Wintermonates antwortet ihm der Rath, er hätte sich an das Generalgouvernement gewendet *q*). Das Amt der Fischer erhielt

q) Rathspr. S. 354. Kopeyb. Nr. 33. 52. Die Vorstellung an das Generalgouvernement ist in der Erklärung auf die Querel der Knochenhauer im Kopeyb. Nr. 53 zu finden. Man muß aber diese Nr. gleich nach Nr. 50 suchen. Der Eingang zu dieser Schrift ist merkwürdig: „Gegenwärtige — — — „Querel leget handgreiflich zu Tage, nicht „nur wie höchstmühsam das officium magi„stratus uns gemachet werde, sondern auch „wie solches ob impunitas friuolas querelas fast „precarium worden und man weiter nichts „ausrichten könne, als in so weit einem Theile „es geliebet; indessen bleibet der Vorwurf „derer hier eingerissenen Unordnungen und „Mangels aller Policey ohne unser Ver„schulden auf Uns kleben, da doch Gott be„kannt ist, wie viele Mühe und Kosten wir „zu Retablirung einiger Policey angewandt, „aber wider unsern Willen, bey dem Man„gel des gehörigen Beystandes und der ge„hemmeten Exekution, nichts ausführen „können. Ewr. Kaiserl. Maj. Erl. Hochv. „Gen. Gouvern. ist wohl bekannt, was we„gen der wiederzuerrichtenden Marktordnung „in so vielen Jahren ohne allen Effekt ge„handelt worden; nicht weniger ist demselben „ohn-

erhielt den Pranskalomus auf fünf Jahre für eine jährliche Pacht von zehen Rubel. Es waren damals acht Netze. Die Fischer machten sich anheischig, dem Sekretar und Notar wöchentlich ein Gericht Fische zu liefern *r*). Das Fuhramt bath, sie wider die Bürger zu schützen, die bey schlechtem Wege sie zwängen, zu fahren, sich aber bey gutem Wege der benachbarten Bauren bedieneten. Sie bathen hernach um eine Fuhrtaxe *s*).

1748 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 224.

Die Stadt hatte Gränzstreitigkeiten mit Lustifer *t*) und mit Techelfer *u*), welches nunmehr der General Graf Romanzow besaß.

§. 225.

„ben ohnentfallen, daß so gar die Verord„nung wegen Reinig- und Renovirung derer „Straßen durch eine interponirte Querel „außer Wirkung geblieben; und überhaupt „so lieget alle Policey nicht nur im Handel „und Wandel, sondern auch in denen zu Er„haltung der Stadt allernöthigsten Stücken, „zugleich aber auch alles obrigkeitliche Anse„hen zum unwiederbringlichen und sich von „Tag zu Tag vergrößernden Uebel der Stadt „schlechterdings unter dem Fuß; es kann „auch diesem Uebel auf keine Weise abge„holfen werden, wo nicht des Magistrats „Amtsverrichtungen sowohl circa curam po„litiae, als administrationem justitiae, durch „eine reelle hochobrigkeitliche Unterstützung, „gesichert und bewehret werden."

r) Rathspr. S. 367. Act. publ. Vol. III n. 82.
s) Rathspr. S. 59. 380. 393.
t) Rathspr. S. 285.
u) Rathspr. S. 324.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 225.

Die Mishälligkeiten zwischen Rußland und Schweden, und der Verdacht, als wenn man in dem letzteren Reiche eine Veränderung in der Regierungsform vorhatte, nahmen immer zu. Noch im Christmonate 1748 erhielten dreyzig tausend Mann im nowgorodischen Befehl, sich marschfertig zu halten. In Finnland wurden die Proviantháuser außerordentlich gefüllet. Man schrieb dreyzig tausend Rekruten aus. Die Flotten zu Kronstadt, Reval und Friedrichshamn wurden aufs beste versehen. In Liv- Esth und Finnland wimmelte alles von hin- und hermarschirenden Truppen. Es erging Befehl, die Proviantkästen und Feldapotheken für fünf und vierzig Regimenter zu besorgen, und die Werke der vornehmsten Festungen in den eroberten Ländern auszubessern. Vier Regimenter aus Riga musten die Besatzung zu Wiburg verstärken. In Livland erwartete man die Wiederkunft der in Deutschland gewesenen Hülfsvölker, und aus Rußland zehen tausend Rekruten *w*). Die Könige von Schweden und Preußen gaben wiederholte Versicherungen, sie wollten den Ruhestand in Norden nicht unterbrechen. Am $\frac{3}{14}$ten März ließ die Kaiserinn zu Moskow einen Abruffsbefehl ergehen, des Inhalts, daß alle Liv- und Esthländer, welche in auswärtiger Mächte

w) Joachim Th. III S. 207—209. Hierher gehören die generalgouvernementlichen Patente vom 3ten und 27sten Jänner, wie auch vom 11ten Herbstmonates 1749. Rathssamml. in 4.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe

Mächte Kriegesdiensten stünden, zurückkommen, und sich innerhalb einem Jahre einfinden sollten, bey Verlust ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens. Dieser Befehl ward zu Riga am 24sten April auf Verfügung der Kaiserinn vom $\frac{1}{2}$ten März 1749 durch ein gedrucktes Patent bekannt gemachet *x*). An die Kommandanten zu Riga und Dünamünde ergingen Befehle, daß alle dort einlaufende fremde Schiffe untersuchet, und die darauf ankommenden Personen um ihre Pässe, ihren bisherigen Aufenthalt, ihre Nation, die Ursache ihrer Ankunft, und den Ort, wohin sie gedächten, befragt werden sollten. Eben dieses muste mit den zu Lande Ankommenden geschehen *y*). Damit auch die Rhede zu Narva, die seit vielen Jahren von Sturmwinden und Wellen mit Sand verschüttet worden, wiederausgeräumet würde, schenkte die Kaiserinn dazu dreyzig tausend Rubel, und trug dem dortigen Befehlshaber, Brigadier Freyherren von Stein auf, über dieses Werk die Aufsicht zu führen. Man hoffte, selbige Rhede bald in dem Stande zu sehen, daß die größten Schiffe nicht nur ohne Gefahr ein- und auslaufen, sondern auch daselbst sicher liegen und laden könnten. Der livländische Generalgouverneur, Graf Lacy, welcher bestimmet war, die Truppen wider Schweden anzuführen, befand sich zu Moskow, um seine Verhaltungsbefehle zu empfangen *z*).

Cc 2 Dieses

x) Rathssamml. in 4. Joachim Th. III S. 218—220.

y) Joachim Th. III S. 220.

z) Joachim Th. III S. 223.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe

Dieses ganze Jahr brachte die Monarchinn in Moskow zu, und kam nicht eher, als am 21sten Christmonates nach St. Petersburg zurück a).

§. 226.

Livland litt in diesem Jahre noch von der Hornviehseuche. Es ergingen deshalben verschiedene generalgouvernementliche Patente vom 10ten Jänner, 8ten May, 4ten August und 1sten Herbstmonates b). Die Regierung sah sich genöthiget, durch ein Patent vom 23sten Jänner die Postirungslieferungen, bey Vermeidung gerichtlicher Hülfe, einzufodern c). Am 4ten März, 25sten Augustes, und 12ten Christmonates musten die Privatgüter ernstlich angewiesen werden, mit der Krone Richtigkeit zu treffen d). Am 28sten April erging ein ähnliches Patent in Ansehung des Stationsheues e). Der Perlenfischerey und der Eichenwälder wegen kam am 12ten May eine generalgouvernementliche Verordnung heraus. Sie erging auf Vorstellung des in Liv- und Esthland verordneten Aufsehers, **Friedrichs Hedenberg**. Er sollte nach den schwedischen Verordnungen auf den Krongütern und Bächen bey dem Perlenfange verfahren, Privatgütern aber in diesem Fange keinen Eindrang zufügen. Er sollte die Perlen bey den Gouvernementern angeben,

a) Joachim Th. III S. 232.
b) Rathssamml. in 4.
c) Ebendas.
d) Ebendas.
e) Ebendas.

angeben, welche sie würdigen, und ihm den vierten Theil der Würde, statt der Besoldung, auszahlen sollten. Es wird hierbey der auf dem Gute des Grafen Stenbock im revalischen gefischten Perlen ausdrücklich gedacht f). Noch in diesem Jahre ließ die Kaiserinn für sich Reitpferde in Livland kaufen. Patent vom 9ten Brachmonates g). Laut Patentes vom 24sten August ward Futter für die Artilleriepferde gekaufet h). Vom 21sten Herbstmonates ist ein GG. Patent vorhanden, worinn verordnet wird, daß die Kronbauren Vorschuß zu Saat und Brod bekommen, die übrigen aber von ihren Herren unterhalten werden, und nicht betteln sollen i). Damit man aber des Miswachses wegen nöthige Vorkehrungen machen könnte, wurde auf Befehl des Senates vom 21sten Herbstmonates durch ein Patent der livländischen Regierung vom 4ten Weinmonates verfüget, daß aller Getraidevorrath aufgezeichnet werden sollte k). Aus eben der Ursache ward am 5ten Weinmonates befohlen, daß für eine Ration von drey Loef Haber zwey drittheil Haber und ein drittheil Gerste geliefert werden sollte l). Im Herbste ließ die Krone zum Behuf ihrer livländischen Provi-

 ant-

f) Rathssamml. in 4.
g) Ebendas.
h) Ebendas.
i) Ebendas.
k) Rathssamml. in 4.
l) Ebendaselbst.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

anthäuser Roggen einkaufen *m*). Der Miswachs verursachte auch, daß die Verordnung, wegen Ueberlassung der Lebensmittel und Futterung an die im Lande stehenden Officiere in einem generalgouvernementlichen Patente vom 31sten Weinmonates wiederholet werden muste *n*). Am 3ten Wintermonates erging ein Patent wider die Böhnhaserey *o*). Die Krone ließ zu Remontirung der Kürassierregimenter deutsche Pferde in Livland kaufen *p*). Wegen der Stutereyen auf den livländischen Krongütern erfolgte am 7ten Christmonates eine generalgouvernementliche Verordnung, die sich auf einen Senatsbefehl vom 11ten Wintermonates gründete. Es sollte nämlich eine glaubwürdige Nachricht eingesendet werden: 1) wer von den itzigen Pächtern auf den Krongütern Stutereyen angeleget hätte; 2) wie viel taugliche Kürassierpferde von diesen Stutereyen geliefert worden, und wie viel gegenwärtig noch in denselben vorhanden wären; 3) in welchem Stande itzt die Stutereyen, und wie stark dieselben wären *q*). Etwa um diese Zeit ward befohlen, daß die Landgüter die nöthigen Fuhren, um kranke Soldaten nach den Lazareten zu bringen, abfolgen lassen sollten *r*). Am 14ten Christmonates verfügete

m) Rathssamml. in 4.

n) Ebendaselbst.

o) Ebendaselbst.

p) Ebendaselbst.

q) Rathssamml. in 4.

r) Ebendaselbst.

gete der Senat, es sollten, keine unechte, goldene und silberne, Bänder, Galonen und Spitzen hinführo ins Reich eingelassen werden, weil das Manufakturkollegium vorgestellet, daß die russischen Manufakturen das Reich mit solchen Waaren versehen könnten *s*).

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 227.

Von dem Handel zu St. Petersburg saget Herr D. Büsching *t*). Der Werth der Waaren, welche von dort ausgeführet worden, hätte in diesem Jahre 3,184,322 Rubel, und der eingeführten auf 2,942,242 Rubel betragen. Daraus folget, daß Rußland hierbey ein Uebergewicht von 242,080 Rubel gehabt hat. Die großbrittannischen Unterthanen brachten dahin für 1,012,209 Rubel und holeten von dannen für 2,245,573 Rubel. Daraus folget, Petersburg habe allein bey dem brittischen Handel in diesem Jahre 1,233,264 Rubel gewonnen, und Rußlands Handel mit Großbrittannien sey ersterem vortheilhafter als der übrige Handel mit ganz Europa. Es folget aber auch, daß Rußland bey dem übrigen europäischen Handel 991,284 Rubel zugesetzt hat. Noch einige andere Folgerungen zieht Andersson *u*) hieraus. Auch der königsbergische Handel kann den

s) Dieses wurde am 12ten Hornungs 1750 zu Riga bekannt gemachet. Rathssamml. in 4.

t) Erdbeschr. Th. I S. 628, nach der fünften Auflage. Schlözers Briefwechsel Th. IV S. 12.

u) Geschichte des Handels Th. VII S. 426 f.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

den Livländern nicht gleichgiltig seyn. Derselbe ist in diesem Jahre beträchtlicher als sonst gewesen. Es waren aus dem Norden, England, Holland, Frankreich 671 Schiffe angekommen, und von dannen 682 Schiffe, mit Korn, Hanf, Häuten, Brettern, Masten u. s. f. beladen, abgesegelt *w*). Zu Riga sind in diesem Jahre 460 Schiffe eingekommen und eben so viele abgegangen.

§. 228.

Obgleich im vorigen Jahre der Altermann Schmalz einmüthig erwählet worden, bath man doch nicht eher als am 25sten Herbstmonates bey der Regierung um seine Bestätigung. Vielleicht wäre es noch nicht geschehen, wäre nicht Andreas Svedmann zu der erledigten Stelle von einem vornehmen Herren empfohlen worden. Die Bestätigung erfolgete. Am 7ten Wintermonates ward er installiret. Am 20sten ward es dem Hofgerichte gemeldet *x*). Sobald Schmalz seinen Sitz im Rathstuhle genommen, wurden die Aemter, wie folget, umgesetzet.

Rathsv. Link, Oberkämmerer, Accisherr und ad interim Armenhausvorsteher.

Rathsv. Kelch, Obergerichtsvogt und Beysitzer im Stadtkonsistorium *y*).

Rathsv. Lewerk, Oberamts- und Wettherr.

Rathsv.

w) Ebendas. S. 423 f.

x) Rathspr. S. 2. 12. 193. 301. 311. 350. 395. 413. Kopeyb. Nr. 26. 28. 35. Act. publ. Vol. V n 32.

y) Konsistorialpr. S. 204.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe

Rathsv. Häuser, Oberbrandherr, Untergerichtsvogt und Unterkämmerer.

Rathsv. Schmalz Quartierherr, Unteramts- und Brandherr.

Darauf wurden die Rathssatzungen von 1685 verlesen *z*). Wegen des Gnadenjahres des Herrn Rathsverwandten Krabbe entstand eine Mishälligkeit die am Michaelis dieses Jahres ausgezahlte Besoldung wollte der Bürgemeister als ein Gnadenjahr angesehen wissen, weil er in zweyen Jahren nicht zu Rathhause gewesen; die andern aber nicht *a*). Gustav Friederich Becker hielt um das lange erledigte Stadtphysikat an *b*). Der Accisschreiber und Fischzöllner Sonnenstrahl ward krank. Rosenthal vertrat seine Stelle, und genoß den halben Lohn aus dem Stadtkasten *c*). Die Anzahl der Bürger ward in diesem Jahre mit neunzehen Personen vermehret *d*).

§. 229.

Bisher hatten sich alle deutsche Einwohner der Stadt ohne Unterschied, sie mogten

Cc 5 Bürger

z) Rathspr. S. 398 f.

a) Rathspr. S. 333 f. 338.

b) Rathspr. S. 449.

c) Rathspr. S. 420. 440.

d) Rathspr. Registratur. Bürgerbuch. In diesem Jahre starb die aus Königsberg verschriebene Hebamme Fischerinn. Rathspr. S. 408. Der Rathsadvokat Anton Christian Cappel vertrat die Stelle des nach Schweden verreiseten Stadtfiskales Knifsius. Rathspr. S. 218.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

Bürger oder nicht seyn, zur deutschen Gemeinde gehalten. Der Oekonomiesekretar, durch eine Klatscherey bewogen, schlug sich zur undeutschen und erhielt gar leicht von dem Oberkonsistorium die Erlaubniß dazu, so daß man den Pastoren Plaschnig nicht einmal hörete e). Man wollte die schwedische oder Marienkirche, die seit der Einäscherung der Stadt, und also seit 1708 in ihrem Schutte lag, wiedererbauen. Der Statthalter schrieb deswegen an den Rath, und dieser ließ die nöthigen Handwerker auf das Rathhaus kommen, um einen Anschlag zu machen. Dabey blieb es, indem aus dem Bau nichts ward f). Die kleinere Glocke der Johanniskirche ward in Riga von Henrich Byhrmann umgegossen, und mit einer von dem Konrektoren Haferung verfertigten Inschrift g) versehen. Nun wog sie 502 Pfund. Die Kosten betrugen zwey und achtzig Rthaler Alb. drey und zwanzig Mark h). Dem Rechenmeister wurde auf Anhalten der Bürgerschaft das Schulgeld bestimmet i). Mit dem Bau des undeutschen Schulhauses wollte es nicht fort. Doch

e) Act. publ. Vol. VIII n. 58.

f) Rathspr. S. 233. 244. 260.

g) Campanae est varius variis in casibus usus:
Haec verum resono praedicet aere Deum.
Absint funesti casus, ne terreat urbem,
Nuntia sit laeti, tristia nulla sonet!
Act. publ. Vol. VIII n. 43.

h) Rathspr. S. 89. Acta publ. VIII n. 43.

i) Rathspr. S. 263. 299. 442.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe

Doch muste Rathsherr Lewerk bestimmen, wie viel die undeutschen Einwohner dazu geben könnten k).

§. 230.

Die Krone hatte den Tobackshandel im ganzen Reiche einer Gesellschaft verpachtet. Die dörpatischen Kaufleute geriethen hierüber in Unruhe. Der Rath ernannte zweene aus seinem Mittel, welche, nebst dreyen Kaufleuten mit der Gesellschaft eine Vereinbarung zu treffen suchen sollten. Als hieraus nichts ward, bath man den Statthalter um seine Vermittelung. Inzwischen bestellte die Gesellschaft den Goldschmid Müller zu ihrem Gevollmächtigten. Der Statthalter wollte mit der Sache nichts zu thun haben. Weil nun in der dieses Handels wegen ergangenen allerhöchsten Ukase vom Wintermonates 1748 dieser Handel also eingeschränket worden, daß den livländischen Städten dadurch kein Abbruch im geringsten zuwachsen, sondern die Pächtergesellschaft verbunden seyn solle, den Toback nur den Einwohnern der Städte ins große, und gar nicht ins kleine zu verkaufen: so wendete sich der Rath an die Regierung, und bath, die Stadt und Bürgerschaft bey den bestätigten Privilegien und Gerechtsamen zu schützen, und zu verfügen, daß die Tobacksgesellschaft nicht anders den Toback als ins große aus einem ordentlichen Lagerhause, welches die Stadt erbauen und der Gesellschaft vermiethen wollte, unter Aufsicht des Magistrates den Bürgern verkaufe, und nirgends anders

k) Rathspr. S. 13. 38.

1749 Elisabeth I August III Oberrä the.

anders als auf der Stadtwage abliefere *l*). Wegen des Handels der Russen mit deutschen Waaren ging eine Deduktion an den Oberinspektoren Hünzel in Riga ab, welcher sie dem Reichskommerzkollegium unterlegen wollte *m*). Der gewesene Uhrmacher, und nunmehrige großgildische Bürger Neumann erhielt von der Regierung die Freyheit, neben der großgildischen Nahrung, seine Kunst zu treiben, und Uhren zu bessern. Die große Gilde war mit dieser erschlichenen Erlaubniß nicht zufrieden, und der Rath nahm sich ihrer an *n*). Den Kaufgesellen ward der eigene Handel angestritten *o*). Das Brudergeld der kleinen Gilde ward auf drey Rubel gesetzt *p*). Diese Gilde hatte Händel mit denen Bürgern, welche das Bruderrecht nicht gewinnen wollten. Um diese Zeit wird die kleine Gilde die St. Antonigilde genennet *q*). Es fanden sich einige kleingildische Bürger, welche großgildische werden wollten *r*).

§. 231.

l) Rathspr. S. 18. 27. 33 f. 48 f. 59. 79. 85. 141. 326. Urtheilsb. Nr. 4. Kopeyb. Nr. 3. und 10.

m) Rathspr. S. 24. 79. 87. Kopeyb. Nr. 5.

n) Rathspr. S. 32. 49. 273. Kopeyb. Nr. 23.

o) Rathspr. S. 76. 132. 150.

p) Rathspr. S. 116. Urtheilsb. Nr. 31.

q) Rathspr. S. 19. 120. 167. 448.

r) Act. publ. Vol. XXX n. 13. Dem Arendatoren Freymann, welcher einen unbefugten Handel mit Heeringen getrieben hatte, wurden dieselben genommen. Act publ. Vol. XXVIII n. 4. Kopeyb. 1750 Nr. 35.

§. 231.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

Dem Wageschreiber, Andreas Schmidt ward der dritte Theil der Einkünfte von der Wage statt seines Lohnes bestanden. Diese Einkünfte betrugen damals etwa funfzig Rubel *s*). Der Statthalter und der russische Zollbürgemeister schmälerten der Stadt den ihr gebührenden Fischzoll, obgleich ersterer schon lange die Anweisung erhalten hatte, die Stadt bey dem Fischzolle und der halben Accise zu handhaben. Der Rath klagete hierüber bey der Regierung. Unterdessen erkannte der rigische Oberinspektor der Stadt den Fischzoll am 7ten Heumon. zu, wollte aber dennoch, daß die russischen Fischer auch auf der Tamoschna Zoll bezahlen sollten *t*). Die ehemals der Stadt, nun aber den Erben des Rathsherrn Peuckers gehörige Koppel erstand die Stadt bey einer öffentlichen Versteigerung für dreyhundert Rubel. Es ist diejenige, welche am allewekülischen Wege gelegen ist. Am 7ten Weinmonates ward der Kaufschilling den Erben bezahlet. Den 14ten Wintermonates übergaben die Erben die zu dieser Koppel gehörigen Briefschaften *u*). Der mistbergische oder Bürgemeisterkrug, ward zuerst dem Rathsherren Johann Heinrich Peucker verkauft, doch so, daß der Grund der

s) Rathspr. S. 7.

t) Rathspr. S. 87. 295. 349. Kopeyb. Nr. 31. Act. publ. Vol. III n. 79.

u) Rathspr. 1749 S. 169. 173. 234. 258. 334. 404. — 1750 S. 37. Auftragbuch Nr. 40. Act. publ. Fasc. IV n. 23.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

der Stadt verblieb. Nach seinem Tode erstand ihn Peter Christian Schmalz *w*). Bey der Gelegenheit, da der Postirungsverwalter die Stadtviehhüter von der Stadtweide bey Jamo vertrieb, nahmen Rath und Bürgerschaft gedachte Weide in Augenschein, bestimmten ihre Gränze, und beschlossen, daß die Bürger solche Weide umsonst genießen, wer nicht Bürger ist, für jedes Stück jährlich zehen Kopeiken bezahlen soll. Ein Stück der jamoischen Heuschläge war damals der Ritterschaft für sechs Rubel vermiethet *x*).

§. 232.

Die Einquartierten drückten die Stadt, theils mit ihrer Menge, theils mit ihren Gewaltthätigkeiten. Bey den vielfältigen Durchmärschen, und dem damit verknüpften Brodbacken, welches mit Unvernunft geschah, gerieth die Stadt oft in Feuersgefahr. Einige Bürger hatten, um der Beschwerde zu entgehen ihre Oefen selbst verderbet, und ihren Mitbürgern die Last vergrößert. Die Kürassiere Sr. Kaiserlichen Hoheit nahmen mit Gewalt Quartier in der Stadt. Der aus Deutschland zurückgekommene Generalleutenant Lieven erhielt sein Winterquartier in der Stadt. Man entdeckte, daß der Statthalter das Beste der Stadt verhinderte. Der Rath bath die Regierung, ihm die unglimpfliche Vorstellung des Statthalters zu seiner Rechtfertigung mitzutheilen. Es geschah aber nicht. Vielmehr ward der deutschen Gouver-

w) Rathspr. S. 174. 194. 247 f.

x) Rathspr. S. 192. 208.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

Gouvernementskanzeley die Mittheilung verbothen. Der Stadtkoch Rohde ward von der Naturaleinquartierung befreyet *y*). Der Quartierherr kam bey allen diesen Umständen sehr ins Gedränge und muste bald von den Einquartierten, bald von der Bürgerschaft manchen Verdruß ausstehen. Die letztere hatte wider Häusers Quartierrechnung gar vieles eingewendet. Der Rath entschied solche am 20sten März, mit dem Anhange: „Schließlich will e. e. Rath Amts und Gewissens „halber beide Theile erinnern und ermahnen, „alle Erbitterungen einmal gänzlich an die „Seite zu stellen, damit nicht aus solcherley „schädlichen Uneinigkeit ein schweres Nachtheil, ja das völlige Verderben, der ohnedem höchst bedrückten Stadt erwachsen möge, „als weswegen e. e. Rath, daß er an solchem „allen keinen Theil nehme, sich hiemittelst „öffentlich bewahren wollen.“ Bey der letzten Quartierrechnung hatte Häuser das, wozu er in angezogenem Abschiede verurtheilt worden, nicht aufgenommen. Die Bürgerschaft drang auf die Erfüllung, und bath, daß jeder Quartierrechnung ein Inventarium von den Quartiersachen beygefügt werden möchte *z*). Ein Bauer ward mit einem halben Rubel vom Prinzen Johann in der Stadt

y) Rathspr. S. 11. 16. 27—30. 131. 133. 136. 215. 219. 226 f. 234. 253. 298 f. 306. 311. 416 f. 400. 407. Kopeyb. Nr. 1. 7. 9. 15. 17. 18. 25. 27. 29. Act. publ. Vol. XX n. 39. 41.

z) Rathspr. S. 38—41. 46. 66. 259 f. 441 f. Urtheilsb. Nr. 15. 53.

1749 Elisabeth I August III Oberräthe

Stadt betroffen, und sagete auf Befragen aus, er hätte ihn vor acht Jahren von seinem Herren, dem er eine Kuh verkaufet, bekommen. Der halbe Rubel ward an die Regierung gesendet a). Wegen der erhöheten Grundzinse von den Kronplätzen ward die Sache beym Reichsjustizkollegium fortgesetzt b). Der Bürgemeister drang auf Abschaffung der Bettler, womit die Bürgerschaft zufrieden war c). Die schädliche Viehseuche näherte sich der Stadt Dörpat diesen Sommer. Der Stadthalter verboth, von jener Seite des Emmbaches Rindvieh, Kälber, Milch und Butter hereinzubringen. Die russischen Schlachter durften nach seinem Befehle kein anderes Vieh schlachten, als was erwiesenermaßen diesseits des Baches gekauft worden. Er hatte zu dem Ende eine Wache ausgestellet, welche gar nichts durchließ, alle Zufuhre störete, und dem Landmanne die unschädlichsten Dinge und Waaren wegnahm. Die Bürgerschaft führete hierüber gerechte Beschwerde. Endlich drang die Seuche im Weinmonate in die Stadt. Die Einwohner wurden an die generalgouvernementlichen Verordnungen erinnert, und angewiesen, das gefallene Vieh zu verscharren, und die Hunde zu verwahren, damit die Seuche nicht verbreitet werde. Der Rath beschloß, eine große Grube graben, und das verreckte Vieh verscharren zu lassen d). Die Trummen, bey

a) Rathspr. S. 179.
b) Rathspr. S. 194.
c) Rathspr. S. 203. 276.
d) Rathspr. S. 215. 219. 235. 240. 297 f. 349. 430. Act. publ. Vol. XXIV n. 38.

bey und vor der deutschen Pforte wurden verbessert e). Ungeachtet die kleine Gilde über den hohen Preis des Biers und Branntweins sich beschwerete, ließ man die Kanne Biers bey vier Kop. und den Stoef Branntweins setzte man von sechzehn auf zwölf Kopeiken. Der Bürgemeister war damit nicht zufrieden, und that sogar seine Bewahrung, wenn Folgen daraus entstünden f). Das Pf. Fleisch galt im Frühlinge 1½ und zwey Kopeiken, wie es der Oberamtsherr schlecht oder gut fand. Die deutschen Knochenhauer brachten an, die Russen schlachteten gar nicht mehr, weil Vieh und Futter theuer wären. Am 29sten Heumonates trug der Oberamtsherr an, er hätte der Viehseuche wegen den Preis nicht geändert g). Die Stadtfischer musten wöchentlich zwey Gerichte, und nicht mehr, liefern h). Ein Ruß trieb mit trockenen Fischen eine Aufkäuferey; dem der Statthalter auf Anhalten des Rathes Einhalt that i). Die Stadt Wenden war im vorigen Jahre ganz abgebrannt k). Der Großkanzler, Graf Bestuschef

e) Rathspr. S. 229. 258. 264.
f) Rathspr. S. 8. 35 f.
g) Rathspr. 54 f. 98. 171. 216. Urtheilsb. Nr. 10.
h) Rathspr. S. 78. 86.
i) Rathspr. S. 172.
k) Dieses Unglück betraf die ganze Stadt am 3ten August, gerade zur Jahrmarktszeit. Die Kaufleute Möller und Witte verloren an

1749 Elisabeth I August III Oberräthe.

sche sah sie als seine eigene Stadt an, und schrieb in diesem Jahre an den Rath, und empfahl ihm, eine Beysteuer zu veranstalten: welches geschah *l*).

§. 233.

In Ansehung ihrer Patrimonialgüter hatte die Stadt mancherley Gränzstreitigkeit mit Warroll, Lustifer, Weßnershof, Talkhof und Laiwa *m*). Das Dorf Wegfer ward von den durchmarschirenden Soldaten ganz außerordentlich misgehandelt, beraubet, und sogar mit seinem gänzlichen Untergange bedräuet *n*).

§. 234.

1750

Die Mishälligkeiten zwischen Rußland und Schweden dauerten noch 1750: jedoch ist von keinem Theile zu den Waffen gegriffen worden *o*). In diesem Jahre empfand Livland noch die Viehseuche. Dieses veranlaßte das Generalgouvernement, in einer gedruckten Publikation vom 9ten Jänner vorzuschreiben, wie die Knochenhauer sich zu verhalten hätten.

an Waaren mehr als zwanzig tausend Reichsthaler Alberts. Nichtsdestoweniger verlangeten sie von ihren Gläubigern keine Erlassung, sondern nur eine zureichende Frist: welche diese redliche Männer gar leicht, nebst neuer Unterstützung, leicht erhielten. Auf vierzig Menschen kamen in den Flammen um.

l) Rathspr. S. 447. — 1750 S. 14. 37.

m) Rathspr. S. 26. 217.

n) Rathspr. S. 67—70.

o) Joachim Th. III S. 233. 239 f.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

hätten. Die Regeln waren sehr gut, aber nicht möglich allemal auszuüben. Am 29sten Weinmonates verlangete die Regierung, derselben anzuzeigen, wenn hier und dort ein bewährtes Mittel wider die Seuche aufgefunden seyn mögte, und wie man sich bey dem Gebrauche zu verhalten hätte; damit es durch den Druck bekannt gemachet werden könnte *p*). In denen drey Jahren, da die Hornviehseuche am meisten wüthete, sind wenigstens funfzig tausend Stücke gefallen. Am 16ten Jänner wurden die Landgüter angewiesen, mit der Krone für 1744 bis 1748 Richtigkeit zu treffen: welches am 26sten des Hornungs und am 13ten des Brachmonates wiederholet ward *q*). Der Brodmangel verursachte, daß viele livländische Bauren ihre Gesinder verließen, und sich unter andere Güter begaben. Dawider erging nun ein sehr weises generalgouvernementliches Patent vom 31sten Jänner *r*). Um diese Zeit galt ein Tschetwert Mehls ein Rubel fünf und neunzig Kop. und eben so viel Grütze zwey Rub. fünf und siebenzig Kop. *s*). Man arbeitete mit großem Ernste an Besserung der livländischen Festungen. Vom 16ten März ist eine Senatsukase vorhanden, daß keines Orts sich Jemand gelüsten lasse, weder in der Medicin, noch Chirurgie, er sey auch, wer er sey, ohne

Dd 2 von

p) Rathssamml. in 4. Widow Samml. ruff. Geschichte B. IX S. 355.

q) Rathssamml. in 4. und meine eigene Samml.

r) Rathssamml. in 4.

s) Rathssamml. in 4.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

von der medicinischen Kanzeley vorher geprüfet und bewähret zu seyn, unter harter, wie auch Leibesstrafe zu prakticiren. Desgleichen sollen auch diejenigen, die sich entweder von Ungeprüften, oder auch von Männern und Weibern heimlich heilen lassen, hart gestrafet werden *t*). Am 24sten März verlangete die Regierung in einem Patente, daß von allen Privatgütern Nachricht eingesandt werden sollte: 1) wem selbige eigenthümlich gehören; 2) wie die jetzigen Erbherren mit Vor- und Zunamen heißen; und 3) seit welcher Zeit die Güter von dem jetzigen Herren besessen, erkaufet, oder sonst erworben worden. Solches ward innerhalb vierzehen Tagen verlanget, mit der Anzeige, daß eine solche Nachricht alljährlich höheren Ortes eingesendet, und daher bey jeglicher Veränderung eines Gutes davon Bericht an die Regierungskanzeley eingeschickt werden sollte *u*). Mittelst Patentes vom 20sten April wurden die Kronpächter angewiesen, wie sie sich bey bevorstehender Vergebung der Krongüter zu verhalten haben. Nämlich sie sollten für die Besäung der Hof- und Bauerfelder sorgen, oder allen daraus entstehenden Schaden ersetzen *w*). Die Krone wollte um diese Zeit Pferde in Livland kaufen, aber nicht über vierzig Rubel geben *x*). In diesem Jahre ward ein Landtag

t) Act. publ. Dorpat. Vol. XXIV n. 1.

u) Rathssamml. in 4.

w) Ebendaselbst.

x) Patent vom 24sten April in 4.

tag und eine Revision der Güter gehalten *y*). Am 7ten May erging ein Patent wider die Böhnhasen *z*). Um diese Zeit wollte die Krone vierzig tausend Eimer Branntweins in Livland kaufen *a*). Die Kaiserinn ließ für sich Reitpferde, wie auch Kürassierpferde in Livland erhandeln *b*). Im Herbste ließ die Krone zum Behuf ihrer Proviantháuser Roggen, Mehl und Haber kaufen. Sie wollte die Last Roggens mit zwanzig Rub. und vier Loef Haber mit ein Rubel zwölf bis zwanzig Kopeiken bezahlen *c*). Die Landgüter wurden angewiesen, die Kronrestanten zu berichtigen *d*). Wer ein Recht an Erbbegräbnisse in der Jakobikirche zu Riga hat, soll solches, bey Verlust desselben, innerhalb Jahr und Tag erweisen *e*). Den Landgütern ward aufgegeben, den Officieren des Leibkürassierregimentes und anderer im Lande stehenden Regimenter den Loef Habers zu dreyzig Kop. und

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

y) Patent vom 3ten May; wo das bey der Revision zu beobachtende sehr deutlich beschrieben wird. Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

a) Patent vom 30sten Brachm. Rathssamml. in 4.

b) Patent vom 3ten Heumon. Rathssamml. in 4.

c) Patent vom 1sten Herbstm. 9ten Weinm. und 22sten Winterm. Rathssamml. in 4.

d) Patent vom 26sten Herbstm. und 19ten Wintermon. Rathssamml. in 4.

e) Patent vom 16ten Weinmon. Rathssamml. in 4.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe

und das Pud Heues zu sechs Kop. willig zu überlassen *f*). Auch sollen sie den Anweisungen der Oekonomie auf Holz zu Wägen, Rädern, Theer- und Kolenbrennen Folge leisten *g*). An eben dem Tage verfügte das Generalgouvernement in einer gedruckten Publikation, daß die Landgüter den Ordnungsgerichten, bey ihren in Amtsverrichtungen vorfallenden Reisen, die benöthigten Schießpferde unweigerlich von Hof zu Hof abfolgen lassen sollen *h*).

§. 235.

Das Rathhaus in Riga, welches seit 1596 gestanden hatte, war nach und nach sehr baufällig geworden. Man sann schon einige Jahre auf die Erbauung eines neuen Rathhauses, wozu man aber, weil der Stadtkasten erschöpft war, nicht kommen konnte. Durch eine von der handelnden Bürgerschaft aus Patriotismus bewilligte jährliche Abgabe wurden hiezu Mittel ausgemachet. Nachdem man durch bequeme Einrichtung verschiedener Gemächer über dem Kirchengange im Dom sich eine bequeme Gelegenheit zur Betreibung der öffentlichen Geschäffte bereitet hatte: so ward am 1sten Brachmonates 1749 das alte Rathhaus niedergerissen und am 28sten März d. J. der Grundstein zum neuen gelegt *i*).

§. 236.

f) Patent vom 25sten Weinmon. Rathssamml. in 4.

g) Patent vom 9ten Winterm. Rathssamml. in 4.

h) Rathssamml. in 4.

i) Widow Samml. ruß. Gesch. B. IX S. 354 f.

§. 236.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

In Kurland war ein besonderer landverderblicher Zustand. Die verbothene Ausfuhr des Getraides veranlaßte viele Klagen. Unter allen Ständen und Familien herrschete eine schädliche Zwietracht. Der Vergleich zwischen den Oberräthen und der Ritterschaft währete nicht lange. Die wenige Achtung, welche man der Regierung bewies, und einige andere Ursachen erneuerten und vergrößerten die noch unter der Asche glimmenden Mishälligkeiten. Das königliche Schreiben die Landtage betreffend, wovon ich beym Jahre 1748 *k*) gedacht habe, gefiel der Ritterschaft gar nicht. Sie bemühete sich vergeblich, dieses und einige andere königliche Response zu heben. Friederich Karl, Landgraf von Hessenhomburg hatte unterm 9ten April 1749 an die kurischen Stände geschrieben, und weil er vernommen, es würde zu einer neuen Herzogswahl kommen, sich dazu empfohlen *l*). Die Oberräthe hatten, ohne mit der Ritterschaft davon zu handeln, geantwortet, daß an eine solche Wahl weder gedacht würde, noch gedacht werden könnte. Eine neue Gelegenheit zur Beschwerde für die Ritterschaft. Endlich ging die Uneinigkeit so weit, daß der größere Theil der Landschaft zu Landtagen aufhörete, und den 16ten August 1749 unter sich eine Union aufrichtete, indem die Oberräthe

Dd 4 die

k) §. 217.

l) Seine Großmutter, Luise Elisabeth, war des Herzog Jacobs von Kurland Tochter. Er starb 7ten Horn. 1751.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

die eingegebenen Landesbeschwerden nach dem Verlangen der Landschaft nicht mehr abthun wollten. Als gedachte Union errichtet ward, war **Wilhelm Alexander von Heyking** Landbothenmarschall. Doch der König hob zu Warschau am 18ten Heumonats 1750 diese wider Wissen und Willen der Oberräthe gemachte Union, und verboth bey Strafe seiner allerhöchsten Ungnade dergleichen hinführo zu unternehmen *m*).

§. 237.

Der Rathstuhl zu Dorpat bestand aus folgenden Personen: dem Bürgemeister **Sahmen**, und den Rathsherren **Link**, **Kelch**, **Lewerk**, **Häuser** und **Schmalz**. **Krabbe** that keine Dienste mehr, kam auch nicht zu Rathhause, wollte aber dennoch seinen Lohn völlig genießen. Am 29sten März resolvirte das Generalgouvernement, daß den Rathsherren die Ehrenweingelder jährlich mit neun Rthaler Alberts gereichet werden sollen. Sie haben bis auf diese Stunde niemals mehr als neun Rubel bekommen *n*). Dem Notar **Mylius** ward von seiner Besoldung noch immer etwas abgezogen, womit die von **Hofmanns** Zeiten her fehlenden Depositengelder abgetra-

m) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 88 f. §. 250 —255 und Nr. 340 in den Beyl. S. 410 f. Anmerkungen über das Memoire sur les Affaires de Courlande in den Beylagen Nr. XVII —XX S. 25 - 32.

n) Das Original lieget Vol. V Act. publ. n. 23. Rathspr. 1750 S. 141. 250. 404 f. 414. 432. 476. Urtheilsb. Nr. 104.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

abgetragen worden *o*). Am 13ten Heumonates ist **Gustav Friederich Becker** zum Stadtphysikus bestellet worden, mit einer Besoldung von vierzig Rubel und Freyheit von Einquartierung *p*). Der Kaufmann **Johann Rosenthal** ward Accisschreiber und Fischzöllner, muste aber Bürgschaft stellen *q*). Der Rathsadvokat **Krüger** kömmt nun vor *r*). Der ehemalige Sekretar der dörpatischen Ritterschaft **Johann Evers** starb am 5ten Christmonates *s*).

§. 238.

Eilf neue Bürger bekam die Stadt in diesem Jahre *t*). Ein Fremder gab sechzehen Rubel Bürgergeld, ohne die freywillige Gabe an die Kirche *u*). Die große Gilde hatte den Aeltesten **Andreas Südmann** zum Altermann, die Dockleute, **Georg Müller** einen Goldschmid und **Johann Bresinsky** zu Aeltesten, und **Hanns Jakob Franzen** und **Georg Schmalz** zu Dockleuten erwählet; der Rath bestätigte sie alle, ausgenommen die Dockleute, weil wider sie schriftlich

 und

o) Rathspr. S. 143. 251. 410. 512.

p) Rathspr. S. 4. 9. 220. 223. Kopeyb. Nr. 21. Er ward bald darauf Doktor.

q) Rathspr. S. 5. 7. 27. 33. 38. 51. 68. 124. Urtheilsb. Nr. 23.

r) Rathspr. S. 217.

s) Rathspr. S. 511.

t) Protok. Registr. Bürgerbuch.

u) Rathspr. S. 25. Dabey ist es bis hierzu geblieben.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe

und mündlich protestiret worden. Weil aber die Einwendung unerheblich war: so ward sie bald hernach verworfen, und sowohl der eine, als auch der andere oberkeitlich bestätiget *w*). In der kleinen Gilde ward der Sattler Johann Heinrich Bauschar Aeltester *x*). Diese Gilde setzte ihre Sache wider die Parükenmacher, Barbiere und Buchbinder fort, welche durch einen Zufall unterbrochen worden. Am 26sten Hornung wurden die Parükenmacher angewiesen, in die kleine Gilde zu treten. Man beliebete auch in diesem Bescheide, welcher meines Wissens und Erinnerns der erste ist, worinn die kleine Gilde die St. Antonigilde vom Rathe genennet worden, daß hinführo jederzeit, bey der Annahme eines Bürgers, demselben zugleich die Anweisung gegeben werden sollte, die ihm gehörige Gildegenossenschaft gebührlich zu suchen und zu gewinnen *y*). Der kleingildischen Altermannswittwe Anna Elisabeth Wernerinn, geb. Lundinn, ward die gesuchte großgildische Nahrung abgeschlagen *z*).

§. 239.

Das Dach der St. Johannskirche erfoderte eine gar starke Ausbesserung *a*). Der Kirchen-

w) Rathspr. S. 74. 75. 90. Urtheilsb. Nr. 17. 22.

x) Rathspr. S. 75. Urtheilsb. Nr. 18.

y) Rathspr. S. 67. 72. Urtheilsb. Nr. 16.

z) Rathspr. S. 489. Urtheilsb. Nr. 108. Act. publ. Vol. XXXII n. 2.

a) Rathspr. S. 73.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

Kirchenadministrator, Aeltester Johann Lorenz Flach, starb am 21sten März; sein Nachfolger war Aeltester Johann Bresinsky *b*). In diesem Jahre ging ein Schreiben des Statthalters an den Rath ein, daß die rußische Marienhimmelfahrtskirche in der Mönchenstraße erbauet werden sollte. Es ward dem Oberamtsherren anbefohlen, mit den erfoderlichen Handwerkern zu sprechen, und sie in der Oekonomie zu stellen *c*). Der Pastor Heinrich Johann Faß ward von Talkhof nach Kannapä beruffen. Zur Besetzung dieser Stelle schlug Landrath Zöge, als Patron dem Rathe als Kompatrone den Pastor Adjunktus von Pillistfer, Johann Gottlieb Albrecht vor, womit der Rath zufrieden war, und die Vokation unterschrieb *d*). Die von dem Rathsherren Krabbe, als gewesenen Armenhausvorsteher eingeschickte Rechnung ward unrichtig befunden, und beliebet, daß der Bürgemeister mit dem Rathmanne Link, dem itzigen Vorsteher, und beiden Alterleuten ein richtiges Inventarium von allem, was dem Armenhause gehöre, legen sollte *e*).

§. 240.

Der Rath hatte der Gerichtsbarkeit wegen Streit mit dem Hauptmann Hinkelmann;

b) Rathspr. S. 98 f.

c) Rathspr. S. 43. 70.

d) Rathspr. S. 87. 203. 266. 337. Kopeyb. Nr. 20. Act. publ. Vol. XI n. 4. 5. 11.

e) Rathspr. S. 97. Das Inventarium lieget Act. publ. Vol. III n. 115.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

mann *f*); und dem Oberkonsistorium *g*). Ueber das Vermögen des sich selbst tödtenden Landpredigers Roth ward der Konkursproceß bey dem Rathe geführet, weil er Bürger und sein hauptsächliches Vermögen in der Stadt gelegen war *h*). Der Rath machte, mit Zuziehung der Alterleute, eine Bettlerordnung, welche aber, wie alle Policeyanstalten, der getheilten Gerichtsbarkeit wegen, Hinderniß fand *i*). Bey dem Kirchengange junger Eheleute war der ärgerliche Gebrauch eingeschlichen, daß solche Eheleute mit ihren Staatsgästen mitten unter der Predigt erst in die Kirche kamen. Der Rath und das Stadtkonsistorium vereinigten sich, diesen Misbrauch abzuschaffen. Der Rath verboth ihn bey einer Strafe von fünf Rubel *k*). Der übermäßigen Pracht bey einem Leichenbegängniß der schwarzen Häupter, und ihrem Trotze ward durch eine fiskalische Andung begegnet *l*). Noch hatte sich die Regierung über die Reinigung und Pflasterung der Straßen nicht geäußert. Der Bürgemeister

f) Rathspr. S. 10. 13. 45. Kopeyb. Nr. 3.

g) Rathspr. S. 11. Kopeyb. Nr. 2.

h) Rathspr. in vielen Stellen. Act. publ. Vol. XVIII n. 24

i) Rathspr. S. 45. 532. Die angeführten Schriften habe ich im Kopeybuche nicht gefunden.

k) Rathspr. S. 65.

l) Rathspr. S. 112. 124. 132. 160. 184. 223. 260. 283. 286. 291. 303. 309. 350. 364 u. s. w. 432. 439. 454.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

ster brachte die Sache abermal in Vortrag. Man schrieb nochmal an die Regierung *m*). Man meldete es dem Statthalter, welcher schriftlich allen Beystand versprach *n*). Es

m) Zur Probe eine Stelle aus dieser Vorstellung: „Wir müssen nicht nur wahrnehmen, „daß solcher Unflath mehr und mehr überhand nimmt, daß die gepflasterten Straßen „schon großen Theiles gänzlich darunter verschüttet sind, also daß nicht ohne großen „Eckel und auch wohl mit besorglichen Schaden zu diesen und Herbstzeiten die Wege und „Straßen können betreten werden, sondern „müssen auch bey aller unser gehabten Fürsorge noch den allerbittersten Vorwurf von „allen und jeden, absonderlich den vornehmen Reisenden deswegen nicht ohne das „empfindlichste Crevecoeur einnehmen, und „selbst wohl anhören, daß die Uns widerwärtig sind, diese Gelegenheit ergreifen, „dem Magistrat die Schuld aller solchen Unordnungen aufzubürden, da doch wir alles „dasjenige gethan haben, was in unserm „Vermögen gestanden: allein bey dem offenbaren Widerspruch und angemaßten widerrechtlichen Exemtionen, ohne hochobrigkeitlichen Beystand, nichts ausrichten mögen."

n) Auch hieraus ein Paar Worte: „Indem „aber alle unsere Bemühung leer und vergeblich seyn wird, falls nicht die Beobachtung dieses Policeystückes allgemein und „ohne einzige Ausnahme gehalten werde: „als haben wir Ew. Hochwohlgeb. gehorsamst bitten sollen, uns hierinnen, zu Beförderung dieses nöthigen Stückes, der „Policey, zu assistiren, und denenjenigen, „so sonsten nicht unter unserer Jurisdiktion „sorti-

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

Es hatte nämlich der Rath beschlossen, und der Bürgerschaft, nebst allen Innehabern der Häuser und Plätze in der Stadt kund gethan und anbefohlen, daß von nun an ein jeder allen Unflath von der Straße, so weit dessen Gränze gehet, ungesäumt wegschaffe, und ausführen lasse, — nicht weniger Jedermann schuldig sey, den Schutt abzuführen und die Straßen davon zu reinigen, u. s. w. *o*). Auch die in diesem Jahre sich wieder äußernde Viehseuche beschäfftigte den Rath und bewog ihn, mit dem Statthalter zusammen zu treten, und sich aller Verantwortung zu entledigen *p*). Die Patrimonialgüter litten dabey recht sehr und wurden fast von Anspann entblößt *q*). Ein

„sortiren (wiewohl von der Observanz „der Stadtpolicey gar Niemand dispen„siret ist) zu eröffnen und anzudeuten, daß „sie sich dieser Verfügung zu konformiren „nicht entziehen mögen." Der Statthalter war verschlagen genug, zu antworten: „Da „e. e. Raths — — Verordnung die Wahr„nehmung einer ordentlichen Policey zum „Grunde hat, und das allgemeine Stadt„und eines jeden Einwohners Beste betrifft: „so werde auch meines Theils nicht erman„geln, darüber zu halten — — — wo im „übrigen wegen Renovirung der Rennsteine „bey Kronplätzen und Wegräumung Schutts „und Unflaths die erfoderl. Veranstaltung „ohne Anstand gemacht werden wird." Aber es hieß auch hier, es blieb bey leeren Worten.

o) Rathspr. S. 73. 151 188. 267. 274. Kopeyb. Nr. 13. 23. Urtheilsb. Nr. 55. Act. publ. Vol. XXIV n. 7.

p) Rathspr. S. 131. 497.

q) Rathspr. S. 234.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

Ein Mäurer machte einen Entwurf im Brandwesen, der keinen Beyfall fand. Das schlimmste war, daß man einen Zeddel fand worinn ein Bube dräuete, das Rathhaus anzuzünden *r*). Rathsherr Häuser, welcher die Stadtbrücke bessern lassen, kam in vielen Verdruß. Er wollte noch Geld zu haben, und die Bürgerschaft, welche im Anfange so zufrieden war, sah endlich, daß sie sich geirret hatte *s*). Der Unfug der Nachtschwärmer und der Kaufmannsbursche auf öffentlichem Markte nahm so zu, daß der Rath deshalben eine Kundmachung ergehen, und um Soldatenhülfe ansuchen muste *t*). Das rappinische Papier sollte bey den Kanzeleyen gebrauchet werden *u*).

§. 241.

Die Revision der Landgüter, wie oben gedacht, sollte am 1sten Brachmonates angehen *w*). Derohalben musten alle fremde Leute, sie mogten bey Bürgern oder Bauren dienen, bey der Oekonomie gestellet werden *x*). Die Bedenklichkeiten, worinn man in Ansehung Schwedens stand, machten, daß alle ankommende Fremde bey dem Bürgemeister gemeldet,

r) Rathspr. S. 221. 259. 275. 528 u. f. f.

s) Rathspr. S. 359. 444. 452. 471. 491. 506. Urtheilsb. Nr. 96.

t) Rathspr. S. 373. 448 f. 515. 526.

u) Rathspr. S. 401.

w) Rathspr. S. 171.

x) Rathspr. S. 443.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

meldet werden musten y). Die Bürgerschaft wollte sich zu keiner Holzlieferung für Generalspersonen verstehen. Der Generalleutenant Lieven begab sich auf eine Zeitlang nach St. Petersburg, ließ aber seine Gemahlinn zurück. In seine Stelle kam der General Keyserling in der Stadt zu stehen. Der Rath trug die Noth der Bürgerschaft dem Generalgouvernemente vor: welches verfügete, der Statthalter sollte Holz für die Generalspersonen vom Lande zufahren lassen. Dieser wuste schon die Sache zu erschweren. Im folgenden Winter ward die Einquartierung schwer, und desto schwerer, weil die Truppen schon am Ende des Augustes aus den Sommerlägern aufbrachen. Der Generalleutenant Lieven kam wieder in Dörpat zu stehen, wo es ihm der Bekannt- und Verwandschaft wegen ausdermaßen gefiel. Der Kürassieroberst dagegen ward nach Walk verleget, um die Noth der Stadt einigermaßen zu lindern. Die Miethen stiegen immer höher. Man hatte bisher für das Generalsquartier monatlich acht Rubel bezahlt. Jetzt muste man zwölfe geben. Außerdem muste ein eigenes Haus dem General für seine Pferde und Jagdhunde eingeräumet werden. Gasthäuser wurden von der Naturaleinquartierung befreyet z). Ein Fuder Holz, das verwi-

y) Rathspr. S. 442. 444. Bescheidb. Nr. 94.

z) Rathspr. S. 2. 4. 23. 31 f. 110. 139. 222. 235. 259. 272. 314. 323. 329. 337—339. 371. 410—413. 426. 437. 482. Kopeyb. Nr. 1. 4. 22. 24. 28. 29. Act. publ. Vol. XX n. 41.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

verwichenes Jahr fünf bis sechs Kop. gekostet hatte, galt dieses Jahr funfzehen a). Dem Stadtwäger ward ein Knecht zu Hülfe gegeben b). Das Weidegeld in der Stadtkoppel ward bestimmet c). Dem dörpatischen Postirungsverwalter ward von der Regierung verbothen, sich mit der Schänkerey abzugeben d). Der Handel mit tscherkassischen Toback ward zum Schaden der Kaufleute geführet e). Die Gebrüder Matthias und Johann Heinrich Peucker übeten das Näherrecht zu dem mistbergischen Kruge wider den Rathsherren Schmalz aus f). Das Generalgouvernement verlangete einen Bericht, wie es in schwedischen Zeiten mit dem Apothekerwesen gehalten worden, und nunmehr gehalten werde. Dieser Bericht ging ab am 16ten Heumonates g). Am 17ten August reichte der Apotheker Samuel Link seine am 10ten Heumonates aufs neue bestätigte Privilegien ein, mit Bitte, solche an das Generalgouvernement zu begleiten. Das geschah am 17ten Herbstmonates. Indessen gab der Rath ihm die oberkeitliche Anweisung, seine Apotheke mit tauglichen Materialien zu versehen, bey Verfertigung der Arzeneyen allen

a) Rathspr. S. 474.

b) Rathspr. S. 38. 111.

c) Rathspr. S. 181. 183.

d) S. 204.

e) Rathspr. S. 211.

f) Rathspr. S. 213. 216. Kopeyb. Nr. 7.

g) Rathspr. S. 220. 266. Kopeyb. N. 22.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

allen Fleiß anzuwenden, und bey dem Verkaufe die Billigkeit zu beobachten h). Ein Soldat aus der pernauischen Besatzung kam nach Dörpat und trieb einen widerrechtlichen Handel mit Salz, welches man ihm abnahm, und zum gemeinen Besten verkaufte i).

§. 242.

Ein Schneider, mit Namen Allerdings, verkaufete sein auf gemeinem Stadtgrunde in der Vorstadt gelegenes Haus einem russischen Marketenner Feodor Iwanow, und brachte den Kaufbrief auf dem Rathhause bey. Derselbe ward den Gilden des Näherrechts wegen mitgetheilt. Sie protestireten wider den Kauf. Der Rath ertheilte hierauf einen Bescheid, und unterlegete der Regierung die Sache, theils wegen des Hauskaufes, theils wegen der Nahrung, welche Feodor treiben wollte. Das russische Genералgouvernement nahm sich des Marketenners an, und er erklärete sich, er wolle unter dem Rathe stehen. Ihm ward gesaget, er könne mit russischen Waaren, Lebensmitteln, aber nicht mit Bier, Branntwein, Toback, Salz, Eisen handeln. Das ließ er sich, nebst seinem Gehülfen, gefallen; sie wollten mit Schänkerey nichts zu thun haben. Dieses stellete den großgildischen Altermann zufrieden, wenn nur die Regierung es genehmigte, daß beide

h) Rathspr. S. 280. 299. 331. 345. Urtheilsb. Nr. 77. Kopeyb. Nr. 30.

i) Rathspr. S. 385. Kopeyb. Nr. 36. Rathsprot. S. 384. 426 f. 430.

beide unter dem Rathe stehen sollten. Man ertheilete ihnen den Bescheid, sie könnten zwar das gekaufte Haus beziehen, nicht aber, ehe die Bestätigung eingegangen, abbrechen und neu bauen. Solchergestalt haben diese Leute Lebenslang hier gewohnet k). Die Knochenhauer bathen um einen Platz, einen gemeinen Scharren darauf zu bauen. Sie erhielten zwar nicht den, welchen sie verlangeten, aber doch einen anderen daneben gelegenen. Unzufrieden gingen sie an die Regierung, welche den Bescheid des Rathes bestätigte l). Vor Ostern galt das Fleisch 1½ nach Ostern zwey Kop. Am 22sten May ertheilte der Rath einen Bescheid, daß dem Oberamtsherren in so weit nachgegeben werden solle, den Preis des Fleisches zu erhöhen, daß zuförderst das geschlachtete Stück Mastvieh auf die Wage gebracht, von dem Amtsherren besehen, und alsdenn von diesem nach Befinden der Preis darauf gesetzet, und auf die Tafel gezeichnet werde; welches aber allein von dem erwiesenermaßen theuer erkauften Mastvieh, und nicht durchgängig auf alles Schlachtvieh und Fleisch, so in den Scharren gehalten wird, zu verstehen ist, allermaßen auf selbiges die vorige Taxe (zwey Kopeiken) unverändert bleiben muß, und nicht

Ee 2 eher

1750 Elisabeth I August III Oberräthe.

k) Rathspr. S. 380. 384. 399. 513. 527. Urtheilsb. Nr. 87. 114. Kopeyb. Nr. 33. Act. publ. Vol. XLIII n. 11. Vol. XXIV n. 50. Vol. XXVIII n. 5.

l) Rathspr. S. 85. 95. 113. 134. 144. 235. Urtheilsb. Nr. 33. Die Originalresolution lieget Vol. XXXIV Act. publ. n. 3.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe

eher erhöhet werden kann, als bis vorher der wahre Einkauf des Viehes in Gewißheit gesetzet worden, und nach dessen Proportion die Taxe eingerichtet worden, gleichwie auch bey unausbleiblicher Strafe, des Verlustes des Viehes, den vorigen Verordnungen nach, die von dem Oberamtsherren bezeichneten Tafeln in den Scharren öffentlich gehalten werden sollen, damit Jedermann von der Richtigkeit des von diesem billig erkannten Preises versichert seyn könne. Mstr. Bunde erhielt also Erlaubniß, sein Fleisch zu 2½ Kop. zu veräußern. Im Christmonate galt es ein Kopeiken, weil die Fleischer sich aber beschweret: so beliebete der Rath, daß sie von Neujahr ab anderthalb nehmen mögten *m*).

§. 243.

Das Amt der Goldschmide ward angewiesen, bey dem Einkaufe des Silbers alle Behutsamkeit anzuwenden, damit sie nicht gestohlenes Silber erhandelten, und hinführo die verfertigten Bauersölgen (Hemdeschnallen) mit dem gewöhnlichen Amtszeichen zu stämpfeln: worüber das Amtsgericht Acht haben solle *n*). Heinrich Jüngling suchte eine überzählige Stelle in diesem Amte. Noch drey andere gaben sich in gleicher Absicht an. Der Rath wies letztere ab, und vertrat das Amt wider Jünglingen gründlich und nachdrücklich, weil er jenem, nach dem Tode des über-

m) Rathspr. S. 113. 185. 188. 510. 519. 525. Urtheilsb. Nr. 44. 116.

n) Rathspr. S. 470. 485. Urtheilsb. Nr. 106.

überzähligen Goldschmid Wolfs, feierlich versprochen hatte, keinen überzählichen Meister in diesem Amte hinführo zu dulden. Also wies ihn die Regierung mit seinem Gesuche gänzlich ab *o*). Weil die revalischen Aemter den hier wohnenden vertragenen Meistern ihre Meisterbriefe nicht halten wollten, und der Rath zu Reval das Schreiben des dörpatischen in dieser Materie nicht in Betrachtung gezogen hatte: so ward der kleinen Gilde am 24sten Augustes kund gethan, daß künftig kein revalischer vertragener Meister in Dörpat zum Bürger angenommen werden, sondern vielmehr die hiesigen Handwerker, welche kein eigenes Amt hätten, es mit den rigischen Aemtern halten sollten, indem Dörpat zum rigischen Generalgouvernemente gehöre. Die Gilde, damit sehr zufrieden, bath hierüber zu halten *p*). Das Schusteramt suchte an, ihm den Gärbehof jenseit des Baches, welchen sie in schwedischen Zeiten gehabt, wofür sie der Kirche jährlich vier Reichsthaler abgetragen hätten, wiedereinzuräumen. Der Rath befahl dem Amtsgerichte, das Lohgärberamt, welches in schwedischen Zeiten noch nicht gewesen, hierüber zu vernehmen. Die Lohgärber ließen sich gefallen, daß den Schustern ihr Recht widerfahre, mit dem Bedinge, daß diese kein Leder verkaufen, sondern nur das, was sie selber verarbeiteten, gar machen

Ee 3 dürften.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe

o) Rathspr. S. 171. 253. 290. Kopeyb. Nr. 26. Rathspr. S. 360. 468.

p) Rathspr. S. 300. Acta publ. Vol. XXXIV n. 8.

1750 Elisabeth I August III Oberräthe

dürften. Es ward ihnen demnach der Gärbehof gegen eine jährliche Erkenntlichkeit von drey Tonnen Roggens, welche sie laut Schragens, §. 49, der St. Johannskirche entrichten sollten, wiederum überlassen. Der Oberkämmerer berichtete, er hätte ihnen nicht allein den Gärbehof, sondern auch den dabey befindlichen Teich gegen Grundzinse, welche bestimmet werden sollte, eingewiesen q). Das Töpferamt wieder aufgerichtet erhielt seine Schragen, sowohl für Meister, als auch für Gesellen, am 10ten Heumonates r). Dieses Amt ist auf sechs Meister geschlossen. Es giebet jährlich der Kirche vier und zwanzig Mark. Eine Mark in diesem Schragen bedeutet fünf und zwanzig Kop. und ein Groschen einen Kopeiken. Das Bäckeramt war sehr uneinig, hatte auch das Geld aus der Lade genommen und unter sich getheilet. Der Rath verfügete, die Meister müsten das getheilte Geld wieder in die Lade legen, und der Notar sollte hinführo bey ihren viertheiljährigen Zusammenkünften gegenwärtig seyn s).

§. 244.

Die talkhofischen Bauren drangen mit ihrem Vieh in die saddokülischen Gränzen. Man begnügte sich, an den Landrath Zöge zu schreiben; welcher vermuthlich der Beschwerde abgeholfen hat t).

§. 245.

q) Rathspr. S. 153. 156. 195. 268. 343. Urtheilsb. Nr. 60.
r) Rathspr. S. 198. 201. 224. 256. 270. Urtheilsb. Nr. 63. Schragenb.
s) Rathspr. S. 331 f.
t) Rathspr. S. 200.

§. 245.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

In Schweden ging 1751 eine wichtige Veränderung vor. Der König Friederich starb am 5ten April, und der erwählte Thronfolger, **Adolph Friederich** Herzog von Holstein, trat die Regierung an. Als dieser Monarch eidlich erkläret hatte, daß er in allen Stücken nach der im Jahre 1720 bestimmten Form regieren wollte, ward das gute Vernehmen zwischen Rußland und Schweden, welches bisher schwankend gewesen war, befestiget u).

§. 246.

Die Kaiserinn sah sich genöthiget, am polnischen Hofe Beschwerde zu führen, daß einige polnische und litthauische Edelleute und Einwohner an den russischen Gränzen verschiedene Gewaltthätigkeiten, Schäden und Zudringlichkeiten ihren Unterthanen zufügeten, die aus Rußland entlaufenen Leute aufnähmen, andere zum Entlaufen überredeten, die Räuber verhehleten, und sie mit Gewehr, Pulver und Bley zum Raube versähen, wie auch die russischen in Polen handelnden Kaufleute aufs äußerste kränketen; mit dem Ansuchen, daß ihren Unterthanen, laut der obhandenen Bündnisse, geziemende Genugthuung geleistet werden mögte. Der König von Polen ertheilte hierauf eine befriedigende Antwort, ließ derselben angemessene Befehle ergehen, ersuchte aber auch den russischen Hof, so wohl die nachbarliche Freundschaft und

 Ruhe

u) Joachim Th. III S. 240—246. Lagerbring S. 369.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

Ruhe auf seinen Gränzen zu beobachten, als auch die von polnischer Seite wider die russischen Unterthanen zu führenden Beschwerden aufs schleunigste abzuthun. Dem gemäß ließ Elisabeth einen Befehl ergehen, welcher am 31sten Jänner zu Riga bekannt gemacht ward *w*).

§. 247.

Am 19ten April starb zu Riga der livländische Generalgouverneur, **Peter von Lacy** des heil. römischen Reichs Graf, Generalfeldmarschall, Oberster über ein Regiment Küraßierer, des Andreas- weißen Adler- und Alexanderordens Ritter, nach einer langwierigen und schmerzlichen Krankheit. Er hatte der livländischen Regierung ein und zwanzig Jahre höchst rühmlich vorgestanden. Daher sein Andenken von allen Einwohnern dieses Landes gesegnet ward *x*). Er vermählete sich 1710 mit der Wittwe des Oberstleutenants, Grafen von **Fröhlich**, **Martha Philippina von Funk**, einer Tochter des Generalfeldwachtmeisters, **Rembert Funk**. Sie war geboren 1685, überlebete ihren Gemahl, und ging nicht eher als 1759 den Weg alles Fleisches. Sie hat ihrem Gemahle wenigstens drey Söhne und fünf Töchter geboren. Der erste Sohn, **Georg**, starb, als russischer Generalfeldwachtmeister, Oberster über ein Regiment zu Fuß und Ritter des Alexanderordens, 1743. Der zweyte **Franz Moritz** ist der noch lebende berühmte römisch-kaiser-

w) Rathssamml. in 4.

x) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 355.

kaiserliche Generalfeldmarschall, ein Liebling Josephs II *y*). Der dritte war kuhrsächsischer Kammerherr und Oberster, und begab sich etwa 1757 nach England. Ob er noch am Leben sey, weis ich nicht zu sagen. Von den Töchtern ward eine mit dem itzigen Generalgouverneur in Livland, **Georg Grafen von Browne**, die zweyte mit dem General **Stuart**, die dritte mit dem Generalfeldwachtmeister **Ewert Gustav Freyherren von Boye**, die vierte mit dem Generalfeldwachtmeister **Witte**, und die fünfte mit dem Geheimenrathe **von Lieven** vermählt. Von allen diesen Töchtern lebet nur noch die Generalinn **Boye** *z*).

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 248.

Aus einem generalgouvernementlichen Patente vom 16ten Jänner ersieht man, daß die Krone den überlieferten Roggen nur mit ein und zwanzig Rubel bezahlen wollen, da doch die Krontaxe $22\frac{1}{2}$ Rubel ist *a*). Mittelst einer Kundmachung vom 8ten des Hor-

 nungs

y) In diesem 1782sten Jahre ließ der Kaiser die Brustbilder des Fürsten von Kaunitz und des Grafen Lacy aus karrarischem Marmor verfertigen, um sie in den kaiserlichen Zimmern zum immerwährenden Andenken ihrer großen Verdienste um die Monarchie und das Erzhaus Oesterreich aufstellen zu lassen.

z) Das Geschlecht der Lacy war schon im eilften Jahrhunderte bekannt. Nouvelle Histoire générale d'Angleterre. Par le Colonel Chevalier de Champigny. Amsterd. 1777 in gr. 4. Tome I p. 259. 271.

a) Rathssamml. in 4.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

nungs verlangete die Krone Getraid zu kaufen, theils um die rigischen Provianthäuser zu füllen, theils die in Livland stehenden Truppen zu unterhalten *b*). Am 11ten März musten die Güter ernstlich bedrohet werden, ihre Reste für 1749 abzutragen, und mit der Krone völlige Richtigkeit zu treffen *c*). Einem Befehle des Reichskriegskollegiums vom 31sten März zufolge, verfügete das livländische Generalgouvernement am 29sten April, daß alle von den Regimentern beurlaubete Stabs- Ober- und Unterofficiere sich gegen den 1sten May bey ihren Regimentern einfinden, widrigenfalls aber ohne Kriegsgericht zu Gemeinen gemacht werden sollten *d*). Am 3ten Brachmonates erfolgete ein sehr ernstliches generalgouvernementliches Patent der Brücken und Wege halben *e*). Die Kaiserinn hatte im Jahre 1746 zweene Befehle ergehen lassen, vom 11ten May und 30sten Augustes. Im ersteren ward verordnet, daß die Begräbnißcärimonien abgeschafft seyn, die Zimmer mit schwarzen Tuche nicht ausgeschlagen, die Kutschen und das Geschirr nicht schwarz bezogen, die Pferde nicht mit schwarzen Decken behangen und alle übrige Trauerzierrathen ferner nicht gebrauchet werden soll-ten;

b) Dergleichen Patente ergingen auch unterm 13ten und 20sten März. Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

e) Meine eigene Samml. Nr. 14. Dieses Patent hat der Freyherr von Campenhausen unterschrieben.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe

ten; und im letzteren, daß Niemand die Bedienten schwarz kleiden sollte, außer am Begräbnißtage, nach welchem durchaus keiner sich der schwarzen Liverey bedienen mögte. Ob diese Befehle in Livland bekannt gemacht worden, weis ich, aus Mangel der Nachrichten, nicht zu versichern. Allein, am 11ten Brachmonates dieses Jahres ließ der Senat zu St. Petersburg einen Befehl ergehen, welcher am 20sten schon zu Riga gedruckt worden, daß Niemand, wes Standes er auch sey, ausgenommen fremde Gesandten und ihre Bedienten, in der Residenz, oder an einem anderen Orte, wo die Kaiserinn gegenwärtig wäre, bey und nach der Beerdigung, sich einer tiefen Trauer, der boyenen Kleider, Flöre und Pleureusen bedienen sollte: jedoch könnte, wenn man wollte, das männliche Geschlecht tuchene, das weibliche seidene Kleider von schwarzer Farbe tragen. Am 3ten August befahl das livländische Generalgouvernement, weil von höherem Orte, wegen genauer Beobachtung jener Verordnungen abermal eine Verfügung eingegangen, den Ordnungsgerichten und den Magisträten, insonderheit auch der sämmtlichen Geistlichkeit in den Städten und auf dem Lande, darüber zu halten, oder zu erwarten, daß sie gestrafet werden sollten, wenn man bey Uebertretung der allerhöchsten Befehle befinden würde, daß solches durch ihre Nachsicht geschehen wäre *f*). Am 15ten Heumonates ward bekannt gemachet, daß die Krone Proviant und Haber

f) Rathssamml. in 4.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

Haber für das künftige Jahr kaufen wollte *g*). Das Patent, welches am 26sten Heumonates 1746, der Perlenfischerey wegen, ergangen, ward den 7ten Augustes d. J. erneuret, und gebothen, daß Niemand, so wenig in seinem eigenen, als in fremden Gebiethe, so lange einige Perlen fischen solle, bis wegen der Einrichtung des Perlenfanges eine umständliche Vorschrift verfaßt und bekannt gemacht, und Jemand bestellet worden, der des Perlenfanges kundig und im Stande wäre, die erfoderliche Einrichtung zu machen; als worauf man ohne Anstand bedacht seyn würde *h*). Am 4ten Herbstmonates ward der Oekonomiekammer eine Taxe vorgeschrieben, welche aber nicht gedruckt ist *i*). Die Ritter-

g) Aehnliche Patente sind unterm 3ten, 11ten und 12ten Herbstmonates, imgleichen unterm 5ten und 19ten Wintermonates ergangen.

h) Rathssamml. in 4.

i) Autogr. et Transf. T. III p. 1053. Sie lautet also: Riga Schloß den 4ten Sept. 1751. Taxa, nach welcher die Kanzeleygebühren in der kaiserlichen Oekonomie bezahlet werden sollen. Ein Wackenbuch nach dem in der kaiserlichen Oekonomie befindlichen hiezu vorgeschriebenen Formular wird bezahlt mit einem halben Rthaler für jeden Bogen. Wobey auch zwey Ferding für Charta sigillata bezahlt werden. Für die Arrendeausrechnung wird nach vorigem Gebrauch von jedem Haken ein halber Rthlr. gezahlt. Bey den jährlichen Liquidationen zahlet eine kleine Gelegenheit, so unter einem Haken ist, ½ Rthl.
ein Gut, das nicht über drey Haken ist, 1 „
ein Gut, das über drey Haken, aber nicht höher als sechs Haken ist, 1½ Rthl.
ein Gut, das über sechs Haken und nicht über zwölf Haken ist, 2 „
ein Gut, das über zwölf nicht aber höher als zwanzig ist, 3 „
ein Gut, das über zwanzig nicht aber höher als dreyzig ist, 4 „
ein Gut, das über dreyzig ist, doch aber nicht die Anzahl von vierzig übersteiget, 5 „
von denen Gütern die höher sind, als vierzig Haken, wird für jede fünf Haken, die die vierzig übersteigen ein halb Reichsthaler Alb. gezahlet. Außer diesem ist kein Possessor schuldig, für obige Expeditiones an Kanzeleygebühren etwas zu zahlen.

(S. L.) *I. C. v. Campenhausen. A. v. Bayer. A. Würffel,*
L. Secr. ord. Not. publ.

schaft hatte sich oft der sogenannten Pforten- und Ordonnanzschieße halben beschweret, welche vom Lande gestellet werden musten; und um deren Abschaffung gebethen. Ganz konnten sie nicht gehoben werden, weil die Oekonomien derselben bedurften. Allein sie wurden sowohl zu Riga, als auch zu Dörpat, von zehen, welche bisher gestellet worden, auf fünfe gesetzet *k*). In einer gedruckten Publikation vom 18ten Weinmonates wird sowohl denen Officieren und Soldaten, welche bisher im Lager gestanden hatten, und in die Winterquartiere verleget werden sollten; als auch den Einwohnern gutes Vernehmen und alle Einigkeit umständlich empfohlen *l*). §. 249.

k) Generalg. Patent vom 18ten Herbstmon. Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

1751
Elisabeth I
August III
Oberräthe.

§. 249.

Auf dem letzten Landtage hatte die livländische Ritterschaft die Verbesserung des Postirungswesens, dessen Unterhaltung erwähnter Ritterschaft oblieget, in Ueberlegung genommen, weil über die Beschaffenheit desselben häufige Klagen geführet worden. Man hatte befunden, daß der schlechte Zustand der Postirungspferde, der öfteren Ergänzung ungeachtet, hauptsächlich daher rührete, weil sie, bey der bisherigen Einrichtung, nicht hinlänglich verpfleget, noch zu Aushaltung der unaufhörlichen Strappazen im Stande erhalten werden könnten. Bisher war nur für die Wintermonate Haber geliefert worden. Den Sommer durch wurden die Pferde mittelst der Weide ernähret: wobey sie, weil sie täglich, und oft ohne Erholung gebrauchet werden, um so weniger gehörige Kräfte behalten konnten, als bekanntermaßen die Weide bey den meisten Postirungen schlecht, und zu ihrem Unterhalte nicht hinlänglich ist. Man konnte diesen Postirungen, ihrer Lage wegen, nicht mehr noch bessere Weide schaffen. Ja die Entlegenheit der Weiden machte, daß die Reisenden und eigene Bothen gar oft, selbst zum Nachtheil der Krondienste aufgehalten wurden und warten musten. Also beschloß man, die Postirungspferde auf hart Futter, Sommer und Winter, zu setzen. Dieses bestätigte das Generalgouvernement, und verfügte am 25sten May mittelst gedruckten Patentes, daß ein jeder der aus der Ritterschaftskanzeley ihm zuzufertigenden Repartition sich gemäß bezeigen, und nach selbiger vom ersten Herbst-

1751
Elisabeth I
August III
Oberräthe

monates dieses Jahres an die zugetheilte Fütterung, bey Vermeidung der Hülfe richtig abliefern sollte *m*).

§. 250.

In diesem Jahre belief sich die Anzahl der zu St. Petersburg angekommenen Schiffe auf zwey hundert und neunzig, also weit höher, als in den vorigen Jahren *n*). In Riga waren 543 Schiffe eingekommen, und 541 abgegangen.

§. 251.

Im Rathstuhle zu Dörpat waren der Bürgemeister Sahmen, und die Rathmänner: Link, Kelch, Lewerk, Häuser und Schmalz *o*). Doch der Rathmann Link, ein bejahrter Mann, welcher zugleich Oberkämmerer und Armenhausvorsteher war, bath, ihn von den Beschwerlichkeiten des ersteren Amtes, insonderheit von der Aufsicht über Straßen und Brücken, zu befreyen: welche denn am 22sten März dem Unterkämmerer aufgetragen ward *p*). Am 18ten Brachmonates ward er aus der Zeit in die Ewigkeit versetzet. Am 10ten Heumonates ward er begraben, und sein Sarg von dem jüngsten Rathsherren Schmalz und dem Sekretar Bischof begleitet, weil Häuser verreiset war *q*). Schmalz legete am 15ten März sein

m) Rathssamml. in 4.

n) Büsching Erdbeschr. Th. I S. 634.

o) Rathspr. 1751 S. 5.

p) Rathspr. S. 123.

q) Rathspr. S. 232. 250.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

sein Amt nieder, ward aber angehalten seinem Amte weiter vorzustehen. Die Ursache, warum er diesen Schritt gethan hatte, ward von der Regierung gehoben r). Der Senat begehrete zu wissen, in welchem Range die dem livländischen Generalgouvernemente untergebenen Magistratspersonen und deren Sekretäre stünden. Das Reichsjustizkollegium foderte diese Nachricht am 25sten Jänner von der Landesregierung, und diese am 31sten Jänner von den Magisträten. Am 22sten Hornung ging der anbefohlene Bericht ab, worinn bewiesen ward, daß die Bürgemeister mit den Beysitzern im Land- und Burggerichte wie auch im Oberkonsistorium einerley, nämlich den Rang eines Hauptmanns, die Rathsherren Officiersrang, nämlich eines Leutenantes, hätten, und die Sekretäre den Officieren gleich geachtet worden s). Die Mishälligkeiten zwischen dem Bürgemeister Sahmen und den deutschen Predigern hatten sehr zugenommen, wozu Lange viel beytrug t). Rathsherr Lewerk ward Beysitzer des Stadtkonsistoriums. Der Sekretar führete ihn in die Konsistorienstube, und der neue Beysitzer legete den in der Kirchenordnung, S. 116, befindlichen Konsistorialeid ab u). Nachdem die hofmannische Schuld getilget worden, empfing Notar Mylius seine völlige Besoldung w).

§. 252.

r) Rathspr. S. 114. 195. 243.

s) Act. publ. Vol. V n. 42. Rathspr. S. 41. 70. Kopeyb. Nr. 8.

t) Rathspr. S. 75 f.

u) Rathspr. S. 329. Konsist. Pr. S. 303.

w) Rathspr. S. 151. 243 f. 353.

§. 252.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

Die Zahl der Bürger ward mit vierzehen Personen vermehrt x). Die große Gilde hatte den Dockmann Hanns Jakob Franzen zum Aeltesten erwählt. Dawider protestirten die beiden Aeltesten Anton Eck und Georg Johann Sennenberg, nebst dem Dockmanne Georg Schmalzen. Der Rath verwarf am 14ten März die Protestation und bestätigte Franzen. Zugleich ward Matthias Peucker als Dockmann von dem Rathe genehmiget y). Dawider ergriffen die Protestanten die Querel. Dem Hanns Jakob Franzen ward die Aeltestenbank darum untersaget z). Allein die Regierung verwarf die Querel und bestätigte den Spruch des Rathes a). Diese Gilde wollte einige Bürger in ihre Brüderschaft nicht aufnehmen, sie musten aber, unter andern den Schneider Arend b). Die kleine Gilde versuchte, die Braunahrung, und den kleinen Handel wieder an sich zu bringen c). Insonderheit aber verlan-

x) Bürgerbuch.

y) Rathspr. S. 73. 88. 91. 101. 103. Urtheilsb. Nr. 22.

z) Rathspr. S. 115. 155. 165. 202. Urtheilsb. Nr. 49.

a) Rathspr. S. 270. 293. Act. publ. Vol. XXX n. 14. Urtheilsb. Nr. 73.

b) Rathspr. S. 31. 34. 74. 88. 147. Kopeybuch Nr. 6.

c) Rathspr. S. 6 f. 44. 100.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

verlangete dieses die Wittwe des Altermannes Werner: welche sich an die Regierung gewendet hatte *d*). Die Gesellschaft der schwarzen Häupter hatte sich durch Leichenpracht und Ungehorsam eine fiskälische Andung zugezogen. Der Rath hatte Mitleiden mit diesen jungen Leuten, und vertheilte sie nur 1) alles das was sonst der Kirche und ihren Bedienten zugekommen, zu entrichten, 2) zum Besten der Kirche eine Strafe von fünf und zwanzig Rubel, und 3) die Proceßkosten mit acht und zwanzig Rubel zu bezahlen *e*).

§. 253.

Die Wittwen der dörpatischen Stadtprediger genießen sonst nur ein Gnadenjahr, welches mit dem Tode des Mannes anfängt. In Ansehung des undeutschen Predigers, Karl Gustav von Staden, welcher am 1sten May 1750 gestorben war, machte man eine Ausnahme, theils wegen seiner Verdienste, theils weil die esthnische Stadtpfarre zugleich eine Landpfarre ist. Man rechnete also das Verdienstjahr vom 1sten May 1750 und das Gnadenjahr vom 1sten May 1751. Worinn Regierung, Generalsuperintendent und Rath übereinstimmten *f*). Es war nöthig, den Kirchhof von Schutt zu reinigen. Weil die Kirche in Schulden steckte, muste es

d) Rathspr. S. 14. 87. Kopeyb. Nr. 10.

e) Rathspr. S. 144. 165. 170. 172. 195. 231. 249. 252. 260. Urtheilsb. Nr. 54.

f) Rathspr. S. 4. 71. Kopeyb. Nr. 2. Act. publ. Vol. VIII n. 57.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

es von der Bürgerschaft geschehen. Um ihr ein Beyspiel zur Nachahmung zu geben, erboth sich der Bürgemeister funfzig Fuder abfahren zu lassen. Er verdoppelte aber diese Anzahl, welches die gute Wirkung hatte, daß die meisten Rathsglieder ihm folgeten, und die Kronbedienten Geld dazu beytrugen *g*). Das Kirchenland litt Miswachs an Roggen *h*). Die russische Kirche in der Mönchenstraße sollte erbauet werden unter der Aufsicht des Leutenants Jakob Salupin, dem der Rath hierinn beyräthig seyn sollte *i*). Der Rektor hatte einen Knaben von etwa zwölf Jahren blutrünstig, braun und blau geschlagen, und sich dabey in Worten wider den Rath vergangen. Der Bürgemeister, welcher mit dem Manne schon zerfallen war, begab sich seines Amtes: aber der Rath ließ die Sache untersuchen. Man fand, daß der Knabe ohne sonderliche Schuld hart bestrafet, und unanständige Worte wider den Rath gebrauchet worden. Die Sache ward dem Generalsuperintendenten berichtet, damit er dergleichen Vergehungen aufs künftige vorbeugen möge *k*). Nun machte der Rektor allerley Ansprüche. Was gegründet war, dem ward abgeholfen *l*). Der Bürgemeister erhielt von der Regierung den Auftrag, die Schul-

 häu-

g) Rathspr. S. 199. Act. publ. Vol. VIII n. 52.

h) Rathspr. S. 265.

i) Rathspr. S. 248. Act. publ. Vol. VIII n. 49.

k) Rathspr. S. 75—82. 102. Kopeyb. Nr. 12.

l) Rathspr. S. 92.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

häuser mit den nöthigen Handwerkern in Augenschein zu nehmen, alles was nothwendig wäre, zu bessern, anzuführen, und solches zu berichten. Das geschah am 12ten und 16ten Herbstmonates m). Der Rechenmeister und der Schulhalter Kinderling bathen um Abschaffung der Winkelschulen n).

§. 254.

Am 22sten April erhielt der Bürgemeister die Nachricht von dem Absterben des Generalgouverneurs, Grafen von Lacy. Ohne also eine generalgouvernementliche Verfügung abzuwarten, da ihm der Statthalter, auf Befragen, keine Antwort geben konnte, veranstaltete er das Trauergeläut, welches täglich von 12 bis 1 drey Wochen lang dauerte. Unterm 26sten April ging endlich ein generalgouvernementliches Schreiben ein mit einer gedruckten Danksagung, welche am folgenden Sonntage von der Kanzel verlesen ward o).

§. 255.

Als der Leutenant Janichii am 13ten Jänner in dem Hause der verwittweten Hofgerichtsadvokatinn Cappelinn verstarb, ließ der Bürgemeister den Nachlaß versiegeln. Der über sein vermeyntes mündliches Testament zwischen erwähnter Cappelinn und dem rigischen Aeltesten Bergmann entstandene Rechts-

m) Rathspr. S. 299 f.

n) Rathspr. S. 261. 269.

o) Rathspr. S. 168. 174. Acta publ. Vol. III n. 121.

handel, ward vor dem Rathe geführet und erstlich nach etlichen Jahren geendiget p). Der Oberamtsherr, welcher einen Kronbauren, der in der Stadt weder gesündiget, noch Handel und Wandel getrieben hatte, bestrafet, ward zurecht gewiesen q). Der Statthalter ertheilete eine Resolution in Bausachen. Der Rath hemmete diesen Unfug auf die nachdrücklichste Weise, und stieß jene ohne alle Weitläuftigkeit übern Haufen. r). Ein gewisser Rathsherr, der gerne Leibesstrafen in Geldbußen verwandelte und letztere in seinen Beutel steckte, ward verwarnet, behutsamer zu verfahren s). Am 1sten Wintermonates sandte der Bürgemeister ein Schreiben ein, nebst einer Registratur über das ganze Archiv und den Schlüsseln der Kanzley. In demselben zeigete er seine schwere Arbeit, welche er hiebey gehabt, an, und verlangete eine derselben angemessene Belohnung. Hierzu schlug er vor, man sollte 1) ihm die 150 Rubel, welche er zu seinem Hauskaufe aus dem Stadtkasten geliehen, erlassen; 2) seiner künftigen Wittwe das Gütchen Hackhof auf die Bedingun-

Ff 3

p) Rathspr. 1751 S. 13. 15. 42 85. 97. 171. 188. 212. 220. 259. 262. 269. 278. 283. 299. 358. 406. 438 440. Urtheilsb. Nr 19. 83. Kopeyb. Nr. 11. Rathspr. 1752 S. 14. 18. 92. 94 103. 110. 1754 S. 158 185. 208. 331. 355 361. 421. 420. 1755 S. 19. 46. 108. 111. 120. 131. 132. Urtheilsb. Nr 28.

q) Rathspr. S. 92 f. Urtheilsb. Nr. 27.

r) Rathspr. S. 111 f. 157. Urtheilsb. Nr. 32.

s) Act. publ. Vol. VI n. 45.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

dingungen einräumen, wie es itzt Pitsch hätte. Er stellete vor, wie nöthig ein Stadtinventarium wäre, sagete aber auch rund aus, daß er ohne zu wissen, was er dafür bekommen sollte, keine Hand anlegen würde. Er hielt seinen Stuhlbrüdern alle seine Verdienste, Bemühungen, Beschwerlichkeiten und erlittene Verfolgungen vor, und vermeynete, er wäre dafür im geringsten nicht belohnet worden. Endlich erboth er sich, den vietingbofischen Platz dem Armenhause für die hundert Rubel zu überlassen, welche er von demselben geliehen hatte. Die Herren des Raths nahmen das Archiv in Augenschein, schickten aber die Schlüssel und die Registratur durch Rathmann Schmalz dem Bürgemeister wieder zu, und bathen, die Kanzeley unter seiner Aufsicht zu behalten, bis sie über sein Schreiben einen Schluß gefaßt hätten. Die Sache ward also in Ueberlegung genommen und beliebet, den Gilden alles mitzutheilen. Worauf die große schriftlich erklärete, sie ließe sich alles gefallen, was der Rath für gut finden würde. Die kleine bewilligte alles, was der Bürgemeister verlanget hätte, überdieß aber noch zwey hundert Rubel aus dem Stadtkasten. Diese Sache ist erst am 30sten May 1752 völlig abgemachet worden *t*).

§. 256.

Die Einquartierung war in diesem Jahre ziemlich leicht: welches man der Gnade des General-

t) Rathspr. S. 385. 387. 404. Act. publ. Vol. V n. 41.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

gouverneurs Grafen von Lacy zu danken hatte. Allein die Querelen hatten sich gehäufet, weil die Regierung sie nicht entschieden hatte. Dieses nöthigte den Rath deshalben Vorstellung zu thun. Da verlautete, daß General Lapuchin im Herbste sein Quartier in Dörpat bekommen mögte, bath der Rath, ihm solches auf dem Lande anzuweisen, weil die besten Häuser in adeliche Hände gerathen waren, und das Holz noch einmal so theuer, als im vorigen Jahre geworden. Im Herbstmonate fand sich der Generalfeldwachtmeister, Freyherr von Werthern ein. Für den Generalleutenant und Ritter Georg von Lieven muste auch Quartier besorget werden. Man suchte daneben der Holznoth abzuhelfen. Jenes ward für sechzig Rubel bedungen, welche Miethe damals hoch, gegen die itzigen Umstände sehr erträglich war. Man bath, wenigstens eine Generalsperson aus der Stadt zu nehmen. Allein Lacy war todt, der für Dörpat väterlich gesorget hatte. Es waren neulich fünf Regimenter durchmarschiret; man hatte zehen tausend Loef Mehls verbacken, und zu dem Ende, des Holzmangels halben, die meisten Zäune und Pforten abreissen müssen. Bey dem beständigen Backen entstand dreymal Feuer, welches gelöscht ward, ehe es überhand nahm. Die Jagdhunde des Generals Lieven musten auf dem Gütchen Jamo beherberget werden. Nichtsdestoweniger befahl die Regierung, daß auch der General Werthern zu Dörpat sein Quartier haben sollte. Dabey geschahen manche Gewaltthätigkeiten, insonderheit von einem Haupt-

 manne

1751 I Elisabeth I August III Oberräthe.

manne Aschitkow, und allerley Unterschleife: welches alles der Stadt zur grösten Last gereichte. Wertherns unerschwingliche Foderungen brachten die Bürgerschaft dahin, daß sie bath, alle Quartierbeschwerden dem Reichskriegskollegium zu unterlegen. Aschitkow, trieb eine schädliche Vor- und Aufkäuferey *u*). Man hatte einen Zeddel auf dem Markte gefunden, worinn der Rath gewarnet worden, sich wohl vorzusehen, weil ein böser Mensch das Rathhaus anstecken wöllte. Welches den Rath bewog, den General Lieven zu bitten, eine Wache auf den Markt zu stellen; und die Sache der Regierung zu melden. Der Bürgemeister ermahnete die Bürgerschaft, daß ein jeder in seinem Hause auf das Feuer und auf seinen Nachbar acht haben, daß ein Schorsteinfeger angenommen und eine Spritze angeschafft werden mögte *w*). Zum Dienste des Schorsteinfegers erboth sich ein Mäurer, Georg Welk, welches viele Händel setzte, theils, weil die Bürgerschaft mit ihm nicht zufrieden war, theils weil kein Schorsteinfegergesell unter ihm arbeiten wollte *x*). Die Viehseuche that großen Schaden, und hörete nicht

u) Rathspr. S. 2 f. 7. 11. 20—22. 26. 208. 216. 231. 283. 292. 316. 329. 353—356. 364—366. 371. 379. 382—386. 389. 395. 397 f. 403—406. 415. Kopeyb. Nr. 7. 20. 22. 23. 24. 25. Act. publ. Vol. XXI.

w) Rathspr. S. 5. 283. 354. Kopeyb. Nr. 3.

x) Rathspr. S. 354. 440. —1752 S. 17. 60. 90. 135 f. 145. 175. 259. 352. 420. 429. 436. 439 445. Urtheilsb. Nr. 2. Kopeyb. Nr. 23. Rathspr. 1753 S. 24. 72. 149.

1751 I Elisabeth I August III Oberräthe.

nicht auf. Nach dem Berichte des Rathes an die Regierung vom 7ten Jänner dieses Jahres hatte die Stadt nebst ihren Patrimonialgütern 1540 Stück Hornviehes, fünf und funfzig Pferde nebst einer Menge Schweine verloren. In der Stadt allein waren 439 Stück Hornviehes *y*) verrecket, ohne diejenigen, welche Adel und Krondienerschaft, wie auch die Russen, auf dem Domberge, in den Gräben, und an den Wegen und Landstraßen unverscharret hingeworfen hatten. Auch in diesem Berichte that der Rath eine Vorstellung über das durch Widersetzung wider die heilsamsten Anstalten zerrüttete Policeywesen *z*). Die Knochenhauer klageten über Theurung des Viehes, wiewohl sie nicht erweisen konnten, daß sie einen Ochsen höher als neun Rubel bezahlt hätten. Das Pfund Fleisch ward am 25sten März auf zwey Kop. und weil die Theurung zunahm den 16ten April auf 2½ Kop. gesetzt. Im Heumonate verlangete der Rath, sie sollten das Pfund für einen Kop. verkaufen; aber im Christmonate erlaubete er dem Amtsgerichte, das Fleisch nach Befinden zu würdigen *a*). Die deutsche Pforte war sehr baufällig geworden, und drohete den Anwohnern Schaden. Der Rath, der Amtswegen dem Uebel zuvorkommen wollte,

y) Weit mehr, als in Riga, welches etwas über hundert Stücke verlor. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 355.

z) Rathspr. S. 3. Kopeyb. Nr. 1.

a) Rathspr. S. 91. 109. 121. 151—154. 245. 423. 431. Urtheilsb. Nr. 25 und 30.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

te, ward daran von dem Statthalter verhindert *b*). Ein Loef Roggens ward zu funfzig Kop. verkauft *c*). Das Amtsgericht ward angewiesen, bey Verfertigung der Brodtaxe nicht allein auf den Einkauf des Getraides, sondern auch des Holzes, zu sehen. Zugleich versprach der Rath den deutschen Bäckern seinen Beystand wider die Schmälerung ihrer Nahrung *d*). Einige Edelleute begingen einen großen Unfug, also, daß sie einen Bürger tödtlich verwundeten. Der Oberfiskal belangete sie, und das Hofgericht strafete sie nachdrücklich *e*).

§. 257.

Einem Scheerenschleifer ward nicht erlaubet mit Kaufmannswaaren, sondern bloß mit Scheeren, Scheermessern, Federmessern und Nadeln zu handeln *f*). Der hiesige Postirungsverwalter trieb zum Schaden der Krone, der Stadt und der großgildischen Bürger eine starke Schänkerey: welche ihm von der Regierung geleget ward *g*). Der Rath

b) Rathspr. 1751 S. 113. 139. 141. 157. 178. 213. 239. Kopeyb. Nr. 13. Act publ. Vol. III n. 18. Rathspr. 1752 S. 96. 127. 138. Kopeyb. Nr. 24.

c) Rathspr. S. 151.

d) Rathspr. S. 254. 270. Urtheilsb. Nr. 63.

e) Rathspr. 1751 S. 402. 407 f. — 1752 S. 11. 1753 S. 337.

f) Rathspr. S. 123. 128. 132—139. Urtheilsb. Nr. 28.

g) Rathspr. 1751 S. 192. — 1752 S. 225. Die Originalresolution liegt Act. publ. Vol. XXX n. 12.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

Rath verboth aus wichtigen Gründen die auf Stadtplätzen gebaueten Buden Fremden zu verkaufen, oder zu vermiethen *h*). Er sah sich auch gedrungen, bey der Regierung über den unbefugten Handel des Adels, der Russen und anderer, trifftige Beschwerden zu führen *i*). Dem Stadtwäger ward verbothen etwas außer der Stadtwage zu wägen *k*). Am 29sten Weinmonates ist zu Dörpat des Rhabarberhandels wegen ein generalgouvernementliches Patent eingegangen, welches angeschlagen, und besonders dem Apotheker mitgetheilt worden: aber das Patent selbst habe ich nicht gefunden *l*). Am 12ten Wintermonates schrieb der Senat an den Rath, er sollte über die in Dörpat befindlichen Russen eine genaue Untersuchung anstellen, woher sie seyn, und womit sie Handel und Gewerbe treiben. Unterm 20sten schrieb der Rath an den Statthalter, weil die Russen in Dörpat sich seit einiger Zeit des Magistrats Gerichtsbarkeit den von Ihrer Kaiserlichen Majestät allerhöchst eigenhändig bestätigten Privilegien und der von dem ersten Anfange der ruhmvollen reußischen Regierung genau beobachten Herkommen zuwider, entrissen; und bath ihn, denselben anzubefehlen, daß sie sich am 27sten zu Rathhause stellen mögten. Doch der Statthalter, dem mehr daran gelegen war, die Russen unter seiner angemaßten Gerichtsbarkeit

h) Rathspr. S. 254. Urtheilsb. Nr. 62.

i) Rathspr. S. 292. Kopeyb. Nr. 19.

k) Rathspr. S. 298.

l) Rathspr. S. 383.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe

barkeit zu behalten, als diesen, unter ihm zu stehen, antwortete, er wolle selbst die Untersuchung vornehmen, wozu er zweene Abgeordnete des Rathes auf den 22sten verlangete. Der Rath protestirete am 21sten dawider, stellete die Abgeordneten nicht, sondern wollte vielmehr alles, was bis hierzu, in Betracht des russischen Handels und sonsten solcherhalben ihm und der Stadt zu nahe geschehen, umständlich nunmehr dem regierenden Senate unterlegen. An eben dem Tage ging in dieser Sache eine Bewahrung an das Generalgouvernement ab, welches zugleich um Vertretung in dieser Sache bey dem Senate angeflehet ward. Gut wäre es wohl gewesen, wenn man die Sache gerade an den Senat gebracht, und nicht des Generalgouvernementes Antwort abgewartet hätte. Denn diese lief, wie sonst, darauf hinaus, daß die Untersuchung von dem Statthalter, dem Rechte der Stadt ohne Abbruch, geschehen sollte. Der Statthalter betrug sich aber bey dieser Untersuchung so, daß man damit nicht zufrieden war *m*).

§. 258.

Das Töpferamt erhielt zur Bestreitung der Unkosten bey Errichtung des Amtes aus dem Armenkasten hundert Rubel zu drey von hundert jährlicher Renten *n*). Als dieses Amt einen in adelichen Diensten stehenden Töpfer-

m) Rathspr. S. 407—409. 410 f. 421. 435. Kopeyb Nr. 27—29. 33.

n) Rathspr. S. 36. 43.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

gesellen wie einen Böhnhasen betrachtete, schützte das Generalgouvernement denselben *o*). Der Schlösser Johann Nikolaus Wackerfeld hatte einen undeutschen Jungen in die Lehre genommen, und gerieth darüber mit dem Amte in einen weitläuftigen, Rechtshandel, welcher an das Hofgericht gedieh und endlich durch einen Vergleich gehoben ward *p*). Die Gläser, welche bis auf den heutigen Tag kein Amt errichtet haben, verlangeten in diesem Jahre, daß kein Gläser mehr zum Bürger angenommen werden mögte, wurden aber abgewiesen *q*). Die Schmide begehreten, der Kleinuhrmacher Minnepoc sollte bey ihnen das Meisterrecht gewinnen, verloren aber die Sache *r*). Ein Lohgärbergesell, der eine Person heurathen wollte, welche nicht amtsfähig war, zog sich den Unwillen der ganzen kleinen Gilde zu: als er aber von der unfähigen Person abließ, erhielt er das Bürgerrecht *s*).

§. 259.

Die nunmehrige Stadtkoppel ward auf drey Jahre dem Meistbiethenden vermiethet *t*). Das Stadtpatrimonialgut Sotaga hatte in diesem

o) Act. publ. Vol. XXXIV n. 7.

p) Rathspr. S. 38. 43. 46. 69. 71. 98. 155. Urtheilsb. Nr. 11 und 18.

q) Rathspr. S. 193. 235. 297.

r) Pr. S. 212. 246. 249. 252. Urtheilsb. Nr. 51. 56.

s) Rathspr. S. 341—343. 348. 360.

t) Rathspr. S. 152. 190 f. 271. Urtheilsb. Nr. 43.

1751 Elisabeth I August III Oberräthe.

diesem Jahre einen gänzlichen Miswachs auf Hof- und Bauerfeldern *u*). Der Statthalter welcher Techelfer gepachtet hatte, griff zu, und ließ von der Stadtweide so viel einzäunen, als ihm beliebete: wozu doch der Rath nicht stille schwieg *w*).

§. 260.

1752

Am 27sten Jänner 1752 ließ das livländische Hofgericht eine Satzung ergehen, welche die Vergleiche über rechtshängige Sachen, die Unterschrift der Sachwälde und die Kanzeleygebühren betrifft *x*). Die zahlreichen Truppen, welche in Livland stunden, erfoderten, daß die Krone die Bedürfnisse hierzu ankaufete. Derohalben erfolgeten die Patente vom 3ten Jänner, 11ten Hornungs, 25sten März, 24sten Augustes, und 7ten Christmonates *y*). In der Kundmachung vom 25sten März wird gemeldet, daß die Krone für eine Last Roggens nicht mehr als vier und zwanzig Rubel fünf und vierzig Kop. bezahlen wolle *z*). Am 5ten April 1737 hatte die Kaiserinn Anna verordnet, daß die Kronpächter in Livland von jeden zehen Haken ein hier im Lande gefallenes Reiterpferd gegen Bezahlung liefern, und damit nachgehends jährlich fortfahren sollten, endlich aber sollte aller Fleiß angewendet werden, die Stutereyen

u) Rathspr. S. 198.

w) Rathspr. S. 205.

x) Autogr. et Transs. T. III p. 1057.

y) Rathssamml. in 4.

z) Ebendas.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

tereyen und die Pferdezucht im Lande zu vermehren, und empor zu bringen. Mit dieser Lieferung waren die Pächter, mancher Schwierigkeiten halben, bisher verschonet worden. Nun aber hatte der Senat befohlen, die Verbindlichkeit, eine der Hakenzahl angemessene Stuterey auf den Krongütern zu errichten, den Pachtverträgen einzurücken. Bald darauf ward verfüget, daß die Lieferung von Ostern 1751 ihren Anfang nehmen sollte, und zwar bey Verlust des Pachtgutes. Diejenigen, welche selbst, entweder des geringen Bezirkes halben, oder der mangelnden Weide wegen, keine Stuterey anlegen könnten, sollten sich mit anderen Pächtern zusammenthun, und nach der Hakenzahl Pferde aus livländischen Stutereyen ankaufen, und der Vorschrift gemäß liefern *a*). Sonst wollte die Krone um diese Zeit hier im Lande Reiterpferde kaufen, und solche mit 40, 45 bis 50 Rubel bezahlen *b*). Das Patent vom 9ten May, welches die Regierungsräthe Campenhausen und Vietinghof unterschrieben haben, ermahnet die Kronpächter nochmals, oberwähnte Pachtpferde zu liefern; und in den Verordnungen vom 4ten Heum. und 19ten Christm. wird gesaget, daß diese Pferde wenigstens sechs und dreyzig Werschok, oder drey rigische Ellen halten — welches hernach auf vier und dreyzig Werschok gemindert ward — zwischen vier und sieben Jahren alt seyn, wider die Unge-

a) Generalg. Patent vom 11ten Jän. Rathss. in 4.

b) Patent vom 11ten und 17ten Jänner. Ebend.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe

Ungehorsamen gerichtliche Hülfe ergehen, und statt vierzig Reichsthaler Alberts, welche die Krone bey wirklicher Lieferung gut thun wollte, für jedes Pferd achtzig Rthl. eingetrieben werden sollten c). Bey der dießjährigen Revision hatte man gefunden, daß sich fremde Erbbauren bey verschiedenen Gütern aufhielten: welches am 11ten Hornungs dem Lande durch ein gedrucktes Patent bekannt gemachet ward d). Die Landgüter musten mit Bedrohung der gerichtlichen Hülfe erinnert werden, mit der Krone Richtigkeit zu treffen e). In diesem Jahre schickte die Admiralität, mit Genehmigung des Senates, zweene Officiere nach Livland, welche die Wälder besehen und in Grund legen sollten. Das Merkwürdigste in dem deshalben gedruckten generalgouvernementlichen Patente vom 4ten Heumonates ist dieses: „Sollten einige Masten in den Wäldern der Kron- oder adelichen Güter gefunden werden: so haben die Herren, oder ihre Verwalter, wenn sie von den Officieren gemärket und angewiesen worden, solche dergestalt in Obacht zu halten, daß keiner davon, bis auf weitere Verfügung, gefället oder beschädiget werde f)." Am 22sten Jänner und 21sten Christmonates wurde vom Generalgouvernement verfüget, daß die Wege im Winter dadurch erweitert werden sollten, daß

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

e) Patent vom 14ten May, 5ten Oktober, 13ten November und 7ten Dec. Rathssamml. in 4.

f) Rathssamml. in 4.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe

daß drey Bauerschlitten, wenn große Fuhren nach den Städten führen, neben einander gingen g). Allein dieser Zweck ist nicht erreicht worden. Am 18ten Wintermonates gab die Kaiserinn die lange verbothene Ausfuhr des Getraides in Livland wieder frey. In diesem Befehle wird der Städte Riga, Reval und Narva ausdrücklich gedacht. Der Kammerier Link, welcher in einem Schreiben an den damaligen Landmarschall Gustav Heinrich Freyherren von Igelstrohm aus St. Petersburg vom 21sten Wintermonates Nachricht ertheilt, setzet die merkwürdigen Worte hinzu: „Ew. Hochwohlgeb. habe gehorsamst melden sollen, wie Se. Erl. Excellenz der Herr Graf Schuwalow bey der Gelegenheit da ich wegen erhaltenen freyen Ausfuhr des Getraides schuldigsten Dank abstattete folgendes deklarirete: Er hätte mit vielem Vergnügen das Seinige dazu beygetragen: denn, da er die Ehre genieße, täglich vor Ihro Kaiserl. Majestät, unserer allergnädigsten Kaiserinn, zu seyn: so wisse er, daß Allerhöchstdieselben Livland liebeten, und glücklich machen wollten, auch wünschten, daß alle Einwohner durch Dero gerechte und sanfte Regierung erfreuet werden möchten; so wie es denn auch Ihro Kaiserlichen Majestät ernstlicher Wille wäre, daß die Rechte und Privilegien, so von Dero höchstsäligen Herren Vater, Peter dem Großen, ewig glorwürdigen Andenkens, wären akkordiret worden, auf das heiligste beobach-

g) Rathssamml. in 4.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

„beobachtet, und dem Lande alle Vortheile, „so selbiges mit Grund verlangen könnte, „willigst zugestanden werden sollten.“ So gedachte damals nebst der Majestät der ganze Senat und vornehmlich Schuwalow und Trubezkoy *h*).

§. 261.

Der Rath zu Riga ließ zum Besten der Vorstadt eine Feuer- und Brandordnung drucken, und Jedermann bekannt machen *i*). Die Ostsee tritt bey Pernau bisweilen im Herbste aus. In diesem Jahre sind durch einen entsetzlichen Sturm aus der See die ganze Gegend um die Stadt unter Wasser gesetzet, verschiedene Schiffe von der Rhede auf den Strand geworfen zerscheitert, eine Menge Menschen und Viehes ersäufet, und viele Häuser und Wohnungen umgestürzet und weggespület worden *k*).

§. 262.

h) Collectan. Hist. Jurid. T. I p. 888—892. Die Kaiserinn hatte in einem eigenhändig unterschriebenen Befehle vom 16ten November die Ausschiffung des Getraides beschlossen, welchen der Senat am 18ten dem Kollegium der auswärtigen Geschäffte, dem Kommerzkollegium, der rigischen und revalischen Gouvernementskanzeley, und der narvischen Garnisonskanzeley zusandte.

Am 27sten Christmonates trat die Kaiserinn ihre Reise nach Moskow an, wo sie am 30sten ankam, und bis zum 24sten May 1754 blieb. Joachim Th. III S. 247—257.

i) Widow, Samml. russ. Geschicht. B. IX S. 356.

k) Zange, Samml. russ. Gesch. B. IX S. 422.

§. 262.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

Oben §. 236 habe ich angeführet, daß der König von Polen die Union in Kurland verbothen hat. Dennoch wurden die Oberräthe, als schwere Verbrecher, auf Anhalten des misvergnügten Adels, vor die königliche Relationsgerichte geladen, und in öffentlichen Schriften sehr hart, besonders durch den damaligen Landesbevollmächtigten, Dieterich Ernst von Heyking, verunglimpfet. Diese Unirten hofften nichts weniger, als die Absezung, ja noch härtere Strafen der Oberräthe, und fuhren mit ihren einseitigen Zusammenkünften immer fort. Derowegen ließ der König einen Befehl an die Landschaft unterm 19ten April dieses Jahres ergehen, und ermahnete sie zur Ruhe und zum Frieden. Die Freyheit, welche der Adel sich damals wider die Oberräthe herausnahm, und der russische Minister zu Mitau, der Kammerherr Buttlar, unter dem Vorwande, als wenn das Beste seiner Monarchinn solches erfoderte, unterstützte; ging so weit, daß die Oberräthe Thätlichkeiten besorgeten, und dawider nachdrückliche Anstalten machten. Mit ihren Beschwerden wider ihre Landesleute wandten sie sich an den König, und wider den russischen Minister an die Kaiserinn. Der König ließ hierauf ein sehr ernsthaftes mit Dräuworten erfülltes Schreiben an die Misvergnügten unterm 17ten Brachmonates ergehen, worinn er das einseitige Landtagen verboth, und verlangete, daß man den 24sten Heumonates einen Landtag halten, alle Beschwerden abmachen, dasjenige aber worüber man nicht

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

einig werden könnte, an den König gelangen lassen sollte. Der russische Minister bekam seines Betragens wegen von seinem Hofe die Anweisung, daß die Kaiserinn, wenn sie Kurlands halben etwas abzumachen hätte, es am königlichen Hofe betreiben würde, und nicht nöthig hätte, sich deshalben an einige von Adel zu wenden. Unter diesen Umständen hofften die Oberräthe die Ruhe wiederherzustellen, wenn sie sich zuerst zu gütlicher Beylegung der Streitigkeiten erböthen. Dieses thaten sie in einem Ausschreiben zum Pacifikationslandtage. Es ging sehr wohl von statten. Die Beschwerden wurden so gut als möglich abgethan. Der Landesbevollmächtigte that für seine Person der Regierung Abbitte; und alle Beleidigungen wurden ohne Jemandes Nachtheil durch den Landtagsschluß vom 28sten August aufgehoben *l*).

§. 263.

Das Rathskollegium zu Dörpat bestand im Anfange dieses Jahres aus dem Bürgemeister Sahmen und aus den Rathmännern, Kelch, Lewerk, Häuser und Schmalz *m*). Am 11ten August schritt der Bürgemeister zur Rathswahl, und schlug dazu den Rekognitionsinspektoren Johann Heinrich Rehann,

l) Ziegenhorn §. 255—257 S. 89 f. Nr. 341—343 in den Beyl. S. 411—413. Nur ist zu bedauren, daß der vornehme Herr Verfasser nicht den ganzen Landtagsabschied, der so wichtig ist, mittheilen wollen.

m) Rathspr. 1752 S. 3.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

hann, den Dockmann Matthias Peucker und den ihm von vielen, unter andern von dem Regierungsrathe Freyherren von Campenhausen, empfohlenen Kaufmann Christoph Sander vor, mit dem Verlangen, die übrigen Herren mögten ihre Meynungen bey ihm schriftlich einreichen. Nachdem solches geschehen, ward am 21sten August beliebet, daß Sekretar Bischof nach Mittage, die Siegel in des Bürgemeisters Gegenwart erbrechen, und die Meynungen der sämmtlichen Herren im Protokolle verschreiben sollte. Es befand sich, daß die meisten Stimmen auf Sandern gefallen waren, der einzige Schmalz aber seine Stimme dem Rehann gegeben hatte. Die Wahl ward am 8ten Herbstmonates von der Regierung bestätiget. Die jüngsten Rathsherren sollten, alter Gewohnheit nach, den Neuerwähleten auf das Rathhaus bringen. Doch Schmalz wollte sich nicht darzu verstehen, indem er dafür hielt, die Wahl eines empfohlenen Rathsherren gereiche dem Rathe selbst zum Nachtheile. Davon war er nicht abzubringen. Er wolle lieber, sagte er, seinen Abschied suchen. Man ließ ihm Zeit sich besser zu bedenken, bis nach Michaelis. Vergebens. Die drey übrigen Herren des Rathes beschlossen, ihm den gesuchten Abschied zu geben, weil durch die große Uneinigkeit dieses Mannes unzähliches Unheil im Rathstuhle erwachsen könnte. Es erging hierauf eine Vorstellung an die Regierung, welche der Bürgemeister nicht unterschrieb, und nicht einmal mit dem großen Siegel verwahren lassen wollte. Am 6ten Weinmonates

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

monates hielt der Bürgemeister den dreyen ältesten Rathsherren ihr Versehen vor, daß sie ohne sein Wissen und Willen in der Sache des Rathsherren **Schmalzen** erkannt hätten; und behielt sich sein Recht ungeschmälert vor. Unterm 8ten Weinmonates verfügete die Regierung, der Bürgemeister mögte **Sandern** durch die beiden jüngsten Rathsherren aufführen, wenn Schmalz sich ferner weigerte, den Rathmann **Lewerk** dazu benennen, und **Schmalzen** den verlangten Abschied ertheilen. Nun besann sich Schmalz und erklärete sich, den Neuerwählten aufzuholen. Er ward aber krank, und **Lewerk** vertrat bey der Kirchführung seine Stelle. Auf das Rathhaus brachte er ihn *n*). Weil die Herren des Rathes sehr spåth zu Rathhause kamen, drang der Bürgemeister auf die Erneuerung der Rathskonstitutionen *o*). Am 20sten Weinmonates wurden die Aemter dergestalt besetzet, daß die drey ältesten Rathsherren bey ihren Oberämtern blieben. Also war **Kelch** Obergerichtsvogt, **Lewerk** Oberamtsherr, und **Häuser** Oberkämmerer; **Schmalz** blieb Armenhausvorsteher und ward Untergerichtsvogt und erster Brandherr; **Sandern** wurden die Aemter des Quartierherren, Unterkämmerers, Unteramts- und Brandtherren zu Theil *p*). Einem Rathmanne, der in seiner eigenen Sache

n) Rathspr. S. 242 f. 274. 282. 284 294. 315. 322. 332. 345 f. 349. 353. 376. 381. 383. Kopeyb. Nr. 41. Act. publ. Vol. V n. 34.

o) Rathspr. S. 303. 350.

p) Rathspr. S. 385.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe

Sache Richter gewesen war, ist solches ernstlich vorgehalten worden *q*). **Karl Schmalz** ward zum Ausruffer bey öffentlichen gerichtlichen Versteigerungen bestellet, wofür er eins von hundert bekam *r*).

§. 264.

Der Bürgerschaft wurden in diesem Jahre zehen Personen hinzugethan *s*). Darunter befand sich der Gastgeber **Karl Baumgarten**, den man recht nöthigte, in die große Gilde zu treten *t*). Dagegen wollte diese Gilde den Gärtner **Hinze** nicht annehmen *u*). Beiden Gilden ist angedeutet worden, keinen eher in die Gilden anzunehmen, bevor er das Bürgerrecht gewonnen *w*). Der Bäcker **Johann Christoph Ehlerz** ward Aeltester der kleinen Gilde *x*). Diese drang darauf, daß der Buchbinder **Schulz** und der Parükenmacher **Frerks** das Bruderrecht gewinnen sollten. Dieser war schon vor zweyen Jahren dazu angewiesen worden und ward abermal dazu angewiesen. Er war dreist genug, eine Querel anzumelden. Der Buchbinder **Schulz** ward aus gewissen Gründen im folgenden Jahre am 5ten Hornung von der Brüderschaft

q) Rathspr. S. 360.

r) Rathspr. S. 256.

s) Bürgerbuch.

t) Rathspr. S. 83. 120 f. 357.

u) Rathspr. S. 120.

w) Rathspr. S. 86.

x) Rathspr. S. 58.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

schaft befreyet. Frerks setzte seine Widerspänstigkeit noch lange fort *y*).

§. 265.

In diesem Jahre fing man an, die russische Mariahimmelfahrtskirche in der Mönchenstraße zu bauen, wozu der Statthalter **Fabian Adam von Stackelberg** am 16ten April den Grundstein legete. Am 28sten Jänner 1754 ward sie von acht Geistlichen eingeweihet *z*). Die Kirchenvisitationskommission fand sich zu Kurs, Ecks und Dörpat ein. Zu Kurs ging nichts erhebliches vor. Aber zu Ecks machte der Pastor **Dehn** einige nichtige Einwendungen, denen der Bürgemeister **Sahmen** begegnete. Zu Dörpat ward der Generalsuperintendent von dem deutschen Pastoren beherberget und verpfleget. Das letztere ward ihm gut gethan. Ob nun gleich der ehemalige Generalsuperintendent **Bruiningk** bey der 1725 gehaltenen Visitation den Gerechtsamen der Stadt in Ansehung der äußerlichen Verwaltung der Kirchen und Schulen nicht zu nahe getreten war, sondern sich als ein evangelischer Bischof mit der Untersuchung des innerlichen Kirchen- und Schulwesens begnüget hatte: so fand es doch der Rath für diensam,

y) Rathspr. 1752 S. 13. 22. 51. 53. 82. 128. Urtheilsb. Nr. 14. Rathspr. 1753 S. 42. Urtheilsb. Nr. 12.

z) Rathspr. S. 8. 115. 127. Das Jahr der Erbauung wird in den Samml. der russ. Geschichte B. IX S. 457 unrichtig angegeben. Vielleicht ist es ein Druckfehler.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

sam, seine Rechte itzt bey dem Generalgouvernement zu bewahren, und um eine Verfügung zu bitten, damit die übrigen Herren der Kommission sich nicht in das Stadtwesen mischen mögten. Es erging deswegen auch von dem Rathe ein besonderes Schreiben an den Generalsuperintendenten. Das Generalgouvernement verfügete, wie gebethen: welche Verfügung der Kommission eingehändigt worden. Derselben zufolge ist der Stadt Gerechtsamen in keinem Stücke zu nahe geschehen. Nur der Hofgerichtsassessor **Friederich von Hagemeister**, Pächter des Krongutes Forbushof, wollte Neuerungen machen, ward aber in zweenen Recessen derbe abgefertiget, und das Recht der Stadt in allen Stücken bewahret *a*). Die erledigte esthnische Pfarre muste nun wieder besetzt werden. Schon am 12ten März 1751 bathen die esthnischen Vormünder 1) einen Prediger zu erwählen, indem sie ganz verlassen, und bereits viele ohne Prediger dahin gestorben wären; 2) dem künftigen Prediger vorzuschreiben, was seines Amtes sey, und was er von der Gemeinde zu erwarten habe, weil sonsten Prediger und Küster in ihren Foderungen kein Ende wüsten. Nach einiger Zeit kamen sie mit einer Schrift ein, die an den Generalsuperintendenten geschickt ward. Am 8ten Wintermonates schlug der Bürgemeister den Pastoren **Kulkovius** zu Nüggen, den Pasto-

Gg 5 ren

a) Rathspr. S. 26 f. 40. 60. 69. 81. Konsistorialpr. S. 311. Kopeyb. Nr. 9. 14. 16. 17. Vol. VIII n. 50.

1752 Elisabeth I August III Oberträthe.

ren Eisen zu Torma und den Kandidaten Theodor Oldekop, einen Sohn des ehemaligen deutschen Predigers zu Dörpat, Johann Bernhart Oldekop, vor. Man lud diese drey Männer zu einer Gastpredigt ein, und that es den Eingepfarrten nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit kund. Oldekop schrieb ab, weil er den Ruf, als Prediger der deutschen und undeutschen Gemeinde zu Habsal angenommen hatte *b*). Er kam im Hornung 1752 aber nach Dörpat, um von seiner Mutter Abschied zu nehmen. Weil nun die Esthen sehr bathen, ihnen diesen Mann zu ihrem künftigen Seelsorger zu geben: so brachte der Bürgemeister am 3ten März die Sache bey dem Rathe in Vortrag. Ob nun gleich Eisen mit seiner Gastpredigt vielen Beyfall erhalten hatte: so stand ihm doch im Wege, daß bey der letzten Kirchenvisitation zu Torma viele Beschwerden wider ihn geführet worden, die noch nicht abgemacht waren. Derowegen ward der Pastor Oldekop durch die meisten Stimmen erwählet. Am 11ten März ward die Vokation ausgefertiget, und von ihm angenommen. Es wurden ihm drey Pferde, seine Sachen aus Reval abzuholen, bewilliget *c*). Der Rath berief ihn auch am 20sten August zum Beysitzer im Stadtkonsistorium *d*). Am 24sten August ist er durch den Sekretar Bischof

b) Rathspr. 1751 S. 110. 178. 391. 415. Kopeyb. Nr. 26. Act. publ. Vol. VIII n. 51.

c) Rathspr. S. 70—72. 85. 89. 157. Kopeyb. N. 19.

d) Rathspr. S. 255. Kopeyb. Nr. 31.

Bischof eingeholet, und wie gewöhnlich vereidet worden *e*). Die engaferischen Kirchenbauren wurden für acht und vierzig Rubel, die sie jährlich bezahlen sollten, von Arbeit und Gerechtigkeit befreyet. Sie musten nicht nur hierfür, sondern auch für ihre alte Schulden Bürgen stellen. Der Bürgemeister besah auch die Gränzen dieses Dorfes, und fand sie sonsten richtig: nur hatte Weßnershof ein Stück Heuschlages von etwa zwanzig Rucken eingenommen *f*).

1752 Elisabeth I August III Oberträthe.

§. 266.

Das Armenhaus kaufete von dem Bürgemeister Sahmen den ihm geschenkten vieringhofischen Platz in der Speicherstraße, und ließ sich solchen auftragen *g*). Der Bürgemeister brachte auch die längst beschlossene Bettlerordnung zum Stande, welche der Rath am 25sten August in der Kirche und in den Gilden kund thun ließ *h*). Auch diese gute Anstalt, wodurch das Betteln vor den Thüren abgeschafft ward, machte einigen Verdruß, der aber mehr aus Unbesonnenheit, als aus Bosheit herfloß *i*).

§. 267.

e) Konsistorialpr. S. 334.

f) Rathspr. S. 184. 190.

g) Rathspr. S. 114. Auftragb. Nr. 54.

h) Rathspr. S. 255 f. 284. 287. 293 f. Kopeyb. Nr. 37. Memorabilia Dorpat. T. I p. 639. 643.

i) Rathspr. S. 361.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 267.

Die Bauren auf den Stadtpatrimonialgütern hatten im vorigen Jahre einen gänzlichen Miswachs erlitten. Der Rath half ihrer Noth sorgfältig ab *k*). Der Regierungsrath Vietinghof, Erbherr von Techelfer hatte eine Senatsukase bewirket, und wollte sich derselben zufolge die Gränzen des Gutes einweisen lassen. Der Bürgemeister wachte für das Beste der Stadt und derselben alte Gränze. Die Stadt ward also in ihrem Besitze geschützet, womit der Erbherr von Techelfer nicht zufrieden war *l*). Die lubbiaische Mühle war sehr verfallen *m*). Die Gränze zwischen Sotaga und Tammist ward zum Besten des ersteren in Richtigkeit gesetzt *n*). Der Stadtbrunn vor der deutschen Pforte ward verbessert *o*). Der Rathsherr Häuser bauete auf Pöplers Land einen Krug und hatte deshalben mit dem Erbherren von Techelfer einen Rechtshandel *p*). Weil die Brücke auf dem Emmbache zu unterhalten viel kostete, suchte die Stadt einen Brückenzoll anzulegen, welchen die Regierung genehmigte. Er muste aber aufhören, weil die Ritterschaft dawider Einwen-

k) Rathspr. S. 100.

l) Rathspr. S. 156. 161 f. 208. 382. 395. 412. 446. Kopeyb. Nr. 45.

m) Rathspr. S. 190.

n) Rathspr. S. 239.

o) Rathspr. S. 362.

p) Rathspr. S. 410. 413. 421. 441. Kopeyb. 1753 n. 4.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe

dungen machte *q*). Dem Oberkämmerer ward die Besserung der Wege, und der Bürgerschaft anbefohlen, daß ein jeder in seiner Gränze die Straßen reinigen lassen sollte *r*). Techelfer legete Rathshof zum Schaden eine Fischwehr an *s*). Auf Befehl des Senates sind die Missethäter, welche zum gewaltsamen oder bürgerlichen Tode verdammet worden, nach gewissen Orten verschickt: wovon der Statthalter dem Rathe am 4ten Brachmonates Nachricht gab *t*).

§. 268.

Dem Quartierherren ward anbefohlen, keine Katerschniken (Leute und Verbrecher welche zur Arbeit auf Galeren, bey Festungen oder sonst verurtheilt sind) bey Bürgern einzuquartieren. Ein Officier erhielt die Freyheit aus Kronwäldern das nöthige Holz zu fahren; er that es und verkaufete den Bürgern sein überflüßiges Holz; nichtsdestoweniger foderte er Holz von der Stadt. Als man ihm solches weigerte, drohete er die Planken abzureißen: man antwortete ihm, er möchte es thun, wenn er Ordre dazu hätte *u*). Der Rath verboth allen ungeprüften und unbestätigten Wundärzten alles Prakticiren, und allen

q) Rathspr. S. 238. 315. 340. Kopeyb. Nr. 40. Act. publ. Vol. III n. 1.

r) Rathspr. S. 208. 215. 257. 325.

s) Rathspr. S. 410.

t) Act. publ. Dorpat. Vol. XVI n. 34.

u) Rathspr. S. 16. 116. 130. 134. 237. 246. 385 f. 389. 401. 405. 410.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe

allen Bürgern und Einwohnern, sich solcher Leute zu bedienen *w*). Es geschah dieses einem Schreiben der medicinischen Kanzeley zufolge. Ein Külmer Roggen galt im Anfange des Jahres 15 bis 18 Kop. *x*). Im Frühlinge galt ein Mastochs zehen bis eilf Rubel: Derowegen das Pfund Fleisch um einen halben Kopeiken erhöhet ward. Im Herbste kaufte man zu sieben Rubel, wollte aber das Pfund nicht für anderthalb Kopeiken verkaufen. Nach manchen Klagen beschloß der Rath, das Amtsgericht mögte das Fleisch nach Befinden, doch nicht über zwey Kop. schätzen *y*). Der Stadtwäger bekam noch immer den dritten Theil der Wageeinkünfte: allein es wurden ihm keine Schulden gut gethan *z*). Der Rath ließ die Apotheke durch zweene Rathsherren, den Stadtphysikus und den Sekretar visitiren *a*). Um diese Zeit drang die Bürgerschaft selbst darauf, daß die Zahl der Buden und Krüge bestimmet werden mögte. Die Rathsherren Häuser und Schmalz gaben hiezu Veranlassung, welche alles mit ihren Buden und Krügen erfülleten. Am 19ten Jänner 1755 erfolgete eine generalgouvernementliche Resolution wodurch das Uebel nicht völlig gehoben ward. So viel Gutes auch darinn enthalten, so hat es doch nicht nach dem Wunsche der Unparteyischen ausgeführet werden mögen *b*). Der erblose flemingische Platz ward zwischen der Krone und der Stadt getheilet *c*).

w) Rathspr. S. 56.

x) Rathspr. S. 78.

y) Rathspr. S. 88. 292 f. 419. 424.

z) Rathspr. S. 155.

a) Rathspr. S. 318. 325. 400.

§. 269.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

Im Knochenhaueramte legete der Rath eine Streitigkeit bey, welche das Meisterrecht betraf *d*). Dieses Amt ward auf acht Meister geschlossen. Die gesuchte Abänderung ihres Schragens ward verweigert *e*). Der Viehhandel ward ihm gelassen. Eine Wittwe welche das Amt verstoßen wollte, ward geschützet. Ein Frühvater muste so lange das Amt verbothen, bis ein anderer ihn ablösete *f*). Dem Tischleramte ist erlaubet worden, ein schwarzes Buch aufzurichten *g*). Ein Maler der in Walk Bürger war, ward nicht eher in die

b) Rathspr. 1752 S. 426. — 1753 S. 4 f. 247. 257. — 1754 S. 150. 305. — 1755 S. 32. 53. 144. 168. 176. 207. — 1756 S. 347. — 1757 S. 449 f. — 1759 S. 205. — 1760 S. 25. 60. 82. 292. Kopeyb. 1753 Nr. 2. — 1755 Nr. 28 und 29. Urtheilsb. Nr. 42. Die generalgouvernementliche Resolution steht in meinen Collectan. Histor. Jurid. T. II p. 431—441. In dieser Sache muste der Bürgemeister einen besonderen Bericht erstatten. Die Originalresolution lieget Act. publ. Vol. XXIV n. 43.

c) Act. publ. Vol. XXVI n. 13. Rathspr. S. 109.

d) Rathspr. S. 14. 23 f. 38. Urtheilsb. Nr. 9.

e) Rathspr. S. 217. 222. Urtheilsb. Nr. 93.

f) Rathspr. S. 286—289. 295. 323. 377. 392. 443.

g) Rathspr. S. 34 f. Urtheilsb. Nr. 7.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

die dörpatische Bürgerschaft aufgenommen, bis er seinen Geburts- und Lehrbrief, nebst dem Erlaßschein, beygebracht hatte. Sonst wurden die Maler, ob sie gleich noch nicht ein Amt errichtet hatten, wider Böhnhasen geschützt *h*). Weil das Töpferamt die nöthige Arbeit nicht fördern konnte, ward es angewiesen mehr Meister anzunehmen. Es waren ihrer damals nur drey *i*). Die Stadtfischer hatten in diesem Jahre sieben Netze *k*).

§. 270.

Ein Kaufgesell und ein Amtmann trieben einen unbefugten Handel mit Flachs und Wachs. Der Rathsherr Schmalz hielt diese Waaren an. Das Generalgouvernement verfügete, sie zu verkaufen, und das daraus gelösete Geld, nach Abzug aller Kosten, dieses mal dem Amtmann zurückzugeben. Wie sie nun dem Meistbiethenden verkaufet worden, vermeynete Schmalz, weil er die Waaren angehalten, das Näherrecht daran zu haben. Er verlor die Sache bey dem Rathe, nahm die Querel an die Regierung, und verlor sie noch einmal *l*). Das unmenschliche Schlittenfahren ward zwar vom Rathe verbothen, der Statthalter aber ersuchet, der auszustellenden Wache einzuschärfen, daß sie nicht auch Unschuldige anfalle und mehr Lärmen mache,

h) Rathspr. S. 150. 165. 177 f. 187 f. 404.

i) Rathspr. S. 324. 339 343.

k) Act. publ. Vol. XXIV n. 41.

l) Rathspr. S. 4. 193. Kopeyb. Nr. 1. Acta publ. Vol. XXVIII n. 4.

1752 Elisabeth I August III Oberräthe.

mache, als sie zu stören willens ist *m*). Der Hauptmann Aschitkow kaufte für die Krone allerley Getraid, wollte aber nicht der Bürgerschaft verstatten, Roggen, Gerste, Haber und Heu zu kaufen, und ward hierinn von dem Statthalter unterstützt. Darüber klagete man bey der Regierung. Es ward aber auch der Bürgerschaft untersaget den zur Stadt kommenden Fuhren entgegen zu gehen, und Vorkäuferey zu treiben. Das Generalgouvernement fand für gut Aschitkows Unwesen dem Senate zu unterlegen *n*). Die Kaufleute musten sich schriftlich verbinden, kein ausländisches Salz nach Rußland zu verkaufen. Jedoch ward diese Verschreibung nicht dem Statthalter, wie er verlanget, ausgegeben, sondern auf dem Rathhause verwahret, wo sie noch lieget *o*). Der Bürgemeister erinnerte die Niedergerichte, Rechnung von den Strafgeldern abzulegen *p*). Wegen vieler von dem Statthalter geschehenen Kränkungen sollte eine Deputation nach Riga gehen *q*).

§. 271.

1753

Die Landgüter in Livland haben dem Ritterschaftskasten zwoerley Abgaben zu entrichten,

m) Rathspr. S. 11. Urtheilsb. Nr. 4.

n) Rathspr. S. 266 f. 287. 289. 296. 375. 426. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

o) Rathspr. S. 304. 332. 333 f. 393. 401. 434. Kopeyb. Nr. 39. Urtheilsb. Nr. 95. Act. publ. Vol. XXVIII n. 2.

p) Rathspr. S. 330 f. 353. 382.

q) Rathspr. S. 378.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe

richten, die Ladengelder und die Bewilligungsgelder. Jene sind bestimmt, privilegiret, und immerwährend. Diese sind unbestimmt, erstrecken sich so hoch, und dauren nur so lange, als die Ritterschaft sie auf einem Landtage bewilliget. Die Ladengelder, welche einen Ortsthaler vom Haken ausmachen, werden jährlich bezahlt, und zwar um Johannis. Es war bisher mit dem Abtrage sehr unordentlich zugegangen. Reste von dreyen Jahren und darüber waren aufgelaufen. Man beschloß, alle Ladengelder aus dem ganzen Lande jedes Jahr völlig einzutreiben. Auf Ansuchen der Ritterschaft ließ das Generalgouvernement solches am 6ten April 1753 im ganzen Lande bekannt machen, und verordnete, daß die Ladengelder von 1750 an bis zur gegenwärtigen Zeit, und so künftig nach der wirklichen Hakenzahl jedes Jahr von Anfang des Jänners bis zum letzten Brachmonates in der Ritterschaftskanzeley gegen Quittung des Notaren abgetragen, vom letzten Brachmonats bis zum 1sten Jänner des folgenden Jahres aber bey gedachter Kanzeley gar keine Ladengelder mehr empfangen, sondern diejenigen, welche solche nicht entrichtet, auf die Restliste gesetzet, und solche von den Ordnungsgerichten eingekästet werden sollen r).

§. 272.

Die Kaiserinn verpachtete den Handel mit tscherkassischen Toback dem Leontey Borbylew auf sechs Jahre um eine ansehnliche Summe. Diese Pacht nahm den 1sten Jänner

r) Rathssamml. in 4.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

ner 1753 ihren Anfang, und erstreckte sich auch über Livland. Es ward demnach am 4ten May allen und jeden in einem gedruckten generalgouvernementlichen Patente angedeutet, sich nach der allerhöchsten Ukase zu richten; welche jedoch, so viel ich weis, in Livland niemals bekannt gemacht worden s). Unterm 5ten Heumonates ward verbothen, von den Soldaten bey Wechselung der Rubel höheres Aufgeld zu nehmen, als das gewöhnliche, welches damals zehen von hundert war gegen Alberts t). Da die Truppen in die Winterquartiere verleget werden sollten, kam eine generalgouvernementliche Verordnung vom 4ten Weinmonates heraus, daß die Officiere mit tüchtigen weißen Stuben versehen, oder auf den Höfen eingenommen werden sollten, mit dem billigen Anhange, daß solche Einquartierung der Größe der Güter angemessen werden sollte u). Die Landgüter, welche um Johannis mit der Krone Richtigkeit treffen müssen, musten am 15ten Christmonates angewiesen werden, solches zu thun w). Weil an einigen Orten in Livland bey entstandener Feuersbrunst nicht wenige der Krone und den einquartierten Soldaten gehörige Sachen verloren gegangen: so suchte die Regierung dergleichen Zufällen vorzukommen, und verordnete am 16ten Christmonates, daß die Einwoh-

s) Rathssamml. in 4.

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

w) Rathssamml. in 4.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe

wohner alle mögliche Behutsamkeit in Ansehung des Feuers anwenden und die Ihrigen dazu anhalten sollten *x*).

§. 273.

Zum Unterhalt der in Livland stehenden kaiserlichen Kriegsvölker und Pferde muste eine Menge Proviants gekauft werden. Derohalben ergingen am 9ten und 31sten Aug. 1sten, 10ten, 20sten und 27sten Herbstmon. 20sten und 28sten Weinmonates, 8ten Wintermonates und 6ten Christmonates gedruckte Patente. Die Preise waren am letzten Aug.: ein Pud Heu eilf Kop. ein Tschetwert Haber ein Rub. drey und zwanzig Kop. ein Tschetwert Mehl ein Rub. fünf und vierzig Kop. ein Tschetwert Grütze zwey Rub. acht und dreyzig Kop. Am 10ten Herbstmonates war dieser Preis um ein geringes gefallen: aber am 20sten galt das Tschetwert Roggen ein Rub. funfzig Kop. und ein Tschetwert Grütze zwey Rub. funfzig Kop. hingegen der Haber nur hundert bis hundert und zehn Kop. Da bey diesen Umständen auch von den Gütern Ueberlieferung erfodert wurde: so versprach das Generalgouvernement dafür den Loef Roggen oder Mehl mit funfzig Kop. den Loef Grütze mit $83\frac{1}{3}$ Kop. den Loef Haber mit $36\frac{2}{3}$ Kop. und ein Pud Heu mit $8\frac{1}{2}$ Kop. baar zu bezahlen, nach dem Patente vom 28sten Weinmonates. Am Ende dieses Jahres wurden zu Anfüllung der Vorrathshäuser der Krone noch 250,000 Tschetwert Roggen, 15,625 Tschetwert Grütze und 100,000 Tschetwert

x) Rathssamml. in 4.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

wert Haber erfodert, welche man mittelst Verträge ankaufen wollte. Patent vom 6ten Christmonates *y*).

§. 274.

Den 31sten Christmonates schaffte die Kaiserinn im russischen Reiche den einländischen Zoll ab. Dadurch wurde die Bequemlichkeit der Reisenden sehr erleichtert, welche sonst auf mancherley Weise geplackt worden. Dagegen ward der Gränzzoll auf dreyzehen von hundert gesetzet *z*).

§. 275.

In diesem Jahre ging der Generaldirektor der kaiserlichen Oekonomie zu Riga, Andreas von Bayer, mit Tode ab. Auf Befehl des Senates vom 6ten Herbstmonates sollte einer von den Herren Landräthen zur Verwaltung dieses Amtes bestellet werden. Das Generalgouvernement trug dem Landrathe Karl Gustav von Buddenbrock dasselbe auf, und machte es am 22sten Weinmonates in einer gedruckten Publikation bekannt *a*). Der bisherige Vicegouverneur zu Riga, Generalfeldwachtmeister und Ritter, Fürst Wolodimer Dolgoruckoy, ging als Gouverneur nach Reval. Seine Stelle erhielt der Generalfeldwachtmeister Wojekow, welcher am 24sten Brachmonates zu Riga ankam *b*).

Hh 3 §. 276.

y) Rathssamml. in 4.
z) Joachim Th. III S. 262.
a) Rathssamml. in 4.
b) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 356. Dörpat. Rathspr. S. 291. Kopeyb. S. 291.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 276.

Der Rathstuhl zu Dörpat war noch so bestellet, wie im vorigen Jahre. Nur herrschete unter einigen Gliedern eine große und tief eingewurzelte Verbitterung, welche ihnen der Bürgemeister am 30sten Wintermonates sehr nachdrücklich vorhielt *c*). Die Zahl der neuen Bürger belief sich in diesem Jahre auf funfzehn, worunter sich der Advokat Franz Daniel Grenhammer befand *d*). Es ward auch einer Wittwe, der Regimentschirurginn Müllerinn, die großgildische Nahrung verstattet *e*). Der Advokat Grenhammer hielt um das Stadtfiskalat an, welches Kniffius noch verwaltete. In schwedischen Zeiten hatte der Rath eine, obgleich kleine Bibliothek. Itzt that der Bürgemeister den Vorschlag, wiederum eine zu errichten, und die Strafgelder dazu anzuwenden. Die übrigen Herren genehmigten solches; es ist aber nichts daraus geworden *f*). Otto Magnus Meyer *g*), eines Rathsherren Sohn, bekam das gewöhnliche Stadtstipendium auf drey Jahre, jährlich zwanzig Rubel *h*). Der Dockmann Matthias Peucker

c) Rathspr. S. 467.

d) Bürgerbuch.

e) Rathspr. S. 56.

f) Rathspr. S. 404.

g) Er studirete zu Halle und ward Prediger zu Testama im pernauischen Kreise: welches Amt er niederlegte, und Lektor zu Moskow ward.

h) Rathspr. S. 272. 429.

cker ward Aeltester, der Goldschmid Andreas Gabriel Berg Dockmann der großen Gilde, und der Schneider Johann Heinrich Urban Zänker Aeltester der kleinen Gilde *i*). Der großgildische Dockmann Georg Schmalz war unwillig, daß er nicht Aeltester geworden, suchte daher seine Erlassung bey dem Rathe, ward aber mit Ersetzung der Kosten an die Gilde zurück gewiesen *k*). Ein kränklicher Töpfergesell muste in die große Gilde aufgenommen werden *l*).

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 277.

Zu Erbauung der evangelischen Kirche in Kronstadt ward eine Kollekte verstattet. Diese bewirkete ein Chirurg, Karl Gotthart *m*). Georg Martin Selge legete den Organistendienst nieder, den Johann Andreas Jost aus Neuteich in Preußen erhielt *n*). Zwischen dem Kirchendorfe Engafer und dem Gute Weßnershof entstand ein Gränzstreit *o*). Daniel Kruse ward unter Bedingung mit

i) Rathspr. S. 78 f.

k) Rathspr. S. 202. Urtheilsb. Nr. 58.

l) Rathspr. S. 283. 285. 351. 449. Urtheilsb. Nr. 87. Rathspr. 1754 S. 4. 15. 189. Kopeyb. Nr. 2. Er muste aber wie ein Fremder 16 Rub. Bürgergeld erlegen. Rathspr. S. 228.

m) Rathspr. S. 36 f.

n) Rathspr. S. 173. 182. Urtheilsb. Nr. 52.

o) Rathspr S. 239—241 Act. publ. Vol. XLI n. 12.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

Einwilligung des Rechenmeisters Mägdchenschulmeister *p*). Der entlassene Rathsherr Krabbe legete die Armenhausrechnung ab *q*).

§. 278.

Die Rigischen fingen an, das Recht ausländischer Kaufleute auf dem dörpatischen Jahrmarkte ihre Waaren feil zu biethen zu bestreiten. Der Rath zu Dörpat berief sich diesesmal in seiner Antwort an den rigischen Rath, bloß auf seine Privilegien *r*). Ein Kaufmann der ein wenig Rhabarber verkaufet hatte, ward mehrentheils losgesprochen, unter andern auch darum, weil die Ukase aus dem medicinischen Kollegium vom 15ten May 1752 in Dörpat nicht bekannt gemacht worden *s*). Da einer der jüngsten Aeltesten die Kaufleute in seinem Hause versammlet, ward ihm solches von dem Rathe verwiesen und verordnet, daß künftighin der Altermann, wann er ein Kaufmann ist, die Kaufmannschaft besonders, wenn etwas, das dieselbe allein anlanget, zu beruffen berechtiget seyn soll *t*). Die Sache das Hafenrecht zu Reval betreffend ward durch den Rathsherren Schmalz itzt wieder in Gang gebracht, weil man seinen Gevollmächtigten zu Reval bestrafet hatte. Er hat sie einzig und allein jedoch

p) Rathspr. S. 256.

q) Rathspr. S. 446.

r) Rathsprot. S. 24. 71. Kopeyb. Nr. 8.

s) Rathspr. S. 12. 14—17. 35. Urtheilsb. Nr. 10.

t) Rathspr. S. 328.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

doch im Namen der übrigen Kaufleute betrieben. Doch hat der Rath seine Schriften begleitet *u*).

§. 279.

Das Hofland zu Jamo ward unter die Bauren in der Vorstadt vertheilet. Der Mühlenbau, den ein Bauer unter diesem Gute vorhatte, ward nicht genehmiget. Die Schikane, die der Statthalter bey Jamo verübte, ward von dem einquartierten Officiere eingesehen, und gereichte jenem zum Nachtheil *w*). Die gemeinschaftliche Viehweide zwischen Allewekülla und dem Emmbache theilete die Stadt mit Techelfer *x*). Die Stadtkoppel ward dem Rathsherren Schmalz vermiethet *y*). Die Malzmühle und ihr Teich wurden gebessert und gereiniget *z*). Mit Talkhof war auch ein Gränzproceß zu befürchten *a*). Dieses bewog den Justizbürgemeister, in Gesellschaft der Deputirten aller dreyen Ordnungen die Gränzen der Patrimonialgüter zu besichtigen *b*). Die lubbiaische Mühle ward mit dreyen Gängen in guten Stande befun-

Hh 5

u) Rathspr. 1753 S. 357 — 1754 S. 86. 173. — 1755 S. 352. 368. Kopeyb. Nr. 46.

w) Rathspr. S. 141. 165. 225. 237. 396. 402.

x) Rathspr. S. 150. 168 f. 190. 197—199. 295—297. 429. Act. publ. Vol. XLI n. 11.

y) Rathspr. S. 204. 236.

z) Rathspr. S. 205. 238.

a) Rathspr. S. 265. 294. 307. Act. publ. Vol. XLI n. 9.

b) Rathspr. S. 329. 358. 372. Acta publ. Vol. XLI n. 10 und 13.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

befunden *c*). Die Einkünfte der Stadtwage wurden von verschiedenen, sogar Bürgern, geschmälert: welches der Bürgemeister zu hemmen suchte. Dem Stadtwäger ward das Recht gewähret, Maaß und Gewicht zu aichen *d*).

§. 280.

In Quartiersachen ergingen verschiedene Vorstellungen an die Regierung, welche theils die adelichen Häuser, theils eine unerhörte Ukase des Statthalters, theils andere Sachen betrafen *e*). Wider das Nachtsitzen in den Krügen wurden die vorigen Verordnungen wiederholet *f*). Der Bürgemeister erinnerte das Kämmereygericht an die Reinigung und Besserung der Straßen und Brücken *g*). Man bemühete sich, das Brandwesen in besseren Stand zu setzen *h*). Die Sackpfeifen wurden außer den kleinen Jahrmärkten ernstlich verbothen *i*). Die Sabbathsfeier ward eingeschärfet, und die Regierung um Hülfe angeflehet *k*). Auf Maaß und Gewicht hatte die

c) Rathspr. S. 472.

d) Rathspr. S. 247 f. 296. 315. 481.

e) Rathspr. S. 307. 365 f. 371. 375 f. 395. Kopeyb. Nr. 14. 22. Act. publ. Vol. III n. 120.

f) Rathspr. S. 51. 291. 369. 461. 472.

g) Rathspr. S. 99. 198.

h) Rathspr. S. 213. 225. 255. 266. 275. 278. 287. 305. 468. Kopeyb. Nr. 12. Urtheilsb. Nr. 68.

i) Rathspr. S. 272.

k) Rathspr. S. 329.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe.

die Kämmerey ihr Augenmerk *l*). Die Holzsperre erregete viele Klagen *m*). Auf Verrechnung der bey den Niedergerichten gefallenen Strafgeldern ward von dem Bürgemeister gedrungen *n*). Des unbändigen Fahrens, Jagens und Schreyens wegen ward die Verordnung vom 14ten Jänner 1752 erneuert *o*). Das Pfund Fleisch galt im Frühlinge 2½ Kop. Die Gilden geriethen deshalben mit dem Knochenhaueramte aneinander. Der Rath bestätigte die Taxe bis Johannis. Nach Johannis galt es anderthalb und am Ende des Jahrs zwey Kop. *p*). Mit Genehmigung des Rathes verfertigte der Bürgemeister die Auktions- und Depositenordnung, welche am 25sten May beiden Kanzleyen und beiden Gilden zugestellet ward *q*). Ein Gefangener bekam täglich drey Kopeiken *r*). Im Frühlinge galt eine Last Roggens in Reval vier und zwanzig Rubel *s*).

§. 281.

Die Knochenhauer wollten das Wochenschlachten einführen: es kam aber nicht zum Stande.

l) Rathspr. S. 377.

m) Rathspr. S. 380. 392.

n) Rathspr. S. 404 f. 462.

o) Rathspr. S. 469.

p) Rathspr. S. 104. 110 f. 120. 457. 466. Urtheilsb. Nr. 34.

q) Rathspr. S. 151. Man findet sie im Konstitutionsbuche und in Act. publ. Vol. XVI n. 27.

r) Rathspr. S. 191.

s) Rathspr. S. 191 f.

1753 Elisabeth I August III Oberräthe. Stande. Der Stadtfiskal verlangete, man sollte ihnen den Viehhandel verbiethen. Der Rath hielt es nicht für gut. Das Amt bath, daß nur ehrliche deutsche Jungen bey ihrem Handwerke lernen durften, und daß es geschlossen bleiben mögte *t*). Die Gesellenschragen des Schmideamtes wurden bestätiget *u*).

§. 282.

1754 Am 20sten Herbstmonates 1754 wurde der Großfürst Paul Petrowitsch zu St. Petersburg geboren. Sobald diese frohe Nachricht in Livland bekannt ward, lebeten die Einwohner auf dem Lande und in den Städten wieder auf, und legeten ihren gerechten Jubel in öffentlichen Festen an den Tag. Das Generalgouvernement aber verordnete auf den 23sten Weinmonates ein feierliches im ganzen Lande zu haltendes Dankfest, welches mit Herz und Mund begangen ward *w*).

§. 283.

In diesem Jahre nahm die Anzahl der kaiserlichen Truppen in Livland zu; daher die Krone die Bedürfnisse zu ihrem Unterhalt anschaffen muste: weswegen die generalgouvernementlichen Patente vom 31sten Jänner, 29sten April, 16ten Brachmonates, 18ten Augustes, 17ten Herbstmonates und 4ten Wintermonates ergingen *x*). Unterm 17ten Herbstmonates ward der Preis also bestimmet: ein Tschetwert Mehl 145 Kop. Grütze 240 Kop. Haber 115 Kop. ein Pud Heu zehn Kopeiken. Dahingegen wollte die Krone die Last Gerste aus dem pernauischen Magazine für drey und zwanzig Rubel vierzig Kop. verkaufen *y*). Am 17ten Christmonates brauchete die Krone zur Ergänzung ihrer Proviantshäuser zu Riga, Dünamünde, Dörpat und Pernau 260,000 Tschetwert Mehls, und die denselben angemessene Grütze. Lauter Vorbothen eines nahen Krieges. Es waren aber Klagen eingekommen, daß einige Güter, und besonders einige Pfarrhöfe, schlechtes Mehl den Regimentern geliefert hätten. Es erging also am 30sten Wintermonates der generalgouvernementliche Befehl, den kaiserlichen Truppen jederzeit reines und gutes Mehl zu liefern. In einem Patente vom 25sten Hornungs war den Einquartierten und ihren Wirthen die Einigkeit anbefohlen worden. Die Bauren besonders sollten alle Gelegenheit mit Soldaten in Verdruß zu gerathen auf das sorgfältigste vermeiden, sich beym Trunk, bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelägen deren Gesellschaft enthalten, und wann ihnen wider Verhoffen von den Soldaten Ueberlast geschähe, sich an ihnen keinesweges vergreifen *z*). Als die Truppen aus-

t) Rathspr. S. 192 f. 201. Urtheilsb. Nr. 54.

u) Rathspr. S. 323.

w) Patent vom 3ten und 7ten Weinmonates. Rathssamml. in 4. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 356 f.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

x) Rathssamml. in 4.

y) Patent vom 4ten Wintermon. Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

aus den Winterquartieren in die Feldläger rücken sollten, ward den Einwohnern eingeschärft, Brücken, Prahmen und Wege in guten Stand zu setzen *a*). Am 2ten May wurden die Pächter der Krongüter erinnert, die schuldigen Kürassierpferde zu stellen, weil davon das Leib- und großfürstliche Regiment vollzählich gemacht werden sollten. Weil aber diese Pferde nicht zureichen würden, sollten noch andere im Lande aufgekaufet werden *b*). Am 16ten May hat das Generalgouvernement auf Verfügung des Reichsjustizkollegiums, zu Beobachtung guter Ordnung, die Verordnung gemacht, daß die Parten bey ihren Schriften ihre Vor- und Zunamen, wenigstens bey dem Schluß, oder bey der Unterschrift ihrer Einlage völlig ausschreiben, und nicht, wie meistens geschehen, den Vornamen nur mit den Anfangsbuchstaben anzeigen sollen. Imgleichen sollen die Verfasser eine jede einzureichende Schrift mit ihren Vor- und Zunamen unterschreiben, widrigenfalls aber erwarten, daß ihre Schriften ohne Resolution zurückgegeben werden *c*). Die Wälder der Krongüter waren durch Küttis, Rödungen und Brandweinsbrand so verderbet worden, daß in vielen Kirchspielen fast gar kein Strauch mehr vorhanden war. Mit Wiederholung des Patentes vom 25sten Augustes 1739 verordnete nun das Generalgouvernement, daß die Pächter und Bauren der Kron-

a) Patent vom 11ten Aprils.
b) Patent vom 2ten und 13ten May.
c) Rathssamml. in 4.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

Krongüter in denen Kirchspielen, wo der Holzmangel bereits eingerissen, oder gar bald zu besorgen sey, weder Küttisbrennen, noch Rödung schlagen, noch Branntwein, außer zum Behuf des Hofes und der Krügerey, brennen sollen, bey Verlust des Branntweins und schwerer Geldstrafe: worüber die Kreiskommissäre, die Ordnungsgerichte und Kreisfiskäle Obacht tragen sollen *d*). In diesem Jahre wiederholte das Generalgouvernement auf Ansuchen des Oberkonsistoriums, das oberkeitliche Patent vom 20sten Augusts 1739, wie sich nämlich diejenigen zu verhalten haben, welche sich der Gottesgelahrheit befleißigen wollen *e*).

§. 284.

Der Betrug im Flachs- und Hanfhandel hatte sehr überhand genommen. Der Rath zu Riga that deswegen beym Generalgouvernement Vorstellung. Unter den aus Livland nach Riga gebrachten Waaren hatte man den Dreybandflachs und Paßhanf von so schlechter Beschaffenheit und Güte befunden, daß die Köpfe der Bünde mit starken Schäben (Ageln) und Hede angefüllet, oder mit Steinen, Wurzeln und dergleichen beschweret wären. Hierüber klageten Aus- und Einländer. Dieser schändliche Betrug konnte durch die Wrake, bey der überhäuften Zufuhr im Winter, nicht füglich verhütet werden. Weil er aber zum großen Nachtheil des rigischen Handels und der Krone zugleich gerei-

d) Patent vom 31sten May.
e) Patent vom 18ten Aug. Rathssamml. in 4.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

gereichete: so ließ das Generalgouvernement dawider eine scharfe Verordnung ergehen, des Inhalts, daß der Flachs und Hanf, welcher nicht gehörig gereinigt worden, ohne Unterschied in die so genannte Badstube geworfen, und wenn er daselbst auf Kosten und Gefahr des Verkäufers gereiniget seyn würde, überwraket und abgewogen, hierauf aber wieder die Verfälscher, mit Strafe und nach Befinden mit Einziehung des verfälschten Flachses und Hanfes verfahren werden soll *f*). Am 17ten Christmonates hatte die Kaiserinn verbothen die Poudres d'Ailhaut oder Poudres d'Aix einzuführen, weil man erfahren hatte, daß man sie ihrer Schädlichkeit wegen zu Wien, in Frankreich und Spanien verbothen hätte *g*). Es ist dieses Pulver noch in anderen, insonderheit den preußischen Ländern, verbothen worden. Auch in den neueren Zeiten hat es der Rath zu Riga untersaget, und allen in der Stadt vorhandenen Vorrath hinweggeschafft. Dennoch giebt es Leute, die es brauchen und den Gebrauch vertheidigen, weil es ihren Bekannten nicht geschadet hätte. Auch das Gift schadet einigen Leuten nicht. Höret es deshalben auf, schädlich zu seyn? In Riga ward am 8ten Herbstmonates das steinerne Hospitalgebäude zu St. Georg mit einem öffentlichen Gottesdienste eingeweihet *h*).

§. 285.

f) Patent vom 6ten Weinmonates. Rathssamml. in 4.

g) Patent vom 6ten Horn. 1755.

h) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 356.

§. 285.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

Der kurländische Landtagsabschied vom 27sten Heumonates handelt von Wilddieben und denen, welche die gerichtlichen Verhandlungen und Protokolle entwenden *i*). Indem die Unruhen, wovon ich 1752 gedacht, fortwähreten, hatte der König mehr als einmal am russischen Hofe um die Befreyung des Herzoges Ernst Johann Ansuchung gethan. Besonders ward bey einem Reichsrathstage 1750 hierauf sehr gedrungen. Also schrieb der König deshalben an die Kaiserinn, welche sich aber dazu nicht verstehen wollte. Im Jahre 1752 und 1754 hatte der kurische Landesabgeordnete, und nachmalige Landeshauptmann Wilhelm Alexander von Heyking von der kurländischen Regierung und Landschaft den nachdrücklichen Auftrag, um die Wiederherstellung der fürstlichen Regierung in der Person des Herzogs Ernst Johann in Warschau zu bitten. Es geschah dieses auch 1754 von den Landesdelegirten, nämlich dem damaligen Landeshauptmann, nachherigen Kanzler, wie auch königlichen polnischen Geheimenrathe von Keyserlingk, und dem von Ziegenhorn, mit allem Eifer. Der König ließ sich in einem Respons vom 10ten Christmonates 1754 gefallen, daß das Land selbst sich in dieser Absicht an den kaiserlichen Hof wenden mögte: wozu man einen Abgeordneten ernennete. Dennoch wollte die Sache nicht

i) Ziegenhorn Nr. 344 in den Beylagen S. 413 f.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

nicht gelingen *k*). Der kaiserliche Hof weigerte sich, den Abgeordneten anzunehmen; und damit gerieth die Sache wieder ins Stecken. Es würde vielleicht damals alles besser gegangen seyn, wenn nicht die Ritterschaft wider den Rath der Regierung darauf bestanden hätte, den Heyking zu diesem Geschäffte zu nehmen, da er doch am kaiserlichen Hofe nicht gut angeschrieben war. Die Regierung aber muste nachgeben, damit es nicht zu einer neuen Trennung käme *l*). In diesem Jahre erneuerte der Bischof Anton I von Livland, der hernach Bischof von Kujavien geworden, und itzt Erzbischof von Gnesen ist, seine Klage in Ansehung Piltens, fand aber eben so wenig Gehör, als sein Vorfahr 1744 und 1746. Es hatte der Großkanzler von Litthauen, der Fürst Czartoryski, welcher 1775 gestorben ist, den erwähnten Bischof Anton Kasimir Ostrowski und den ebenfalls noch lebenden Herren Geheimenjustizrath von Ziegenhorn, als damaligen Gevollmächtigten des piltischen Kreises einladen um beide Theile zu hören. Ostrowski wollte behaupten, Pilten wäre zur Zeit der livländischen Unterwerfung noch nicht sekularisiret gewesen. Ziegenhorn, diesen Einwand flugs und aus dem Stegreife zu widerlegen, fragete den Großkanzler: ob er wohl dafür hielte, daß ein katholischer König einem lutherischen Herzoge ein unsekularisiretes Bischofthum hätte zu Lehn versichern können. An statt der

k) Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 345 S. 414.

l) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 258 §. 90.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe

der Antwort sagete er dem Bischofe, daß er Unrecht hätte, und brach von aller weiteren Untersuchung ab. Der Bischof hätte sich gerne verglichen. Der Kreis wollte sich nicht einlassen. Die kurländische Regierung bewahrete ihrem abwesenden Herzoge sein Recht. Dem Bischofe ward bedeutet, daß er, so lange die königliche Erklärung vom 1746 nicht gehoben wäre, nicht gehöret werden könnte. Die Sache ward also abermal aus dem Register der rechtshängigen Sachen gestrichen *m*).

§. 286.

Im Rathstuhle zu Dörpat waren: der Bürgemeister Sahmen, die Rathsherren Kelch, Lewerk, Häuser, Schmalz und Sander *n*). Lewerk ward Obergerichtsvogt, und Kelch Oberamtsherr *o*). Alle Rathsdiener sollten bey den ordentlichen Rathsitzen gegenwärtig seyn. Sie wurden ermahnet, gegen die Bürger bescheiden zu seyn. Die Bürger aber wurden erinnert, den Dienern in ihren Amtsverrichtungen nicht gröblich zu begegnen *p*). Neunzehen Personen erlangeten das Bürgerrecht, und darunter der Liquidationskommissar, Heinrich Gotthart Hofmann und der Landgerichtskanzelist Georg Friederich Schröter *q*).

Ji 2 §. 287.

m) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 104 f.

n) Rathspr. 1754 S. 1.

o) Rathspr. S. 342.

p) Rathspr. S. 2.

q) Rathspr. Register.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 287.

Der Gastwirth Karl Baumgart ward angewiesen das großgildische Bruderrecht zu gewinnen *r*). Dem Buchbinder Schulz ward die großgildische Nahrung abgeschlagen, wobey aber der Bürgemeister manches erinnerte *s*). Der Aelteste Sennenberg hatte auf seinen Fensterläden das Wapen der schwarzen Häupter malen lassen. Die Gesellschaft nahm dieses für eine Beleidigung auf und belangete ihn. Er ward verurtheilt, das Wapen binnen vierzehn Tagen abzustellen und abzulöschen, und der Gesellschaft die Unkosten zu bezahlen *t*).

§. 288.

Nach der Vorschrift der Regierung ward das Dankfest wegen der Geburt des Großfürsten auch in Dörpat gefeiert und eine Predigt über Ps. CXI, 2 gehalten *u*). In der Kirche und vom Rathhause ward mit Paucken und Trompeten musiciret. Das Rathhaus ward mit grünen Bäumen ausgezieret, und mit Lampen erleuchtet, so wie die ganze Stadt. Die Hausarmen und Einwohner des Armenhauses wurden beschenket. In

r) Rathspr. S. 225.

s) Rathspr. S. 33. 142 f. 304.

t) Rathspr. S. 180. 209. 240. 251. 265. 299. 316. 367. 376. 405. 421. Urtheilsb. vom 16ten Dec. Von dem Stuhle der schwarzen Häupter siehe Pr. S. 220.

u) Groß sind die Werke des HERRN; wer ihrer achtet, der hat eitel Lust daran.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe

In der Kirche ward ein besonderes Dankgebeth verlesen, welches das Oberkonsistorium nebst dem nach den itzigen Umständen veränderten allgemeinen Kirchengebeth eingesendet hatte. Der Unterofficier, welche mit dem Manifeste von der hohen Geburt hierher gekommen war, bekam sechs Rubel. Endlich ward befohlen durch ein generalgouvernementliches Patent, daß das Geburts- und Namensfest des jungen Großfürsten jährlich gefeiert werden sollte *w*). Ich kann als Augenzeuge sagen, daß die Freude der Stadt damals allgemein und ganz außerordentlich gewesen. Man begnügte sich nicht, solche in Gebärden zu äußern, sondern mit Worten auszudrücken, die Freude, Liebe und Hoffnung athmeten. So gar auf den Gassen, stattete einer dem andern seinen Glückwunsch über diese so lange gewünschte Begebenheit ab.

§. 289.

Das Komtoir des Reichskammerkollegiums hätte von dem livländischen Generalgouvernemente eine Nachricht verlanget: „ob „die in Dörpat befindlichen Kirchen und Schulgebäude zur schwedischen Zeit von Kirchen- „und Stadtrevenüen, oder aus dem Kronka- „sten gebessert, und wie es bishiezu damit gehalten worden.“ Das Generalgouvernement schrieb am 22sten Jänner an den Rath, er mögte in seiner Kanzeley fleißig nachsuchen, ob dergleichen Nachrichten vorhanden, und

 solche

w) Rathpr. S. 334. 342 f. 354. 358. 359. 360. 419.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe

solche sodann einsenden. Am 2ten May erging der gründlich ausgearbeitete Bericht, welcher der in neueren Zeiten gehegten Zweifel halben sehr merkwürdig ist *x*). Die St. Johanniskirche bezahlte eine Schuld von fünf hundert Rubel *y*). Bisher hatte der Organist seine Besoldung mit zwanzig Rubel aus dem Stadtkasten erhalten, weil die Kirche verschuldet war. Nun da die Kirche, durch den Vorschuß des Stadtkastens, von Bezahlung aller Renten befreyet worden, erhielten die Kirchenadministratoren die Anweisung, solchen Lohn aus dem Kirchenkasten zu bezahlen. Der Organist Jost ging mit Tode ab, und Selge erhielt auf sein Ansuchen diesen Dienst zum zweyten mal *z*). Wenn auch ein Pfarrhaus vermiethet wird, müssen die Schorsteine von Kirchenmitteln gefeget werden *a*). Die engaferischen Bauren wurden des Holzes wegen, welches sie im sotagischen Walde fälleten, eingeschränket, indem sie dieser bloßen Vergünstigung mißgebrauchet hatten *b*). In Ansehung der esthnischen Stadtgemeinde ward verschiedenes ausgemachet: 1) ward von der Kanzel bekannt gemachet, daß jeder Vater seine Kinder, sobald sie dazu tüchtig sind, zur Schule halten, und für jedes Kind den Winter

x) Act. publ. Vol. VIII n. 48. Rathspr. S. 11. 119. Kopeyb. Nr. 20.

y) Rathspr. S. 36 f. 56. 79 f. 131. 153. Urtheilsb. Nr. 34 und 35. Kopeyb. Nr. 39.

z) Rathspr. S. 78. 80. 378.

a) Rathspr. S. 122. Urtheilsb. Nr. 34.

b) Rathspr. S. 415.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

ter über an Schulgeld funfzig Kop. zwey Fuder Holz und ein Pfund Licht bezahlen, der Küster aber allen Fleiß anwenden, und der Pastor gegen den Sommer, in Gegenwart der Kirchenvormünder und der Aeltern, eine Prüfung anstellen soll *c*). 2) Die undeutschen Vormünder sollen, ohne Haß und Neid, dem Prediger anzeigen, was ihnen von einem oder anderen aus der Gemeinde und ihrem Bezirke bewust ist, damit der Seelsorger vor der Beichte einen jeglichen nach seinem Seelenzustande ermahnen könne *d*). Diese Vormünder wurden, den Nothfall ausgenommen, von der gemeinen Stadtarbeit befreyet *e*).

§. 290.

Unterm 7ten Heumonates erging ein Befehl aus dem Reichskammerkollegium an das livländische Generalgouvernement, einen Verschlag einzusenden, wie viel die Städte Riga, Dörpat und Pernau im Jahre 1753, oder wenn diese Rechnung noch nicht angefertiget worden, für 1752 in Summe empfangen, mit der Anzeige der Summe von jeder Einkunft ins besondere, und des Rechtes, nach welchem solche erhoben werde. Dieses sollte in möglicher Eile eingesandt werden, weil man dessen zur Verfertigung einer Unterlegung sehr nöthig hätte. Das Generalgouvernement foderte dieses von dem Rathe zu Dörpat in zweyen Reskripten vom 22sten

 Wein-

c) Konsistorialpr. S. 472. 521 f.

d) Konsistorialpr. S. 523.

e) Rathspr. S. 369.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

Weinmonates und vom 12ten Wintermonates. Am 28sten Wintermonates ging also der Richtige Verschlag aller der kaiserlichen Stadt Dörpat Revenüen von Anno 1753 nebst Anzeige der Berechtigungen dazu an die livländische Regierung ab. Damals bestunden diese Einkünfte in 1977 Rub. 20½ Kop. *f*). Unterm 1sten Wintermonates schrieb das Reichsjustizkollegium an den Rath, und verlangete eine genaue Nachricht von der Beschaffenheit des in Dörpat verordneten Stadtkastenkollegiums. Ein solches Kollegium war damals noch nicht in Dörpat, sondern die Mittel der Stadt wurden von den Kämmerern und beiden wortführenden Alterleuten unter des Bürgemeisters Lenkung verwaltet. Indessen wurden alle Fragen in dieser Materie, welche das Reichsjustizkollegium aufgeworfen hatte, richtig beantwortet. Und ich weis, daß das Reichsjustizkollegium damals mit der dörpatischen Einrichtung sehr zufrieden gewesen ist, wie mir der wohlsälige President von Emme im Jahr 1767 nach der dörpatischen Unruhe versichert hat *g*). Das Hofgericht hatte schon im vorigen Jahre eine beglaubte Abschrift aller Schragen aller Handwerker verlanget. Der Rath überschickte nicht allein diese, sondern auch die Stadtprivilegien und die Schragen beider Gilden zusammen

f) Act. publ. Vol. III n. 119. Rathspr. S. 360. 379. 387. 390.

g) Act. publ. Vol. III n. 119. Rathspr. S. 374. 392. Kopeyb. Nr. 39.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

sammen in einem Bande *h*). Der Bürgemeister brachte wegen Nachlässigkeit der Advokaten eine Rechtsgangsordnung in Vortrag, und zu dem Ende die alten Satzungen des Rathes zu erneuren, solche nach Beschaffenheit der Zeit zu vermehren, und alles von dem Hofgerichte bestätigen zu lassen *i*). Am 3ten Brachmonates ging ein hofgerichtliches Reskript ein, nebst einer Kundmachung, daß keine Querelen mehr beym Reichsjustizkollegium angenommen werden sollen *k*). Der Statthalter von dem Generalgouvernement russischer Expedition unterstützt, suchte die Gerichtsbarkeit der Stadt und des Rathes zu schmälern, und solche gar über Bürger auszuüben. Der Rath suchte sich bey dem Gouvernement zu vertheidigen und sowohl beym Hofgerichte als auch beym Reichsjustizkollegium oberrichterlichen Schutz. Das Hofgericht sandte die Beschwerde an das Reichsjustizkollegium, antwortete aber am 29sten Wintermonates, daß es bey dem rigischen Generalgouvernemente sowohl mündliche als auch schriftliche Vorstellung gethan, und der Zuversicht lebe, es werde der Rath weiter nicht beunruhiget werden, widrigenfalls derselbe es ferner berichten, und inzwischen in Justizsachen von keinem als vom Hofgerichte Verfügungen anzunehmen hätte. Das Reichsjustizkollegium schrieb an den Rath unterm

h) Rathspr. 1753 S. 149. 387. — 1754 S. 11. Act. publ. Vol. XXXIV n. 9.

i) Rathspr. S. 403.

k) Rathspr. S. 161.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe

term 29sten Wintermon. es hätte an die Gouvernementskanzeley den Befehl ergehen lassen, daß dieselbe sich alles ferneren Eingriffs in die Jurisdiktion der livländischen Gerichte enthalten sollte. Auch sollte der Statthalter keine weitere Befehle des russischen Gouvernementes ins Werk setzen, sondern den Rath in seiner Gerichtsbarkeit ungestöret lassen *l*). Das Reichsjustizkollegium hatte an das Hofgericht eine Verfügung gesandt, jeden seiner in Angelegenheiten der Unmündigen und Weysen aufhabenden Pflicht zu erinnern und zu Erfüllung derselben alles Ernstes anzumahnen. Es kam also ein Reskript des Hofgerichtes an den Rath zu Dörpat vom 23sten April ein, mit der Anweisung, darauf zu sehen, daß in vorkommenden Sterbfällen, wo Unmündige nachbleiben, nicht nur gehörige Inventarien des Nachlasses geleget, sondern auch alles übrige in dergleichen Fällen Erforderliche in Verordnung der Vormünder und genauer Aufsicht über derselben Verwaltung des Vermögens der Unmündigen oder Abwesenden, nach Vorschrift der Gesetze und der Vormünderordnung aufs sorgfältigste vorgenommen werde. Dem zufolge ließ der Rath eine Resolution am 14ten May ausfertigen, und beiden Gilden zusenden: welche am 14ten Wintermonates wiederholet worden *m*).

§. 291.

l) Rathspr. S. 96—98. 102. 140. 149. 379. 383 f. 402. 420. Kopeyb. vom 12ten May. Act. publ. Vol. XVIII n. 22.

m) Rathspr. S. 108. 151. Act. publ. Vol. XVI n. 28. Urtheilsb. Nr. 28. Siehe unten §. 386.

§. 291.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe

Auf Anhalten der rigischen Krämerkompagnie verbot die Regierung daß ausländische Kaufleute in dem dörpatischen Jahrmarkte ihre Waaren veräußern sollten. Die Rigischen hatten sich auf die Landesordnungen beruffen, denen der Rath die Privilegien der Könige von Polen entgegen setzte, indem die Stadt über die in den Landesordnungen enthaltenen königlichen schwedischen Verfügungen niemals gehöret worden *n*). Als der Notar Gadebusch das pitschische Haus am russischen Markte kaufte, worinn sonst eine Generalsperson ihr Quartier gehabt hatte, setzte es viel Kopfbrechens, wo man ein Generalsquartier hernehmen sollte. Endlich muste man Rath schaffen, weil die Nachricht einging, daß der Brigadier Lieven eintreffen würde; und monatlich zehen Rubel bezahlen. Als Lieven ankam, war er mit dem Quartiere nicht zufrieden: welches das itzige Posthaus war, das damals dem Schneider Allerdings gehörete. Unterdessen bewilligte die Regierung funfzig Faden Holz zum Behuf der Einquartierung, ohne das andere Gute, was dem Statthalter eingebunden ward *o*). Die Stadt wurde um diese Zeit mit herrenlosem Gesindel und unzüchtigen Weibespersonen erfüllt,

n) Rathspr. S. 5. Kopeyb. Nr. 1. Acta publ. Vol. XXVIII n. 11.

o) Rathspr. S. 27. 41. 221. 262. 271. 294—297. 304. 313 f. 318. 328. 330. 334. 341. 343. 345. 360. Kopeyb. Nr. 31. 34. Act. publ. Vol. XX n. 34.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

erfüllt, welche bey den russischen Einwohnern ihre Schlupfwinkel hatten. So gerne der Bürgemeister diesem Unwesen abgeholfen hätte, konnte ers doch nicht der getrennten und bedrängten Gerichtsbarkeit wegen, welche keine allgemeine Haussuchung verstattete. Man beschloß dieses Unheils wegen eine Vorstellung und Bewahrung bey der Regierung zu thun. Der Rath that indessen so viel als er konnte. Man peitschte die gemeinen Huren zur Stadt hinaus; sie kamen aber immer wieder. Man ließ diejenigen, welche in ihren Häusern Huren hielten, von dem Fiskale in Ansprache nehmen. Man hatte fast jährlich von der Kanzel verkündigen lassen, daß Niemand Herren- und paßloses Gesindel aufnehmen und beherbergen sollte. Man wiederholete es auch dieses Jahr *p*). Im Brandwesen

p) Rathspr. S. 3. 46. 124 280. 399. 404. 408. Am 12ten May schrieb der Rath an das Generalgouvernement unter andern also: „Wann ferner E. Erl. Hv. K. G. G. zu befehlen geruhet, wie es mit Anmeldung derer durchreisenden Fremden solle gehalten werden, so müssen wir gebührender maßen hierbey unterlegen, daß leider bey uns gar in keinem Stücke fast eine Policeyordnung gehalten werde, ohngeachtet wir mit allen Kräften und Eifer dahin bearbeitet haben, daß eine gute Ordnung zum allgemeinen Besten mögte wiederhergestellet werden, wie wir denn an unsern Vorstellungen und Bewahrungen es nicht ermangeln lassen, auch noch gerne alles dazu beytragen würden, maßen wir gar wohl einsehen, daß mit einer solchen Unordnung der gewisse „Verderb

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

sen widersetzten sich auch die Russen, wodurch die Stadt in augenscheinliche Gefahr gerieth, und der Bürgemeister bewogen wurde, sich wider

„Verderb und Verfall der ganzen Stadt verknüpft ist. Die Ursache der Ermangelung einer Policey, und daß was noch vormalen davon übrig gewesen gar untertreten worden, rühret einzig und allein von dem jetzigen Herrn Statthalter her, welcher durch die Bedrängung der Stadtrechte, und de facto unternommene Trennung derer Einwohner der Stadt reußischer Nation von der Stadt Gerichtsbarkeit absonderlich in Policeysachen, allwo kein Unterschied des Standes oder der Person statt finden kann, alles in die größte Verwirrung bracht, daß es ein Wunder der göttlichen Vorsehung ist, wie bey so allgemeiner Zerrüttung die Stadt noch bis hiezu sich erhalten können. Es ist allhier eine Menge lüderlichen Gesindels beiderley Geschlechts und Nationen, welche ungescheuet die offenbaresten Bubenstücke begehen, so aber der Magistrat wegen des Hrn. Statthalters nicht einmal ansehen oder befragen darf. Wir bitten demnach E. Erl. Hochv. Kaiserl. G. Gouv. inständigst, dahin mitzubewirken, daß die von Ihr. Kais. Maj. der Stadt verliehenen Rechte und Gerechtsamen in Ansehen der Gerichtsbarkeit und Policey mögten ungestöret erhalten, und die dawider höchst verderbliche Eingriffe abgestellet werden; so können wir versichern, daß hinkünftig so wenig über einen Mangel guter Ordnung in Policeysachen werde dörfen geklaget werden, als bis hiezu über die Verwaltung der Justiz geschehen können. Ew. Kaiserl. Maj. landesmütterlichen theuresten Herzen ist die empfindlichste Freude, wann denen „Unter-

1754 Elisabeth I August III Oberträ-the.

wider Jedermann zu bewahren, der daran Schuld wäre, daß die Policey zerrüttet sey. Bey einer Feuersbrunst, die am 16ten May nicht weit vom Rathhause entstand, doch demselben keinen Schaden zufügete, schlug der Bürgemeister vor, eine Spritze anzuschaffen, und den Beytrag durch eine allgemeine Schätzung aufzubringen. Inzwischen ist hierbey zu merken, daß der General Werther und der Statthalter sich das Verdienst des gelöschten Feuers zuschrieben, da sie doch nicht eher als nach gelöschter Brunst dazu gekommen. Der Rath stellete hierauf die nothwendigen Folgen der zerrütteten Policey vor. Bey dem allen besserte der Bürgemeister das Brandwesen, und man setzte fest: 1) Strohdächer müsten in der Stadt nicht gelitten werden; 2) keine gefährliche Kathe müste geduldet werden; 3) wer keinen Brunnen hätte, müste Wasser im Hause bereit halten. Um die Anschaffung der Spritze zu erleichtern, schlug der Bürgemeister vor, man mögte dazu hundert Rubel aus dem Stadtkasten nehmen. Eine nachdrückliche Vorstellung wider den Statthalter, der den Rath beym russischen Gouvernemente angegeben

„Unterthanen Ihres Reiches wohlergehe; „dieser Wunsch kann an der Stadt Dorpat „ohne alle Unkosten erlanget, und alle grund„verderbliche Collisiones abgestellet werden, „wann nur derselben dasjenige wolle gegönnet werden, was schon allerhöchst derselben „verliehen, und Gerechtigkeit und Policey „darinnen in ihrem Lauf gelassen werden.“ Kopeyb. Nr.

1754 Elisabeth I August III Oberträ-the

geben hatte, erging an das deutsche q). Man sah die Brandordnung durch, besserte daran, und wollte, sie sollte bey den Gilden alle Fastnachten verlesen werden. Am 16ten Brachmonates erging noch eine Bewahrung wider den Statthalter ab. Den 21sten las man den Alterleuten die neue Brandordnung vor, und redete mit ihnen von einer Spritze, welche unter

q) Unter anderen lieset man: „Bey E. Erl. „Hochv. Kais. Gen. Gouvern. und Regie„rung sind so viele und oftermalige Vorstel„lungen, Beschwerden und Bewahrungen, „wegen der durch den Hrn. Statthalter und „dessen Infraktionen in der Stadt Privile„gien und Gerechtsamen untertretenen Po„licey, auch besonders in Brandsachen von „uns geschehen, und liegen daselbst zur Re„solution, daß ehe und bevor über diese Un„terlegungen hochoberkeitl. resolviret wor„den, nicht nur nichts fruchtbarliches in „irgend einer Policeysache wird können ge„stiftet werden, sondern die Unordnungen „zum allgemeinen Nachtheil des publici sich „noch täglich vermehren werden, daß sie „endlich gar nicht mehr so leichtlich werden „zu heben seyn. Dieses ist dem Herrn Statt„halter wohl bekannt, darum er seine An„gabe nicht bey diesem ordentlichen Foro, „bey welchem man sich schon über ihn be„schweret, und wider alle Verantwortung „des Schadens bewahret hat, sondern bey „E. Erl. Hochv. Kais. Gen. Gouvernement, „dem von allem, so in Policeysachen vorhin „mit dem Herrn Statthalter gehandelt wor„den, nichts bewust ist, durch sinistre Vor„stellung etwas wider uns und die Stadt zu „gewinnen versuchet.“ Darauf erfolget eine ausführliche Widerlegung der Angabe des Statthalters. Kopeyb. Nr. 24.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

unter 800 Rubel nicht zu haben war. Zu dem Ende sollte ein neuer Bürger vier Rubel mehr geben, und das Brudergeld erhöhet werden: welches aber nicht zum Stande gekommen ist r). Der Statthalter gab ohne die geringste Befugniß einem Russen, Kidschigin, Freyheit zu fischen, kränkete also zugleich das Recht der Stadt und des Fischeramtes s). Der damalige Oberstwachtmeister von Riedt auf Ullila, und der Hauptmann von Tiesenhausen auf Kawelecht nahmen den Stadtfischern ihre Netze. Auf Vorstellung des Oberamtsherren gab der erstere das Netz zurück der letztere aber nicht. Man klagete derowegen bey der Regierung. Er ward bey hundert Goldgulden Strafe angewiesen, das Netz zurückzugeben t). Weil darüber nicht resolvirt ward, geschah eben dergleichen Gewaltthat 1757 von neuem. Nun gab er zwar auf generalgouvernementlichen Befehl die beiden zuletzt genommenen Netze mit Drohungen zurück: aber das Netz, dessen er sich 1753 bemächtiget, war seiner Sage nach verfaulet. Man ließ die Sache wieder an das Generalgouvernement gelangen. Allein sie ist nicht entschieden. Denn 1758 meldeten sich noch die Fischer und wollten das Geld, welches

r) Rathspr. S. 6 f. 12. 59. 155 f. 176 f. 178. 183 f. 250. Kopeyb. Nr. 27. So sehr der Rath in beiden Vorstellungen auf Resolution drang, erfolgte doch keine.

s) Rathspr. 1753 S. 122.

t) Rathspr. 1753 S. 377. 400. — 1754 S. 35. 82. 108 f. 139. Kopeyb. Nr. 5 und 22.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

welches Tiesenhausen von dem Quartierkasten zu fodern hatte, beschlagen lassen u). Im Frühlinge galt ein Pfund Fleisch $2\frac{1}{2}$ Kop. im Herbste $1\frac{1}{2}$ bis zwey Kop. Im Frühjahre brachten die Knochenhauer an, sie hätten die Ochsen mit zwölf Rubel bezahlen müssen; und im Spätjahre, die Edelleute hätten ihren Bauren bey Ruthenstrafe verbothen, Vieh zu verkaufen w). Die Ritterschaft hatte ein Stück von der Viehweide bey Jamo für die hiesigen Postirungspferde gemiethet, wofür sie jährlich drey Rubel bezahlen sollte, aber in vielen Jahren nicht bezahlet hatte. Der Rath schrieb an den residirenden Landrath, mit Verlangen, die rückständige Miethe zu bezahlen, und die Weide zurückzugeben. Der residirende Landrath schrieb an den Postirungsverwalter, und fragete an, warum die Bezahlung nicht erfolget, und die Weide bisher genützet wäre, da doch die Postpferde auf hartes Futter gesetzt worden x). Es erfolgete weiter nichts. Derowegen der Bürgemeister 1757 vortrug, es wäre besser, wenn man die Weide zum Nutzen der Stadt einzöge y). Im folgenden Jahre hatte das Gut Rathshof seine Weide, welche gleichfalls zur Postirung verleget war, derselben abgenommen. Nun griff

u) Rathspr. 1757 S. 336. 367. 373. 550. — 1758 S. 90.

w) Rathspr. S. 61. 74. 270. 389.

x) Rathspr. 1754 S. 71. 109. Kopeyb. Nr. 10.

y) Rathspr. 1757 S. 182.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

griff der Postverwalter um sich, und ließ alle Weide der Stadt mit seinen Pferden abhüten. Darauf wandte sich der Rath an die Regierung und verlangete, die Ritterschaft mögte die Weide der Stadt wieder abtreten z). Am meisten kam die Sache 1760 in Bewegung, da denn am 3ten August die generalgouvernementliche Resolution ausfiel, daß die Ritterschaft der Stadt die rückständige achtzehenjährige Miethe mit vier und funfzig Rubel bezahlen, und der Postverwalter die Weide sofort an die Stadt wiederabtreten sollte a). Nun muste die Kämmerey darauf sehen, daß die Weide zum Nutzen der Stadt gebrauchet würde. Dieses Stück ward also zur gemeinen Stadtweide geschlagen b). Der Besitzer des Gutes Weßnershof hatte im Engaferischen ein Stück Landes eigenmächtig eingenommen, und ward deshalben bestrafet c). Eine Generalsperson hatte bey einer am 30sten März ausgebrochenen Feuersbrunst einen Rathsherren mit Worten und mit der That beleidiget. Dieser Mann klagete es seinem Bürgemeister, welcher die Sache an den General, Graf Peter Schuwalow in beweglichen Ausdrücken gelangen ließ. Zu gleicher Zeit trug sie der

z) Rathspr. 1758 S. 243.

a) Rathspr. 1760 S. 116. 213. 226. 250. Kopeyb. Nr. 29. 47. Act. publ. Vol. III n. 32. Der Ordnungsgerichtsnotar Gadebusch bezahlte auf Anweisung der Ritterschaft die 54 Rubel. Rathspr. 1760 S. 290.

b) Rathspr. 1760 S. 252. 265.

c) Rathspr. S. 75.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

der ganze Rath der Regierung und dem Generalleutenante Lapuchin vor. Ein solches Vergehen konnte nicht gebilliget werden, ward auch nicht gebilliget. Lapuchin erboth sich eine Kommission zu verordnen, welche der Rath der Unkosten wegen verbath. Indessen ward der General versetzet d). Der Bürgemeister drang sehr ernstlich auf die Reinigung der Straßen. In Ansehung der Kronplätze versprach der Statthalter seine Hülfe. Aber die verheißene allgemeine Verfügung vom Generalgouvernemente blieb aus e). Die Gilden wollten nicht zulassen, daß fremde Russen bauen dürften f). Auf Anhalten des Stadtfiskales, der kleinen Gilde und des Predigers, ward die Verordnung wider das Nachtsitzen u. s. w. erneuret g). Die Sackpfeife ward verbothen h). Aber das Vogteygericht hätte darüber halten sollen. Auf dem Fischmarkte sollten keine Buden gesetzet werden. Fremde Fischer musten erst drey Tage ins kleine verkaufen, ehe sie ihre Fische überhaupt und auf einmal den Fischführern überlassen konnten i). Das Verboth des unbändigen Fahrens, Jagens und Schreyens ward wieder-

d) Rathspr. S. 76. 201. 232. Kopeyb. Nr. 12—14. 29.

e) Rathspr. S. 81. 99. 105. 109. 359. Kopeyb. Nr. 18. Urtheilsb. Nr. 23. Act. publ. Vol. XXIV n. 3.

f) Rathspr. S. 82. 87. Kopeyb. Nr. 15.

g) Rathspr. S. 101. 284.

h) Rathspr. S. 171. 232. Urtheilsb. Nr. 41.

i) Rathspr. S. 257. 320.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

wiederholet und geschärfet k). Die Fuhrleute wurden angewiesen Niemanden ohne Paß, insonderheit nach Reval, mitzunehmen l).

§. 292.

Der Malzmüller Klockenberg machte allerley Sprünge: man sagete ihm aber, er könne seine Verbesserung suchen, wo er wolle m). Der Mühlenbau zu Jamo ward verbothen, weil er den Heuschlägen schädlich war n). Weil der Statthalter der Stadt die halbe Accise und den ganzen Fischzoll geschmälert hatte, that der Rath beym Generalgouvernement deshalben eine wiederholte Vorstellung und Bewahrung o).

§. 293.

Das Schusteramt hatte mit der Gesellschaft Händel, welche aber nicht abgemacht werden konnten, weil bald das Amt, bald die Gesellschaft es hinderten p). Den Knochenhauern ward verstattet, so gut sie könnten zu schlachten, wenn nur die Stadt mit gutem Fleische versorget würde q). Die Schlösser und

k) Rathspr. S. 404.

l) Act. publ. Vol. XXIV n. 14. Von der Sabbathsfeier, siehe Pr. S. 104 f. 173. 177. Urtheilsb. Nr. 22.

m) Rathspr. S. 103. 161.

n) Rathspr. S. 206. 217.

o) Rathspr. S. 139. Kopeyb. Nr. 21.

p) Rathspr. 1754 S. 91. 115. 235. 303. 424. — 1755 S. 16. 18.

q) Rathspr. S. 91. 130.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

und Grobschmide, welche bisher nur ein Amt gehabt hatten, erhielten unter gewissen Bedingungen Erlaubniß zwey besondere Aemter aufzurichten, und sich völlig von einander zu trennen. Es ward auch der Schragen der Grobschmide, oder wie sie sonst heißen, Huf- und Waffenschmide, von dem Rathe eingerichtet. Es fanden sich aber neue Schwierigkeiten, theils der Trennung oder förmlichen Abdankung, theils des Vermögens, und der Schulden halben. Der Rath beliebete: es müsten beide Theile vor dem Oberamtsherren, wenn sie nicht in Güte abdanken wollten, zusammenkommen, und angehalten werden, zuförderst gehörig Abschied zu nehmen und sich zu trennen, hernach aber mit einander zu liquidiren. Weil aber noch immer Schwierigkeiten gemachet wurden, ließ der Rath beide Ältерleute der kleinen Gilde vor sich kommen, und vernahm von ihnen, wie es bey Theilung eines Amtes gehalten werde. Ihre Antwort war: „Wenn ein Amt von dem andern abtreten wollte, müste das neue Amt zuvor „die Schragen in Händen haben; nachher „müste das neue Amt ordentlich abdanken; „was sonst aber noch unter ihnen seyn mögte, „könnte hernach, wo nicht anders, vor dem „Oberamtsherren ausgemacht werden r).“ Die Tischler wurden wider den sotagischen Hoftischler geschützet, welcher in der Stadt eine Pforte gemacht hatte s). Der Oberamts-

r) Rathspr. S. 93. 112. 132. 140. 151. 256. 274. 282. 364. 380. Urtheilsb. Nr. 30.

s) Rathspr. S. 147 f.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

amtsherr verlangete von den Tischlern Rechnung von den in die Lade geflossenen Strafgeldern, und die Hälfte derselben zum Behuf des Stadtkastens. Der Rath befreyete sie davon so lange, bis man nähere und gewisse Nachricht eingezogen hätte, wie es in der vorigen Regierungszeit gehalten worden, doch sollten sie mit solchen Amts- und Ladengeldern bescheiden umgehen, und sie zu nichts anders, denn zum Besten des Amtes verwenden *t*). Die deutschen Leinweber trugen an, sie wären gesonnen, ihren Kindern zum Besten, welche in Deutschland nicht zünftig geachtet würden, ein deutsches reines Amt aufzurichten; mit dem Zusatze, es würden ihnen nicht einmal aus Reval Gesellen zugelassen, sie sollten vorher die Schragen von den Revalischen nehmen, oder lösen. Der Rath antwortete: da den hiesigen Webern bereits 1735 deutsche Schragen gegeben und bestätiget worden, welche zur Zeit nicht gehoben noch geändert werden können, so sollte an den Rath zu Reval geschrieben werden, damit das dasige Amt dem hiesigen Gerechtigkeit widerfahren ließe *u*). Der Rathsherr Peter Christian Schmalz legete eine Weisgärberey an. Er wollte auch Hüte machen lassen, und wirkete endlich für sich ein Privilegium bey dem Manufakturkollegium aus. Allein er zog sich dadurch großen Verdruß und viele Kosten zu. Denn es fochten nicht allein die ganze kleine Gilde, sondern auch

t) Rathspr. S. 170. 179. 230. 234. Urtheilsb. Nr. 44.

u) Rathspr. S. 220 f.

auch insonderheit die Weisgärber seine eingebildete Befugniß an. Er verlor die Sache bey allen Gerichtstühlen *w*). Seine Stärkefabrike ist niemals bestritten worden.

1754 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 294.

1755

Das Gewitter des Krieges zog sich immer näher zusammen. Sein Quell war eigentlich in Amerika zwischen Frankreich und Großbritannien entstanden, überschwemmete aber ganz Europa. Der großbritannische Monarch war bemühet, sich in den Stand zu setzen, seinem Feinde die Spitze zu biethen; und erneuerte zu dem Ende am 30sten Herbstmonates 1755 das am 11ten Christmonates 1744 mit Rußland geschlossene Bündniß. In diesem verpflichtete sich die Kaiserinn, zum Dienste des Königes in Livland vierzig tausend Mann zu Fuß, und funfzehen tausend zu Pferde zu halten, außer vierzig bis funfzig Galeren, welche gleichfalls zu seinem Behuf bereit seyn sollten. So lange die Truppen in Livland blieben, bezahlte der König

 jährlich

w) Rathspr. 1754 S. 364. 369. 372. 376. 408. 418 421. — 1755 S. 12 f. 60. 66. 72. 80. 130. 165. 240. 258. 282 f. 285 f. 297. 333. 378. Urtheilsb. Nr. 14. — 1756 S. 329. 344. 418. 435. 440. 452. — 1757 S. 18. 25. 33. 36. 53. 81. 222. 227. 263. 287. 291. 309. 346. 349. 425. 439. 453. 457. 479. 513. — 1758 S. 168. 244. 336. 451. 478. 624. 640. 652. — 1759 S. 59. 78. 115. 132. 139. 482. 494. 505. 522. 548. 555. 576. 594 608. — 1760 S. 165. — 1761 S. 42. 52. 92. 162. 180. 191. 223. 228. 236. 243. 252. 261. 263. 265. 271. 274. 289—291. 296.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

jährlich hundert tausend Pfund Sterling, und fünfmal hundert tausend Pfund, sobald sie aus Livland rückten. Der Bund sollte vier Jahre währen *x*).

§. 295.

Diese starke Truppenzahl erfoderte außerordentliche Lieferungen, wodurch die generalgouvernementlichen Patente vom 9ten Hornung, 13ten May, 18ten August, 13ten und 23sten Hornung und 11ten Herbstmonates veranlaßt worden. Sehr natürlich war es auch, daß bey diesen Umständen die Landgüter angehalten wurden, ihre Reste abzuführen, wohin die Patente vom 10ten Eismonates, 12ten Wonnemonates, und 3ten Wintermonates gehören. Hingegen verkaufte die Krone die im Proviantthause zu Pernau befindliche Gerste. Patent vom 23sten Herbstmonates *y*).

§. 296.

Der Senat ließ unterm 17ten April bekannt machen, daß keine falsche kupferne Zweyer angenommen werden sollten; würde ein Einnehmer der Krongefälle solche empfangen: so sollte er den Schaden ersetzen *z*). In diesem Jahre wurden silberne Fünfer geschlagen, welches der Senat unterm 4ten Heumonates bekannt machen ließ *a*). Bald darauf erschienen die kupferne Kopeiken, nach

x) Joachim Th. II S. 262—264.

y) Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in 4.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

des Grafen Peter Jwanowitsch Schuwalow Entwurf, mit einem netten Gepräge, dergestalt, daß man sie gegen Zoll aus dem Reiche fahren oder zu Geschirren verbrauchen könnte *b*).

§. 297.

In Ansehung des Postwesens ergingen verschiedene Verordnungen. Also befahl der Senat am 8ten Augustes, daß Niemand sich gelüsten lasse, mehr Post- oder Schießpferde eigenmächtiger oder gewaltsamer Weise zu nehmen, als in dem ertheilten Passe vorgeschrieben wären *c*). Auf den livländischen Postirungen sollen die Postknechte nur alle Viertheiljahre abgelöset, und nur aus gewissen Gesindern solche, die mit den ihnen obliegenden Pflichten sich zu behelfen wissen, gestellet, und dazu nur ordentliche, starke arbeitsame Knechte verordnet werden: weil die Ritterschaft für jeden Postknecht jährlich funfzehen Reichsthaler Alberts bezahlte, und also bey dieser kleinen, zum Besten des ganzen Landes gereichenden Last den Gütern kein Schaden erwachsen könnte *d*). Auf Anhalten des livländischen Landrathskollegiums erging am 8ten Herbstmonates eine Verfügung, daß die Güter das für die Postirungspferde bestimmte Futter gut und richtig bey Strafe

 gericht-

b) Befehl des Senates vom 18ten Augustes. Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

d) GG. Patent vom 22sten August. Rathssamml. in 4.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

gerichtlicher Hülfe liefern sollten *e*). An eben dem Tage erging eine gedruckte generalgouvernementliche Verfügung, wie die Briefe mit der Post und nicht mit Fuhrleuten oder reisenden Personen von einer Stadt zur anderen bestellet werden sollen *f*).

§. 298.

Den 31sten des Augustes ließ die Kaiserinn ein Manifest zu St. Petersburg bekannt machen, daß alle aus Liv- und Esthland nach Kurland und Semgallen entlaufene Bauren, wenn sie vor dem ersten Eismonates 1757 zurückkommen würden, mit aller Strafe verschonet werden sollten. Diejenigen aber, welche diese Gnade nicht annehmen würden, sollten für Verräther des Vaterlandes erkläret und, wenn man sie ertappete, nach der Strenge der Landesgesetze, ohne Ausnahme und einige Gnade, bestrafet werden *g*). Um eben diese Zeit erhielt der kaiserliche Minister in Kurland, Kammerherr Buttlar, aus dem Reichskollegium Befehl, bey der kurländischen Regierung darauf zu dringen, daß der dortige Adel angehalten würde, alle aus Livland und Esthland in Kurland sich aufhaltende Unterthanen und Bauren sonder Anstand auszuliefern, mit der Anweisung, keine solche Läuflinge hinführo aufzunehmen, sondern solche anzugeben, und entweder bey dem Minister, oder bey dem livländischen Generalgouvernemente auszuliefern.

e) Rathssamml. in 4.

f) Ebendas.

g) Rathssamml. in 4.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

Der Minister muste zugleich den Pächtern der sequestrirten Aemter in Kurland andeuten, daß sie alle auf ihren Pacht- und Erbgütern befindliche Läuflinge, bey Verlust der Pacht so gleich ausliefern und inskünftige keine annehmen, ja so gar anzeigen sollten, wenn sie wüßten, wo sich solche Läuflinge in Kurland befänden. Endlich sollte er, mit Hülfe der kurländischen Regierung, das kaiserliche Manifest vom 31sten August in ganz Kurland und Semgallen bekannt machen, von den Kanzeln ablesen, und an den Kirchen und öffentlichen Orten anschlagen, die ausgelieferten Läuflinge empfangen und nach Riga bringen lassen *h*). Nach dem Oekonomiereglemente, Hptst. III §. 9 ließ das Generalgouvernement am 6ten Weinmonates eine gedruckte Verfügung ergehen, daß Pächter der livländischen Krongüter keine Bauren im Frühlinge und Herbste, und noch viel weniger zu der Zeit, da die Bauren weder geärntet noch gesäet hätten, zu Fuhren nach entlegenen Städten anhalten, vielweniger von ihnen mehr Fuhren, als sie nach dem Wackenbuche zu thun schuldig sind, fodern, und hinführo den in solchen Sachen von der kaiserlichen Oekonomie ergehenden Verfügungen, bey ernstlicher Andung, und allenfalls bey Verlust der Pachtgüter, nachleben sollten *i*).

§. 299.

Das kaiserliche Baukomptoir wollte in Livland Gypssteine kaufen, aber das Pud nur

h) Rathssamml. in 4.

i) Rathssamml. in 4.

1755 nur unter zwey Kop. bezahlen *k*). Auf Befehl des Kommerzkollegiums ward den unweit Pleskow und bey anderen russischen Städten an den Gränzen wohnenden Livländern untersaget, von den bey der russischen Gränze wohnenden Landsaßen und Bauren Hanf, Flachs u. s. w. für sich zu erhandeln, ohne daß davon der inländische Zoll entrichtet, und deswegen ein Schein aus dem Zollhause, oder Tamoschna, vorgezeiget worden. Würden sie bemerken, daß Jemand dergleichen Waaren über die Gränze nach Livland führe, sollten sie dieselben anhalten, und an die Vorposten, oder an das rigische Seehafenzollhaus senden. Wenn Jemand der hiesigen Einwohner bey den russischen Landsaßen und Bauren etwas, wovon der dortige Gränzzoll, 13 von 100 nicht entrichtet worden, kaufen, unter seinem Namen nach Riga, Reval und Dörpat bringen, oder dahin verkaufen würde, sollte er, außer dem Verlust der Waaren, bestrafet werden *l*).

Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 300.

Am 1sten Christmonates hat der Senat eine Zoll- und Handelsordnung ergehen lassen *m*).

§. 301.

k) Patent vom 2ten Herbstmonates in 4.
l) Patent vom 27sten Herbstmonates in 4.
m) Meines Wissens ist sie in Livland von dem Generalgouvernement nicht bekannt gemachet worden. Sie wird aber angeführet in den rigischen Anzeigen 1764 S. 340 und einige Stücke daraus eingeschärfet. Die ganze Ordnung findet man in russischer und deutscher Sprache in Act. publ. Dorpat. Vol. III n. III und 112.

§. 301. 1755

Das Komptoir des Reichskammerkollegiums ließ am 5ten Christmonates eine Verfügung ergehen, daß alle Innhaber der Kron- und Privatgüter sich zu der mit dem künftigen Jahre anzuhebenden neuen Revision gehörig anschicken, und die benöthigten Wackenbücher völlig in Bereitschaft halten sollten: welches das livländische Generalgouvernement unterm 14ten bekannt machen ließ *n*).

Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 302.

Die Fatalien der anzumeldenden Appellation oder Querelen sind acht Tage. Man rechnete sie lange Zeit in Livland, nach der bekannten deutschen Bedeutung für eine Woche dergestalt, daß wenn ein Urtheil am Mittwochen eröffnet war, die Fatalien am folgenden Mittwochen verflossen: allein die Obergerichte rechneten diese acht Tage von Stunde zu Stunde, also, daß die Fatalien eines am Mittwochen verkündigten Urtheiles erst am Donnerstage ablaufen *o*).

§. 303.

Auf dem kurländischen Landtage, der am 25sten Hornung gehalten ward, stattete der Landes-

n) Rathssamml. in 4.
o) Resolution des Reichsjustizkollegiums in Sachen Vietinghof w. Rubbert vom 8ten Brachmonates 1750. Reskript des Hofgerichtes an das dörpatische Landgericht vom 10ten Jänner 1755. Autogr. et Transf. T. III p. 1065. Hofgerichtsbescheid in Sachen Schaub w. Rehanns Erben, vom 14ten April 1772.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

Landesabgeordnete, Heyking, Bericht von seinen Verrichtungen ab, und erhielt die verpflichteteste Danksagung *p*).

§. 304.

In diesem Jahre betrugen die zu St. Petersburg eingeführten Waaren drey Millionen 321,875 Rubel, und die ausgegangenen vier Millionen 550,060 Rubel *q*).

§. 305.

Zu Dörpat waren im Anfange dieses Jahres im Rathstuhle: der Bürgemeister Sahmen und die Rathmänner: Kelch, Lewerk, Häuser, Schmalz und Sander. Der Kanzeleyrath Sievers schrieb unterm 18ten Weinmonates an den Rath und besonders an den Bürgemeister, und empfahl ihnen den Stadtmusikanten Andreas Sonn zum Rathsherren. Man antwortete, daß keine Stelle ledig wäre *r*). Der Stadtfiskal Karl Kniffius war in seinen Amtssachen so säumig, daß der Rath ihn befragen ließ, ob er etwa seinem Amte nicht länger vorstehen wollte *s*)? Der Rath und die wortführenden Ålterleute bestimmten dem Bürgemeister Sahmen für seine außerordentliche Bemühungen funfzig

p) Ziegenhorn Nr. 346 und 347 in den Beyl. S. 415.

q) Büsching Erdbeschr. Th. I S. 628 der fünften Auflage.

r) Rathspr. S. 355. 362. 409. Act. publ. Vol. V n. 45. Kopeyb. N. 50.

s) Rathspr. S. 44.

funfzig Rubel *t*). Der Ordnungsgerichtsnotar Friederich Konrad Gadebusch, und der Oberkirchenvorsteherschaftsnotar Friederich Voigt wurden Rathsadvokaten *u*). Nach Rehanns Tode ward Hermann Anton Schaub Rekognitionsinspektor *w*). Der Bürgemeister Sahmen verlangete eine jährliche Zulage von funfzig Rubel. Dieses fand Schwierigkeit; aber man vermehrete die oben erwähnte Erkenntlichkeit von funfzig Rubel auf hundert und schickte ihm solche zu *x*). Das Nothrathhaus war so schlecht, daß es eine ansehnliche Ausbesserung bedurfte. Dadurch hat man es denn von Zeit zu Zeit erhalten, bis es 1775 abbrannte *y*). Das Reichsjustizkollegium verlangete eine beglaubte Abschrift der dörpatischen Privilegien *z*); und erhielt sie im folgenden Jahre *a*).

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 306.

t) Rathspr. S. 99 f. 102 f.

u) Rathspr. S. 158.

w) Rathspr. S. 110. 235.

x) Rathspr. S. 302. 332. 348. 352.

y) Rathspr. S. 365. 368.

z) Das Reskript lautet also:
Wohlehrenveste, wohlgelahrte und wohlgeachte Bürgermeister und Rath,
Demnach zufolge Ihro Kaiserlichen Majestät Generalreglements 27 Kapitel die außer den russischen Reichen und Landen dem russischen Scepter unterworfene Provincien nach ihren allergnädigst confirmirten Privilegien und Rechten traktiret werden, zu solchem Ende die Collegia sich deren erkundigen und von selbigen Kopeyen nehmen sollen; Dieses Ihro Kaiserlichen Majestät Reichsjustizkollegium

1755
Elisabeth I
August III
Oberräthe.

§. 306.

Die Bürgerschaft ist in diesem Jahre mit acht Personen vermehret worden *b*). Die Dockmannsbank in der St. Johannskirche hatten einige Krondiener eingenommen. Nach Rehanns Tode war man bedacht, sie wieder den Dockleuten einzugeben. Itzt fand es noch Schwierigkeit; es ist aber nach und nach gesche-

gium der Lief- und Esthländischen Rechtssachen auch bereits die mehresten so wohl Land- als Stadtprivilegia dieser eroberten Provinzien eingefordert; der Stadt Dorpat ihre aber noch zur Zeit allhier nicht vorhanden: als wird E. E. Rathe hierdurch angesonnen die sämtlichen der Stadtprivilegia nach der Folge der Jahre in beglaubter Abschrift unter des Bürgermeisters und der Rathsglieder eigenhändigen Unterzeichnung und der Stadt Insiegel mit dem ehesten einzuschicken. Göttlicher Obhut empfohlen. Gegeben im Kaiserlichen Reichsjustizkollegio der Lief- und Esthländ. Rechtssachen zu St. Petersburg den 3ten Nov. 1755.

Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero Reichs Justizkollegii der Lief- und Esthl. Rechtssachen wegen.

Fr. Emme. E. G. Glück. I. F. Büttner.
C. Meder.
H. C. Ludwig Secr.

a) Rathspr. 1755 S. 384. — 1756 S. 13. Act. publ. Vol. III n. 13. Kopeyb. 1756 Nr. 4. Aus dem Berichte sieht man, daß damals dem Reichsjustizkollegium nicht allein das Corpus priuilegiorum der Königinn Christina, sondern auch alle nachher ergangene allerhöchste Bestätigungen überschickt worden.

b) Bürgerbuch.

1755
Elisabeth I
August III
Oberräthe

geschehen *c*). Die Stadt Wenden, welche schon zweymal Hülfe erhalten hatte, meldete sich zum dritten mal durch zweene Bürger, um ihren Kirchenbau fortzusetzen. Man gab ihnen aus dem Stadtkasten fünf und aus dem Armenkasten auch fünf Rubel und sagete ihnen, sie möchten, wenn sie wollten, die Kronbedienten ansprechen *d*). Bey einem Begräbniß erlaubete man zwar die Orgel in der Fasten zu spielen, aber keine andere Musik *e*). Eberhart Seefels ward Prediger zu Talkhof oder Kurs. Seine Vokation ward von dem Landrath Zöge und dem Bürgemeister Sahmen unterschrieben *f*). Der Pastor Tobias Plaschnig erboth sich eine Mägdenschule zu bauen, welches er auch that. Dieses Schulhaus war von Holz. Es ist 1775 verbrannt, und nachmals wieder von Stein erbauet worden *g*).

§. 307.

Siegmund Adam Freyherr von Wolf, der jüngere, der bisher Hofgerichtsbeysitzer gewesen

c) Rathspr. S. 298. 307.

d) Rathspr. S. 82.

e) Rathspr. S. 117.

f) Die Stadt hatte bey dieser Kirche das sogenannte Kompatronat, nicht, weil das Patrimonialgut Saddokülł eingepfarret ist, sondern weil das ganze Kirchspiel ehemals zur eckstischen Kirche gehört hat.

g) Rathspr. S. 365. 406. 415. 428. Acta publ. Vol. XIII n. 20.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

gewesen war, ist in diesem Jahre Vicepresident im Hofgericht geworden *h*). Die Beschwerden des Rathes wider den Statthalter wurden bey der Regierung erörtert *i*). Sonst versicherte das Generalgouvernement den Rath, daß es niemals gemeynet gewesen, dem Statthalter zu verstatten, einem edlen Rathe in dessen Privilegien und Gerichtsbarkeit Eingriff zu thun, sondern vielmehr den Rath dabey auf alle Weise zu schützen *k*). Der vorige Rekognitionsinspektor hatte die Sitzungen der Rekognitions- und Accisekammer in seinem Hause gehalten. Dieses war mit vielem Verdrusse verknüpft. Nach seinem Ableben verlangete der Rath, daß diese Kammer, wie in schwedischen Zeiten, auf das Rathhaus verleget werden mögte: welches die Regierung sogleich genehmigte *l*). Der neue Inspektor verlan-

h) Dieses ward dem Rathe in einem generalgouvernementlichen Reskripte kund gethan, welches am 12ten Herbstmonates einging, und von der Kanzel verlesen ward. Rathspr. S. 296. Er war ein Sohn Siegmund Adams Freyherren von Wolf, Vicepresidentens im Reichsjustizkollegium, der nach genommenen Abschiede auf Lustifer starb. Der Hofgerichtsvicepresident starb zu Riga am 21sten April 1766 an einer auszehrenden Krankheit. Noch zweene Tage vor seinem Ende arbeitete er in Amtsgeschäfften. Sein Nachfolger war Herr Hofrath Killani, welcher noch am Leben ist.

i) Rathspr. S. 327.

k) Act. publ. Vol. XVIII n. 21. Kopeyb. Nr. 37.

l) Rathspr. S. 111. 139. 436. Kopeyb. Nr. 14. Act. publ. Vol. III n. 5.

gete bald nach angetretenem Amte, es sollte ein neuer Accisdiener bestellet werden, weil er den bisherigen abgesetzt hätte. Das war unrecht; denn der Accisdiener steht unter dem Rathe. Einige Tage hernach klagete er über den Rathsverwandten und Accisherren Häuser. Am 2ten Weinmonates antwortete ihm der Rath, daß der Diener, wenn er schuldig wäre, von Niemanden anders als der Stadtoberkeit nach Urtheil und Recht abgesetzt werden könnte. Dieses stand dem Inspektoren nicht an. Er schnaubete in einer Gegenantwort und alles, was er von dem Diener sagete, war nicht zureichend, eine Untersuchung wider ihn anzustellen. Indessen ward der Diener, weil er nach dem Berichte des Accisherren lüderlich geworden, abgesetzet *m*). Der Zwist mit Häusern rührete einzig und allein daher, weil der Inspektor von ihm und dem Rathsherren Schmalz die Rekognition und Accis nicht in Kupfermünze empfangen wollte *n*). Unterdessen ging der hitzige Inspektor mit seinen Klagen an das Generalgouvernement *o*): welches im folgenden Jahre hierinn entschieden hat.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 308.

Der Befehl des Kommerzkollegiums, dessen oben §. 299 gedacht worden, ging am 22sten

m) Rathspr. S. 307. 310. 333. 336. 347.

n) Rathspr. S. 317. 385. Act. publ. Vol. III n. 5. Wo man Häusers Erklärung findet. Niemals hatte man zuvor verweigert, Kupfergeld zu empfangen.

o) Act. publ. Vol. III n. 5. Rathspr. S. 379.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

22sten Herbstmonates zu Dörpat in russischer Sprache ein. Am 14ten Wintermonates kam abermal ein Befehl des erwähnten Kollegiums vom 6ten an *p*). Alles dieses betraf den neuen Zoll, wie man es anfänglich nannte, oder die Atteſtenſache, wie es hernach hieß. Schon im Anfange des Jahres wurden hierüber von einigen dörpatischen Kaufleuten Beschwerden angebracht. Die rigischen Kaufleute, welche zum Jahrmarkte gekommen waren, sollten auf Verlangen des hiesigen russischen Zollhauses bekümmert werden, welches der Rath verweigerte *q*). Die große Gilde überreichete am 14ten Horn. eine Vorstellung um Abhelfung einer von dem revalischen Licentkomptoir zur Belästigung der Kaufmannschaft vorhabenden Neuerung: und bath den Rath um eine Begleitung. Der Statthalter selbst sah diese Neuerung nicht gleichgiltig an. Der Rath ließ am 6ten März eine Beschwerde an das Generalgouvernement ergehen *r*). Es ging Nachricht ein, man müste sich in dieser Sache unmittelbar an das Reichskommerzkollegium wenden. Das hiesige Zollhaus hat die hiesigen Kaufleute genöthiget, Atteſten zu nehmen, und ihnen, insonderheit dem Jakob Johann Franzen viele Hinderniß in den Weg geleget *s*). Dieser beschwerete sich am 12ten May; und der Rath begleitete seine Beschwerde am 15ten an das Gene-

p) Rathspr. S. 317. 326. 384. 388.

q) Rathspr. S. 23—25. 31. Kopeyb. Nr. 5.

r) Rathspr. S. 46. 77 f.

s) Rathspr. S. 140. 150. 158—162.

ralgouvernement *t*). Am 19ten May kam ein Schreiben von dem hiesigen Zollhause ein. Am 25sten ging eine abermalige Vorstellung an das Generalgouvernement ab. Der Rath schrieb auch am 24sten May an den Statthalter. Am 6ten Heumonates meldete der Statthalter, was das Reichskommerzkollegium der Atteſten wegen an die Oekonomie gelangen lassen, damit es den Kaufleuten eröffnet, und wenn diese sich nicht danach richten wollten, ihm die Ursachen der Weigerung angezeiget würden. Inzwischen griff der Zollinspektor Seland immer weiter. Er fing die aus Reval kommenden Fuhren mit Soldaten auf, ließ sie auf das Zollhaus bringen, und verlangete, die Waaren Stück vor Stück durchzusehen. Man ließ also, weil vom Generalgouvernement keine Hülfe widerfuhr, die Sache an das Reichsjustizkollegium gelangen, welches eben so wenig helfen konnte. Das geschah am 16ten Heumonates *u*). Am 21sten Heumonates erschien die große Gilde mit einer Bittschrift wider die Neuerung. Sie war zwar wider das revalische Licentkomptoir und die hiesige Tamoschna gerichtet; allein diese Neuerung war auch schon in Riga angegangen. Der Rath schrieb unterm 24sten Heumonates an den Statthalter und berief sich auf seine Privilegien, §. 38. Am 1sten Herbstmonates meldete das Zollhaus dem Rathe, es würde Zollwachen ausstellen. Man antwortete den meisten Stimmen, aber nicht

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

t) Rathspr. S. 165 f.

u) Rathspr. S. 171. 186. 209. 234. 243. 252.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

nicht der wahren Beschaffenheit gemäß. Am 5ten Weinmonates geschah eine neue Vorstellung bey dem Generalgouvernemente. Man bezog sich auf die Vorstellungen vom 6ten März vom 15ten und 25sten May, und trachtete eine Untersuchung abzuwenden, welche von dem Reichskommerzkollegium dem Statthalter anbefohlen war *w*). Das Reichsjustizkollegium hatte sich doch der Stadt angenommen und an jenes geschrieben. Unterdessen verfügete das Generalgouvernement, welches bisher geschwiegen hatte, die dem Statthalter anbefohlene Untersuchung sollte vor sich gehen. Der Rath und die Bürgerschaft beider Gilden waren damit gleich unzufrieden. Es war allerdings ein wichtiger Einwand, daß der Statthalter ein Feind des Rathes und der Stadt wäre, und schon itzt die Gränzen seines Auftrages überschritten hätte. Das hiesige Zollhaus fing an, alle Reisende zu placken. Es war aber der Befehl des Reichskommerzkollegiums vom 6ten Wintermonates des Inhalts: daß die deutsche Kaufmannschaft sich schriftlich verbinden sollte, gleichwie die reußische es gethan, daß sie für die aus Reval verschriebenen Waaren Attesten von dem dortigen Licente ausnehmen, sich damit in der hiesigen Tamoschna melden, und wieder ein Gegenattest dorthin senden wollen. Die Bürgerschaft trieb die Sache sehr schläfrig, schrie nur, schob alles dem Rath auf den Hals, bis der Bürgemeister endlich seine Meynung heraussagte, und sogar seine Bewah-

w) Rathspr. S. 255—257. 260. 291—294. 328. 336. 340.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

wahrung im Protokolle verschreiben ließ. Nun gab die große Gilde ihre Beschwerden wider die hiesige Tamoschna ein und beide Gilden schlugen eine Deputation nach St. Petersburg vor. Der Rath antwortete, was das letzte betraf: die Deputation wäre nöthig, aber bey itzigen Umständen unmöglich. Endlich nahm sich das Generalgouvernement der Sache an. Noch am 13ten Christmonates schickte der Rath eine ausführliche Vorstellung an das Reichsjustizkollegium. So weit kam es damit in diesem Jahre *x*). Vom russischen Generalgouvernemente ging am 24sten Jänner ein Reskript ein, wegen eines in Dörpat einzurichtenden Pferdezolles, wovon aber die deutschen Einwohner frey seyn sollten. Wobey man verlangete, daß der Zöllner, oder Zollpächter von Einquartierung frey seyn möchte *y*).

§. 309.

Wie der Senat am 17ten April verbothen, keine falsche kupferne Zweyer anzunehmen, ist oben §. 296 berührt worden. Der dörpatische Accisschreiber Rosenthal bewahrete sich am 22sten May derer wegen, welche vorher eingegangen wären. Diejenigen, auf welchen Kopaik statt Kopeck stünde, sollten nicht gelten. Das ward nun beobachtet.

 Wie

x) Rathspr. S. 346. 356. 362. 370. 373 f. 388. 406. 417. 424. 432. Kopeyb. Nr. 51. Von dieser Attestensache kann man das ganze Volumen LII Actor. publicorum in unserm Archive nachlesen.

y) Rathspr. S. 23.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

Wie nun durch den Trommelschlag eine Verordnung bekannt gemacht worden, entstand in der Stadt eine große Verwirrung, indem sich viele weigerten die Zweyer zu nehmen. Die Rathsherren Schmalz und Sander wurden an den Statthalter abgeordnet, um zu vernehmen, wie man sich zu verhalten hätte. Der Statthalter äußerte sich, es wären nur die gelben Zweyer abgesetzt, und versprach, die Publikation gleich zu senden. Dieses gab wohl die Gelegenheit, daß der Rekognitionsinspektor Schaub gar kein Kupfergeld empfangen wollte. Hieraus entstand eine neue Unruhe. Denn der Inspektor legete dem Rathsherren Schmalz, welchem sein Kupfergeld zurückgegeben worden, als er wider Verboth brauete, Soldaten ins Haus. Er hatte sie von dem Statthalter erbethen, unter dem Vorgeben, er hätte ohne Brauzeddel gebrauet. Als der Sekretar dem Statthalter die wahre Beschaffenheit der Sache eröffnet hatte, gab er ihm ein generalgouvernementliches Reskript vom 25sten Heumonates, worinn ausdrücklich stand, daß der Inspektor sich nicht weigern könnte Kupfergeld anzunehmen. Unterdessen hatte die Regierung befohlen, der Statthalter sollte es so wohl dem Rathe als auch dem Inspektoren bekannt machen z). Er verschwieg es aber bis

z) Act. publ. Vol. III n. 116. Das Schreiben an den Statthalter vom 25sten Julii lautet also: „Wohlgeborner Herr Statthalter, Auf „Ew. Hochwohlgebornen Vorstellung, wegen derer, in Ansehung derer falschen 2 „Kopecken-

1755 Elisabeth I August III Oberräthe

bis zum 9ten August, würde es auch wohl länger verschwiegen haben, wenn nicht der Sekretar zufälliger Weise an ihn wäre geschickt worden. Nichts desto weniger wollte der Inspektor am 10ten kein Kupfergeld nehmen. Endlich klagete Schmalz wider Schaub, und der Rath begleitete die Beschwerde. Die Beschwerde ward dadurch größer, daß der Inspektor weder Zweyer noch halbe Kopeiken nehmen wollte. Eben so machte er es mit dem Rathsherren Häuser und anderen Bürgern. Unterdessen klagete Schaub beym

„Kopeckenstücker sich ereignenden Schwierigkeiten, ist das Kaiserl. Generalgouvernement nicht im Stande, eine hinlängliche „Verfügung zu machen, immaßen zwar einige „falsche 2 Kopeckenstücker anhero gesendet „worden, solche aber dennoch von denen „guten nicht genugsam zu unterscheiden sind. „Immittelst kann der Herr Rekognitionsinspektor, wegen derer sonst entstehenden von „E. E. Rath in dessen Bewahrung angezeigten Inconvenientien nicht gänzlich verweigern, Kupfergeld anzunehmen, nur hat „derselbe dahin zu sehen, daß er keine andere 2 Kopeckenstücker entgegen nehme, als „auf welchen der Adler, und insonderheit „die Flügel des Adlers, imgleichen die Schrift „reine ausgepräget, und welche die ordentliche Dicke und Größe haben, immaßen „auf denen falschen 2 Kopeckenstückern meistentheils sowohl die Schrift als der Adler „schlecht ausgepräget ist. Ew. Hochwohlgeb. werden also dessen sowohl der Herr „Rekognitionsinspektor, als E. E. Rath „bescheiden."

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

Gouvernement, und die Sache verzog sich bis in das folgende Jahr *a*).

§. 310.

Die große Gilde gab ein Gesuch an die Landesregierung ein, um eine Resolution, daß den russischen Kaufleuten verbothen werden mögte, mit deutschen Waaren zu handeln *b*). Die Gesellschaft der schwarzen Häupter erhielt von dem Rath eine Resolution, daß kein Kaufgesell zum Bürger angenommen werden sollte, der nicht ihre Gesellschaft gewonnen hätte. Sie ward aber dabey ernstlich erinnert, Niemanden zu irgend etwas weiter, als in ihren Regeln vorgeschrieben worden, zu nöthigen, und sich überhaupt in allen ihren Handlungen der Ehrbarkeit, Bescheidenheit und Sittsamkeit bestens zu befleißigen *c*). Das Gewicht, dessen sich die Goldschmide bedienten, ward untersucht *d*). Die beiden Stücke aber, um deren Bestätigung sie zur Verbesserung ihres Schragens ansuchten, wurden einhällig verworfen *e*). Die Knochenhauer klageten über Theurung des Viehes: aber die Tax stieg in diesem Jahre nicht über zwey Kopeiken *f*). Die Kämme-

a) Rathspr. S. 177. 188. 190. 216. 235 f. 272–274. 277. 291. 294. 379. 385. 390 f. 417. Act. publ. Vol. III n. 5. 116.

b) Rathspr. S. 45.

c) Rathspr. S. 63. 79. Urtheilsb. Nr. 18.

d) Rathspr. S. 85.

e) Rathspr. S. 407 f.

f) Rathspr. S. 114. 426.

1755 Elisabeth I August III Oberräthe.

Kämmerey und die Bürger wurden erinnert die Straßen und Wege zu bessern und zu reinigen. Der Statthalter erboth sich der guten Ordnung beyzutreten, wenn der Oberkämmerer ihm die Kronplätze anzeigete *g*). Es ward ernstlich verbothen, diejenigen Häuser, welche auf Stadtplätzen stünden, an solche zu verkaufen die nicht Bürger wären *h*). Die alte Sache der zwischen Krone und Stadt strittigen Plätze wegen auszumachen ward vom Reichsjustizkollegium dem Hofgerichte anbefohlen *i*). Der Mäurer **Georg Melk** wollte eine Ziegelbrennerey anlegen. Dieses ward ihm nicht versaget, aber auf Anhalten der Gilden befohlen, das dazu nöthige Holz auf dem Lande und nicht in der Stadt zu kaufen *k*). Die gefährlichen Mauren wurden in Betrachtung gezogen. Es war schlimm, daß sie theils der Krone, theils entfernten Eigenthümern in St. Petersburg und Frankfurt am Mayn gehöreten *l*). Auf dem der Stadt gehörigen Holzraum war heimlich ein Haus gebauet worden *m*).

§. 311.

Am 16ten May trug sich die erste unter denen dreyen großen Feuersbrünsten *n*) zu, womit

g) Rathspr. S. 116. 139. 206. 252 f. Urtheilsb. Nr. 24. 39.

h) Rathspr. S. 116. Urtheilsb. Nr. 24.

i) Rathspr. S. 276 f. 356.

k) Rathspr. S. 141. 145.

l) Rathspr. S. 167 f.

m) Rathspr. S. 300 f.

n) Die zweyte war 1763, die dritte 1775. Jene betraf die Vorstadt, diese Stadt und Vor-

1755 Elisabeth I August III Oberräthe. womit unsere Stadt seit ihrer Wiedererbauung heimgesuchet worden. Dieses mal betraf sie die Vorstädte. Der Rath war eben auf dem Rathhause versammlet, begab sich aber gleich in die Vorstadt, um alle Rettungsmittel vorzukehren. Bey einem starken Nordwinde brannten von eilf bis ein Uhr fünf und sechzig Häuser ab, ohne die Nebengebäude. Die erste Hülfe, welche die Regierung den Verunglückten angedeihen ließ, war, daß sie ihnen erlaubete, von den Krongemäuern Steine zu brechen. Sie verstattete aber auch eine Kollekte im ganzen Lande. Der Senat befahl die Stadt mit Einquartierung zu verschonen *o*). Die Viehseuche regete sich im Oberpalischen *p*).

§. 312.

1756 Die Kaiserinn hatte zwar im vorigen Jahre mit dem Könige von Großbritannien ein Bündniß geschlossen: allein der Zweck desselben ward nicht erreichet. Denn der König von Preußen, welcher für seine Länder aus dem Kriege Gefahr befürchtete, im Fall die hannöverischen Länder angegriffen würden, hatte noch 1755 erkläret, alle fremde Truppen, die den Reichsboden betreten würden, für feindlich anzusehen. Dieses machte Frankreich

Vorstädte, also daß nur ein einziges Quartier übrig blieb.

o) Rathsprot. S. 168. 174. 178 f. 184. 186. 188–190. 191–193. 227. 271. Kopeyb. Nr. 17. 19. 23.

p) Rathspr. S. 363.

reich aufmerksam, welches nun solche Entwürfe schmiedete, wodurch das ganze europäische Staatssystem verändert ward, insonderheit nachdem der König von Preußen in diesem 1756sten Jahre einen Einfall in Sachsen und Böhmen gethan, die Oesterreicher am 20sten Herbstm. / 1sten Weinm. bey Lowoschütz aus dem Felde geschlagen, und bald darauf die sächsische Armee in ihrem Lager bey Pirna genöthiget hatte, sich ihm zu ergeben. Rußland hatte schon angefangen, zu wanken, sehr geneigt, seinen Bundesgenossen, der Kaiserinnköniginn und dem Kuhrfürsten von Sachsen eine kräftige Hülfe widerfahren zu lassen. Die Anstalten zum Kriege wurden also in Rußland und Livland in diesem Jahre immer ernstlicher. Schon am 2ten Eismonates wurden die Kronpächter ermahnet, die schuldigen Pachtpferde abzuliefern: welches am 5ten Augustes und 9ten Herbstmonates mit großem Ernste wiederholet ward. Die Proviantháuser versorgete man aufs neue *q*). Man bezahlte das Tschetwert Habers mit hundert und fünf Kopeiken *r*). Die Reste von den Landgütern wurden eingetrieben *s*). Man vertheilte die Artilleriepferde im Lande *t*). Man wollte für ein Pud Heu acht Kop. und für ein Tschetwert Haber hundert und eilf Kop.

q) Patent vom 8ten Jänner, 13ten May und 27sten Julius.

r) Patent vom 26sten Eismonates.

s) Patent vom 5ten Aug. und 18ten Weinmon.

t) Patent vom 28sten August.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

Kop. bezahlen, und für drey Loef Haber zwey Loef Gerste in der Lieferung annehmen *v*). Es ward verlanget, daß, außer der gewöhnlichen Abgabe, sechs Fuder Heu von jedem Haken aufbehalten werden sollten *w*). Weil bey den Lieferungen zwischen den Einwohnern und Regimentern verschiedene Schwierigkeiten vorfielen: so bestimmte das Generalgouvernement, daß ein Tschetwert Mehls 7⅓ Pud oder funfzehen Liespfund, und eine Griste Heues zwanzig Pfund, also ein Fuder funfzehn Pud oder dreyßig Liespfund halten, und alles Mehl und Heu dergestalt geliefert und empfangen werden sollte *x*). Die Soldaten entliefen zum Theil und traten bey den Bauren in Dienste. Letzteren wurde diese Aufnahme bey Gefängniß- Ruthen- und Arbeitsstrafe verbothen *y*). Die ergriffenen Läuflinge sollten von Hof zu Hof nach dem nächsten Regimente, oder nach der nächsten Stadt gesendet werden z). Wer aber einen entlaufenen Soldaten verheimlichen würde, sollte für jeden hundert Rubel büßen, und wegen gebrochener Eidespflicht und übertretener oberkeitlichen Befehle aufs ernstlichste gestrafet werden.

v) Patent vom 30sten Herbstmonates. Es sind derselben zwey.

w) Patent vom 30sten Herbstmonates, vom 9ten, 28sten und 31sten Weinmonates, und vom 21sten Wintermonates.

x) Patent vom 16ten Weinmonates.

y) Patent vom 23sten Hornung.

z) Patent vom 10ten August.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

werden *a*). Die Gutsherren oder ihre Verwalter, und alle Hauswirthe in den Städten musten sich schriftlich verbinden, dieser Verordnung nachzukommen. In Riga befand sich ein ansehnlicher Zug groben Geschützes. Dieser ward von St. Petersburg aus zu Wasser recht sehr vermehret. Aus Moskow kamen in aller Eile dreyzig neue Haubitzen. Der Generalfeldmarschall Stepan Feodorowitsch Apraxin, welcher alle diese Hülfstruppen regieren sollte, reisete am 23sten Weinmonates aus St. Petersburg nach Riga. Auf dieser Reise ward er in Livland mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen allenthalben empfangen und bewirthet. Der König von Großbritannien, welcher am 18ten May, zur Sicherheit und Beschützung der brittischen Kolonien in Amerika, dem allerchristlichsten Könige den Krieg angekündiget hatte, suchte zwar das Ungewitter abzuwenden: allein es konnte nur verzögert, keines Weges aber zertheilt werden.

§. 313.

Es war zu mancherley Unfug, ja gar zu Schlägereyen auf den Landstraßen gekommen. Ein Soldat, der die Post von Neuermühlen nach Riga brachte, war von einigen Bauren überfallen und verwundet worden. Dieser Frevel zog eine scharfe Verordnung nach sich, nämlich, daß ein jeder alle Gelegenheit, wodurch unter Reisenden Händel entstehen könnten, sorgfältig vermeiden sollte,

a) Patent vom 3ten Christmonates.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe

te, u. s. w. *b*). Am 26sten Hornung erging eine geschärfte Verordnung wider den Verkauf des Branntweins nach Rußland *c*). Weil die Ehen zwischen Bauerleuten von den Herren noch immer verhindert wurden, kam deswegen eine erneuerte Verfügung heraus *d*). Die Pächter der Krongüter musten bey dem Brodmangel angewiesen werden, ihren Bauren bey Verlust der Pacht, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen *e*). Am 22sten Augustes ward das Verboth wiederholet, paßlose Leute, insonderheit Russen, in Arbeit zu nehmen *f*). Um diese Zeit wurden die alten doppelten kupfernen Kopeiken gänzlich abgeschafft *g*). In diesem Jahre wurden zuerst die goldenen, einfachen und doppelten Rubel geschlagen *h*). Bisher war es gebräuchlich gewesen, daß die Landgerichte den Querulanten die gerichtlichen Verhandlungen zu Verfertigung der Querel nicht mittheileten. Allein in diesem Jahre befahl das Hofgericht dem rigischen Landgerichte, solches zu thun *i*).

§. 314.

b) Patent vom 20sten Jänner in 4.

c) Rathssamml. in 4.

d) Patent vom 30sten März.

e) Patent vom 27sten May.

f) Rathssamml. in 4.

g) Befehl des Senates vom 19ten Brachmonates in meiner eigenen Samml. Nr. 49.

h) Senatsbefehl vom 21sten Brachmonates, in 4.

i) Autogr. et Transf. T. I p. 427.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 314.

Am 31sten Augustes stiftete der esthländische Landrath und Vicegouverneur, Andreas von Manteufel oder Zöge das erste Majorat in Livland. Denn in Esthland ist schon vorher das stenbockische gewesen. Es bestand aus den Gütern Talkhof und Laisholm, die beide im dörpatischen Kreise gelegen sind: wozu nach des Stifters Tode noch Ringenberg im rigischen Kreise gekommen ist *k*). Diesem sind hernach andere gefolget, z. E. der Oberhofmarschall und Graf Karl von Sievers und seine Gemahlinn Benedikta Elisabeth Kruse, welche am 5ten Christmonates 1774 mit allerhöchster Genehmigung Ihrer Majestät der Kaiserinn, drey Majorate für ihre drey Söhne, Johann Karl, Peter und Karl gestiftet haben, nämlich Ropkoy, Teschelfer, und Sievershof *l*).

§. 315.

Laut Patentes vom 21sten May legete die Krone zu Riga außerhalb der Sandpforte auf der Kontreskarpe eine Bude zum Verkaufe des Salpeters und Pulvers an *m*). Am 17ten Brachmonates machte der Rath zu Riga eine Verordnung für die nach Riga kommenden und daselbst sich aufhaltenden fremden Kaufleute, welche 1760 den 22sten März vom Senate bestätigt und zu Riga am 31sten März

k) Autogr. et Transsumta T. II p. 599—605.

l) Autogr. et Transf. T. V p. 959—973.

m) Rathssamml. in 4.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

März gedruckt worden *n*). In diesem Jahre hielt die Stadt Pernau eine Revision *o*). Wesenberg suchte um die Bekanntmachung seines Jahrmarktes *p*).

§. 316.

Der kurländische Landtagsabschied vom 14ten August ist in Ansehung des Staats- und Privatrechtes sehr merkwürdig *q*). Unter andern sollte ein Landesabgeordneter nach dem Reichstage gehen, und um die Erledigung des Herzoges Ernst Johann ausuchen. Allein in Polen ward kein Reichstag, bey den in Deutschland ausgebrochenen Kriegsunruhen, gehalten *r*). Der Prinz Karl von Sachsen kam damals schon in einige Betrachtung, im Fall der König die Herzogthümer für ledig erklären würde. Jedoch bestunden die Kurländer darauf, daß er sich zur evangelischen Kirche bekennen mögte *s*).

§. 317.

Der Rath zu Dörpat war im Anfange dieses Jahres eben so besetzt, wie im vorigen *t*). Doch der Rathmann Christoph San-

n) Meine eigene Sammlung Nr. 48.

o) Patent vom 2ten Aprils.

p) Rig. gel. Beytr. 1765 S. 24.

q) Ziegenhorn Nr. 348 in den Beylag. S. 415.

r) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 259 S. 90.

s) Anmerkungen über das Mémoire sur les affaires de Courlande Nr. 21 S. 32 in den Beylagen.

t) Rathspr. S. 2.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

der ging am 31sten des Eismonates den Weg alles Fleisches *u*). Noch an demselben Tage brachte der Bürgemeister eine neue Wahl in Vortrag, empfahl einen Gelahrten zu wählen, und schlug den Stadtphysikus D. Becker, den Sekretar Bischof und den Notar Mylius vor. Die meisten Stimmen wollten, daß man einen aus der Bürgerschaft wählete. Häuser verlangete überdieß einen Policeybürgemeister und nennete den Rekognitionsinspektoren Schaub. Der Bürgemeister blieb bey seiner Meynung, nebst dem Rathsherren Kelch, nach welcher ein Litterat zu erwählen wäre; weil aber die meisten Stimmen einen Bürger verlangeten: so schlug er den Altermann Suedmann, den Aeltesten Kollner und den Aeltesten Matthias Peucker vor, jedoch ohne von seiner Meynung abzutreten, und irgend jemanden seine Stimme zu geben. Kelch blieb auch bey seiner Meynung. Aber die drey übrigen erwähleten Peuckern. Der Bürgemeister ließ nochmal seine Meynung ausführlich verschreiben. Unterdessen ging die Präsentation an das Generalgouvernement ab, welches die Wahl nicht bestätigte, sondern die Anweisung gab, auf einen Gelahrten zu denken. Weil man alles, was vorgegangen war, ausgeplaudert hatte, wollte der Bürgemeister mit der Wahl nichts mehr zu schaffen haben. Die drey wählenden Rathsherren ließen eine abermalige Vorstellung an die Regierung abgehen. Nun kam ein ganz anderer zum Vorschein, ein junger Kaufmann Reinhold Jo-

u) Rathspr. S. 35.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

Johann Canzler, den der Großkanzler Graf Bestuschef empfahl. Es entstanden mancherley Irrungen, und der Bürgemeister sagete noch einmal, er würde sich mit der Wahl nicht befassen. Man eröffnete die canzlerische Empfehlung der ganzen Bürgerschaft. Canzler trat vor den Rath, und bath um die Stelle, wozu er empfohlen war. Die drey wählenden Rathsherren schickten nun die dritte Vorstellung an die Regierung ab. Sie wendeten sich endlich, mit Kelchs Beytritt an das Reichsjustizkollegium und bathen auch dort um Bestätigung der einmal geschehenen Wahl. Dieses übertrug die Wahl dem Generalgouvernemente. Am 24sten Heumonates ging endlich die generalgouvernementliche Bestätigung des Aeltesten Peuckers ein: welcher am 20sten Augustes auf gewöhnliche Weise auf das Rathhaus geführet und in Eid genommen ward. Nach Krabbens Tode ließ sich Canzler noch einmal empfehlen. Die peuckerische Wahl ist dem Hofgerichte kund gethan worden *w*). Dieses war aber nicht die einzige Sache, welche dem Bürgemeister Misvergnügen machte. Es kam noch eine andere dazu, welche ihn bewog, sich von gewissen Rechtshändeln eine zeitlang zu entnehmen *x*).

§. 318.

w) Rathspr. S. 35—39. 42. 46—48. 51—54. 57—62. 64. 67. 75—77. 91. 203. 238. 262. 268 f. 291. 365. 370. 386. Kopeyb. Nr. 13. 15. 21. 27. 46. 68. Act. publ. Vol. V n. 36. 37.

x) Rathspr. S. 275. Das Vogteygericht ward angewiesen, sich in seinen Schranken zu halten. Prot. S. 242.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 318.

Nur fünf Personen haben in diesem Jahre das Bürgerrecht gewonnen *y*). Ehe der Aelteste Matthias Peucker, als Rathsherr bestätigt ward, ist er zum Altermann, und der Dockmann Georg Schmalz zum Aeltesten der großen Gilde erwählet, und bestätiget worden *z*). Seit einiger Zeit hielt es ungemein schwer, das großgildische Bürger und Bruderrecht zu gewinnen, weil der Rath sich selbst die Hände gebunden hatte. Es ist vielleicht keine Stadt in Livland, ja in ganz Deutschland, wo das Bürgerrecht so sehr erschweret worden, als in manchen Fällen zu Dörpat. Nathanael Teiz, ein Goldschmidsgesell, der ein schwaches Gesicht hatte und also seine Kunst nicht wohl treiben konnte, verlobete sich mit einer großgildischen Wittwe und hielt schon in diesem Jahre um das Bürgerrecht an. Der Rath schlug es ihm ab. Er wandte sich an die Regierung, verlor auch hier seine Sache und verabsäumete die Fatalien. Für ihn also war weiter nichts zu thun. Nun kam seine Braut bey der Regierung ein, und bath um das Bürgerrecht. Die Regierung verlangete von dem Bürgemeister Sahmen ein Bedenken und sprach dem Teiz das Bürgerrecht zu. Nun querulirete die große Gilde an das Reichsjustizkollegium, welches die Resolution des Generalgouvernementes gänzlich am 22sten Christmonates 1758 bestätigte. In dieser Sache hatte der Notar Mylius der Gilde gedienet, und sich so un-

Mm 3 beschei-

y) Bürgerbuch.

z) Rathspr. S. 79.

1756 Elisabeth I August III Oberträbe

bescheiden aufgeführet, daß das Reichsjustizkollegium ihm sein unziemliches Betragen gegen den Justizbürgemeister Sahmen ernstlich verwies und die Anweisung gab, sich von nun an der Advokatur bey dem Rathe und den Niedergerichten der Stadt Dörpt gänzlich zu enthalten, gegen den Justizbürgemeister aber und den Rath überhaupt sich bescheiden, und wie einem Untergebenen gegen seine Vorgesetzten es gebühret, aufzuführen. Solchergestalt erhielt Teiz endlich 1759 das Bürgerrecht *a*).

§. 319.

Das Reichsjustizkollegium befahl dem Generalgouvernemente, die Streitigkeiten zwischen dem Statthalter und der Stadt zu entscheiden. Diese sollten also kurz abgemachet werden *b*). Der wichtigste Streit war über die Plätze, welche von der Stadt an die Krone gezogen worden. Dieser Rechtshandel war bey dem Reichsjustizkollegium in Vergessenheit gerathen, ward aber 1753 wieder rege *c*). Dieses hohe Kollegium übergab dem Hofgerichte die Entscheidung dieser bejahrten Sache, welches am 30sten May dieses Jahres der Stadt ihre Plätze wieder zusprach. Es war ein Glück für die Stadt, daß

a) Rathspr. 1756 S. 46. 67 f. 76. 99. 298. — 1757 S. 255. 327. 440. 447. Kopeyb. Nr. 36. Rathspr. 1758 S. 26. 36. 42 f. 52—54. 60. 63. — 1759 S. 53. Collectan. Hist. Jurid. T. III p. 428—471.

b) Rathspr. S. 238. 284.

c) Rathspr. 1753 S. 394. 473.

1756 Elisabeth I August III Oberträbe.

daß der Hofgerichtsvicepresident Freyherr von Wolf noch am Leben war, welcher in der Kommission gesessen hatte. Denn ob er gleich nicht Richter in der Sache seyn konnte noch wollte: so vermogte er doch den Richtern das gehörige Licht zu geben. Bey allem Rechte, was die Stadt hatte, muste sie doch die Unkosten tragen. Dem Bürgemeister Sahmen, der allemal in wichtigen Dingen vor den Riß stand, gebühret allerdings das Lob, daß er mit vieler Mühe die Sache an das Hofgericht gebracht hat. Mit der Exekution aber sah es windig aus. Doch Sahmen schrieb noch in diesem Jahre an die Regierung, sie mögte dem Statthalter andeuten, daß er sich nicht mehr mit den wieder erfochtenen Plätzen befasse *d*).

§. 320.

Der Direktor des dörpatischen Zollhauses, Fürst Alexei Putätin, machte den rigischen zum Jahrmarkte kommenden Kaufleuten einige Unruhe. Sie ließen aber ihre Waaren nicht eher kommen, bis sie Versicherung hatten, nicht gestöret zu werden. Am 23sten Jänner kam die Erklärung des revalischen Licentverwalters, Hermann Bluhm, an das Reichskommerzkollegium ein. Das hiesige Zollhaus schrieb an den Rath: es hätte die Aufsicht aus dem Reichskommerzkollegium erhalten, sowohl auf die aus Ruß-

Mm 4 land

d) Rathspr. S. 194. 205. 211. 222. 237. 241. 253. 284. 467. Kopeyb. Nr. 74. Acta publ. Vol. III n. 113. Vol. XXVI n. 12. Hier liegt die weitläuftige Originalresolution.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

land über die Gränze kommenden, als auch über die nach Rußland über die Gränze gehenden deutschen Waaren, daß selbige ordentlich ein- und abgeführet, im Zollhause angegeben, und der befohlene Zoll für die Waaren bezahlt würde, auch hier in Dörpat die aus- und einländischen russischen Waaren zu beobachten; also hatte auch das Zollhaus Acht zu haben, wie die russischen Waaren in die Hände der hiesigen Einwohner durch den Handel gerathen und wieder abgelassen würden. Derohalben das hiesige Zollhaus verordnete, itzt hier in Dörpat kund zu thun, daß die Käufer von allerley Ständen auf dem Jahrmarkte Waaren kaufen könnten; die aber nach Rußland gehen sollten, müßten sich der Bezahlung des Zolles wegen hier im Zollhause melden, worauf ihnen, wenn die Waaren verzollet und gezeichnet worden, solche nebst Attesten ohne Verzug zurückgegeben werden sollten. Dieses wäre bekannt gemacht worden, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könnte. Der Rath sey also schuldig, auf den Handel Acht zu haben, und dieses sowohl den Bürgern, als auch den russischen Kaufleuten kund zu thun. Inzwischen wurden die Klagen der Kaufleute an das Kommerzkollegium von dem Rathe begleitet *e*). Dieses Kollegium befahl am 6ten April dem Rathe, dem dörpatischen Zollhause auf Begehren alle Hülfe zu leisten. Hierüber erklärete sich die Kaufmannschaft am 23sten April. Drey Tage hernach foderte das Generalgouvernement eine zureichende Er-

e) Rathspr. S. 9. 14. 21. 29. 32. 77.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

klärung um die Sache dem Senate zu unterlegen. Unterm 23sten April ging eine Ukase des Reichskommerzkollegiums an den Rath ein, des Inhalts, daß das dörpatische Zollhaus, damit kein russischer Flachs nach den Seestädten durchgebracht und unter dem livländischen Namen verschiffet werden möge, als wodurch der kaiserliche Schatz den innern dreyzehn Kop. Zoll verlieren würde, auf die aus Dörpat nach Riga, Reval und anderen Seestädten abgehenden Flachsen, Hanf und andere Waaren russischen Produkts Jerliken ertheilen und sie verbindlich machen soll, daß sie Gegenatteste beybringen wollen, jedennoch aber nur über solche Waaren, welche in Dörpat, oder Dörpat vorbey nach besagten Seestädten ohne Jerliken anderer Zollhäuser geführet werden, nachsehe oder in Augenschein nehme, damit man, wann selbige Waaren nach bemeldeten Seestädten kommen, erkennen möge, daß selbige russische und nicht livländische Produkte sind. Auf die Waaren von livländischen Produkten aber, welche sowohl aus Dörpat als den Kreisen nach besagten Seestädten abgelassen werden, hat das dörpatische Zollhaus keine Jerliken zu ertheilen nöthig, um dadurch der dasigen Bürgerschaft und anderen Leuten keine Beschwerden zuzufügen. Damit aber auch keine Waaren russischen Produkts unter dem Namen des livländischen Produkts ohne Erlegung des Zolls nach mehr erwähnten ostseeischen Häfen, imgleichen auch über die livländische Gränze von Jemanden ohne Jerliken durchgebracht werden mögen: so hat sowohl die dörpatische

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

Gränztamoschna, als auch die rigische oberinspektorische Kanzeley, die narvische Porttamoschna, das revalische Licentkomptoir und die tailowische Gränztamoschna und die ihnen untergebene Oerter zur Beobachtung des kaiserlichen Besten, den Befehlen von 1754 und 1755 zufolge, die allerschärfeste Aufsicht und Behutsamkeit anzuwenden, damit unter einem solchem Vorwande, ohne erlegten Zoll durchaus nichts heimlich durchgebracht werden möge. Die große Gilde bath am 3ten May den Rath, die Stadt bestens zu vertreten, und allen diesen Neuerungen vorzubeugen, welche das Generalgouvernement selbst für nichtig angesehen hätte. Am 18ten Weinmonates übergab die große Gilde eine Vorstellung des pernauischen Licentkomptoirs anhaltendes Anmuthen in Ansehung der Atteste betreffend. Diese begleitete der Rath am 28sten an das Generalgouvernement, und bath, die Kaufleute dawider zu schützen, und den pernauischen Licentverwalter zu strafen. Das Generalgouvernement foderte von ihm eine Erklärung *f*).

§. 321.

Diese Irrungen in Betracht des Zollwesens machten, daß die rigischen Kaufleute sich zwar für ihre Person zum großen Jahrmarkte einfunden, aber nicht eher ihre Waaren

f) Rathspr. S. 127. 144 f. 154. 156. 164 f. 175—177. 178. 194. 235. 333. 388. 393. 422. Act. publ. Vol. LII. Da das hiesige Zollhaus ruhig worden, fing das pernauische die Plackereyen wieder an.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

ren aus Riga kommen ließen, als bis sie eine Versicherung von dem hiesigen Zollhause erhalten, mit den Plackereyen verschonet zu werden. Darüber verstrich ein Theil der gewöhnlichen Jahrmarktszeit. Der Bürgemeister that für seine Person eine Anfrage beym Generalgouvernement, ob die Jahrmarktszeit diesen Kaufleuten zum Besten verlängert werden könne? Dieses verfügete, der Jahrmarkt sollte bis zum 10ten Horn. währen. Es pflegten damals einige Holländer den hiesigen Jahrmarkt zu besuchen, und Leinwand hierher zu bringen. Die rigischen Kaufleute suchten zu behaupten, daß ausländische Kaufleute von dem hiesigen Jahrmarkte ausgeschlossen wären, und bathen zuerst ihnen den Verkauf zu verbiethen, und als solches verweigert ward, die Waaren zu versiegeln und nach Riga zu senden; welches auch abgeschlagen worden, weil die Frage noch nicht entschieden war, ob die Privilegien der Stadt, oder die Landesordnungen gelten sollten *g*).

§. 322.

Das Oberkonsistorium wollte die Gerichtsbarkeit des dörpatischen Stadtkonsistoriums in Ehescheidungssachen schwächen und begränzen. Doch Rath und Stadtkonsistorium traten zusammen und vertheidigten die Privilegien der Stadt *h*). Die vereinigte Kron-

g) Rathspr. S. 14 f. 20. 22. 31 f. 48. Kopeyb. Nr. 7. Act. publ. Vol. XXIV n. 37.

h) Rathspr. S. 143 f. Konsistorialpr. S. 553 ff. 557—562. 564. 571. 582.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

Kron- und Stadtschule erhielt durch die Güte des Hofgerichtes aus dessen Strafgeldern ein Stammgeld von hundert Rubel *i*). Der von dem Abte Steinmetz empfohlene Friederich Gottfried Müller ward zum Mägdchenschulmeister bestellet und das viertheiljährige Schulgeld theils auf achtzig, theils auf funfzig Kopeiken gesetzt *k*). Die Kirchenuhr war so schlecht geworden, daß man auf eine neue denken muste. Der Bürgemeister Sahmen betrieb dieses vornehmlich, sammelte dazu Geld, bestimmte außerordentliche unversehene Einkünfte, Strafgelder und milde Gaben dazu, und aus dem Stadtkasten wurden hundert Rubel dazu bestanden. Der Uhrmacher Christian Minnepot verfertigte sie. Sie ward im Jahre 1760 fertig und schlug 1761 am Neujahrstage zum ersten mal. Die Kosten betrugen 760 Rubel zwanzig Kop. ohne die vier Zeiger und die Ziefern, welche der Kupferschmid Johann Adam Brackmann verehret hatte *l*). Johann Benjamin Sahmen bekam das gewöhnliche Stadtstipendium von zwanzig Rubel auf drey Jahre *m*).

§. 323.

i) Rathspr. S. 143. 147. 155. 170. 176. Konsistorialpr. S. 557 f. Act. publ. Vol. XIII n. 22. Kopeyb. Nr. 42.

k) Rathspr. S. 207. 235—237.

l) Rathspr. 1756 S. 343. — 1759 S. 381 f. 409 f. 420. 429. 533. 557. 593. 630. — 1760 S. 28 f. 110—112. 156. 290. 296. 416. 424 f. — 1761 S. 5. 417. Act. publ. Vol. VIII n. 62. 65.

m) Rathspr. S. 261. — 1757 S. 436. — 1759 S. 157.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 323.

Der Apotheker suchte Schutz wider einen Quacksalber der sich im Jahrmarkte eingefunden hatte, der Rath ließ die Arzeneyen beschlagen, und befahl dem Stadtphysikus, nebst dem Apotheker, die Arzeneyen zu prüfen *n*). Die ganze Bürgerschaft und der Apotheker wurden auf Verfügung des Hofgerichtes erinnert, bey dem Verkaufe des Giftes und anderer giftartigen Sachen mit aller möglichen Behutsamkeit umzugehen *o*). Der Statthalter mischete sich auf eine ganz unbefugte Weise in das Brandwesen der Stadt *p*). Die Last Roggen galt im Sommer zu Reval dreyzig Rubel und im Herbste zu Riga acht und dreyzig Rthl. Alberts oder vierzig Rubel *q*). Im Anfange des Augustes war der abgesetzten Zweyer halben, die doch bis zum 1sten Herbstmonates gelten sollten, große Unruhe. Man konnte weder Brod noch Fleisch bekommen. Der Rath schrieb an die Regierung. Diese ließ die Sache an den Senat gelangen. Der Senat befahl, sie sollten gegen gutes Geld eingewechselt werden. Es fanden sich noch 631 Rub. 42 Kop. *r*). Ein generalgouvernementliches Reskript verlangete, die alten Polizeysachen dorthin zu schicken, weil man eine neue Polizeyordnung machen wollte *s*).

§. 324.

n) Rathspr. S. 23.

o) Rathspr. S. 90. Urtheilsb. Nr. 22 und 23.

p) Rathspr S. 177. 212. 218. Act. publ. Vol. XVI n. 71.

q) Rathspr. S. 223. 478.

r) Rathspr. S. 281. 284. 312. 326.

s) Rathspr. S. 328. Act. publ. Vol. XXIV n. 15

1756 Elisabeth I August III Oberräthe

§. 324.

Schon im May machte das Reichskriegskollegium dem Rathe bekannt, daß der Generalmajor Fast t) mit seinem Stabe hier stehen sollte. Er fand sich auch bald darauf ein. Bey den starken Durchmärschen fingen die Bürger an, zu murren, und sich dem Quartierherren und seinen Unterbedienten zu widersetzen. Weil viel Brod gebacken werden muste, ließen manche ihre Oefen nicht bessern und ihre Schorsteine nicht fegen, um der Last zu entgehen. Doch der Rath begegnete in der Resolution vom 19ten Brachmonates diesem also, daß diejenigen, welche murreten, doppelte Einquartierung, welche die Ofen in ihren Krügen nicht machen ließen, die Einquartierung in ihren Häusern tragen, diejenigen, welche in ihrer Widersetzlichkeit verharren würden, ins Gefängniß geworfen und fiskalisch belanget, diejenigen aber, welche ihre Schorsteine nicht reinigen, oder ihre Straßen nicht bessern würden, durch gehörige Zwangsmittel dazu angehalten werden sollten. Im Heumonate ward für den Generalfeldwachtmeister, Grafen von Tschernitschew und dessen Stab Quartier bestellet. Der-

t) So schrieb er sich. Bey seinem Leben und nach seinem Tode ward behauptet, er hieße Faß, wäre aber ganz jung von seinen Aeltern weggekommen, und dadurch von ungefähr zu dem Namen Fast gerathen. Er starb ohne Leibeserben. Ein Paar Prediger in Livland, mit Namen Faß, machten Ansprache auf seine Erbschaft, konnten aber den Beweis nicht so führen, wie man es foderte.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

Dergleichen Quartiere kosteten monatlich zwölf und funfzehn Rubel. Dabey ward der Holzmangel groß und unerschwinglich. Fast verließ zwar die Stadt, aber der Generalfeldwachtmeister Fürst Dolgoruckoy und der Brigadier Plemännikow musten wieder mit Quartieren versehen werden. Die Ausschweifungen der Einquartierten waren sehr groß. Bisweilen wurden Wirth und Wirthinn aus ihren Häusern getrieben. Die Stadt konnte nicht mehr das erfoderliche Holz anschaffen. Der Rath that am 17ten Weinmonates bey der Regierung eine dringende Vorstellung, damit die überaus schwere Last erleichtert, von der Einquartierten Ordnung und Billigkeit beobachtet, und zureichendes Holz vom Lande zugefahren würde. Für den Fürsten Dolgoruckoy, welcher in dem damaligen paulsenischen Hause in der Johannisstraße stand, muste auf dem melkischen Platze in der breiten Straße eine besondere Küche gebauet werden, obgleich das paulsenische Haus mit dreyen Küchen versehen war. Ueberdieß verlangete er einen Stall für achtzehn bis zwanzig Pferde, und drohete, weil man ihm nicht so viel Holz, als er begehrete, liefern konnte, Dächer und Zäune abbrechen zu lassen. Zu gleicher Zeit bath der Quartierherr, den Obersten Kokoschkin zu ersuchen, die zwo hier stehenden Kompagnien in ihre von dem Statthalter angewiesene Quartiere aufs Land verlegen zu lassen; weil er sonst zu den häufig vorfallenden Durchmärschen keine Quartiere anweisen könnte. Der Fürst Dolgoruckoy verlangete ein eigenes Haus zu einer

Kirche.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe.

Kirche. Das Haus, welches er inne hatte, kostete monatlich zwanzig Rubel *u*). Auf Besserung der Straßen ward ohne Ansehen der Person gedrungen *w*). Der Vor- und Aufkäuferey wegen erging auf Veranlassung des Kreiskommissars ein generalgouvernementliches Reskript an den Rath, welcher antwortete: es mögte das Generalgouvernement selbst diesem Unfuge abhelfen, in dem die Russen allein die Vorkäuferey und Landschäumerey trieben, und die von dem Rathe dawider vielfältig geführten Beschwerden insgesammt fruchtlos gewesen wären *x*). Ein hiesiger Ruß, der noch lebende Garassin Wassiliew Kidschigin, hatte von Johann Wolfgang Straube ein Haus gekaufet. Der Kaufmann Franzen suchete als Bürger das Näherrecht vermöge des Privilegiums. Die Sache gedieh an das Generalgouvernement, welches den Bürgern das Näherrecht unter gewissen Bedingungen zusprach. Gewisser Umstände wegen waren Rath und Bürgerschaft mit dieser Resolution nicht zufrieden, und wendeten sich an das Reichsjustizkollegium *y*). Durch dergleichen Schritte und Tritte

u) Rathspr. S. 177. 193. 205. 224. 231. 270. 304. 342. 349. 353. 362. 364. 381. 386 f. 404. 420. 424. 476. Urtheilsb. Nr. 61. Kopeyb. Nr. 70.

w) Rathspr. S. 186.

x) Rathspr. S. 387. 393. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3. Kopeyb. 1757 Nr. 7.

y) Kopeyb. Nr. 3. 29. 30. 36. 37. Act. publ. Vol. XXIV n. 39.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe

Tritte entstunden Verwirrungen und große Unordnungen im Justiz- und Policeywesen. Der Statthalter, welcher bey der kidschiginischen Sache eingeflochten war, hatte auch einigen Russen Erlaubniß gegeben, den igelstrohmischen Platz zu bebauen. Nun verlangete der Landmarschall Gustav Heinrich Freyherr von Igelstrohm, daß ihm sein wüster Platz eingewiesen werden mögte. Er wohnete nur zwo Werste von der Stadt, wuste also gar wohl, daß der Platz nicht leer, sondern bebauet wäre. Indessen befahl die Regierung dem Rathe, den Platz einzuweisen. Der Rath befahl der Kämmerey, dieses auf erfoderliche Art zu verrichten, und schrieb an den Statthalter, ob er etwa von wegen der hohen Krone etwas dabey zu erinnern hätte. Denn dieser Platz gehörete zu denen, welche der Statthalter als Kronplätze nicht allein in Ansprache, sondern auch in Besitz genommen, das Hofgericht aber für Privatplätze erkannt hatte *z*). Im folgenden Jahre suchte der Statthalter diese Sache in Unordnung zu bringen, und das Kammerkollegium hineinzuziehen. Der Rath suchte allen diesen Unternehmungen zu begegnen *a*). Der Rath trachtete, dem unbefugten und in der neuesten Handelsordnung verbothenen Handel der Russen Einhalt zu thun *b*). Ein Befehl des Reichs-

z) Rathspr. 1756 S. 387. 431 f. 445. Kopeyb. Nr. 72. Urtheilsb. Nr. 132.

a) Rathspr. 1757 S. 300. 338. 355 f. Kopeyb. Nr. 35. 40.

b) Act. publ. Vol. XXVIII n. 5.

1756 Elisabeth I August III Oberräthe

Reichskammerkollegiums vom 5ten April die Pächter des Tobackshandels betreffend, ist in unserm Archive vorhanden *c*). Ein Ochs ward um eilf Rubel gekauft. Daher die Knochenhauer im April nicht mehr das Pfund Fleisch für zwey Kop. verkaufen wollten. Der Rath überließ es dem Amtsgerichte. Diejenigen, welche keine Tafeln im Scharren hatten, wurden bestrafet. Welche kein großes Vieh schlachteten, sollten auch kein kleines schlachten *d*). Nikolaus Friederich Hagemann und Johann Christoph Lauprecht wurden Konsulenten beym Reichsjustizkollegium *e*). Die für die im vorigen Jahre Abgebrannten gesammlete Gelder betrugen 677 Rubel 95½ Kop. und 163 Rthl. Alb. Man theilte dieselben in Klassen. Diejenigen von der ersten Klasse bekamen sechzig Rubel. So viel hat auch der Ordnungsgerichtsnotar Gadebusch bekommen, dem aber die livländische Ritterschaft aus eigener Bewegung bey dieser Gelegenheit hundert Rubel, um ihm seinen Verlust zu lindern, auszahlen ließ *f*).

§. 325.

1757

Endlich beschloß die Kaiserinn im Jahre 1757, ihren Bundesverwandten, der Kaiserinn

c) Act. publ. Vol. XXVIII n. 8. Rathspr. S. 205.

d) Rathspr. S. 129. 140. 151. 192. 273. 472. Urtheilsb. Nr. 138.

e) Rathspr. S. 135.

f) Rathspr. S. 11. 15. 30. 39—41. 44. 74. 82 117. 169. 177. 183 290. 327. 340. Kopeyb. Nr. 14. 41 und 59.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe

serinnköniginn und dem Kuhrfürsten von Sachsen eine werkthätige Hülfe mit einer Macht von hundert und vier und dreyzig tausend Mann zu leisten. Das gute Vernehmen mit Frankreich, welches so lange unterbrochen gewesen, ward wieder hergestellet. Im May brach jenes Kriegsheer aus Livland auf, und die Flotte stach in See, weil man die preußischen Länder zu Wasser und zu Lande angreifen wollte. Die aufgebrachten Schiffe wurden entweder nach Reval, oder Kronstadt gesandt. Die Landtruppen gingen durch Kurland nach Preußen *g*). Der Briefwechsel mit den preußischen Staaten und durch dieselben ward durch Apraxins Hitze auf eine Zeitlang gehemmet. Dadurch wurden die Einwohner Liv- und Rußlands der gedruckten Zeitungen beraubet. Einige ließen solche über Stockholm, oder auch aus Lübeck zu Schiffe kommen. Am 5ten Brachmonates ließ die Kaiserinn zu St. Petersburg in einem Manifeste verbiethen, von ausländischen Staats- und Kriegsbegebenheiten zu sprechen und zu urtheilen *h*). Graf Wilhelm von Fermor *i*) machte den Anfang mit den Feind-

 sälig-

g) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 259 S. 90.

h) Als der kuhrsächsische Resident zu St. Petersburg in unbescheidenen Ausdrücken von dem Könige in Preußen sprach, ließ die Monarchinn ihm ihren Unwillen hierüber zu verstehen geben.

i) Gadebusch Versuch einer Lebensbeschreibung des Grafen Wilhelms von Fermor, Reval 1773 in 8. S. 13 §. 5.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

säligkeiten, belagerte Memel *k*) und eroberte es am 5ten Heumonates. Fast um eben die Zeit rückte der Generalfeldmarschall Apraxin durch

k) Bey dieser Belagerung erwarb sich der Generalfeldwachtmeister Graf Andreas von Manteufel von Hermorn selbst anerkannte Lorbeerzweige. Er war ein Herr von großen Verdiensten, die aber mehr würden geglänzet haben, wären sie nicht von anderen Begebenheiten und Wirkungen seines Charakters geschwächet worden. Ich bin im Brachmonate 1764 mit ihm auf dem Majoratsgute Laisholm über 48 Stunden, so zu sagen, unter vier Augen gewesen. Niemand, außer seinem Leibkutscher, wuste etwas von dieser Zusammenkunft. Er erzählte mir damals seinen Lebenslauf. Ich gab nicht so sehr auf die Worte, als auf seine Handlungen acht, und ward überzeuget, daß wenn Graf Manteufel gewisse Personen zu schonen gewust, und seine Anhänglichkeit am Gelde nur bisweilen verborgen hätte, er ohne Zweifel die höchste Staffel eines Unterthanen erreichet haben würde. Graf Münnich, ein echter Kenner militarischer Talente, dem Graf Manteufel nach seiner Wiederkunft aus Sibirien aufwartete, machte ihm daher das Kompliment: Ich hätte gedacht, Sie an der Spitze der Kriegsheere zu finden. Graf Manteufel hatte bey einem durchdringenden Verstande zweene Hauptfehler, daß er denen, welche einen höheren Rang, als er, hatten, nicht mit genug Achtung begegnete, und daß er bey Gelegenheiten, wo Jedermann freygebig ist, seinem Vermögen gemäß nicht austheilete. Hieraus entsprang ein anderer, daß er bisweilen, um einen geringen Vortheil zu behaupten, einen weit größeren in die Schanze schlug. Er hatte sich zweymal vermählet,

1757 Elisabeth I August III Oberräthe

durch das polnische Litthauen in das preußische. Am $\frac{19}{30}$ten Augustes kam es zwischen den Russen und Preußen, welche der Generalfeldmarschall Hanns von Lehwald *l*) anführete, bey Großjägersdorf zur Schlacht, worinn die Preußen den kürzeren zogen. Dennoch ging Apraxin zurück. Er fiel derowegen in Ungnade, und muste unter der Aufsicht eines Gardeofficieres die Reise nach St. Petersburg antreten. So prächtig er bey seiner Reise nach Riga aufgenommen worden, so still ging es bey dieser Rückreise zu: jedoch speisete er bey dem Ordnungsrichter Bock auf Sarenhof. Als er in Narva ankam, ward ihm der Arrest angekündiget, in welchem er auch gestorben ist *m*).

mählet, und starb als Generallieutenant und Landrath, Majoratsherr auf Talkhof, Laisholm und Ringenberg, und Erbherr auf Kaster und Verson, im Jahre 1768. Er hinterließ nur einen einzigen Sohn, Gotthart Andreas Graf von Manteufel, geboren 1762, den 9ten Heumonates, der jetzt auf Reisen ist.

l) Er war aus einer sehr alten preußischen Familie und starb am 16ten Wintermonats 1768 zu Konigsberg in Preußen als Generalgouverneur des Königreichs, Gouverneur zu Pillau und Memel und Ritter des schwarzen Adlerordens.

m) Stepan Feodorowitsch Apraxin hatte von unten auf gedienet, und war 1756 Generalfeldmarschall geworden. Er war President im Reichskriegskollegium und erhielt am 16ten Herbstmon. 1751 den Andreasorden; gehörete aber nicht zu dem gräflichen Geschlechte

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 326.

Diese Kriegsläufte brachten in Livland verschiedene Patente zum Vorschein. Die Krone kaufte hier in Livland 315,830 Tschetwert Mehls, und die demselben angemessene Grütze, wie auch 162,411 Tschetwert Habers *n*). Es ward verlanget, daß man die im vorigen Jahre begehrten zehen Fuder Heues vom jedem Haken einliefern sollte: weil aber die Schlittenbahn schlecht ward, befahl man, das noch nicht gelieferte Heu gut zu bewahren *o*). Dahingegen muste, auf Befehl des Feldmarschalls Apraxin, Jedermann nach Eid und Pflicht aufgeben, was er, nach Abzug des zu seinem Unterhalte und zur Saat für sich und seine Bauerschaft unumgänglich Erfoderlichen, an Gerste und Haber übrig habe *p*). Diejenigen, welche an das Artilleriekorps etwas zu fodern hatten, wurden aufgeruffen, ihre Quittungen beyzubringen, und ihr Geld zu empfangen *q*). Nachdem die kaiserlichen Truppen in Preussen eingerücket waren, ließ Lehwald im Namen seines Königes eine Erklärung austheilen, welche die Kaiserinn abermal drucken und nebst ihrer Antwort in Livland bekannt machen ließ *r*). Wegen des Sieges bey

Geschlechte dieses Namens, ob er schon hin und wieder so genennet wird. Joachim Th. III S. 268—314. Dörp. Rathspr. 1757 S 464.471.

n) Patent vom 21sten Jänner. Rathtsſ. in 4.

o) Patent vom 24sten Horn. und 11ten März.

p) Patent vom 11ten März.

q) Patent vom 9ten May. Rathssamml. in 4.

r) Erstere steht auch beym Joachim Th. III S. 277

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

bey Großjägersdorf ward ein Dankfest angeordnet *s*). Nach Apraxins Rückzuge kamen viele Truppen und Pferde wieder nach Livland. Es wurden daher von jedem Haken, außer der gewöhnlichen Abgift, neun Loef Habers verlanget *t*). In Riga wurden die Festungswerke ausgebessert. Zu dem Ende musten aus dem ganzen Lande Wallarbeiter gestellet werden. Wer darinn säumig war, muste täglich für jeden fehlenden Arbeiter einen Albertsthaler bezahlen *u*). Weil zum Behuf der Kürassierregimenter eine Anzahl Pferde aufgebracht werden muste, und unterschiedene Krongüter noch von vorigen Jahren Pferde schuldig geblieben waren: so erging am 28sten Wintermonates ein nachdrückliches generalgouvernementliches Patent, des Inhalts, daß die Krongüter die schuldigen Pferde im Christmonate und Jänner in Riga abliefern, widrigenfalls aber zu einer doppelten Lieferung durch die strengste Exekution in ihr redbarestes Vermögen angehalten werden, und des Pachtrechtes ohnfehlbar ohne alle Nachsicht verlustig gehen sollten *w*). Man war des

S. 277—280. Beide sind ohne Jahr und Tag, kamen aber zu Dörpat am 9ten Herbstmonates d. J. an, und befinden sich in den Rathssamml. in Fol. Th. II.

s) Patent vom 13ten Herbstm. Rathsſ. in 4.

t) Patent vom 2ten und 17ten Weinmonates.

u) Patent vom 22sten Weinmonates. Rathssamml. in 4.

w) Patent vom 31sten Heumonates, 28sten Wintermonates und 5ten Christmonates. Rathssamml. in 4.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe

des Heues so sehr benöthiget, daß man ein in Riga zu lieferndes Pud mit vierzehen bis funfzehen Kopeiken baar zu bezahlen versprach *x*). Graf Fermor hatte nunmehr das oberste Regiment bey der kaiserlichen Kriegsmacht, welche bald in Preußen wiedereinrücken sollte. Zu ihrem Behuf suchte man für die Officiere eine zureichende Anzahl Gastwirthe, die man nicht nur alles Schutzes, sondern auch richtiger und gewisser Bezahlung versicherte *y*).

§. 327.

Unter den Kronbauren war der Mangel an Brodkorn so groß, daß auf Vorstellung des Generalgouvernementes und Befehl des Senates vom 26sten Aprils ihnen aus den Proviantháusern Vorschuß geschah, doch unter der Bedingung, daß sie denselben vor Einrückung der Truppen in die Winterquartiere im Herbstmonate wiedereinliefern und die Pächter sich dafür mit ihrem ganzen Vermögen verbürgen sollten *z*). Bisher waren bey dem livländischen Generalgouvernemente keine ordentliche Advokaten bestellet. Wer nur wollte, vertrat die Rechtenden. Dadurch erzeugten sich viele Unordnungen. Unerfahrene Menschen setzten die Rechtsuchenden in Schaden, oder trugen die Sachen so verwirret vor, daß man ihre Meynung nicht enträthseln

x) Patent vom 13ten Christmonates.

y) Patent vom 22sten Christmonates. Rathssamml. in 4.

z) Patent vom 7ten May in 4.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

seln konnte. Diesem Unwesen abzuhelfen, setzte das Generalgouvernement in diesem Jahre acht ordentliche Sachwälde, und verfügte, daß nur Schriften, welche von einem dieser verordneten Advokaten unterzeichnet worden, angenommen werden sollten *a*). Einige Kirchspiele des dörpatischen Kreises wurden von der Pferdeseuche heimgesuchet. Man gab den gesunden und kranken, nachdem man ihnen ein Haarseil gezogen, einigemal einen Löffel voll Salpeters mit Kampher, dergestalt, daß man ein Pfund Salpeters mit einem Loth Kamphers vermischete, dadurch wurden die gesunden gerettet, und viele kranke gesund *b*). Das Generalgouvernement hatte in einigen Patenten befohlen, daß sie mit Unterschrift der Eingepfarrten dorthin zurückgeschickt werden sollten. Nun sandten einige Kirchspiele alle Patente ohne Unterschied zurück. Solches ward am 6ten Herbstmon. verbothen *c*).

§. 328.

Am 9ten Christmonates ward die Großfürstinn von einer Prinzessinn entbunden, welche am 17ten in der heiligen Taufe den Namen Anna Petrowna erhielt. Dieser dem Reiche und dem Lande widerfahrenen göttlichen Wohlthat halben, trat ganz Livland mit neuer Inbrunst und vermehrter Dankbarkeit vor den Herren, und brachte ihm in seinen Tempeln ein Lob- und Dankopfer; wobey

a) Patent vom 19ten Heum. Rathssamml. in 4.

b) Patent vom 28sten Heumonates in 4.

c) Rathssamml. in 4.

1757 Elisabeth I August III. Oberräthe.

bey über Ps. LXVI, 1—4 geprediget, und ein besonderes hierzu aufgesetztes Dankgebeth verlesen ward *d*).

§. 329.

Im Rathstuhle zu Dörpat befunden sich der Bürgemeister Sahmen, nebst den Rathsherren Kelch, Lewerk, Häuser, Schmalz und Peucker *e*). Schon lange hatte der Bürgemeister Sahmen den Gedanken gehabt, daß man einen Policey- und Kommerzbürgemeister oder wenigstens einen gelehrten Rathsherren erwählen mögte. Er konnte mit allen Vorstellungen nicht durchdringen. Am 22sten August 1755 übergab der Rathmann Karl Friederich Lewerk ein generalgouvernementliches Schreiben, worinn sein bey dem Reichsjustizkollegium eingerichtetes Gesuch um die Policeybürgemeisterstelle dem Rathe auf Befehl des Reichsjustizkollegiums eröffnet wird, damit Rath und Bürgerschaft darüber, nebst dem Generalgouvernemente, gehöret würden. Ein ganz neuer Auftritt in der Geschichte der Stadt Dörpat und seines Rathstuhles. Man fand für gut, daß ein jedes Rathsglied seine Meynung aufrichtig beybringen mögte. Wie solches geschehen, ward die Sache der Bürgerschaft, des Rathes Wahlrechte ohne Abbruch mitgetheilt, welche sich am 26sten Herbstmonates dahin erklärete, daß der Policeybürgemeister nothwendig, aber auch eben so nothwendig

d) Patent vom 26sten Christmonates. Rathssamml. in 4. Dörpat. Rathspr. 1758 S. 4.

e) Rathspr. S. 1757 S. 5.

wendig wäre, daß die eingerissene Unordnung abgeschafft, und die Gerichtsbarkeit über die Russen dem Rathe wiedereingeräumet würde. Die Wahl überlasse sie dem Rathe. Alles dieses ward am 2ten Weinmonates dem Generalgouvernemente unterleget. Am 3ten Weinmonates ging ein generalgouvernementliches Reskript vom 28sten Herbstmonates ein, worinn des Rathsverwandten Schmalzen beym Reichsjustizkollegium eingegebenes Gesuch um das Policeybürgemeisteramt mitgetheilt ward, mit der Anweisung, hiemit eben so zu verfahren, wie mit dem lewerkischen. Das geschah auch. Der Justizbürgemeister übergab sein besonderes Bedenken am 20sten Weinmonates, und am 31sten kam die Erklärung der Bürgerschaft ein, welche mit der vorigen übereinstimmete. Auch dieses ging am 9ten Wintermonates an das Generalgouvernement ab. Am 1sten Christmonates kam ein Schreiben des Kammerherren Freyherren von Sievers ein, worinn er den Rekognitionsinspektoren Schaub empfahl. Er wiederholte solche Empfehlung bald darauf noch einmal. Der Rath beliebte damals, es möge bey dem alten bleiben, und der älteste Rathsherr dermaleinst erkieset werden, aber keiner, der mit Rath und Bürgerschaft im Streite läge *f*). Allein am 23sten Eismonates 1756 überschickte das Generalgouvernement Schaubens an das Reichsjustizkollegium gerich-

f) Rathspr. 1755 S. 287. 302 f. 315 f. 321 f. 325. 328. 332. 338. 366. 374. 382. 409. 428. Kopeyb. Nr. 40. 49. Act. publ. Vol. V n. 35.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

gerichtete Bittschrift, damit Rath und Bürgerschaft sich darüber erklären mögte. Die Erklärung der Bürgerschaft ging am 20sten Horn. ein und Lewerk übergab am 23sten einen Antrag, Schmalz aber sogar eine Protestation. Die Bürgerschaft fing an, des Erklärens müde zu werden. Lewerk behauptete sein Näherrecht, und Schmalz, für den Mylius die Feder führete, fing an, bitter zu werden. Nun trat der vierte Kandidat auf, der Kreis- und Stadtfiskal Kniffius, welches Bittschrift, nach voriger Art unterm 19ten März mitgetheilt ward. Am 4ten März gingen die Schriften, welche Schauben betrafen, an die Regierung ab, mit Vorbehalt des Wahlrechtes. Weil Kniffius den Bürgemeister gröblich beleidiget hatte, entnahm sich dieser seiner Sache. Am 27sten erklärete sich die Bürgerschaft. Am 31sten überreichte Schmalz eine Vorstellung wider Kniffius. Alles dieses ging am 1sten April nach Riga ab. Im August ward die ganze Sache von dem Reichsjustizkollegium dem Generalgouvernemente anheim gestellet g). Im Horn. 1757 verfügte die Regierung, der Rath sollte einen Policeybürgemeister wählen. Am 14ten Horn. schlug der Bürgemeister obbenannte vier Kandidaten vor. Die Wählenden waren der Bürgemeister Sahmen, nebst den Rathsherren Kelch, Häuser und Peucker. Dem Lewerk und Schmalz ward die Zeit lang; sie

g) Rathspr. 1756 S. 22 f. 33. 50. 62. 67. 71. 73 f. 76. 83. 113. 118. 120. 123. 127. 238. Kopeyb. Nr. 25. 35. Act. publ. Vol. V n. 35.

sie bathen am 4ten März um Beschleunigung der Wahl; der letztere protestirete sogar wider Schauben und Kniffius, weil in allen livländischen Städten ein solches Amt mit einem Rathsgliede besetzt würde. Die Wählenden stimmeten schriftlich. Häuser schickte seine Meynung, ohne sie seinen Stuhlbrüdern zu eröffnen, gerade an die Regierung. Sahmen gab seine Stimme dem Inspektor Schaub, wünschte und bath aber, daß vor völliger Bestätigung und Einführung, zu Vermeidung aller Uneinigkeit, alles sowohl in Ansehung der Besoldung und der Accidenzen als auch eines jeden Bürgemeisters Amtsführung in Richtigkeit gesetzt werde. Kelch und Peucker stimmeten auf Lewerken. Am 10ten März schickte der Rath das Wahlprotokoll an die Regierung. Am 21sten ging die Bestätigung des Inspektoren Schaub zum Policeybürgemeister ein, nebst einer Instruktion, was des Justiz- und Policeybürgemeisters Aemter künftig seyn sollen. Am 4ten März kam die feierliche Einführung in Vortrag. Schmalz bath ihn hiervon zu entnehmen. Die übrigen hatten nichts einzuwenden. Häuser, der Schauben seine Stimme gegeben, erboth sich, seine Stelle zu vertreten, und den neuen Bürgemeister aufzuholen. Am 8ten April ward also Herr Policeybürgemeister Schaub von den Rathsherren Häuser und Peucker auf das Rathhaus gebracht, vereidet, installiret, und von dem Justizbürgemeister in die Kirche geführet. Bey dieser feierlichen Handlung waren die Bestätigungen der Stadtprivilegien von den russischen

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

sischen Regierungszeiten auf den Tisch geleget *h*).

§. 330.

Am 18ten Wintermonates starb der Rathmann **Matthias Peucker**. Der Justizbürgemeister schlug den 21sten den Altermann der großen Gilde, **Andreas Suedmann**, welchen der Großkanzler Graf **Bestuschef** empfohlen hatte, nebst den Aeltesten **Andreas Kellner** und **Georg Johann Sennenberg** vor. Durch die meisten Stimmen ward **Suedmann** erwählet, und am 28sten Wintermonates bestätiget, am 16ten Christmonates aber, wie gewöhnlich, von beiden jüngsten Rathsherren auf- und eingeführet *i*). Nur fünf Personen sind in diesem Jahre Bürger geworden *k*).

§. 331.

In der großen Gilde ward **Georg Schmalz** zum Altermann und zu Aeltesten Dockmann **Andreas Gabriel Berg**, ein Goldschmid, **Johann Jakob Thiel**, **Peter Hessen** und **Johann Heinrich Peucker** erwählet und bestätiget *l*). In der kleinen Gilde

h) Rathspr. S. 48. 90—95. 117. 125—127. 133 f. Kopeyb. Nr. 10. Act. publ. Vol. V n. 35. 37. Der Stadtfiskal bath um Vermehrung seiner Besoldung, erlangete aber nichts. Rathspr. S. 524.

i) Rathspr. S. 502 f. 506—511. 514—518. 526. 535. 553. — 1758 S. 3. Act. publ. Vol. V n. 38.

k) Bürgerbuch.

l) Rathspr. S. 48 f.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

Gilde waren der Bäcker **Joachim Bruens** zum Altermann, und die Handschuhmacher **Friederichs** und der Schuster **Possess** zu Aeltesten erwählet aber die Wahl nicht bestätiget worden *m*). Die große Gilde wollte den Goldschmiden, ob sie gleich das Recht hatten, Krambuden zu halten, nicht verstatten, Kaufbursche anzunehmen *n*). Ich habe oben angeführet, daß die Wittwe des kleingildischen Altermanns, **Wernerinn**, auf die Brau- und Schänknahrung Ansprache gemacht hat. Die Sache gedieh bis an das Justizkollegium. Sie starb darüber, und die Sache ist niemals entschieden worden *o*).

§. 332.

Die Zwistigkeiten zwischen dem Justizbürgemeister an einer, und dem Pastor **Plaschnig** und dem Diakon und Rektor **Lange** an der anderen Seite waren so weit gediehen, daß jener das Direktorium im Kirchen- und Schulwesen dem Policeybürgemeister übertrug *p*). Die Sabbathsfeyer ward ernstlich und bey Strafe eingeschärfet *q*). Am 27sten Christmonates entschlief der Pastor der deutschen

m) Rathspr. S. 50. 56. 88. 111. 131. 177. 197. 221. 230. 233. 238—244. Urtheilsb. Nr. 36. 68.

n) Rathspr. S. 106. 121. 128. 345.

o) Rathspr. 1756 S. 289. 293. 298. 323. Kopeyb. Nr. 57. — 1757 S. 250. 289.

p) Rathspr. S. 285.

q) Rathspr. S. 367. 389. Konsistorienpr. S. 591.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

schen Gemeinde, Tobias Plaschnig r). Der talkhofische Prediger verlangete, daß ein jeder Bauer von dem Stadtpatrimonialgute Saddokůll ihm einen Tag im Jahre arbeiten sollte: welches der Rath durchaus nicht verstatten wollte. Die Bauren wollten es auch nicht s).

§. 333.

Die beiden Rekognitionsinspektoren Schaub und sein Nachfolger Reinhold Johann Canzler machten viele Händel. Der erstere wollte kein Kupfergeld annehmen, wie schon 1755 erwähnet worden. Er machte auch der Stadt den dritten Theil der Strafgelder strittig. Er maßte sich einer unbefugten Gerichtsbarkeit an, u. s. w. Am 14ten Hornung ward er angewiesen Kupfergeld, und sogar halbe Kopeiken und Poluschken zu empfangen, wenn die Summe unter einem Rubel wäre; Niemanden zu nahe zu treten, und zu keinen gegründeten Klagen Anlaß zu geben. Am 11ten März erfolgete eine generalgouvernementliche Resolution, daß die Küfen gestämpfelt werden sollten, aber von Amtswegen, so daß dadurch den Bürgern keine neue Last aufgeleget würde. Die Freyzeddel sollten ohne Abgabe ausgegeben werden. Alle und jede sollen in Sachen, die bloß das Brauwesen und was dem anhängig, betreffen, vor dem Rekognitionsgerichte erscheinen. Wohingegen solche Sachen, die nicht zur Erörterung des Rekognitionsgerichts gehören,

r) Rathspr. 1758 S. 4.

s) Rathspr. 1757 S. 249. 257.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

gehören, der einzigen Gerichtsbarkeit des Rathes unterworfen bleiben. Das er aber den dritten Theil der eingezogenen Waaren der Stadt vorenthalten, wird ihm ernstlich verwiesen, mit der Anweisung, sich in seinen Schranken zu halten. Dennoch unterstand er sich gegen das Ende des Jahres der kleinen Gilde eine Resolution zuzuschicken, worüber diese sich beschwerete t). Nachdem Schaub in diesem Jahre Policeybürgemeister geworden, kam Canzler an seine Stelle. Dieser machte unnütze Weitläuftigkeiten, indem er den Rath vorbey ging, und über den Accisherren und Accisdiener beym Generalgouvernemente klagete. Dieses schickte die Klage an den Rath, welcher ihr ohne Umschweife abhalf u). Der revalische Licentverwalter Bluhm verlangete nun wieder über die aus Reval nach Dörpat abgesandten Waaren Gegenatteste. Darüber führete der Rathsherr Schmalz, nebst der ganzen großen Gilde, Beschwerde, welche der Rath an das Reichskommerzkollegium begleitete w). Diese Beschwerde ward 1758 wiederholet x). Der Rekognitionsinspektor verlangete 1759 daß die Fuhren mit Waaren nach Riga u. s. w. von ihm

t) Rathspr. 1756 S. 2. 54 f. 63. 78. 99. 471. Act. publ. Vol. III n. 5.

u) Rathspr. S. 117. 127. 129—132. 218. 299. 336. 345. 347. 356. Act. publ. Vol. XVI n. 41.

w) Rathspr. S. 551 f. 559. 563.

x) Rathspr. 1758 S. 106.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

ihm Atteste nehmen sollten. Dieses ward der großen Gilde eröffnet, den Fuhrleuten aber eingebunden, ohne Atteste nicht zu fahren, damit sie nicht Gefahr liefen. Jene gab dagegen eine Vorstellung ein. Der Rath wollte sie zu dieser Neuerung nicht nöthigen, sondern dem Rekognitionsinspektoren antworten, und ihre Einlage an das Generalgouvernement gehörig begleiten. Solches geschah am 15ten und 18ten März. Am 17ten Herbstmonates überreichete die Kaufmannschaft eine Bittschrift um gänzliche Abschaffung der Atteste und Gegenatteste *y*). Da die Sache bey dem Senate anhängig wäre: so beschloß der Rath 1760, den 2ten Brachmonates, eine Vorstellung an denselben um Abmachung derselben abgehen zu lassen, und die Bewirkung einem Konsulenten in St. Petersburg aufzutragen *z*). Bey dem Reichskommerzkollegium hatte man angegeben, als wenn der dörpatische Zollinspektor Seland davon gegangen wäre. Es erging also ein Befehl an den Rath vom 5ten Christmonates, die Sache zu untersuchen, und wie er sich dabey zu verhalten hätte. Die Angabe war falsch, und Seland gegenwärtig: wovon Bericht erstattet worden *a*). Bey den Irrungen wegen

y) Rathspr. 1759 S. 71. 100. 103. 112. 118. 495 Urtheilsb. Nr. 38. Kopeyb. Nr. 16 und 17.

z) Rathspr. 1760 S. 182. 205. 306. 308. Act. publ. Vol. LII.

a) Rathspr. 1757 S. 540 f. 547—549. Act. publ. Vol. III n. 5. Kopeyb. Nr. 60.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

gen der kupfernen Zweyer ward der Mangel an Scheidemünze so groß, daß der Rath nöthig fand, eine Vorstellung an die Regierung ergehen zu lassen *b*). Der Statthalter, welcher sich so gerne in das Stadtwesen mischete, sandte eine Ukase des Senats, die zu prägende Silbermünze betreffend, an den Rath, und verlangete, solche von der Kanzel verlesen zu lassen; allein es geschah nicht eher, bis die Verfügung des Generalgouvernementes einging *c*).

§. 334.

Weil das Reichsjustizkollegium dem Generalgouvernemente befohlen hatte, die Streitigkeiten zwischen dem Statthalter, und der Stadt zu heben, wie auch eine Policey- und Marktordnung zu entwerfen: so kam die Gerichtsbarkeit über die russischen Einwohner in Betrachtung *d*). Am 16ten Herbstmonates ging ein Reskript der Regierung ein, worinn gemeldet wird, daß die Klage des Rathes wider den Statthalter die Eingriffe in die Gerichtsbarkeit betreffend ihm kommuniciret werden soll *e*). Da die Zwistigkeiten die Kron-

b) Rathspr. S. 11. 18.

c) Rathspr. S. 170.

d) Rathspr. S. 141.

e) Der Schluß des Reskriptes lautet also: „Und wie das kaiserliche Generalgouvernement nichts gerechter und billiger zu seyn „befindet, als daß E. E. Rath wider allen „Eindrang in dessen nach den Privilegien „haben-

1757 Elisabeth I August III Oberräthe

Kron- und Stadtplätze betreffend von dem Hofgerichte entschieden waren, hielt der Rath für nöthig, auf eine neue Revision aller in der Stadt und ihren Vorstädten befindlichen Plätze bedacht zu seyn. Es erging unterm 5ten Brachmonates an die Regierung eine Vorstellung, worinn der Rath bath, die Entscheidung des Hofgerichts vom 30sten May 1756 erfüllen zu lassen, und dem Statthalter aufzugeben, daß er alle darinn erwähnte Plätze dem Rathe wiederabtrete, damit so wohl die gemeine Stadt, als auch ein jeder einzeler Bürger und Einwohner zu dem Seinigen wiedergelangen mögte. Daneben bath der Rath die vorzunehmende Revision zu genehmigen, dieselbe mittelst eines gedruckten Patentes männiglich kund zu thun, zugleich aber hochoberkeitlich anzubefehlen, daß Jedermann, welcher sich eines Platzes oder Grundes in der Stadt oder Vorstadt anmaßet, sein dazu habendes Recht anzuzeigen und vorstellig zu machen, auch fernerhin, wenn ein Kauf oder Verkauf geschieht, solches gesetzmäßig aufzutragen, und endlich die wüsten Plätze, bey Verlust des Eigenthums binnen dreyjähriger Frist zu bebauen schuldig seyn soll *f*). Am 22sten Heumonates empfing

„habenden Berechtigungen geschützet werde, „so wird man auch nicht entstehen, nach eingelangter Erklärung des Hrn. Statthalters „den angebrachten Beschwerden abhelfliche „Maaße zu geben.“ Rathspr. S. 368. Das Originalreskript lieget Act. publ. Vol. XVIII n. 21.

f) Rathspr. S. 233. Kopeyb. Nr. 24.

empfing der Rath ein generalgouvernementliches Reskript vom 19ten, des Inhalts, daß der Stadthalter die Stadt- und privaten Plätze einem jeden Eigenthümer wieder einräumen, und das gesuchte Patent der Revision wegen ergehen sollte, sobald der Rath die Frist hierzu bestimmen würde. Also antwortete der Rath am 7ten August, und setzte den Anfang auf den 5ten Wintermonates, die Dauer aber auf ein Jahr und sechs Wochen *g*). Am 29sten August ging das gedruckte generalgouvernementliche Patent ein, worinn verfüget wird, „daß Jedermann, der sich eines „Platzes oder Grundes in der Stadt Dorpat „und deren Vorstadt, wie nicht weniger eines „Begräbnisses oder Stuhles in der St. Johanniskirche anmaßet, sein dazu habendes „Recht — — anzeige und vorstellig mache, „auch fernerhin, wenn ein Kauf und Verkauf geschieht, solches gesetzmäßig öffentlich „auftrage, und die wüstliegende Hausplätze „binnen dreyen Jahren gehörig bebaue, die „baufälligen Begräbnisse aber binnen einem „Jahre und sechs Wochen in gehörigen Stand „setze, im widrigen Falle aber gewärtige, daß „solche Plätze, Jure caduci, der Stadt und „der Kirche heimfällig erkläret, und demjenigen, welcher diese verfallene Plätze ordentlich zu bebauen übernehmen werde, dem „Publikum und der Kirche zum Besten auf „Grundzinsrecht, und für die Kirchengebühr „überlassen werden sollen *h*).“ Diesem Patente

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

g) Rathspr. S. 287. Kopeyb. Nr. 29.
h) Das Patent lieget Act. publ. Vol. III n. 117.

Es

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

tente zufolge nahm die Revision zur gesetzten Zeit ihren Anfang *i*). Am 13ten Weinmonates 1758 ist die Stadtrevision geendiget, und die Kirchenrevision angehoben, zugleich aber bekannt gemachet worden, daß der, welcher noch etwas beyzubringen hätte, sich damit vor Neujahr melden mögte *k*). Man war gesonnen eine Stadtkarte verfertigen zu lassen, und pflog deshalben mit dem Kronrevisoren Johann Gottschalk Kemmers Unterhandlung *l*). Daraus ist aber nichts geworden. Nach geendigter Revision ward das Protokoll in den öffentlichen Sitzen des Rathes von Wort zu Wort verlesen, damit solches in allen Punkten seine Richtigkeit erhalten mögte. Am 20sten Heumonates ließ der Rath eine Resolution bekannt machen, daß diejenigen, welche sich gar nicht gemeldet, und wenn sie sich gemeldet, ihre Bestätigungen und Aufträge noch nicht beygebracht hätten, dieses vor Michaelis beybringen, oder erwarten sollten, daß Häuser, Plätze, Begräbniß und Stühle auf den Namen derer, die den letzten Auftrag hätten, verzeichnet werden würden *m*). Der Justizbürgemeister hatte aus

Es steht auch in der Rathssamml. in 4. Ich finde auch Vol. XXIV n 25 eine Specifikation derer Häuser und Plätze, welche nicht aufgetragen und eingewiesen worden; ohne Jahr und Tag.

i) Rathspr. 1757 S. 349. 471.

k) Rathspr. 1758 S. 502. 529. Urtheilsb. Nr. 128.

l) Act. publ. Vol. XXVI n. 14.

m) Rathspr. 1759 S. 128. 169. 173. 179. 183. 206.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

aus diesem Revisionsprotokolle von allen zweifelhaften Plätzen einen Auszug gemacht, imgleichen von denen Plätzen, die der Stadtkämmerey, dem Armenhause und der Kirche Grundzinse bezahlen *n*). Noch im Jahre 1760 fuhr der Justizbürgemeister fort, diese Materie zu bearbeiten *o*). Endlich übergab er am 18ten August das Revisionsbuch dem Rathe, welches nun ein Stück des Archives ward *p*). Was aber in Richtigkeit zu setzen war, nahm man vor *q*).

§. 335.

Es ward alle Mühe angewendet, die Kron- und Stadtplätze völlig auseinander zu setzen, um so viel mehr, weil der Statthalter fortfuhr Grundzinse davon zu fodern. Ungeachtet das Generalgouvernement ihm befohlen hatte, alle der Stadt gehörige Plätze abzutreten, schrieb er am 6ten August an den Rath, und verlangete eine Liste von den zuerkannten Plätzen. Der Rath beschloß ihm solche zu senden, jedoch mit ausdrücklicher Bewahrung derer Plätze wegen, die nachher eingenommen worden, und mit dem Anhange, daß von der Zeit an, da die hofgerichtliche Resolution aus-

206. 254. 366 f. 398. 404. 430. 444. 450. 456. 458. 465. 468. 502. 518. 531. 568. Urtheilsb. Nr. 101.

n) Rathspr. 1759 S. 588.

o) Rathspr. 1760 S. 29 f. 53. 64 f. 78. 94.

p) Rathspr. 1760 S. 264.

q) Rathspr. 1760 S. 264. 278. 300—305. 313. 325 f. 329 f.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

ausgefallen, keine Grundzinse mehr zu bezahlen wäre r). Der Statthalter hatte bey der Regierung angebracht, daß man, bey dem einreißenden Holzmangel den Bau der hölzernen Häuser, die lubbenen Dächer, und die Stacketenzäune in Dörpat einschränken mögte. Diesen Vorschlag eröffnete das Generalgouvernement am 11ten April dem Rathe, und dieser der Bürgerschaft: welche ihr allgemeines Unvermögen, und dessen Quelle, hauptsächlich, daß der Statthalter die Gerichtsbarkeit über die Russen an sich gerissen, und alle Ordnung im Policeywesen gehemmet hätte, vorstellete. Der Rath begleitete diese Vorstellung am 19ten Brachmonates; und dabey blieb es s).

§. 336.

Der Brückenbau kostete dieses Jahr bey vier hundert Rubel t). Die Tobacksgesellschaft fing an, den Toback auf ihrer eigenen Wage zu wägen und den Käufern abzuliefern. Das war den Stadtprivilegien zuwider. Der Policeybürgemeister ließ den Bedienten der Gesellschaft zu sich entbiethen, und machte ihm bekannt, daß von nun an der Toback, den er verkaufe, auf hiesiger Stadtwage gewogen und abgeliefert werden sollte; die Wagegelder müsten Käufer und Verkäufer zur Hälfte

r) Rathspr. S. 199. 213. 223. 287. 300. 403. 412. 414. 416. Kopeyb. Nr. 48.

s) Rathspr. S. 140. 239. Kopeyb. Nr. 26. Act. publ. Vol. XXIV n. 42.

t) Rathspr. S. 123. 181.

Hälfte erlegen. Er behielt dabey der Stadt die Wagegelder für den Toback, der seit dem ersten Tage dieses Jahres, verkaufet worden, vor, und stattete hiervon dem Rathe am 29sten April Bericht ab. Am 6ten May trug er noch andere Unterschleife vor, die sich mit der Wage begäben. Es ward eine Wageordnung und Taxe entworfen, welche man mit den Herren des Rathes aus der Kaufmannschaft weiter überlegen wollte. Der Rathsherr Schmalz übergab seine Meynung schriftlich. Weiter ist es in diesem Jahre nicht gekommen u). Durch Abgang und Mangel der Menschen litten die Stadtpatrimonialgüter. Dazu kamen Pferde- und Viehseuche. Man dachte auf Mittel, einem größeren Schaden zuvorzukommen w). Die Seuche erstreckte sich nicht nur über die Pferde und das Hornvieh, sondern auch über die Schafe. Auch in diesem Stücke war die getheilte Gerichtsbarkeit schädlich x). Am 1sten Heumonates schickte der Statthalter dem Rathe eine geheime Ordre, und verlangete Inhalts derselben am folgenden Abende achtzig Pferde und Wägen zum Marsch der bey Techelfer stehenden Truppen. Die Stadt war in diesem Nothfalle gar geneigt Hülfe zu leisten, und brachte so viel zusammen, als möglich war. Der Oberstwachtmeister war damit sehr zufrieden, aber der Regimentsquartiermeister prügelte den mit den Pferden ins Lager geschick-

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

u) Rathspr. S. 179 f. 205. 347. 357.

w) Rathspr. S. 258. 277.

x) Rathspr. S. 247. 276 f. 300. 363.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

schickten Diener, und schickte ihn gebunden mit Wache nach der Stadt. Als der Policeybürgemeister nach der Ursache fragete, begegnete ihm der ungesittete Officier nicht nur sehr grob, sondern bedrohete ihn sogar mit Fesseln und Knuth. Als der Diener vernommen ward, sagete er aus, daß der Regimentsquartiermeister nicht allein den Policeybürgemeister, sondern auch den Statthalter der Knuth werth geschätzet. Man gab dem Statthalter hiervon Nachricht, und bath ihn, diesen Vorfall am gehörigen Orte zu unterlegen, und zu bewirken, daß dergleichen Muthwillen künftig vorgebeuget werde. Es war das vierte Grenadierregiment, welches so geschwinde den Marsch antreten muste, wozu bey jeder Postirung 600 Schießpferde erfodert wurden y).

§. 337.

Die Einquartierung war stark und der vielen Durchmärsche und Ausschweifungen wegen drückend. Der Aelteste Ehlerz ward aus seinem Hause nach der Hauptwache geschleppet, auf das ärgste misgehandelt, auf öffentlichem Markte vor der Wache mit Stökken so lange geprügelt, daß ihm das Schlüsselbein zerbrochen ward. Die kleine Gilde nahm sich der Sache an und bath um Schutz. Die große trat ihr bey. Sie beriefen sich auf eine Ukase des Senates vom 20sten Christmonates 1754, übersetzt und gedruckt zu Riga den 6ten Horn. 1755. Man beliebete also sechs

y) Rathspr. S. 257. 266. 273—275. Acta publ. Vol. III n. 22.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

sechs Personen aus dem Rathe und beiden Gilden an den Fürsten Dolgoruckoy zu senden, um ihm die Mishandlung, welche an Ehlerz begangen worden, zu hinterbringen. Der Fürst antwortete: es wäre ihm davon nichts bewust, er wollte ihn durch seinen Chirurgen besichtigen lassen, wobey Jemand von der Stadt zugegen seyn könnte, er wolle ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen. Dem zufolge ward der Fürst schriftlich gebethen, dem Beleidigten Genugthuung angedeihen zu lassen. Es ist aber davon nichts zu finden z). Der Oberst vom schlüsselburgischen Regimente verlangete Quartier in der Stadt, und als man ihm solches abschlug, weil keine generalgouvernementliche Anweisung vorhanden wäre, nahm er das campenhausische Haus ein, das der Hauptmann Tiesenhausen unter seiner Aufsicht hatte; und berief sich auf eine Ordre des Feldmarschalls Apraxin. Der Fürst Dolgoruckoy, dem man dieses vortrug, sagete, er wisse davon nichts; hernach aber, der Oberste verlange kein Quartier von der Stadt, der Statthalter hätte ihm eines angewiesen. Nichtsdestoweniger begehrete er, da der Oberste abmarschirete, die Stadt sollte es bezahlen. Auf wiederholte Vorstellung äußerte er sich, Tiesenhausen mögte sehen, woher er seine Miethe bekäme a). Den folgenden Winter stand der Generalfeldwachtmei-

z) Rathspr. S. 2. Kopeyb. Nr. 1. Pr. S. 54 f. 57. 62. 69—83. 91. Kopeyb. Nr. 12. Pr. S. 95. 141 f. 164. 181. 207.

a) Rathspr. S. 72—75. 76 ff. 82. 157 f.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

meister Peter von Oliz in Dörpat *b*). Die Gilden machten über die von dem Quartierherren eingegebene Quartierrechnung verschiedene Anmerkungen. Nachdem sich dieser hierüber geäußert hatte, erfolgete am 14ten Weinmonates ein Abschied, worinn dem Quartierherren empfohlen ward, die alten und neuen Reste einzutreiben; so viel möglich, sollen die Ausgaben bewähret werden; bey jeder Quartierrechnung muß ein richtiges Verzeichniß von allem seyn, was dem Quartierkasten gehöre, und vorräthig sey; für Verfertigung der Quartierrechnung wird nichts bestanden; die Einquartierung muß durch Billete und nicht durch den Kubjas mündlich geschehen *c*). Die Verordnung wegen des Nachtsitzens, Doppelns, Jagens und Schreyens ward wiederholet *d*). Der Mangel an Dienstbothen machte, daß der Oberkämmerer bath, der Rath mögte die Dienstbothenordnung vom 12ten May 1741 erneuern *e*). In diesem Jahre ward von dem Senate ein Officier nach Livland geschickt, der die Landstraßen besichtigte und Anleitung gab, wie sie verkürzet und verbessert werden könnten. Auf dem Lande reisete einer von dem Ordnungsgerichte, und der Notar mit ihm. In der Stadt Dörpat verrichtete es der Policeybürgemeister, wo der Officier alles gut befand. Nur die Gräben an der narvischen Straße sollten tie-fer

b) Rathspr. S. 471. 520.

c) Rathspr. S. 423 f. 429 f. 438. Urtheilsb. Nr. 106.

d) Rathspr. S. 3. Urtheilsb. Nr. 2.

e) Rathspr. S. 43.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

fer und breiter gemachet werden *f*). Das Verboth des Schießens auf dem Domberge ward geschärfet, indem die Krone eine mit Stroh gedeckte Heuscheune dort hatte *g*). Der Rathsverwandte Häuser legete in seinem Hause, nicht weit vom Rathhause einen Branntweinsbrand an. Die Ritterschaft regete sich dawider ohne Grund. Nichtsdestoweniger schrieb die Regierung an den Rath, er sollte ihm den Branntweinsbrand verbiethen. Der Rath that dieses zwar, nicht aber, weil die Ritterschaft Recht hatte, sondern weil dieser Brantweinsbrand dem Rathhause und der Stadt selbst, welche damals meistens hölzerne Häuser hatte, gefährlich, und daraus schon einmal ein Brand entstanden war. Derowegen der Rath das Recht der Bürger vertheidigte, und nichts dawider hatte, wenn Häuser seinen Brand außerhalb der Stadt anlegen wollte: wozu er einen Platz neben der Malzmühle vorschlug *h*). Im Wintermonate brach in einem kleinen hölzernen Hause in der breiten Straße ein Feuer aus, welches so glücklich gedämpfet ward, daß nur das Dach und der kleinere Theil des Hauses abbrannte, der größere Theil nebst den dicht anstoßenden hölzernen Häusern aber gerettet ward. Eben war das Landgericht beysammen in dem Hause des Notaren Gadebusch. Die Glieder desselben begaben sich nach der Brand-

f) Rathspr. S. 268.

g) Rathspr. S. 270. Kopeyb. Nr. 27 a und b.

h) Act. publ. Vol. XXIV n. 44. Rathspr. S. 535. 541. 545. 549 f. 564. Urtheilsb. Nr. 137 und 139. Kopeyb. Nr. 62.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

Brandstätte, und freueten sich über die schleunige und glückliche Rettung. Denn das ist gewiß ein überaus seltener Fall, daß wenn ein Theil eines hölzernen Hauses in vollen Flammen steht, der andere unversehrt bleibt. Nichtsdestoweniger klagete der Statthalter bey der Regierung über die schlechten Brandanstalten in Dörpat: welches gar leicht widerlegt ward *i*).

§. 338.

Ein Kaufgesell, Joachim Haen wollte zu Niederpalen oder Neuoberpalen einen Gewürzladen anlegen, wobey ihn der Erbherr des Gutes unterstützte. Die Regierung eröffnete solches dem Rathe zu Dörpat weil erwähntes Gut zehen bis eilf Meilen von der Stadt lieget. Beide Gilden regeten sich dawider und der Rath vertrat sie *k*). Mittelst Resolution vom 17ten Christmonates 1759 ward das ganze Gesuch, welches sich mit einer Stadtgerechtigkeit endigte, abgeschlagen *l*). Die Vorkäuferey hatte so überhand genommen, daß nicht ein Huhn zur Stadt kam. Der Justizbürgemeister schlug also vor, man möchte sich gerade an das Reichsjustizkollegium wenden, theils weil das Generalgouvernement auf alle Vorstellungen nichts beschlossen, theils

i) Rathspr. 1757 S. 535 f. Kopeyb. 1758 Nr. 28. Diese Erklärung ist merkwürdig.

k) Rathspr. 1757, S. 385. 457. 519. Acta publ. Vol. XXVIII n. 12. Kopeyb. Nr. 54.

l) Rathspr. 1759 S. 87. 536. Kopeyb. Nr. 53. Rathspr. 1760 Nr. 4. *Sahmii* Collect. T. II n. 77 p. 105.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

theils weil jenes diesem befohlen hätte, eine neue Marktordnung zu entwerfen. Der Statthalter versprach durch ausgestellte Wachen der Vorkäuferey Einhalt zu thun, warum ihn die Gilden selbst gebethen hatten *m*). Wegen der Fleischerbude am Rathhause war die Sache an das Generalgouvernement gelanget *n*). Die Bäcker hatten einige Stücke der Weckenträger halben unter sich abgemachet, und wurden, als sie um deren Bestätigung bathen, damit vom Rathe an das Amtsgericht verwiesen *o*). Die Drechsler verlangeten ein geschlossenes Amt *p*). Die Knochenhauer wurden genöthiget, einen Gesellen zum Meister anzunehmen, der weder gewandert noch gemuthet hatte *q*). Ich darf wohl nicht hinzufügen, daß das Amt diesen Spruch nicht rechtskräftig werden lassen, sondern die Sache an die Regierung gebracht habe. Die undeutschen Kirchenvormünder sind zwar von Arbeit frey, aber nur außer dem Nothfall *r*). Der Rath ließ eine Revision über die Vorstädter, oder Stadtbauren halten *s*).

§. 339.

m) Rathspr. S. 18. 350. 364 f. Urtheilsb. Nr. 91. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

n) Rathspr. S. 203. 298. Kopeyb. Nr. 31.

o) Rathspr. S. 339 f.

p) Rathspr. S. 374.

q) Rathspr. S. 432 f. 475. Urtheilsb. Nr.

r) Rathspr. S. 210. 233 f.

s) Rathspr. S. 437.

1757 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 339.

Der Goldschmid Berg war am 27sten März 1753 angewiesen worden, eine Budenstelle, wo sich der revalische und narvische Weg scheidet, zu räumen. Er ergriff von diesem Spruche die Querel am 3ten April an die Regierung. Keine Querel kam ein; wenn man ihn packen wollte, berief er sich auf seine anhängige Querel; dieses währete bis 1757. Am 7ten August dieses Jahres brachte Aeltester Berg ein Attestat aus der Generalgouvernements- und Regierungskanzeley vom 19ten Heumonates 1757 bey, daß er die Querel wider den Bescheid des Rathes vom 27sten März 1753 dessen Bude betreffend den 1sten May desselben Jahres eingereichet hätte. Das war nun sehr arg; der Rath, der bisher bloß aus Ehrerbiethigkeit gegen die Regierung geschwiegen hatte, muste nach vier Jahren sprechen. Er that eine sehr nachdrückliche Vorstellung an die Regierung unterm 7ten August, an eben demselben Tage, da das seltsame Attestat eingekommen war. Nun wird doch wohl die Querel eingekommen und nach dem Gerichtsbrauche dem Unterrichter und dem querulatischen Theile zur Erklärung kommuniciret seyn? Nein. Um aber die Sache gut zu machen, schickte man am 2ten Herbstmonates eine Resolution ein und bestätigte den Bescheid des Rathes. Inzwischen hatte Berg der Gilde zum Trotz vier Jahre lang eine unbefugte Stelle genützet *t*). Diese und

t) Rathspr. S. 296. 345. 356. Kopeyb. Nr. 30. Act. publ. Vol. XXIV n. 12.

und dergleichen Aufzüge bewogen den rechtschaffenen Mann, der in seinem ganzen Amte für Verbesserung des mangelhaften und für Aufrichtung des zerfallenen Policey- und Justizwesens besorget war, auf eine Rechtsgangsordnung zu denken. Dieses kam noch verschiedentlich in Vortrag aber nicht eher, als 1762 den 15ten März zur Richtigkeit; da man die Satzungen vom 15ten Herbstmon. 1693 und vom 31sten Jänner 1694 erneuerte, und diejenigen hinzuthat, welche die gegenwärtig eingerissenen Unordnungen erheischeten. Diese Rechtsgangsordnung hat man dem Hofgerichte unterleget, welches sie am 21sten Hornungs 1763 bestätigte. Endlich ist sie im sitzenden Rathe und in Gegenwart der Parten am 2ten April 1763 eröffnet worden *u*).

1757 Elisabeth I August III Oberräthe

§. 340.

1758

Der General Fermor brach am $\frac{5}{16}$ten des Eismonates 1758 mit der kaiserlichen Armee von Memel auf, und rückte in das Königreich Preußen ein. Den $\frac{11}{22}$sten kam er in Königsberg an, welches sich nebst dem ganzen Reiche der Kaiserinn unterwarf. Nun ward der Lauf der Posten wiederhergestellet. Der Handel zwischen Rußland und den sämmtlichen preußischen Ländern *w*) ward wiedereröffnet;

u) Rathspr. 1757 S. 138 f. — 1760 S. 30. 1761 S. 54. 298. Act. publ. Vol. XVI n. 48. 51. Autogr. et Transf. T. I p. 1077.

w) So erzählt es Joachim und beruft sich auf eine zu St. Petersburg ergangene Bekanntmachung, wovon er das Datum nicht anführet.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

net; doch sollte keiner dem Feinde verbothene Waaren, besonders nach belagerten Festungen,

ret. Ich habe nichts anders gesehen, als das Manifest, welches am 6ten März d. J. zu St. Petersburg gedruckt und in der dörpatischen Rathssammlung deutsch in 4. enthalten ist, welches also lautet: Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth die erste, Kaiserinn und Selbstherrscherinn aller Reußen rc. rc. Thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem das gesammte Königreich Preußen sich nunmehr Unsern Waffen unterworfen, so wird die Welt vielleicht vermuthet haben, daß da Wir zum Beystand Unserer getreuen Bundesgenossen wider den König von Preußen die Waffen ergriffen, Wir, in Betracht der hauptsächlich in den sächsischen Erblanden durch Ihn verübten grausamen Verwüstungen, auf gleiche Weise mit Preußen verfahren würden. Allein Wir sind gar zu weit entfernet, um dergleichen Beyspielen zu folgen, die Unserer angebornen Neigung zur Großmuth und Leutseligkeit so sehr entgegen gesetzt sind. Wir haben vielmehr Unsern Truppen anbefehlen lassen, die strengste Mannszucht in allen feindlichen Landen zu beobachten, und Niemanden zu kränken, oder sonst das geringste Leid zuzufügen; wie wir denn auch mitten im Kriege so viel möglich für das Wohl der an ihrem widrigen Schicksal unschuldigen Länder besorgt seyn, und ihrem Handel und Gewerbe keines Weges zu stören, sondern selbigen vielmehr zu schützen und zu befördern geneigt sind. Weshalben Wir an allen Höfen haben erklären lassen, daß die Handlung in dem Königreich Preussen nach wie vor, frey und ungehindert getrieben werden könne; Unsern Unterthanen aber thun Wir hiemittelst kund, daß sie durch Fort-

1758 Elisabeth I August III Oberräthe

gen, zufahren. Küstrin ward bombardiret, und fast gänzlich in die Asche geleget. Am 14/25sten Augusts erfolgete die Schlacht bey Zorndorf. Kolberg ward von dem Generalleutenante Palmenbach *x*) vergeblich belagert.

Fortsetzung ihres Handels in Preußen Unserer Gnade und Wohlwollens sich würdig machen werden, und gesichert seyn können, daß ihnen in benöthigtem Fall von Unsern daselbst verordneten Gouverneuers und Befehlshabern aller Schutz und Beystand geleistet werden solle; nicht minder können auch die Einwohner des Unsern Waffen sich unterworfenen Königreichs Preußen versichert seyn, daß ihre Handlung in den Provinzen Unsers Reichs allen möglichen Schutz finden werde, welches Wir allen Gouverneurs und den von Uns dazu bestellten Beamten, auf das genaueste zu beobachten, hiemit wollen anbefohlen haben.

Das Original ist von dem dirig. Senat unterschrieben. Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 6ten März 1758.

x) Gustav Moritz von Palmenbach, Ritter des Alexanderordens und Erbherr auf Igast im dörpatischen Kreise, starb zu Riga am 30sten Wintermonates 1770 an Steinschmerzen womit sich ein Schlagfluß vergesellschaftete. Er hinterließ von seiner Gemahlinn, einer geborenen von Graack, die ihn überlebete, zweene Söhne, den Oberstwachtmeister Adam Gustav von Palmenbach, der 1777 unvermählt starb; und den Oberstwachtmeister Gustav Heinrich von Palmenbach, itzigen Erbherren auf Igast, welcher sich mit einer Freyherrinn Tscherkassow vermählet hat, einer Tochter des russischkaiserlichen Geheimenrathes Alexander Iwanowitsch Frey-

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

gert y). Die kaiserliche Armee verließ die Mark und Pommern, ging wieder über die Weichsel, und bezog in Preußen die Winterquartiere. Im April kam Rußland und Schweden überein, eine gemeinschaftliche Flotte auszurüsten, und sich der brittischen Flotte, falls sie in der Ostsee erscheinen würde, zu widersetzen. Es ward auch zwischen beiden Reichen der zu Ende gehende Freundschaftsbund ohne Veränderung auf zwölf Jahre erneuert z).

§. 341.

Auf Livland hatte dieser Krieg seinen starken Einfluß. Schon am 2ten Eismonates ließ das Generalgouvernement auf höheren Befehl bekannt machen, daß die Krone Haber und Mehl kaufen wollte a). Um den Proviant der kaiserlichen Armee durch Kurland nachzufahren, musten alle livländische Güter Vorspann oder Schießpferde stellen. Diese kurische Schießung macht bey unsern Bauren Epoche, gleich dem brandenburgischen Marsche, den Hungerjahren, der sächsischen Belagerung der Stadt Riga und der Pest. Zuerst

Freyherren Tscherkassow und Ihrer Durchlaucht der Prinzessinn Hedwig Elisabeth von Kurland.

y) Beyträge zur neuern Staats- und Kriegsgeschichte, welche zu Danzig in neunzehen Oktavbänden gedruckt sind; B. VIII S. 92 f.

z) Joachim Th. III S. 315–409. Leben des Grafen von Hermor S. 14 ff.

a) Rathssamml. in 4.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

erst wurden diese Schießpferde nur auf vier Wochen begehret; hernach aber auf vierzehen Tage verlängert. Anfänglich hat man zwar befürchtet, Mann und Pferd würden verloren seyn: allein, man hat von keinem sonderlichen Verluste gehöret. So gut waren die Anstalten, welche das Generalgouvernement vorgekehret hatte. Die Pferde waren alle unter Dach gebracht, und es fehlte ihnen nebst den Bauren, an nichts, wenn nur die Herrschaft den oberkeitlichen Verfügungen gemäß den Unterhalt besorgete b). Außer diesen kurischen Schießpferden musten auf den livländischen Postirungen viele Bauren mit Schießpferden gehalten werden, welches manchem Bauren sehr schwer fiel, insonderheit, wenn es ihm an Brod und Futter mangelte. Das Generalgouvernement verordnete also zum gemeinen Besten, daß die Gutsherren, oder ihre Verwalter genau Acht darauf haben sollten, daß es ihren Schießpferden an nichts mangeln mögte, u. s. w. c). Man foderte über die gewöhnlichen vier Fuder Heues noch zwey vom Haken, welche vor dem 10ten Hornung in Riga seyn musten, und mit vierzehn bis funfzehen Kopeiken für jedes Pud bezahlt wurden d). Von den Krongütern begehrete man am 26sten Eismonates die schuldigen Pferde e). Als es aber den Russen in Preußen so leicht ward, und das

b) Patent vom 5ten und 26sten des Jänners.

c) Patent vom 5ten May in 4.

d) Patent vom 8ten Jänners.

e) Rathssamml. in 4.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

das Heu anfing zu verderben, wollte die Krone das Pud zu drey Kop. verkaufen *f*). Nichtsdestoweniger ward den Eingesessenen angedeutet, wenn sie ihr Stationsheu noch nicht geliefert hätten, solches in Bereitschaft zu halten *g*). Weil ein Mangel an Fatter war, both man den Heuvorrath der Krone unter der Bedingung aus, daß man diesen Vorschuß nach der Aernte mit gutem frischen Heu ersetzen sollte *h*). Denen, welche verlaufene Soldaten, Matrosen oder Rekruten ergreifen würden versprach man fünf Rubel zur Belohnung für jeglichen *i*). Aus allen livländischen Städten wurden von den Schneiderämtern Meister und Gesellen nach Riga beruffen, um Kleidungsstücke für die Soldaten zu machen *k*). Die bestimmten Progongelder sollen richtig bezahlt werden *l*). Alle beurlaubte Officiere, und übrige Kriegsbediente musten sich bey ihren Regimentern stellen *m*). Obgleich die Armee in Preußen stand, sollten doch 1500 Artilleriepferde in Livland verleget werden *n*). Im Herbste marschirete eine beträcht-

f) Patent vom 23sten Horn. Rathssamml. in 4.
g) Patent vom 1sten April.
h) Patent vom 8ten Aprils.
i) Patent vom 9ten May in 4.
k) Patent vom 12ten May. Rathssamml. in 4. Rathspr. 1758 S. 142—148. 186. 196—198. 226. 236. 316. 340. 355. 431. 499.
l) Patent vom 4ten Heumon.
m) Patent vom 13ten August in 4.
n) Patent vom 3ten Herbstmonates in 4.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

trächtliche Anzahl Truppen nach Livland *o*). Wegen der Schlacht bey Zorndorf ward auf Befehl des Senates in ganz Livland ein Dankfest gefeiert *p*). Zum Behuf der Kronpferde ward eine starke Lieferung an Haber, nämlich achtzehen bis zwanzig Loef vom Haken erfodert *q*). Man suchte in Livland tüchtige Kürassier- und Dragonerpferde zu kaufen *r*). Man both endlich für den Loef Habers einen halben Rubel *s*).

§. 342.

In diesem Jahre fiel der Großkanzler Alexei Graf Bestuschef-Riumin in die Ungnade der Kaiserinn, und ward nicht nur aller seiner Ehrenämter entsetzt, sondern auch auf seine Güter verwiesen; von wannen er nicht eher, als unter der Regierung der Kaiserinn Katharina II zurückkam *t*). Der General-

 leu-

o) Patent vom 7ten Herbstmon.
p) Patent vom 9ten Herbstmon.
q) Patent vom 29sten Weinmon.
r) Patent vom 14ten Wintermon.
s) Patent vom 17ten Christmon.
t) Manifest vom 27sten Horn. 1758. Rathssamml. in 4. Manifest vom 5ten April 1759. Rathssamml. in Fol. Joachim Th. III S. 314. 422. Nach seiner Wiederkunft von seinen Gütern ließ er eine Münze mit seinem Brustbilde und allen seinen Ordenszeichen schlagen, welche die Umschrift hat: *ALEXY* COMES DE *BESTVSCHEF RIVMIN* IMPER. MAIEST. RVTH. CANCELLARIVS ETC. Die Kehrseite stellet einen Felsen im ungestümen

1758 Elisabeth I August III Oberräthe

leutenant und Ritter Wolodimer Fürst Dolgoruckoy ward als Gouverneur aus Reval wieder nach Riga versetzet, indem Wojekow als Gesandter nach Warschau gehen muste *u*). Auf Vorstellung des Generalgouvernementes ward der an Brod Mangel leidenden Bauerschaft Vorschuß aus den Proviantthäusern der Krone gegeben, dergestalt, daß die Innehaber der Güter sich verbinden musten, diesen Vorschuß nach der Aernte zu bezahlen *w*). Alle Kronabgaben von den Landgütern für 1756 und 1757 sollten vor dem 1sten Wintermonates bezahlt, oder die Quittungen beygebracht werden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser Verordnung nicht nachkommen würden, ihrer Quittungen verlustig seyn sollten, u. s. w. *x*). Es erging ein neuer Befehl, der ungemünzten Kopeiken wegen *y*). Das livländische Hofgericht ließ am 2ten Wintermonates eine Verfügung an die Landgerichte ergehen, die das Tutel- und Kuratelwesen betraf *z*).

§. 343.

stümen Meere vor über dem es aus den Wolken blitzet. Am Ufer ist ein Gestell mit einem Schiffrink. Darüber lieset man: IMMOBILIS IN MOBILI. Unten im Abschnitte: SEMPER IDEM MDCCLVII. Diese Medaille in Silber wieget fünf Loth. Man hat sie aber auch in Gold.

u) Patent vom 7ten April in 4. Dörpat. Rathspr. 1758 S. 148 f. 153. In der Samml. russ. Gesch. B. IX S. 357 wird das Jahr 1759 unrichtig angegeben.

w) Patent vom 14ten April in 4.

x) Patent vom 28sten Herbstmonates.

y) Patent vom 13ten Weinmonates in 4.

z) Autogr. et Transf. T. I p. 595.

§. 343.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe

In den bisherigen Kriegsläuften hatte sich eine unvermuthete Störung in dem Handel der Stadt Riga eräuget. Sie schickte also eine Deputation nach St. Petersburg, welche in diesem Jahre eine gewierige Resolution des Senates bewirkete *a*). Es sind in diesem Jahre dort 503 Schiffe eingegangen, und 475 ausgelaufen.

§. 344.

In dem benachbarten Kurlande ging nun eine wichtige Veränderung vor, nachdem alle Bemühungen, den Herzog Ernst Johann aus seiner Gefangenschaft zu befreyen, fruchtlos abgelaufen waren. Der königliche polnische und kuhrsächsische Prinz Karl that eine Reise nach St. Petersburg, wo er am $\frac{1}{2}$sten März ankam, am 25sten März bey der Kaiserinn und beiden kaiserlichen Hoheiten Vortritt hatte, und von der Kaiserinn nicht nur reichlich beschenket ward, sondern auch die Hoffnung erhielt, Herzog von Kurland zu werden *b*). Das königliche polnische Ministerium gab der Regierung und dem Adel dieses Landes zu erkennen, wie es ihnen sehr heilsam seyn würde, wenn sie um einen anderen Herzog, nämlich den Prinzen Karl, bäthen. Der Minister der Kaiserinn zu Mitau, Karl Simolin, gab dieses auch, auf Befehl seines Hofes, dem versammelten Adel zu verstehen. Die kurländischen Oberräthe nebst

a) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 357.

b) Joachim Th. III S. 315.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

dem Adel sendeten einen Abgeordneten, mit Namen Johann Ernst Schöpping, nach Warschau, mit der Anweisung, die Bitte um die Wiederherstellung des Herzoges Ernst Johann ernstlich fortzusetzen, und wenn hiezu keine Hoffnung wäre, und das Lehn für eröffnet erkläret würde, um die Belehnung des Prinzen Karls zu bitten, jedoch mit der Bedingung, wenn es ihm belieben mögte, zur evangelischen Kirche zu treten. Diese Bedingung kam aber zu Warschau in keine Betrachtung. Es ward daselbst am $\frac{1}{30}$ten Weinmonates eine Versammlung des Reichsrathes gehalten, welche bewilligte, daß der Prinz Karl zum Herzoge ernannt und belehnt werden sollte, dergestalt, daß er die Satzung des Reichs von 1736 erfüllen, die fürstlichen Tafelgüter einlösen, den Lehndienst leisten, und alle Rechte, Freyheiten und Vorzüge des kurischen Adels in weltlichen und geistlichen Dingen handhaben sollte *c*). Die kaiserlichen Minister in Warschau und Mitau, Groß und Simolin, wiederholeten an beiden Orten ihre Erklärung, daß weder der Herzog Ernst Johann, noch seine Kinder, in Betrachtung gewisser wichtigen unabänderlichen Staatsursachen jemals aus Rußland herausgelassen werden könnten; und empfohlen nochmal den Prinzen Karl. In Mitau geschah dieses

c) Cod. diplom. Polon. T. V n. CCXCIX p. 508. Schreiben des russischen Großkanzlers, Grafen Woronzow an den König von Polen im Brachm. 1758 in den Anmerkungen über das Memoire sur les Affaires de Courlande Nr. XXIII in den Beylagen S. 35.

dieses am 5ten Wintermonates *d*). Also ward am $\frac{5}{16}$ten Wintermonates das Herzogthum Kurland für erlediget erkläret *e*). An eben dem Tage verlieh der König seinem Sohne, dem oftgedachten Prinzen Karl, dieses Herzogthum *f*). Der neue Herzog schickte den königlichen polnischen Geheimenrath Eberhart Christoph Freyherren von Mirbach, seinen Gevollmächtigten, nach Mitau, um mit dem Lande der Reversalien wegen, die er zu dessen Sicherheit in geistlichen und weltlichen Dingen ausstellen wollte, übereinzukommen. Die Foderungen von Seiten des Adels wurden in den weltlichen Angelegenheiten weit getrieben. Man verlangete unter andern, daß der Herzog alle kommissorialische Decisionen und Landtagschlüsse anerkennen sollte. Der Gevollmächtigte erklärete sich zwar, wie er es nicht ändern konnte, zu allem; das Instrument ward am $\frac{1}{16}$ten Christmonates ausgefertiget; er sagete aber auch voraus, der Herzog würde es, in Ansehung seiner benachtheiligten Rechte nicht annehmen können. Karl unterschrieb es auch nicht, sondern ertheilte dem Landesabgeordneten eine allgemeine Versicherung, nach seiner Ankunft in Kurland sich selbst weiter mit der Landschaft zu einigen *g*). Es sind kurländische Landtags-

d) Ziegenhorn Nr. 351 in den Beyl. S. 416.

e) Cod dipl. Polon. T. V n. CCC p. 508—510.

f) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCCI p. 510—512.

g) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 261—263 S. 90 f. Wagner S. 542—545. Extractus in-structi-

1758 Elisabeth I August III Oberräthe

tagsabschiede vom 20sten Heumonates und 13ten Herbstmonates vorhanden, wovon man kurze Auszüge findet. Der letztere handelt von der Strafe derer, welche keine Deputirte zum Landtage schicken *h*).

§. 345.

Folgende Personen waren im Anfange dieses Jahres zu Dörpat im Rathstuhle: Beide Bürgemeister, Sahmen und Schaub, nebst den Rathsherren: Kelch, Lewerk, Häuser, Schmalz und Suedmann *i*). Am 15ten August ward ein Befehl des Senates im sitzenden Rathe verlesen, daß der Rathmann Johann Kaspar Häuser zum Mechanisten bey der Gewehrfabrike in Tula bestellet worden, mit dem Range eines Leutenants und mit einer Besoldung von dreyhundert Rubel. Dieser Mann behielt sich am 19ten August seine Stelle im Rath und sein Bürgerrecht vor. Man beschloß mit der Erwählung eines neuen Rathsherren bis Michaelis zu warten. Häuser verlangete am 6ten Weinmonates nochmal, daß seine Stelle im Rathstuhle offen bleiben mögte, wollte aber so lange er abwesend wäre, keinen Lohn haben. Am 19ten gab ihm der Rath eine Resolution, daß

structionis ordinis equestris d. d. 13 Decembris 1758, in den Amerkungen über das Memoire sur les Affaires de Courlande Nr. XXII S. 33—35 in den Beylagen.

h) Ziegenhorn Nr. 349. 350 in den Beylagen S. 416.

i) Rathspr. 1758 S. 4.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

daß seine Stelle im Rathe nicht offen bleiben könnte, die bürgerliche Nahrung aber nicht versaget seyn sollte, wenn er laut Privilegien §. 42 die bürgerlichen Auflagen tragen würde *k*). Am 1sten Herbstmonates trug der Justizbürgemeister vor, man mögte einen oder zweene Rathsherren erkiesen, welche Esthnisch verstünden, weil der Rath zu schwach, und außer Kelch und Schmalz, Niemand in der Gesellschaft wäre, welcher das Esthnische könnte. Der Justizbürgemeister überließ die ganze Wahl den übrigen Herren, gab aber am 15ten Herbstmonates ein Bedenken ein, worinn er wichtige Umstände vortrug, und am 23sten noch etwas hinzufügete, woraus man sieht, wie misvergnügt er gewesen, und wie weit es mit den Mishälligkeiten im Rathstuhle gekommen, und wie unzufrieden er theils mit der großen Gilde, theils mit dem Notar Mylius gewesen sey. Nach vielen Unterredungen ward endlich am 20sten Wintermonates Aeltester Georg Johann Sennenberg

k) Rathspr S. 318. 331. 333. 484. 502. 531. 555. 649. Urtheilsb. Nr. 134. Act. publ. Vol. V n. 29. Diese Resolution ist rechtskräftig geworden. Nichtsdestoweniger verlangete er 1768, da er Hauptmann geworden, aus den Diensten der Krone entlassen, und wieder nach Dörpat gekommen war, seine vorige Stelle im Rathstuhle, wieder einzunehmen. Die Regierung verlangete des Raths Erklärung. Als solche erfolget, blieb die Sache liegen, und Häuser, welcher als Major in Dörpat gestorben, ist niemals wieder in den Rathstuhl gekommen. Act. publ. Vol. V n. 52.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

nenberg zum Rathsherren erwählet, am 22sten der Regierung vorgestellet, und von derselben am 1sten Christmonates bestätiget. Am 15ten Christmonates, da er in sein Amt eingesetzet worden, wurden die Aemter von beiden Bürgemeistern also besetzet:

Oberwett- und Amtsherr, Herr Rathsverw. Kelch.
Unterwett- und Amtsherr, Herr Rathsverw. Suedmann.
Obergerichtsvogt, Herr Rathsv. Lewerk.
Untergerichtsvogt, Herr Rathsv. Sennenberg.
Oberkämmerer, und Armenhausvorsteher, Herr Rathsv. Schmalz.
Unterkämmerer, Herr Rathsv. Suedmann.
Erster Brandherr, Herr Rathsverw. Suedmann.
Quartierherr und zweyter Brandherr, Herr Rathsv. Sennenberg *l*).

Am 24sten Christmonates erging der Rathswahl wegen Bericht an das Hofgericht *m*).

§. 346.

Der Justizbürgemeister Sahmen verlangete die funfzig Rthaler, oder vierzig Rubel, welche der wortführende Bürgemeister in schwedischen Zeiten, der Wortführung halben, jährlich erhalten: welche das Generalgouvernement ihm auch zulegete, mittelst Re-

l) Rathspr. S. 649.

m) Rathspr. S. 364. 389. 415. 444. 446. 503. 507. 517. 534. 546. 556. 586. 588. 598. 627. 649. 661. Kopeyb. Nr. 57. 63. Act. publ. Vol. V n. 44.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

Reskriptes vom 23sten Jänner *n*). Der Polizeybürgemeister hatte im ersten Jahre nur 150 Rubel gehabt; hernach bekam er jährlich 200 Rubel *o*). Die Rathsherren, welche bisher achtzig Rubel gehabt hatten, suchten auch um eine Vermehrung ihrer Besoldung: es wollte ihnen aber nicht gelingen, und der Lohn derselben ist bis auf diese Stunde unverändert geblieben *p*). Der Justizbürgemeister muste eine Zeitlang selbst das Protokoll führen, weil der Sekretar krank, von dem Notar Mylius aber bekannt war, daß er wider den Bürgemeister und den Rath in Rechtshändeln dienete *q*). Dem Stadtfiskale Karl Knissius ward die gesuchte Verbesserung des Lohnes auch versaget, und gar zu verstehen gegeben, er mögte sein Amt niederlegen *r*).

§. 347.

Am 15ten Augustes äußerte der Justizbürgemeister sein großes Misvergnügen wider die große Gilde, und erklärete, daß er in keiner Sache, welche die große Gilde angehe, so lange eine Feder ansetzen werde, bis die Sache *s*) mit derselben von dem Reichsjustizkolle-

n) Rathspr. S. 43. 64. 106. Anhang zu diesem Protok. Act. publ. Vol. V n. 23.

o) Rathspr. S. 97. 102. 106. 131. Act. publ. Vol. V n. 35..

p) Rathspr. S. 245. 249. Act. publ. Vol. V n. 23.

q) Rathspr. S. 82.

r) Rathspr. S. 496. 502. 530. Urtheilsb. Nr. 131.

s) Es war die teizische.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

kollegium abgemachet worden t). Die Rathhausordnung oder Rathskonstitutionen wurden erneuret, verlesen, genehmiget, und von allen Gliedern unterschrieben u). Der Justizbürgemeister stellete dem Rathe vor, man mögte auf die Wiedererbauung des Rathhauses denken. Unterdessen sollte das Gefängniß so gut, als möglich, gebessert werden w).

§. 348.

Die Stadt hat in diesem Jahre dreyzehen neue Bürger bekommen x). Der Justizbürgemeister erinnerte, daß ein Bürgerbuch verfertiget werden, und solches, nebst dem rigischen Rechte, beständig auf dem Tische liegen mögte y). Bey der großen Gilde ward Johann Jakob Diehl Altermann, Peter Christian Flach Aeltester, und Karl Gustav Peucker Dockmann z). Bey der kleinen legete Altermann Kuse sein Amt nieder. Thomas Sellentin und Johann Christoph Ehlerz, jener ein Kürschner, dieser ein Bäcker, wurden Alterleute, der Handschuhmacher Martin Friederichs, der Schuhmacher Adam Johann Posseß und der Schneider Adam Levin Junker wurden Aeltesten. Der Bäcker Bruens überreichete dawider

t) Rathspr. S. 330. 353. 355.

u) Rathspr. S. 107. 163. Sie stehen im Konstitutionsbuche.

w) Rathspr. S. 190. 204.

x) Bürgerbuch.

y) Rathspr. S. 107.

z) Rathspr. S. 94 f. 97. U. B. Nr. 29. 30.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

dawider eine Protestation, welche ihm unproduktiret zurückgegeben ward a). Der Koch Baumgarten ward angewiesen, für sich und seine Ehefrau der Gilde vierzig Rubel Brudergeld zu erlegen b).

§. 349.

Bisher hatte der Diakon einem Vergleiche zufolge seine Besoldung von dem Pastoren Plaschnig empfangen: nun erhielt er sie von der Kirche c). Dem Justizbürgemeister ward als Oberkirchenvorsteher überlassen, alle ausstehende Schulden der Kirche ohne Ansehen der Person einzutreiben. Zu gleicher Zeit ward eine Begräbnißtaxe gemacht, was die Kirche, der Küster und die Glockenläuter bekommen sollen d). Unterm 11ten Herbstmonates ging ein Reskript des Oberkonsistoriums, nebst zweenen Befehlen ein, daß die evangelischen Prediger keine Leute zum heil. Abendmahle annehmen sollen, welche griechischer Religion sind e). Das Stadtkonsistorium trug Bedenken über die Kirchenordnung Kap. IX. §. 4 zu dispensiren und that deswegen beym Hofgerichte Anfrage, welches

a) Rathspr. S. 92 f. 95. 97. Urtheilsb. Nr. 31. 32. 33. 36. 37. 40.

b) Rathspr. S. 63.

c) Rathspr. S. 210.

d) Rathspr. S. 155. Act. publ. Vol. VIII n. 70. Rathspr. S. 39.

e) Konsistorialpr. S. 20.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe

welches dieses nachgab *f*). Für die evangelischen Kirchen zu Duderhof ward auf Verfügung des Oberkonsistoriums eine Kollekte gesammelt *g*). Die durch Plaschnigs Tod erledigte Predigerstelle ward wieder besetzt. Es kamen hierbey in Betrachtung die Prediger Schmidt von Odenpä, Sczibalski von Kawelecht, Seefels von Talkhof, Bornwasser von Rauge. Man gedachte auch an den Diakon Lange. Doch der Justizbürgemeister war ihm ganz zuwider, und die übrigen wollten, außer Schmalz, nichts von ihm wissen. Endlich ward der Probst und Pastor zu Seßwegen **Christian David Lenz** einmüthig erwählet. Der Diakon **Lange** führete sich hierbey sehr seltsam auf und war sogar Ursache, daß an einem Bußtage kein Gottesdienst gehalten ward. **Lenz** bekam 120 Rubel zu seiner Ueberkunft *h*). Das Generalgouvernement verlangete, die Stadt sollte die Schulhäuser insgesammt unterhalten: welches gründlich abgelehnt ward *i*). Der Pastor Plaschnig hatte der Mägdchenschule zwey hundert Rubel vermacht *k*). Der Landrichter Brömsen behauptete wider die Freyherren

f) Konsistorialpr. S. 1. 2. 4.

g) Konsistorialpr. S. 11. 12. 14. 16. 18.

h) Rathspr. S. 311. 322. 339. 342 f. 363. 382. 388. 411 f. 416 – 430. 449. 460. 562. 564. 572. 659. Kopeyb. Nr. 55. Act. publ. Vol VIII n. 55. 56. 68.

i) Rathspr. S. 249. Act. publ. Vol. XIII n. 5. Vol. V n. 23.

k) Rathspr. S. 367. Act. publ. Vol. XIII n. 20.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

herren von Löwenwolde das Näherrecht zu einer Kirchenbank *l*).

§. 350.

Der Statthalter suchte noch immer der Stadt Verdruß zu machen. Ein anscheinender Salzmangel gab ihm diesesmal Stoff, eine Klage bey der Regierung zu erheben. Allein es fiel dem Rathe gar nicht schwer, diese hämische Angabe in ihrer Blöße aufzustellen *m*). Er that auch öffentlich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der Stadt und übete in Bürgerhäusern gerichtliche Handlungen aus: welches ihm der Rath schriftlich vorhielt, und hinzufügete, daß er dazu nicht schweigen würde *n*). Nichts anders als die auf dem Lande angelegten Tobacksspinnereyen waren Schuld daran, welche ihn dahin brachten, Gewaltthaten durch Soldaten ausüben zu lassen. Die Bürger führeten darüber Beschwerden. Am 16ten August ward also der Rath genöthiget, eine Beschwerde wider den Statthalter, die Eingriffe in die Gerichtsbarkeit besonders über die hiesige Russen betreffend, an das Generalgouvernement abgehen zu lassen: welche aber im Kopeybuche Nr. 36 nicht zu finden ist. Hierauf kam am 25sten eine Antwort ein, worauf der Rath sich am 3ten Herbstmonates sattsam erklärete *o*). Inzwischen war ein hofgerichtliches Re-

Qq 2

l) Rathspr. S. 564.

m) Rathspr. S. 574 f. 586. 589. 617. Kopeyb. Nr. 58. Act. publ. Vol. XXIV n 40.

n) Rathspr. S. 292. 299. Kopeyb Nr. 34.

o) Rathspr. S. 317. 318. 340. 355. 378. Kopeyb. Nr. 39.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

Reskript am 1sten May eingekommen, die Jurisdiktion über die Russen betreffend *p*). Am 30sten Jänner ging ein Schreiben des Hofgerichtes an den Rath ein, des Inhalts, daß die Hofgerichtshegung verlängert werden sollte *q*). Am 13ten Hornungs ging ein generalgouvernementliches und ein hofgerichtliches Schreiben, beide vom 7ten ein, daß nach einem Senatsbefehle vom 20sten Wintermonates 1757 in allen gerichtlichen der Appellation unterworfenen Endurtheilen die Rechte, worauf dergleichen Entscheidungen gegründet worden, namentlich angezeiget, und die Jahre, Monate und Tage, da dieselben ergangen, auch der eigentliche Punkt genau angeführet, allgemeine Ausdrücke aber, Rechten, oder bekannten Rechten nach, weder von dem Reichsjustizkollegium noch von den demselben untergebenen Richterstühlen, inskünftige nicht gebrauchet werden sollen *r*). Am 2ten May erging eine Satzung des Hofgerichtes, daß hinführo alle Schriften in Supplikensachen nebst ihren Beylagen doppelt eingereichet, die Exemplare bey der Kanzeley verglichen, und das eine Exemplar beglaubiget und Gegentheil mitgetheilt werden, das Original aber im Archive des kaiserlichen Hofgerichtes verbleiben soll *s*).

§. 351.

p) Rathspr. S. 165. 310 f. Kopeyb. Nr. 39.

q) Rathspr. S. 38.

r) Rathspr. S. 65. Act. publ. Vol. XVI n. 29.

s) Act. publ. Vol. XVI n. 32. Der Rath zu Dörpat benützte diese hofgerichtliche Verordnung

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

§. 351.

In diesem Jahre brachte der Justizbürgemeister Sahmen die Verpachtung der Stadtpatrimonialgüter in Vorschlag, welche bisher für Rechnung des Stadtkastens verwaltet worden *t*). Nach vieler Überlegung ward der Vorschlag von dem Rathe einmüthig beliebet. Auch beide Gilden waren damit sehr wohl zufrieden. Man verpachtete also Sotaga und Saddokäll dem Samuel Pirsch auf sechs Jahre für zwey tausend Rubel jährlich *u*). Wegen der von dem Statthalter geschehenen Schmälerung des Fischzolles erging am 23sten April eine Vorstellung an das Generalgouvernement, welches sie dem Statthalter zur Erklärung mittheilte *w*). Die Schweins-

nung und führete sie bey seinen Gerichten auch ein. In neueren Zeiten ist sie auf höheren Befehl bey allen Gerichten eingeführet worden, nicht allein in summarischen, sondern auch in ordentlichen Rechtsgängen.

t) Als er dieses vortrug, setzte er hinzu: „Doch „durchaus an keinen von Adel, und der „nicht der Stadtjurisdiktion unterworfen; „dann da J. kaiserliche Majestät die von „Adel nicht zu Bezahlung der Arende zwin„gen können, so würde es noch viel mißlicher „mit der Stadt aussehen.“ Die Rathsprotokolle zeigen dieses zur Genüge. Rathspr. S. 101. 102.

u) Rathspr. S. 101 f. 110. 118 f. 129. 150—152. 154. 165 f. 187. 192. 202. 212. 219. 225. 244. 249. 301. 351. 431. 441 – 443. 598. Act. publ. Fasc. IV n. 26. 27.

w) Rathspr. S. 153. 192. 249. 257. 555. Kopeyb. Nr. 17.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

Schweinskoppel wollte auch geschmälert werden: man war aber auf seiner Hut x). Von Pöplers Land nahm ein jeder Nachbar, was er wollte. Auch diesem Unwesen that man Einhalt y). Der Müller Joachim Friederich Ruthenberg bekam einen Platz hinter dem Judenkruge für zehen Rubel Grundzinse zur Erbauung einer Windmühle z). Ihm ward auch die Malzmühle verpachtet für eben das Geld, was Glockenberg gegeben hatte a). Fremde Dienstbothen, die in der Stadt waren, wurden bey der kaiserlichen Revisionskommission gestellet b). Es findet sich auch von diesem Jahre eine Vertheilung der Fische unter der Hand des Oberamtsherren c).

§. 352.

Die Frauen der Officiere behielten die Quartiere, welche ihre Männer inne gehabt hatten: welches der Stadt die Last sehr erschwerete. Der Statthalter wies zwar hundert Faden Holz zum Behuf des Quartierwesens an: das war aber eine geringe Hülfe, weil die Stadt es hauen und einfahren lassen muste. Dazu kam, daß man den Herren von der kaiserlichen Revisionskommission Quartiere geben muste

x) Rathspr. S. 226.

y) Rathspr. S. 237.

z) Rathspr. S. 309. 333. 339. 341. 379. Urtheilsb. Nr. 118.

a) Rathspr. S. 309. 341. 377. 379. 390. 401. 450. 472. Urtheilsb. Nr. 118. 121. 126.

b) Rathspr. S. 331.

c) Act. publ. Vol. XXIV n. 41.

muste. Die Bürgerschaft suchte vergeblich Hülfe von dem Stadtkasten. Die kleine Gilde überreichete einen Entwurf zur Errichtung eines Quartierkastens. Das Schusteramt verlangete für seinen Gärbehof Freyheit von Einquartierung. Die Antwort war: wenn ein Bürger auf dem Gärberhofe wohne, müsse er auch Einquartierung tragen. Da im Herbste verlautete, daß von der Garde zu Pferde, und von dem Leibküraßierregimente eine starke Einquartierung eintreffen würde, ward solches der Bürgerschaft kund gethan, mit der Ermahnung, ihre Quartiere, Ställe, und was sonst zur Einquartierung gehörig, in guten Stand zu setzen. Die erfoderlichen Ställe machten manchen Verdruß d). Das Pfund Fleisch ward auf zwey Kop. gesetzt: aber im May muste man 2½ Kop. geben, weil Vieh und Futter theuer waren e). Die Bettlerordnung ward erneuert f). Der Rath rechtfertigte seine Brandanstalten wider die Angabe des Statthalters g). Er sah sich auch genöthiget, um militarischen Beystand wider Ungehorsame zu bitten, indem der Statthalter denselben verhindert hatte. Das Generalgouvernement bewilligte ihn, gleichwie

d) Rathspr. S. 34. 62. 98. 148. 152 f. 165. 168. 187. 191 f. 207 f. 220. 223. 231. 236. 250. 318. 431. 448. 618. 639. Act. publ. Vol. XVIII n. 40. 43. Kopeyb. Nr. 18. 37.

e) Rathspr. S. 89 f. 93. 97. 213.

f) Rathspr. S. 126.

g) Rathspr. S. 243. 246.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

wie es sonst schon denselben bewilliget hatte *h*). Wider die Viehseuche, die sich auch in der Stadt äußerte, wurden alle dienliche Anstalten gemacht *i*). Es ward bey harter Strafe verbothen, Knaben und Jungen in den Krügen zu dulden *k*). Nicht minder ward den Fuhrleuten untersaget, dergleichen junge Leute herumzufahren *l*).

§. 353.

Den Russen ward nicht verstattet, mit Flachs zu handeln: aber es gab deutsche Kaufleute, die ihnen zum Schaden ihrer Mitbürger durchhalfen *m*). Die Parükenmacher wollten ein Amt errichten, welches aber bis auf den heutigen Tag nicht geschehen ist *n*). Der Stadtfiskal und die Gilden regeten sich wider die Vorkäuferey. Der Statthalter versprach seinen Beystand *o*). Der Senat befahl, daß Gift allerley Art nur auf den Apotheken

h) Rathspr. S. 443. 470. Kopeyb. Nr. 45. Act. publ. Vol. XVI n. 31.

i) Rathspr. S. 618. Act. publ. Vol. XXIV n. 38.

k) Rathspr. S. 643.

l) Rathspr. S. 644.

m) Rathspr. 1758 S. 619. 626. 630 f. 638 f. 641 f. 652. 660. Kopeyb. Nr. 59. — 1759 S. 8 f. 18. 21. 45. 100. 123. 136. 151. 154. 161. 165 f. 171. 174. 177. 180. 193. 201. 639. 42. 57. 61. 64. 67. 73. 82. 95. 98. 142. 251. 396. 472. Urtheilsb. Nr. 3. — 1760 S. 348

n) Rathspr. S. 107.

o) Rathspr. S. 312. 315.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

theken gehalten werden sollte *p*). Die Knochenhauer bekamen einen Freymeister *q*).

§. 354.

Der Justizbürgemeister schlug vor, ein völliges Stadtinventarium zu verfertigen *r*). Auf Anhalten des Rekognitionsinspektoren ward der großen Gilde angedeutet, so fort, wenn Branntwein eingebracht würde, solches dem Inspektoren zu melden, und bey dem ersten Sitze der Kammer Rekognition und Accise dafür zu bezahlen. Weil aber der Inspektor andere Unordnungen anrichtete, ward über ihn bey der Regierung geklaget *s*).

§. 355.

Der Prinz Karl von Polen und Sachsen kam auf seiner Reise nach St. Petersburg zu Dörpat den 25sten März des Abends um sechs Uhr an. Er ward von den Policeybürgemeister, einem Rathsherren, dem Notar und beiden Alterleuten empfangen, von der Gesellschaft der schwarzen Häupter eingeholet, und mit Paucken und Trompeten vom Rathhause bewillkommet. Das ehlerzische Haus am Markte ward ihm, und die umliegenden Häuser seinem Gefolge eingeräumet. Bey der Abreise, welche am 27sten des Morgens um acht Uhr erfolgete, ward er eben so begleitet. Zu dieser Reise musten funfzig

Qq 5 Pferde

p) Rathspr. S. 319. 350. 379. 417.

q) Rathspr. 377. 435. 530. 536.

r) Rathspr. S. 6.

s) Rathspr. S. 8. 78. 490.

1758 Elisabeth I August III Oberräthe.

Pferde auf jeder Postirung gestellet werden. Nicht nur aus der Stadt wurden Fuhrleute, sondern auch von den Stadtgütern vierzig Pferde gebrauchet. Diese musten vierzehen Tage stehen, und auf die Ankunft des Prinzen warten. In dieser Zeit gingen die Postirungsverwalter so unbarmherzig, und so unvernünftig mit den Pferden um, daß viele von ihnen verreckten. Derowegen erklärete der Rath dem Statthalter, daß er inskünftige keine Schießpferde mehr stellen würde *t*). Ein grusinischer Prinz, Iwan Kaschastirsow bath um Almosen, seine gefangene Verwandten zu lösen, und erhielt einen Rubel aus dem Armenkasten *u*).

§. 356.

1759 Karl

Im Jahre 1759 erhielt der General Graf Peter Semennowitsch Soltikow den Oberbefehl der russischen Armee, bey welcher er am $\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ten Brachmonat. ankam. Am $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ten Heumonates war die Schlacht bey Palzig. Die Schlacht bey Kunnersdorf fiel am $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ten Augustes vor. Soltikow ward Generalfeldmarschall. Fermors Verdienste wurden von Elisabeth und Marien Theresien sehr ansehnlich belohnet. Vill-bois hatte großes Antheil an dem blutigen Siege *w*). Man bemühete

t) Rathspr. S. 91. 101. 119. 125—127. Act. publ. Vol. III n. 22.

u) Rathspr. S. 461.

w) Joachim Th. III S. 409—422. 425—441. Lebensbeschreibung des Grafen von Fermor S. 20—23.

1759 Elisabeth I August III Karl

bemühete sich von Seiten Großbritanniens und Preußens vergeblich um einen Frieden. Des Herzog Ludwigs von Braunschweig Bearbeitungen, den Frieden zu stiften, liefen fruchtlos ab *x*). Rußland und Schweden trafen eine Uebereinkunft in Ansehung der Sicherheit auf der Ostsee *y*). Der Krieg erfoderte eine starke Anzahl Schießpferde auf den livländischen Postirungen. Der Bauer lief oft davon. Dannenhero ward von dem Generalgouvernemente verfüget, daß die Gutsherren ihre Schießleute unter gehöriger Aufsicht und mit zulänglichem Unterhalt für Menschen und Pferde nach den Postirungen schicken, und alle vierzehen Tage ablösen lassen sollten. Diejenigen, welche solches unterließen, sollten so angesehen werden, als wenn sie gar keine Schieße gestellet hätten. Würde ein Bauer ohne Schein des Stationskommissaren zurückkommen, sollte der Herr ihn mit zehen Paar Ruthen öffentlich bey der Kirche scharf bestrafen. Ueber die vollzogene Strafe sollte der Prediger einen Schein geben, welcher an das Generalgouvernement eingesandt werden muste *z*). Am 31sten März ließ das Generalgouvernement auf höheren Befehl bekannt machen, daß der, welcher zur kaiserlichen Armee Lebensmittel zu Wasser oder zu Lande bringen wollte, die nöthigen Päſſe erhalten, und solche Lieferung und

x) Histor. Portefeuille 1782 S. 181 f.

y) Joachim Th. III S. 416.

z) Patent vom 26sten Horn. 1sten und 26sten März.

1759 Elisabeth I August III Karl

und Versendung aufs möglichste erleichtert und befördert werden sollte *a*). In Livland wurden Landmagazine errichtet, in welchen aber nichts, ohne ausdrückliche Anweisung angenommen werden muste *b*). Wegen der Siege bey Palzig und Kunnersdorf wurden in Livland Dankfeste gefeiert *c*). In Deutschland kamen in währendem Kriege viele schlechte Münzen, insonderheit zwey Groschen- oder Fünfferdings- und Achtgroschen oder Zehenferdingsstücke zum Vorschein, welche sich hier insonderheit zu Riga einschlichen und daher herunter gesetzt wurden *d*).

§. 357.

Am 8ten März starb die Großfürstinn **Anna Petrowna**: welches die Kaiserinn in einem Manifeste vom 9ten zu St. Petersburg bekannt machte, das am 19ten zu Riga gedruckt worden *e*). Am 26sten Horn. wurden die Innehaber der Landgüter, die Pächter der Krongüter bey Verlust des Pachtrechtes, angewiesen, die Geldreste für 1757 gegen das Ende des Märzes abzutragen, den Roggen aber bis auf weitere Verfügung aufzubewahren. Auf Anhalten der Ritterschaft half das Generalgouvernement dem Mangel des Brennholzes auf den Postirungen ab. Es

a) Rathssamml. in 4.

b) Patent vom 30sten Herbstmonates in 4.

c) Patent vom 30sten Heumonates und 21sten Augustes.

d) Patent vom 27sten Wintermonates in 4.

e) Rathssamml. in 4.

1759 Elisabeth I August III Karl

Es verfügete auch, daß die Güter die nöthigen Baumaterialien zu den Postirungen liefern, und wenn sie solche etwa selbst nicht hätten, kaufen sollten *f*). Am 12ten August kam die verbesserte Landtagsordnung und die Instruktion für Landräthe, Landmarschall, Deputirte und Kanzeley einer edlen Ritterschaft des Herzogthums Livland zum Stande *g*). Die Kaiserinn ließ die oft wiederholeten Verordnungen am 8ten August erneuren, daß Niemand die ordentlichen Richterstühle vorbeygehen sollte *h*). Wegen der Oberkirchenvorsteherschaft erging eine neue Verordnung, welche die Kirchenvorsteher, die Kirchenrechnungen, und die Bestellung der Ausfertigungen anlangete *i*). Wer aus Kriegsdiensten erlassen oder zu anderen Bedienungen gelanget ist, soll bey schwerer Strafe die Kriegsuniform nicht mehr tragen *k*). Kein Brantwein soll, bey Verlust desselben und willkührlicher Strafe nach Rußland verkaufet werden *l*). Zu Riga kamen 671 Schiffe an, und 669 segelten ab. Durch den Sund kamen

f) Patent vom 18ten Jänner und 12ten März.

g) Autogr. et Transsumta T. III p. 1085. 1147.

h) Rathssamml. in Fol.

i) Patent vom 4ten Wintermonates. Rathssamml. in 4.

k) Patent vom 12ten Wintermonates. Rathssamml. in 4.

l) Patent vom 13ten Wintermonates. Rathssamml. in 4.

1759 Elisabeth I August III Karl.

men ins baltische Meer 3289 Schiffe, und aus demselben 3568 *m*).

§. 358.

Am 8ten Jänner *n*) neuen Kalenders erhielt Prinz Karl zu Warschau die Belehnung über das Herzogthum Kurland *o*). Der neue Herzog hielt am $\frac{18}{29}$sten März seinen Einzug in Mitau, und trat die Regierung in einem Lande an, welches in acht und vierzig Jahren keinen regierenden Herrn zu sehen gewohnt war. Denn Ferdinand und Ernst Johann waren immer abwesend. Bald darauf begab er sich nach St. Petersburg und erhielt in einem Vertrage vom $\frac{16}{27}$sten Heumonates, daß die Kaiserinn ihren Anfoderungen auf Kurland unter gewissen Bedingungen entsagete, und solche dem neuen Herzoge überließ. Welche diese Bedingungen gewesen seyn, weis ich nicht. Denn beym Ziegenhorn *p*) findet man nur einen Auszug, worinn von den Bedingungen nichts enthalten ist. Joachim *q*) saget, die Monarchinn hätte sich nur eine griechische Kirche in Mitau vorbehalten. Obgleich dieser Vertrag schon am $\frac{16}{27}$sten Heumonates vollzogen wurde: so hatte doch in St.

m) Anderson Th. VII S. 534.

n) Nicht am 18ten, wie Joachim Th. III S. 422 meldet.

o) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCCII p. 512 – 522. Einen Auszug findet man beym Ziegenhorn Nr. 352 in den Beylagen S. 417.

p) Nr. 353 in den Beylagen S. 418.

q) Th. III S. 422.

1759 Elisabeth I August III Karl.

St. Petersburg Jedermann wahrgenommen, daß der Großfürst mit der Erhebung des neuen Herzogs unzufrieden war. Diese Nachrichten verbreiteten sich in Kurland, und hatten für ihn keine gute Wirkung. Er vereinigte sich auf dem nächsten Landtage mit dem Adel über die Reversalien, welche er am $\frac{14}{25}$sten Weinmonates ihm ertheilte, und die königliche Bestätigung unterm 5ten Wintermon. neuen Kalenders besorgete *r*). Hierauf nahm er am 5ten Wintermonates neuen Kalenders die Huldigung von der Regierung und der in der Hauptstadt gegenwärtigen Ritterschaft ein, hernach auch von den Städten. Am 6ten Weinmonates ließ er ein scharfes Patent wider die Juden ergehen, und verbannete sie gänzlich aus Mitau *s*). Bald darauf entstand eine Uneinigkeit zwischen dem Herzoge und dem Adel, welche auch nicht gehoben ward, weil der Tod der Kaiserinn Elisabeth dazwischen kam, und eine große Staatsveränderung hervorbrachte *t*). In Ansehung des piltischen Kreises ist dem Herzoge Karl bey der Belehnung eben das versichert worden, was in den Belehnungen der Herzoge des kettlerischen Stammes deswegen eingeflossen ist; und in den dem Lande, wie oben gedacht, ertheilten Reversalien versicherte Karl, es zu verhüten, daß an irgend einem Orte der in den Unterwerfungsverträgen ausgedruck-

r) Ziegenhorn Nr. 355. 356 in den Beyl. S. 420 – 423.

s) Ziegenhorn Nr. 354 in den Beyl. S. 419.

t) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 91.

1759 Elisabeth I August III Karl

gedrückten Gränzen dieser Herzogthümer ein bischöflicher Sitz errichtet werde *u*).

§. 359.

Der Rathstuhl zu Dörpat blieb bis zum 5ten Wintermonates d. J. unverändert. An diesem Tage ging der Rathsherr Christian Kelch, der schon eine zeitlang schwächlich und kränklich gewesen war, aus der Welt. Seiner dürftigen Umstände wegen erhielt er ein freyes Begräbniß *w*). Man schritt zur Wahl. Der Justizbürgemeister schlug den Altermann Tiehl, und die Aeltesten Bresinsky und Flach vor, von welchen Johann Jakob Tiehl durch die meisten Stimmen erwählt, von der Regierung bestätiget, und den 17ten Christmonates auf gewöhnliche Art eingeführet ward *x*). Hernach wurden die Aemter also besetzt:

Herr Rathsverwandter Lewerk, Obergerichtsvogt.
Herr Rathsv. Schmalz, Oberkämmerer.
Herr Rathsv. Suedmann, Oberwett- und Amtsherr.
Herr Rathsv. Sennenberg, Untergerichtsvogt, erster Brandherr und Armenprovisor.
Herr

u) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 105. Man suche den Cod. dipl. Polon. T. V p. 518 seq.

w) Rathspr. 1759 S. 583. 593 f. 596.

x) Rathspr. 1759 S. 595. 605 639. 644 f. — 1760 S. 5. Kopeyb. 1759 Nr. 69. 1760 Nr. Act. publ. Vol. V n. 40.

1759 Elisabeth I August III Karl.

Herr Rathsv. Tiehl, Unterkämmerer, Unterwettherr, zweyter Brandherr und Quartierherr *y*).

Karl Kniffius legete das Stadtfiskalat nieder, weil die Regierung nicht erlauben wollte, daß das Kreis- und Stadtfiskalat mit einander verknüpft seyn sollte *z*). Am 12ten Weinmonates ward zwar beliebet, im Anfange eines jeden Sitzes das Protokoll des vorigen zu verlesen. Allein dieses ist bald wieder unterbrochen bis es endlich hernach wieder eingeführet und beständig beobachtet worden *a*).

§. 360.

Acht neue Bürger sind in diesem Jahre geworden *b*). In der großen Gilde ward Dockmann Heinrich Schmalz Aeltester, und Jakob Johann Franzen Dockmann *c*). Die kleine Gilde hatte einen langwierigen Streit, mit denen, die ihre Brüderschaft nicht gewinnen wollten. Niemand aber machte es ärger, als der Parükenmacher Frercks *d*). Er war schon 1752 angewiesen

y) Rathspr. S. 647.

z) Rathspr. S. 585. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3. Vogt und Grenhammer bemüheten sich um dieses Amt, welches damals zwanzig itzt achtzig Rubel einträget. Rathspr. S. 588. 607.

a) Rathspr. S. 541.

b) Bürgerbuch.

c) Rathspr. S. 84 f.

d) Rathspr. 1755 S. 81.

1759 Elisabeth I August III Karl.

sen worden, in die Gilde zu treten. Endlich ward er in diesem Jahre abermals dazu verurtheilt *e*).

§. 361.

Man verlangete den russischen Kirchhof zu erweitern. Der Rath war diesem Vorhaben nicht zuwider, bath aber, daß die dazu erfoderlichen Plätze ersetzet werden mögten *f*). Am Sonntage Invokavit ward der berufene Pastor der deutschen Gemeinde von zweenen Rathsherren nach alter Gewohnheit in die Kirche geführet; worauf er seine Antrittspredigt hielt. Hierauf ward er Assessor im Konsistorium. Er gerieth mit dem Diakon Lange in Händel, welche so weit gingen, daß sie wider einander predigten. Lenz ward hierauf Inspektor der Schulen *g*). Um diese Zeit erklärete sich Landrath Zöge, er wolle der talkhofischen Kirche tausend Rubel vermachen, deren Interessen der jederzeitige Prediger genießen mögte, wenn der Rath nur zwey hundert Rubel dazu geben wollte. Das letztere ward nicht genehmiget *h*). Die undeutschen Vormünder zu Dörpat verlangeten von aller Stadtarbeit frey zu seyn. Solches ward ihnen zugestanden, ausgenommen im

e) Rathspr. 1756 S. 44. — 1757 S. 27. 571. — 1758 S. 432. 447. 494. 629. 650. — 1759 S. 17. 44.

f) Rathspr. S. 60. 72. 83.

g) Rathspr. S. 31. 83. 92. 111 f. 117 f. 134. 135. 166 f. 224. 380. 383. Kosistorialpr. S. 31.

h) Rathspr. S. 93 f.

1759 Elisabeth I August III Karl.

im Nothfall, beym Brückenbau und dergleichen wie auch bey Besserung der Wege *i*). Der Klingbeutel, welchen bisher der Pastor genossen, ward dem Armenhause wiederum zugeleget *k*). Der Sohn der Pastorinn Plaschniginn ersterer Ehe, mit Namen Eberhart bekam das Stadtstipendium *l*). Wer von dem wortführenden Altermann bestellt ward, bey dem Kirchenbecken zu stehen, und solches nicht that, ward auf vier Rubel gestrafet. Es ward aber den Gilden bekannt gemachet, daß ein solcher hinführo, nach altem Gebrauch zehen Rubel büßen sollte *m*). Das Kapital von zwey hundert Rubel für die Mägdenschule, welches Plaschnig gesammlet hatte, ist eingeliefert worden *n*). Der Diakon und Rektor Johann Heinrich Lange ward nach Narva beruffen *o*). Er erhielt seinen Abschied schriftlich, als Diakon. Nach Dehns Tode ward August Wilhelm Hupel Pastor zu Ecks *p*). Wider die Sabbathschänderey ward auf Kanzel und Rathhaus geeifert.

i) Rathspr. S. 106 f.

k) Rathspr. S. 147.

l) Rathspr. S. 619.

m) Rathspr. S. 176. 209. 282. Urtheilsb. Nr. 66.

n) Rathspr. S. 413. Kons. Pr. S. 33.

o) Rathspr. S. 427. 436. 454. 483. Kopeyb. Nr. 51.

p) Rathspr. S. 526. 540. 550. 558. 582. 604. 613. 623. 628. 636 f. Kopeyb. Nr. 56. 57. 70. 73. 75. Am letzten Orte steht die Vokation. Act. publ. Vol. VIII n. 18.

1759 Elisabeth I August III Karl

geeifert q). Auf Verfügung des Oberkonsistoriums ward Geld zu Erbauung einer evangelischen Kirche zu Slavancka gesammelt r). In der Liturgie ward eine Aenderung vorgenommen, auf Anhalten des Pastoren Lenz s). So ward auch für recht erkannt, daß beide Inspektoren die Aufsicht über die ganze Schule haben müsten t). Auf Gutbefinden des Konsistoriums geschah eine Trauung ohne vorhergehendes Aufgeboth u).

§. 362.

Die Malzmühle ward gebessert w). Der Holzzoll sollte wiedereingefodert werden: es fand aber Schwierigkeiten x). Die Mauren des alten steinernen Rathhauses droheten Gefahr y). Das gute Fleisch ward zuerst auf zwey und hernach bis Petripauli auf 2½ Kop. gesetzt z). Die Besserung der Wege und Straßen ward von dem Policeybürgemeister und dem Oberkämmerer betrieben a). Im Nothfall stelleten die Stadtgüter Schießpferde;

q) Rathspr. S. 534.

r) Konf. Pr. S. 32. 42.

s) Konf. Pr. S. 33.

t) Konf. Pr. S. 33.

u) Konf. Pr. S. 35. Die Braut hatte begangener Blutschande wegen im Zuchthause gesessen.

w) Rathspr. S. 58. 429.

x) Rathspr. S. 186. 417 f. 551. 560. 574. 583.

y) Rathspr. S. 370.

z) Rathspr. S. 5. 185.

a) Rathspr. S. 23. 72. 73.

1759 Elisabeth I August III Karl

pferde; sie wurden aber so mitgenommen, daß der Rath inskünftige keine mehr hergeben wollte. Solches ward nicht allein dem Statthalter sondern auch der Regierung berichtet b). Das Guth Jamo ist von Rekognition und Accise frey c). Der Fischzoll ward sehr geschmälert d).

§. 363.

Der Professor Grischow hatte zu Dörpat astronomische Beobachtungen angestellet. Auf höheren Befehl muste der Quartierkasten sein Quartier bezahlen. Wie einige tausend Mann durchmarschireten, musten die Bäcker von hundert Pfund Mehl hundert Pfund Brod liefern. Der Senat befahl, daß die adelichen Häuser Einquartierung tragen sollten. Die Kranken, welche die Kolonnen hinterließen, wurden sehr gut verpfleget; es mangelte aber an Holz. Dieses machte die Sache schwer. Man bath die Lazarete, gleichwie in anderen Städten, auf Kosten der Krone zu bauen. Bey dem allen musten die zum botanisiren hierher gesandten Leute mit Quartieren und anderen Gemächlichkeiten versorget werden. Inzwischen versprach man von Seiten der Krone alle Kosten, welche die Lazarete erfoderten, nach geendetem Kriege zu ersetzen. Das Generalgouvernement bestand hundert Faden Holz aus Kronwäldern zu den Lazareten. Dennoch war die Einquartierungs-

b) Rathspr. S. 65. 94. 212. 237. 249.

c) Rathspr. S. 484. 495 f. 505. 575.

d) Rathspr. S. 530. 543. 553. 623.

1759 Elisabeth I August III Karl

rungslast in diesem Jahre sehr groß e). Der Policeybürgemeister brachte eine Kleiderordnung in Vortrag. Man drohete denen, die sich über ihren Stand kleiden, Kutschen halten würden und so weiter, höher als andere zu tariren f). Mit der vorgeschlagenen Wageordnung kam es nicht weit g). Man trachtete dem Muthwillen der Kauf- und Handwerksbursche, dem Nachtsitzen, Saufen und Spielen Einhalt zu thun h). Der Justizbürgemeister stellete die Nothwendigkeit einer Nachtwache vor i). Der Rathsherr Schmalz machte mit seinen vermeynten Fabriken viele Unruhe k). Ein gottloses Mägdchen hatte drey Häuser nach einander angezündet. Dieses brachte den Vorschlag, eine tüchtige Spritze anzuschaffen, wieder auf die Bahn l).

§. 364.

Der Apotheker wollte Theriak einstellen und zubereiten. Es ward also dem Policeybürge-

e) Rathspr. S. 3. 43. 55. 62. 66. 70. 91. 110. 113. 124. 126 f. 132. 149. 151. 153. 158. 164. 172. 174. 182. 184. 194. 204. 211. 233. 235. 247 f. 255 f. 368. 370. 378. 380 f. 400. 405. 412. 483. 588. 524. 541. 552. 574. 576. 587. 608. 615. Kopeyb. Nr. 4. 34. 63. Act. publ. Vol. XVIII n. 59.

f) Rathspr. S. 68. 72.

g) Rathspr. S. 68. 72. 390.

h) Rathspr. S. 124. 559. 573.

i) Rathspr. S. 210.

k) Rathspr. 1759 S. 587. 596. — 1760 S. 367. 411.

l) Rathspr. S. 640 f.

1759 Elisabeth I August III Karl

bürgemeister, einem Rathsherren und dem Stadtphysikus anbefohlen, dabey zugegen zu seyn. Bey der Gelegenheit ward zugleich die Apotheke nachgesehen, und in allen Stücken gut befunden m). Die Knochenhauer machten sich noch mit ihrem Freymeister zu thun n). Die Schuster suchten die Bestätigung einer unter sich beliebten Ordnung. Sie erhielten solche nicht, sondern wurden auf ihre Schragen verwiesen o). Das Fuhramt klagete über die Kaufleute, und ward geschützt p). Der Policeybürgemeister führete Beschwerde über die Durchstechereyen der Fischer und Fischführer q). Der Oberkämmerer übertrieb die Arbeit der Vorstädter dermaßen, daß diese Leute zu klagen gezwungen wurden. Der Justizbürgemeister rieth zur Billigkeit, und that gute Vorschläge. Man beliebte deshalben eine schriftliche Ordnung zu machen. Ehe man sichs versah, kam ein generalgouvernementliches Reskript mit den Klagen dieser misgehandelten Leute, welche damals noch Erbbauren waren, wider den Oberkämmerer ein r).

§. 365.

Der Hofmarschall Graf Sievers schlug einen Tausch vor, indem er Uellenurm für

Rr 4 Hakhof

m) Rathspr. S. 604. 609.

n) Rathspr. S. 3. 192. 426. 457. 474. 504. 513. 532. 637.

o) Rathspr. S. 468. 505.

p) Rathspr. S. 143. 185. 221. 252. 538. 577.

q) Rathspr. S. 369.

r) Rathspr. S. 434. 440 f. 639.

1759 Elisabeth I August III Karl

Hakhof geben wollte: woraus aber nichts ward s). Sonst führete Techelfer seine Gränze mit allen umliegenden Gütern, unter der Aufsicht des pernauischen Landgerichtes. Das war die dritte Gränzführung innerhalb zehen Jahren. In Ansehung der Stadt geschah die Messung mit augenscheinlicher Unrichtigkeit, also daß der Rath dawider protestirete. Die Stadt ward auch in ihrem Besitze geschützt t). Es hatte sich begeben, daß einige ledige Handwerksgesellen verstorben, ohne daß ihre Meister solches dem Rathe gemeldet hatten. Der Rath beschloß den Gilden die Anweisung zu geben, daß ein jeder dergleichen Todesfälle so fort bey dem Rathe gehörig anzeigen sollte u). Die vorigen Verordnungen in Ansehung der Lauberhütten in den Bauerjahrmärkten vom 30sten August 1734 und vom 3ten Herbstmonates 1742 wurden am 31sten August dieses Jahres wiederholet, also daß der Oberkämmerer ohne weitere Anfrage darüber halten sollte w). Diejenigen, welche noch keine Aufträge über ihre Häuser und Plätze erhalten hatten, wurden erinnert solche zu suchen x). Durch ein generalgouvernementliches Reskript ward verbothen, in der stillen Woche gerichtliche Arbeiten vorzu-

s) Rathspr. S. 172.

t) Rathspr. S. 172. 222. 232. 234 f. 247. Kopeyb. Nr. 33. Acta publ. Vol. XLI n. 11. Hier lieget der Abschied vom 29sten May.

u) Rathspr. S. 248.

w) Rathspr. S. 390. 459. Urtheilsb. Nr. 121.

x) Rathspr. S. 398. Urtheilsb. Nr. 101.

1759 Elisabeth I August III Karl

vorzunehmen y). Das Reichsjustizkollegium hatte am 6ten August befohlen, daß die Gerichtsstühle alle halbe Jahre ein richtiges Verzeichniß der an jedem Orte sich befindenden Arrestanten mit Anzeigung des Tages und Jahres, da ein jeder inhaftiret worden, wie auch der Ursache des Arrestes, und wie weit es mit dem Proceß derselben gediehen, auch woran es gelegen, daß die Sache solcher Gefangenen noch nicht beendiget werden können: dem Generalgouvernemente zu weiterer Uebersendung an das Reichsjustizkollegium einschicken, und hiermit im Eismonate 1760 den Anfang machen, solchergestalt aber von sechs Monaten zu sechs Monaten fortfahren sollte. Das Generalgouvernement machte diese Verordnung unterm 13ten August dem Rathe bekannt. Im Jahre 1765 befahl der Senat, daß in diesen Delinquentenberichten besonders angezeiget werden sollte, ob sie lesen und schreiben könnten, oder nicht. Diese Berichte müssen nunmehr im Anfange eines jeden Monates nicht nur an das Generalgouvernement, sondern auch an das Hofgericht abgesendet werden. Im Jahre 1762 schrieb das Generalgouvernement noch genauer vor, wie diese Berichte verfaßt werden sollten. Nach einer Senatsukase vom 1sten März 1766 soll darinn angezeiget werden, von wannen und was für Unterhalt die Delinquenten empfangen z). Unterm 2ten Wintermonates d. J. ist eine generalgouvernementliche ungedruckte Publika-

 tion

y) Rathspr. S. 401.

z) Rathspr. S. 445. Acta publ. Vol. XVI n. 52.

1759 Elisabeth I August III Karl

tion ergangen, daß in den Städten Dörpat, Pernau, Wenden, Walk, Wolmar, Lemsal und Vellin keine liv- und esthländische Bauren ohne schriftliche Erlaubniß der Herrschaft zum Dienen und Arbeiten auf- und angenommen werden sollen *a*). Das Hofgericht saget in einem Bescheide, es hätte nicht das Recht einen Verurtheilten zu begnadigen *b*).

§. 366.

Durch ein generalgouvernementliches Reskript ist dem Rathe im April bekannt gemacht worden, daß die Kaiserinn den bisherigen Vicekanzler Michael Woronzow zum Großkanzler mit Sitz und Stimme im hohen dirigirenden Senate ernennet hätte *c*). Mittelst gedruckten Patentes ward der livländische Landtag auf den 5ten Heumonates ausgeschrieben *d*). Er nahm am 6ten seinen Anfang. Der Landmarschall Gustav Heinrich Freyherr von Igelstrohm, welcher diesem Amte seit 1747 zu seinem großen Ruhme vorgestanden hatte, legete den Marschallsstab nieder, welcher durch ordentliche Wahl dem Hofgerichtsbeysitzer Leonhart Gustav Freyherren

a) Rathspr. S. 614. Act. publ. Vol. III n. 17.

b) Act. publ. Vol. XVI n. 40. Der Doktor und Hofrath Schumann zu Weißenfels wollte ein Werk von den Hansestädten drucken lassen. Er schrieb deshalben an den Rath, und bath auf dasselbe Vorschuß zu thun. Rathspr. S. 93.

c) Rathspr. S. 150.

d) Rathspr. S. 149.

1759 Elisabeth I August III Karl

herren von Budberg zu Theil ward. Er war abwesend, fand sich aber sobald als möglich ein. Unterdessen wurden die acht erledigten Landrathsstellen mit dem Landmarschall Freyherren von Igelstrohm, Etatsrath Axel Heinrich Freyherren von Bruiningk, Ordnungsrichter Freyherren von Fersen, Oberstwachtmeister Friederich Wilhelm von Sievers, Oberstwachtmeister Johann Adolph Freyherr von Ungernsternberg *e*). Kammerjunker Ernst Freyherr von Mengden *f*), Oberstwachtmeister Gustav Wilhelm von Taube, und dem Hauptmanne Karl Friederich Freyherren von Schoultz *g*). Der pernauische Landrichter Aderkas ward ins rigische Landgericht versetzet. Der Freyherr von Budberg von Inzem ward Landrichter im wendischen, der dörpatische Landgerichtsbeysitzer Johann Heinrich Stackelberg Landrichter im pernauischen Kreise. Ordnungsrichter wurden Leutenant Dunten im rigischen, Haupt-

e) Er war President im Oberkonsistorium und Deputirter zur Gesetzkommission. Seit 1769 bekleidet er die wichtige Stelle eines Presidenten des livländischen Hofgerichtes. Jedermann wünschet, daß solches noch lange geschehen möge.

f) Er ist hernach in den Grafenstand erhoben worden.

g) Er starb 1782. Ein sehr vornehmer Mann nannte ihn den livländischen Kato. Er ist Verfasser der livländischen Geschichte und des livländischen Staatsrechtes. Beide sind noch ungedruckt. Die Originale werden in dem Archive der livländischen Ritterschaft verwahret.

1759 Elisabeth I August III Karl

Hauptmann Tiesenhausen im wendischen, und der Leutenant Bernhart von Helmersen im dörpatischen Kreise. Meck legete das Sekretariat nieder, welches Gerhart Frie- derich Freyherr von Löwenwolde *h*) erhielt, gleichwie das hierdurch erledigte Notariat mit dem Freyherren von Budberg besetzt ward. J. Joachim von Schulz ward der Zutritt zum Ritterschaftsarchive verstattet *i*). Auf diesem Landtage ließ das Fräulein von Vege- sack der Ritterschaft ihr Wappenbuch über- reichen, welches ungemein wohl aufgenom- men ward *k*). Die Ritterschaft kaufete von den Erben des Justizraths Glück dessen Hand- schriften um vier hundert Rubel. Sie schen- kete auch dem Konrektoren Johann Gottfried Arndt funfzig Dukaten, um ihm zu Fort- setzung seiner livländischen Chronik zu er- muntern, welche doch nicht erfolget ist *l*).

§. 367.

1760

Der Generalfeldmarschall Graf Solty- kow behielt zwar 1760 noch den Oberbefehl der

h) Er ist hernach Hofgerichtsbeysitzer, Deputir- ter zur Gesetzkommission und Landrath gewe- sen. Die letzte Stelle er, wo ich nicht irre, niedergeleget. Er ist noch am Leben.

i) Er starb 1760 an einer auszehrenden Krank- heit, und war der letzte seines Hauses, wel- ches nicht lange geblühet hat. Er besaß das Gut Sehlenhof.

k) Livl. Bibliothek Th. III S. 253—255.

l) Collectan Histor. Jurid. Tom. VI. Coll. XVII p. 461—549, wo man von den Landtagshand- lungen mehr findet.

1760 Elisabeth I August III Karl

der kaiserlichen Armee, ward aber von dem Generalfeldmarschall Alexander Grafen Bu- turlin abgelöset. Das wichtigste, was sich in diesem Jahre zutrug, war die Einnahme der Stadt Berlin *m*). Kolberg ward zum zweyten mal, aber wiederum vergeblich bela- gert *n*). Die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg ging damit um, einen neuen russischen Atlas zu verfertigen. Die Kaiserinn befahl in einer Verordnung des Se- nates vom 14ten Jänner d. J. daß aus allen Gouvernementern und Ländern des Reichs glaubwürdige geographische und historische Nachrichten dazu gesammlet und eingesandt werden sollten. Das livländische General- gouvernement ließ zu dem Ende am 21sten Hornung ein Patent ergehen *o*).

§. 368.

Wer von Montirungsstücken der Sol- daten etwas kaufet, oder sonst an sich brin- get, soll solches unentgeldlich wiedereinliefern, und nach Befinden nachdrücklich bestraft wer- den *p*). Wie es mit dem Pegeln des Brannt- weins gehalten werden soll, schreibet das Pa- tent vom 6ten April vor *q*). Alle Verord- nungen die Entlaufung der Bauren betref- fend, werden erneuret, und überdieß neue Vor-

m) Lebensbeschr. des Grafen von Fermor S. 23—25.

n) Joachim Th. III S. 446—457.

o) Rathssamml. in Fol. Th. II. Rathspr. S. 54.

p) Patent vom 16ten März. Rathssamml. in 4.

q) Rathssamml. in 4.

1760 Elisabeth I August III Karl

Vorschriften ertheilet r). In dem Patente vom 22sten May werden die Güter angewiesen, mit der Krone vor Johannis Richtigkeit zu treffen, und die nach letzter Revision verfertigten Wackenbücher und Ausrechnungen auszunehmen s). Nach dem Patente vom 20sten Heumonates werden dem, der einen entwichenen Soldaten oder Rekruten wiederliefert fünf Rubel versprochen t). Bisher war es verbothen, Getraide aus dem Reiche zu fahren. Dieses drückte Stadt und Land. Einige vornehme Herren erbathen sich bisweilen die Erlaubniß eine gewisse Zahl Lasten Getraides zu verschiffen, und überließen solche den Kaufleuten mit einem Gewinn von zwanzig Rubel für jede Last. Es geschahen deshalben wiederholte Vorstellungen von Stadt und Land, welche sich darauf gründeten, daß der größte Theil des Getraides, welches aus Riga verschiffet würde, aus Kurland, Polnischliefland und Litthauen käme. Diese bewogen die Monarchinn, das Verboth zu heben und zu verstatten, daß das Land dem Ueberfluß seines Getraides an die mit dem Reiche in Freundschaft stehenden Mächte und Staaten verkaufen und verschiffen könne. Dabey ward die Warnung ertheilet, daß Jedermann so viel als nöthig, an Saat und Brod zurückbehalten sollte, damit er auch bey etwa entstehenden

r) Patent vom 27sten April. Rathssamml. in Fol. Th. II.

s) Patent vom 22sten May und vom 14ten Herbstmonates. Rathssamml. in 4.

t) Rathssamml. in 4.

1760 Elisabeth I August III Karl

den Miswachse für sich und seine Bauerschaft nothdürftigen Vorrath hätte u). Am 16ten August ließ die Kaiserinn einen Befehl an den Senat wider gewinnsüchtige Richter ergehen. Diesen Befehl ließ der Senat am 25sten Augustes drucken und allenthalben bekannt machen. Bey uns geschah es am 19ten Herbstmonates w). Der Wegebesserung halben erging unterm 19ten August ein sehr scharfes Patent, weil man im rigischen und wendischen Kreise die Wege schlecht befunden hatte x). Am 6ten Herbstmonates ließ das Generalgouvernement eine Beförderungsliste bekannt machen, nach welcher unter andern der Herr Regierungsrath Freyherr von Campenhausen Geheimerrath und der Statthalter in Dörpat Stackelberg Kollegienrath y) geworden war z). Es erging eine Verordnung wegen richtiger Ablieferung der Postirungsparcelen. Die Postkavaliere wurden angewiesen den kaiserlichen Ordnungsgerichten die Säumigen

u) Patent vom 24sten Heumonates. Rathssamml. in 4. Es ist hernach bestimmt, und Reservatkorn genennet worden.

w) Rathssamml. in Fol. Th. II. Act. publ. Vol. XVI n. 72.

x) Rathssamml. in 4.

y) Er ward 1762 Generaldirektor zu Riga, übergab am 11ten April die Statthalterschaft seinem Nachfolger, Alexander Reinhold von Essen, und starb zu Arensburg am 26sten May 1767, wo er eine Kommission hatte. Man hat ihn im Hornung 1768 zu Wagenküll begraben.

z) Rathssamml. in Fol. Th. II.

1760 Elisabeth I August III Karl

gen anzuzeigen, und von denselbigen die nöthige Hülfe zu begehren, welche von den Gerichten jederzeit auf das hurtigste zu leisten ist *a*). Unter der livländischen Bauerschaft, sonderlich im pernauischen Kreise, äußerte sich eine ansteckende venerische Krankheit, und nahm immer mehr überhand, daß das Generalgouvernement für nöthig fand, aller weiteren Gefahr vorzubauen, und zu Abwendung dieses Uebels alle Innehaber der Landgüter aufs nachdrücklichste zu ermuntern. Man versprach den Pächtern der Krongüter, die erweislichen Unkosten zu vergüten *b*). Wegen Aufnahme des Handels erging am 23sten Wintermonates ein Befehl des Senates *c*). Die Festungswerke zu Riga und Pernau sollten auf höheren Befehl mit allem Eifer ausgebessert werden. Es verordnete also die Regierung, daß die ausgeschriebenen Wallarbeiter richtig und willig gestellet, die säumigen Gutherren aber vom Fiskale in Ansprache genommen und angehalten werden sollten, allen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen *d*). Kein Ruß soll ohne einen von der Regierung bewährten Paß, weder in Städten

a) Patent vom 16ten Weinmonates und 5ten Christmonates. Rathssamml. in 4.

b) Patent vom 4ten Wintermonates. Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

d) Patent vom 1sten Christmon. Rathssamml. in 4. Siehe dörp. Rathspr. S. 86, wo von Dünamünde etwas steht.

1760 Elisabeth I August III Karl

Städten, noch auf dem Lande, in Arbeit genommen oder beherberget werden *e*).

§. 369.

Am 13ten Heumonates gab der rigische Rath eine Verordnung der Reverse und Sekundawechsel wegen *f*). In diesem Jahre waren zu Riga 623 Schiffe eingegangen, und nur 492 ausgegangen, daß also 131 Schiffe im Winterlager geblieben waren. Am 19ten Wintermonates legete die Düne zu. Am 20sten Christmonates in der Nacht rückte das Eis bey der Schalpforte einige Faden weit und blieb stehen. In der Nacht vom 23sten, da es regnichtes und stürmisches Wetter war, brach das Eis vor der Stadt gänzlich auf; das Wasser war klar bis beym Schlosse, wo sich das Eis gesetzt hatte. Am 26sten des Abends fing es bey einem harten Sturm an, zu frieren, also daß am folgenden Tage die Düne überall gefroren war.

§. 370.

In Kurland erfolgeten am 11ten März und 19ten Heumonates Landtagsabschiede *g*). Am 12ten May ließ der König von Polen eine Erklärung abfassen, wie es mit den Oberräthen in Kurland gehalten werden sollte. Die

e) Patent vom 21sten Christmonates. Rathssamml. in 4.

f) Rig. Anz. 1776 S. 226.

g) Ziegenhorn Nr. 358 und 359. in den Beyl. S. 424. 425.

1760 Elisabeth I August III Karl

Die vier ersten müssen immer aus dem angesessenen Adel genommen werden, die beiden übrigen aber können aus dem bürgerlichen Stande seyn, wenn man keine tüchtige Edelleute haben kann *h*). Der Hoch- und Deutschmeister ließ am 18ten Heumonates eine wiederholte geziemende Vorstellung, in Ansehung seiner Ansprüche auf Livland, Kurland und Semgallen, aufsetzen, und am 4ten Augustes bey der Reichsversammlung zu Regensburg überreichen *i*).

§. 371.

Die Rathsglieder zu Dörpat waren der Justizbürgemeister **Sahmen**, und der Policeybürgemeister **Schaub**, nebst den Rathsherren **Lewerk**, **Schmalz**, **Suedmann**, **Sennenberg** und **Tiehl** *k*). **Schmalz** ward Beysitzer im Stadtkonsistorium *l*). Der Advokat **Grenhammer** ward als Stadtfiskal gebrauchet, indem dieses Amt noch nicht wiederbesetzt war *m*). **Ludwig Christian Stegemann** aus Stralsund ward Rathsadvokat *n*). Unterm 22sten Herbstmon. schrieb das

h) Ziegenhorn Nr. 357 in den Beyl. S. 423.

i) Man findet sie in Fabers Staatskanzeley Th. II S. 73 ff.

k) Rathspr. 1760 S. 3.

l) Rathspr. S. 343. Konsist. Pr. S. 68. 79.

m) Rathspr. S. 23.

n) Er ward bald hernach Ordnungsgerichtsnotar und ferner Oekonomiesekretar, in welchem Amte er verstorben ist.

das Hofgericht an den Rath, auf Verfügung des Reichsjustizkollegiums vom 12ten, er sollte ein beglaubtes Verzeichniß aller Glieder des Raths, des Stadtkonsistoriums und der Kanzeleyen, mit ihren Vor- und Zunamen einsenden, und hinführo eine jede mit den Gerichtspersonen vorgegangene Veränderung einberichten *o*). Welches also bis auf den heutigen Tag geschehen ist. Es war aber auch schon vorher also gehalten worden.

1760 Elisabeth I August III Karl

§. 372.

Die Bürgerschaft ward in diesem Jahre mit achtzehen Personen vermehrt: worunter sich auch der Apotheker **Moritz Kleineke** befand *p*). Am 18ten August lieferte der Justizbürgemeister das von ihm verfertigte Bürgerbuch auf das Rathhaus, damit solches nunmehr beständig fortgesetzet werden mögte: welches auch geschehen ist *q*). Weil die große Gilde ohne Alterleute war, stellete sie, mit

 Erlaub-

o) Rathspr. S. 306. 343. Act. publ. Vol. V n. 47.

p) Rathspr. in der Registratur.

q) Der Anfang dieses Buches wird gefunden Act. publ. Vol. II n. 131. Es enthält seit 1719 alle Glieder des Rathes, die Stadtsekretäre, die Stadtnotäre, die Prediger, die Vorsteher oder Administratoren der Kirche, die Alterleute und Aeltesten beider Gilden, und die Bürger insgesammt. Es sind seit 1719 bis auf das gegenwärtige 1782ste Jahr zwey hundert acht und funfzig großgildische, und vier hundert und funfzehen kleingildische Bürger geworden.

1760 Elisabeth I August III Karl

Erlaubniß des Rathes zur außerordentlichen Zeit eine Wahl an, bey welcher Johann Heinrich Peucker erwählt und von dem Rathe bestätigt ward *r*). Zur ordentlichen Zeit, das ist auf Fastnachten ward Peter Hessen Altermann, Karl Gustav Peucker und Jakob Franzen Aeltesten, Adam Kroll und Otto Reinhold Neumann Dockleute. Der Altermann und die Aeltesten wurden bestätiget *s*). Bey der kleinen Gilde ward der Knochenhauer, Dockmann Karl Johann Bunde Aeltester *t*).

§. 373.

Das Oberkonsistorium setzte diesesmal seine ordentliche Gerichtshegung auf den 1sten des Herbstmonates an *u*). Da eines dörpatischen Bürgers Ehefrau die Scheidungsklage wider ihren entwichenen Ehemann unmittelbar bey dem Oberkonsistorium anhängig gemacht hatte: so vertheidigte das hiesige Stadtkonsistorium seine Gerichtsbarkeit nach Inhalt der Privilegien *w*). Der Justizbürgemeister war und ist Oberkirchenvorsteher in der Stadt *x*). Auf eingegangenes Reskript des Generalgouvernementes, und angefügte Ukase der heiligen Synode, stellete der Rath eine

r) Rathspr. S. 4 f. Urtheilsb. Nr. 1.

s) Rathspr. S. 40. Urtheilsb. Nr. 6 und 7.

t) Rathspr. S. 40. Urtheilsb. Nr. 8.

u) Konsistorialpr. S. 69.

w) Konsistorialpr. S. 92. Rathspr. S. 396.

x) Rathspr. S. 121.

1760 Elisabeth I August III Karl

eine Untersuchung wider den deutschen Prediger an, welcher aber unschuldig befunden ward *y*). Als der Diakon Lange nach Narva zog ward Gottfried Schnabel zwar erwählet, und beruffen, nahm aber das Amt nicht an *z*). Die Wahl traf also Jakob Andreas Reichenberg *a*). Man suchte zu verhindern, daß die Kutschen nicht auf den Kirchhof führen, indem dadurch die Kirchthüren den Fußgängern versperret würden *b*). Zwischen dem Kirchendorfe Engafer und dem Gute Weßnershof entstunden Gränzirrungen *c*). Die Kirchenrevision ging vor sich *d*). Die undeutschen Kirchenvormünder und Glockenläuter erhielten unter dem Thurm ein freyes Begräbniß *e*). Auf Verfügung des Oberkonsistoriums ward eine Kollekte zu Erbauung einer evangelischen Kirche in Astrachan veranstaltet.

Ss 3

y) Rathspr. S. 284 f.

z) Er war Pastor zu Helmet, wo er, meines Wissens, noch lebet.

a) Rathspr. S. 47. 74 f. 82. 83. 95. 98. 105. 109. 114. 140. 285. 331. 344. 349. 382. 423. Act. publ. Vol. VIII n. 60. 61. 63. 64. Vol. XIII n. 24. 25. Nach dem Tode dieses Mannes ward der Rektor Johann Martin Hehn zugleich Diacon. Als dieser 1776 den Ruff zum Pastorat Odenpä erhielt, ward der Subrektor David Gottreu Müller, mit Beybehaltung seines Schulamtes, erwählet, und 1777 eingeführet.

b) Rathspr. S. 96.

c) Rathspr. S. 228. 232.

d) Rathhspr. S. 314.

e) Rathspr. S. 116. Urtheilsb. Nr. 52.

1760 Elisabeth I August III Karl

staltet f). Am Sonntage Invokavit ward Pastor Hupel zu Ecks von dem Propste Leuckfeld eingesetzet: wobey Rathsherr Lewerk und Sekretar Bischof im Namen des Rathes zugegen war g). Der Kirchenbau zu Ecks nahm seinen Anfang h). Das Hofgericht schenkete der vereinigten Kron- und Stadtschule 316 Rub. 70 Kop. i). In diesem Jahre ward P. B. Krieger Rektor und Jakob Andreas Reichenberg Konrektor k). Bey der Gelegenheit wollte man der Stadt die Unterhaltung der Schulgebäude aufbürden: welches der Rath gründlich ablehnte l). Es kostete viele Mühe die Mittel

f) Konsist. Pr. 68. Rathspr. S. 60.

g) Rathspr. S. 21. 35.

h) Rathspr. S. 34. Kopeyb. Nr. 7.

i) Rathspr. S. 153. 170. Konsistorialpr. S. 77. Kopeyb. Nr. 41. Act. publ. Vol. XIII Nr. 22.

k) Nach Kriegers Tode ward Johann Martin Hehn Rektor, dem Magister Lorenz Ewers in diesem Amte folgete. Reichenberg legete das Konrektorat nieder. Ihm folgete Johann Christian Friederich Moritz, welcher 1773 Pastor zu Ringen ward. Sein Nachfolger war Magister Georg Christian Heck, welcher im Horn. 1780 zum Pastorate in Löser berufen worden. Der auf ihn folgende Konrektor, Georg Gottfried Marpurg, aus Langensalza, ward im Ausgange des Jahres 1781 Pastor zu Neuhausen. Itzt bekleidet dieses Amt Christoph Gutjahr, aus Rastenburg.

l) Rathspr. S. 285. 333 f. 338. 396. 402. Kopeyb. Nr. 63. Act. publ. Vol. XIII n. 23.

1760 Elisabeth I August III Karl

Mittel des Armenhauses und die Rechnung darüber dem Armenprovisoren Schmalzen aus den Händen zu winden. Endlich erhielt Sennenberg dieses Amt, welches er lebenslang mit aller Würde bekleidete m).

§. 374.

Ich habe der Arrestantenlisten, oder Delinquentenberichte schon im vorigen Jahre erwähnet n). Es sind deswegen noch mehrere Verordnungen theils vom Senate, theils vom Generalgouvernemente, theils vom Hofgerichte eingegangen, welche die Berichte selbst, oder die schleunige Abmachung der peinlichen Sachen betreffen o). Als im Anfange dieses Jahres die Rathhausordnung verlesen ward, führete der Justizbürgemeister verschiedene eingerissene Unordnungen der Sachwälde an, wodurch das Ansehen der Richter verkleinert würde p).

§. 375.

Auf Verlangen der Rekognitionskammer ward der Bürgerschaft befohlen, die

 Brau-

m) Rathspr. S. 71. 91. 94. 103. 118. 193 f. 253. 275 ff. Urtheilsb. Nr. 42.

n) §. 366.

o) Die monatlichen Berichte fingen schon in diesem Jahre an. Rathspr. S. 21 f. 348. 159. 417. Die Verordnungen von 1760—1762 liegen Act. publ. Vol. XVI n. 44. Rathsprotok. 1761 S. 2. 163. 215. 280.

p) Rathspr. S. 30.

1760 Elisabeth I August III Karl

Brauzeddel nicht zurückzubehalten *q*). Fische, wovon kein Zoll bezahlet worden, wurden eingezogen. Man beschloß damals den Inhalt einer Tonne zu bestimmen, weil derselbe zwischen dem Fischzöllner und den Fischführern strittig war *r*). Schon am 19ten Heumonates 1757 war der Statthalter angewiesen worden, die der Stadt vom Hofgerichte 1756 wieder zu erkannten Plätze abzutreten. Er that es nicht, und veranlaßte den Rath am 22sten Heumonates deswegen bey dem Generalgouvernemente zu klagen. Der Statthalter widersetzte sich aus allen Kräften. Endlich auf wiederholte generalgouvernementliche Anweisung erklärete er sich, die Plätze einzuräumen *s*). Der Malzmüller Kurenberg hatte seine Pacht in zweyen Jahren nicht abgetragen. Als er daran erinnert ward, kam er mit einer Meliorationsrechnung zum Vorschein. Die Mühle ward ihm also abgenommen, und dem Müller Johann Paulsohn auf dreyzig Jahre, jährlich für vierzig Rubel verpachtet *t*).

§. 376.

Als die hohe Ukase vom 16ten August im Weinmonate zu Dörpat einging, trug der Justiz-

q) Rathspr. S. 108.

r) Rathspr. S. 164 f. 209. 230 f.

s) Rathspr. S. 205. 283. 285. 296. 329. 393. 402. 410. Kopeyb. Nr. 44. 55. 61. Act. publ. Vol. XXVI n. 12.

t) Rathspr. S. 299. 308 f. 314—316. 319—321. 327. 336. 340. Act. publ. Vol. III n. 45. Der Originalkontrakt lieget Act. publ. Fasc. IV n. 39.

1760 Elisabeth I August III Karl

Justizbürgemeister dem Rathe vor: ob nicht die Beschwerden in Ansehung des Fischzolles, der verwirreten Policey, der Eingriffe in die Gerichtsbarkeit u. s. w. wider den Statthalter fortzusetzen sey. Auch könnte die große Gilde um Abschaffung der Atteste am gehörigen Orte suchen *u*). Einige Adeliche hatten auf ihren Gütern Tobacksspinnereyen angeleget und thaten den Städtern damit nicht geringen Schaden. Die Bürger klageten und bathen bey dem Rathe um Hülfe. Der Rath vertrat sie. Die Adelichen, an deren Spitze der Statthalter stand, welcher selbst eine Tobacksspinnerey auf seinem Gute angeleget hatte, wehreten sich aus allen Kräften. Endlich musten diese Spinnereyen von selbst eingehen, weil der Bauer aufhörete, gesponnenen Toback zu rauchen, und sich mit ungesponnenen Blättern begnügte *w*). Es hatte sich in dem großen Jahrmarkte ein Glückstöpfer eingefunden, und von dem Policeybürgemeister Erlaubniß erhalten, seine Bude aufzuschlagen. Damit nun Lehrbursche und Dienstbothen ihre Herrschaft, um des erwarteten Gewinnstes willen, nicht bestehlen mögten, verordnete der Justizbürgemeister, daß der Stadtnotar gegenwärtig und auf die Spieler aufmerksam seyn mögte *x*). Um

 Fast-

u) Rathspr. S. 307 f.

w) Rathspr. 1754 S. 184. 199. 234. Kopeyb. Nr. 30. — 1759 S. 312. 329. 332. 341. 353. 355. 378. 417. — 1759 S. 61. 117. 150. 152. 160. 165. — 1760 S. 54. 56. 70. 73. 88. 96. 229.

x) Rathspr. S. 12 f.

1760 Elisabeth I August III Karl

Fastnachten ward das Pfund Fleisch von 1½ auf zwey Kopeiken gesetzt *y*). Ein Loef Roggen galt vierzig, Winterweizen neunzig und Sommerweizen sechzig Kopeiken. Nichtsdestoweniger erdreisteten sich die Bäcker nicht allein das vorgeschriebene Gewicht zu vermindern, sondern auch Weizenmehl mit Roggenmehl zu vermengen. Man schärfete ihnen durch eine Resolution ein, ein Pfund gut gebeuteltes und gar gebackenes Roggenbrod, und ein halbes Pfund rein und unvermischtes Weizenbrod um einen Kopeiken zu verkaufen. Wer dawider handelte, sollte nicht allein sein Brod verlieren, sondern auch fünf Rubel Strafe bezahlen. Damit hierüber genau gehalten werden könnte, sollte das Amtsgericht fleißig nachsuchen, und einem jeden Bürger frey stehen, den Uebertreter anzuzeigen. Zu welchem Ende die Resolution vom 7ten Wintermonates an beide Gilden gesendet ward *z*). Ein Officier unterstand sich, gewaltsame Werbungen anzustellen *a*). Ueber die Vorkäuferey mit den Fischen am Strande des Peipus, insonderheit in dem Dorfe Perikülla, wurden Klagen angebracht *b*). Der sämmtlichen Bürgerschaft ward das Schießen in der Stadt verbothen *c*).

§. 377.

y) Rathspr. S. 16. 41.

z) Act. publ. Vol. XXIV n. 52.

a) Rathspr. S. 18.

b) Rathspr. S. 55.

c) Rathspr. S. 229.

1760 Elisabeth I August III Karl

§. 377.

Das Generalgouvernement verfügete in einem Schreiben an den Rath, den durchmarschirenden Truppen allen Beystand zu leisten. Ein Oberster übete vielen Unfug in Ansehung seines Quartiers. Die Lazarete erfoderten vieles Holz und drungen die Bürgerschaft zu Beschwerden. Für sechzig spanische Pferde welche die Kaiserinn kommen ließ, musten in aller Eile Ställe geschaffet werden *d*). Der Generalfeldmarschall Graf von Soltikow ward von der Gesellschaft der schwarzen Häupter eingeholet *e*). Eben dieses sollte dem Generalfeldmarschall Buturlin widerfahren. Er reisete aber am 25sten Herbstmonates sehr schleunig durch *f*). Indessen ward damals beliebet, daß der Gesellschaft bey einem solchen Ausritte ein Anker Franzweins, und dem Stadtmusikanten vier Rubel gereichet werden sollten *g*). Jene Gesellschaft suchte an, ihr den Platz, worauf das Haus der schwarzen Häupter gestanden, wiedereinzuräumen: er war aber nicht mehr zu finden *h*). Man war zwar bedacht eine gute Spritze anzuschaffen: es ward aber dieses mal noch

d) Rathspr. S. 4. 14. 36. 264. 268. 277. 292. 307. 353. 370. 382. Act. publ. Vol. XX n. 41.

e) Rathspr. S. 31. 297.

f) Rathspr. S. 297. 303.

g) Rathspr. S. 297.

h) Rathspr. S. 360.

1760 Elisabeth I August III Karl

noch nichts daraus *i*). Die vielen Unordnungen in den Krügen brachte eine erneuerte Schänkordnung zuwege, worinn das nächtliche Saufen, Spielen, Schreyen, Jagen u. s. w. verbothen ward. Sie ist vom 15ten Christmonates *k*).

§. 378.

Das Töpferamt wollte einen Gesellen nicht annehmen, weil es dessen Lehrbrief für falsch hielt *l*). Das Schmide- und Schlösseramt verlangete, es mögte den hiesigen Krämern verbothen werden, mit Schmide- und Schlösserarbeit zu handeln. Allein das Amt verlor diese Sache, obgleich die Klage im Schragen gegründet war, weil die Krämer lange in einem ruhigen Besitze dieses Handels gewesen wären, und derselbe in den übrigen livländischen Städten von Krämern getrieben würde *m*). Die Parükenmacher waren mit Errichtung eines Amtes nicht fertig geworden. Dennoch bathen sie, ihre Zahl auf vier einzuschränken. Ich finde aber nicht, daß es geschehen ist *n*). In diesem Jahre errichteten die Drechsler ihr Amt *o*). Georg

i) Rathspr. S. 46 f. 58. 67. 71. 91. 120 f. 194. 232. 253. Act. publ. Vol. XXIV n. 49.
k) Rathspr. S. 119. 269. 280. 382. 401. 404. 421. Urtheilsb. Nr. 150. Memor. Dorpat. T. I p. 655.
l) Rathspr. S. 17. 410.
m) Rathspr. S. 91. 144. 156. 207. 212. 223. 235. 257. 272. 281. 401. Urtheilsb. Nr. 144.
n) Rathspr. S. 138.
o) Rathspr. S. 248. 288. 359. Urtheilsb. Nr. 127.

1760 Elisabeth I August III Karl.

Georg Melk war zum Kronmäurer und Brandmeister bestellet worden; auf eingegangene Nachricht von dem Rathe, daß er als Brandmeister oder Schorsteinfeger keine Gesellen halten könnte, ward ihm dieses erschlichene Amt wieder abgenommen, und jenes zwar gelassen, doch dergestalt, daß er als ein geschworner Bürger der Stadtgerichtsbarkeit in allen Stücken nach wie vorhin, unterworfen seyn solle *p*). Der Rath beliebete, daß alle Handwerksgesellschaften ihren Krugtag von Sonntag auf Mondtag, oder einen anderen beliebigen Werkeltag verlegen sollten. Nicht nur das Sattleramt, sondern auch die ganze kleine Gilde bathen, es bey voriger Gewohnheit zu lassen. Letztere ergriff gar die Querel. Hierauf erfolgete unterm 8ten May die Resolution, daß man dergleichen Widersetzlichkeit gegen gute Ordnungen um so viel weniger von dem Altermanne der kleinen Gilde vermuthen gewesen, als derselbe vielmehr Amts und Gewissenshalben zu Abstellung aller ärgerlichen Unordnung mitzubearbeiten schuldig gewesen. Derowegen die unterm 20sten April eröffnete Resolution nicht geändert, vielmehr dem Oberamtsherren übertragen würde, über selbige des genauesten zu halten, im übrigen aber jenem unverwehrt bliebe, auch durch eine Querel seine Gesinnung gegen das dritte Geboth höheren Ortes zu eröffnen *q*). Die Hakelwerker oder Vorstädter

p) Act. publ. Vol. XXIV n. 47.
q) Rathspr. S. 92. 114. 122 f. 137. Urtheilsb. Nr. 49. 58.

1760 Elisabeth I August III Karl

städter hatten der Stadtarbeit wegen eine Querel bey der Regierung eingereichet, welche auch an den Rath eingesendet worden. Sie kamen aber in diesem Jahre mit einem Gesuche bey dem Rath ein: worauf die Resolution am 20sten April fiel, daß es bey der Resolution vom 18ten Herbstmonates 1759 verbleiben müste, weil solche noch nicht oberrichterlich gehoben wäre. **Kümmeli Hanns** aber, der die anderen aufgewiegelt, und gegen den Oberkämmerer und den Policeybürgemeister mit vielem Ungestüm gepochet hatte, sollte exemplarisch bestrafet werden. Sie wandten sich wiederum an die Regierung *r*).

§. 379.

1761

Das letzte Regierungsjahr der Kaiserinn **Elisabeth** war 1761 und in Livland sehr merkwürdig. Der Krieg mit Preußen ward immer fortgesetzt, der heurige Feldzug aber nicht eher als im Brachmonate eröffnet. Romanzow belagerte die Festung Kolberg zu Lande, und die vereinigte russische und schwedische Flotte zu Wasser. Die preußischen Generäle, Prinz **Ludwig** von Würtemberg und **Werner**, sollten sie decken. Am $\frac{14}{25}$sten Augustes fing die Bombardierung von der Wasserseite an. Beide Flotten aber gingen im Herbste nach Hause. **Heyden** *s*), der sie drey-

r) Rathspr. S. 103. 105. 106. 114. 396. Act. publ. Vol. XXIV n. 46. Urtheilsb. Nr. 51. Kopeyb. Nr. 36.

s) Er starb als Oberster und Kommandant zu Kolberg im Jahr 1765. Königsb. Zeitung S. 165.

1761 Elisabeth I August III Karl

mal rühmlich vertheidiget, und keinen Entsatz zu hoffen hatte, sah sich genöthiget, diese Festung, worinn die Noth und der Mangel an Lebensmitteln aufs höchste gestiegen war, am $\frac{5}{16}$ten Christmonates dem unvergleichlichen Romanzow zu übergeben *t*). Noch andere Vortheile, welche die Russen über die Preußen erfochten, und der Feldmarschall unterm 15ten Weinmonates seiner Monarchinn berichtet hatte, verursacheten, daß auf Befehl des Senates in ganz Livland ein Dankfest gefeiert ward *u*). **Elisabeth** erlebete nicht das Ende des Krieges, welches sie zu befördern gesinnet war, indem sie eine Zusammenkunft zu Augsburg in Vorschlag brachte. Diese ward zwar von Großbritannien und Preußen angenommen, hatte aber keine Wirkung. Nach dem Tode der Kaiserinn kam es zwischen Rußland und Preußen am $\frac{5}{16}$ten März 1762 zu Stargard zu einem Waffenstillstande. Den $\frac{\text{24sten April}}{\text{5ten May}}$ ward der Friede zwischen beiden Mächten zu St. Petersburg geschlossen: worauf Preußen seinem Könige wiedergegeben wurde *w*).

§. 380.

S. 165. Bernoulli Reisen durch Brandenburg B. II S. 32—34. Seinen Lebenslauf findet man in den Denkwürdigkeiten der drey Belagerungen Kolbergs Frankf. und Leipzig 1763.

t) Joachim Th. III S. 464—472.

u) Patent vom 10ten Wintermonates. Rathssamml. in Fol. Th. II.

w) Joachim Th. III S. 417—499.

1761 Elisabeth I August III Karl.

§. 380.

Im Anfange dieses Jahres wurden nach dem Befehle des Senates alle Wallarbeiter erlassen, weil eine nicht geringe Anzahl Schieße aus dem Lande erfoderlich war *x*). Nichtsdestoweniger musten nicht lange hernach von allen Gütern in Livland Arbeiter zu Pferde und zu Fuß, ich weis nicht wozu, in Riga gestellet werden, die bis im Herbstmonate stunden, jedoch abgewechselt wurden, und Bezahlung erhielten, nämlich einer zu Fuß täglich zehen Kopeiken, einer zu Pferde etwas mehr *y*). Nach dem Patente vom 12ten Eismonates sollten die bey dem kaiserlichen Heere erfoderlichen Pferde in Livland aufgekaufet werden, wozu der Oberstwachtmeister von Witten beordert war *z*). Nach einer Verordnung vom 15ten Hornungs sind alle Verträge und Wechsel der Bauren ungiltig *a*). Der Liquidation wegen mit der Krone ergingen verschiedene Patente *b*). Wer die Geldabgabe nicht zu rechter Zeit bezahlt, soll sie doppelt entrichten. Diejenigen, welche Krongüter besitzen, sollen des Pachtrechtes entsetzt werden. Irrungen, welche über Brücken und

x) Patent vom 3ten Eismonates. Rathssamml. in 4.

y) Pat. vom 1sten May. Rathss. in Fol. Th. II.

z) Rathssamml. in 4.

a) Rigische Anzeig. 1764 S. 118.

b) Vom 19ten Brachmonates, 28sten Heumonates, 20sten Augustes, 14ten und 27sten Christmon. Rathssamml. in Fol. Th. II Rig.

1761 Elisabeth I August III Karl.

und Wege entstanden, vielleicht auch andere Absichten, machten, daß die Brücken und Wege von neuem im ganzen rigischen Generalgouvernemente übermessen wurden *c*). Die Folgen hiervon waren, daß die Brücken und Wege durch das ganze Land vertheilet wurden, da vorher ein jeder Kreis die Brücken und Wege nur innerhalb seiner Gränze besserte. In diesem Jahre nahm das rigische Intelligenzwerk seinen Anfang *d*). Am 16ten Brachmonates ward der Befehl der Kaiserinn wider die Glücksspiele eröffnet *e*). Livland ward von der Pferdeseuche heimgesuchet, welche im dörpatischen Kreise den Anfang nahm *f*). Die Verfügung in Ansehung des Oberkirchenvorsteheramtes vom vorigen Jahre ward am 4ten Augustes wiederholet *g*). Von alten Zeiten her hatten die Landgüter das Stationsgetraid halb in Roggen, halb in Gerste, bezahlet. In den neueren Zeiten nöthigte sie die Oekonomie lauter Roggen zu liefern. Allein in diesem Jahre setzte es der Senat, nach dem Ansuchen der Ritterschaft, auf den vori-

c) Patent vom 6ten April. Rathssamml. in 4.

d) Patent vom 9ten May. Rathssamml. in Fol. Th. II. Livl. Biblioth. Th. I S. 12. Rathspr. S. 142. 197.

e) Rathssamml. in Fol. Th. II.

f) Rathssamml. in 4.

g) Patent vom 27sten Brachmonates in Fol. und vom 21sten Herbstmonates in 4. Rig. Anz. 1761 S. 1 und 77. Meine eigene Sammlung Nr. 67.

1761 Elisabeth I August III Karl

vorigen Fuß *h*). Es wurden zuverlässige und umständliche Nachrichten von den in Livland befindlichen Mannlehengütern gefodert *i*). Es kam hiermit immer weiter; und von den Allodialgütern ward hernach eben dieses begehret. Doch diese Stunde ist die Sache, welche im Kabinette der Kaiserinn zur Entscheidung lieget, noch nicht ausgemacht. Wider den Unterschleif im Flachs- und Hanfhandel erging am 24sten Herbstmonates eine generalgouvernementliche Verordnung *k*). Die Hazardgelder bey Krongüter wurden von zehen auf vier von hundert heruntergesetzt *l*).

§. 381.

Am 31sten Jänner erhielt die Stadt Riga von dem Großfürsten eine Resolution die holsteinischen Titularbedienten betreffend, nämlich, daß solche Bürger sich, weder der Gerichtsbarkeit, noch den Auflagen der Stadt, entziehen sollten *m*). Am 1sten Hornungs kam der dörpatische Predigerwittwenkasten, nach dem Entwurfe des Notaren Gadebusch zum Stande *n*).

§. 382.

h) Patent vom 8ten August. Rathssamml. in 4.

i) Patent vom 19ten Herbstmonates. Rathssamml. in 4.

k) Rathssamml. in 4.

l) Rig. Anz. 1761 S. 97.

m) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 358.

n) Autogr. et Transs. T. I p. 155—170.

1761 Elisabeth I August III Karl

§. 382.

In diesem Jahre befanden sich zu Dörpat im Rathstuhle *o*): der Justizbürgemeister Johann Jakob Sahmen *p*); und der Policeybürgemeister Hermann Anton Schaub *q*);

Tt 2 nebst

o) Rathspr. 1761 S. 4.

p) Er legete 1764 sein Amt nieder, und starb 1769. Abhandl. von livl. Geschichtschreibern S. 201—209. Sein Nachfolger war der Oekonomiesekretar Christian Stegemann, welcher sein Amt 1771 gleichfalls niederlegte: worauf der gegenwärtige Justizbürgemeister, Friederich Konrad Gadebusch am 5ten Weinmonates einhällig erwählet, am 12ten vom Generalgouvernemente bestätiget, am 24sten beruffen, und am 25sten auf das Rathhaus geführt ward.

q) Er war aus Mecklenburg und Vikarius bey dem hohen Domstifte zu Lübeck, welche Pfründe er bis an sein Ende genossen, das am 7ten März 1772 erfolgete. Sein Nachfolger, Johann Heinrich Peucker, erwählt am 21sten März 1772, starb am 30sten Heumonates 1775, nachdem er in der großen Feuersbrunst all das Seinige eingebüßt und an seiner Gesundheit nicht nur damals, sondern auch bey den darauf folgenden Arbeiten und Geschäfften, recht sehr gelitten hatte. Der gegenwärtige Policeybürgemeister Christian Friederich Schlichting ist am 12ten Augustes 1775 erkohren worden.

Sonst ist 1765 das Syndikat erneuret und immerwährend gemachet worden. Der erste Syndikus war: Christian Gustav Just Mylius, gestorben 1766; der zweyte Friederich Konrad Gadebusch, der Justizbürgemeister geworden; worauf man den gegenwärtigen Johann Giese Schulz am 8ten Hornungs 1772 erwählt hat.

1761 Elisabeth I August III Karl.

nebst den Rathsherren, Karl Friederich Lewerk *r*), Peter Christian Schmalz *s*), Andreas Suedmann *t*), Georg Johann Sennenberg *u*), und Johann Jakob Tiehl *w*).

Der

r) Er starb 1769.

s) Gestorben am 28sten Weinmonates 1768.

t) Starb den 19ten Hornung 1778.

u) Verstorben den 22sten August 1776.

w) Er ist am 10ten Hornung 1769 den Weg alles Fleisches gegangen.

Es sind aber noch folgende Rathsherren gewesen:

Peter Christian Flach, erwählt den 3ten Herbstmonates 1762. entlassen starb

Johann Heinrich Peucker, erwählt am 7ten Wintermonates 1768, ward Policeybürgemeister.

Dieterich Scholf, aus Lübeck, erwählt den 11ten März 1769.

Christian Friederich Schlichting, erwählt am 20sten Jänner 1770, ward Policeybürgemeister.

Dieterich Heinrich Wilke, aus Wismar, erwählt am 20sten Brachmonates 1772, starb den 9ten Weinmonates 1780.

Karl Ullrich Ehlerz, erwählt am 17ten Aprils 1773.

Jakob Friederich Teller, erwählt am 20sten Jänner 1776.

Jakob Johann Heinemann, erwählt am 13ten Christmonates 1776, starb am 19ten Weinmonates 1778.

David Gottlieb Oldekop, erwählt am 1778.

Karl Otto Scheffler, erw. 1778, den

Gottlob Siegmund Brasch, aus dem Mechelnburgischen, der erste gelehrte Rathsherr in russischen Zeiten, erwählt 1782, den

1761 Elisabeth I August III Karl

Der Sekretar war Johann Christoph Bischof *x*) und der Notar Christian Gustav Just Mylius *y*). Der Policeybürgemeister kündigte zwar sein Amt auf, bedachte sich aber wieder *z*). Der Justizbürgemeister erhielt für Verfertigung des Stadtrevisionsbuches eine Erkenntlichkeit von hundert Rubel *a*). Johann Benjamin Sahmen, der älteste Sohn des Justizbürgemeisters, ward Rathsadvokat *b*). Von dem alten steinernen Rathhause muste eine gefährliche Mauer abgebrochen werden *c*).

Tt 3 §. 383.

x) Er starb den 13ten April 1768. Sein Nachfolger war Georg Ludwig Pockrandt, welcher starb 1770. Ihm folgete 1770 Christian Friederich Petersen, und diesem Johann Georg Andreas Brückner 1776.

y) Er ward 1765 Syndikus. Nach ihm haben dieses Amt bekleidet: Georg Ludwig Pockrandt, aus Libau, seit 1765; Christian Friederich Petersen, aus Pernau, seit 1768; Johann Giese Schultz, aus Hamburg, seit 1770; Johann Georg Andreas Brückner, aus Frankenland, seit 1772; Gottlob Siegmund Brasch, seit 1776; und Benjamin Gottlieb Häntschel, aus Zittau, seit 1782.

z) Rathspr. S. 200.

a) Rathspr. S. 326.

b) Rathspr. S. 300.

c) Rathspr. S. 358. 363.

1761 Elisabeth I August III Karl

§. 383.

In die Bürgerschaft wurden sieben Personen aufgenommen *d*). Die große Gilde that Vorschläge zur Aufnahme der Stadt, welche aber diesen prächtigen Titel bey weitem nicht verdieneten *e*).

§. 384.

Da der Diakon Reichenberg angekommen, ward er mit thätiger Liebe aufgenommen. Der deutsche Pastor installirete ihn. Das Oberkonsistorium ertheilte die Freyheit, auch bey dem Diakon kommuniciren zu können. Es nahm aber mit ihm ein trauriges Ende *f*). Der dritte Schullehrer **Johann Andreas Kraft** ging am 21sten Wintermon. mit Tode ab *g*). Einige Bürger wollten durchaus bey dem Diakon zur Beichte gehen, wurden aber abgewiesen, weil sie keine, viel weniger giltige Gründe anzugeben wusten *h*). Die engaserischen Bauren, welche bisher mit Vergünstigung des Rathes den vietingküllischen Wald gebrauchet, aber misgebrauchet hatten, sollten hinführo nur dreyzig Faden Brennholz aus demselben bekommen *i*). Der Propst und Pastor zu Odenpä, **Johann Christoph Schmidt**, ward Inspektor der vereinigten Kron- und Stadtschule, und setzte den Rektoren **Krieger** und den Konrektoren **Reichenberg** ein *k*). Das Generalgouvernement verlangete, der Rath sollte zu Ausbesserung der Schulhäuser den Vorschuß aus dem Stadtkasten thun. Der Rath lehnte dieses ab und ergriff allenfalls die Querel *l*). Nun suchte zwar die Regierung ihre Foderungen zu mildern: Der Rath aber lehnete auch dieses mit Grund ab. Es war im übrigen gut, daß man den Einfällen des Konrektoren Reichenbergs bey Zeiten Einhalt that. Er war daran sehr reich, bekümmerte sich aber desto weniger um seine Amtspflichten *m*). Die von dem Hofgerichte der Schule geschenkten Gelder verwaltete der Sekretar *n*). Am 25sten August entstand in dem größeren Hause des Oekonomiesekretaren Stegemanns eine Feuersbrunst, wodurch in allem eilf Häuser mit ihren Nebengebäuden in die Asche geleget wurden. Darunter befand sich auch das in der Speicherstraße gelegene Armenhaus. Man legete die Armen in das Quartierhaus des Glaser **Meyers**, welcher im Anfange Einwendungen machte, aber zum Gehorsam angehalten ward. Für die Abgebrannten ward

d) Bürgerbuch.
e) Rathspr. S. 55 f.
f) Rathspr. S. 22. 29. 155. Konsistorialpr. S. 108.
g) Rathspr. S. 328 und 44.
h) Konsistorialpr. S. 138. 140. 145. 163.
i) Rathspr. S. 35.

1761 Elisabeth I August III Karl

k) Rathspr. 23. 35. 186.
l) Rathspr. S. 22. Kopeyb. Nr. 5.
m) Rathspr. S. 154. 208. 214. 271. Kopeyb. Nr. 58.
n) Rathspr. S. 26. 44. 130. Konsistorialpr. S. 118. 126. 135. 139. 141 f. Act. publ. Vol. XVI n. 28.

1761 Elisabeth I August III Karl

ward auch, so viel möglich, gesorget, theils mit Geld, theils mit Lebensmitteln o). Das Armenhaus ward damals wiedererbauet; als es aber 1775 wieder in Rauch aufging, in die petersburgische Vorstadt jenseit des Emmbaches verleget. Sonst hat die Stadt noch ein Armenhaus auf dem sogenannten Mistberge, welches eigentlich für Kranke bestimmet worden. Eine Kollekte ward auf generalgouvernementlichen Befehl zum Kirchenbau zu Serebetta und Novabura in Finnland veranstaltet p).

§. 385.

Daß der Statthalter sich der Gerichtsbarkeit über die russischen Einwohner der Stadt Dörpat angemaßt habe, ist schon oft erwähnt worden. Diese Streitigkeit war an das Reichsjustizkollegium gediehen, bey welchem der Rath seine Berechtigung in diesem Jahre sehr bündig vertheidigte q). Der Oberfiskal nahm auf Befehl des Reichsjustizkollegiums den Statthalter, wegen verschiedener wider den Rath und die Bürgerschaft begangenen Eigenthätigkeiten und ausgestoßenen Schmäh- und Scheltworte in Ansprache. Er ward angewiesen bey hundert Reichsthaler Strafe persönlich zu erscheinen und die Klage

o) Rathspr. S. 244. 249 f. 279 f. 281. Kopeyb. Nr. 50.

p) Rathspr. S. 28. 41. 56.

q) Rathspr. S. 215. 246 f. 249. Kopeyb. Nr. 49. Act. publ. Vol. III n. 137. Vol. V n. 48.

1761 Elisabeth I August III Karl.

Klage anzuhören. Als er ein Attestat von dem Stadtphysikus beybrachte, daß er krank wäre, ward er in einem Bescheide sehr ernstlich angewiesen, sich dermaleinst zu Anhörung des Endurtheiles in Person zu stellen. Im Jahr 1762 kam es zum Zeugenverhör in dieser Sache r). Seit 1754 hatte das Reichsjustizkollegium und das Hofgericht besondere Verfügungen an die ihnen untergebene Gerichte ergehen lassen. Im Jahre 1755 unterm 28sten Weinmonates kam ein hofgerichtliches Schreiben ein, welches eine genaue Vorschrift enthielt, wie man in Vormundschaftssachen verfahren sollte. Der Rath schickte unterm 14ten Wintermonates der Bürgerschaft eine geschärfte Resolution zu s). Die Bürger wollten sich nicht bequemen; der Rath verordnete eine Kommission, die alle, welche man aus den Protokollen erfinden könnte, vor sich fodern, befragen und ein Protokoll darüber führen sollte. Unterm 16ten März 1756 foderte das Hofgericht einen Bericht, welcher am 28sten erfolgete. Inzwischen ward jene Kommission fortgesetzet. Unterm 23sten April begehrete das Hofgericht einen genaueren Bericht vor dem Ende dieses Jahres einzusenden. Die Wittwen wurden angehalten, sich Pfleger bestellen zu lassen.

r) Rathspr. S. 215. 246. Act. publ. Vol. XVIII n. 21. 23. Vol. V n. 48 Kopeyb. Nr. 33. 41. Rathspr. S. 186 f. 281.

s) Oben §. 289. Rathspr. 1755 S. 379. 385. 389. Urtheilsb. unterm 14ten Wintermon.

1761 Elisabeth I August III Karl

sen t). Am 6ten Jänner 1757 ging der verlangte Weysenbericht ab. Unterm 4ten Horn. ging ein Hofgerichtsschreiben ein, welches verschiedene Erläuterungen in Vormundschafts- und Abtheilungssachen enthielt. Der Rath erinnerte die Bürgerschaft. Nun machte die gesammte Bürgerschaft einige Einwendungen, welche nicht unerheblich waren. Der Rath that deswegen am 10ten Herbstmonates eine Vorstellung beym Hofgerichte. Eben dahin ließ die Bürgerschaft eine Bittschrift gelangen, welche unterm 16ten Herbstmonates dem Rathe zur Erklärung mitgetheilt ward. Indessen sind die Vormünder ermahnet worden, Rechnung abzulegen. Die verlangte Erklärung ging am 19ten Weinmon. ab u). Unterm 2ten Wintermonates 1758 kamen zwey hofgerichtliche Reskripte ein, worinn das Vormundschafts- und Abtheilungswesen mehr bestimmet ward w). Am 9ten May 1759 ging der Weysenbericht an das Hofgericht. Die säumigen Vormünder wurden erinnert x). Unterm 1sten Aug. 1760 kam ein hofgerichtliches Schreiben ein, worinn verlanget ward, die Weysenberichte noch in einigen Stücken zu

t) Rathspr. 1756 S. 3. 108. 122. 138. 158. 175. 301. Kopeyb. Nr. 34.

u) Rathspr. 1757 S. 3. 140. 302. 358. 362. 386. 449. Kopeyb. Nr. 3. 45. 53. Act. publ. Vol. XVI n. 28.

w) Rathspr. 1758 S. 575. 582. Act. publ. Vol. XVI n. 28.

x) Rathspr. 1759 S. 192. 398. 404. Urtheilsb. Nr. 102. Act. publ. Vol. XVI n. 28.

1761 Elisabeth I August III Karl

zu verbessern y). Am 4ten März 1761 ging der Weysenbericht ab. Dieser ward in einem hofgerichtlichen Reskripte, das am 23sten März einging, gelobet z). Unterm 25sten May 1762 verfügete das Hofgericht, es sollten die vormundschaftlichen Rechnungen unter dem Vorwande anhängiger Rechtssachen nicht aufgehalten werden a). Seit welcher Zeit die Weysenberichte abgestattet, und ohne weitere Betrachtungen angenommen worden. Von der Regierung und vom Hofgerichte sind Reskripte eingegangen, daß in allen Urtheilen, die zum Grunde gelegten Gesetze angeführet, und die Verfasser ihre Schriften unterschreiben sollen. Alle redliche Advokaten thun dieses gerne. Welcher rechtschaffene Vater wird sich wohl seines Kindes schämen. Nur boshafte Menschen, die das Licht scheuen, die ihre Gegner zu beschimpfen und zu betrüben, oder den Richter irre zu machen beflissen sind, entziehen sich ihrer Pflicht, um die Rolle der Pasquillanten ungestrafet zu spielen b).

§. 386.

y) Rathspr. 1760 S. 268. Act. publ. Vol. XVI n. 28.

z) Rathspr. 1761 S. 54. 80. Kopeyb. Nr. 11.

a) Act. publ. Vol. XVI n. 28.

b) Der Rath machte den oberrichterlichen ähnliche Verordnungen. Rathspr. S. 54. 298. 305. Konsistorialpr. S. 118. Urtheilsb. Nr. 129. Act. publ. Vol. XVI n. 48. Die Verordnung, die Sterbfälle lediger Gesellen zu melden, ward wiederholet. Rathspr. S. 172 f.

1761 Elisabeth I August III Karl

§. 386.

Dieses Jahr fiel in Quartiersachen nichts erhebliches vor *c*). Desto mehr Lärmen aber machten die holsteinischen Werber. Die ganze Bürgerschaft klagete hierüber bey dem Rathe. Man stellete eine förmliche Untersuchung an. Diese Ausschweifungen wurden dem Großfürsten unterleget. Se. Kaiserliche Hoheit trugen die Untersuchung der Ausschweifungen dem Kammerherren und Oberstwachtmeister Karl Gustav Freyherren von Rosen auf. Es gingen diese Werber so weit, daß sie das Gefängniß erbrachen und einen Missethäter hinwegführeten. Zugleich beleidigten sie den Obergerichtsvogt Lewerk auf eine unverantwortliche Art. Am 4ten April fand sich Rosen zu Dörpat ein. Die Untersuchung geschah in Gegenwart des Policeybürgemeisters. Der Sekretar Bischof führete das Protokoll. Die Stadt ward befriediget, und der Rath stattete dem Großfürsten den unterthänigsten Dank ab *d*). In diesem Frühlinge that der Eisgang zu Dörpat großen Schaden. Nicht nur zwo Brücken, sondern auch einige Häuser und Buden wurden weggeschwemmet. Die Kämmerey gab sich alle Mühe das Beschädigte wieder zu bessern und für die Ueberfahrt zu sorgen. Nichsdestoweniger nahm der Statthalter Gelegenheit, den Rath zu lästern, und giftige Beschuldigungen

c) Rathspr. S. 29. 375.

d) Rathspr. S. 38. 43. 48. 66. 68. 95. 378. 389. 391 425—430. 433. 437 f. App. Prot. Kopeyb. Nr. 12. 38. Act. publ. Vol. III n. 24.

gen bey der Regierung wider ihn anzubringen. Man legete sonst aus Höflichkeit bey dem Statthalter die Glückwünsche an hohen Festen ab: allein, da er den Uebereilungen sehr unterworfen war, beschloß man diese Besuche ganz einzustellen *e*). Der Handel der mit den Stadtplätzen getrieben ward, erregete die Aufmerksamkeit des Policeybürgemeisters. Doch man blieb bey den Gartenplätzen und beliebte, dieselben denen, welche darauf bauen wollten, zu überlassen, und die Grundzinse zu bestimmen. Am 17ten August überreichte der Oberkämmerer eine mit dem Rentmeister getroffene Abmachung, die Kron- und Stadtplätze betreffend. Die Sache kam in Vortrag; der Justizbürgemeister hatte aus dem Stadtrevisionsbuche einen Auszug aller Kron- und Stadtplätze gemacht; man beschloß den Rentmeister die Liste der Kronplätze aussetzen. Eben so wurden Listen von den Stadt- Kirchen- und Armenhausplätzen verfaßt *f*). Diejenigen, welche keine Fischgerichte bekommen konnten, erhielten zehen Kopeiken für jedes Gericht *g*). Die Tonnen wovon der Fischzoll bezahlt werden sollte, waren strittig *h*). Der Gränzstreit zwischen dem saddoküllischen Dorfe Wenigser und dem Gute Rathshof nebst dem Dorfe Kondó nahm seinen Anfang *i*).

§. 387.

e) Rathspr. S. 142. 431 f. 433—438. Act. publ. Vol. III n. 1. Kopeyb. Nr. 31.

f) Rathspr. S. 134. 225. 232—234. 299.

g) Rathspr. S. 91.

h) Rathspr. S. 100.

i) Rathspr. S. 213. 232. 351. 413. 415. Act. publ. Vol. XLI n. 13.

1761 Elisabeth I August III Karl

§. 387.

Der Justizbürgemeister empfahl die Verbesserung des Brandwesens und die rigische Brandordnung zum Grunde zu legen: doch die getheilte Gerichtsbarkeit hinderte viel Gutes und auch dieses *k*). In Ansehung der Schänkordnung ward der großen Gilde eine Erläuterung gegeben, wobey gedacht wird, daß das revalische Gemäß hier eingeführet worden, und also die Kämmerey sorgen sollte, einen gestämpfelten Stoef, halben Stoef und Viertheilstoef aus Reval zu erhalten *l*). Weil Vieh und Futter theuer war, ward das Pfund Fleisch auf 2½ Kop. gesetzt *m*). Die Pferdeseuche that in der Stadt und auf dem Lande vielen Schaden. Derowegen wurden die Viehmärkte eine Zeitlang eingestellet *n*). Die Nachtwache kam in Vortrag und der Justizbürgemeister empfahl die rigische Wachtordnung *o*). Der Bankerutter, welche nach St. Petersburg flüchteten, ward gedacht, und beliebet, um eine Belehrung bey dem Oberrichter zu bitten *p*). Die Uebelthäter wurden nach Sibirien geschickt *q*).

§. 388.

Fremden Russen ward untersaget, ins Kleine zu verkaufen *r*). Die große Gilde verhinderte einen widerrechtlichen Maskopeyhandel *s*). Das Privilegium des Rathsherren Schmalzen verursachte viele Händel *t*). Die Gesellschaft der schwarzen Häupter suchte eine Stelle zu Erbauung eines Chores unter dem Orgelchor *u*). Der Müller Paulsohn bath um eine Mühlenstelle *w*). Die Gränze der Stadtmalzmühle ist berichtiget worden *x*). Tischler und Schmide wollten nicht gestatten, daß die auf dem Lande verfertigte Arbeit nach der Stadt gebracht würde *y*). Die deutschen Bäcker wollten nicht zugeben, daß die russischen neben ihren Brodbänken Brod verkaufen mögten *z*). Die Vorstädter waren äußerst widerspänstig und wollten der Stadt keine Arbeit mehr thun *a*). Die Stadt hatte die Fleischscharren erbauet, um davon gewisse Einkünfte zu ziehen: aber der Verdruß ist weit größer, als der Genuß gewesen *b*).

§. 389.

k) Rathspr. S. 5. 255. 283. 369.
l) Rathspr. S. 55 f.
m) Rathspr. S. 124.
n) Rathspr. S. 187 f. 200. 290.
o) Rathspr. S. 368 f.
p) Rathspr. 384.
q) Act. publ. Vol. XVI n 49.
r) Rathspr. S. 132 f.

1761 Elisabeth I August III Karl

s) Rathspr. S. 92. 192. 237. 275. Urtheilsb. Nr. 93.
t) Rathspr. S. 215. 225. 229. 254. 261 f. 265. 274. 283. 289—291. 304 f. 310. 318. 377.
u) Rathspr. S. 278. 296.
w) Rathspr. S. 355. 359.
x) Rathspr. S. 372. 381.
y) Rathspr. S. 63. 65.
z) Rathspr. S. 15.
a) Rathspr. S. 324. 432. 438.
b) Rathspr. 1755 S. 247. — 1756 S. 6. 25. 164. — 1757 S. 197. 340. 348. 417. — 1758 S. 35. 73. 338. — 1759 S. 555. 602. — 1761 S. 198. 279.

1761 Elisabeth I August III Karl

§. 389.

Der Generalleutenant und Gouverneur in Livland Fürst Wolodimer Petrowitsch Dolgoruckoy, Ritter des St. Annenordens starb zu Riga in der Nacht zwischen dem 29sten und 30sten May. Er hatte mit dem treuesten Eifer für den Dienst seiner Monarchinn die thätigste Gewogenheit gegen Stadt und Land zu seinem ewigen Nachruhm verbunden. In Dörpat ward dieses hohen Todesfalles wegen die Seelglocke acht Tage lang von zwölf bis eins gezogen c).

§. 390.

Eben erhalte ich Gelegenheit von den eingegangenen und zum Theil auch von den ausgegangenen Schiffen zu Riga eine genaue Liste zu liefern. Von 1740 an hatte ich sie gesammelt. Aber ein Freund setzt mich in den Stand, sie, wenigstens die eingekommenen Schiffe,

c) Generalgouv. Patent vom 2ten Brachmon. Rathssamml. in 4. Dörpat. Prot. S. 153. Im folgenden Jahre ward der Herr General Georg von Browne, Ritter des St. Andreas- Alexander- und weißen Adlerordens zum Generalgouverneur in Livland verordnet, mit völliger Besoldung und völligem Stabe. Patent vom 15ten März 1762. Rathssamml. in 4. Ein Herr, dessen Eifer um das gemeine Beste unsere Nachkommen mit uns in ganz Livland, insonderheit in Dörpat, das er durch die Gnade und den huldreichen Vorschuß der mütterlichen Katharina aus seiner Asche wiederhergestellet, preisen werden.

Schiffe, seit 1709 zu liefern d). Ich wünsche

1761 Elisabeth I August III Karl

d) Hier ist sie:

Jahr	Eing.	Ausg.
1709	211	
1710	Belagerung	
1711	79	
1712	76	
1713	176	
1714	108	
1715	185	
1716	191	
1717	137	
1718	150	
1719	178	
1720	188	
1721	238	
1722	230	
1723	273	
1724	305	
1725	388	
1726	366	
1727	362	
1728	328	
1729	375	
1730	410	
1731	353	
1732	267	
1733	317	
1734	319	
1735	415	
1736	431	
1737	485	
1738	454	
1739	522	
1740	597	595
1741	579	574
1742	412	416
1743	323	321
1744	374	373
1745	423	413

1761 Elisabeth I August III Karl

sche hierbey, daß ein rigischer Gelehrter uns eine ausführliche Geschichte des rigischen Handels schenken mögte. Am 8ten August schrieb der Rath in Narva an den dörpatischen, dieser

Jahr	Eing.	Ausg.	
1746	455	454	
1747	459	448	
1748	381	383	Ich finde zwar in einer
1749	460	460	anderen Liste 460 einge-
1750	447	445	gangene. Es ist aber
1751	418	421	allem Ansehen nach ein
1752	543	541	Schreibfehler.
1753	520		
1754	620	541	Nach einer anderen Liste
1755	501		sind nur 541 eingekomen.
1756	643		
1757	546	533	
1758	501	475	
1759	672	669	
1760	622	492	Ein ganz besonderer Fall
1761	1178	1245	daß 130 Schiffe im Win-
1762	958	872	terlager geblieben.
1763	718	739	
1764	632	630	
1765	604	607	
1766	612	604	
1767	539	535	
1768	534	535	
1769	595	583	
1770	597	610	
1771	753	607	
1772	1019	747	Nach einer anderen Liste
1773	786	1025	sind 1772 nur 753 Schif-
1774	779	784	fe eingegangen.
1775	849	771	
1776	593	842	
1777	674	686	
1778	656	636	
1779	656	737	
1780	729	735	
1781	891	892	

1761 Elisabeth I August III Karl

ser mögte mit jenem auf gemeine Kosten die narvischen, das ist, die alten schwedischen Stadtrechte, in die russische Sprache übersetzen lassen, um dem Reichsjustizkollegium solche anbefohlener maßen einzusenden. Der Rath zu Dörpat antwortete am 12ten: daß solcher Befehl an den hiesigen Rath nicht gelanget; die Stadt Dörpat mit dem rigischen Rechte begabet sey; und man also auf die Uebersetzung der schwedischen Rechte nichts verwenden werde *e*).

§. 391.

Im Christmonate erkrankete Elisabeth. Sie gab am 18ten und 21sten Befehle, wodurch viele Personen begnadiget wurden *f*). Die Krankheit nahm überhand, also, daß sie am 25sten diese Welt verließ *g*). Es ward in ganz Livland ein feierliches Leichenbegängniß gehalten, wozu das Generalgouvernement anfangs den 6ten März ansetzte und den Text zur Leichenpredigt aus den Klagliedern Jeremiä V, 16. 17. *h*) bestimmte. Doch dieses ward hernach wegen eines aus St. Petersburg

e) Rathspr. S. 212. Kopeyb. Nr. 46. In diesem Schreiben behauptet der Rath mit Recht, daß die schwedischen Stadtrechte nicht einmal als ein ius subsidiarium in Dörpat gelten.

f) Rig. Anz. 1762 S. 11. Joach. Th. III S. 473.

g) Patent vom 25sten Christm. Rig. 1762 S. 2.

h) Patent vom 9ten Hornung 1762 in Fol. Die Krone unsers Haupts ist abgefallen: o weh, daß wir so gesündigt haben! darum ist auch unser Herz betrübt, und unsere Augen sind finster worden.

1761 Elisabeth I August III Karl

burg eingegangenen Befehls geändert *i*). Endlich ward dieses Leichenbegängniß in Riga am 1sten und in den übrigen Städten am 12ten März gefeiert. In Dörpat versammelten sich der Rath und die Bürgerschaft auf dem Rathhause und gingen Paarweise mit Trauermänteln nach der Kirche. Eben so machte es der Statthalter, welcher sich, nebst den übrigen Dienern der Krone, in dem stackelbergischen Hause neben der Kirche eingefunden hatte. Der Gottesdienst ward musikalisch verrichtet, und über den vorgeschriebenen Text *k*) eine Gedächtnißpredigt gehalten. Nach derselben wurden die aus Riga geschickten Personalien abgelesen *l*). Der erhabene Verfasser zeichnet den Charakter der in dem Gedächtniß ihrer Unterthanen unsterblichen Monarchinn folgender Gestalt: „Elisabeth verewigt ihren Namen bey der Nachwelt durch lauter göttliche „Eigenschaften. Ein lebhafter und erhabener Geist, „eine außerordentliche Güte des Herzens, durchdringende Klugheit, heldenmüthige Standhaftigkeit, ernsthaftige Gerechtigkeitsliebe, Sanftmuth „ohne Exempel, Leutsäligkeit und Erbarmen im „höchsten Maaße, eine wahre und ungeheuchelte „Gottesfurcht, Großmuth und Erkenntlichkeit in „Belohnung der Verdienste, eine unermüdete Sorgfalt für das Beste ihrer Unterthanen, eine unumschränkte Freygebigkeit in Beförderung alles dessen, was zum Flor ihres Reichs gereichen konnte.“

i) Patent vom 22sten Horn. 1762 in Folio.
k) Syrach XLIV 12—15. Und ihr Lob wird nicht untergehen. Sie sind im Friede begraben, aber ihr Name lebet ewiglich. Die Leute reden von ihrer Weisheit. Und die Gemeinde verkündiget ihr Lob.
l) Rathssamml. in Fol. Th. I.

Ende des zweyten Abschnittes, des vierten Theils und des ganzen Werkes.

Gedruckt, zu Schmalkalden, bey Christ. Friedr. Täg.

